Bekanntmachung

Der Stadtrat der Stadt Koblenz ist zu einer Sitzung auf

Donnerstag, den 02.07.2020, 15:00 Uhr,

im Sitzungssaal der Rhein-Mosel-Halle, Julius-Wegeler-Straße 4, 56068 Koblenz, eingeladen worden.

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung:

Punkt 1: Umbenennung Dezernat 3, **Punkt 2:** Benennung der Fußgängerbrücke über die Balthasar-Neumann-Straße auf das Gelände der kath. Kirchengemeinde St. Martin nach Erwin Utters, **Punkt 3:** Ausdehnung der Straßenbenennung Ellingshohl auf die Flurstücke 1418-7-243/16 und 1418-6-84/48, **Punkt 4:** Antrag der Ratsfraktionen DIE LINKE, SPD, Bündnis 90 / Die Grünen, WGS: Smart City, **Punkt 5:** Antrag der GRÜNEN Ratsfraktion Baumschutzsatzung, **Punkt 6:** Antrag der Ratsfraktionen der GRÜNEN und der LINKEN zur dauerhaften Teilnahme an der Kampagne des Klima-Bündnisses STADTRADELN, **Punkt 7:** Antrag der AfD-Stadtratsfraktion: Koblenz spart sich aus der Krise, **Punkt 8:** Antrag der AfD-Stadtratsfraktion: Pflanzung von Bäumen auf der Gülser Freizeitwiese, **Punkt 9:** Antrag der AfD-Stadtratsfraktion: Baumspende bei KfZ-Zulassung, **Punkt 10:** Antrag der WGS-Fraktion: Ausscheidende Personen aus der Verwaltung und aus Eigenbetrieben für das Ehrenamt gewinnen, **Punkt 11:** Haushalt 2020 - Kostensteigerung bei den Maßnahmen des Kommunalen Investitionsprogramm 3.0 Rheinland-Pfalz, Kapitel 1 (KI 3.0, Kap.1), **Punkt 12:** Haushalt 2020 – Zustimmung zur Bewilligung einer erheblichen außerplanmäßigen Auszahlung bei Projekt P661193 „Ausbau Haltestelle Gewerbepark Metternich“, **Punkt 13:** Haushalt 2020 – Zustimmung zur Bewilligung einer erheblichen außerplanmäßigen Auszahlung bei Projekt P801005 „Ausbau Breitbandinfrastruktur Stolzenfels, **Punkt 14:** Verfahren zur Wahl der/ des ehrenamtlichen Queerbeauftragten, **Punkt 15:** Annahme von Spenden und Zuwendungen, Sponsoring u. ä., **Punkt 16:** Konzeption zum 500 Dächer Sanierungsprogramm der Stadt Koblenz, **Punkt 17:** Aktualisierung und Fortschreibung Klimaschutzkonzept, **Punkt 18:** Modellvorhaben „Regiopolen und Regiopolregionen für Deutschland: Ein Beitrag zur nachhaltigen Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse in städtischen und ländlichen Räumen Deutschlands“ (1), **Punkt 19:** Feststellung des Jahresabschlusses 2019 des Eigenbetriebs Rhein-Mosel-Halle, **Punkt 20:** Neukonzeption für ein Monitoring zur sozialen Situation in Koblenz, **Punkt 21:** Knotenpunkt Kurt-Schumacher-Brücke, **Punkt 22:** Fertigstellung der Ortsentlastungsstraße Bubenheim, **Punkt 23:** Modellvorhaben Stadtdörfer, **Punkt 24:** Antrag der WGS-Fraktion zum Kreuzungsbereich Tannenweg/Rüsternallee auf der Karthause, **Punkt 25:** Antrag der FDP Fraktion: Planung einer Verbindung für Radfahrer und Fußgänger zwischen den Stadtteilen Bubenheim/Metternich und Kesselheim, **Punkt 26:** Antrag der FDP Fraktion: Sicherer Radverkehr auf der Kreuzung Winninger Str. - Kurt Schumacher Brücke-Oberweiher, **Punkt 27:** Antrag der CDU-Ratsfraktion: Grünes Klassenzimmer, **Punkt 28:** Gemeinsamer Antrag der Fraktionen von CDU und SPD: Parkplätze am Sportpark Niederberg, **Punkt 29:** Antrag der CDU-Ratsfraktion: Erstellung eines Regenwassermanagement-Konzepts, **Punkt 30:** Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU, FREIE WÄHLER, Bündnis 90/Die Grünen, SPD, WGS: Bebauungsplan in der Goldgrube, **Punkt 31:** Antrag FREIE WÄHLER Ratsfraktion: Bushaltestelle Stadttheater/Schloss, **Punkt 32:** Antrag der Fraktion Bündnis 90 /Die Grünen zum Masterplan Kulturelles Leben in Koblenz, **Punkt 33:** Antrag der Ratsfraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, DIE LINKE und FREIE WÄHLER zum vorübergehenden Verzicht auf Holzeinschlag in intakten Laubwäldern, **Punkt 34:** Antrag der SPD-Ratsfraktion: Verzicht auf Architektenwettbewerb im Zuge des Neubaus der Pestalozzi-Grundschule, **Punkt 35:** Antrag FREIE WÄHLER Ratsfraktion: Sichere Chorproben ermöglichen, **Punkt 36:** Antrag der AfD-Stadtratsfraktion: Öffentliche Mülleimer im Koblenzer Stadtgebiet, **Punkt 37:** Antrag der GRÜNEN Ratsfraktion: Satzung zur Regelung der Plakatierung zur Wahlwerbung, **Punkt 38:** Antrag der WGS-Fraktion zur Beteiligung der Stadt am openDemokratie-Tool von openPetition, **Punkt 39:** Anfrage der FDP Fraktion: Wie wird das Tarif-Model der Koblenzer ÖPNV ab 2021 aussehen?, **Punkt 40:** Anfrage der CDU-Ratsfraktion: Universität Koblenz, **Punkt 41:** Anfrage der Fraktion B90/Grüne zum Fahrradverkehr auf der Balduinbrücke, **Punkt 42:** Große Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Umsetzung des

Klimaschutzkonzepts im Bereich Radverkehr, **Punkt 43:** Anfrage FREIE WÄHLER Ratsfraktion: Gefährdung auf der Alexanderstraße, **Punkt 44:** Anfrage der Fraktion B90/Grüne zu der Stellungnahme des Baudezernenten zur Casinostraße, **Punkt 45:** Anfrage der SPD-Ratsfraktion: Prüfbericht zum Stellenzuwachs im ZGM, **Punkt 46:** Anfrage der SPD-Ratsfraktion: Gutachten Deutsches Eck, Ergebnis der Untersuchung der Mörtelprobe, **Punkt 47:** Anfrage FREIE WÄHLER Fraktion zum Entwurf eines Landesgesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr - Nahverkehrsgesetz,
Nichtöffentliche Sitzung: Personal-, Vertrags-, Grundstücksangelegenheiten
Koblenz, 23.06.2020, gez. David Langner, Oberbürgermeister
www.bekanntmachungen.koblenz.de

KOBLENZ VERBINDET.

TOP Ö 1

Beschlussvorlage

Vorlage: **BV/0092/2020/2**		Datum: 11.05.2020
Oberbürgermeister		
Verfasser:	10-Amt für Personal und Organisation	Az.: 10/Ku
Betreff: **Umbenennung Dezernat 3**		
Gremienweg:		
04.06.2020	Stadtrat TOP öffentlich	☐ einstimmig ☐ mehrheitl. ☐ ohne BE ☐ abgelehnt ☐ Kenntnis ☐ abgesetzt ☐ verwiesen ☐ vertagt ☐ geändert ☐ Enthaltungen ☐ Gegenstimmen
25.05.2020	Haupt- und Finanzausschuss TOP öffentlich	☐ einstimmig ☐ mehrheitl. ☐ ohne BE ☐ abgelehnt ☐ Kenntnis ☐ abgesetzt ☐ verwiesen ☐ vertagt ☐ geändert ☐ Enthaltungen ☐ Gegenstimmen

Beschlussentwurf:
Der Stadtrat stimmt der Umbenennung des Dezernates 3 von Kulturdezernat in Dezernat für Bildung und Kultur zu.

Begründung:
Die Stadtverwaltung Koblenz übernimmt, mit Unterstützung des Förderprogramms „Bildung integriert“, verstärkt Verantwortung für Bildung in Koblenz, um diese nachhaltig und bedarfsorientiert (mit-)zugestalten.
Dies soll nun in einer adäquaten Dezernatsbezeichnung des Fachbereichs 3 zum Ausdruck gebracht werden, da diesem Dezernat neben den städtischen Museen, dem Stadtarchiv und dem Stadttheater, insbesondere das Kultur- und Schulverwaltungsamt, die Stadtbibliothek, die Musikschule sowie die Volkshochschule als explizite Bildungsakteure zugehören. Insoweit wird deutlich, dass die bisherige Bezeichnung Kulturdezernat dem Aufgabenspektrum des Dezernats 3 mit den vielfältigen Bildungseinrichtungen nicht gerecht wird.
Ferner werden beim Dezernat 3 die beiden bildungspolitischen Ausschüsse Schulträgerausschuss und Ausschuss für Hochschulfragen betreut.

Im Benchmarking mit anderen Städten zeigt sich zudem, dass der Begriff „Bildung“ bereits eine gängige Dezernatsbezeichnung ist, z.B. in Münster, Erfurt, Dresden, Frankfurt am Main, Hannover, Trier, Köln und München.

Historie:
BV/0092/2020 im Schulträgerausschuss am 13.02.2020 ungeändert beschlossen

BV/0092/2020/1 wird am 20.05.2020 im Kulturausschuss beraten

KOBLENZ VERBINDET.

TOP Ö 2

Beschlussvorlage

Vorlage: **BV/0358/2020**		Datum: 12.05.2020
Baudezernent		
Verfasser:	62-Amt für Stadtvermessung und Bodenmanagement	Az.: 62.AKStr-2020
Betreff: **Benennung der Fußgängerbrücke über die Balthasar-Neumann-Straße auf das Gelände der kath. Kirchengemeinde St. Martin nach Erwin Utters**		
Gremienweg:		

04.06.2020	Stadtrat		☐	einstimmig	☐	mehrheitl.	☐	ohne BE
			☐	abgelehnt	☐	Kenntnis	☐	abgesetzt
			☐	verwiesen	☐	vertagt	☐	geändert
	TOP	öffentlich	☐	Enthaltungen	☐	Gegenstimmen		
25.05.2020	Haupt- und Finanzausschuss		☐	einstimmig	☐	mehrheitl.	☐	ohne BE
			☐	abgelehnt	☐	Kenntnis	☐	abgesetzt
			☐	verwiesen	☐	vertagt	☐	geändert
	TOP	öffentlich	☐	Enthaltungen	☐	Gegenstimmen		

Beschlussentwurf:
Der Stadtrat beschließt, die Fußgängerbrücke über die Balthasar-Neumann-Straße zu Ehren des Pfarrer Erwin Utters in
Erwin-Utters-Brücke
zu benennen.

Begründung:
Sachverhalt
In der Sitzung am 04.04.2016 wurde unter TOP 5 – Umbenennung der Lüderitzstraße beschlossen, dass eine Umbenennung nicht rechtmäßig begründet werden kann. Es wurde weiterhin beschlossen, dass der Benennungsvorschlag nach Erwin Utters auf jeden Fall in der Nähe der kath. Kirchengemeinde St. Martin erfolgen soll. Die Angehörigen von Herr Utters hatten der Umbenennung einer bestehenden Straßenbenennung abgelehnt, haben sich aber alternativen Benennungsvorschlägen, z.B. den Vorplatz der Kirche oder die zu erneuernde Fußgängerbrücke, gegenüber positiv geäußert.

Am 03.12.2019 rief Frau Iris Adams, Nichte von Herr Utters, an und bezog sich auf den Zeitungsartikel in der RZ über den Sachstand des Brückenneubaus. Hierbei bestätigte sie, dass die Familie weiterhin positiv zu einer Benennung der Fußgängerbrücke nach Erwin Utters steht.
Amt 63/ Brückenbauamt hat eine positive Stellungnahme abgegeben.

Abwägung
Eine Brücke nach dem verst. Pfarrer Erwin Utters zu benennen ist bezogen auf das Leben und der Einstellung von Herr Utters eine gute Wahl, da Herr Utters zeit seines Lebens immer die Kontakte zur evangelischen Nachbargemeinde der Hoffnungskirche gesucht hat, Ökumene war für ihn eine Selbstverständlichkeit. Insoweit verkörpert die Benennung einer Brücke in idealerweise die pastorale Einstellung von Erwin Utters

Im Arbeitskreis für Straßenbenennung wurde in der Sitzung am 06.05.2020 unter Top 5 der Sachverhalt besprochen und einstimmig beschlossen.

Anlage/n:

- Auszug aus der Niederschrift Top 5 Sitzung Arbeitskreis Straßenbenennung vom 04.04.2016
- Lebenslauf Erwin Utters

Historie:
BV/0185/2016 Sitzung Arbeitskreis Straßenbenennung vom 04.04.2016
BV/0266/2020 Sitzung Arbeitskreis Straßenbenennung vom 06.05.2020

Auswirkungen auf den Klimaschutz: keine

Vita Erwin Utters

25. März 1933	Geburt in Dockweiler (bei Gerolstein, VG Daun)
	Abitur, Studium der Theologie und Philosophie in Trier
1957	Priesterweihe
anschließend	Kaplan in Neuwied und in Koblenz St. Kastor
einige Jahre	Militärpfarrer in Mayen für die Standorte Mendig, Andernach, Adenau und Bad Neuenahr-Ahrweiler
1966	Militärpfarrer in Koblenz
1969	erster Pfarrer der neu gegründeten Pfarrgemeinde St. Martin auf Pfaffendorfer Höhe; dort u. a. Bau von Kirche, Kindergarten und Gemeindezentrum
2005	Pensionierung
2007	Feier des Goldenen Priesterjubiläums in St. Martin, wo er immer noch regelmäßig Gottesdienste feierte
16. Juli 2015	Tod nach schwerer Krankheit im Alter von 82 Jahren
23. Juli 2015	Beisetzung in Pfaffendorf, Friedhof Bienhornhöhe

Utters wird als charismatischer Prediger und großer Seelsorger beschrieben, dessen Gottesdienste nicht nur die Christen seiner Gemeinde, sondern weit darüber hinaus anzogen. Seine Verkündigung orientierte sich an konkreten Fragen der Zeit und versuchte, praktische Lebenshilfe zu geben. In seiner Pfarrkirche wurden die Sitzbänke im Halbkreis um den Altar gebaut, um die Kommunikation zu fördern, auf Kniebänke wurde ganz verzichtet. Er pflegte sehr gute Kontakte zur evangelischen Nachbargemeinde der Hoffnungskirche, Ökumene war für ihn eine Selbstverständlichkeit. Utters initiierte die Aktion „Reistag“, d. h. einmal im Monat gab es nur Reis zu essen und vom Ersparten wurden karitative Projekte in der sog. Dritten Welt unterstützt. So kamen mehr als eine Million Euro zusammen. Auf seine Initiative geht auch die Rhein-Zeitungs-Kolumne „Fixpunkt“ zurück, deren Autor Utters lange Jahre war. Auch im Radio war er oft zu hören.

Quellen: Todesanzeigen/Nachrufe in RZ vom 18.7.2015; Artikel „Nachruf. Trauer um Erwin Utters“ in Blick aktuell vom 28.7.2015; Artikel „Gemeinde begleitet Pfarrer Erwin Utters auf seinem letzten Weg“ in RZ vom 24.7.2015; Artikel „Pfarrer Utters blieb St. Martin treu“ in RZ vom 11.7.2013.

47/Stadtarchiv, 24.03.2016

KOBLENZ VERBINDET.

TOP Ö 2

Auskunft erteilt:	Frau Lebsack	Amt/EB:	62-Amt für Stadtvermessung und Bodenmanagement
Tel.:	0261 129	e-mail:	helene.lebsack@stadt.koblenz.de
Koblenz,	12.05.2020		

Auszug aus der Niederschrift der nicht öffentlichen Sitzung des Arbeitskreises Straßenbenennungen vom 04.04.2016

- a.d.D. –

Den beigefügten Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung **des Arbeitskreises Straßenbenennungen** am **04.04.2016** übersende ich zur gefl. Kenntnis und evtl. weiteren Veranlassung.

Punkt 5:	Umbenennung der Lüderitzstraße Vorlage: BV/0185/2016

Beschluss:
Die Mitglieder des Arbeitskreises schließen sich der Argumentation des Vorsitzenden an und, geben der Verwaltung die folgenden Aufträge.

1. Recherche zu den Gründen der Umbenennung bei den von Herrn Wings aufgeführten Städten
2. Kontaktaufnahme mit Herrn Wings, ob es auf dem Gelände der Kirche St. Martin nicht eine alternative Fläche gibt, die dann zu Ehren von Herrn Utters auch öffentlich benannt werden kann. Herr Diehl schlug hierbei den Übergang und Vorplatz vor der neuen KiTa vor, die im Untergeschoss von St. Martin errichtet wurde. Hierbei soll auch Herr Wings gebeten werden, die Wartezeit von regelmäßig 5 Jahren nach Tod der zu ehrenden Persönlichkeit einzuhalten.

Der Ausschuss hat die Angelegenheit

[X] abschließend [ ] ungeändert [ ] geändert [ ] ohne Beschlussempfehlung [X] beschlossen

[ ] weitergeleitet [ ] z. Kenntnis genommen [ ] abgesetzt [ ] verwiesen [ ] vertagt [ ] abgelehnt

[X] einstimmig [ ] mehrheitlich mit _____ Enthaltungen und _____ Gegenstimmen

Protokoll:
Der Vorsitzende trug das Anliegen von Herrn Peter Wings vor, welches als Anschreiben an Herrn Oberbürgermeister ging und dort als Petition 2016/104 registriert ist. Nach Recherche im Stadtarchiv wurde am 27.04.1940 im damaligen Nationalblatt die Straßenbenennung veröffentlicht. Hier ist der einzige Hinweis erkennbar, dass die Lüderitzstraße nach Adolf Lüderitz, dt. Kaufmann und Initiator der deutschen Kolonisation in Südwestafrika, benannt ist.

Von einer Umbenennung sind 27 Anliegergrundstücke und rd. 65 Personen (Mieter/ Eigentümer) betroffen.

Der Vorsitzende trug vor, dass eine Straßenumbenennung zwar jederzeit durch den Stadtrat möglich ist, aber die Abwägung nach aktueller Rechtsprechung die Kriterien der Erforderlichkeit, Geeignetheit und der Verhältnismäßigkeit erfüllen muss. Nach einer ersten Einschätzung sind diese hier nicht gegeben, da nach kurzer Recherche nicht erkennbar ist, dass Adolf Lüderitz aktiv oder passiv an Repressalien gegenüber der einheimischen Bevölkerung beteiligt war. Außerdem ist ein entsprechendes Verwaltungsverfahren zur Bürgerbeteiligung für eine Umbenennung, Herr Wings schlägt hier den ehem. Pastor von St. Martin, Erwin Utters, vor, erforderlich.

KOBLENZ VERBINDET.

Beschlussvorlage

Vorlage: **BV/0357/2020**		Datum: 12.05.2020
Baudezernent		
Verfasser:	62-Amt für Stadtvermessung und Bodenmanagement	Az.: 62.AKStr-2020
Betreff: **Ausdehnung der Straßenbenennung Ellingshohl auf die Flurstücke 1418-7-243/16 und 1418-6-84/48**		
Gremienweg:		
04.06.2020	Stadtrat TOP öffentlich	☐ einstimmig ☐ mehrheitl. ☐ ohne BE ☐ abgelehnt ☐ Kenntnis ☐ abgesetzt ☐ verwiesen ☐ vertagt ☐ geändert Enthaltungen Gegenstimmen
25.05.2020	Haupt- und Finanzausschuss TOP öffentlich	☐ einstimmig ☐ mehrheitl. ☐ ohne BE ☐ abgelehnt ☐ Kenntnis ☐ abgesetzt ☐ verwiesen ☐ vertagt ☐ geändert Enthaltungen Gegenstimmen

Beschlussentwurf:
Der Stadtrat beschließt, den Straßennamen Ellingshohl auf die beiden Flurstücke
Gemarkung Pfaffendorf, Flur 7, Nr. 243/16 und
Gemarkung Pfaffendorf, Flur 6, Nr. 84/48
(in der Anlage, Auszug aus der Stadtgrundkarte, blau schraffiert markiert) auszudehnen.

Begründung:
Sachverhalt:
Im Rahmen der städtebaulichen Nachverdichtung wurden Baugenehmigungen auf den Grundstücken Gemarkung Pfaffendorf, Flur 7, 245/3 und Flur 6, 214/5 erteilt. Des Weiteren erfolgte eine Umbaumaßnahme auf dem Flurstück Flur 7, Nr. 245/3.

Im v.g. Bereich gibt es schon die Adresse Ellingshohl 1. Das Haus auf dem Flurstück Flur 7, Nr. 245/3 hatte vor dem Umbau die Adresse Wendelinusstraße 30. Allerdings erfolgt mit dem Umbau eine Änderung der Zugangsbeziehung in Richtung des Flurstücks Flur 7, Nr. 243/16.

Weitere Nachverdichtungen im v.g. Bereich erscheinen möglich.

Abwägung
Eine Neubenennung scheidet wegen der Umadressierung Ellingshohl 1 aus. Die bisherige Zuordnung ist bekannt und hat bisher noch nicht zu Nachteilen in Notsituationen geführt. Aufgrund der einschlägigen Gerichtsurteile erscheint eine Änderung der Adresse nicht durchsetzbar. Aus diesem Grund wurde in der Verwaltung kurzfristig entschieden, die Adressen der Neubauten der Straße Ellingshohl zuzuordnen, da die Erschließung über die beiden bisher unbenannten Stichwege (in der Anlage, Auszug aus der Stadtgrundkarte, blau schraffiert markiert) direkt von der Ellingshohl kommend erfolgt.

Im Arbeitskreis für Straßenbenennung wurde in der Sitzung am 06.05.2020 unter Top 3 der Sachverhalt besprochen und einstimmig der Vorschlag der Ausdehnung des Straßennamen Ellingshohl beschlossen. Herr Diehl bittet um weitere Deklarierung der zukünftigen Hausnummern. In der Anlage sind Hausnummern für weitere Bauten vorgemerkt.

Anlage/n:
Auszug aus der Stadtgrundkarte

Historie:
BV/0265/2020 Sitzung Arbeitskreis Straßenbenennung vom 06.05.2020

Auswirkungen auf den Klimaschutz: keine

KOBLENZ VERBINDET.

Stadtvermessung und Bodenmanagement

Gemarkung: Pfaffendorf
Flur: 6
Flurstück: 224/7
ungefährer Maßstab 1:1000

-- nur für dienstliche Zwecke --
p0215298

07.05.2020

TOP Ö 3

Basiskarte: Liegenschaftskarte der Vermessungs- und Katasterverwaltung. Die Geschossangaben entsprechen nicht der Definition Vollgeschoss nach Landesbauordnung.
Vervielfältigungen für eigene, nicht gewerbliche Zwecke zugelassen. Vervielfältigungen für andere Zwecke, Veröffentlichungen oder deren Weitergabe an Dritte nur mit Genehmigung.

Antrag

Vorlage: **AT/0094/2020**		Datum: 20.05.2020
Verfasser:	08-Ratsfraktion Die Linke	Az.:
Betreff: **Antrag der Ratsfraktionen DIE LINKE, SPD, Bündnis 90 / Die Grünen, WGS: Smart City**		
Gremienweg:		
04.06.2020	Stadtrat TOP öffentlich	☐ einstimmig ☐ mehrheitl. ☐ ohne BE ☐ abgelehnt ☐ Kenntnis ☐ abgesetzt ☐ verwiesen ☐ vertagt ☐ geändert ☐ Enthaltungen ☐ Gegenstimmen

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat möge beschließen, die Verwaltung wird beauftragt für Koblenz Richtlinien zur Umsetzung von Smart City Projekten zu erarbeiten und die Smart City Maßnahmen unter den Begriffen SMART SERVICE, SMART VERKEHR und SMART LEBEN zu kategorisieren. Als Beispiel für Richtlinien soll die Anlage 1 dienen.

Begründung:

Die Digitalisierung ist eine grundlegende politische und gesellschaftliche Aufgabe unserer Zeit. Smart City Konzepte sollen die Lebensqualität erhöhen, Ressourceneffizienz schaffen und Städte zukunftsfähig gestalten und umbauen. Gleichzeitig wird ein sehr hoher Wert auf Datenschutz gelegt. Des Weiteren wird darauf geachtet alle Menschen in Koblenz zu Profiteuren des Konzeptes zu machen.

Die Fraunhofer-Gesellschaft und ihr Projekt „Morgenstadt“ liefern heute schon interessante Beispiele und Erfolge für Smart City Projekte. So begleitet sie Projekte in verschiedenen Ländern der Welt und hilft auch bei der Akquise von Fördermitteln. Sie unterstützt auch Städte bei der Entwicklung von Smart City Konzepten.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

a) **Datenschutz**
Koblenz verfolgt in allen Smart City Maßnahmen höchste Standards für den Datenschutz der Bürgerinnen und Bürger.

b) **Teilhabe für jeden**
Die Teilhabe an den Smart City Projekte soll für alle, unabhängig des Einkommens, erreicht werden.

c) **Direkter Mehrwert**
Ein Herausstellen des direkten Mehrwerts für die Bürgerinnen und Bürger steht bei allen Maßnahmen im Zentrum.

d) **Vielfalt**
Die Einhaltung der gelebten Vielfalt und Wertschätzung sollen sich in den Smart City Projekten wiederfinden.

e) **Realisierbarkeit**
Die Schwierigkeit der Umsetzung soll mit einem Ampelsystem (grü-gelb-rot) dargestellt werden. Des Weiteren soll zur besseren Planbarkeit ein Zeitplan erstellt werden.

f) **Förderfähigkeit**
Die Stadt Koblenz erarbeitet eine Auflistung möglicher Fördergelder für die einzelnen Smart City Maßnahmen

g) **Smart-City-Plenum**
Für die Erarbeitung der Umsetzungskonzepte soll ein Smart City Plenum abgehalten werden, in dem Verwaltung und Stadtrat mit den Bürgerinnen und Bürgern debattieren können.

h) **Agilität**
Alle Smart-City Projekte werden ständig evaluiert und weiterentwickelt, um sich immer möglichst gut den Erfordernissen der Menschen in Koblenz anzupassen.

KOBLENZ VERBINDET.

Antrag

Vorlage: **AT/0095/2020**		Datum: 22.05.2020
Verfasser:	02-Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen	Az.:
Betreff: **Antrag der GRÜNEN Ratsfraktion Baumschutzsatzung**		

Gremienweg:								
04.06.2020	Stadtrat			einstimmig		mehrheitl.		ohne BE
				abgelehnt		Kenntnis		abgesetzt
				verwiesen		vertagt		geändert
	TOP	öffentlich		Enthaltungen		Gegenstimmen		

Beschlussentwurf:

Der Rat beschließt, die Verwaltung wird aufgefordert eine Baumschutzsatzung zu erarbeiten und dem Rat vorzulegen.

Begründung:

Eine Baumschutzsatzung ergänzt die aktuelle Rechtslage. Letztere ermöglicht keinen wirklichen Baumschutz.
Ziel und Schutzzweck einer Baumschutzsatzung, um einen wirklichen Baumschutz zu gewährleisten:

- schützt den privaten und öffentlichen Baumbestand,
- Bäume sind wegen ihrer Schönheit, Seltenheit oder natürlichen Eigenart und zur – Erhaltung und nachhaltigen Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen für die Einwohner,
- Belebung, Gliederung und Pflege des Stadtbildes,
- Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- Erhaltung und Verbesserung des Stadtklimas und der klimatischen Verhältnisse,
- Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen, z.B. Luftverunreinigung und Lärm,
- Erhaltung eines artenreichen Pflanzenbestandes,
- Erhaltung eines Lebensraumes für Tiere und zur
- Erhaltung von Zonen der Ruhe und Erholung nach Maßgabe dieser Satzung zu schützen.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Der Schutz und Erhalt vom privaten und öffentlichen Baumbestand ist Teil einer grünen Infrastruktur, die u. a. die biologische Vielfalt fördert. Grüne Infrastruktur entlastet und unterstützt graue Infrastruktur bspw. durch Kühlung (Verringerung Aufheizung durch Verschattung) und leistet somit einen Beitrag zur kommunalen Klimaanpassung.

Anlage: Beispiel einer Baumschutzsatzung

Entwurf Überarbeitung Baumschutzsatzung für die Stadt Koblenz (Stand: 12. Januar 2020)

Satzung über den Schutz des Baumbestandes der Stadt Koblenz vom (Datum??)

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und des § 20 Abs. 3 des Landespflegegesetzes (LPflG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§1 Schutzzweck

(1) Zur Sicherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere zur Verminderung schädlicher Umweltwirkungen, Verbesserung der Luftqualität und der klimatischen Situation der Stadt Koblenz, zur Förderung des Naturlebens der Einwohner und der Erholung, zur Erhaltung als Lebensraum zahlreicher Tierarten sowie zur Belebung, Gliederung, und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes wird der Bestand an Bäumen in der Stadt Koblenz nach Maßgabe dieser Satzung als Geschützter Landschaftsbestandteil geschützt. Ziel dieser Satzung ist die Sicherung einer nachhaltigen, weitgehenden natürlichen, möglichst ungestörten Entwicklung des Baumbestandes, einschließlich eines arttypischen Wurzel- und Kronenaufbaus, im Stadtbereich.
(2) Geschützte Bäume sind zu erhalten, mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.

§2 Anwendungsbereich

(1) Geschützte Bäume sind Laubbäume mit einem Stammumfang ab 60 cm in 130 cm Höhe. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge 80 cm beträgt und mindestens ein Stamm einen Mindestumfang von 30 cm aufweist.
(2) Unter besonderem Schutz stehen Neupflanzungen, die aufgrund von Regelungen aus Satzungen der Stadt Koblenz (z.B. Ersatzpflanzungen), auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.
(3) Die Satzung gilt nicht für Obstbäume, Götterbaum, Essigbaum und Robinie.
(4) Die Satzung schützt folgende aufgeführte Nadelgehölze, auch wenn diese weniger als 70 cm Stammumfang haben:
a) Eibe, wenn sie ein Solitärbaum mit einer Höhe von über 3 m ist
b) Mammutbaum
c) Sumpfzypresse
d) Zedernarten
e) Waldkiefer ((Pinus sylvestris)

§3 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für wirtschaftlich nicht genutzte Bäume im gesamten Stadtgebiet.

(2) Diese Verordnung findet keine Anwendung auf solche Bäume, die als Naturdenkmal ausgewiesen oder Bestandteil eines solchen sind oder innerhalb von Flächen liegen, die als Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet oder geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen sind, oder deren Beseitigung auf Grund der Festsetzungen eines Landschaftsplanes untersagt ist. Vom Anwendungsbereich werden ferner solche Bäume nicht erfasst, die dem Landeswaldgesetz in der jeweils geltenden Fassung unterliegen

(3) Sonstige gesetzliche und in Verordnungen geregelte Schutzbestimmungen, insbesondere solche des Naturschutzrechts, sowie Festsetzungen in Bebauungsplänen werden von dieser Satzung nicht berührt.

(4) Die zuständige Behörde kann gegenüber dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten bestimmte, zur Erhaltung von Bäumen erforderliche Pflege- oder Schutzmaßnahmen auf dessen Kosten anordnen.

§4 Pflege-, Erhaltungs- und Schutzpflicht

(1) Alle Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte von Grünflächen haben die auf diesen stehende Bäume zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen zu vermeiden.
(2) Pflege- u. Erhaltungsschnitte zur Gesunderhaltung des Baumes oder zur Abwendung einer drohenden Gefahr der öffentlichen Sicherheit sind ordnungsgemäß und fachgerecht durchzuführen.
(3) Um Schädigungen des Kronen- und Wurzelbereiches zu vermeiden, sind bei Straßen – und Tiefbaumaßnahmen folgende Schutzvorkehrungen zu treffen (DIN 18920; ZTV- Baumpflege; RAS-LP 4) Einzäunungen des Wurzelbereiches und Bohlenummantelungen zum Schutz des Stammes gefährdeter Bäume bei der Durchführung von Bauarbeiten

- Auf- u. Abgrabungen im Kronen- und Wurzelbereich sind manuell durchzuführen. Die Entfernung von Wurzelteilen darf nur durch einen Fachbetrieb erfolgen. Freigelegte Wurzeln sind durch einen Wurzelvorhang zu schützen.
- Verwendung von nährstoffreichem Ober- bzw. Mutterboden bei der Verfüllung von Aufgrabungen im Wurzelbereich geschützter Bäume zur Sicherung des Nährstoffhaushaltes
- Bewässerung von Bäumen und Sträuchern im unmittelbaren Bereich der Grund- und Schichtwasserabsenkung.

§5 Verbotene Handlungen

(1) Es ist verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaues liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen erheblich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen können.

(2) Verboten sind auch Maßnahmen und Handlungen im Wurzel-, Stamm oder Kronenbereich geschützter Bäume, die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können. Verboten ist insbesondere,

a) den Wurzel- bzw. Kronenbereich mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton, geschlossene Pflasterdecke) zu befestigen,

b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. durch Ausheben von Gräben), Aufschüttungen oder Verdichtungen vorzunehmen,

c) Salze, Säuren, Öle, Laugen oder Farben zu lagern, auszuschütten oder auszubringen, d) Gase und andere schädliche Stoffe aus Leitungen freizusetzen,

e) Unkrautvernichtungsmittel (Herbizide), soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind, auszubringen,

f) Streusalze, soweit nicht durch die Vorschriften zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit im Winter etwas anderes bestimmt ist, auszubringen,

g) Gegenstände (z. B. Bänke, Schilder, Plakate, Altpapier, gelber Sack Sperrmüll) unsachgemäß aufzustellen oder anzubringen.

h) Feuer im Gefährdungsbereich des Baumes zu entzünden.

(3) Unberührt bleiben weitere Rechtsvorschriften zum Schutz von Nist-, Brut-, und Lebensstätten wild lebender Tiere, insbesondere § 39 Ziff. 2 und § 44 (1) BNatSchG.

§6 zulässige Handlungen

(1) Als zulässige Handlungen sind erlaubt

a) ordnungsgemäße Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung,
b) Bau und Unterhaltungsmaßnahmen am öffentlichen Ver- und Entsorgungsnetz sowie an Fahrbahnen und Banketten öffentlicher Straßen einschließlich der Sicherung des Lichtraumprofils, wenn der Träger ausreichende Maßnahmen zur Erhaltung geschützter Bäume trifft,

c) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert.

d) Träger von Infrastrukturnetzen, wie z.B. im Falle von Leitungen, Schienennetzen und Wasserstraßen sind ggf. aufgrund bundesrechtlicher Vorschriften bei Unterhaltungsarbeiten an Infrastrukturanlagen von einer Genehmigungspflicht befreit. Davon unabhängig besteht jedoch bei einer Relevanz von Unterhaltungsarbeiten für den Baumbestand eine Beteiligungspflicht der Naturschutzbehörde. Diese ergibt sich aus §3 Abs. 5 des Bundesnaturschutzgesetzes in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.

(2) Handlungen nach Abs. 1 Nr. b sind der Stadt rechtzeitig vor Beginn anzuzeigen. Handlungen nach Abs. 1 Nr. c sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen.

§7 Ausnahmen und Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 5 sind auf schriftlichen Antrag eines Grundstückseigentümers oder sonstigen Nutzungsberechtigten unter Beachtung des Schutzzwecks gemäß § 1 Ausnahmen zu genehmigen, wenn

1. der Baum krank ist oder

2.der Baum seine ökologischen Funktionen weitgehend verloren hat oder

3. von dem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen oder eine solche Gefahr konkret zu besorgen ist und seine Erhaltung oder die Abwendung der Gefahren dem Eigentümer mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.

(Verkehrssicherung ist Richterrecht und häufig werden Bäume aus Angst vor möglichem Schadensersatz entnommen, obwohl die Gefahr nicht sehr konkret ist. Daher würde ich nicht auf die Vorschriften des öffentlichen Rechts verweisen, sondern einschränken auf den Tatbestand bei Gefahren für Personen und Sachen. - Volker Ziesling):

a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,

b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,

c) der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,

d) von dem geschützten Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können;

e) überwiegende, auf andere Weise nicht zu verwirklichende öffentliche Interessen es dringend erfordern.

(2) Von den Verboten des § 4 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist.

(3) Ausnahmen und Befreiungen werden von der Stadt auf schriftlichen Antrag erteilt. Die Erlaubnisvoraussetzungen sind vom Antragsteller nachzuweisen. Dem Antrag ist ein Lageplan beizufügen. Im Lageplan sind die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume mit ihrem Standort unter Angabe der Art, des Stammumfanges und des Kronendurchmessers einzutragen. Im Einzelfall kann die Stadt den Maßstab des Lageplanes bestimmen oder die Vorlage zusätzlicher Unterlagen (z. B. Gutachten zur Standfestigkeit) anfordern. Die Stadt kann von der Vorlage eines Lageplanes absehen, wenn auf andere Weise die geschützten Bäume, ihr Standort sowie die Art, der Stammumfang und der Kronendurchmesser ausreichend dargestellt werden (z. B. in Unterlagen zu einem Bauantrag). Besteht ein sachlicher Zusammenhang zwischen einem Bauantrag und einem Ausnahme- bzw. Befreiungsantrag, so ist der Ausnahme- bzw. Befreiungsantrag zusammen mit dem Bauantrag bei der Stadt einzureichen.

(4) Die Entscheidung über den Ausnahme- bzw. Befreiungsantrag wird schriftlich erteilt. Die Entscheidung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und ist mit einer Ersatzpflanzung oder Ausgleichszahlung nach § 7 zu verbinden. Hiervon kann abgesehen werden, wenn die Erhaltung des Schutzzweckes nach § 1 durch anderweitige Maßnahmen sichergestellt ist.

(5) Ist die Ersatzpflanzung ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ausgleichszahlung an die Stadt zu leisten. Unmöglich ist eine Ersatzpflanzung, wenn ihr rechtliche oder tatsächliche Gründe (fachliche Gesichtspunkte eingeschlossen) entgegenstehen. Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert des Baumes, mit dem ansonsten eine Ersatzpflanzung erfolgen müsste, zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale von 30 % des Nettoerwerbspreises. Die Ausgleichszahlung ist zweckgebunden für Ersatzpflanzungen zu verwenden. Im Einzelfall kann die Ausgleichszahlung auch für baumpflegerische und standortverbessernde Maßnahmen im Geltungsbereich der Satzung durch die Stadt oder für die Gewährung von diesbezüglichen Zuschüssen an Private verwandt werden.

§8 Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen

(1) Wird die Beseitigung eines geschützten Baumes genehmigt, so ist der Antragsteller zum ökologischen Ausgleich verpflichtet. Hierbei kann der Antragsteller zwischen Ersatzpflanzungen nach Maßgabe der Absätze 4 bis 7 oder der Entrichtung einer Ausgleichsabgabe nach Maßgabe des Absatzes 8 wählen. Bei Vorhaben der Stadt Koblenz ist der ökologische Ausgleich ausschließlich durch Ersatzpflanzungen herbeizuführen.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 besteht nur, soweit diese zumutbar und angemessen ist. Unzumutbarkeit liegt insbesondere dann vor, wenn die in § 5 Abs. 1 Nr. 1 genannten Umstände auf natürliche, nicht vom Antragsteller zu vertretende Ursachen zurückzuführen sind.

(3) Die Verpflichtung zum ökologischen Ausgleich wird von der zuständigen Behörde festgelegt. Dabei sind die Wünsche des Verpflichteten zu berücksichtigen.

(4) Der angemessene und erforderliche Umfang von Ersatzpflanzungen richtet sich

1.hinsichtlich der Anzahl nach der Wüchsigkeit, der erreichbaren Lebensdauer und der ökologischen Wertigkeit der zu entfernenden Baumart sowie

2.hinsichtlich der Gehölzsortierung nach dem Zustand des zu entfernenden Baumes); Schäden oder Mängel sind dabei nur insoweit zu berücksichtigen, als diese auf natürliche Ursachen zurückzuführen sind.

Die Ersatzpflanzungen sind in handelsüblicher Baumschulware vorzunehmen. Unter Berücksichtigung der Standorteignung und der Wünsche des Verpflichteten können abweichend von Satz 1 auch Bäume in geringerer Anzahl in einer höheren Gehölzsortierung gepflanzt werden.

(5) Bei der Auswahl der Ersatzpflanzungen sind standortgerechte, vorrangig gebietstypische Baumarten zu verwenden.

(6) Die Ersatzpflanzungen sind grundsätzlich auf dem Grundstück des Verpflichteten vorzunehmen. Soweit dies standortbedingt nicht möglich ist, hat der Verpflichtete anteilig die Ausgleichsabgabe nach Absatz 8 zu zahlen. Bei Vorliegen der in Satz 2 genannten Voraussetzungen können im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde die Ersatzpflanzungen auf Kosten des Verpflichteten auch auf öffentlichen Flächen vorgenommen werden; ein Rechtsanspruch hierauf besteht jedoch nicht.

(7) Die Ersatzpflanzungsverpflichtung ist erfüllt, wenn der Baum nach Ablauf von vier Jahren in der darauffolgenden Vegetationsperiode angewachsen ist. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass der Anwuchserfolg nicht eintreten wird, hat der Antragsteller dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen, Der Antragsteller ist zur nochmaligen Ersatzpflanzung verpflichtet, wenn er die Gründe zu vertreten hat, aus denen der Baum nicht angewachsen ist; diese Verpflichtung besteht auch dann, wenn der Antragsteller die unverzügliche Anzeige nach Satz 2 unterlässt und deshalb nicht aufzuklären ist, ob der Antragsteller die Gründe für das Ausbleiben des Anwuchserfolgs zu vertreten hat. Die Verpflichtung zur nochmaligen Ersatzpflanzung gilt für Vorhaben der Stadt Koblenz sowie der sonstigen öffentlichen Planungsträger insoweit, als sonstige gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

(8) Die angemessene Höhe der Ausgleichsabgabe bestimmt sich nach dem Wert der nach Absatz 4 rechnerisch ermittelten Ersatzpflanzungen handelsüblicher Baumschulware, jeweils nach Art des zu entfernenden Baumes, zuzüglich eines Zuschlags in gleicher Höhe.

(9) Die aus der Ausgleichsabgabe aufkommenden Mittel sind zeitnah und ausschließlich für Maßnahmen zu verwenden, die der Förderung des Schutzes, der Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft dienen.

(10) Die Verpflichtung nach Absatz 1 besteht auch bei Umpflanzungen, sofern diese nach Ablauf von 3 Jahren nicht angewachsen sind und der Antragsteller dies zu vertreten hat.

§9 Anordnung von Maßnahmen

(1) Die Stadt kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung geschützter Bäume durchführt.

(2) Die Stadt kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Erhaltungs-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Stadt oder durch von ihr Beauftragte duldet.

(3) Die Stadt Koblenz kann bei Baumaßnahmen im unmittelbaren Bereich von geschützten Bäumen vor Beginn der Baumaßnahme vom bauausführenden Betrieb eine Sicherheitsleistung fordern.
Die Festlegung dieser Sicherheitsleistung erfolgt auf der Grundlage der als Anlage 1 beigefügten Bewertungsrichtlinien (*kann nachgereicht werden*). Die Sicherheitsleistung ist bei der Gemeinde zu hinterlegen und wird nach Abschluss der Baumaßnahme und der Feststellung des einwandfreien Zustandes der Bäume wieder an den Baubetrieb ausgezahlt. Die Sicherheit gilt als bewirkt, wenn der bauausführende Betrieb eine unwiderrufliche Bankbürgschaft in Höhe der zu leistenden Sicherheit hinterlegt. Die Festsetzung des Sicherheitseinbehaltes erfolgt durch die Verwaltung.

siehe hierzu:

- DIN 18920 Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen

RAS-LP 4 Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen,

Vegetationsflächen und Tieren bei Baumaßnahmen

Merkblatt DWA-M 162 Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle

ZTV-Baumpflege Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege

- RAS-LP4 in ihrer jeweils gültigen Fassung

- Musterbaumschutzsatzung des Gemeinde- und Städtebaumes

§ 10 Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

Soll die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt werden, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist vor dem Bauantrag eine Erlaubnis bzw. Befreiung gemäß § 7 Abs. 1 einzuholen.

§ 11 Betreten von Grundstücken

Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 8 LPflG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. den Verboten nach § 5 Abs. 1 geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert,

2. den Verboten nach § 5 Abs. 2 Maßnahmen und Handlungen im Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich geschützter Bäume vornimmt, die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können, insbesondere

a) den Wurzel- bzw. Kronenbereich mit einer wasserundurchlässigen Decke befestigt,
b) Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen vornimmt,
c) Salze, Säuren, Öle, Laugen oder Farben lagert, ausschüttet oder ausgießt,
d) Gase oder andere schädliche Stoffe aus Leitungen freisetzt,
e) Unkrautvernichtungsmittel ausbringt, soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind,
f) Streusalze ausbringt, soweit nicht durch Vorschriften zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit im Winter etwas anderes bestimmt ist, oder
g) Gegenstände unsachgemäß aufstellt oder anbringt.
h) Feuer im Gefährdungsbereich des Baumes zu entzünden (z.B. Exessives Grillen)

3. § 8 vollziehbaren Anordnungen der Stadt zuwiderhandelt.

(2) Die genannten Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 40 Abs. 2 LPflG mit einer Geldbuße bis zu 50,000,- Euro geahndet werden.

§13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gem. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBI. S. 153 – GemO-), in der derzeit gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- und

Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Gesetze zustande gekommen sind, 1 Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind

2. oder vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr.2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Koblenz, den

Stadtverwaltung

Der Oberbürgermeister

KOBLENZ VERBINDET.

Antrag

Vorlage: **AT/0097/2020**		Datum: 22.05.2020
Verfasser:	02-Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen	Az.:

Betreff:

Antrag der Ratsfraktionen der GRÜNEN und der LINKEN zur dauerhaften Teilnahme an der Kampagne des Klima-Bündnisses STADTRADELN

Gremienweg:

04.06.2020	Stadtrat			einstimmig		mehrheitl.		ohne BE
				abgelehnt		Kenntnis		abgesetzt
				verwiesen		vertagt		geändert
	TOP	öffentlich		Enthaltungen				Gegenstimmen

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat möge beschließen:

- Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Stadt Koblenz in den nächsten fünf Jahren jährlich als Teilnehmerin der Kampagne STADTRADELN anzumelden und die Organisation und Durchführung des Rahmenprogramms zu unterstützen.

- Die Stadtverwaltung wird beauftragt, einen Wettbewerb mit Auslobung eines Preises zwischen den teilnehmenden Akteur*innen zu organisieren.

Begründung:

Die GRÜNE Fraktion Koblenz begrüßt die Initiative der Verwaltung, Koblenz 2020 beim STADTRADELN anzumelden. Das Umweltministerium Rheinland-Pfalz ermöglicht in diesem und im nächsten Jahr die kostenfreie Teilnahme für Kommunen. Das Ministerium übernimmt die Teilnahmegebühr von 1.090 Euro bis der Förderbetrag in Höhe von jährlich 50.000 Euro ausgeschöpft ist.

STADTRADELN (www.stadtradeln.de) ist eine nach Nürnberger Vorbild weiterentwickelte Kampagne zur Förderung der Fahrradmobilität. Während der dreiwöchigen Aktionsphase buchen die teilnehmenden Radler*innen die klimafreundlich zurückgelegten Kilometer über eine internetbasierte Datenbank. Die Ergebnisse der Teams sowie Kommunen werden auf der STADTRADELN-Internetseite veröffentlicht, sodass Teamvergleiche innerhalb der Kommune als auch bundesweite Vergleiche zwischen den Kommunen möglich sind und für zusätzliche Motivation sorgen.

Koblenz plant in den nächsten Jahren große Verbesserungen für die Radmobilität. Um den infrastrukturellen Verbesserungen auch eine öffentlichkeitswirksame Kampagne an die Hand zu geben und so ein Gelegenheitsfenster für den Umstieg auf das Fahrrad zu öffnen, wäre eine Verstetigung der Teilnahme am STADTRADELN sinnvoll.

Gerade der Verkehrssektor trägt einen erheblichen Anteil an den Treibhausgasemissionen. Um unsere Klimaschutzziele zu erreichen, muss unsere Kommune umweltfreundliche und klimaschonende Mobilitätsformen im Alltag fördern. Das Fahrrad ist ein klimaneutrales Verkehrsmittel. Radverkehr zu fördern muss Priorität haben beim Klimaschutz, beim Lärm, bei unserer Gesundheit. Fahrradabstellplätze, Fahrradstreifen, Fahrradstraßen, Grüne Welle und das Miteinander von Fuß- und Fahrrad müs-

sen wir fördern. Ziele, die wir uns gesteckt haben, wie z.B. den Radverkehr zu fördern und den Modalsplit von 8% auf 15% zu steigern („Fortschrittsszenario“, Verkehrsentwicklungsplan 2030 – Beschossen am 30.5.2018), müssen auch umgesetzt werden.

Abbildung 11: Veränderung der Verkehrsmittelwahl im Fortschritts-Szenario

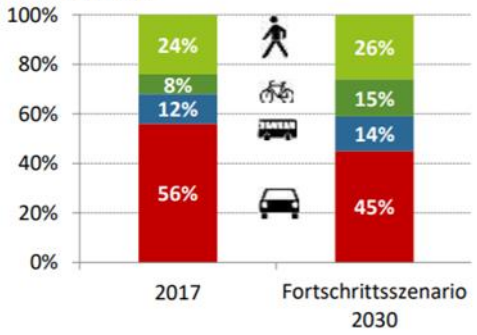

Gerade in der Corona-Krise werden die Vorzüge des Radfahrens deutlich: Es halte uns in Bewegung, stärke das Immunsystem und die Lunge, man bleibe fern von Menschenmengen und schütze Umwelt und Klima.

Um die Motivation auch innerhalb der Stadt zu steigern, sollten möglichst viele Unternehmen, Verbände, Vereine und politische Akteur*innen zum Mitmachen aufgerufen werden. Ein Wettbewerb zwischen den Fraktionen im Stadtrat und auch der Verwaltung könnte ein Ansporn sein, dass auch viele Stadträt*innen teilnehmen. Das STADTRADELN kann darüber hinaus mit verschiedensten Maßnahmen flankiert werden, um auf die Vorteile nachhaltiger Mobilität aufmerksam zu machen und Bürger*innen für das Radfahren zu sensibilisieren.

Wir erhoffen uns mit einem Beschluss zur dauerhaften Durchführung und einem kleinen Wettbewerb gute Rahmenbedingungen zu schaffen, um für klimaschutzfreundliche Mobilität in den nächsten Jahren noch mehr Aufmerksamkeit zu generieren.

Anhang: Flyer der Kampagne des Klima-Bündnisses STADTRADELN

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Nur auf dem Fahrrad sehe, höre, rieche und schmecke ich die Welt.

Als im zarten Alter von sechs Jahren die Stützräder von meinem Drahtesel abfielen und ich das erste Mal im Gleichgewicht glücklich durch die Gegend gondelte, war es klar: Das Zweirad und ich – das war Liebe auf den ersten Blick!

Und unsere Beziehung läuft wie geschmiert! Wir sind uns immer noch treu und können nicht ohne einander. Das Fahrrad ist ein fester Bestandteil meines Lebens, denn als Alltagsradler mache ich jede Strecke, die ich kann auf zwei Rädern - egal ob's regnet oder schneit.

Daran wird sich auch in Zukunft nichts ändern. Ich radle weiter – ohne Motor, Strom und Akkus! Das bin ich dem Klima, meinem Drahtesel und mir schuldig.

Michael Kessler
Schauspieler, Autor, Comedian
und Fahrradfreundlichste Persönlichkeit 2020

STADTRADELN
Radeln für ein gutes Klima

STADTRADELN-Support
+49 69 717139-39
info@stadtradeln.de

stadtradeln.de

Eine Kampagne des Klima-Bündnis

Europäische Kommunen in Partnerschaft mit indigenen Völkern – für lokale Antworten auf den globalen Klimawandel

klimabuendnis.org

Klima-Bündnis

Mit freundlicher Unterstützung von

ORTLIEB WATERPROOF
ABUS Security Tech Germany
busch+müller
STEVENS bikes
MYBIKE Mein Fahrradmagazin
PAUL LANGE & CO BIKEPARTS AND MORE
wsm QUALITÄT IN METALL
SCHWALBE
Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
mFUND Das Startkapital für die Mobilität 4.0

Regionale Partner

adfc Rheinland-Pfalz
RheinlandPfalz Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten

Bildnachweis Außenseite links: Gundula Krause, rechts: Laura Nicker/Klima-Bündnis, Innenseite: Neonbrand
Umweltfreundlich gedruckt auf 100 % Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Blauen Umweltengel

TOP Ö 6

STADTRADELN

stadtradeln.de

Klima-Bündnis

STADTRADELN

Radeln für ein gutes Klima

Der Wettbewerb für Radförderung, Klimaschutz und Lebensqualität

Lade dir die STADTRADELN-App herunter, tracke deine Strecken und hilf die Radinfrastruktur vor deiner Haustür zu verbessern!

Weitere Infos unter stadtradeln.de/app

Worum geht's?

Tritt 21 Tage für mehr Radförderung, Klimaschutz und lebenswerte Kommunen in die Pedale! Sammle Kilometer für dein Team und deine Kommune! Egal ob beruflich oder privat – Hauptsache CO_2-frei unterwegs! Mitmachen lohnt sich, denn attraktive Preise und Auszeichnungen winken.

Wie kann ich mitmachen?

Registriere dich auf stadtradeln.de für deine Kommune, tritt dann einem Team bei oder gründe dein eigenes. Danach losradeln und die Radkilometer einfach online eintragen oder per STADTRADELN-App tracken.

Wer kann teilnehmen?

Kommunalpolitiker*innen und Bürger*innen der teilnehmenden Kommune sowie alle Personen, die dort arbeiten, einem Verein angehören oder eine (Hoch)Schule besuchen.

Wann wird geradelt?

Jährlich vom 1. Mai bis 30. September an 21 aufeinanderfolgenden Tagen. Wann es losgeht, entscheidet jede Kommune selbst.

Wo melde ich mich an? Wer liegt vorn?

Alle Infos zur Registrierung, den Ergebnissen und vieles mehr auf unserer Website und Social Media.

stadtradeln.de

KOBLENZ VERBINDET.

Antrag

Vorlage: **AT/0098/2020**		Datum: 22.05.2020
Verfasser:	04-Ratsfraktion AfD	Az.:

Betreff:

Antrag der AfD-Stadtratsfraktion: Koblenz spart sich aus der Krise

Gremienweg:

04.06.2020	Stadtrat		einstimmig		mehrheitl.		ohne BE
			abgelehnt		Kenntnis		abgesetzt
			verwiesen		vertagt		geändert
	TOP	öffentlich		Enthaltungen		Gegenstimmen	

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat möge beschließen:

1) Die Stadt Koblenz verpflichtet sich zu einem konsequenten Sparkurs und höchster Ausgabendisziplin.
2) Bei den bevorstehenden Etatberatungen sind sämtliche Leistungsbereiche auf erzielbare Einsparpotenziale hin zu überprüfen und einschneidende Kostenreduktionen zu beschließen, um die Auflagen der ADD zu erfüllen und die krisenbedingten Fehlbeträge zu kompensieren.
3) Eine Erhöhung von Kommunalen Steuern und Abgaben ist bis auf weiteres ausgeschlossen.
4) Die vom Stadtrat beschlossenen „Maßnahmen der Stadt Koblenz zur Bewältigung der Klimakrise“ werden zeitnah auf den Prüfstand gestellt, um negative Auswirkungen auf die regionale Wirtschaft auszuschließen.

Begründung:

Das Land steht am Anfang der wohl schwersten Rezession der Nachkriegsgeschichte: Gewerbetreibende kämpfen um ihre nackte Existenz, über 10 Millionen Arbeitnehmer befinden sich in Kurzarbeit und blicken einer ungewissen Zukunft entgegen. Der „Lockdown“ hat bereits jetzt zu Steuerausfällen in Höhe von mindestens 100 Milliarden Euro geführt und den Staat zu erheblichen ungeplanten Mehrausgaben gezwungen. Rheinland-Pfalz wird jüngsten Schätzungen zufolge mindestens 2 Milliarden Euro weniger einnehmen. Viele Kommunen stehen aufgrund wegfallender Gewerbesteuereinnahmen vor der Zahlungsunfähigkeit und sind auf umfangreiche Bundeshilfen angewiesen. Folglich haben Stadtvorstände landesweist zu drastischen Maßnahmen wie Haushaltssperren gegriffen und die Dezernate angewiesen, höchste Ausgabendisziplin zu üben, ihre Etats laufend zu prüfen und auf genehmigte Ausgaben zu verzichten, wo immer dies möglich ist.

Die Stadt Koblenz ist hochverschuldet und lebt über ihre Verhältnisse. Der aktuelle Haushaltsplan rechnet für die Folgejahre mit signifikanten Defiziten, was einen Verstoß gegen das Haushaltsausgleichsgebot darstellt. Die Haushaltsverfügung der ADD kommt zu dem Ergebnis, dass die derzeitige Finanzplanung auf „anhaltenden Rechtsverstößen“ beruht und die Stadt einen rigiden Sparkurs einschlagen muss, der über die geforderten Einsparungen im freiwilligen Leistungsbereich hinausgeht: „Es sind alle Möglichkeiten auszuschöpfen, die zu einer Verbesserung der städtischen Haushalts- und Finanzlage beitragen. Sämtliche Leistungsbereiche gilt es vor allem auf erzielbare Einsparpotenziale, aber auch auf Ertrags- und Einzahlungsverbesserungen zu untersuchen und diese gilt es auszuschöpfen.“

In die ADD-Verfügung sind die Auswirkungen der Corona-Pandemie nicht eingepreist. Krisenbedingte Mehraufwendungen und Mindererträge haben ein vorläufiges Haushaltsdefizit von über 30 Millionen Euro verursacht (Stand Mai 2019). Die tatsächlichen Fehlbeträge werden aller Voraussicht nach noch deutlich verheerender ausfallen. Bei den anstehenden Etatberatungen müssen deshalb einschneidende Kostenreduktionen beschlossen werden. Dass dabei auch etablierte Positionen und Stellen auf den Prüfstand gestellt werden, ist unvermeidlich und hat mit mangelnder Wertschätzung nichts zu tun. Debatten über Erhöhungen von Kommunalabgaben verbieten sich in Zeiten von Negativzinsen, Rekordsteuern und großflächigem Stellenabbau hingegen grundsätzlich.

Auswirkungen auf den Klimaschutz: -

KOBLENZ VERBINDET.

Antrag

Vorlage: **AT/0100/2020**		Datum: 22.05.2020
Verfasser:	04-Ratsfraktion AfD	Az.:

Betreff:

Antrag der AfD-Stadtratsfraktion: Pflanzung von Bäumen auf der Gülser Freizeitwiese

Gremienweg:

04.06.2020	Stadtrat			einstimmig		mehrheitl.		ohne BE
				abgelehnt		Kenntnis		abgesetzt
				verwiesen		vertagt		geändert
	TOP	öffentlich		Enthaltungen		Gegenstimmen		

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat möge beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Freizeitwiese zwischen dem Gülser Campingplatz und der Mosel an geeigneter Stelle schattenspendende Bäume zu pflanzen.

Begründung:

Seit einigen Jahren erfreut sich diese Wiese zunehmender Beliebtheit. In den warmen Sommermonaten, besonders am Wochenende, nutzen viele Koblenzer und Zugereiste diese Grünfläche zur Naherholung. Schattenspendende Bäume oder Sträucher gibt es bislang nur in geringer Zahl in den Randgebieten. Speziell Familien mit Kindern und ältere Menschen bedauern diesen Umstand. Es wird deshalb vorgeschlagen, entsprechend große Gewächse anzupflanzen. Die Maßnahme trägt insgesamt zur Verbesserung der Lebensqualität in unserer schönen Stadt bei.

Eine weitere Begründung erfolgt mündlich.

Auswirkungen auf den Klimaschutz: Positiv.

TOP Ö 8

Antrag

Vorlage: **AT/0101/2020**							Datum: 22.05.2020	
Verfasser:	04-Ratsfraktion AfD						Az.:	
Betreff: **Antrag der AfD-Stadtratsfraktion: Baumspende bei KfZ-Zulassung**								
Gremienweg:								
04.06.2020	Stadtrat TOP öffentlich		einstimmig		mehrheitl.		ohne BE	
			abgelehnt		Kenntnis		abgesetzt	
			verwiesen		vertagt		geändert	
				Enthaltungen			Gegenstimmen	

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat möge beschließen:

Die KfZ-Zulassungsstelle der Stadt Koblenz soll fortan die Antragssteller direkt über die Initiative „Mein Baum für Koblenz“ informieren und zu einer Baumspende anregen. Zu diesem Zweck soll eine entsprechende Handreichung konzipiert werden.
Potentiellen Spendern soll zudem die Möglichkeit einer Ratenzahlung eingeräumt werden.

Begründung:

Zulassungen von Kraftfahrzeugen haben konkrete Auswirkungen auf die Stadtplanung und machen Investitionen in die Infrastruktur erforderlich. Durch Baumspenden können die Fahrzeughalter selbst für einen Ausgleich sorgen und das Stadtbild aktiv mitgestalten.

Auswirkungen auf den Klimaschutz: Positiv.

Antrag

Vorlage: **AT/0104/2020**		Datum: 25.05.2020
Verfasser:	06-Ratsfraktion WGS	Az.:

Betreff:

Antrag der WGS-Fraktion: Ausscheidende Personen aus der Verwaltung und aus Eigenbetrieben für das Ehrenamt gewinnen

Gremienweg:

04.06.2020	Stadtrat		☐	einstimmig	☐	mehrheitl.	☐	ohne BE
			☐	abgelehnt	☐	Kenntnis	☐	abgesetzt
			☐	verwiesen	☐	vertagt	☐	geändert
	TOP	öffentlich	☐	Enthaltungen	☐	Gegenstimmen		

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat möge beschließen, die Verwaltung wird beauftragt, ein Konzept und Möglichkeiten zu entwickeln, damit altersbedingt ausscheidende Beschäftigte der Stadtverwaltung, der städtischen Unternehmen und der Eigenbetriebe sich ehrenamtlich für die Stadt Koblenz einsetzen könnten.

Begründung:

Auch in den nächsten Jahren werden wieder einige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den wohlverdienten Ruhestand gehen. Mit ihnen verliert Koblenz an Erfahrungen und Wissen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kennen die Probleme der Stadt.
Auch wenn sich viele auf ihren neuen Lebensabschnitt freuen, so möchte nicht jeder auf eine sinnstiftende Aufgabe oder eine den Alltag prägende Beschäftigung verzichten. Bürgerschaftliches Engagement sollte weiterhin gefördert werden, denn es ist wichtig für eine sozial verantwortliche Gesellschaft.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:
Keine

Torsten Schupp
Fraktionsvorsitzender

Beschlussvorlage

Vorlage: **BV/0427/2020**		Datum: 05.06.2020
Baudezernent		
Verfasser:	65-Zentrales Gebäudemanagement	Az.: 65.10.20 / Scha

Betreff:

Haushalt 2020 - Kostensteigerung bei den Maßnahmen des Kommunalen Investitionsprogramm 3.0 Rheinland-Pfalz, Kapitel 1 (KI 3.0, Kap.1)

Gremienweg:

02.07.2020	Stadtrat		☐	einstimmig	☐	mehrheitl.	☐	ohne BE
			☐	abgelehnt	☐	Kenntnis	☐	abgesetzt
			☐	verwiesen	☐	vertagt	☐	geändert
	TOP	öffentlich	☐	Enthaltungen	☐	Gegenstimmen		
22.06.2020	Haupt- und Finanzausschuss		☐	einstimmig	☐	mehrheitl.	☐	ohne BE
			☐	abgelehnt	☐	Kenntnis	☐	abgesetzt
			☐	verwiesen	☐	vertagt	☐	geändert
	TOP	öffentlich	☐	Enthaltungen	☐	Gegenstimmen		

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat

a) stimmt im konsumtiven Haushalt 2020, Teilhaushalt 10 „Bauen, Wohnen und Verkehr“, Produkt 1144 „Zentrales Gebäudemanagement“, Zeile 10 „Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen“ der Bewilligung von überplanmäßigen Aufwendungen (Ergebnishaushalt) bzw. Auszahlungen (Finanzhaushalt) bei den Maßnahmen des KI 3.0, Kap. 1, in Höhe von insgesamt 4.032.000 € zu.

b) nimmt die Gesamtkostensteigerung von ursprünglich rd. 9,3 Mio. € um 4.732.000 € auf nunmehr 14.020.000 € zur Kenntnis.

Begründung:

Im Rahmen des KI 3.0, Kap. 1 wurden auf Antrag der Stadt Koblenz entsprechende Zuschüsse für folgende sechs Schulbaumaßnahmen bewilligt:

- Energetische Sanierung BBS Technik
- Dachstuhlsanierung Grundschule Wallersheim
- Energetische Sanierung Clemens-Brentano Realschule
- Energetische Fassadensanierung Hilda-Gymnasium
- Energetische Sanierung Eichendorff-Gymnasium
- Energetische Sanierung Görres-Gymnasium.

Bei den energetischen Sanierungen handelt es sich um die abschnittsweise Sanierung von Fassaden, Dächern und Fenster. Zudem werden an der BBS Technik, sowie derClemens-Brentano-Realschule Lüftungssysteme installiert, welche bei den folgenden Ausführungen außer Betrachtung bleiben (die hierfür prognostizierten Kosten haben sich jedoch nicht erhöht).

Die Maßnahmen an der Grundschule Wallersheim sowie Hilda- und Görres-Gymnasium befinden sich seit 2019 in der Umsetzung. Die übrigen Maßnahmen wurden nach Abschluss eines notwendigen europaweiten Vergabeverfahrens für Architektenleistungen im Zeitraum zwischen Januar und Mai 2020 beauftragt.

Demnach ist nunmehr eine realistische Kostenprognose bei den einzelnen unabweisbaren Maßnahmen möglich. Im Ergebnis steigen die Gesamtkosten aller KI 3.0, Kap. 1-Maßnahmen von ursprünglich rd. 9,3 Mio. € um 4,7 Mio. € auf nunmehr 14,02 Mio. €.

Im Einzelnen verteilen sich die Veränderungen der Kosten wie folgt:

	Sanierung BBS Technik (konsumtiver Anteil)	Dachstuhlsanierung GS Wallersheim	Sanierung Clemens-Brentano-Realschule Plus	Sanierung Eichendorff-Gymnasium	Sanierung Hilda-Gymnasium	Sanierung Betonbau Görres-Gymnasium	**Gesamt**
Ursprüngliche Gesamtkosten	2.163.000,00 €	710.000,00 €	2.100.000,00 €	2.300.000,00 €	515.000,00 €	1.500.000,00 €	**9.288.000,00 €**
Neue Gesamtkosten	4.360.000,00 €	990.000,00 €	1.950.000,00 €	4.150.000,00 €	770.000,00 €	1.800.000,00 €	**14.020.000,00 €**
Saldo	**2.197.000,00 €**	**280.000,00 €**	**- 150.000,00 €**	**1.850.000,00 €**	**255.000,00 €**	**300.000,00 €**	**4.732.000,00 €**

Begründung der Mehrkosten:

a) Dachstuhlsanierung GS Wallersheim (+ 280.000 €) / Sanierung Hilda (+ 255.000 €) und Sanierung Görres (+ 300.000 €)

Die Mehrkosten bei diesen Projekten lassen sich im Wesentlichen mit den gestiegenen Baupreisen seit Ermittlung der Baukosten begründen. Gegenüber der ursprünglichen Kostenberechnung wurden Anstiege, je nach Gewerk, zwischen 20 % und 30 % verzeichnet.

b) Sanierung BBS Technik (+ 2.197.000 €)

- Bedingt durch die Umsetzung der Maßnahme im Jahr 2020 hat sich eine generelle Gesamtbaukostensteigerung gemäß Baupreisindex in Höhe von **377.000 €** ergeben.
- Darüber hinaus hat sich zu dieser generellen Entwicklung eine zusätzliche Preissteigerung speziell im Gewerk Metallbauarbeiten von ca. **150.000 €** ergeben. Diese ist durch das bundesweite Förderprogramm KI 3.0 bedingt, welches hauptsächlich energetische Fenster- und Fassadensanierungen zum Inhalt hat.
- Nach Prüfung der Bestandselektrik durch Fachingenieure und neutrale Prüfinstitute stellt sich im Rahmen der Ausführungsplanung heraus, dass die Bestandselektrik nicht dem Stand der Technik entspricht und erneuert werden muss. Dazu werden Mittel in Höhe von **450.000 €** erforderlich. Diese Maßnahmen werden durch die Installation der neuen Deckenbeleuchtung und die Installation der dezentralen Lüftungsgeräte notwendig. Ohne die Anpassung der Bestandselektrik, könnten die neuen Anlagenkomponenten nicht in Betrieb gehen.
- Weiterhin hat die statische Berechnung ergeben, dass die vorgesehenen Lüftungsgeräte nicht ohne Zusatzmaßnahmen installiert werden können. Zur erforderlichen statischen Ertüchtigung werden somit ca. **20.000 €** zusätzlich benötigt.
- Bedingt durch die Notwendigkeit im Sinne der Nachhaltigkeit zu bauen, wird statt einem Wärmedämmverbundfassadensystem ein elementiertes Fassadensystem eingesetzt. Dies verursacht Mehrkosten in Höhe von **400.000 €**. Durch die Wahl dieses Fassadensystems werden die Unterhaltungs- und Betriebskosten deutlich gesenkt und die Beständigkeit der Fassade deutlich erhöht.
- Zur Beschleunigung der Maßnahme wurden Ausweichklassenraumcontainer errichtet, die einen zusätzlichen Aufwand von **550.000 €** mit sich brachten.

- Bedingt durch die Auflagen des Artenschutzes werden Aufwendungen in Höhe von ca. **50.000 €** zusätzlich erforderlich.
- Die o.g. Mehrkosten führen zu einer entsprechenden Anpassung der Honorare und Gebühren **(200.000 €)**

c) Sanierung Eichendorff-Gymnasium (+ 1.850.000 €)

Folgende Faktoren waren im Wesentlichen ursächlich:

- Bedingt durch die Umsetzung der Maßnahme im Jahr 2020 hat sich eine generelle Gesamtbaukostensteigerung gemäß Baupreisindex in Höhe von **400.000 €** ergeben.
- Darüber hinaus hat sich zu dieser generellen Entwicklung eine zusätzliche Preissteigerung speziell im Gewerk Metallbauarbeiten von ca. **230.000 €** ergeben. Diese ist durch das bundesweite Förderprogramm KI 3.0 bedingt, welches hauptsächlich energetische Fenster- und Fassadensanierungen zum Inhalt hat.
- Zur Beschleunigung der Maßnahme aus o.g. Gründen wurden Ausweichklassenraumcontainer errichtet, die einen zusätzlichen Aufwand von **278.400 €** mit sich brachten.
- Im Rahmen der Umsetzungsplanung mussten zahlreiche Vorgaben der Denkmalpflege, der Straßenverkehrsbehörde, des Prüfstatikers sowie des Schallschutzgutachtens berücksichtigt werden. Diese Maßnahmen bedingen einen zusätzlichen Aufwand von **282.660 €.**
- Die Neugestaltung des Schulportals im Rahmen der Fassadensanierung musste gemäß Auflagen umgeplant und angepasst werden. Hieraus entstanden Mehrkosten in Höhe von **149.940 €.**
- Im ausgehenden Jahr 2019 wurde das ZGM auf Schadstoffbelastungen in Koblenzer Gebäuden (Asbestbelastung in Putzen) aufmerksam. Hieraus werden sich nach einer labortechnischen Untersuchung und Einschaltung von entsprechenden Fachleuten Mehrkosten in Höhe von ca. **189.000 €** ergeben.
- Da in Rahmen von Fassadensanierungen solchen Ausmaßes auch ornithologische Gutachten Beachtung finden müssen, werden dazu Maßnahmen in Höhe von ca. **10.000 €** erforderlich werden.
- Die o.g. Mehrkosten führen zu einer entsprechenden Anpassung der Honorare und Gebühren **(310.000 €)**.

<u>Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Koblenz:</u>

- Die o.g. Mehrkosten bzw. die Mehraufwendungen in Höhe von **4,732 Mio. €** werden komplett zu Lasten des Haushaltsjahres 2020 gehen.

- Darüber hinaus besteht ein weiterer Mittelbedarf im Haushalt 2020 aufgrund der beabsichtigen Fertigstellung der Maßnahmen bis zum 31.12.2020. Eine weitere Erhöhung der Gesamtkosten ist hiermit jedoch nicht verbunden.
  Bedingt durch die ursprünglichen Regularien des KI 3.0, Kap. 1, dass die gesamten Fördergelder in Höhe von rd. 8,4 Mio. € verfallen wären, wenn eine Fertigstellung bis zum 31.12.2020 nicht erfolgt, wurden die Maßnahmen dahingehend vorgezogen, dass ein Abschluss bis Ende 2020 gewährleistet wird. Die Ende März 2020 vom Fördergeber beschlossene Fristverlängerung konnte in den zu diesem Zeitpunkt bereits ausgeschriebenen bzw. vergebenen Aufträgen nicht mehr berücksichtigt werden.
  Entsprechend werden die im Haushaltsplan 2020 für das Planjahr 2021 vorgesehenen Ansätze bereits in 2020 benötigt. Hierdurch entsteht ein weiterer Mehrbedarf von rund **1,8 Mio. €**, welcher jedoch in gleicher Höhe den Haushalt 2021 nicht belastet.

- Ergebnisverbessernd für das Jahr 2020 wirken sich jedoch höhere zweckgebundene Erträge durch die korrespondierenden Zuwendungen des Landes aus. Neben veranschlagten, aber nicht abgerufenen Fördermitteln aus Vorjahren, können analog zu den für 2021 geplanten Aufwendungen auch die korrespondierenden Erträge bereits in 2020 vereinnahmt werden. Hierdurch ergibt ein Mehrertrag gegenüber der Planung 2020 von **2,5 Mio. €**, welcher sich jedoch in gleicher Höhe als Minderertrag auf den Haushalt 2021 auswirken wird und zur teilweisen Deckung des o. g. Mehrbedarfs im Rahmen der Zweckbindung nach § 15 Absatz 1 Satz 3 GemHVO im Haushalt 2020 herangezogen wird.

Daraus folgt, dass ein überplanmäßiger Mehrbedarf in 2020 von **4,032 Mio. €** vorliegt.

Tabellarische Übersicht der haushalterischen Veränderungen:

	Ansatz 2020	Ansatz 2021
alt	9.423.000 €	12.937.000 €
Mehrkosten KI 3.0	4.732.000 €	- €
vorgezogene Mittel	1.800.000 €	- 1.800.000 €
neu	15.955.000 €	11.137.000 €
Aufwandssaldo p.a.	6.532.000 €	- 1.800.000 €
vorgezogene Landeszuwendung	2.500.000 €	- 2.500.000 €
Mehrbedarf p.a.	**4.032.000 €**	**700.000 €**

Die Voraussetzungen für die Bewilligung der überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 100 Absatz 1 Satz 1 2. Alternative GemO liegen vor.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:
keine

Beschlussvorlage

Vorlage: **BV/0432/2020**		Datum: 09.06.2020
Baudezernent		
Verfasser:	66-Tiefbauamt	Az.: 66.1.1 my

Betreff:

Haushalt 2020 – Zustimmung zur Bewilligung einer erheblichen außerplanmäßigen Auszahlung bei Projekt P661193 „Ausbau Haltestelle Gewerbepark Metternich„

Gremienweg:

02.07.2020	Stadtrat		☐	einstimmig	☐	mehrheitl.	☐	ohne BE
			☐	abgelehnt	☐	Kenntnis	☐	abgesetzt
			☐	verwiesen	☐	vertagt	☐	geändert
	TOP	öffentlich	☐	Enthaltungen	☐	Gegenstimmen		
22.06.2020	Haupt- und Finanzausschuss		☐	einstimmig	☐	mehrheitl.	☐	ohne BE
			☐	abgelehnt	☐	Kenntnis	☐	abgesetzt
			☐	verwiesen	☐	vertagt	☐	geändert
	TOP	öffentlich	☐	Enthaltungen	☐	Gegenstimmen		

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat stimmt im Investitionshaushalt 2020, Teilhaushalt 10 „Bauen, Wohnen und Verkehr“,

1.) der Bewilligung einer erheblichen außerplanmäßigen Auszahlung in Höhe von 190.000 € bei dem neu einzurichtenden Projekt P661193 „Ausbau Haltestelle Gewerbepark Metternich“ und

2.) der Deckung der genannten außerplanmäßigen Auszahlung durch Minderauszahlungen in gleicher Höhe bei dem Projekt P661037 „Ausbau 2. BA August-Horch-Straße“ zu.

Begründung:

Zum Fahrplanwechsel im Dezember 2020 laufen die aktuell gültigen Konzessionen des Stadtbusverkehrs aus. Die dann neu zu vergebenden Konzessionen (Stadtbuslinienbündel Koblenz) werden im Zuge einer Inhouse-Vergabe an das mittlerweile neu gegründete städtische Verkehrsunternehmen - Koblenzer Verkehrsbetriebe (koveb) - vergeben. Die Stadt hat dadurch direkten Einfluss auf die Ausgestaltung des Angebotes.

Grundlage für das neue Angebot ab Dezember 2020 bildet der am 21. Februar 2019 durch den Stadtrat beschlossene Nahverkehrsplan (NVP). Der NVP legt die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen des zukünftigen ÖPNV fest. Er wird i. d. R. alle fünf Jahre fortgeschrieben. Der NVP sieht u. a. ein verbessertes Angebot vor. Die Stadt Koblenz ist bestrebt, den öffentlichen Nahverkehr sukzessive zu stärken und auszubauen.

Für die hier auszubauenden Bushaltstellen bedeutet dies, dass diese eine wesentlich höhere Bedeutung erhalten wie im bisherigen Angebot. Bislang wurden die Haltstellen nur von 2 Linien angefahren. Ab dem Dezember Fahrplan werden hier 8 Buslinien die Haltstellen anfahren.

Durch diesen Anstieg der Andienung der Haltstellen ist es erforderlich die Konfliktpotenziale der Verkehre (Wartende, Umsteigende, Geh- und Sehbehinderte und der fließende PKW-Verkehr) zu entzerren und für klare Trennungen zu sorgen, um die Unfallgefahr zu minimieren.

Die Maßnahme ist daher aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht unabweisbar. Die weiteren Erläuterungen verdeutlichen dies nochmals.

Die Haltestelle befindet sich in der Rübenacher Straße, unmittelbar östlich des Kreisverkehrsplatzes Rübenacher Straße/ Pfaffengasse/ Metternicher Weg. Weder die Haltestelle Richtung Zentrum, noch die stadtauswärts führende Haltestelle sind barrierefrei ausgebaut – bei der südlichen Haltestelle sind keine Bordsteine vorhanden, wodurch ein erheblicher, nicht barrierefreier Höhenunterschied für den Ein- und Ausstieg entsteht. An der nördlichen Haltestelle sind Hochborde vorhanden, die jedoch ebenfalls im Sinne eines barrierefreien Ein- und Ausstiegs nicht ausreichend hoch sind. Bei beiden Haltestellen fehlen Bodenindikatoren, die dem gesicherten Einstieg für Sehbehinderte dienen, sowie eine ausreichende Beleuchtung. Der Geh- und Radweg im südlichen Bereich weist Schäden wie Risse und Unebenheiten auf.

Die Haltestelle gibt es bereits aktuell, wird aber mit Inbetriebnahme des Stadtbuslinienbündels Koblenz zum Fahrplanwechsel im Dezember 2020 sowie der zum Fahrplanwechsel im Dezember 2021 an den Start gehenden Linienbündel „Maifeld“ und „linke Rheinseite“ des Landkreises Mayen-Koblenz eine wesentlich höhere Bedeutung gegenüber heute erlangen, da das Angebot deutlich erweitert wird und neu konzipierte Linien an der v. g. Haltestelle hergeführt werden (s. Haltestellenverzeichnis sowie Linienkonzept).
Dadurch wird an der Haltestelle ein Umsteigen von der Stadtbuslinie auf den Regionalbus und umgekehrt ermöglicht. Die Stadtbuslinie hat an der Haltestelle in Fahrtrichtung Zentrum eine Wendezeit und steht dort einige Minuten. Der Regionalbus kommt ab Fahrplanwechsel 2021 planmäßig hinter dem Stadtbus zum Stehen. Insofern ist in Fahrtrichtung Koblenz-Zentrum ein Doppelbussteig zwingend erforderlich. Bereits ab dem Fahrplanwechsel im Dezember 2020 wird ein gewisses Umsteigebegehren vorhanden sein, welches sich aber zum Fahrplanwechsel im Dezember 2021 deutlich steigern wird.

Aufgrund der herausragenden Bedeutung infolge des Fahrplanwechsels im Dezember 2020 sowie der Notwendigkeit eines Doppelbussteigs der südlichen Haltestelle soll der barrierefreie Ausbau der Haltestellen erfolgen. Dazu werden 18 cm hohe Sonderborde eingebaut. Außerdem werden die Aufstellflächen unter Berücksichtigung geltender Richtlinien nach den standardisierten Straßenbaudetails der Stadt Koblenz hergestellt. Die Leuchten am südlichen Bussteig werden versetzt und erneuert, sodass eine ausreichende Beleuchtung gewährleistet wird. Der nördliche Bussteig ist aktuell noch nicht beleuchtet und muss mit neuen Leuchten ausgestattet werden.

Die Aufstellfläche der südlichen Haltestelle wird außerhalb des bestehenden Geh- und Radweges liegen, um Konflikte zwischen Wartenden und passierenden Fußgängern/ Radfahrern zu vermeiden. Der Wartebereich wird mit einer L-Steinmauer vom Geh- und Radweg abgetrennt, um eine barrierefreie Querneigung für den Ein- und Ausstieg sowie die Entwässerung Richtung Fahrbahn zu ermöglichen. Die barrierefreie Erreichbarkeit der Wartefläche wird über eine Rampe westlich der Aufstellfläche (nahe der Querungshilfe) gewährleistet, deren Längsneigung unter 6 % liegt. Von Osten kommend kann man die Wartefläche über einen max. 15 cm hohen Bord erreichen – die Herstellung einer barrierefreien Rampe ist hier aufgrund von Zwangspunkten (Einfahrt, Schachtdeckel) nicht möglich.

Um den Verkehr nicht zu beeinträchtigen, sollen die Busse auf einer separaten Spur halten – die Spuren für den Kfz-Verkehr werden so angepasst, dass sie an den Busspuren vorbeiführen. Dafür muss die Querungshilfe angepasst werden, die in ihrer Lage aber nicht verändert wird.

Im Zuge der Vorbereitung der Umbaumaßnahmen und der damit verbundenen zu erstellenden Kostenschätzung hat sich herausgestellt, dass die Maßnahme ca. 190.000 € kostet und damit nicht mehr nach den geltenden Regularien (§ 4 Absatz 12 GemHVO i. V. m. § 9 Haushaltssatzung der Stadt Koblenz) über das Globalprojekt Q660007 „Verkehrsverbessernde Maßnahmen“ abgewickelt werden kann. Stattdessen ist die Maßnahme einzeln in einem (noch einzurichtenden) P-Projekt (P661193 „Ausbau Haltestelle Gewerbepark Metternich“) darzustellen.

Da die Bushaltestelle wie zuvor ausgeführt, zwingend Ende des Jahres 2020 zur Fahrplanumstellung fertiggestellt sein muss, ist die Bereitstellung von außerplanmäßigen Mitteln erforderlich.

Nach § 100 Absatz 1 GemO sind außerplanmäßige Auszahlungen zulässig, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht und die Deckung gewährleistet ist. Das dringende Bedürfnis sowie die Unabweisbarkeit der überplanmäßigen Auszahlung ergeben sich aus der o. g. Begründung.

Die Deckung der außerplanmäßigen Auszahlungsermächtigung erfolgt über Minderausgaben bei Projekt P661037 „Ausbau 2. BA August-Horch-Straße“ (Verzögerung aufgrund ausstehenden Zuwendungsbescheids).

Die Maßnahme ist grundsätzlich förderfähig und ein Förderantrag ist gestellt. Nach derzeitigem Stand sind 126.000 € förderfähig und bei einer Förderquote von 85 % werden ca. 107.000 € erwartet. Die restlichen Kosten sind nicht förderfähig. Die Maßnahme wird umgehend nach Eingang des Förderbescheides umgesetzt.

Die Voraussetzungen des § 100 GemO liegen somit vor.

Anlage/n:

Historie:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Haltestellenverzeichnis für die Stadt Koblenz (Auszug aus Anhang A, Nahverkehrsplan)

Ortsteil	Haltestellen-Bezeichnung	Kat.	Linien im Fahrplan 2017/18	Linien im Fahrplan 2020/21
Metternich	Gewerbepark	4	15, 380	4, 14, 15, 350, 353, 359, 380, N10
Bubenheim	Globus	4	4	7, 27

Linienkonzept 2020: Stadtbuslinien

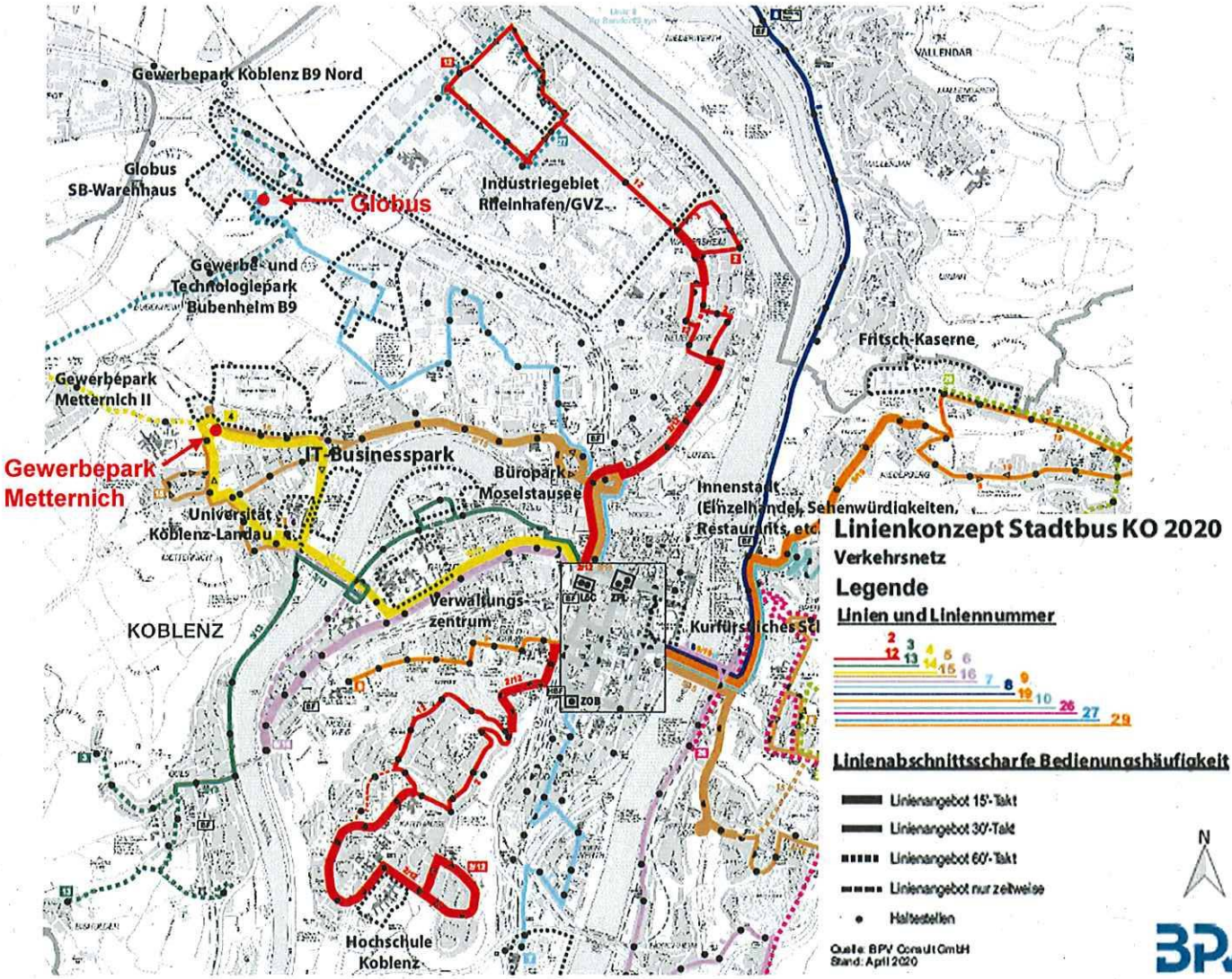

TOP Ö 12

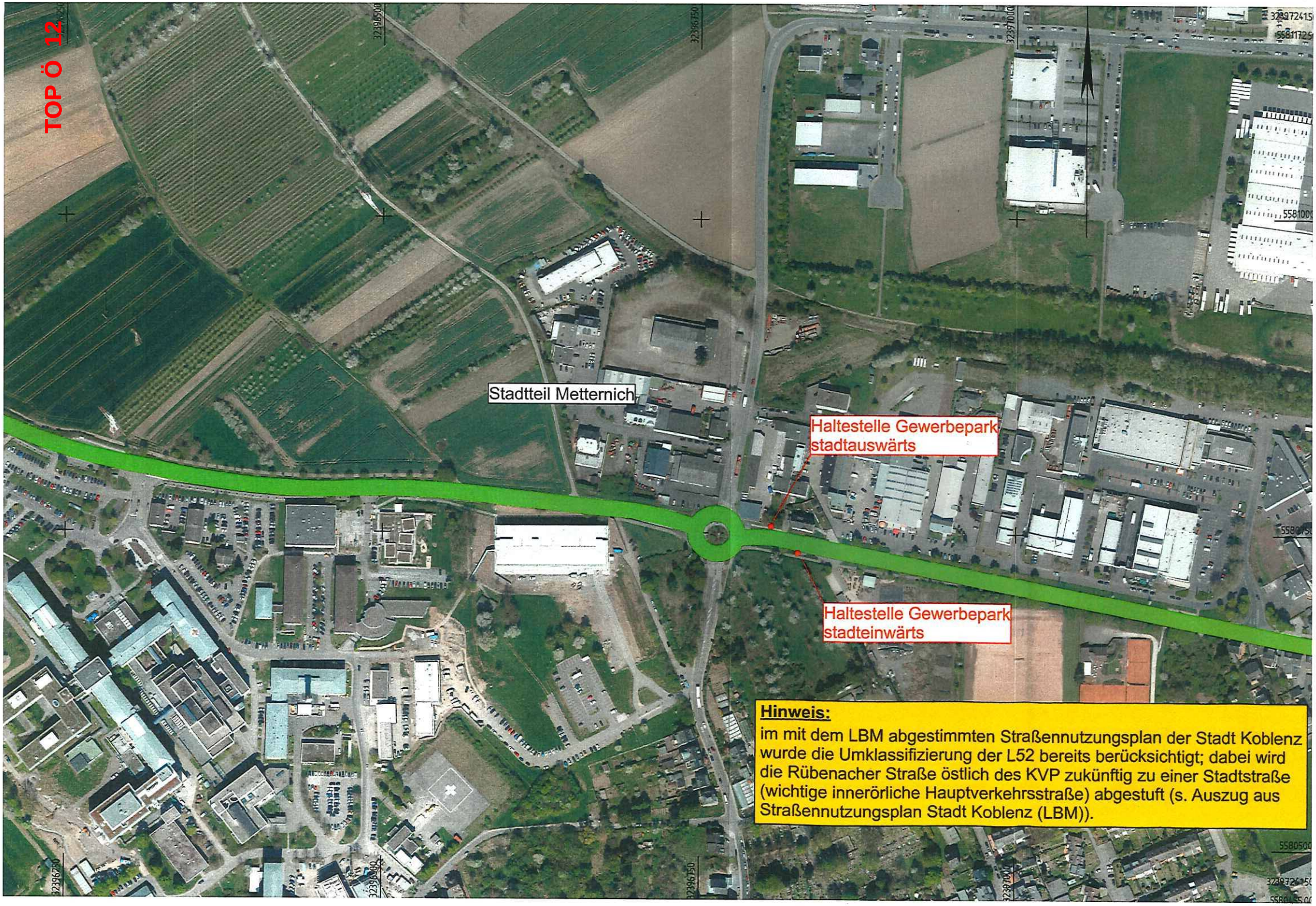

Hinweis:

im mit dem LBM abgestimmten Straßennutzungsplan der Stadt Koblenz wurde die Umklassifizierung der L52 bereits berücksichtigt; dabei wird die Rübenacher Straße östlich des KVP zukünftig zu einer Stadtstraße (wichtige innerörtliche Hauptverkehrsstraße) abgestuft (s. Auszug aus Straßennutzungsplan Stadt Koblenz (LBM)).

KOBLENZ VERBINDET.

TOP Ö 13

Beschlussvorlage

Vorlage: **BV/0434/2020**		Datum: 09.06.2020
Oberbürgermeister		
Verfasser:	80-Amt für Wirtschaftsförderung	Az.: 80/Pi

Betreff:

Haushalt 2020 – Zustimmung zur Bewilligung einer erheblichen außerplanmäßigen Auszahlung bei Projekt P801005 „Ausbau Breitbandinfrastruktur Stolzenfels

Gremienweg:

02.07.2020	Stadtrat		☐	einstimmig	☐	mehrheitl.	☐	ohne BE
			☐	abgelehnt	☐	Kenntnis	☐	abgesetzt
			☐	verwiesen	☐	vertagt	☐	geändert
	TOP	öffentlich		Enthaltungen				Gegenstimmen
22.06.2020	Haupt- und Finanzausschuss		☐	einstimmig	☐	mehrheitl.	☐	ohne BE
			☐	abgelehnt	☐	Kenntnis	☐	abgesetzt
			☐	verwiesen	☐	vertagt	☐	geändert
	TOP	öffentlich		Enthaltungen				Gegenstimmen

Beschlussentwurf:
Der Stadtrat stimmt im Investitionshaushalt 2020, Teilhaushalt 04 „Wirtschaft“,

1.) der Bewilligung einer erheblichen außerplanmäßigen Auszahlung in Höhe von 200.000 Euro bei dem Projekt P801005 „Ausbau Breitbandinfrastruktur, Stolzenfels“ und
2.) der Deckung der genannten außerplanmäßigen Auszahlung durch Minderauszahlungen in gleicher Höhe bei dem Projekt P661178 „Ausbau Mini Kreisverkehrsplatz Andernacher Straße“ zu.

Begründung:
Der Stadtteil Stolzenfels gilt nach Einschätzung des Innenministeriums bzgl. der Breitbandversorgung als unterversorgt - siehe Landesdrucksache 17-4963. Diese Einschätzung bestätigt auch der Breitbandatlas des Bundes.
In den vergangenen Jahren wurden verschiedenste technische Lösungen (u.a. Funk-, Satteliten-Lösungen, Überlandleitungen, etc.) für eine Verbesserung der Breitbandinfrastruktur in Stolzenfels betrachtet und geprüft. Das Ergebnis führte bei allen potentiellen Betreibern auf Grund der geringen Einwohnerzahl und der damit einhergehenden geringen Kundenanzahl zu einer mangelnden Wirtschaftlichkeit.

Selbst die Deutsche Telekom, die in den vergangenen Jahren in allen anderen Stadtteilen von Koblenz einen eigenwirtschaftlichen Breitbandausbau durchgeführt hat, konnte trotz intensiver und mehrfacher Prüfung keinen wirtschaftlichen Ausbau ohne eine Förderung darstellen.

Eine Bundes- und/ oder Landesförderung konnte trotz enormen Verwaltungsaufwands in den letzten Jahren aus den unterschiedlichsten Gründen nicht realisiert werden. Erst mit dem KI 3.0, Kapitel 1-Programm konnte eine Landesförderung für den Breitbandausbau von Stolzenfels identifiziert werden und im Haushalt 2019 ein Auszahlungsbudget von 500.000 Euro bereitgestellt werden. Leider war die Ausschreibung im Sommer 2019 erfolglos, kein Telekommunikationsunternehmen hat sich auf die Ausschreibung beworben. Die Gründe lagen in den zu komplexen und zu bürokratischen Förderbedingungen sowie an den zeitlichen Auflagen des Förderprogramms, die nicht marktkonform waren.

Ende Oktober 2019 trat ein Telekommunikationsunternehmen mit einem Angebot an die Stadt Kob-

lenz heran, den Stadtteil Stolzenfels eigenwirtschaftlich auszubauen bei einer Vorvermarktungsquote von mindestens 85 %, d. h. wenn 85 % der Haushalte einen Vorvertrag abschließen, wird der Breitbandausbau vollzogen. Nach mehreren Fristverlängerungen und einem hohen Engagement des Ortsbeirates und des Ortsvorstehers wurde Ende Mai eine Vorvermarktungsquote von 42 % erreicht. Das vorgegebene Ziel wurde zwar somit grundsätzlich nicht erreicht. Die Vorvermarktungsquote anderer Anbieter lag in den letzten Jahren in Koblenz deutlich darunter, um die 25%. Insofern ist die erreichte Quote von 42 % als positiv zu werten.

Der Zugang zu schnellen Internetverbindungen ist ein Schlüsselfaktor für eine zukunftsfähige Entwicklung. Für Unternehmen stellt sich die Verfügbarkeit von breitbandigen Internetanschlüssen zunehmend als bedeutender Standortfaktor in einem europaweiten bzw. weltumspannenden Wettbewerbsfeld dar. Ausreichende Internetzugänge sichern die Standortqualität für die betroffene Region und gewährleisten so die Wettbewerbsfähigkeit und Wirtschaftskraft von Unternehmen und Gemeinden. So ist das erklärte Ziel der Landesregierung (vgl. Koalitionsvertrag zur 17. Legislaturperiode oder auch „Strategie für das digitale Leben in Rheinland-Pfalz“, der Digitalstrategie des Landes) die Herstellung einer flächendeckenden Verfügbarkeit von Gigabit-Bandbreiten in Rheinland-Pfalz bis zum Jahr 2025. Eine leistungsfähige und flächendeckend verfügbare Breitbandinfrastruktur ist von grundlegender Bedeutung für eine prosperierende Entwicklung des Wirtschaftsstandorts Rheinland-Pfalz und seiner Unternehmen sowie zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit des Landes generell. Sie bildet die Grundlage für das digitale Leben in Rheinland-Pfalz. Hierbei weisen insbesondere ländliche Regionen Nachhol- und Ausbaubedarfe vor, aber auch abgelegene Gebiete oder Randlagen haben akute Ausbaubedarfe, v.a. vor dem Hintergrund der Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse mit Blick auf die Infrastrukturen für die Gigabit-Gesellschaft.

Nicht zuletzt haben die Verwerfungen im Zuge der Corona-Pandemie gezeigt, dass der Digitalisierung eine zentrale und weite Teile des öffentlichen und wirtschaftlichen Lebens in Deutschland und Rheinland-Pfalz umfassende Bedeutung zukommt. Vor diesem Hintergrund bedarf es einer flächendeckenden Breitbandversorgung von Schulen, Krankenhäusern, Gewerbegebieten sowie unterversorgten Haushalten, um ein breites Spektrum an Alternativen, wie Home Office oder eLearning dort gewährleisten zu können.

Die Verwaltung schlägt daher zwecks zügiger Umsetzung der Maßnahme vor, Mittel von 200.000 Euro zur Verfügung zu stellen und damit eine Ausschreibung für den Breitbandausbau in Stolzenfels zu initiieren. Im Projekt P801005 „Ausbau Breitbandinfrastruktur Stolzenfels sind im Etat 2020 keine Mittel veranschlagt, sodass ein außerplanmäßiger Mittelbedarf von 200.000 Euro besteht.

Nach § 100 Absatz 1 GemO sind außerplanmäßige Auszahlungen zulässig, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht und die Deckung gewährleistet ist. Das dringende Bedürfnis sowie die Unabweisbarkeit der überplanmäßigen Auszahlung ergeben sich aus der o. g. Begründung.
Die Deckung erfolgt in gleicher Höhe durch Minderauszahlungen in 2020 bei Projekt P661178 „Ausbau Mini Kreisverkehrsplatz Andernacher Straße“.

Die Voraussetzungen des § 100 GemO liegen somit vor

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

KOBLENZ VERBINDET.

TOP Ö 14

Beschlussvorlage

Vorlage: **BV/0436/2020**		Datum: 09.06.2020
Oberbürgermeister		
Verfasser:	07-Gleichstellungsstelle	Az.:
Betreff: **Verfahren zur Wahl der/ des ehrenamtlichen Queerbeauftragten**		
Gremienweg:		
02.07.2020	Stadtrat TOP öffentlich	☐ einstimmig ☐ mehrheitl. ☐ ohne BE ☐ abgelehnt ☐ Kenntnis ☐ abgesetzt ☐ verwiesen ☐ vertagt ☐ geändert ☐ Enthaltungen ☐ Gegenstimmen
22.06.2020	Haupt- und Finanzausschuss TOP öffentlich	☐ einstimmig ☐ mehrheitl. ☐ ohne BE ☐ abgelehnt ☐ Kenntnis ☐ abgesetzt ☐ verwiesen ☐ vertagt ☐ geändert ☐ Enthaltungen ☐ Gegenstimmen

Beschlussentwurf:
Der Stadtrat beschließt das folgende Verfahren zur Wahl der/ des ehrenamtlichen Queerbeauftragten:

1. Die Wahl der/ des ehrenamtlichen Queerbeauftragten erfolgt durch den Stadtrat nach vorheriger Durchführung eines Bewerbungsverfahrens. Die Verwaltung orientiert sich bei der Durchführung des Verfahrens am Ablauf des Bewerbungsverfahren der/ des Behindertenbeauftragten, d.h. im Einzelnen:

- Im Rahmen dieses Bewerbungsverfahrens werden die in Koblenz im Handlungsfeld „Queere Lebensweisen“ tätigen Organisationen, Vereine und Verbände von der Verwaltung aufgefordert, eine/ einen Kandidaten*in für die Übernahme des Amtes der/ des ehrenamtlichen Queerbeauftragten vorzuschlagen und aussagekräftige Bewerbungsunterlagen einzureichen.
- Die Kandidaten*innen stellen sich persönlich in der Sitzung des Gleichstellungsausschusses vor.

- Durch den Gleichstellungsausschuss ergeht dann eine Beschlussempfehlung.
- Die Wahl der/ des Queerbeauftragten erfolgt durch den Stadtrat für die Dauer von fünf Jahren. Die erste Wahl wird voraussichtlich in der Sitzung am 1. Oktober 2020 durchgeführt.
- Die/ der Queerbeauftragte übt ein so genanntes schlichtes Ehrenamt im Sinne des § 18 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) aus. Es dürfen daher nur Bürger*innen der Stadt Koblenz für dieses Amt vorgeschlagen werden.
- Es sollten zur/ zum Queerbeauftragte*n vorrangig queere Menschen oder solche Personen berufen werden, die in Organisationen, Vereinen und Verbänden im Handlungsfeld „Queere Lebensweisen“ verantwortlich mitarbeiten.

2. Die/ Der Queerbeauftragte hat einmal im Jahr vor dem Gleichstellungsausschuss bzw. dem Stadtrat über ihre/ seine Tätigkeit zu berichten.

3. Für die Aufgabenübernahme wird der/ dem Queerbeauftragten ein EDV-Arbeitsplatz mit Telefon zur Verfügung gestellt. Für diese Aufwendungen sind im Haushaltsjahr 2021 und Folgejahre entsprechende Haushaltsmittel zu veranschlagen. In diesem Jahr stehen im Haushalt der Gleichstellungsstelle noch 1.000,00 Euro für die Geschäftsaufwendungen der/ des Queerbeauftragten zur Verfügung.

4. Analog zur/ zum Behindertenbeauftragten soll die/ der Queerbeauftragte Anwesenheits- und Rederecht in Sitzungen haben. Hierzu ist in § 6 Abs. 5 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Koblenz eine Änderung notwendig.

   Ebenfalls analog zur Stelle der/ des Behindertenbeauftragten soll die/ der Queerbeauftragte gemäß § 4a i.V.m. § 3 der Hauptsatzung der Stadt Koblenz eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 300 Euro monatlich bzw. 3.600 Euro jährlich erhalten. Dazu ist eine Änderung der Hauptsatzung erforderlich. Eine monatliche Aufwandsentschädigung gemäß § 4a der Hauptsatzung der Stadt Koblenz für die Teilnahme an Sitzungen (Sitzungsgelder) wird nicht gezahlt.

   Eine entsprechende Vorlage bezüglich der Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Koblenz und der Hauptsatzung soll in der Stadtratssitzung am 03.09.2020 vorgelegt und abgestimmt werden.

Begründung:
Am 05.03.2020 stellten die Ratsfraktionen DIE LINKE, GRÜNE, SPD und WGS den gemeinsamen Antrag AT/0043/2020, die Stelle einer/ eines ehrenamtlichen Queerbeauftragte*n in Koblenz zu schaffen. Die Verwaltung empfahl in ihrer Stellungnahme ST/0036/2020 vom 09.03.2020, eine solche Stelle einzurichten und sich dabei an der Stelle der/ des Behindertenbeauftragten der Stadt Koblenz zu orientieren. In seiner Sitzung am 04.06.2020 stimmte der Stadtrat dem Antrag AT/0043/2020 zu.

Historie: AT/0043/2020

Auswirkungen auf den Klimaschutz: Keine

KOBLENZ VERBINDET.

TOP Ö 15

Beschlussvorlage

Vorlage: **BV/0430/2020**		Datum: 08.06.2020
Oberbürgermeister		
Verfasser:	20-Kämmerei und Steueramt	Az.: 20 Fa
Betreff: **Annahme von Spenden und Zuwendungen, Sponsoring u. ä.**		
Gremienweg:		
02.07.2020	Stadtrat TOP öffentlich	☐ einstimmig ☐ mehrheitl. ☐ ohne BE ☐ abgelehnt ☐ Kenntnis ☐ abgesetzt ☐ verwiesen ☐ vertagt ☐ geändert ☐ Enthaltungen ☐ Gegenstimmen
22.06.2020	Haupt- und Finanzausschuss TOP öffentlich	☐ einstimmig ☐ mehrheitl. ☐ ohne BE ☐ abgelehnt ☐ Kenntnis ☐ abgesetzt ☐ verwiesen ☐ vertagt ☐ geändert ☐ Enthaltungen ☐ Gegenstimmen

Beschlussentwurf:
Der Stadtrat beschließt die Annahme der in der Anlage aufgeführten Zuwendungen.

Begründung:

Nach § 94 Abs. 3 GemO hat der Stadtrat über die Annahme von Zuwendungen an die Stadt Koblenz zu entscheiden, ferner sind Zuwendungsangebote unverzüglich der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Dem Stadtrat und der Aufsichtsbehörde sind sämtliche für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen offen zu legen, insbesondere ein anderweitiges Beziehungsverhältnis des Zuwendenden zur Kommune.

Die Verwaltung geht davon aus, dass in den aus der Anlage ersichtlichen Fällen der in § 94 Abs. 3 GemO genannte „böse Anschein für eine Beeinflussung bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben“ in den vorgenannten Fällen ausgeschlossen ist und empfiehlt dem Stadtrat, die Annahme der Zuwendungen zu beschließen. Bereiche der Eingriffsverwaltung sind nicht betroffen.

Anlage/n:
Anlage 1 Zuwendungsgeber

Historie:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Anlage 1.2 zu BV/0430/2020

01) Förderverein „Rüwenacher Möck“ e.V. (1503)

Der Förderverein „Rüwenacher Möck“ e.V. bietet der Stadt Koblenz eine Sachzuwendung (Errichtung und Aufstellung einer Basaltsäule inklusive ggf. erforderlicher Beleuchtung) in Höhe von ca. 25.000,00 Euro für an. Die Aufstellung erfolgt im Bereich Münsterweg / Aachener Straße, Koblenz. Die Zuwendung erfolgt aus dem Vereinsvermögen.

Weitere finanzielle Auswirkungen auf die Stadt Koblenz entstehen für routinemäßig stattfindende Reinigungen sowie für ggf. anfallende Reparaturen. Die Stromkosten für die Beleuchtung sowie Reinigungskosten bei mutwilligen Verunreinigungen übernimmt der Förderverein.

Es handelt sich um eine erstmalige Zuwendung für diesen Zweck. Die Vorsitzende des Vereins ist Mitglied im Stadtrat. Der Werksleiter des Eigenbetriebes 70 (Koblenzer Servicebetrieb) ist Beisitzer im Vorstand des Vereins.

02) Ursula Gretschel (1505)

Frau Ursula Gretschel bietet der Stadt Koblenz eine Sachzuwendung (zwei Gemälde von Heinrich Gesemann von 1913, 90 x 70 cm und 90,5 x 69,5 cm, Darstellung eines Bauernhauses und einer Landschaft, Öl auf Leinwand) in Höhe von 960,00 Euro an, zweckgebunden für die Kunstsammlung des Mittelrhein-Museums. Herr Dr. von der Bank hat den Wert laut Auskunft des Kunstpreisregisters, das die bei Auktionen auf dem internationalen Markt erzielten Erlöse zentral erfasst, mit einem vergleichbaren Gemälde von Heinrich Gesemann ermittelt. Die Zuwendung erfolgt aus dem Privatvermögen.

Es handelt sich um eine erstmalige Zuwendung für diesen Zweck. Anderweitige Beziehungen zur Stadt Koblenz bestehen nicht.

03) Sparkasse Koblenz (931)

Korrektur zur Annahme der Spendennummer 931 der Sparkasse Koblenz über 247.000,00 Euro vom 13.11.2015 (BV/0573/2015):

Versehentlich wurde dies als separate Spende angenommen und dem Stadtrat in 2015 zur Annahme vorgelegt. Bei dieser Spende handelte es sich aber nicht um eine zusätzliche Spende seitens der Sparkasse Koblenz, vielmehr war sie Bestandteil der jährlich wiederkehrenden Spende der Sparkasse in Höhe von 475.000,00 Euro.

Dies wird hiermit korrigiert. Eine zusätzliche Spendenbescheinigung wurde nicht erteilt.

04) Henkell & Co. Sektkellerei KG (1506)

Die Henkell & Co. Sektkellerei KG bietet der Stadt Koblenz eine Sachzuwendung (60 Flaschen Sekt Deinhard Lila à 0,75 l, 120 Sektgläser, neu) in Höhe von 442,80 Euro an, zweckgebunden für Veranstaltungen des Mutter-Beethoven-Hauses. Die Ermittlung des Wertes erfolgte durch die Spenderin. Die Zuwendung erfolgt aus dem Betriebsvermögen.

Es handelt sich um eine wiederholte Zuwendung für diesen Zweck. Anderweitige Beziehungen zur Stadt Koblenz bestehen nicht.

05) Stadtwerke Koblenz GmbH (1507)

Die Stadtwerke Koblenz GmbH bietet der Stadt Koblenz eine Geldzuwendung in Höhe von 145,00 Euro an, zweckgebunden für die Aufstellung eines Hundekotbeutelspenders im Bereich „Peter-Altmeier-Ufer“ an. Die Zuwendung erfolgt aus dem Betriebsvermögen.

Weitere finanzielle Auswirkungen auf die Stadt Koblenz entstehen für das Befüllen des Hundekotbeutelspenders mit entsprechenden Tüten.

Es handelt sich um eine erstmalige Zuwendung für diesen Zweck. Die Stadtwerke Koblenz GmbH ist eine Eigengesellschaft der Stadt Koblenz. Gegenstand des Unternehmens, Besetzung der Organe, Grundzüge des Geschäftsverlaufes/ Bilanzkennzahlen etc. sind dem Beteiligungsbericht der Stadt Koblenz zu entnehmen.

06) Traute van Aswegen (1509)

Frau Traute van Aswegen bietet der Stadt Koblenz eine Sachzuwendung in Höhe von 174,67 Euro an, zweckgebunden für die Einarbeitung in den Bestand der Kinderbuchdatei der Stadtbibliothek. Die Bücher befinden sich in einem sehr guten Zustand und wurden durch Kostenangebote von vergleichbaren Gütern bewertet. Die Zuwendung erfolgt aus dem Privatvermögen.

Es handelt sich um eine wiederholte Zuwendung für diesen Zweck. Anderweitige Beziehungen zur Stadt Koblenz bestehen nicht

KOBLENZ VERBINDET.

TOP Ö 16

Beschlussvorlage

Vorlage: **BV/0444/2020**		Datum: 10.06.2020
Oberbürgermeister		
Verfasser:	36-Umweltamt	Az.:
Betreff: **Konzeption zum 500 Dächer Sanierungsprogramm der Stadt Koblenz**		

Gremienweg:								
02.07.2020	Stadtrat TOP öffentlich	☐ einstimmig	☐ mehrheitl.	☐ ohne BE	☐ abgelehnt	☐ Kenntnis	☐ abgesetzt	☐ verwiesen	☐ vertagt	☐ geändert	☐ Enthaltungen	☐ Gegenstimmen
22.06.2020	Haupt- und Finanzausschuss TOP öffentlich	☐ einstimmig	☐ mehrheitl.	☐ ohne BE	☐ abgelehnt	☐ Kenntnis	☐ abgesetzt	☐ verwiesen	☐ vertagt	☐ geändert	☐ Enthaltungen	☐ Gegenstimmen

Beschlussentwurf:
Der Stadtrat nimmt die Konzeption zum 500 Dächer Sanierungsprogramm der Stadt Koblenz zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, die Maßnahme umzusetzen. Die Umsetzung des Förderprogramms erfolgt vorbehaltlich der Entscheidung über den bei der ADD eingelegten Widerspruch gegen die festgesetzte Zuschussobergrenze im freiwilligen Leistungsbereich in Höhe von 23,5 Mio. Euro (Nr. 2. der Haushaltsverfügung vom 25.03.2020).

Begründung:
Mit Stadtratsbeschluss vom 13.12.2019 wurde die Verwaltung aufgefordert, eine Konzeption für ein 500-Dächer-Sanierungsprogramm in Zusammenarbeit mit lokalen Akteuren aus Handwerk, Wirtschaft und Finanzwesen unter Berücksichtigung von Fördermöglichkeiten aus Bund und Land zu erarbeiten.
In Abstimmung mit den Finanzinstituten Debeka und Sparkasse Koblenz, der Handwerkskammer Koblenz, dem Bau- und Energienetzwerk (BEN) Mittelrhein e.V., der Verbraucherzentale Rheinland-Pfalz und der evm AG und unter Berücksichtigung der vorhandenen Fördermöglichkeiten wurde die beigefügte Konzeption erarbeitet.

Historie:
AT/0123/2019

Auswirkungen auf den Klimaschutz: Über die Dachflächen gehen im Mittel im Ein- bis Zweifamilienhausbereich 25% der gesamten Wärmeenergie verloren. Durch eine Dämmung der obersten Geschossdecke können die Verluste über die Dachfläche um 90% verringert werden. Gleichzeitig ist die Dämmung der obersten Geschossdecke eine einfach umzusetzende Maßnahme. So können Impulse für Gebäudesanierungen gegeben und die Sanierungsquote erhöht werden

Konzeption 500-Dächer Programm

Mit Stadtratsbeschluss vom 13.12.2019 wurde die Verwaltung aufgefordert, eine Konzeption für ein 500-Dächer-Sanierungsprogramm in Zusammenarbeit mit lokalen Akteuren aus Handwerk, Wirtschaft und Finanzwesen unter Berücksichtigung von Fördermöglichkeiten aus Bund und Land zu erarbeiten.

In Abstimmung mit den Finanzinstituten Debeka und Sparkasse Koblenz, der Handwerkskammer Koblenz, dem Bau- und Energienetzwerk (BEN) Mittelrhein e.V., der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz und der evm AG und unter Berücksichtigung der vorhandenen Fördermöglichkeiten wurde die folgende Konzeption erarbeitet.

Hintergründe und Ziele des Programms:

Koblenz hat sich zum Ziel gesetzt, die Treibhausgasemissionen durch Verringerung des Energieverbrauchs und der Nutzung Erneuerbarer Energien zu senken und Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels zu ergreifen.

Die Sanierungsquote in Deutschland und auch in Koblenz ist gering und liegt deutlich unter zwei Prozent. Gleichzeitig ist das Potenzial durch den großen Bestand an Altbauten sehr hoch. Über 70% der Wohngebäude in Koblenz wurden vor 1979 errichtet und damit vor der 1. Wärmeschutzverordnung, in der zum ersten Mal energetische Standards zur Errichtung von Wohngebäuden festgeschrieben worden sind. Auch wenn viele Gebäude im Laufe der Jahre energetisch ertüchtigt worden sind, zeichnet sich hier – im Zusammenspiel mit der insgesamt geringen Sanierungsquote - ein hohes Einsparpotenzial ab.

Mit dem Förderprogramm der Stadt soll zum einen die Aufmerksamkeit auf die bestehenden Programme des Bundes und anderer Fördergeber erhöht und zum anderen ein zusätzlicher Anreiz zur energetischen Sanierung geschaffen werden, um die Sanierungsquote im Wohngebäudebereich in Koblenz zu steigern. Gleichzeitig sollen durch das Förderprogramm auch Impulse gegeben werden, um den Ausbau der Erneuerbaren Energien (Photovoltaik, Solarthermie) voranzutreiben.

Rahmenbedingungen:

1. Rechtliche Vorgaben

Wohngebäude, die nach dem 1. Februar 2002 erworben worden sind, müssen die Dämmung der obersten Geschossdecke, alternativ des Daches, nachbessern, wenn diese nicht dem Mindestwärmeschutz nach DIN 4108-2 geregelt in der EnEV 2016 entsprechen.

2. Inhalt des Förderprogramms

Die Dämmung der obersten Geschossdecke verringert den Energieverbrauch eines Gebäudes und trägt gleichzeitig zum sommerlichen Wärmeschutz bei. Bei nicht ausgebauten Dachgeschossen kann die Dämmung in Form einer Dachbodendämmung durchgeführt werden. Bei ausgebauten Dachgeschossen muss die Dämmung in Form einer Zwischensparren- bzw. Aufdachdämmung erfolgen.

Um den klimapolitischen Zielen der Stadt Koblenz gerecht zu werden sollte das Förderprogramm daher sowohl die Dämmung der obersten Geschossdecke von Innen (Dachboden- und Zwischensparrendämmung), als auch die Dämmung von außen (Zwischensparren- und Aufdachdämmung) umfassen.

Von den rund 21.000 Wohngebäuden in Koblenz sind ca. 70% Mehrfamilienhäuser (ab 3 Wohneinheiten), der Rest sind 1-2 Familienhäuser. Ausgehend von dieser Gebäudestruktur befindet sich das größte Sanierungspotenzial im Gebäudebereich bei den Mehrfamilienhäusern. Es ist also wünschenswert, dass auch Eigentümer von Mehrfamilienhäusern und Eigentümergemeinschaften von dem Förderprogramm partizipieren können.

3. Korrespondierende Förderprogramme

3.1 Förderprogramme des Bundes: KfW-Programme

Von Seiten des Bundes können für die Maßnahme „Dämmung der obersten Geschossdecke“ vier Förderprogramme in Anspruch genommen werden. Die KfW-Programme sind mit anderen Förderprogrammen kumulierbar.

3.1.1 KfW Programm 151: Energieeffizient Sanieren – Kredit mit Tilgungszuschuss (KfW-Effizienzhaus)

Mit diesem Programm wird die Sanierung zum KfW - Energieeffizienzhaus mit einem zinsgünstigen Kredit mit Tilgungszuschuss von 20% der förderfähigen Kosten gefördert. Die Dämmung des Daches ist in der Regel ein Bestandteil dieser Sanierung.

3.1.2 KfW Programm 152: Energieeffizient Sanieren – Kredit mit Tilgungszuschuss (Einzelmaßnahmen)

Mit diesem Programm werden (unter anderem) die Dämmung des Dachbodens, die Zwischensparren- und die Aufdachdämmung als Einzelmaßnahme mit einem zinsgünstigen Kredit mit Tilgungszuschuss in Höhe von 20% der förderfähigen Kosten gefördert. Für Ein- und Zweifamilienhäuser kann die Dämmung des Dachbodens auch in Eigenleistung erfolgen, gefördert werden dann die Materialkosten.

3.1.3 KfW Programm 430: Energieeffizient Sanieren – Barzuschuss (KfW-Effizienzhaus u. Einzelmaßnahmen)

Alternativ zu einem Kredit mit Tilgungszuschuss kann auch ein Barzuschuss in Höhe von 20% in Anspruch genommen werden.

3.1.4 KfW Programm 431: Energieeffizient Bauen und Sanieren – Zuschuss Baubegleitung

Bei Inanspruchnahme der KfW-Förderprogramme 151, 152 und 430 ist die Beauftragung einer Baubegleitung durch einen Sachverständigen verpflichtend. Die Baubegleitung wird von der KfW mit 50% bis max. 4.000 Euro durch dieses Programm gefördert. Durch die Baubegleitung wird sichergestellt, dass die Dämmmaßnahmen korrekt ausgeführt worden sind.

3.2 Förderprogramme des Landes

Eigenständige Förderprogramme des Landes stehen nicht zur Verfügung

3.3 Unterstützung durch die Projektpartner

Die Kreditinstitute Debeka und Sparkasse Koblenz werden eigene Förderprogramme mit zinsgünstigen Darlehen auflegen, so dass mit den Darlehen der beiden Kreditinstitute und dem KfW-Förderprogramm 430 die Kosten der Dämmung für die Hausbesitzer weiter reduziert werden können.

4. Kosten der Dämmung der obersten Geschossdecke/ der Baubegleitung

4.1 Baubegleitung

Die Höhe der Kosten der Baubegleitung ist abhängig von der Komplexität des Gewerkes und liegt für die Dämmung der obersten Geschossdecke zwischen ca. 800,- € (für die Begleitung der Dämmung in Eigenleistung) und ca. 2.000 € für die Baubegleitung einer Zwischensparren-, bzw. Aufdachdämmung.

4.2 Dämmung des Dachbodens

- Materialkosten für Dämmung in Eigenleistung:
  ca. 30 €/m² => Gesamtkosten ca. 1.500 bis 3.000 € zzgl. ca. 800 € Baubegleitung
- 1-2 Familienhaus: ca. 100 €/m² => Gesamtkosten ca. 5.000 € bis 10.000 € zzgl. ca. 1.000 € Baubegleitung
- Mehrfamilienhaus: ca. 100 €/m² => Gesamtkosten ca. 10.000 bis 20.000 € zzgl. ca. 1.250 € Baubegleitung

4.3 Zwischensparren- und Aufdachdämmung

Gesamtkosten ca. 30.000 – 40.000 Euro (bezogen auf ein Einfamilienhaus) zzgl. ca. 2.000 € Baubegleitung

5. Durchführung des Förderprogramms

Es muss sichergestellt werden können, dass die Dämmmaßnahmen korrekt ausgeführt worden sind, damit diese auch ihre Wirkung entfalten und – noch wichtiger – nicht durch unsachgemäße Ausführung Bauschäden verursacht werden. Gleichzeitig muss der Arbeitsaufwand für die Stadt Koblenz bei der Umsetzung des Förderprogrammes überschaubar bleiben. Eine vor Ort-Kontrolle der durchgeführten Maßnahmen und die Überprüfung, ob diese fachgerecht ausgeführt wurden, ist durch die Verwaltung selbst nicht zu leisten.

6. Schlussfolgerungen für die Förderrichtlinie des 500-Dächerprogramms der Stadt Koblenz:

6.1 Gültigkeit

Abgeleitet von den rechtlichen Grundlagen kann eine Förderung für das 500-Dächer Programm nur in Anspruch genommen werden, wenn die Wohngebäude vor dem 1. Februar 2002 erworben worden sind, da bei späterem Erwerb eine gesetzliche Verpflichtung besteht, diese Dämmmaßnahmen nachträglich durchzuführen.

6.2 Inhalt des Förderprogramms

Durch die Förderrichtlinie zum „500-Dächer-Programm“ der Stadt Koblenz wird sowohl die Dämmung der obersten Geschossdecke von Innen (Dachboden- und Zwischensparrendämmung) als auch die Dämmung von außen (Zwischensparren- und Aufdachdämmung) gefördert.

Fördermittel können sowohl von Eigentümern von 1-2 Familienhäusern und Mehrfamilienhäusern als auch von Eigentümergemeinschaften in Anspruch genommen werden, sofern das betreffende Gebäude im Stadtgebiet Koblenz liegt.

6.3 Umsetzung des Förderprogramms

Das Förderprogramm der Stadt richtet sich an den Richtlinien der KfW-Förderprogramme aus, damit Sanierungswillige auch den dortigen Zuschuss und/oder Kredit in Anspruch nehmen können. Durch die verpflichtende Einschaltung einer sachverständigen Baubegleitung wird sichergestellt, dass die Dämmmaßnahmen korrekt ausgeführt werden und der städtische Zuschuss tatsächlich zu Energieeinsparungen beiträgt und damit den klimapolitischen Zielen der Stadt dient. Die Einbindung des Sachverständigen entbindet die Verwaltung auch von der ansonsten notwendigen fachlichen Überprüfung der Richtigkeit der im Förder- und im Auszahlungsantrag durch den Fördernehmer getätigten Angaben. Nimmt der Antragsteller auch Fördermittel der KfW-Programme 151, 152 und 430 in Anspruch, so kann er auch für den einzubeziehenden Sachverständigen von der KfW eine Förderung erhalten.

6.4 Zuschusshöhe

Je nach Art der durchzuführenden Dämmmaßnahme (Eigenleistung, Dachboden-, Zwischensparren- oder Aufdachdämmung) und der Größe des Objektes (1-2 Familienhaus bzw. Mehrfamilienhaus) sind die Kosten der Dämmung der obersten Geschossdecke sehr unterschiedlich. Damit das Förderprogramm für alle einen Anreiz bietet, wird die Höhe des Zuschusses gestaffelt.

6.5 Durchführung des Förderprogramms

Eine Auszahlung der Fördergelder erfolgt auf der Grundlage der Unterlagen, die durch den Antragsteller vorgelegt werden. Die Fördernehmer erklären sich verpflichtend dazu bereit, dass ihre Verbrauchsdaten und ihre durchgeführten Maßnahmen anonymisiert zur Darstellung von Einsparpotenzialen als Best Practice-Beispiele veröffentlicht werden.

7. Korrespondierende Maßnahmen

7.1. Photovoltaik- und Solarthermie

Für die klimapolitischen Ziele der Stadt ist der Ausbau mit Photovoltaik und Solarthermieanlagen von großer Bedeutung und kann bei einer Aufdachdämmung leicht in die Sanierungsmaßnahme integriert werden. Die evm AG bietet Besitzern von Wohneigentum beispielsweise ein Verpachtungsmodell für PV Anlagen an. Dieses ist insbesondere für den Mehrfamilienhausbereich interessant.

7.2. Dachbegrünung

Sofern durch die Ausrichtung des Daches oder der Verschattungslage eine PV-Anlage nicht wirtschaftlich betrieben werden kann, ist unter Umständen eine Dachbegrünung sinnvoll. Photovoltaik und extensive Dachbegrünung können auch miteinander kombiniert werden.

7.3. BAFA-Energieberatung und Energiecheck der Verbraucherzentrale

Das Bundesamt für Ausfuhrkontrolle (BAFA) fördert die Erstellung von Sanierungskonzepten im Wohngebäudebereich mit 80% der förderfähigen Kosten. Hierdurch werden zusätzliche Sanierungsanreize geschaffen.

Die Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz bietet Energiechecks an, die einen Einstieg zu einer umfangreichen Beratung und damit zu einer Sanierungsmaßnahme bieten.

8. Öffentlichkeitsarbeit/Bewerbung des Förderprogramms

Die Kooperationspartner bewerben das 500-Dächer-Programm über die ihnen jeweils zur Verfügung stehenden Kanäle mit einer gemeinsamen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Hierbei sollen sowohl die Aspekte des Klimaschutzes (Reduzierung der CO_2-Emissionen), als auch die Potenziale zur Anpassung an den Klimawandel (sommerlicher Hitzeschutz) hervorgehoben werden.

Zwischen den Kooperationspartnern besteht Einigkeit darüber, dass sie im Rahmen der vorgenannten Werbung auch

- auf die korrespondierenden Maßnahmen (Photovoltaik- und Solarthermie, Dachbegrünung, Energieberatung) hinweisen sowie
- bei ihren eigenen Programmen jeweils auf die Förderprogramme der anderen Partner.

Die Einzelheiten zur gemeinsamen Öffentlichkeitsarbeit der Kooperationspartner legen diese in einem noch zu erstellenden Konzept fest.

9. Bearbeitung der Förderanträge und Beratung

Die Förderanträge zum „500-Dächer-Programm“ werden von der Stabsstelle Klimaschutz der Stadt Koblenz bearbeitet. Diese koordiniert auch die Informationen über das 500-Dächer-Programm.

Die Beratung über die korrespondierenden Maßnahmen werden von der Energieberatung der Verbraucherzentrale im Bauberatungszentrum bzw. über BEN Mittelrhein e.V. wahrgenommen.

Die Beratung zur Finanzierung und Inanspruchnahme der Förderprogramme der KfW übernehmen die Finanzinstitute Debeka und Sparkasse bzw. der zu beauftragende Sachverständige.

10. Evaluation

Die Anzahl der über die KfW-Programme geförderten Effizienzmaßnahmen sind ab dem Jahr 2015 jährlich auf der Website der KfW abrufbar. Anhand dieser Angaben kann abgeschätzt werden, ob das Förderprogramm der Stadt und der Finanzinstitute Debeka und Sparkasse Koblenz einen zusätzlichen Sanierungsanreiz auslöst oder ob es sich um reine Mitnahmeeffekte handelt und somit keine eigene Wirkung entfaltet.

Die Fördernehmer des 500-Dächer-Sanierungsprogramms verpflichten sich, für ein regelmäßiges Monitoring über einen Zeitraum von 5 Jahren ihre Energieverbrauchsdaten zur Verfügung zu stellen. Hierdurch kann festgestellt werden, inwiefern die Förderung einen Einspareffekt hervorgerufen hat und somit seinen Zweck erfüllt.

Förderrichtlinie zum „500-Dächer-Programm“ der Stadt Koblenz

Stand 25.05.2020

Das vorliegende Förderprogramm steht allen Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Koblenz zur Verfügung. Ziel ist die Verbesserung der Energiebilanz des Gebäudebestandes und somit auch aktiver Klimaschutz in der Stadt. Das Programm bezuschusst die Dämmung der obersten Geschossdecke (Dachboden-, Zwischensparren- und Aufdachdämmung) sowie die Kosten der Baubegleitung durch einen Sachverständigen.

1. Ziel und Zweck der Förderung

1.1 Ziel des Programms ist die Förderung von energetischen Sanierungsmaßnahmen an bestehenden, selbst genutzten oder vermieteten Wohngebäuden in der Stadt Koblenz in Form eines einmaligen investiven Zuschusses.

1.2 Das Förderprogramm will die Eigentümer bei geplanten Investitionen zur Senkung des Heizenergieverbrauchs und des CO_2-Ausstoßes entlasten, gleichzeitig zum sommerlichen Hitzeschutz beitragen und damit die klimaschutz-politischen Ziele der Stadt unterstützen. Ebenso soll ein zusätzlicher Impuls für weitere Effizienzmaßnahmen und - durch die Einbindung eines Sachverständigen - zur Verbesserung der Ausführungsqualität gegeben werden.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Antragsberechtigt sind: Eigentümer/Wohneigentümergemeinschaften von selbst genutztem bzw. vermietetem Wohnraum mit Objektstandort in der Stadt Koblenz für welche vor dem 01.02.2002 der Bauantrag gestellt, die Bauanzeige erstattet wurde oder die vor diesem Zeitpunkt erworben wurden.

2.2 Förderfähig sind die Wärmedämmung des Dachbodens, die Zwischensparren- und die Aufdachdämmung nach den Richtlinien der KfW-Programme 151/152 und 430 sofern eine Baubegleitung durch einen Sachverständigen nach KfW-Programm 431 erfolgt.

3. Allgemeine Fördervoraussetzungen

3.1 Anträge stellen können:

a.) Eigentümer von selbst genutzten oder vermieteten Wohngebäuden

b.) Eigentümer von selbst genutzten oder vermieteten Eigentumswohnungen in Wohnungseigentümergemeinschaften. Für diese hat die Antragsstellung durch den Vertreter der Wohnungseigentümergemeinschaft (z.B. durch den Hausverwalter o.ä.) zu erfolgen.

Die Fördersumme wird immer für das ganze Gebäude gewährt. Handelt es sich um Sondereigentum kann sich der Förderbetrag auch auf einzelne Wohnungen aufteilen. Hierfür muss die Einwilligung der Wohnungseigentümergemeinschaft vorliegen.

3.3 Es werden grundsätzlich nur durch Fachunternehmen durchgeführte Maßnahmen gefördert, bei Dämmung der Dachböden nach KfW-Programm 152 (Eigenleistung) werden alternativ auch die Materialkosten gefördert.

3.4 Maßgeblich für die Gewährung der Förderung ist, dass ein Experte für Energieeffizienz sicherstellt, dass die Baumaßnahmen zum gewünschten Ergebnis führen. Zugelassen sind alle Sachverständigen, die in der Expertenliste der Deutschen Energie-Agentur (dena) für Förderprogramme des Bundes geführt sind. Gemäß den Richtlinien der KfW-Programme 151, 152 und 430 hat dieser die fachgerechte Durchführung der förderfähigen Maßnahme zu bestätigen.

3.5 Die durchgeführten Maßnahmen müssen nachweislich den Förderprogrammen der KfW in der jeweils zum Zeitpunkt der Antragsstellung gültigen Fassung entsprechen.

3.6 Durch entsprechende Erklärung auf dem Antragsformular erklärt sich der Antragsteller dazu bereit,

a) der Antrags- und Bewilligungsstelle für ein regelmäßiges Monitoring über einen Zeitraum von 5 Jahren jährlich die Energieverbrauchsdaten des betroffenen Gebäudes zur Verfügung zu stellen. Die Daten dienen der Ermittlung des Status der Umsetzung des Förderprogrammes sowie der erzielten Effekte.

b) dass seine Energieverbrauchsdaten und die durchgeführten Maßnahmen von der Stadt Koblenz anonymisiert für die Öffentlichkeitsarbeit zur Darstellung von Einsparpotenzialen als Best Practice-Beispiele, veröffentlicht werden.

c) der Stadt Koblenz die Prüfung der durchgeführten Maßnahme im Rahmen eines Ortstermins zu ermöglichen.

4. Förderhöhe

a) Die Förderhöhe ist abhängig von der durchzuführenden Maßnahme. Die Staffelung der Förderbeträge kann der als Anhang beigefügten Tabelle entnommen werden.

b) Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinie bei gleichzeitiger Erfüllung der Förderbedingungen. Die Stadt Koblenz entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens. Sie behält sich Ortstermine zur weiteren Prüfung vor.

c) Die Gewährung der Förderung ist eine freiwillige Leistung der Stadt, auf deren Bewilligung kein Rechtsanspruch besteht.

5. Kumulierbarkeit

Die Kombination der städtischen Förderung gemäß diesen Richtlinien mit anderen Fördermitteln (z.B. KfW-Mitteln, BAFA-Mitteln, anderen Bundes- und Landesförderprogrammen) ist prinzipiell zulässig, sofern die Summe aus Krediten, Zuschüssen oder Zulagen die Summe der investiven Aufwendungen nicht übersteigt. Die Richtlinien zur „Kombination mit anderen Fördermitteln“ anderer Förderprogramme sind zu beachten!

6. Antragsverfahren und Auszahlungsmodalitäten

6.1 Der Förderantrag für die in diesen Richtlinien genannte/n Maßnahme/n muss *vor* Durchführung der Maßnahme/n schriftlich bei der Stadt Koblenz, Stabsstelle Klimaschutz, eingereicht werden.

6.2 Die Förderfähigkeit der Maßnahmen muss hierbei von einem Sachverständigen der Experten-Liste (www.energie-effizienz-experten.de) geprüft und auf dem Antrag mittels Unterschrift bestätigt sein. (s. 3.4.)

6.3 Folgende relevante Unterlagen sind dem Antrag in Kopie beizufügen:

- Angebote und Planungsunterlagen zur Durchführung der geplanten Maßnahme,
- beidseitige Kopie des gültigen Ausweisdokuments des Antragstellers.

Bei Eigentümergemeinschaften ist zusätzlich beizufügen:

- Liste der Wohnungseigentümer (natürliche Personen), mit Angabe von Name, Anschrift, Wohnungsnummer und Nachweis des Miteigentumsanteils,
- Kopie der Vollmacht des beauftragten Vertreters für die Antragstellung.

6.4 Nach abschließender Prüfung der vollständigen Unterlagen erhält der Antragssteller eine vorläufige schriftliche Mitteilung zur Förderbewilligung.

6.5 Der Antragsteller hat die Ausführung der Maßnahme(n) gemäß diesen Richtlinien und Anlagen innerhalb von drei Jahren nach Zugang der vorläufigen Förderbewilligung mittels Auszahlungsantrag mit folgenden Nachweisen einzureichen:

- Bestätigung/Unterschrift des gem. Ziffer 3.4 einzubindenden Sachverständigen über die fachgerechte Durchführung und Einhaltung der technischen Mindestanforderungen,

- Dokumentation (Fotodokumentation, Datenblätter usw.) des Sachverständigen sowie
- vom Sachverständigen geprüfte Rechnungskopie(n) der ausführenden Fachunternehmen.

6.6 Der Förderbetrag wird nach Vorlage aller relevanten Nachweise innerhalb des vorgegebenen Zeitraumes (s. 6.5.) auf das im Auszahlungsantrag angegebene Bankkonto überwiesen.

6.7 Die vollständig ausgefüllten Anträge (Förderantrag, Auszahlungsantrag) werden in der Reihenfolge des Posteingangs gemäß Posteingangsstempel bearbeitet.

Alle **Antragsformulare** (sowie Informationen und Checklisten zu den Anträgen) stehen unter www.klimaschutz.koblenz.de zum Download zur Verfügung.

Anhang: Staffelung der Förderbeträge

Fördermaßnahme	**Förderzuschuss**	**Maximaler Förderbetrag**
Dachboden 1-2 Familienhaus, Eigenleistung	Bis zu 10% der Kosten der Dämmmaßnahme	320 Euro
Dachboden 1-2 Familienhaus		850 Euro
Dachboden Mehrfamilienhaus	Bis zu 7% der Kosten der Dämmmaßnahme	1.200 Euro
Zwischensparren- oder Aufdachdämmung	Bis zu 5% der Kosten der Dämmmaßnahme	1.850 Euro

KOBLENZ VERBINDET.

TOP Ö 17

Unterrichtungsvorlage

Vorlage: **UV/0190/2020**		Datum: 09.06.2020
Oberbürgermeister		
Verfasser:	36-Umweltamt	Az.:
Betreff: **Aktualisierung und Fortschreibung Klimaschutzkonzept**		

Gremienweg:

02.07.2020	Stadtrat TOP öffentlich	☐	einstimmig	☐	mehrheitl.	☐	ohne BE
		☐	abgelehnt	☐	Kenntnis	☐	abgesetzt
		☐	verwiesen	☐	vertagt	☐	geändert
		☐	Enthaltungen	☐	Gegenstimmen		
22.06.2020	Haupt- und Finanzausschuss TOP öffentlich	☐	einstimmig	☐	mehrheitl.	☐	ohne BE
		☐	abgelehnt	☐	Kenntnis	☐	abgesetzt
		☐	verwiesen	☐	vertagt	☐	geändert
		☐	Enthaltungen	☐	Gegenstimmen		

Unterrichtung:

Auf der Pariser Klimaschutzkonferenz (COP21) im Dezember 2015 haben sich 195 Länder erstmals auf ein allgemeines, rechtsverbindliches und weltweites Klimaschutzübereinkommen geeinigt. Das Übereinkommen umfasst einen globalen Aktionsplan, der die Erderwärmung auf deutlich unter 2°C begrenzen soll, um einem gefährlichen Klimawandel entgegenzuwirken.

Am 28. März 2019 hat sich die Stadt Koblenz zu den Zielen des Klimaschutzabkommens von Paris bekannt. Sie will dazu beitragen und ihr Handeln danach ausrichten, dass die weltweit definierten Klimaziele erreicht werden

Am 26. September 2019 hat der Stadtrat in Koblenz schließlich den Klimanotstand erklärt. Der Stadtrat erkennt damit an, dass wir uns in einer weltweiten und sehr ernsten Klimakrise befinden – und die bislang getroffenen Maßnahmen weltweit und auch in Koblenz nicht ausreichen.

Die Stadt will daher alle Maßnahmen ergreifen, um in ihrem Wirkungsbereich die CO_2 -Emissionen bis zum Jahr 2030 um 50 Prozent zu reduzieren und bei allen Entscheidungen den Klimaschutz und die Klimaanpassung in den Fokus rücken und ein Vorbild- für Klimaschutz zu werden. Dafür werden die von Bund und Land für den Klimaschutz und die Klimaanpassung bereitgestellten Fördermittel in Anspruch genommen und die Umsetzung sozial gerecht gestaltet, da Menschen mit geringem Einkommen nicht überdurchschnittlich durch einseitige Maßnahmen stark belastet werden dürfen.

Gleichzeitig mit der Ausrufung des Klimanotstands wurde ein Maßnahmenpaket mit 33 Maßnahmen verabschiedet, das zur Bewältigung der Klimakrise prioritär umgesetzt werden soll. Eine der 33 Maßnahmen ist die Aktualisierung und Fortschreibung des Klimaschutzkonzeptes aus dem Jahr 2011. Dieses liegt nun vor und ist dieser Unterrichtung in der Anlage beigefügt.

Zusammenfassung:

a) Klimaschutz

Für die Jahre 1998, 2008, 2014 und - aktuell – für das Jahr 2017 wurden für das Stadtgebiet Koblenz Emissionsbilanzen erstellt.

THG-Emissionen stationärer Bereich in t/Jahr

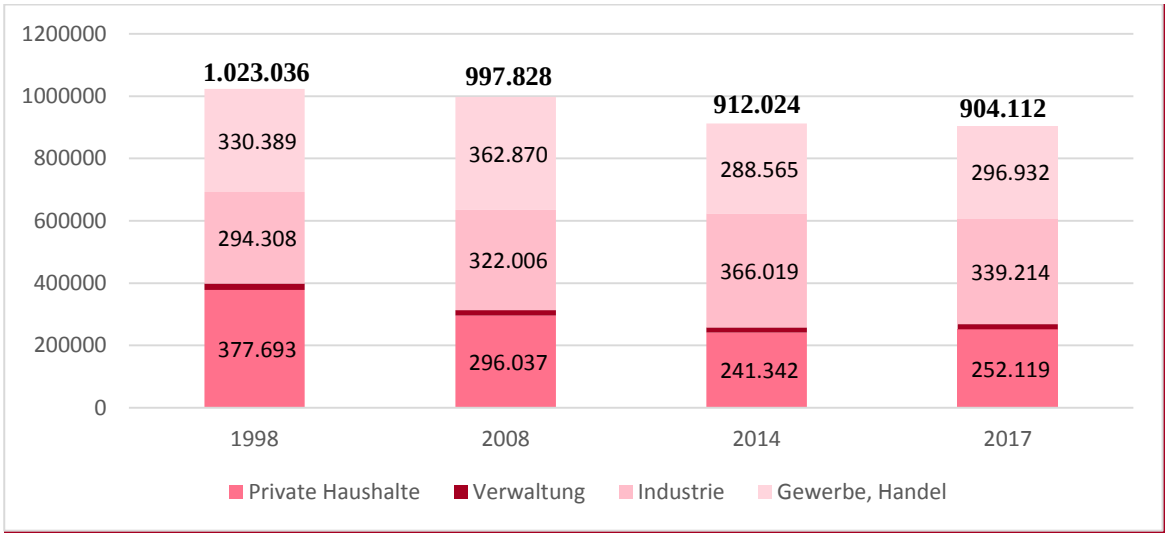

Zwischen 1998 und 2017 sind die Treibhausgas (THG) Emissionen im stationären Bereich um 12 Prozent zurückgegangen.

Im Sektor Verkehr sind diese zwischen 2008 und 2017 um 3,5% angestiegen. Bezogen auf sektorenspezifische Kennwerte sind die Emissionen in allen Sektoren rückläufig.

Sektor Verkehr

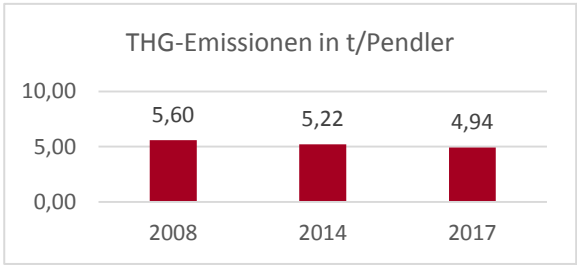

Sektor Private Haushalte

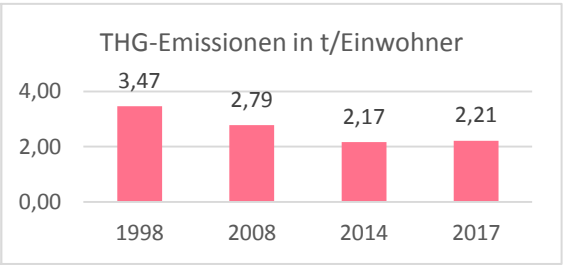

Sektor GHD (inkl. Stadtverwaltung)

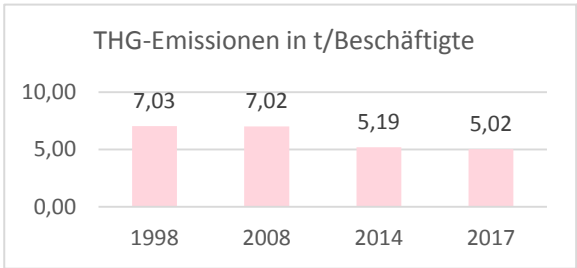

Sektor Industrie

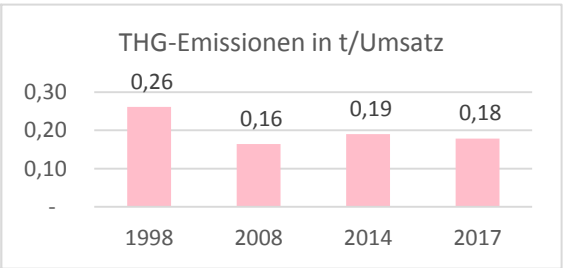

Der Energieverbrauch für die städtischen Liegenschaften und für die Infrastruktur liegt seit 1997 vor. Im Wärmebereich sind die Treibhausgasemissionen zwischen 1997 und 2017 um 28%, die THG Emissionen der Straßenbeleuchtung um 17% zurückgegangen.

Die THG-Emissionen für die städtischen Liegenschaften (inkl. Infrastruktur) ist im selben Zeitraum um 1% gestiegen.

Entwicklung der THG-Emissionen städtische Liegenschaften und Infrastruktur [t/a]

In den Sektoren „Private Haushalte“ und „Gewerbe, Handel, Dienstleistungen“ kann über eine klimaangepasste Bebauungsplanung, Förderprogramme und Informationsangebote Einfluss auf den Energieverbrauch und damit auch auf die Treibhausgasemissionen genommen werden.

Der Verkehrssektor ist differenziert zu betrachten. Im Binnenverkehr und im Start-Ziel-Verkehr ist aber auch hier eine Einflussnahme möglich. Aus diesem Grund wurde der zwischen 2015 und 2018 erstellte Verkehrsentwicklungsplan 2030 als Fachteil in die Fortschreibung des Klimaschutzkonzeptes integriert.

Wichtig ist, dass die Stadtverwaltung als bedeutendere Akteurin in Koblenz ihre Rollen als Vorbild und Kooperationspartnerin wahrnimmt und hierüber Einfluss auf den Energieverbrauch und den Ausbau der Erneuerbaren Energien auf die anderen Akteure ausübt.

b) Anpassung an den Klimawandel

Koblenz ist schon heute stark klimatisch belastet. Die Jahresmitteltemperaturen sind seit 1881 bis 2019 bereits um 1,7°C angestiegen und damit mehr als im deutschen Mittel (1,5°C). Die Temperaturkurve zeigt insbesondere seit den 1990er Jahren steil nach oben.

Für die Zukunft zeigen die Klimaprojektionen einen weiteren Anstieg der Temperaturen an. Für ein Weiter-wie-bisher-Szenario (RCP 8.5) wird ein zusätzlicher Anstieg von + 2,6 - 4,3 °C bis Ende des 21. Jh. gegenüber heute (1971 - 2000) für Koblenz projiziert. Eine konsequente Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen (RCP 2.6) kann den weiteren Anstieg auf +0,9 - 1,4 °C begrenzen

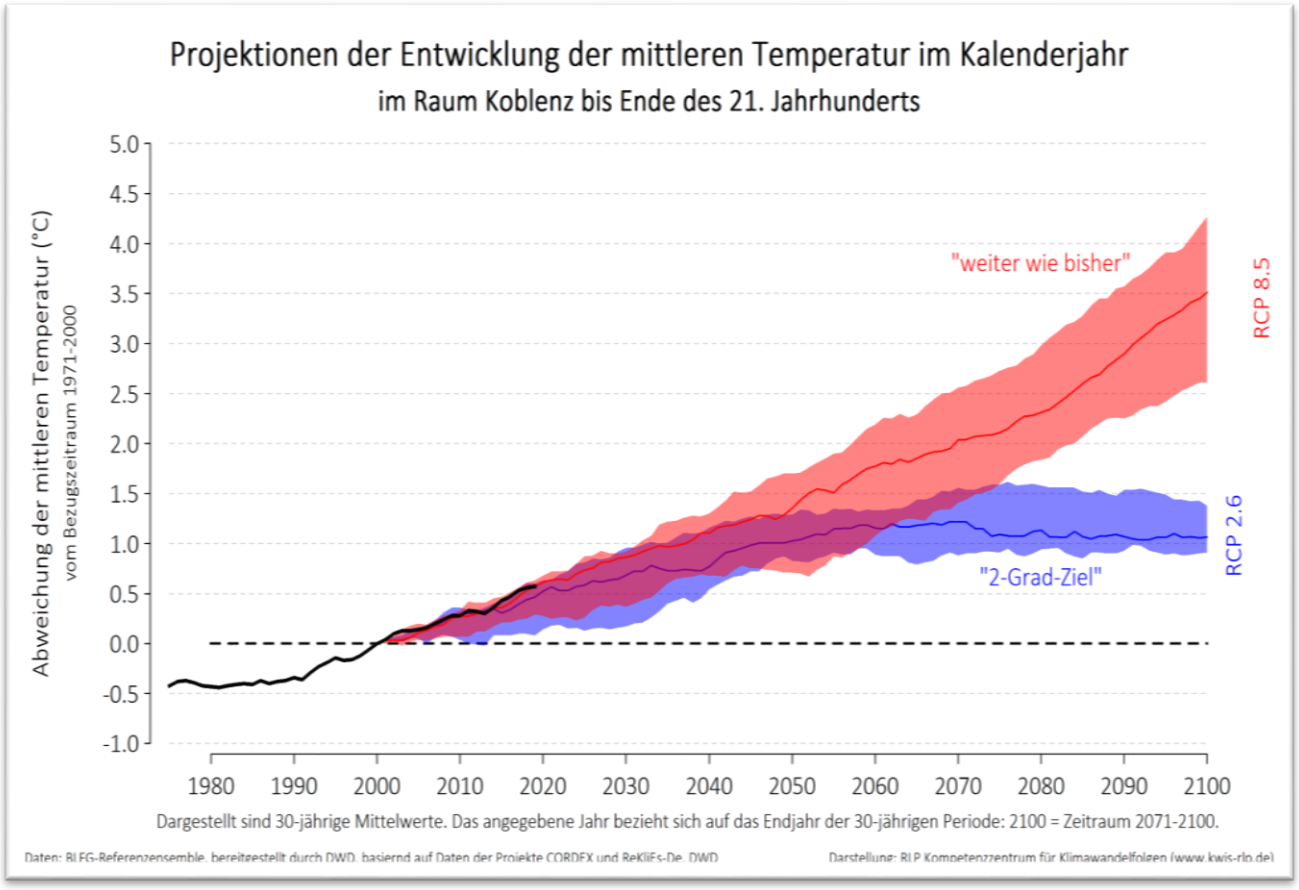

Auch für die Anpassung an die Folgen des Klimawandels ist die Stadt als Vorbild gefragt und muss hier in den eigenen Liegenschaften mit gutem Beispiel vorangehen. Wichtige Maßnahmen sind der Erhalt und die Schaffung von Grünzonen in der Stadt und die Optimierung des Hochwasserschutzes, um den Auswirkungen des Klimawandels zu begegnen.

Letztendlich kann auch hier über Kooperationen und Informationsangebote auf Bürger und Unternehmen eingewirkt werden, damit diese eigene Vorsorgemaßnahmen treffen, um mit steigenden Temperaturen und unvorhersehbaren Niederschlagsereignissen umgehen zu können.

c) Maßnahmenkatalog

Ausgehend von der Ist-Analyse und den dargestellten Potenzialen sind in den Maßnahmenkatalog ab Seite 36 insgesamt 73 Maßnahmen für die verschiedenen Bereiche aufgenommen worden. In diesen Bereichen werden zum einen die in der Bilanzierung aufgeführten Sektoren abgebildet, zum anderen sind sektorenübergreifende Maßnahmen enthalten sowie Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels.

Für das Maßnahmenpaket wurden Maßnahmen aus dem Klimaschutzkonzept 2011 sowie die vom Stadtrat im September 2019 beschlossenen „Maßnahmen zur Bewältigung der Klimakrise“ übernommen und neue Maßnahmen integriert.

Sektorübergreifende Maßnahmen sind bspw. die Einrichtung der Klimaschutzkommission, die Gründung des Fördervereins Klimaschutz in Koblenz e.V. und der Aufbau eines Solar- und Effizienzkatasters. Hier werden Erneuerbare-Energie-Anlagen und Energieeffizienzhäuser in einer Datenbank erfasst und im Geoportal der Stadt Koblenz dargestellt. Dies dient als Anreiz für Bürgerinnen und Bürger, Gewerbe, Industrie und Behörden ebenfalls in den Ausbau der Erneuerbaren Energien zu investieren bzw. Gebäude energetisch zu sanieren.

Beispiele für Maßnahmen im Sektor „Private Haushalte“ sind die Unterstützung der Energiespar-Checks der Verbraucherzentrale durch die Stadt, die Durchführung von Thermografie-Rundgängen, um mittels einer Wärmebildkamera Energieverluste an Gebäuden sichtbar machen und gezielt Dämmmaßnahmen durchführen zu können sowie die Förderung der Dachdämmung von Wohngebäuden in Koblenz durch das 500-Dächer-Sanierungsprogramm.

Auch die Stadtverwaltung wird ihre eigenen Liegenschaften energetisch sanieren. Das Klimaschutzteilkonzept wurde zwischenzeitlich fertig gestellt, so dass ein Sanierungsfahrplan daraus abgeleitet werden kann. Hausmeisterschulungen und Erfahrungsaustausche – die zukünftig durchgeführt werden – sowie Leitlinien für die Gebäudenutzer erschließen weitere Einsparpotenziale.

Der städtische Fuhrpark wird weiter modernisiert und Nutzfahrzeuge mit alternativem Antrieb beschafft. So sollen bis Ende 2020 insgesamt 19 Nutzfahrzeuge des kommunalen Servicebetriebes mit E-Antrieb bzw. Plug-In ausgestattet sein.

Der ÖPNV-Zuschuss für die städtischen Bediensteten wurde erhöht, im April 2020 wurde zusätzlich das VRM-Jobticket bei der Stadt eingeführt. Durch ein ganzheitliches Maßnahmenbündel aus klimaschonender Modernisierung des Fuhrparks, Steigerung der Attraktivität von Job-Ticket / ÖPNV-Zuschuss, Reduzierung städtischer Mitarbeiterparkplätze, Car-Pooling und vorausschauender Planung notwendiger dienstlicher Fahrten können so die Treibhausgasemissionen der betrieblichen Mobilität der Stadt deutlich reduziert werden.

Die Umsetzung des Nahverkehrsplans, die Einrichtung einer Radstation am Koblenzer Hauptbahnhof und der Ausbau des Radverkehrs sind Beispiele für Maßnahmen aus dem Sektor Verkehr die dazu beitragen, die Verkehrsbelastung in Koblenz zu reduzieren. Durch eine regelmäßige Teilnahme an der Kampagne Stadtradeln kann langfristig der Umstieg auf das Fahrrad als Alternative zum Pkw forciert, ein Beitrag zur Änderung des Modal Split und einer verstärkten Nutzung des Umweltverbundes erreicht werden.

Durch die Hitzesommer 2018 und 2019 ist die Notwendigkeit, den Auswirkungen des Klimawandels durch geeignete Maßnahmen zu begegnen, stärker in den Focus gerückt. Neu geschaffen werden Informations- und Beratungsangebote für die Koblenzer Bevölkerung, um diese für die neuen Gefahren zu sensibilisieren und Handlungsoptionen aufzuzeigen. Dem Schutz der Bevölkerung dient auch die Optimierung des Hochwasser- und Überflutungsmanagements z.B. mit der Erstellung von Hochwasservorsorgekonzepten, die bereits im Dezember 2019 beauftragt worden sind.

Die Verbesserung der klimafreundlichen Grünstruktur im Stadtgebiet, Thermografie-Rundgänge für naturnahe Gärten/Fassadenbegrünung und die Darstellung von guten Beispielen im Geoportal der Stadt sind Maßnahmen, um die thermoregulierende Durchgrünung der Stadt zu erhalten und zu verbessern. Dem Biotop- und Artenschutz dienen Maßnahmen wie z.B. das Projekt „Mehr als nur Grün“ und das Ende 2019 ins Leben gerufenen Projekt Baumbeetpatenschaften des Eigenbetriebs Grünflächen und Bestattungswesen, für das es bereits mehr als 50 Patenschaftsanfragen gibt.

Darüber hinaus werden durch die Teilnahme der Stadt Koblenz an dem Projekt KlimawandelAnpassungsCoach des Landes Rheinland-Pfalz weitere Maßnahmenpotenziale erschlossen werden können.

Auswirkungen auf den Klimaschutz: Durch die Umsetzung der im Konzept aufgeführten Maßnahmen können der Energieverbrauch und damit die Treibhausgasemissionen deutlich reduziert sowie die Auswirkungen der Klimawandelfolgen abgemildert werden

.

STADT KOBLENZ

KLIMASCHUTZKONZEPT

AKTUALISIERUNG UND FORTSCHREIBUNG

KOBLENZ
VERBINDET.

Klimaschutz

Impressum

Herausgeberin:
Stadt Koblenz, Klimaschutzmanagement unter Mitwirkung der Fachämter
Bahnhofstraße 47
56068 Koblenz
Layout: Klimaschutzmanagement
Titelbild: Kindertagesstätte auf dem Asterstein, Fotostudio gauls – die Fotografen
Erscheinungsdatum: Juli 2020
Bezugsquelle: www.klimaschutz.koblenz.de

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung 5
2 Zusammenfassung 6
3 Abgrenzung Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel 10
4 Klimaschutz 11
4.1 Endenergieverbrauch und Treibhausgasbilanzierung Koblenz 11
4.1.1 Endenergiebasierte Territorialbilanz 11
4.1.2 Endenergieverbrauch und THG-Emissionen für das Jahr 2017 11
4.1.3 Prozentuale Aufteilung der THG-Emissionen auf die Sektoren 11
4.1.4 Vergleich der THG-Emissionen mit vorherigen Bilanzen 12
4.1.5 Spezifische Kennwerte 14
4.1.6 Kommunale Einflussmöglichkeiten 15
4.2 Die Stadtverwaltung als Akteur im Klimaschutz 16
4.2.1 Endenergieverbrauch und THG-Emissionen im stationären Bereich 17
4.2.2 Endenergieverbrauch und THG-Emissionen im Bereich Verkehr 20
4.2.3 Büromaterial 21
4.2.4 Green IT 22
4.2.5 Energieeffiziente Abwasserbehandlung 22
5 Anpassung an den Klimawandel 23
5.1 Klimatische Ausgangssituation 23
5.1.1 Kalt- und Frischluftzufuhr 23
5.1.2 Thermalkartierung 25
5.1.3 Entwicklung der Temperaturen 26
5.2 Klimaprojektion 29
5.2.1 Entwicklung der Jahresmitteltemperatur 29
5.2.2 Entwicklung der Niederschläge 30
6 Maßnahmen 32
6.1 Ableitung von Maßnahmenpotenzialen aus der Ist-Analyse 32
6.1.1 Einflussmöglichkeiten der Stadt 32
6.1.2 Rollen der Stadtverwaltung 32

6.1.3 Maßnahmen im Sektor Verkehr 32
6.1.4 Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel, ... 33
6.2 Bottom up Bewertung 33
6.3 Maßnahmenherkunft: 34
6.4 Aufbau der Maßnahmenblätter: 34
6.5 Einbindung neuer Maßnahmen 35
6.6 Maßnahmenkatalog 36
6.6.1 Übergreifende Maßnahmen 38
6.6.2 Maßnahmen Private Haushalte 47
6.6.3 Maßnahmen Industrie & Gewerbe 51
6.6.4 Maßnahmen Stadtverwaltung 53
6.6.5 Maßnahmen Multiplikatoren 72
6.6.6 Maßnahmen Verkehr 76
6.6.7 Maßnahmen Konsum 87
6.6.8 Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel 89
7 EU (Life+) gefördertes Projekt SUSTreat 103
I Literaturverzeichnis 105
II Abkürzungsverzeichnis 107
Anlagen 108

1 Einleitung

Auf der Pariser Klimaschutzkonferenz (COP21) im Dezember 2015 haben sich 195 Länder erstmals auf ein allgemeines, rechtsverbindliches und weltweites Klimaschutzübereinkommen geeinigt. Das Übereinkommen umfasst einen globalen Aktionsplan, der die Erderwärmung auf deutlich unter 2°C begrenzen soll, um einem gefährlichen Klimawandel entgegenzuwirken.

Am 28. März 2019 hat sich die Stadt Koblenz zu den Zielen des Klimaschutzabkommens von Paris bekannt. Sie will dazu beitragen und ihr Handeln danach ausrichten, dass die weltweit definierten Klimaziele erreicht werden

Am 26. September 2019 hat der Stadtrat in Koblenz schließlich den Klimanotstand erklärt. Der Stadtrat erkennt damit an, dass wir uns in einer weltweiten und sehr ernsten Klimakrise befinden – und die bislang getroffenen Maßnahmen weltweit und auch in Koblenz nicht ausreichen.

Die Stadt will daher alle Maßnahmen ergreifen, um in ihrem Wirkungsbereich die CO_2 -Emissionen bis zum Jahr 2030 um 50 Prozent zu reduzieren und bei allen Entscheidungen den Klimaschutz und die Klimaanpassung in den Fokus rücken und ein Vorbild- für Klimaschutz zu werden. Dafür werden die von Bund und Land für den Klimaschutz und die Klimaanpassung bereitgestellten Fördermittel in Anspruch genommen und die Umsetzung sozial gerecht gestaltet, da Menschen mit geringem Einkommen nicht überdurchschnittlich durch einseitige Maßnahmen stark belastet werden dürfen.

Gleichzeitig mit der Ausrufung des Klimanotstands wurde ein Maßnahmenpaket mit 33 Maßnahmen verabschiedet, das zur Bewältigung der Klimakrise prioritär umgesetzt werden soll. Eine der 33 Maßnahmen ist die Aktualisierung und Fortschreibung des Klimaschutzkonzeptes aus dem Jahr 2011, in das sowohl die bisherigen Planungen und Konzepte, als auch Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel integriert werden sollen. Die Umsetzung soll in einem jährlichen Sachstandsbericht jeweils in der Maisitzung des Umweltausschusses vorgestellt werden.

2 Zusammenfassung

Klimaschutz

Für die Jahre 1998, 2008, 2014 und - aktuell – für das Jahr 2017 wurden für das Stadtgebiet Koblenz Emissionsbilanzen erstellt.

THG-Emissionen stationärer Bereich in t/Jahr

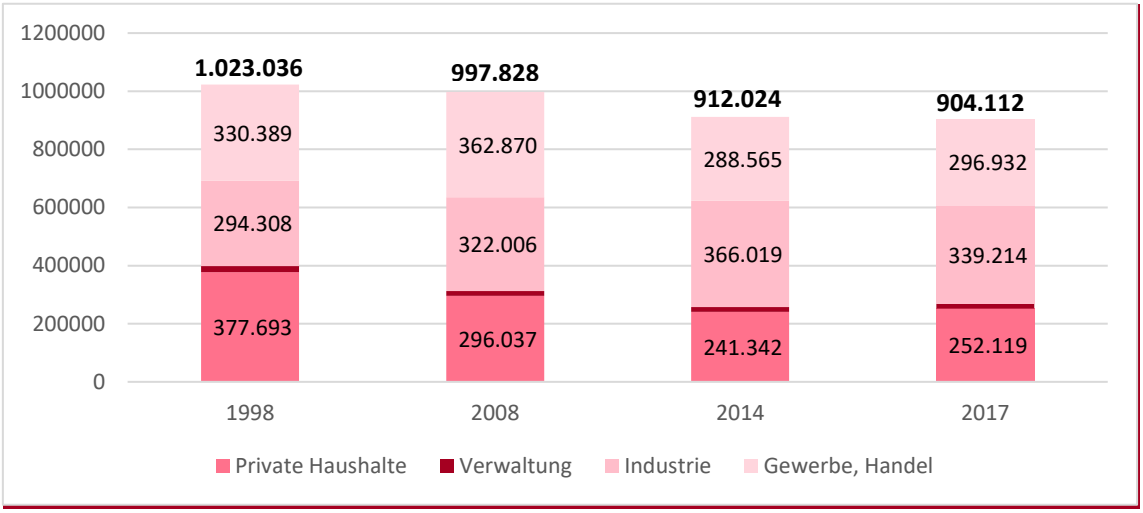

Zwischen 1998 und 2017 sind die Treibhausgas (THG) Emissionen im stationären Bereich um 12 Prozent zurückgegangen.

Im Sektor Verkehr sind diese zwischen 2008 und 2017 um 3,5% angestiegen. Bezogen auf sektorenspezifische Kennwerte sind die Emissionen in allen Sektoren rückläufig.

Sektor Verkehr

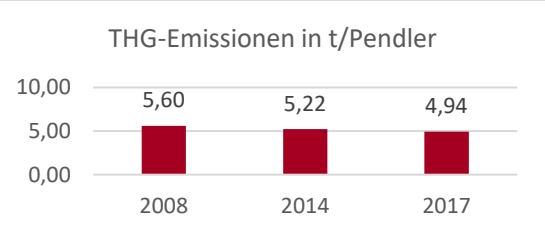

Sektor Private Haushalte

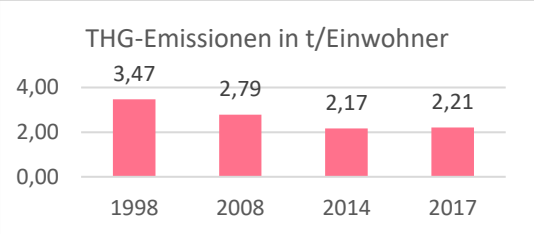

Sektor GHD (inkl. Stadtverwaltung)

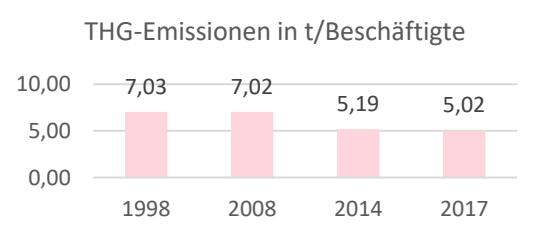

Sektor Industrie

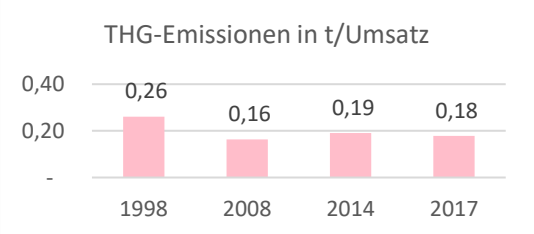

Der Energieverbrauch für die städtischen Liegenschaften und für die Infrastruktur liegt seit 1997 vor. Im Wärmebereich sind die Treibhausgasemissionen zwischen 1997 und 2017 um 28%, die THG Emissionen der Straßenbeleuchtung um 17% zurückgegangen.

Die THG-Emissionen für die städtischen Liegenschaften (inkl. Infrastruktur) ist im selben Zeitraum um 1% gestiegen.

Entwicklung der THG-Emissionen städtische Liegenschaften und Infrastruktur [t/a]

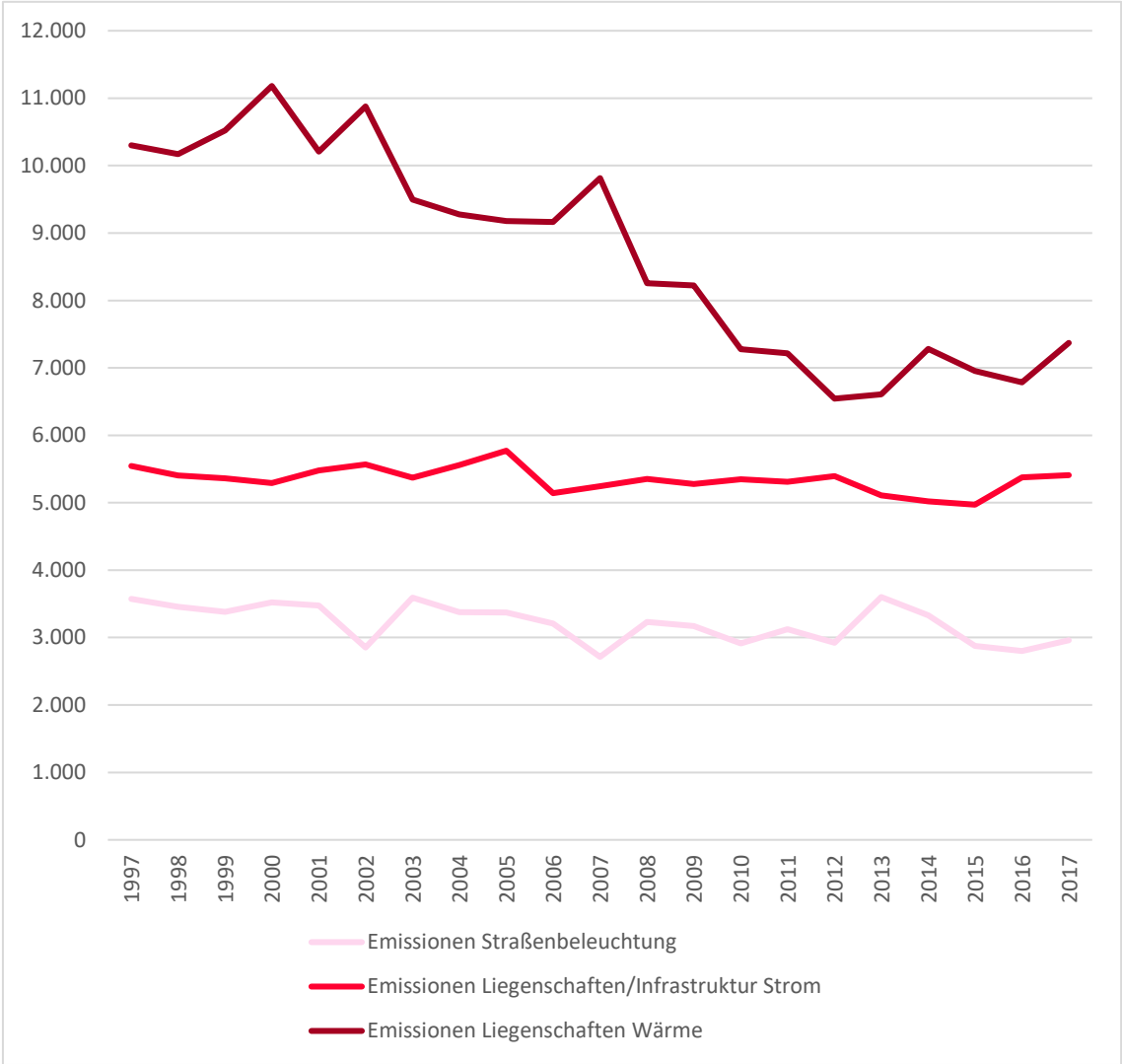

In den Sektoren „Private Haushalte“ und „Gewerbe, Handel, Dienstleistungen“ kann über eine klimaangepasste Bebauungsplanung, Förderprogramme und Informationsangebote Einfluss auf den Energieverbrauch und damit auch auf die Treibhausgasemissionen genommen werden.

Der Verkehrssektor ist differenziert zu betrachten. Im Binnenverkehr und im Start-Ziel-Verkehr ist aber auch hier eine Einflussnahme möglich. Aus diesem Grund wird der zwischen 2015 und 2018 erstellte Verkehrsentwicklungsplan 2030 als Fachteil in die Fortschreibung des Klimaschutzkonzeptes integriert.

Wichtig ist, dass die Stadtverwaltung als bedeutendere Akteurin in Koblenz ihre Rollen als Vorbild und Kooperationspartnerin wahrnimmt und hierüber Einfluss auf den Energieverbrauch und den Ausbau der Erneuerbaren Energien auf die anderen Akteure ausübt.

Anpassung an den Klimawandel

Koblenz ist schon heute stark klimatisch belastet. Die Jahresmitteltemperaturen sind seit 1881 bis 2019 bereits um 1,7°C angestiegen und damit mehr als im deutschen Mittel (1,5°C). Die Temperaturkurve zeigt insbesondere seit den 1990er Jahren steil nach oben.

Für die Zukunft zeigen die Klimaprojektionen einen weiteren Anstieg der Temperaturen an. Für ein Weiter-wie-bisher-Szenario (RCP 8.5) wird ein zusätzlicher Anstieg von + 2,6 - 4,3 °C bis Ende des 21. Jh. gegenüber heute (1971 - 2000) für Koblenz projiziert. Eine konsequente Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen (RCP 2.6) kann den weiteren Anstieg auf +0,9 - 1,4 °C begrenzen

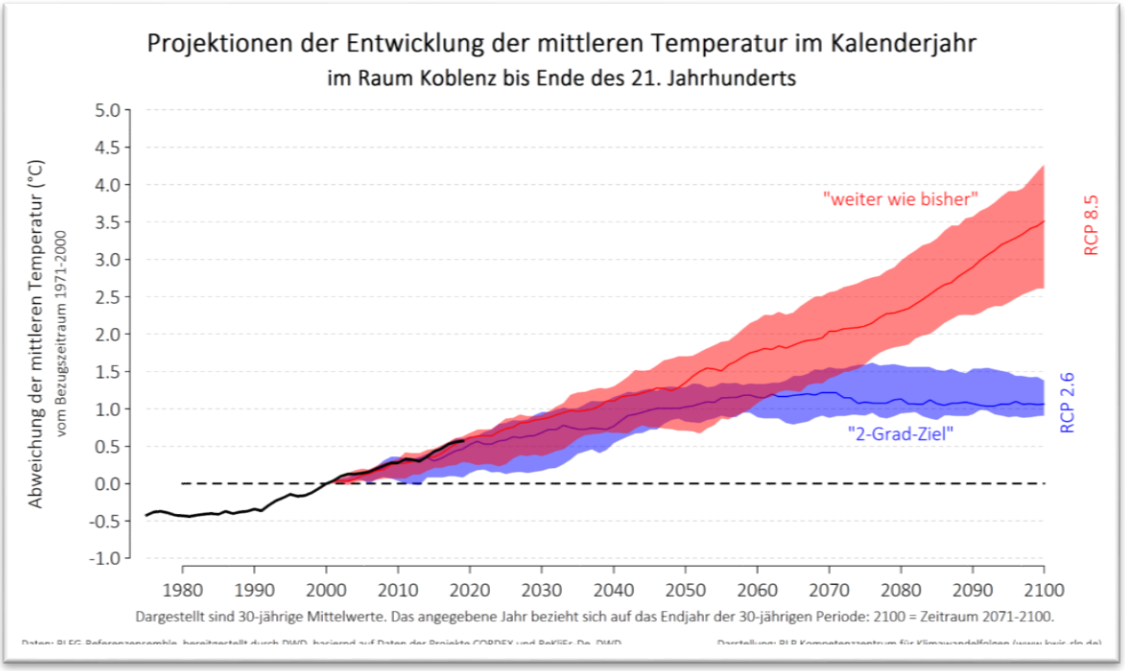

Auch für die Anpassung an die Folgen des Klimawandels ist die Stadt als Vorbild gefragt und muss hier in den eigenen Liegenschaften mit gutem Beispiel vorangehen. Wichtige Maßnahmen sind der Erhalt und die Schaffung von Grünzonen in der Stadt und die Optimierung des Hochwasserschutzes, um den Auswirkungen des Klimawandels zu begegnen.

Letztendlich kann auch hier über Kooperationen und Informationsangebote auf Bürger und Unternehmen eingewirkt werden, damit diese eigene Vorsorgemaßnahmen

treffen, um mit steigenden Temperaturen und unvorhersehbaren Niederschlagsereignissen umgehen zu können.

Maßnahmenkatalog

Ausgehend von der Ist-Analyse und den dargestellten Potenzialen sind in den Maßnahmenkatalog ab Seite 36 insgesamt 73 Maßnahmen für die verschiedenen Bereiche aufgenommen worden. In den Bereichen werden zum einen die in der Bilanzierung aufgeführten Sektoren abgebildet, zum anderen sind sektorenübergreifende Maßnahmen enthalten sowie Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel.

Für das Maßnahmenpaket wurden Maßnahmen aus dem Klimaschutzkonzept 2011 sowie die vom Stadtrat im September 2019 beschlossenen „Maßnahmen zur Bewältigung der Klimakrise“ übernommen und neue Maßnahmen integriert.

3 Abgrenzung Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel

In ihren Zielen und Aufgaben unterscheiden sich Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel voneinander, auch wenn die Themen eng miteinander verknüpft sind und in ihrer Kombination unseren Handlungsspielraum, den fortschreitenden Klimaveränderungen sinnvoll zu begegnen, beschreiben.

Beim Klimaschutz (Mitigation) steht die Reduzierung von Treibhausgasemissionen durch Energieeinsparung, den Einsatz Erneuerbarer Energien und den Erhalt bzw. Schaffung von Kohlenstoffsenken im Vordergrund. Das Ziel ist, eine weitere anthropogen bedingte Klimaänderung zu vermeiden.

Demgegenüber liegt der Schwerpunkt bei den Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel (Adaptation) im Schutz der Gesellschaft vor den Auswirkungen des Klimawandels, der Verringerung der Verwundbarkeit bzw. der Erhöhung der Widerstandsfähigkeit gegenüber den Klimawandelfolgen.

Synergien und Konflikte

Die beiden Handlungsfelder bieten viele Synergien – stehen aber auch oft im Konflikt miteinander.

So ist z.B. die Dämmung eines Daches sowohl eine Maßnahme um den Energieverbrauch des Gebäudes wirkungsvoll zu reduzieren und damit die Treibhausgasemissionen zu senken als auch der sommerlichen Hitzebelastung entgegenzuwirken. Die Installation einer Photovoltaikanlage ist nicht nur eine Maßnahme, um zum Ausbau der Erneuerbaren Energien beizutragen und damit die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern zu verringern, sondern reduziert auch gleichzeitig die Strahlungsintensität, die auf das Dach einwirkt und trägt somit ebenfalls zum sommerlichen Wärmeschutz bei.

Die innerstädtische Nachverdichtung, bauleitplanerisches Ziel der Stadt Koblenz, um die verkehrs- und energieintensive Ausdehnung von Siedlungsflächen „auf die grüne Wiese“ zu vermeiden bzw. zu reduzieren wiederum ist ein Beispiel, wo Belange des Klimaschutzes mit denen der Anpassung an den Klimawandel konkurrieren, da es auch geboten ist, innerstädtisches Grün zu erhalten und eine weitere Durchgrünung zu erreichen. Hier gilt es abzuwägen und einen für beide Belange tragbaren Kompromiss zu finden.

4 Klimaschutz

4.1 Endenergieverbrauch und Treibhausgasbilanzierung Koblenz

4.1.1 Endenergiebasierte Territorialbilanz[1]

Der Verbrauch und die Treibhausgasemissionen werden nach der sog. endenergiebasierten Territorialbilanz errechnet. Alle innerhalb der Stadtgrenze anfallenden Verbräuche werden auf Ebene der Endenergie berücksichtigt und den verschiedenen Verbrauchssektoren zugeordnet. Für Strom und Gas ist dies z.B. die Energie, die am Hauszähler gemessen wird. Für den Bereich Verkehr ist das der Binnen-, Ziel- und Quellverkehr auf städtischem Gebiet, aber auch der Durchgangsverkehr auf Bundesstraßen und Autobahnen, der Güterverkehr oder auch die Binnenschifffahrt.

Die THG-Emissionen werden über spezifische Emissionsfaktoren berechnet. Diese beinhalten neben den Kohlenstoffdioxid (CO_2) - Emissionen sowohl die CO_2-Äquivalente Methan (CH_4) und Lachgas (N_2O) als auch die gesamte energiebezogene Vorkette wie z.B. Abbau und Transport der Energieträger.

Für die Berechnung der THG - Emissionen im Strombereich wird der bundesdeutsche Strommix zugrunde gelegt.

Aufgrund der Datenverfügbarkeit können Territorialbilanzen immer erst mit einem Nachgang von ca. zwei Jahren erhoben werden. Eine Bilanzierung für das Jahr 2019 kann entsprechend erst Mitte/Ende 2021 erfolgen.

In der nachfolgenden Tabelle sind der Endenergieverbrauch und die THG-Emissionen der einzelnen Sektoren für das Territorium der Stadt Koblenz aufgeführt.

4.1.2 Endenergieverbrauch und THG-Emissionen für das Jahr 2017

Sektor	Endenergieverbrauch [MWh]	THG-Emissionen [t/a]
Verkehr	990.724	319.352
Private Haushalte	810.472	252.119
Stadtverwaltung	45.777	15.847
Industrie	988.589	339.214
Gewerbe, Handel, Dienstleistung	817.157	296.932
Gesamt	**3.606.942**	**1.223.465**

Tabelle 1: Endenergieverbrauch und THG-Emissionen der Sektoren

4.1.3 Prozentuale Aufteilung der THG-Emissionen auf die Sektoren

Die privaten Haushalte tragen mit gut 20% zu den THG-Emissionen des Stadtgebietes bei. Der Sektor Gewerbe, Handel, Dienstleistungen hat einen Anteil von ca. 25%, ebenso

[1] Empfehlungen zur Methodik der kommunalen Treibhausgasbilanzierung für den Energie- und Verkehrssektor in Deutschland

wie der Sektor Verkehr. Der Sektor Industrie trägt den höchsten Anteil der THG-Emissionen mit 28%. Die Stadtverwaltung mit ihren Liegenschaften und der Infrastruktur (Straßenbeleuchtung, Lichtsignalanlagen, Brunnen, etc.) trägt nur zu ca. 1,4 % zu den THG-Emissionen bei.

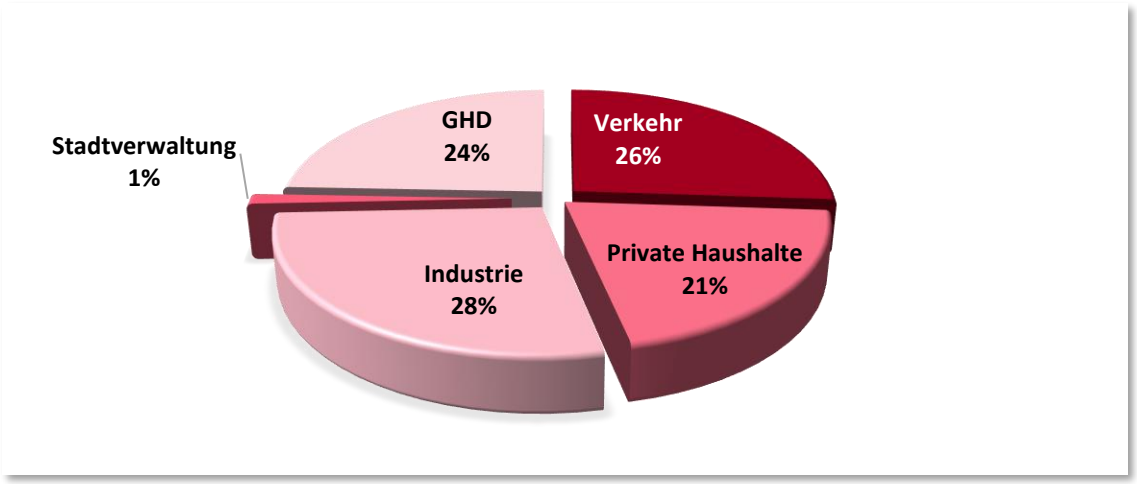

Abbildung 1: Prozentuale Verteilung der THG-Emissionen auf die Sektoren

4.1.4 Vergleich der THG-Emissionen mit vorherigen Bilanzen

Das erste Mal wurden die THG-Emissionen der Stadt im Rahmen der Erstellung des 1. Klimaschutzkonzeptes für das Jahr 1998 erhoben - damals ohne den Sektor Verkehr. Weitere Bilanzierungen erfolgten für die Jahre 2008 (1. Fortschreibung Klimaschutzkonzept) und 2014.

THG-Emissionen der Sektoren in t/Jahr				
Sektor	**1998**	**2008**	**2014**	**2017**
Verkehr	-	308.118	314.096	319.352
Private Haushalte	377.693	296.037	241.342	252.119
Stadtverwaltung	20.645	16.915	16.097	15.847
Industrie	294.308	322.006	366.019	339.214
Gewerbe, Handel, Dienstleistung	330.389	362.870	288.565	296.932
Gesamt	1.023.036	**1.305.946**	**1.226.120**	**1.223.465**

Tabelle 2: Vergleich der THG-Emissionen mit vorherigen Bilanzen

Da der Sektor Verkehr 1998 nicht berücksichtigt worden ist, erfolgt die grafische Darstellung getrennt nach dem stationären Bereich (Private Haushalte; Stadtverwaltung; Industrie; Gewerbe, Handel, Dienstleistungen) und dem Verkehrssektor.

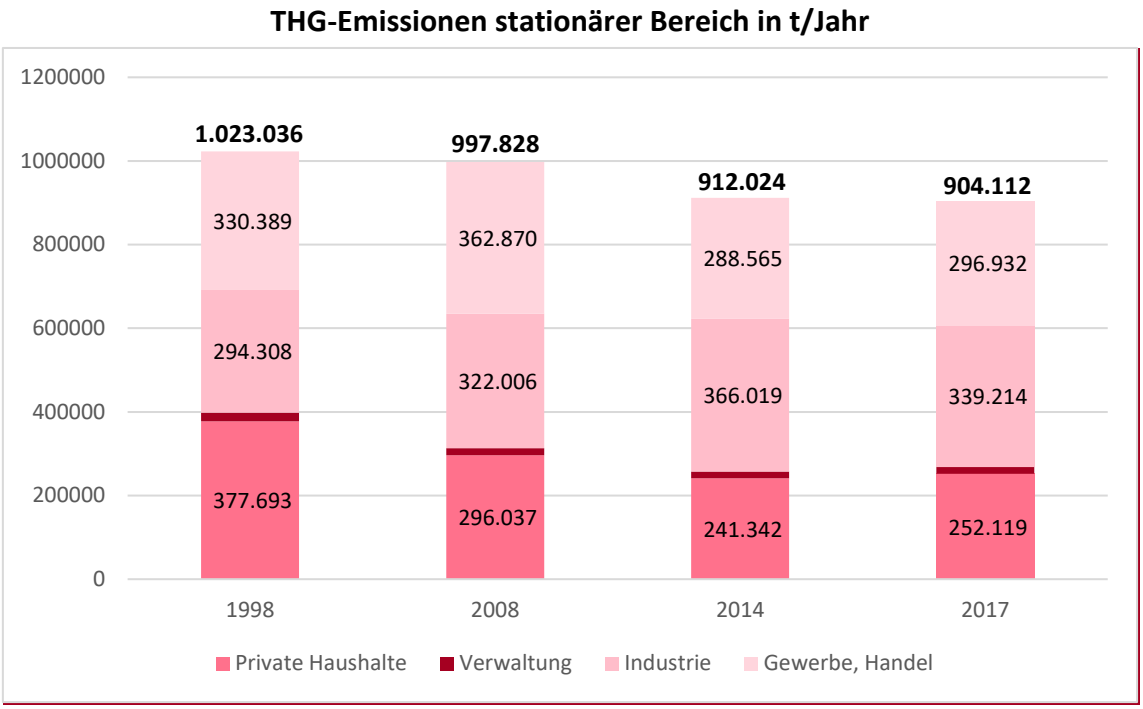

Abbildung 2: Vergleich der THG-Emissionen im stationären Bereich mit vorherigen Bilanzen

Im stationären Bereich sind die THG-Emissionen zwischen 1998 und 2017 um 12% zurückgegangen. Der deutlichste Rückgang konnte zwischen 2008 und 2014 verzeichnet werden.

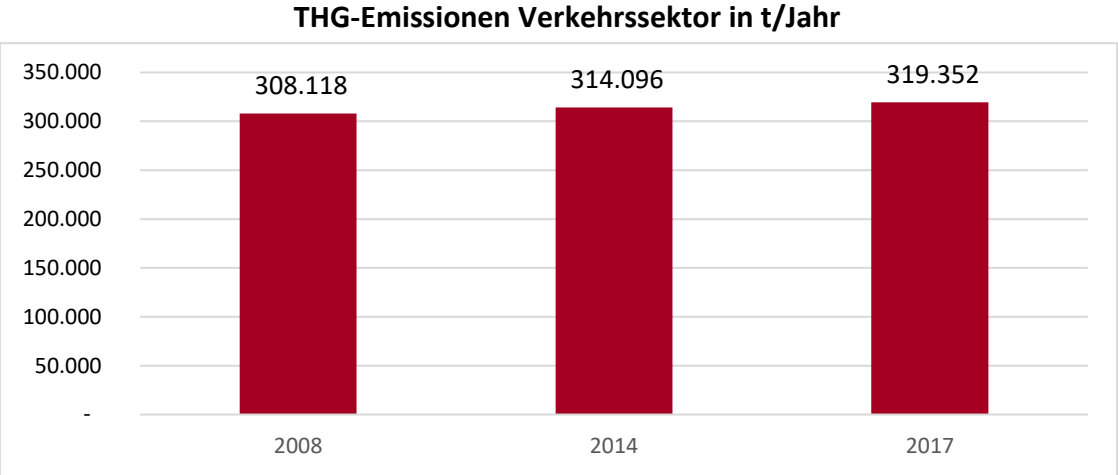

Abbildung 3: Entwicklung der THG-Emissionen im Verkehr in t/Jahr

Die THG-Emissionen im Verkehrssektor sind zwischen 2008 und 2017 um 3,5 % angestiegen. Somit hat der Sektor Verkehr einen gegenläufigen Trend zum stationären Bereich und trägt - zumindest bis einschließlich 2017 - nicht dazu bei, die klimapolitischen Ziele der Stadt Koblenz zu erreichen. Ein anderes Bild ergibt sich, wenn die Emissionen der einzelnen Sektoren auf die Einwohner und andere spezifische Kennwerte bezogen wird.

4.1.5 Spezifische Kennwerte

4.1.5.1 THG-Emissionen bezogen auf die Einwohner

Ein üblicher Vergleichswert mit anderen Städten sind die THG-Emissionen bezogen auf die Einwohnerzahl einer Kommune. Legt man die Bevölkerungszahlen zugrunde, die zwischen 1998 und 2017 um vier Prozent angestiegen ist, sind die spezifischen Emissionen in allen Sektoren rückläufig. Über alle Sektoren hinweg liegt der Wert bei 10,75 t/Einwohner und Jahr.

THG-Emissionen der Sektoren pro Einwohner in t/Jahr

	1998	2008	2014	2017
Verkehr		2,90	2,82	2,81
Private Haushalte	3,47	2,79	2,17	2,21
Verwaltung	0,19	0,16	0,14	0,14
Industrie	2,70	3,03	3,28	2,98
Gewerbe, Handel, Dienstleistungen	3,03	3,41	2,59	2,61
Gesamt	9,39	**12,29**	**11,00**	**10,75**

Tabelle 3: Entwicklung der THG-Emissionen bezogen auf die Einwohner

4.1.5.2 Sektorspezifische Kennzahlen

Koblenz ist – bezogen auf das Bilanzjahr 2017 - eine wachsende Stadt. Dies betrifft nicht nur die Einwohnerzahl, die im Betrachtungszeitraum zwischen 1998 und 2017 um 4% angestiegen ist, sondern auch die Anzahl der Beschäftigten (+25% im Sektor GHD), die Zahl der Ein- und Auspendler, die zwischen 2008 und 2017 um knapp 18% gestiegen sind und die Produktionssteigerung im Sektor Industrie, die am besten an der Umsatzentwicklung abgelesen werden kann, da Produktionsprozesse durch automatisiert ablaufende Verfahren von der Zahl der Beschäftigten weitestgehend abgekoppelt ist. Zwischen 1998 und 2017 war hier eine Umsatzsteigerung von 67% zu verzeichnen.

Die Entwicklung der oben dargestellten Bezugswerte zwischen 1998 und 2017 wird in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst.

Entwicklung der Kenngrößen für die einzelnen Sektoren[2]				
	1998	2008	2014	2017
Ein- und Auspendler[3]	47.258	55.003	60.157	64.672
Einwohnerentwicklung	108.959	106.293	111.434	113.844
Anzahl Beschäftigte GHD	49.924	54.099	58.660	62.361
Umsatzentwicklung Industrie in t€	1.126.030	1.963.780	1.921.525	1.902.574

Tabelle 4: Entwicklung der Bezugsgrößen für die einzelnen Sektoren

[2] Daten der Statistikstelle Koblenz

[3] Erfasst werden die sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten

Die Entwicklung der spezifischen THG-Emissionen der einzelnen Sektoren verdeutlichen die nachfolgenden Darstellungen. Die Emissionen der Stadtverwaltung werden hierbei dem Sektor GHD zugeordnet.

Sektor Verkehr

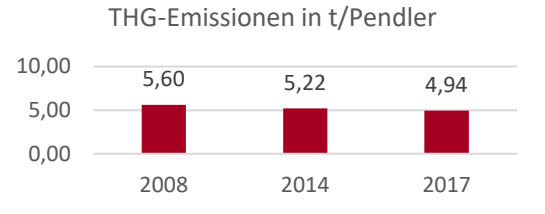

Sektor Private Haushalte

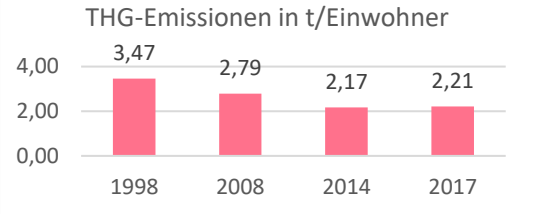

Sektor GHD (inkl. Stadtverwaltung)

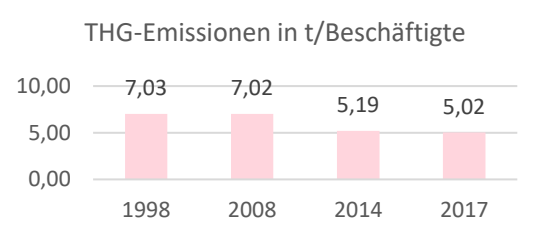

Sektor Industrie

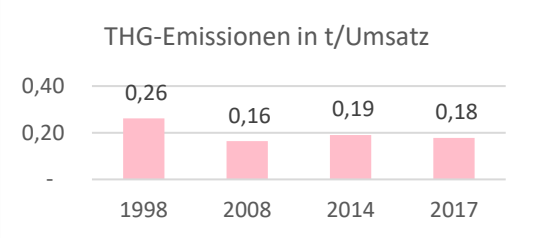

Abbildung 4: Entwicklung der spezifischen THG-Emissionen in den Sektoren

Bezogen auf die spezifischen Kennwerte, ist in allen Sektoren ein deutlicher Emissionsrückgang zu verzeichnen.

4.1.6 Kommunale Einflussmöglichkeiten[4]

Die Einflussmöglichkeiten einer Kommune auf die einzelnen Sektoren sind unterschiedlich stark ausgeprägt. So hat das ifeu-Institut Heidelberg in der Studie „Empfehlungen zur Methodik der kommunalen Treibhausgasbilanzierung für den Energie- und Verkehrssektor in Deutschland“, die im Jahr 2014 erstellt worden ist, auch die kommunalen Einflussmöglichkeiten auf die Sektoren „Private Haushalte“, „Gewerbe, Handel, Dienstleistungen“, „Industrie“ und „Verkehr“ untersucht.

Die größte Einflussmöglichkeit einer Kommune besteht im Sektor private Haushalte. Hier kann über die Bauleitplanung, Förderprogramme und Informationsangebote ein mittlerer bzw. hoher Einfluss ausgeübt werden. Teilweise trifft dies auch auf den Sektor Gewerbe zu, hier insbesondere auf kleine und mittelgroße Akteure, die häufig ortsgebunden agieren.

Nach ifeu sind größere Akteure, vor allem im Industriebereich, dagegen häufig autark und können daher seitens der Kommune nicht bzw. nur sehr eingeschränkt beeinflusst

[4] Empfehlungen zur Methodik der kommunalen Treibhausgasbilanzierung für den Energie- und Verkehrssektor in Deutschland, Seiten 20-22

werden. Diese haben meist eigene Spezialisten für die Optimierung des Energiebereichs und gehen außerdem von deutlich anderen Amortisationserwartungen aus. Zudem sind Industriebetriebe im Gegensatz zum Wohnen und gewerblicher Infrastruktur relativ ortsungebunden.

Die Einflussmöglichkeiten im Sektor Verkehr sind differenziert zu betrachten. So liegen der Binnenverkehr und der Quell-Ziel-Verkehr, der in Koblenz beginnt oder endet durchaus auch im städtischen Einflussbereich. Der mögliche Einfluss ist allerdings eingeschränkt und verstärkt sich erst im Kontext gemeinsamer (regionaler) Bemühungen. Durchgangsverkehr, Fern- und Güterverkehr sind dagegen kaum im direkten Einflussbereich der Klimaschutzaktivitäten einer Kommune. Für den Sektor Verkehr schätzt ifeu den mittelbaren und unmittelbaren Einfluss auf ca. 70 Prozent ein. Das heißt, 30 Prozent der THG-Emissionen im Sektor Verkehr entziehen sich komplett dem städtischen Einfluss.

4.2 Die Stadtverwaltung als Akteur im Klimaschutz

Die Stadtverwaltung ist nicht nur Teil des städtischen Territoriums, die durch die städtischen Liegenschaften und die Schaffung und Erhaltung der Infrastruktur Treibhausgasemissionen verursacht, sondern auch handelnder Akteur, der z.B. durch die Wahl seiner Büromaterialien (Stichwort ökosoziale Beschaffung), der Verkehrsmittelwahl seiner Beschäftigten und der Ausgestaltung der EDV (Green IT) Einfluss auf Treibhausgasemissionen nimmt, die über das Territorium der Stadt hinausgehen. Daher ist es sinnvoll, die Erfassung der kommunalen Verbräuche um diese Aspekte erweitert und eine Akteursbilanzierung für das „Unternehmen Stadtverwaltung“ zu erstellen.

Eine detaillierte Datenbasis liegt – ausgenommen für die städtischen Liegenschaften und die Infrastruktur – aktuell noch nicht vor, wird aber nacherfasst und in einer eigenen Akteursbilanzierung für die Stadtverwaltung künftig dargestellt. Hier wird dann auch der Energieverbrauch der städtischen Liegenschaften für die größeren Verbraucher dargestellt und detaillierter aufgeschlüsselt werden.

Am 1. Oktober 2019 ist die koveb GmbH gegründet worden und seitdem zu 100% städtisch. Die Stadt Koblenz hat damit deutlich mehr Einfluss auf die Geschicke des eigenen Nahverkehrs und kann somit auch direkten Einfluss auf Umstellung der Busflotte auf alternative Antriebe wie Biogas und damit auf die Entwicklung der THG-Emissionen nehmen.

4.2.1 Endenergieverbrauch und THG-Emissionen im stationären Bereich

Die Verbrauchsentwicklung und die Entwicklung der THG-Emissionen für Strom und Gas seit 1997 zeigen die beiden nachfolgenden Darstellungen. Die Verbrauchswerte liegen bis einschließlich 2018 vor, die Entwicklung der THG-Emissionen bis einschließlich 2017.

	Verbrauch [kWh]	Anteil [%]
Stromverbrauch Liegenschaften+Infrastruktur	9.360.773	21
Stromverbrauch Straßenbeleuchtung	5.388.958	12
Stromverbrauch Lichtsignalanlagen	298.911	1
Gasverbrauch Liegenschaften	29.157.785	66
Gesamt	**44.206.427**	**100**

Tabelle 5: Endenergieverbrauch der städtischen Liegenschaften in 2018

Der Verbrauch für die Lichtsignalanlagen liegt erst ab 2007 vor und wurde aufgrund der geringen Bedeutung (der Anteil liegt bei nur 0,7%) hier nicht grafisch dargestellt.

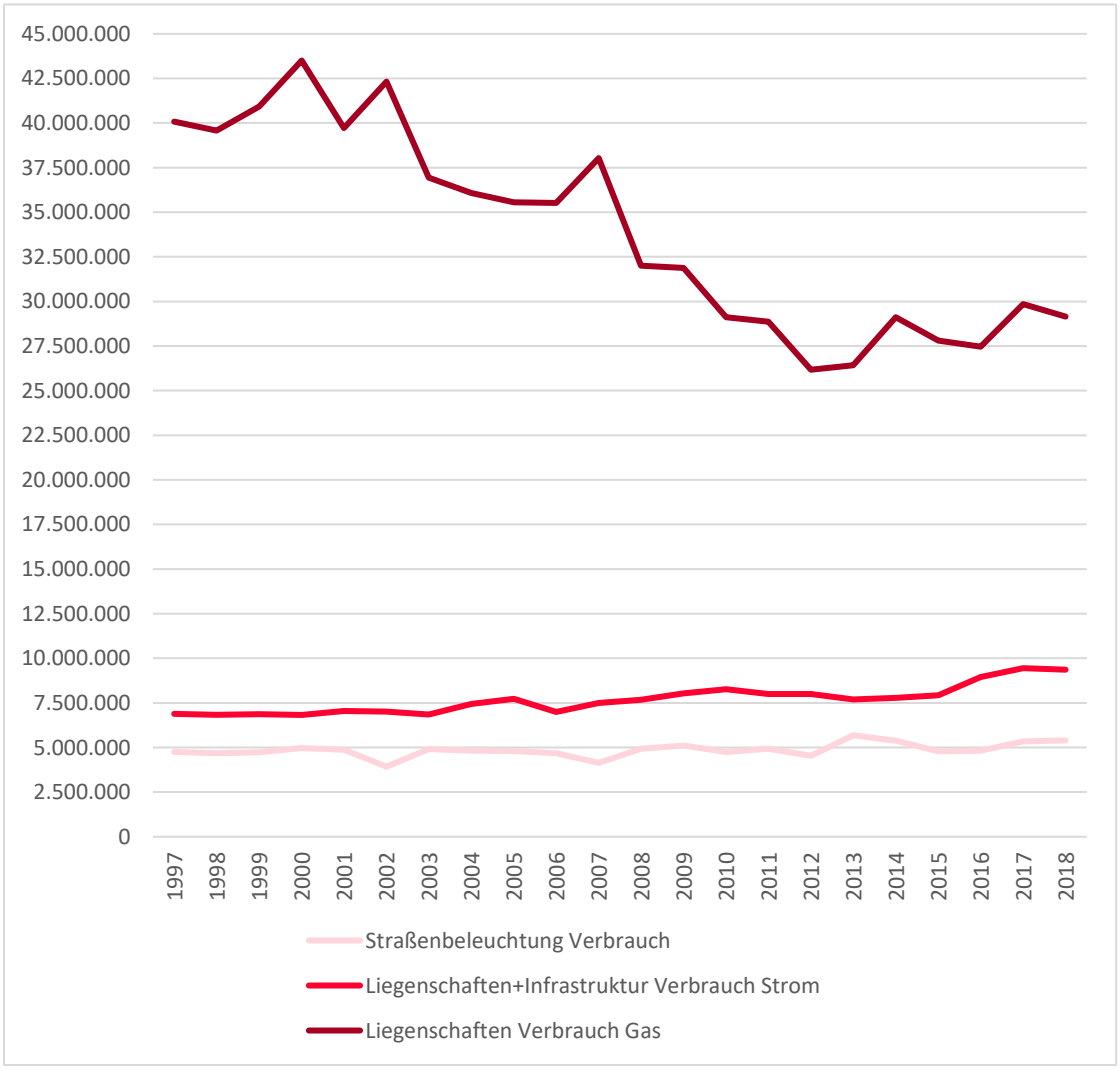

Abbildung 5: Entwicklung des Endenergieverbrauchs der kommunalen Liegenschaften und der Infrastruktur

Entwicklung der THG-Emissionen städtische Liegenschaften und Infrastruktur [t/a]

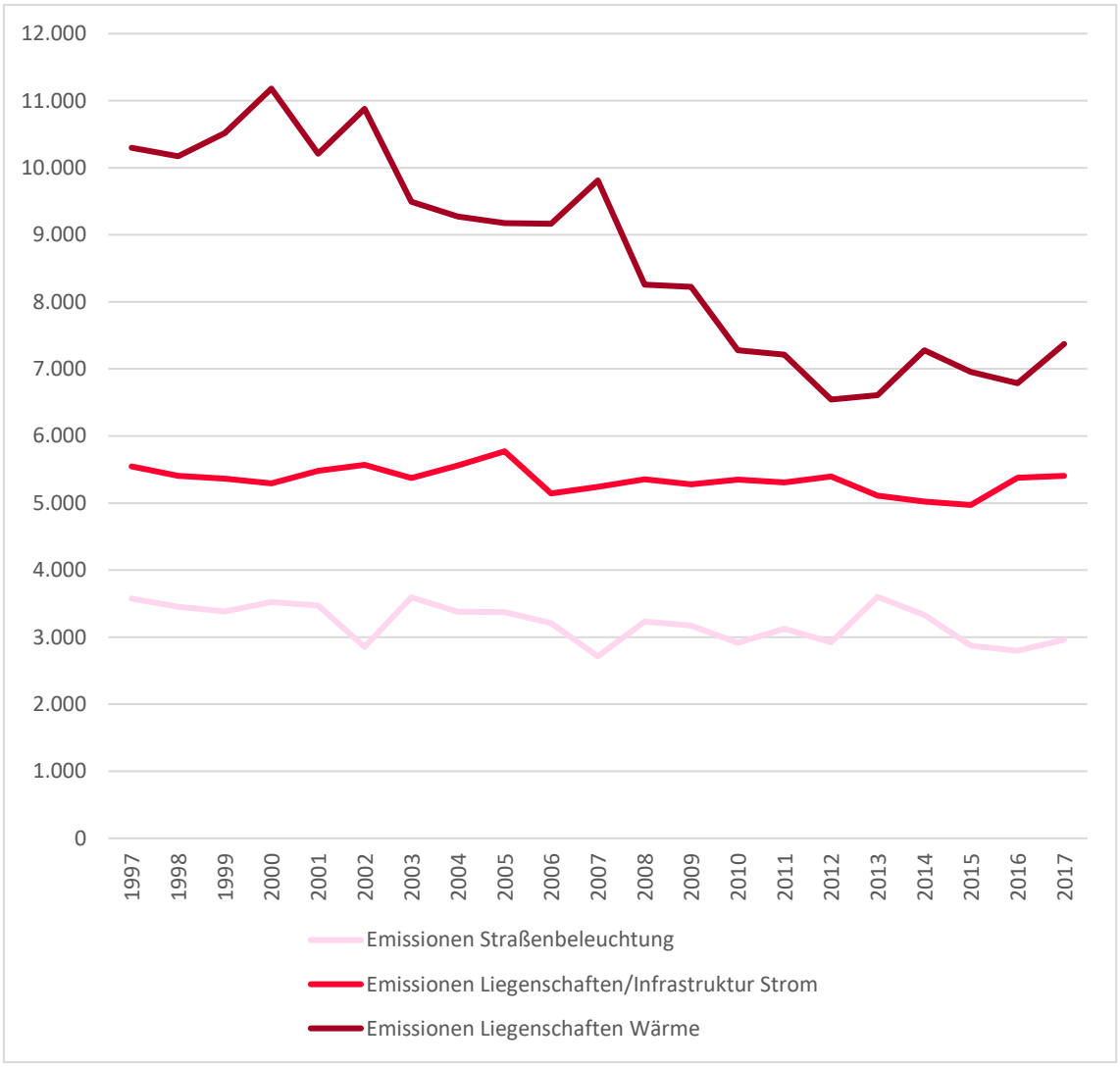

Abbildung 6: Entwicklung der THG-Emissionen der kommunalen Liegenschaften und der Infrastruktur

4.2.1.1 Stromverbrauch und THG-Emissionen Liegenschaften und Infrastruktur

Dieses Segment enthält die Großverbraucher wie Schulgebäude, Verwaltung, Sporthallen aber auch Friedhofskapellen, Leichenhallen und Feuerwehrgerätehäuser, Brunnenanlagen, etc.

Der Verbrauch ist zwischen 1997 und 2018 um rund 2,5 Mio. kWh (36%) angestiegen.

Gründe hierfür sind vor allem die ansteigende EDV Ausstattung in den Schulen und den Verwaltungsgebäuden, die Nutzungserweiterung der Schulen zu Ganztagsschulen und die dadurch bedingten längeren Nutzungszeiten.

Durch Abriss und Neubau in Passivbauweise wurde bei einigen Liegenschaften auch der Energieträger von Gas auf Strom umgestellt, da der Restwärmebedarf des Gebäudes üblicherweise über Wärmepumpen sichergestellt wird. Der Einbau von in Passivbauten erforderlichen Lüftungsanlagen erhöht den Stromverbrauch zusätzlich.

Verbrauch 1997: 6.884.612 kWh

Verbrauch 2018: 9.360.773 kWh => **Verbrauchsanstieg:** 2.476.161 kWh = **36 %**

Aufgrund der deutlich sinkenden Emissionsfaktoren zwischen 1997 und 2017 sind die THG-Emissionen demgegenüber nur um 1% angestiegen.

THG-Emissionen 1997[5]: 5.177 t/a

THG-Emissionen 2017[6]**:** 5.234 t/a => **Anstieg Emissionen**: 57 t = **1 %**

4.2.1.2 Stromverbrauch und THG-Emissionen Straßenbeleuchtung

Dieses Segment enthält sowohl die eigentliche Straßenbeleuchtung als auch die historische Beleuchtung sowie diverse Kleinverbraucher.

Der Verbrauch ist zwischen 1997 und 2018 um 13% angestiegen. Gründe hierfür sind vor allem die Erweiterung um neue Baugebiete und durch DIN-Normen geforderte höhere Beleuchtungsstärken, was den Zubau an Lichtpunkten notwendig machte. So musste z.B. im Plankenweg die Anzahl der Leuchten von 12 auf 28 erhöht werden.

Verbrauch 1997: 4.753.000 kWh

Verbrauch 2018: 5.388.958 kWh **=> Verbrauchsanstieg:** 635.958 kWh = **13 %**

Aufgrund der deutlich sinkenden Emissionsfaktoren zwischen 1997 und 2017 sind die THG-Emissionen um 17% zurückgegangen.

THG-Emissionen 1997: 3.574 t/a

THG-Emissionen 2017: 2.960 t/a **=> Rückgang Emissionen**: 614 t = **17 %**

4.2.1.3 Stromverbrauch und THG-Emissionen Lichtsignalanlagen

Für die Lichtsignalanlagen liegen erst seit 2007 Verbrauchsdaten vor. In diesem Segment ist der Verbrauch um 39% zurückgegangen. Gründe hierfür sind der Austausch der Glühlampen durch Halogenlampen ab ca. 2010 und ab 2013/14 der Einbau von LED-Lampen.

Verbrauch 2007: 489.985 kWh

Verbrauch 2018: 298.911 kWh => **Verbrauchsrückgang:** 191.074 kWh = 39 %

Die THG-Emissionen sind um 46% zurückgegangen.

THG-Emissionen 2007[7]: 321 t

THG-Emissionen 2017: 173 t **=> Rückgang Emissionen**: 148 t = 46 %

[5] Emissionsfaktor Strom 1997: 0,752 kg/kWh

[6] Emissionsfaktor Strom 2017: 0,554 kg/kWh

[7] Emissionsfaktor Strom 2007: 0,656 kg/kWh

4.2.1.4 Gasverbrauch und der Emissionen der städtischen Liegenschaften

Der Verbrauch ist witterungsbereinigt zwischen 1997 und 2018 um knapp 11 Mio. kWh (27%) gesunken. Durch die Sanierung von Gebäuden und Ersatzbauten in Passivbauweise konnte der Verbrauch in einigen Liegenschaften deutlich gesenkt werden. Darüber hinaus wurde z.B. in der Grundschule Güls, der Energieträger Gas bei dem Neubau auf den Energieträger Strom (Wärmepumpe) gewechselt.

Verbrauch 1997: 40.074.715 kWh

Verbrauch 2018: 29.157.785 kWh **=> Verbrauchsrückgang:** 10.916.930 kWh = 27 %

Auch bei Gas haben sich die Emissionsfaktoren leicht verbessert, so dass ein Rückgang der Treibhausgase von 28% zu verzeichnen ist.

THG-Emissionen 1997[8]: 10.299

THG-Emissionen 2017[9]**:** 7.373 **=> Rückgang THG-Emissionen**: 2.926 = **28 %**

4.2.2 Endenergieverbrauch und THG-Emissionen im Bereich Verkehr

4.2.2.1 ÖPNV

Durch die Übernahme des städtischen ÖPNV hat die Stadt direkten Einfluss auf die Art des verwendeten Energieträgers und somit die Umstellung des Energieträgers von Diesel auf Biogas (ab Dezember 2020) bzw. Elektroantrieb und damit auf die positive Entwicklung der THG-Emissionen.

Im Jahr 2017 lag der Kraftstoffverbrauch bei ca. 16 Mio. kWh. Dadurch wurden ca. 5.000 Tonnen an THG-Emissionen freigesetzt.

4.2.2.2 Kommunale Flotte

Die Angaben beruhen auf den Ergebnissen des Elektromobilitätskonzeptes von ecoLibro aus dem Jahr 2018. Der Kraftstoffverbrauch liegt bei ca. 0,2 Mio. kWh. Laut Konzept der ecoLibro GmbH liegt das CO_2-Einsparpotenzial zwar bei rund 94% bei einer kompletten Umstellung des Fuhrparks, der Anteil der betrieblichen Mobilität am Gesamtenergieverbrauch der Verwaltung ist allerdings so gering (unter einem Prozent), dass sich hieraus keine Gesamt-Einsparpotenziale ergeben werden. Allerdings werden durch den wegfallenden Nutzungszwang der privaten Pkw der Bediensteten für dienstliche Belange Potenziale für die Nutzung des Umweltverbundes frei. Dies betrifft dann auch den viel bedeutenderen Handlungsbereich der Arbeitswege der Bediensteten (siehe 4.2.2.3)

[8] Emissionsfaktor Gas 1997: 0,257 kg/kWh

[9] Emissionsfaktor Gas 2017: 0,247 kg/kWh

4.2.2.3 Arbeitswege Bedienstete

2018 wurde für die Stadtverwaltung eine Erstberatung Mobilität durch die ecoLibro GmbH[10] durchgeführt. Ermittelt wurde hier unter anderem die Entfernung des Wohnortes der städtischen Bediensteten zum Arbeitsort in Koblenz. Anhand dieser Angaben wurde eine überschlägige Abschätzung durchgeführt. Rund 2.000 Tonnen an THG-Emissionen werden hierdurch emittiert. Sofern es durch die Nutzung des neuen Job-Ticket-Angebots des VRM und den Wegfall der privaten Pkw für dienstliche Zwecke gelingt, den Anteil der Autofahrer signifikant zu senken und auf den ÖPNV umzulenken, besteht auch hier ein Gesamteinsparpotenzial. Unter dem Gesichtspunkt der Vorbildfunktion der Stadtverwaltung ist die Berücksichtigung und Bilanzierung dieses Bereiches auf jeden Fall von Interesse.

4.2.2.4 Dienstreisen

Die Dienstreisen der städtischen Bediensteten wurden für das Jahr 2019 erstmals erfasst und ausgewertet. Insgesamt wurden 1.596 Dienstreisen durchgeführt. Hiervon entfallen 740 (46%) Reisen auf die Bahn als Transportmittel, 664 (42%) Reisen wurden mit dem privaten Pkw absolviert, 96 (6%) mit einem Dienstwagen. Der Rest (4%) teilt sich auf Mitfahrgelegenheiten, Flugreisen ins Ausland und sonstiges.

Auch hier besteht insgesamt nur ein geringes Einsparpotenzial (0,4%) bezogen auf den Gesamtenergieverbrauch der Stadt, dennoch trägt auch das dazu bei, dass die Stadt ihre Vorbildfunktion wahrnehmen und auf andere Akteure positiv einwirken kann.

4.2.3 Büromaterial

Eine Gesamtübersicht liegt derzeit noch nicht vor. Viele Materialien werden bzw. können über die Rahmenverträge des Landes schon heute umweltfreundlich beschafft werden.

Der Papierverbrauch wurde bis einschließlich 2017 zentral erfasst. Hauptsächlich wurde Papier in Recyclingqualität besorgt. In 2017 lag der Verbrauch der Verwaltung bei 7,2 Mio. Blatt DIN A4 Papier und 200.000 Blatt DIN A3 Papier, Recyclingqualität, ausgezeichnet mit dem Blauen Engel.

Durch die schrittweise Einführung des E-Government kann der Papierverbrauch zukünftig deutlich reduziert werden. Eingeführt wurde zum Beispiel schon die digitale Ratsarbeit, weitere Bereiche (elektronische Rechnungserstellung, Moderne Zeiterfassung und Digitale Akten) werden folgen. Siehe hierzu die ausführliche Stellungnahme[11] „Green-IT und E-Government in Anlage 1.

[10] Mobil gewinnt – Erstberatung, ecoLibro GmbH, Volker Gillessen, Troisdorf 2018

[11] Stellungnahme Green IT und E-Government, Dominic Adler, Stadt Koblenz, IT-Management

4.2.4 Green IT

Die Stadtverwaltung Koblenz achtet bereits bei der Beschaffung von EDV-Geräten auf umweltschonende Lösungen. Die bei der Stadtverwaltung eingesetzten Geräte sind bspw. mit dem „Engery Star“ und dem „TCO-Siegel“ zertifiziert. Diese Siegel bestätigen einen geringen Energieverbrauch sowie eine erleichterte Materialwiedergewinnung.

Das Kommunale Gebietsrechenzentrum der Stadt Koblenz (KGRZ) achtet auch selbst auf Umweltverträglichkeit und wurde in der Vergangenheit entsprechend modernisiert.

Der Einsatz energieeffizienter Systeme nach dem Stand der Technik ist dadurch mittlerweile eine Selbstverständlichkeit. In Koblenz wurde darüber hinaus das Rechenzentrum als Gesamtsystem aus Gebäude, technischer Gebäudeausrüstung (TGA) und Informationstechnologie betrachtet. Herausgekommen ist ein modernes, energieeffizientes Rechenzentrum mit einem umfassenden Klimatisierungskonzept. Die Abläufe und die Energieeffizienz der IT-Technik werden dabei ständig hinterfragt und fortlaufend optimiert. Siehe hierzu die ausführliche Stellungnahme[12] in Anlage 1.

4.2.5 Energieeffiziente Abwasserbehandlung

Mit dem Pilotprojekt „Energieautarke Großkläranlage“ soll erstmals eine vollständig energieautarke Klärschlammbehandlung (Faulung, Trocknung und Vergasung) realisiert und darauf basierend am Beispiel des Klärwerks Koblenz gezeigt werden, dass die in einem Großklärwerk anfallende Klärschlammmenge ohne zusätzlichen Energiebezug von externen Anbietern um etwa 85 % reduziert und bei optimaler Auslegung des Systems zusätzliche Energie zur Versorgung der Betriebsanlagen bereitgestellt werden kann. Siehe hierzu die Ausführungen [13] EU (Life+) gefördertes Projekt SUSTreat unter Punkt 7.

[12] Stellungnahme Green IT und E-Government, Dominic Adler, Stadt Koblenz, IT-Management

[13] aus Zusammenstellung EU (Life+) gefördertes Projekt SUSTreat, Ulrich Marquart, technischer Projektleiter SUSTreat, Klärwerk Koblenz

5 Anpassung an den Klimawandel

5.1 Klimatische Ausgangssituation

„Koblenz liegt in der gemäßigten Klimazone Mitteleuropas. Die hier vorherrschenden Westwinde sorgen im Vergleich zu anderen Klimazonen für relativ milde Winter, mäßig warme Sommer und hohe Niederschläge. Auf Grund der topographischen Situation von Koblenz im Übergangsbereich zwischen Oberen Mittelrheintal hin zum Neuwieder / Mittelrheinischen Becken und der Einbettung in die angrenzenden Mittelgebirge liegen große Teile der Stadt – insbesondere die innerstädtischen Bereiche auf den Niederterrassen von Rhein und Mosel – in einer Wärme- und Trockeninsel innerhalb des Rheinischen Schiefergebirges. Von besonderer Bedeutung für das Stadtklima sind daher ausgleichende Klimafaktoren.

In den vergangenen Jahrzehnten hat sich die fortschreitende Überbauung großer Freiflächenanteile der Stadt negativ auf das Stadtklima ausgewirkt. Der Klimaausgleich durch Kalt- und Frischluftzufuhr wird durch eine Reihe baulicher Barrieren, Siedlungsflächen wie auch Straßenbauwerke, erschwert oder verhindert.“ [14]

5.1.1 Kalt- und Frischluftzufuhr

„Die Belüftung von Koblenz wird in windschwachen Strahlungsnächten durch den Kaltluftzufluss in Tälern und Senken bestimmt. Die wichtigsten Ventilationsbahnen sind dabei natürlich das Rhein- und Moseltal. Weitere Kaltluftbahnen erreichen die Koblenzer Innenstadt aus den östlich des Rheins gelegenen Tälern nördlich und südlich von Ehrenbreitstein.

Ein großes über die westliche Stadtgrenze von Koblenz hinausgehendes Kaltlufteinzugsgebiet speist eine breite Kaltluftbahn, die über Rübenach und Metternich in Richtung Nordosten fließt und sogar den nördlich der B9 in der Rheinebene gelegenen Stadtteil Kesselheim noch mit Kaltluft versorgt.

Ein kleineres Entstehungsgebiet rund um den Gülserwald, das sich im Westen bis zur Stadtgrenze ausdehnt, versorgt eine Kaltluftbahn, die bei Güls in der Ventilationsbahn Mosel mündet.“[15]

[14] aus Masterplan Koblenz, 2014, Stadtklima

[15] aus: Klimaanalyse Koblenz - Entwurf, Dr. Matthias Zimmer, Matthias Voigt, Landesamt für Umwelt

Die nachfolgende Karte zeigt die Situation in einer windschwachen, sommerlichen Strahlungsnacht zwei Stunden nach Sonnenuntergang. Blaue Pfeile weisen Kaltluftbahnen mit Volumenströmen größer 10 $m^3/s*m$ aus. Grüne Flächen zeigen Kaltluftentstehungsgebiete. Blassgrün eingefärbt sind Flächen ohne nennenswerte Kaltluftströme. Rot und hellrot eingefärbt sind Flächen innerhalb derer die Kaltluft großflächig aufgezehrt wird.[16]

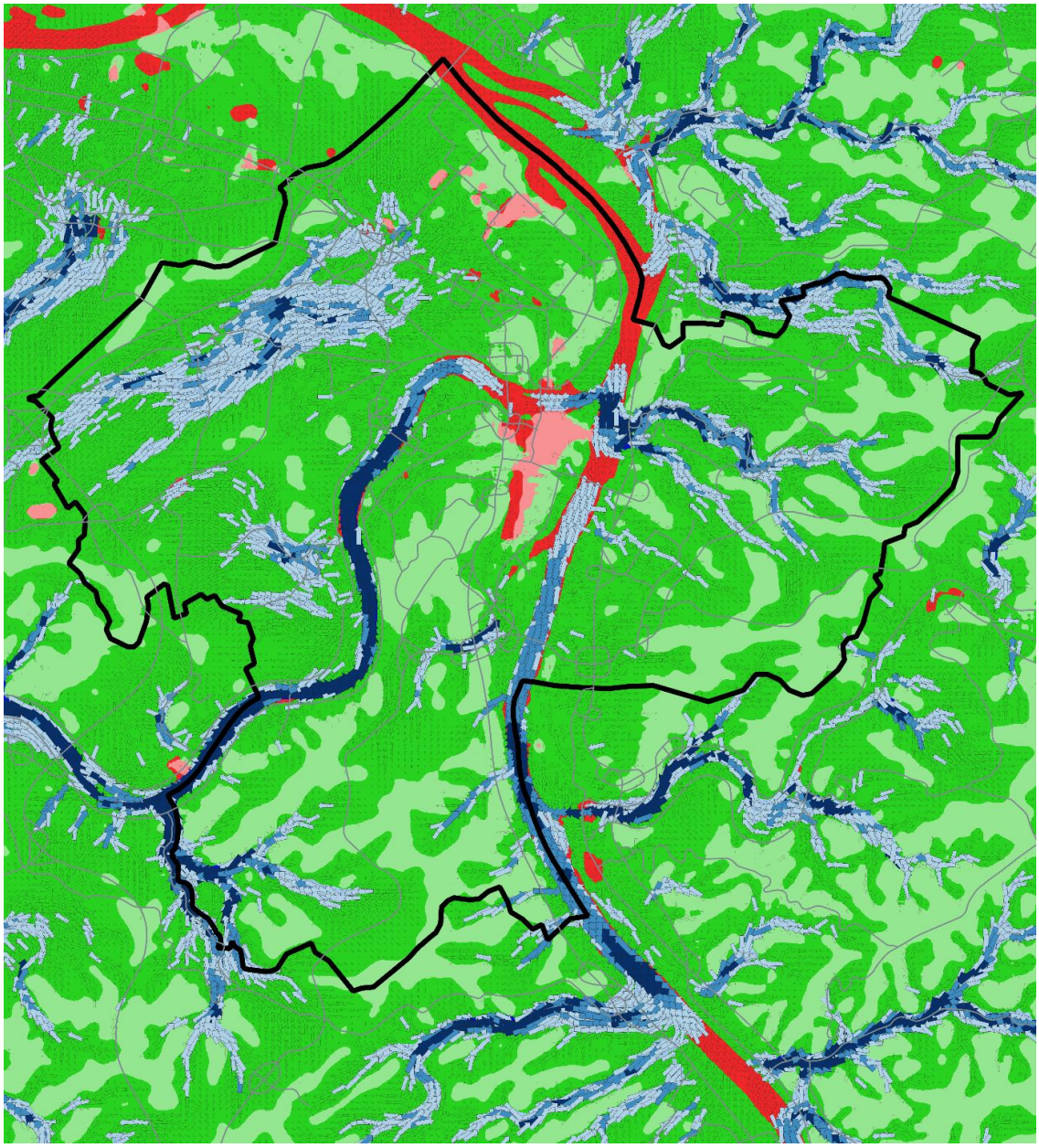

Abbildung 7: Kaltluftbahnen und Kaltluftentstehungsgebiete.

[16] alle Abbildungen aus: Klimaanalyse Koblenz - Entwurf, Dr. Matthias Zimmer, Matthias Voigt, Landesamt für Umwelt und Phillip Reiter, Kompetenzzentrum für Klimawandelfolgen RLP

5.1.2 Thermalkartierung

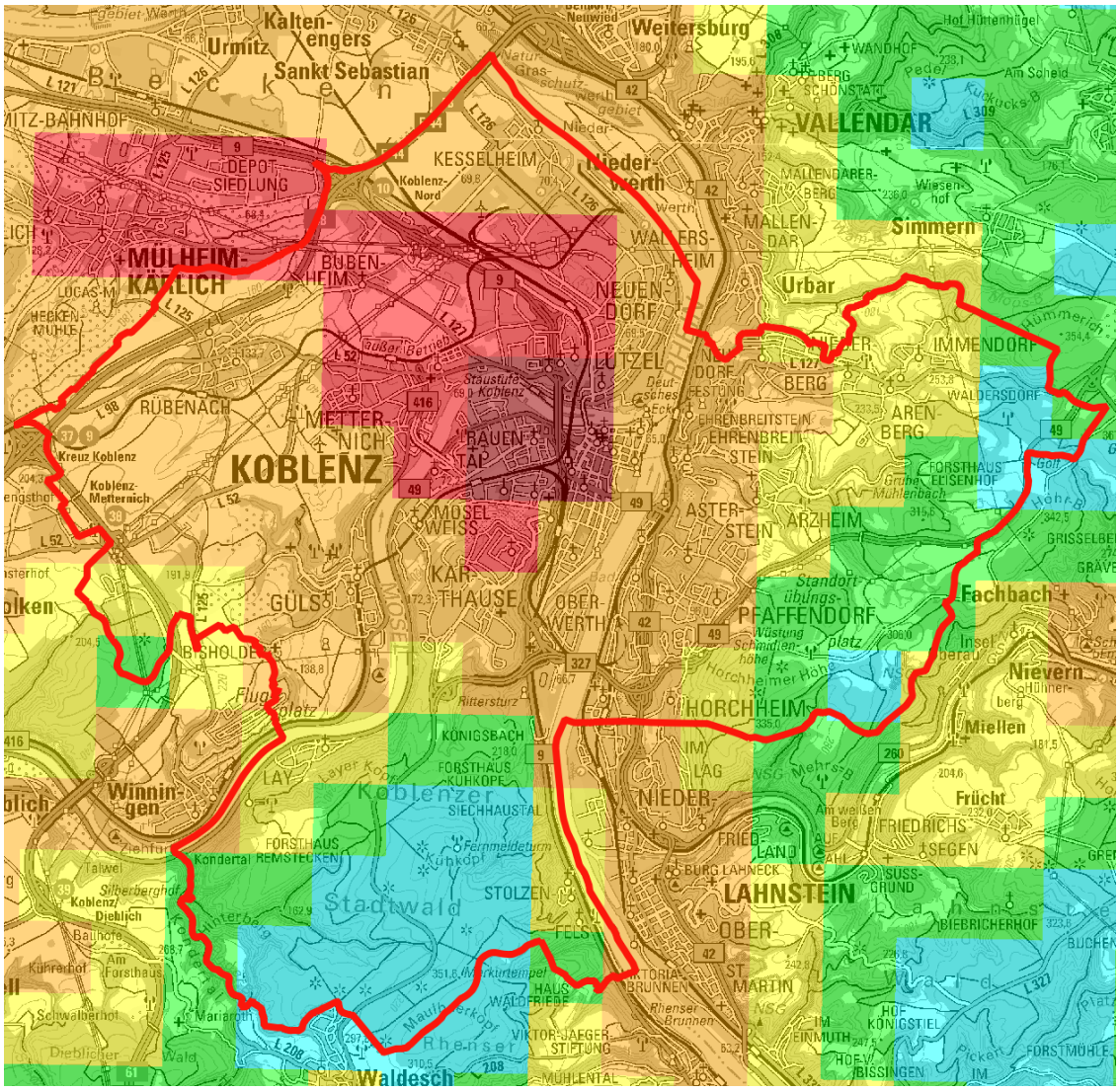

Abbildung 8: Mittlere „Thermische Situation“ des Stadtgebietes Koblenz für Juni bis August als Mittel über den Zeitraum 2002 – 2019.

Die Thermalkartierung[17] wird aus zwei täglichen Überflügen erstellt, bei denen ein Satellit im thermischen Infrarot jeweils tagsüber und nachts die Oberflächentemperatur misst. Basierend auf den Mittelwerten der Sommermonate wird daraus eine landesweite Karte der thermischen Situation erstellt. Das Stadtgebiet von Koblenz gehört innerhalb von Rheinland-Pfalz zu den am stärksten belasteten Gebieten. Mit Ausnahme des Stadtwalds und des äußersten östlichen Randes gehört das Stadtgebiet zu den warmen bis heißen Klassen. Ein etwa vier Quadratkilometer großes Gebiet in der Innenstadt wird sogar als dauerheiß klassifiziert, was bedeutet, dass dort auch die nächtlichen Oberflächentemperaturen sehr hoch bleiben. Die heiß klassifizierten

[17] Weitergehende Informationen unter: luft.rlp.de/de/umweltmeteorologie/thermalkartierung/

Gebiete dehnen sich von der Innenstadt nordwestlich entlang der B9 über Bubenheim bis nach Mülheim-Kärlich aus.[18]

5.1.3 Entwicklung der Temperaturen[19]

5.1.3.1 Jahresmitteltemperatur

In Koblenz kann der Klimawandel an zahlreichen Fakten abgelesen werden. Die Jahresmitteltemperaturen sind seit 1881 bis 2019 bereits um 1,7°C angestiegen und damit mehr als im deutschen Mittel (1,5°C) und mehr als im rheinland-pfälzischen Mittel (1,6°C). Die Temperaturkurve zeigt insbesondere seit den 1990er Jahren steil nach oben.

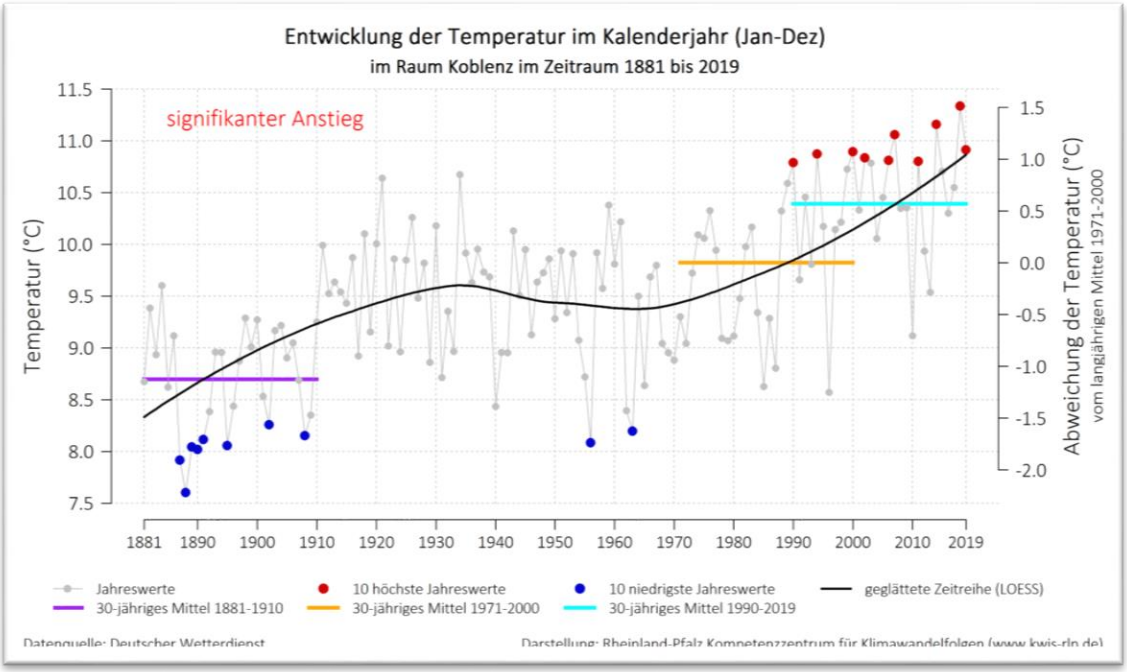

Abbildung 9: Entwicklung der Jahresmitteltemperatur in der Stadt Koblenz von 1881 - 2019. Markiert sind in Blau die zehn kältesten und in Rot die zehn wärmsten Jahre. In Schwarz ist eine geglättete (LOESS-Methode[20]) Jahresentwicklung eingetragen.

Die zehn wärmsten Jahre wurden allesamt in diesem Zeitraum gemessen. Acht der zehn wärmsten Jahre traten seit dem Jahr 2000 auf. 2018 war mit 11,4°C das wärmste je gemessene Jahr und lag bereits 1,5°C über dem langjährigen Mittel von 1971 - 2000, dem jüngsten 30-jährigen Referenzzeitraum. Die Erwärmung findet hierbei zu allen Jahreszeiten statt. Dies wird auch deutlich, wenn man sich die statistischen Kennwerte

[18] aus: Klimaanalyse Koblenz - Entwurf, Dr. Matthias Zimmer, Matthias Voigt, Landesamt für Umwelt

[19] Texte ab hier: Leitstrategie Koblenz, Einleitung Entwurf, Christian Kotremba, KlimawandelAnpassungsCoach RLP

[20] Die LOESS (locally estimated scatterplot smoothing) - Methode ist ein Glättungsverfahren mittels einer lokal gewichteten Regressionsfunktion. Die verwendete Funktion sorgt dafür, dass der Einfluss benachbarter Werte auf die Glättung mit der Entfernung zu dieser Position abnimmt. Ausreißer haben einen geringeren Einfluss als bei anderen Verfahren.

anschaut. So nehmen Frost- und Eistage sukzessive ab, während Sommer- und Hitzetage konstant ansteigen.

5.1.3.2 Sommer- und Hitzetage

Wurden 1951 - 1980 noch ca. 30 Sommertage (Tmax >= 25°C) gezählt, sind es inzwischen über 50 Tage.

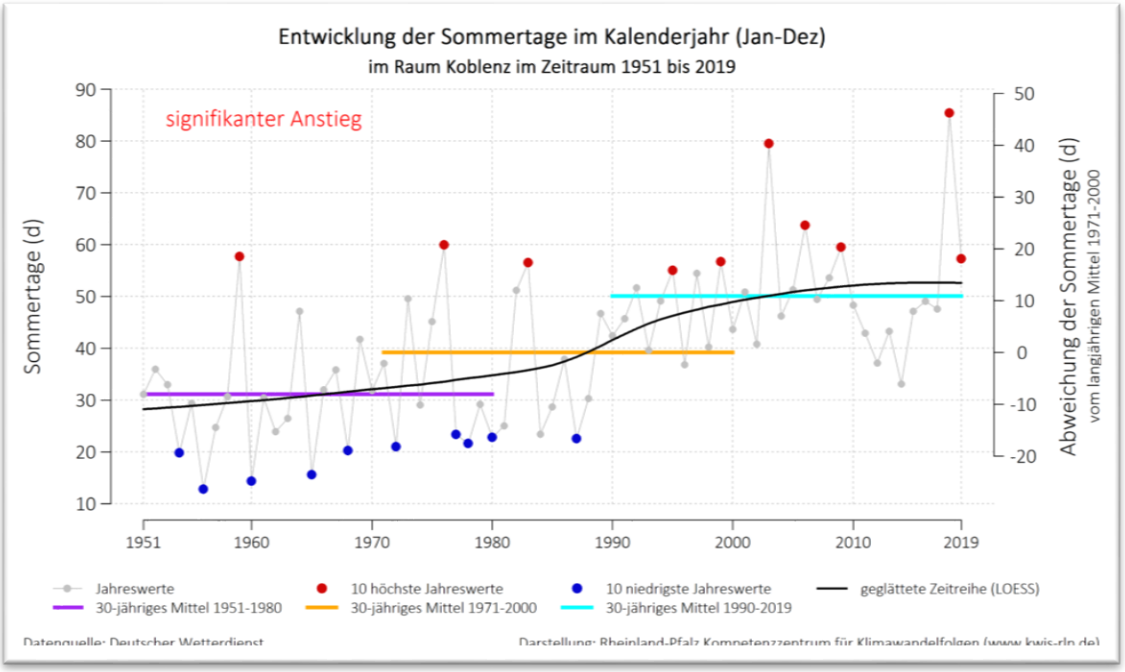

Abbildung 10: Entwicklung der jährlichen Anzahl der Sommertage seit 1951. Markiert sind in Blau die zehn Jahre mit der geringsten Anzahl und in Rot diejenigen mit der größten Anzahl an Sommertagen. In Schwarz ist eine geglättete (LOESS-Methode) Jahresentwicklung eingetragen.

Auch Hitzetage nehmen kontinuierlich zu. Wurden im Zeitraum 1951 - 1980 im Mittel sechs Hitzetage gezählt, so sind es heute (1990 - 2019) bereits 13 Tage. In Hitzesommern übersteigt die Anzahl der Hitzetage das Mittel um ein Vielfaches. In Hitzesommern, wie 2003 wurden 28 Tage mit Hitze gezählt, 2018 waren es 22 Tage und 2019 18 Tage mit Temperaturen jenseits der 30°C-Marke. Die Anzahl dieser Tage liegt in den städtischen Überwärmungsbereichen sicherlich deutlich höher. Das vermehrte Auftreten von Tropennächten (T_{min} >= 20°C) in den Sommermonaten ist ein klares Indiz für die Überhitzung und nur bedingte nächtliche Abkühlungsleistung der innerstädtischen Siedlungsbereiche. In der Koblenzer Innenstadt sind im Vergleich zu den rechts- und linksrheinischen Koblenzer Stadtrandlagen höhere Lufttemperaturen zu beobachten (Wärmeinseleffekt).

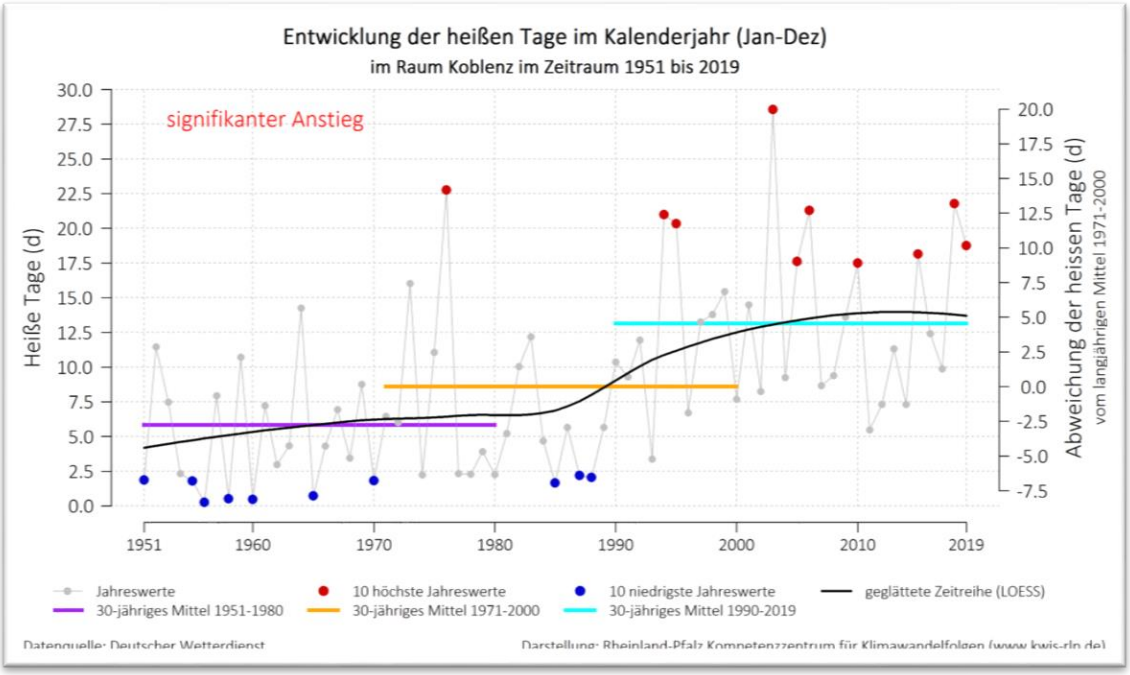

Abbildung 11: Entwicklung der jährlichen Anzahl der Hitzetage seit 1951. Markiert sind in Blau die zehn Jahre mit der geringsten Anzahl und in Rot diejenigen mit der höchsten Anzahl an Hitzetagen. In Schwarz ist eine geglättete (LOESS-Methode) Jahresentwicklung eingetragen.

Neben den aufgezeigten Temperaturveränderungen trägt der Klimawandel maßgeblich dazu bei, dass sich sowohl auf globaler als auch regionaler Ebene Niederschlagsmuster verändern. Schaut man sich hierbei zuerst die Jahresniederschläge für Koblenz an, so fällt einem ins Auge, dass diese eine Art Wellenform zeigen. In den 1960 – 1990er Jahren ist ein Maximum der Niederschläge festzustellen. Seit den 2000er Jahren nehmen die Niederschläge hingegen wieder leicht ab. Bei Betrachtung der Jahreszeiten zeigt sich eine signifikante Zunahme der Winterniederschläge und ein leichter Rückgang der Sommerniederschläge.

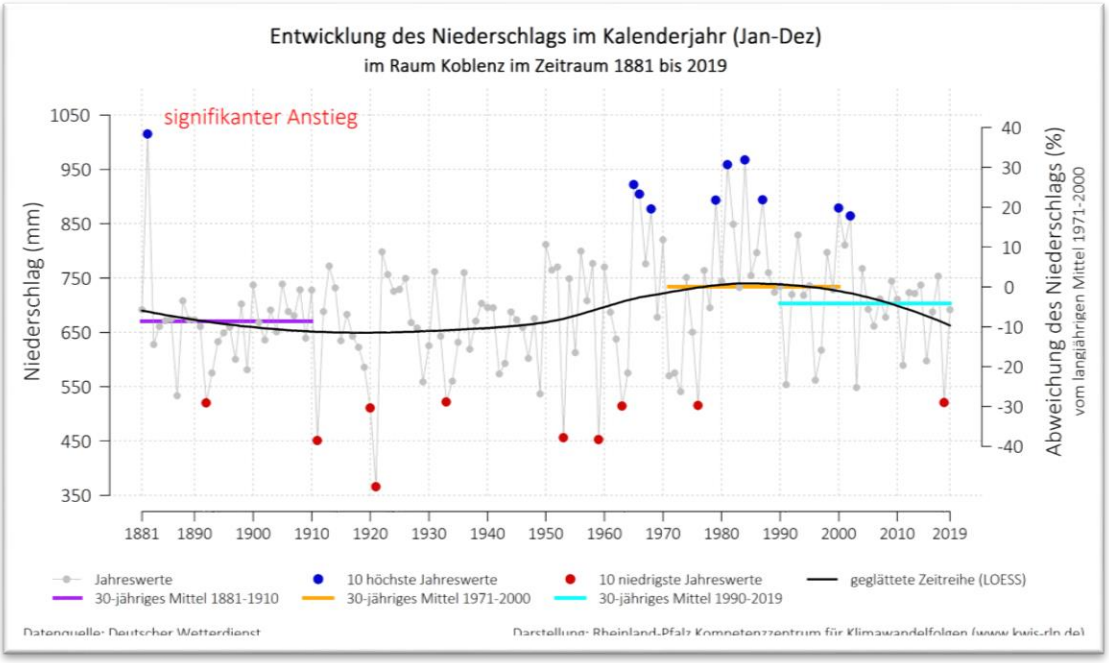

Abbildung 12: Entwicklung der Jahresniederschlagshöhe für die Stadt Koblenz von 1881-2019. Markiert sind in Blau die zehn niederschlagsreichsten und in Rot die zehn trockensten Jahre. In Schwarz ist eine geglättete (LOESS-Methode) Jahresentwicklung eingetragen.

Die Niederschlagsmuster haben sich dahingehend verändert, dass die Niederschläge in den Frühjahrs- und Sommermonaten vermehrt als konvektive Niederschläge niedergehen. Der für die Region typische Landregen tritt immer mehr in den Hintergrund. Die Folge sind teils heftige Starkregen.

5.2 Klimaprojektion

5.2.1 Entwicklung der Jahresmitteltemperatur

Für die Zukunft zeigen die Klimaprojektionen einen weiteren Anstieg der Temperaturen an. Für ein Weiter-wie-bisher-Szenario (RCP 8.5) wird ein zusätzlicher Anstieg von + 2,6 - 4,3 °C bis Ende des 21. Jh. gegenüber heute (1971 - 2000) für Koblenz projiziert. Eine konsequente Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen auf globaler Ebene (RCP 2.6) kann den weiteren Anstieg auf +0,9 - 1,4 °C begrenzen. Die Spannbreite dieser Änderung kann in Koblenz demnach zwischen +0,9°C und +4,3°C betragen. Innerhalb dieses Korridors sind alle Änderungen aus heutiger Sicht plausibel. Die derzeitigen Temperaturverläufe entsprechen allerdings eher einem Verlauf im oberen Bereich der Projektionen und liegen aktuell im oberen Bereich der projizierten Temperaturkurve des sog. RCP-8,5-Szenariums.

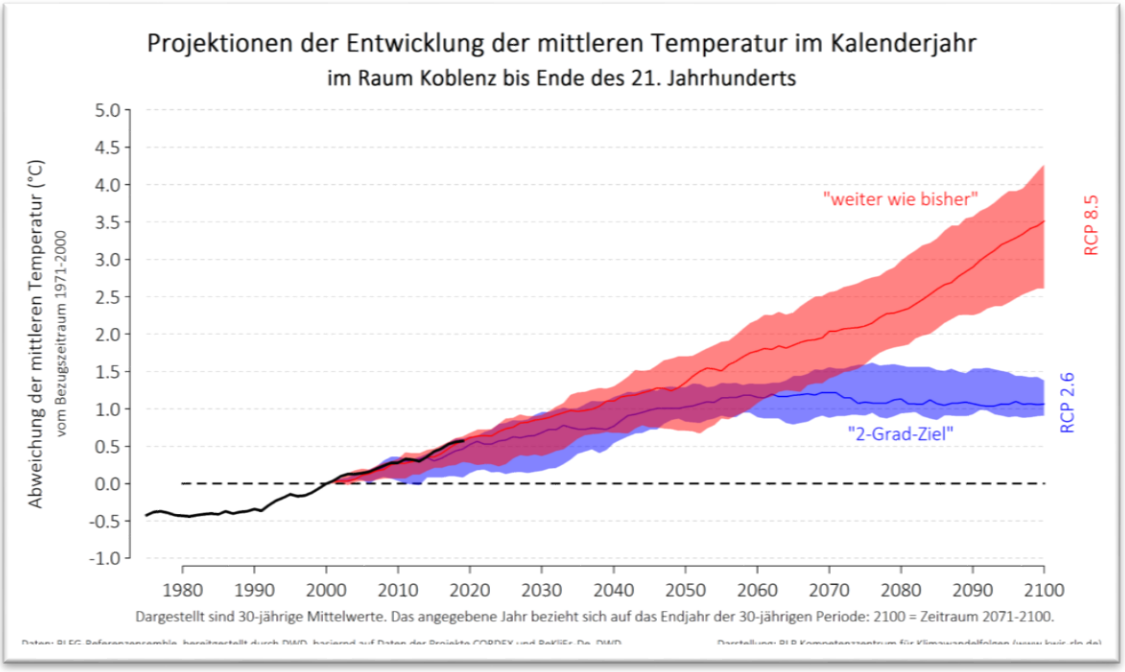

Abbildung 13: Projizierte Entwicklung der Jahresmitteltemperatur als Bandbreite der 30-jährigen Mittel für die Stadt Koblenz bis zum Ende des 21. Jahrhunderts im Vergleich zum Referenzzeitraum (1971-2000) für die beiden Szenarien „weiter-wie-bisher“ (rot) und „2-Grad-Ziel“ (blau). In schwarz ist eine geglättete (LOESS-Methode) Entwicklung der 30-Jahreswerte eingetragen.

5.2.2 Entwicklung der Niederschläge

Für die Zukunft gehen die Klimamodelle beim Winterniederschlag von einer weiteren Zunahme aus. Die Sommerniederschläge zeigen eine abnehmende Tendenz sowie insgesamt extremere Bedingungen. Laut der Klimamodelle wird hier eine Zunahme sowohl der Häufigkeit wie auch der Intensität von Starkniederschlägen, aber auch ein gehäuftes Auftreten trockener Tage simuliert. Diese ansteigende Anzahl an Trockentagen kann sich insbesondere im Sommer und Herbst zu längeren Trocken- und Dürreperioden zusammenfügen.

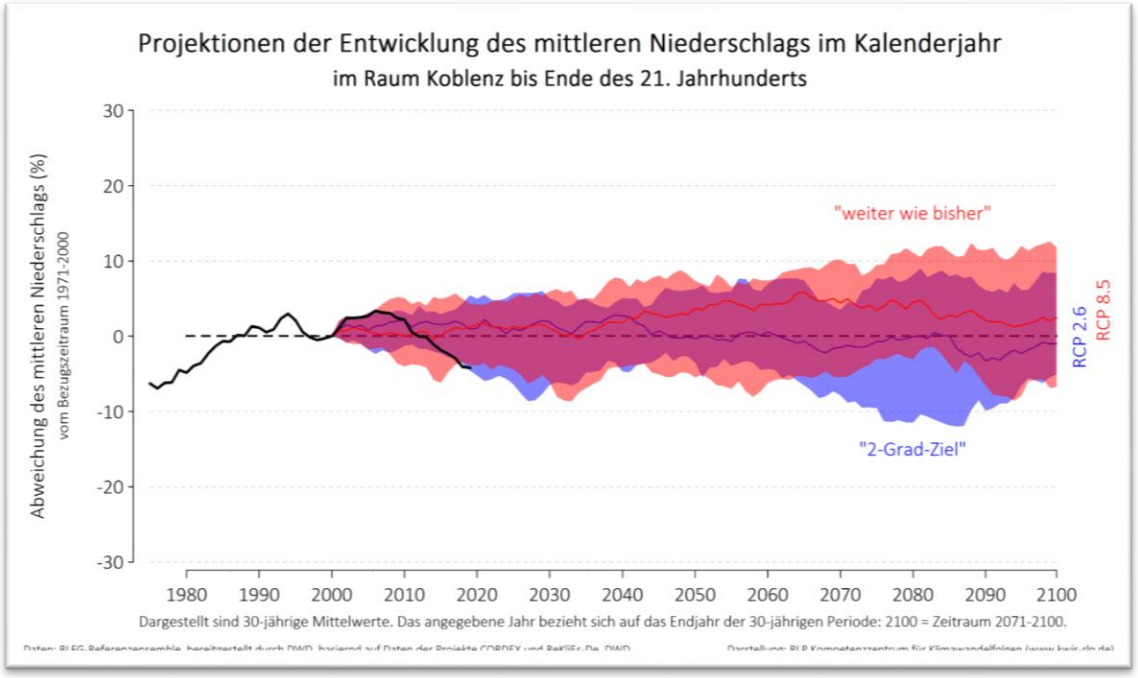

Abbildung 14: Projizierte Entwicklung des Jahresniederschlags als 30-jährige Mittel für die Stadt Koblenz bis zum Ende des 21. Jahrhunderts im Vergleich zum Referenzzeitraum (1971-2000) für die beiden Szenarien „weiter-wie-bisher“ (rot) und „2-Grad-Ziel“ (blau). In Schwarz ist eine geglättete (LOESS-Methode) Entwicklung der 30-Jahreswerte eingetragen.

Zusammenfassend kann davon ausgegangen werden, dass sich extreme Wetter- und Witterungsereignisse in Zukunft häufen werden. Unwetter mit Gewittern, Starkregen und Hagel, aber auch Hitzewellen mit Trocken- und Dürreperioden werden dann entscheidenden Einfluss auf das Wetter- und Witterungsgeschehen haben.

6 Maßnahmen

6.1 Ableitung von Maßnahmenpotenzialen aus der Ist-Analyse

6.1.1 Einflussmöglichkeiten der Stadt

Eine an den Klimabelangen ausgerichtete Bauleitplanung, Förderprogramme, Öffentlichkeitsarbeit und Informationsveranstaltungen sind die Haupteinfluss-möglichkeiten der Kommune bei den privaten Haushalten und auch Teilen des Gewerbes. Hierauf zielen auch viele der nachfolgenden Maßnahmen ab – sei es im Maßnahmenfeld übergeordnete Maßnahmen, private Haushalte, oder auch Multiplikatoren. Z.B. zielt die Maßnahme „Neubürgeransprache“ mit den potenziellen Akteuren „Berufsanfänger, Azubis“ auch in gewerbliche Bereiche hinein, bedient aber auch den Sektor Verkehr

6.1.2 Rollen der Stadtverwaltung

Die Stadtverwaltung hat viele Rollen in Koblenz. Als Versorger schafft sie die notwendige Infrastruktur, die natürlich so energieeffizient wie möglich ausgestaltet sein sollte. Als Verbraucher muss sie sich um die Energieeffizienz und dem Ausbau der Erneuerbaren Energien in ihren Liegenschaften bemühen. Sie ist aber auch ein wichtiger Akteur, dessen Aufgabe es ist, in den eigenen Liegenschaften und innerhalb der eigenen Belegschaft mit gutem Beispiel voranzugehen und intern wie extern als Vorbild zu dienen. Darüber hinaus ist sie ein wichtiger Partner für Gewerbe und Industrie und kann Impulsgeber für andere Behörden auf Landes- und Bundesebene sein. Aus diesem Grund ist ein Großteil der Maßnahmen in diesem Bereich hinterlegt. Viele dieser Maßnahmen zielen aber auch auf Behörden (z.B. Klima- und Energiescouts) sowie Gewerbe und Industrie und private Haushalte ab.

Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz sind ebenso enthalten wie der Ausbau der Erneuerbaren Energien und der Elektromobilität.

6.1.3 Maßnahmen im Sektor Verkehr

Bundesweit und auch in Koblenz trägt der Sektor Verkehr noch nicht zur Emissionsminderung bei. Im Gegenteil nehmen die Emissionen im Verkehrssektor noch zu.

Aus diesem Grund hat die Stadt Koblenz zwischen 2015 und 2018 einen integrierten Verkehrsentwicklungsplan (VEP) mit Klimazielen erstellt und am 30. August 2018 einstimmig und ohne Stimmenthaltung im Stadtrat beschlossen. Ebenfalls beschlossen wurde eine Evaluation der Umsetzung des VEP im 5-jährigen Turnus, beginnend mit dem Jahr 2023.

Ziel des VEP ist, aufbauend auf dem Koblenzer Klimaschutzkonzept 2011, die stadtverträgliche und nachhaltige Gestaltung und Entwicklung der Mobilität und Verkehre. Der VEP sattelt damit auf dem Verkehrsbereich des Klimaschutzkonzeptes

2011 auf, integriert dessen Ziele und schreibt diese fort. Ebenso wurden die anderen Planwerke der Stadt Koblenz integriert. Siehe hierzu auch Anlage 3 „Synergien der diversen Planwerke“[21]

Der Verkehrsentwicklungsplan 2030 wird daher als aktueller Fachteil in die Fortschreibung des Klimaschutzkonzeptes integriert.

Da der VEP insgesamt aus 76 Einzelmaßnahmen besteht, deren Umsetzung oft einen Zeithorizont aufweist, der über die jährliche Berichterstattung hinausgeht, wird hierüber nicht im jährlichen Turnus berichtet.

Ein jährlicher Sachstandsbericht im Rahmen der jährlichen Berichterstattung zum Klimaschutzkonzept findet nur für die im bzw. nach dem Beschluss der „Maßnahmen der Stadt Koblenz zur Bewältigung der Klimakrise“ separat beschlossenen Maßnahmen des Verkehrssektors statt. Ansonsten wird auf Evaluationspflicht alle 5 Jahre, beginnend mit dem Jahr 2023 verwiesen.

6.1.4 Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel,

Die Klimaanalyse Koblenz zeigt, dass Koblenz in Zukunft mit einem verstärkten Auftreten von Sommer- und Hitzetagen, insgesamt ansteigenden Temperaturen und veränderten Niederschlagsereignissen (Starkregen, Dürreperioden) rechnen muss. Hierauf beziehen sich auch die im Folgenden vorgestellten Maßnahmen, die vor allem auf eine Temperaturregulierung im Innenstadtbereich abzielen (Durchgrünung, Entsiegelung), aber auch Starkregenereignisse, Erhalt der Artenvielfalt und die Gesundheitsvorsorge der Koblenzer Bevölkerung im Blick haben.

6.2 Bottom up Bewertung[22]

Mit der Endenergie- und THG-Bilanzierung kann die Gesamtsituation und –entwicklung der Erfolge von Klimaschutzaktivitäten dargestellt werden. Allerdings ist oft schwer feststellbar, auf welche Ursachen diese zurückzuführen sind, da es sich immer um die Auswirkungen eines Bündels an Maßnahmen auf den verschiedenen organisatorischen Ebenen Bund, Land und Stadt Koblenz oder auch wirtschaftlicher Entwicklungen handeln kann. Für eine genauere Betrachtung der eigenen Klimaschutzerfolge müssen die Einzelmaßnahmen untersucht werden.

Der Erfolg kann bei „harten“ technischen Maßnahmen noch relativ gut und einfach dargestellt werden. So lassen sich z.B. bei der Sanierung der städtischen Gebäude anhand des Energieverbrauchs die Ergebnisse dieser Maßnahmen nachverfolgen. Schwieriger ist dies bei „weichen“ Maßnahmen wie Informations- und Fortbildungskampagnen. Zielführend ist bei solchen Maßnahmen, leicht quantifizierbare Werte zu erheben (z.B. die Anzahl von durchgeführten

[21] Synergien der diversen Planwerke, Umweltamt Koblenz, Technischer Umweltschutz, 2019

[22] Integriertes Klimaschutzkonzept 2011, Ifeu-Institut, Heidelberg, 2011

Informationsveranstaltungen, der Anzahl der Teilnehmer) und anhand von selbst festgelegten Indikatoren die Entwicklung in den Zielbereichen zu beobachten.

6.3 Maßnahmenherkunft:

In die Aktualisierung und Fortschreibung des Klimaschutzkonzeptes werden

- Maßnahmen aus dem Klimaschutzkonzept 2011 übernommen, sofern diese noch aktuell sind und fortgeführt werden.
- Maßnahmen übernommen, die nach der Fertigstellung des Konzeptes 2011 auf den Weg gebracht wurden und noch aktuell sind
- die vom Stadtrat im September 2019 beschlossenen „Maßnahmen zur Bewältigung der Klimakrise“ übernommen und Maßnahmen integriert, die seit dem vom Stadtrat beschlossen wurden.
- neue Maßnahmen integriert.

Siehe hierzu auch Anlage 2 „Übersicht Maßnahmenherkunft“. Hier ist die jeweilige Maßnahmenherkunft hinterlegt und mit der Systematik des aktuellen Maßnahmenkataloges verknüpft.

6.4 Aufbau der Maßnahmenblätter:

Maßnahmenkürzel

KW	Maßnahmentitel		
Beschreibung	Hier erfolgt die Maßnahmenbeschreibung. Bei Maßnahmen, die aus dem Klimaschutzkonzept 2011 übernommen wurden, wird der Sachstand - soweit erforderlich - bis einschließlich 2018 ebenfalls hier kurz zusammengefasst.		
Sachstand	2019	Darstellung des aktuellen Sachstands beginnend mit dem Jahr 2019, sofern dieser vorliegt und es sich nicht um eine neue Maßnahme handelt.	
	2020	Der Sachstand wird jährlich fortgeschrieben. Der Sachstand für 2020 wurde bis zum Stichtag 30.4.2020 erfasst.	
Weitere Schritte/ Potenziale	Skizzierung der weiteren Schritte, die nach dem Stichtag 30.4. erfolgt sind bzw. noch erfolgen werden. Darüber hinaus werden hier weitere Maßnahmenpotenziale aufgeführt, deren Umsetzung und Umsetzbarkeit noch intern und extern abgestimmt werden müssen.		
Monitoring/ Indikatoren	Das Monitoring wird entweder durch die Berichterstattung einer Maßnahme bzw. der Evaluation eines Projektes oder anhand geeigneter Indikatoren durchgeführt. Diese geben auf Aufschluss über den Umsetzungsstand der jeweiligen Maßnahme.	2020	
		...	

6.5 Einbindung neuer Maßnahmen

Die Maßnahmen der Fortschreibung sind nicht abschließend, sondern können und sollen jederzeit im Rahmen der Arbeit der Klimaschutzkommission, geänderter Rahmenbedingungen, Teilnahme an Projekten (z.B. aktuell des Projektes KlimawandelAnpassungsCoach RLP) um weitere Maßnahmen ergänzt werden.

Die Maßnahmen sind so aufgebaut, dass sowohl neue Maßnahmen als auch der Sachstand gemeinsam berichtet werden kann. Das Konzept und der Sachstand werden jährlich fortgeschrieben und in der Maisitzung des Umweltausschusses präsentiert.

6.6 Maßnahmenkatalog

Übergreifende Maßnahmen	
Ü 1	Querschnittsaufgaben Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel
Ü 2	Prüfung von Klimabelangen bei Beschlüssen der Stadt
Ü 3	Klimaschutzkommission
Ü 4	Klimaschutz-Controlling
Ü 5	Gesicherte Finanzierung Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel
Ü 6	Förderverein Klimaschutz in Koblenz e.V.
Ü 7	Klimaschutzpreis
Ü 8	Klimaschutz und klimaangepasstes Planen und Bauen in der Bauleitplanung
Ü 8.1	Reduzierung des Flächenverbrauchs durch neue Flächennutzungsplanung
Ü 8.2	Klimafreundliche alternative Wärmeerzeugung bei Neubauprojekten
Ü 8.3	Umsetzung klimaneutraler Energiegewinnung in städtebaulichen Verträgen
Ü 9	Solar- und Effizienzkataster

Maßnahmen private Haushalte	
HH 1	Förderprojekt „Motivation zur Energiewende in kleinen dörflichen Gemeinschaften
HH 2	Unterstützung des Beratungsangebotes und der Energiespar-Checks der Verbraucherzentrale
HH 3	Unterstützung der Vor-Ort-Energieberatung der BAFA
HH 4	Thermografie-Rundgänge
HH 5	500-Dächer-Sanierungsprogramm

Maßnahmen Industrie und Gewerbe	
I&G 1	Ökoprofit
I&G 2	Energie- und Klimaeffizienz in Gewerbe und Industrie

Maßnahmen der Stadtverwaltung	
SV 1	Interne Öffentlichkeitsarbeit/Multiplikatorengewinnung
SV 2	Azubis als Klima- und Energiescouts
SV 3	Die Stadtverwaltung als Initiator und Kooperationspartner
SV 4	Der Gebäudenutzer als Ressourcenschützer
SV 5	Energieeffizienter Neubau bei städtischen Liegenschaften
SV 6	Energetische Sanierung der Bestandsgebäude
SV 7	Der Hausmeister als Facility-Manager vor Ort
SV 8	PV-Anlagen auf städtischen Liegenschaften
SV 9	100% Ökostrom
SV 10	Energieeffiziente Straßenbeleuchtung
SV 11	Energieeffiziente Lichtsignalanlagen
SV 12	Modernisierung und Einführung eines klimaschonenden städtischen Fuhrparks
SV 13	Beschaffung von Nutzfahrzeugen mit alternativem Antrieb
SV 14	ÖPNV-Zuschuss für städtische Bedienstete
SV 15	Einführung des VRM-Job-Tickets für städtische Bedienstete
SV 16	Klimafreundliche Gestaltung von Dienstreisen
SV 17	Klimafreundliche/ökosoziale Beschaffung
SV 18	E-Government – das papierlose Büro
SV 19	Begrünung von städtischen Liegenschaften

Maßnahmen Multiplikatoren	
M 1	KESch 2.0 – Umweltmanagement in Schulen
M 2	Energie, Rohstoffe und Klimaschutz – Praktische Umweltbildung für Grundschulen
M 3	Klimaschutz in Kirchen
M 4	Neubürgeransprache für Klimaschutz und Nachhaltigkeit

Maßnahmen Verkehr	
V 1	Verkehrsentwicklungsplan (VEP) 2030
V 2	Digitalisierung von Lichtsignalanlagen
V 3	Änderung der Signalsteuerung von Lichtsignalanlagen
V 4	Prüfempfehlung für Tempo 30 in sensiblen Bereichen
V 5	Einführung eines umweltorientierten Verkehrsmanagementsystems
V 6	Umsetzung des Nahverkehrsplans
V 7	Aufwertung der City zwischen Zentralplatz und Altstadt
V 8	Ausbau des Radverkehrs
V 9	Fahrradparkhaus (Radstation) am Koblenzer Hauptbahnhof
V 10	Fahrradkampagne Stadtradeln
V 11	Parkkonzept für E-Mobilität
V 12	Ladeinfrastruktur E-Mobilität

Maßnahmen Konsum	
K 1	Leitfaden Nachhaltige Veranstaltungen
K 2	Mehrweg Coffee-to-go Becher

Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel	
KW 1	KlimawandelAnpassungsCOACH RLP
KW 2	Informations- und Beratungsangebote für Koblenzerinnen und Koblenzer
KW 3	Begrünung von Fahrgastunterständen und Klimatisierung der Busse
KW 4	Optimierung des Hochwasser- und Überflutungsmanagements
KW 5	Überwärmte Bereiche – Befliegung Innenstadt und Gewerbegebiete
KW 6	Verbesserung der klimafreundlichen Grünstruktur im Stadtgebiet
KW 7	Thermografie-Rundgänge für naturnahe Gärten und Fassadenbegrünung
KW 8	Kataster für Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel
KW 9	Wiederaufforstung des Stadtwaldes
KW 10	Schaffung neuer Baumstandorte in der Innenstadt
KW 11	Umwandlung von Überhangflächen auf Friedhöfen in ökologisch wertvolle Angebote
KW 12	Schutz von Insekten und Artenvielfalt
KW 13	Natur, Umwelt, Artenvielfalt - Praktische Umweltbildung für Grundschulen
KW 14	Projekt „Mehr als nur Grün“
KW 15	Baumbeetpatenschaften
KW 16	Baumspenden durch Bürgerinnen und Bürger
KW 17	Erlass einer Baumschutzsatzung

6.6.1 Übergreifende Maßnahmen

Ü 1		Querschnittsaufgaben Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel
Beschreibung		Erstellung, Controlling und die Begleitung der Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes sind die Hauptaufgabe der Klimaschutzbeauftragten. Sie arbeitet dabei mit allen relevanten Akteuren aus Gesellschaft, Wirtschaft, Verbänden und Politik zusammen. Gemeinsam mit Dezernats-, Amtsleitern und politischen Gremien im Rahmen der Arbeit der Klimaschutzkommission werden Prioritäten und Ziele beschlossen und über die Umsetzung von Maßnahmen diskutiert. Klimaschutz und Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel sind Querschnittsthemen, die die Arbeit der gesamten Stadtverwaltung durchziehen. Insbesondere das Baudezernat ist hier inhaltlich gefordert. Um die Fachämter des Baudezernates bei der Umsetzung der Maßnahmen des neuen Klimaschutzkonzeptes zu unterstützen, wird auch im Baudezernat ein Klimaschutzmanagement eingerichtet, das eng mit der Klimaschutzbeauftragten zusammenarbeitet. Darüber hinaus werden geeignete Strukturen und Verfahrensweisen für eine effektive und sinnvolle Zusammenarbeit und Wahrnehmung der Querschnittsaufgaben Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel erarbeitet.
Sachstand	2020	Das Klimaschutzkonzept wurde fortgeschrieben und der aktuelle Umsetzungsstand integriert. Das Konzept ist so konzipiert, dass ein Controlling durch die Aufnahme von geeigneten Indikatoren jederzeit möglich ist. Neue Maßnahmen können laufend in die jährliche Fortschreibung und Aktualisierung des Maßnahmenpaketes übernommen werden. Auch hierfür werden geeignete Indikatoren entwickelt, um ein Controlling zu ermöglichen. Im Baudezernat ist jedes Amt im Rahmen seiner Zuständigkeit auch für Belange des Klimaschutzes verantwortlich. Der ämterübergreifende Austausch zwischen der Klimaschutzbeauftragten und den Ämtern des Baudezernates findet regelmäßig statt. Zum 1. Juli 2020 wird das derzeit im Umweltamt befindliche Klimaschutzmanagement als Stabsstelle in das Büro des Oberbürgermeisters integriert und damit zur zentralen Anlaufstelle für die Themen Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel. Projekte des Konzepts werden von der Stabsstelle offensiv angegangen und konkret Partner dafür gewonnen.

Ü 2		Prüfung von Klimabelangen bei Beschlüssen der Stadt
Beschreibung		Die Verwaltung wird zukünftig bei allen Entscheidungen, die eine Relevanz für den Klimaschutz und die Klimaanpassung besitzen, ausweisen, inwieweit Maßnahmen für den Klimaschutz und die Klimaanpassung berücksichtigt werden konnten bzw. aus welchen Gründen eine Berücksichtigung nicht möglich war. Hierzu wird in den Beschlussvorlagen ein entsprechendes Pflichtfeld eingerichtet, welches die Informationen beinhaltet.
Sachstand	2019	Das Pflichtfeld wurde in die Session-Vorlagen eingefügt und wird dadurch bei allen Gremienvorlagen, bei denen Belange des Klimaschutzes oder des Klimawandels tangiert werden, ausgefüllt. Damit ist sichergestellt, dass sich die Verwaltung sowie die Ausschüsse und der Stadtrat bei allen entsprechenden Entscheidungen auch mit dem Klimaschutz beschäftigen.
Weitere Schritte		Ziel muss es sein, mit einer möglichst einfachen und wenig aufwändigen Vorgehensweise eine gut nachvollziehbare Prüfung der Klimarelevanz zu schaffen, die gleichzeitig eine sachgerechte Entscheidungsgrundlage bietet. Sowohl das Deutsche Institut für Urbanistik (Difu) als auch das Klima-Bündnis bieten den Kommunen Hilfestellungen[23] bezüglich der Prüfung von Beschlussvorlagen an. Auf der Grundlage dieser Hilfestellungen soll das Pflichtfeld in den Beschlussvorlagen weiterentwickelt werden.

[23] www.staedtetag-rlp.de/themen/umwelt-klima-und-verkehr/orientierungshilfe-klimarelevanz/orientierungshilfe-klimarelevante-beschlussvorlagen.pdf
www.köp.de

Ü 3		Klimaschutzkommission
Beschreibung		Die Stadt Koblenz wird eine Klimakommission für Klimaschutz und Klimaanpassung einrichten. Diese berät den Stadtrat und die Stadtverwaltung in allen grundsätzlichen Fragen, die für den lokalen und globalen Klimaschutz sowie für die Klimaanpassung von Bedeutung sind. Ihre Mitglieder bewerten und entwickeln entsprechende Maßnahmen, damit die Stadt Koblenz das in ihren Möglichkeiten stehende beitragen kann, die weltweit vereinbarten Klimaziele einzuhalten und den notwendigen Erfordernissen der Klimaanpassung Rechnung zu tragen.
Sachstand	2020	Mit Stadtratsbeschluss vom 7. Mai 2020 wurde die Besetzung der Klimaschutzkommission beschlossen. Die Klimaschutzkommission besteht aus dem Stadtvorstand, Vertreter*innen der Stadtratsfraktionen und unabhängigen Experten. Die Vorsitzenden des Beirates für Migration und Integration, des Seniorenbeirates, der/die Behindertenbeauftragte sowie zwei Vertreter*innen des Jugendrates sind berechtigt, an den Sitzungen der Klimakommission mit beratender Stimme teilzunehmen. Die Klimaschutzkommission wird dreimal jährlich öffentlich tagen. Die erste Sitzung findet am 1. September 2020 statt.
Weitere Schritte		Übernahme der in der Kommission entwickelten Maßnahmen in die jährliche Fortschreibung des Klimaschutzkonzeptes. Entwicklung geeigneter Indikatoren.

Ü 4		Klimaschutz-Controlling
Beschreibung		Erfolge im Klimaschutz werden bei Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen unmittelbar auf verschiedenen Ebenen präsent gemacht. Neben der jährlichen Berichterstattung über die Umsetzung der Maßnahmen, die auch anhand geeigneter Indikatoren eine Bottom-up-Bewertung enthält, erfolgt auch eine regelmäßige Erstellung von THG-Bilanzen und die Teilnahme am Klimaschutzbenchmark. Mithilfe des Klimaschutzplaners des Klima-Bündnis werden die Ergebnisse im Internet präsentiert und regelmäßig in den politischen Gremien vorgestellt.
Sachstand	2020	Die durch ifeu erstellten Bilanzen 1998, 2008 und 2014 wurden in den Klimaschutzplaner übertragen und die Bilanz für das Jahr 2017 erstellt.
Weitere Schritte		• Erstellung des Benchmark für 2017 und Veröffentlichung der Bilanz auf den Seiten des Klimaschutzplaner des Klima-Bündnis. • Nachtrag der Benchmarkdaten für 1998, 2008 und 2014, um die Entwicklung des Klimaschutzes in Koblenz verfolgbar zu machen. • Erstellung der Bilanzen im zweijährlichen Turnus (die Bilanz für das Jahr 2019 kann Mitte/Ende 2021 erstellt werden) und Veröffentlichung aller Bilanzen. • Vervollständigung der noch fehlenden lokalen Daten (insbesondere der Lokalen Netze Erneuerbare Energien) mittels studentischer Hilfskräfte.
Monitoring		Veröffentlichung der Bilanzen

Ü 5	Gesicherte Finanzierung Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel	
Beschreibung	Eine dauerhafte Finanzierung der Klimaschutzaktivitäten der Stadt muss gewährleistet sein. Laut Klimaschutzkonzept 2011 sollte es Ziel sein, pro Einwohner zwischen 5,- und 10,- Euro für den Klimaschutz bereit zu stellen. Neben dem städtischen Haushalt steht hierfür der Förderverein Klimaschutz in Koblenz e.V. bereit. Fördermöglichkeiten von EU, Bund und Land werden aktiv in Anspruch genommen.	
Sachstand	2019	Für Klimaschutz wurde ein eigenes Konto eingerichtet. Für Öffentlichkeitsarbeit und das 500-Dächer Programm zur energetischen Dachsanierung wurden für 2020 zusätzliche Mittel in den Haushalt eingestellt. Eine Übersicht, welche Fördermittel von EU, Bund und Land für Klimaschutzmaßnahmen zur Verfügung stehen wird zentral erstellt, regelmäßig aktualisiert und den Fachämtern zur Verfügung gestellt.
Weitere Schritte/Potenziale	• Da Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel Querschnittsaufgaben sind, sind die Haushaltsmittel den einzelnen Fachämtern zugeordnet. Eine Auflistung, welche Haushalsmittel ganz oder anteilig dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel zuzuordnen sind existiert derzeit noch nicht, sollte aber erarbeitet werden. Anhand dieser Erfassung können die Haushaltsmittel, die für Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel zur Verfügung stehen ausgewertet werden. • Erstellung einer jährlichen Übersicht über alle seitens der Stadt in Anspruch genommenen Fördergelder von EU, Bund und Land.	
Monitoring/ Indikatoren	• Zur Verfügung stehende Haushaltsmittel für Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel pro Einwohner • Verausgabte Haushaltsmittel pro Einwohner	

Ü 6	Förderverein Klimaschutz in Koblenz e.V.	
Beschreibung	Um die Finanzierung der Umsetzung der Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel zu unterstützen, wird die Umsetzung von Maßnahmen - insbesondere im Hinblick auf Förderprogrammen und Öffentlichkeitsarbeit - durch einen Förderverein unterstützt.	
Sachstand	2020	Der Verein Klimaschutz in Koblenz e.V., der die Stadt seit 2014 bei der Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen finanziell und ideell unterstützt, wird sich in 2020 in einen Förderverein umwandeln.
Weitere Schritte/ Potenziale	• Einwerben von Fördergeldern und Akquise von Fördermitgliedern und Unterstützern • Auflegen eigener Förderprogramme zum Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel • Unterstützung der Stadtverwaltung bei der Umsetzung der Maßnahmen	
Monitoring/ Indikatoren	Bericht über die unterstützten Projekte als Anlage in der jährlichen Berichterstattung.	

Ü 7	Klimaschutzpreis
Beschreibung	Mit einem Preis werden innovative Projekte im Bereich Energieeffizienz, Erneuerbare Energien und Anpassung an den Klimawandel gewürdigt. Dabei wird flexibel auf auszeichnungswürdige Ideen und Projekte reagiert. Der Klimaschutzpreis richtet sich dabei sowohl an private Haushalte als auch an Gewerbe und Industrie. Der Klimaschutzpreis wurde zwischen 2014 und 2019 insgesamt 13 Mal in verschiedenen Kategorien durch den Verein Klimaschutz in Koblenz e.V. vergeben.
Monitoring	Bericht über die ausgezeichneten Projekte als Anlage im Sachstandsbericht

Ü 8	Klimaschutz und klimaangepasstes Planen und Bauen in der Bauleitplanung	
Beschreibung	Bereits heute wendet die Stadt den erarbeiteten „Leitfaden für eine klimagerechte Stadtplanung“ regelmäßig bei städtischen oder externen Planungen an. Zudem befindet sich in Zusammenarbeit mit der Hochschule Koblenz eine Strategie zum Umgang mit dem Klimawandel und dem klimaangepassten Planen und Bauen in Erarbeitung. Diese Strategie soll ebenfalls Eingang in die Bauleitplanung finden. Festsetzungen in einem Bebauungsplan sind Ergebnis eines Abwägungsprozesses und hier erfolgt eine entsprechende Einstellung und Gewichtung der Belange gemäß dem Belangekatalog der Bauleitplanung in § 1 Abs. 6 BauGB. Aufgrund des Beschlusses BV 0721/2019 „Maßnahmen der Stadt Koblenz zur Bewältigung der Klimakrise“ wurden die Voraussetzungen geschaffen, im Rahmen der Abwägung die Klimabelange ggf. stärker gewichten zu können.	
Sachstand	2020	Im Rahmen des Projektes „KlimawandelAnpassungsCoach RLP“ wird aktuell der „Leitfaden für eine klimagerechte Stadtplanung“ überarbeitet und Potenziale zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels entsprechend ergänzt. Hier fließt dann auch die Strategie zum Umgang mit dem Klimawandel und dem klimaangepassten Planen und Bauen der Hochschule Koblenz mit ein. Schon heute befinden sich in den neueren Bebauungsplänen dahingehende Regelungen, dass flächige Abdeckungen mit Mineralstoffen wie Kies, Schotter o.ä. keine Grünflächen im Sinne der Festsetzungen der Bebauungspläne sind. Die Regelungen wurden bzgl. der Thematik "Schottergärten" aufgenommen. Ebenfalls in den Bebauungsplänen wurde eine ergänzende/ verschärfende Regelung aufgenommen, Flachdächer und flachgeneigte Dächer zu min. 80% zu begrünen – in den älteren Plänen bestand die Pflicht häufig erst ab einer Mindestgröße von 1.000 m² Dachfläche. Auch die derzeit in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne im Innenstadtbereich werden Festsetzungen zur Dachbegrünung enthalten. Im derzeit in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 171a "Lehmkaul links" (Wohnbebauung am Ortsrand) sind Flachdächer und flachgeneigte Dächer ab einer Mindestgröße von 15 m² - mit Ausnahme von Glasflächen und technischen Aufbauten - zu begrünen.
Monitoring	Aufnahme des fertigen Leitfadens (der Leitstrategie) in den Sachstandsbericht	

Ü 8.1	Reduzierung des Flächenverbrauchs durch neue Flächennutzungsplanung
Beschreibung	Die Stadt Koblenz schreibt ihren Flächennutzungsplan fort und wird dabei den Flächenverbrauch reduzieren. Großflächige Baugebietsausweisungen für Wohnbaugebiete, die bis heute nicht verwirklicht wurden, werden herausgenommen und geplante Siedlungsflächenarrondierungen einer Umweltprüfung, bei der auch die Belange des Klimaschutzes und des Klimawandels eine Rolle spielen, unterzogen. Die Ergebnisse werden im zu erstellenden Umweltbericht dargestellt. Insgesamt wird sich das geplante Maß des Flächenverbrauchs deutlich reduzieren, sodass auch die negativen Wirkungen einer Bebauung auf das lokale Klima minimiert werden. Jedes neue Baugebiet stellt trotzdem einen Eingriff in die Umwelt und in das Klima dar.
Weitere Schritte	Im 2. Halbjahr 2020 wird die Fortschreibung des Flächennutzungsplans dem Stadtrat zur Verabschiedung vorgelegt.
Monitoring/ Indikatoren	• Alter FNP -> Wohnbauflächen: 37 Stück 120 ha • Neuer FNP -> alle geprüften Wohnbauflächen: 35 Stück 83 ha • Neuer FNP -> übernommene Wohnbauflächen: 22 Stück 62 ha

Ü 8.2	Klimafreundliche alternative Wärmeerzeugung bei Neubauprojekten
Beschreibung	Die Stadt strebt zukünftig bei allen Neubaugebieten die Realisierung alternativer Wärmekonzepte an und wird dafür entsprechende Partner suchen. Die Prüfung erfolgt in Abhängigkeit der Größe des Plangebietes und unter Berücksichtigung der Planungsziele. Für das derzeit größte geplante Neubaugebiet auf dem Gebiet der Fritsch-Kaserne sind im Entwurf des städtebaulichen Vertrags bereits Regelungen enthalten, ein Energie- und Wärmekonzept zu erarbeiten.
Monitoring/ Indikatoren	Anzahl der Alternativen Wärmekonzepte bezogen auf Gesamtzahl der Neubaugebiete

Ü 8.3	Umsetzung klimaneutraler Energiegewinnung in städtebaulichen Verträgen
Beschreibung	Die Stadt wird zukünftig in allen entsprechenden Vertragsentwürfen, die als Grundlage für Vertragsverhandlungen erstellt werden, die Umsetzung klimaneutraler Energiegewinnung fordern (siehe 8.2). Im Entwurf des städtebaulichen Vertrags zur Fritsch-Kaserne sind bereits Regelungen enthalten, ein Energie- und Klimaanpassungskonzept zu erarbeiten.
Monitoring/ Indikatoren	• Evaluation der Umsetzung in den städtebaulichen Verträgen • Bericht als Anlage zu den Sachstandserhebungen Klimaschutzkonzept

Ü 9	Solar- und Effizienzkataster	
Beschreibung	In der Datenbank UIS werden Erneuerbare-Energien-Anlagen und Energieeffizienzhäuser erfasst und im Geoportal der Stadt Koblenz dargestellt. Die Daten aus dem Solaratlas 2007 werden integriert. Damit soll die flächendeckende Erfassung der Erneuerbare Energien-Anlagen in Koblenz erreicht und gleichzeitig – durch die Darstellung im Geoportal – Anreize für Bürgerinnen und Bürger, Gewerbe, Industrie und andere Behörden geschaffen werden, ebenfalls in den Ausbau der Erneuerbaren Energien zu investieren bzw. Gebäude energetisch zu sanieren. Folgende Bausteine werden erfasst: • Solaranlagen (Photovoltaik- und Solarthermie) • Regenerative Heizungsanlagen (Geothermie, Biomasse, Wärmepumpe, etc.) • Energieffizienzhäuser Im Jahr 2013 wurde gemeinsam mit der Sparkasse Koblenz ein Solarpotenzialkataster für die Stadt Koblenz erstellt. Dieses ist unter www.solarkataster-koblenz.de öffentlich zugänglich.	
Sachstand	2020	Die Erweiterung der Datenbank UIS wurde beauftragt. Ein Solarpotenzialkataster wird aktuell landesweit seitens der Landesregierung erstellt und soll im 2. Halbjahr 2020 zur Verfügung stehen.
Weitere Schritte	• Über die Medien und mittels Direktansprache werden Besitzer von Anlagen gebeten ihre Daten zu übermitteln und für eine Veröffentlichung freizugeben. Bereits vorhandenen Daten aus dem Solaratlas werden in der Datenbank hinterlegt. • Regelmäßige Aktualisierung der Datenbank und der Darstellung im Geoportal • Zur Ausschöpfung der Potenziale werden Gebäudeeigentümer nach Fertigstellung des Solarpotenzialkatasters durch Presse- und Öffentlichkeitsarbeit auf dieses aufmerksam gemacht.	
Monitoring/ Indikatoren	Informationen, die im Geoportal hinterlegt sind.	

6.6.2 Maßnahmen Private Haushalte

HH 1		Förderprojekt „Motivation zur Energiewende in kleinen dörflichen Gemeinschaften“
Beschreibung		Sanierungswillige Hausbesitzer sehen sich oft einer Flut von Informationen zur Gebäudesanierung ausgesetzt, die zum Teil sicherlich interessensgeleitet sind. Statt zu einer Information von Hausbesitzern kommt es durch die vielfältigen Informationen eher zu einer Verunsicherung. Wichtige Informationen - beispielsweise zu Fördermöglichkeiten - erreichen Sanierungswillige oft zu spät. Ähnlich „schwerfällig“ wie die Sanierung gestalten sich auch die Umsetzung der Nutzung regenerativer Energien am Gebäude und eine klimafreundliche Mobilität. Im Rahmen des Förderprojektes, welches gemeinsam mit dem Landkreis Mayen-Koblenz durchgeführt wird, soll das dörfliche Umfeld genutzt werden, um Menschen für den Klimaschutz zu gewinnen. Hierzu sollen in kleineren Stadtteilen mit dorfähnlichen Strukturen, die Bewohner ein Jahr lang intensiv und danach mit abnehmender Intensität begleitet werden. Öffentlichkeitarbeit, Mitmachaktionen, Selbermachaktionen und Beratungsangebote sollen Menschen motivieren ihre persönliche Energiewende zu vollziehen. Ein Projektakteur steht den Bürgern als Ansprechpartner und Lotse zur Verfügung und unterstützt Bürger bei allen Fragen rund um Energie und Klimaschutz. Die thematischen Schwerpunkte sollen sich zum einen an deren Relevanz für den Klimaschutz und zum anderen an den Wünschen der Bewohner orientieren. Themenfelder werden i.d.R. sein: energetische Sanierung, Nutzung regenerativer Energien, umweltfreundliche Mobilität und Themen der Umweltbildung für die jungen Dorfbewohner.
Sachstand	2019	Für das Projekt wurde beim Land Rheinland-Pfalz ein Förderantrag gestellt, der Mitte 2019 bewilligt wurde. Projektstart ist Juni 2020.
	2020	Im Juni erfolgte der Start mit zwei Gemeinden aus dem Landkreis Mayen-Koblenz. Ab März 2021 soll dann ein Koblenzer Stadtteil (voraussichtlich Koblenz-Arenberg) in das Projekt einsteigen.
Weitere Potenziale		Nach der Evaluation und Optimierung der Projektparameter ist die Übertragung auf größere Stadtteile bzw. städtische Quartiere geplant.
Monitoring		Evaluation nach Abschluss des Projektes als Anlage im Sachstandsbericht

HH 2	Unterstützung des Beratungsangebotes und der Energiespar-Checks der Verbraucherzentrale

Beschreibung

Die Energieberatung der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz unterstützt Hausbesitzer und Mieter beim Energiesparen mit Energiesparchecks (Basis-, Gebäude-, Heiz- und Solarwärme-Check). Das Bundeswirtschaftsministerium übernimmt einen Großteil der Kosten. Der Eigenanteil von Mietern und Eigenheimbesitzern liegt bei 30 Euro pro Check. Diese Checks dienen als Einstiegsberatung, und zeigen Wege auf, durch eine BAfA-Beratung und Inanspruchnahme von Förderprogrammen Gebäude zu sanieren.

Seit 2018 unterstützt die Stadt Koblenz finanziell die die Energiespar-Checks der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz und übernimmt den verbleibenden Eigenanteil für die Mieter und Eigenheimbesitzer. Diese Unterstützung soll auch künftig fortgeführt werden.

Darüber hinaus bietet die Verbraucherzentrale Energieberatungen an. Diese finden sowohl im Bauberatungszentrum im Baudezernat statt als auch in der VZ-Außenstelle in Koblenz. Durch eine verstärkte gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit soll die Inanspruchnahme dieser Beratungsangebote erhöht werden.

Weitere Schritte

Zusammenarbeit in den Bereichen

- Nachhaltigkeit (z.B. klimafreundlicher Konsum) und Ressourcenschutz
- Anpassungsmaßnahmen an den Klimawandel (z.B. Hitze, neue Krankheitserreger, Starkregen, etc.).

Monitoring/ Indikatoren

- Anzahl der in Anspruch genommene Checks pro Jahr
- Zukünftig auch: Anzahl der Energieberatungen pro Jahr

2018	48
2019	23
2020	11 (Stand 03/20)
…	

HH 3	Unterstützung der Vor-Ort-Energieberatung der BAFA		
Beschreibung	Die Vor-Ort-Energieberatung der BAFA unterstützt Hausbesitzer bei der Erstellung eines Sanierungskonzeptes durch einen qualifizierten Energieberater. Dieser untersucht das Gebäude und erfasst dessen Schwachstellen, erstellt einen Sanierungsfahrplan und beschreibt die Amortisation. Seit Februar 2020 wird die Erstellung der Berichte zu 80% der förderfähigen Summe durch die BAFA gefördert. 20% muss der Hauseigentümer selbst finanzieren. Die Stadt Koblenz unterstützt zukünftig im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit die Hauseigentümer und übernimmt einen Teil der verbleibenden Kosten. Durch diese Zusatzförderung kann die Aufmerksamkeit auf die Vor-Ort-Energieberatung erhöht und ein zusätzlicher Anreiz geschaffen werden, Eigenheime energetisch untersuchen zu lassen und damit den ersten Schritt hin zu einer energetischen Gebäudesanierung zu gehen.		
Weitere Schritte	Eine entsprechende Konzeption wird erarbeitet und dem Stadtrat im September vorgelegt.		
Monitoring/ Indikatoren	Anzahl der BAFA-Förderungen pro Jahr in Koblenz	seit 2015	37 gesamt
		…	

HH 4	Thermografie-Rundgänge		
Beschreibung	Mittels Wärmebildkamera können ansonsten nicht sichtbare Wärmeverluste eines Gebäudes erkennbar gemacht und so energetische Schwachstellen durch Dämmmaßnahmen beseitigt werden. Die Thermografie-Rundgänge werden gemeinsam mit einem Energieberater durchgeführt, der den Hausbesitzern während des Rundgangs mögliche Energiesparmaßnahmen im Gebäudebestand erläutert. Insbesondere in Verbindung mit dem Förderprogramm der Stadt und den KfW-Förderprogrammen können so Impulse für Gebäudesanierungen gegeben und die Sanierungsquote erhöht werden.		
Sachstand	2020	Ein erster Rundgang fand im Januar 2020 auf der Altkarthause statt. Dieser wurde über die Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz finanziert.	
Weitere Schritte	• Identifizierung geeigneter Quartiere • Angebote für verschiedene Quartiere in Koblenz		
Monitoring/ Indikatoren	Anzahl der teilnehmenden Haushalte an den Thermografie-Rundgängen pro Jahr	2020	6
		…	

HH 5	500-Dächer-Sanierungsprogramm		
Beschreibung	Die Stadt Koblenz legt ein eigenes Förderprogramm auf, um die Dämmung der obersten Geschossdecke zu fördern. Ziel des Programmes ist die Förderung von 500 Dächern über einen Zeitraum von 5 Jahren. Durch Kombination mit KfW-Förderprogrammen und Hinweis auf andere Bundes- und Landesförderprogramme können über die Dachdämmung hinaus auch Impulse für weitergehende Effizienzmaßnahmen und für den Ausbau der Erneuerbarern Energien gegeben werden.		
Sachstand	2020	Die Konzeption wurde gemeinsam mit Kooperationspartnern erarbeitet und wird dem Stadtrat vorgelegt	
Monitoring/ Indikatoren	• Anzahl energetische Sanierungen nach KfW pro Jahr in Koblenz • ab 2021 zusätzlich: Anzahl der geförderten Objekte nach dem 500-Dächer-Programm	2015 - 2019	362 (Durchschnitt der Förderungen pro Jahr)
		…	

6.6.3 Maßnahmen Industrie & Gewerbe

<table>
<tr><td>I&G 1</td><td colspan="4">ÖKOPROFIT</td></tr>
<tr><td>Beschreibung</td><td colspan="4">ÖKOPROFIT® (ÖKOlogisches PROjekt Für Integrierte UmweltTechnik) ist ein Kooperationsprojekt der Kommunen und der lokalen Wirtschaft, mit dem Ziel der Betriebskostensenkung unter gleichzeitiger Schonung der natürlichen Ressourcen. Dabei sind Betriebe aller Größen und Branchen angesprochen.

Der Fokus liegt auf der Identifizierung und der Umsetzung von Maßnahmen in den Bereichen Energie- und Wassermanagement, Abfallwirtschaft, nachhaltige Beschaffung und Mitarbeitermotivation. Ziel ist es, den Teilnehmern eine Grundlage zur selbstständigen Erfassung umweltrelevanter Betriebsdaten und zur Entwicklung von optimierenden Maßnahmen zu vermitteln. Vier Vor-Ort-Begehungen und acht Workshops zu verschiedenen Umweltthemen stellen das Kernstück des Programms dar. Innerhalb eines Jahres werden die Betriebe so im Verlauf der Einsteigerrunde auf die die abschließende Zertifizierung vorbereitet. Im Rahmen einer öffentlichen Abschlussveranstaltung werden den Betrieben die Auszeichnungsurkunden übergeben.

Betriebe, die an einer Einsteigerrunde teilgenommen haben, können in der Folge im ÖKOPROFIT-Klub die Arbeit fortsetzen. In drei Workshops und einem Vor-Ort-Terminen werden innerhalb eines Jahres weitere Optimierungsmöglichkeiten erarbeitet und umgesetzt. Am Ende steht die Rezertifizierung. Es entsteht ein lokales Netzwerk von Unternehmen und Kommunen zum Umweltschutz.

Seit 2011 fanden zwei Einsteigerrunden und fünf Klub-Runden in Kooperation mit dem Landkreis Mayen-Koblenz und Landkreis Mainz-Bingen statt.</td></tr>
<tr><td rowspan="2">Sachstand</td><td>2019</td><td colspan="3">In 2018 wurde erfolgreich für eine neue Einsteigerrunde 2019 geworben. Die offizielle Auftaktveranstaltung und der erste Workshop der Einsteigerrunde fanden am 28. März statt. Der Klub wurde auch in 2019 fortgeführt.</td></tr>
<tr><td>2020</td><td colspan="3">Die teilnehmenden Betriebe haben die Einsteigerrunde erfolgreich abgeschlossen. Die für den 22. April 2020 geplante Abschlussveranstaltung der im Jahr 2019 gestarteten ÖKOPROFIT-Einsteigerrunde und der ÖKOPROFIT-Klubrunde musste aufgrund der Ausbreitung des Corona-Virus abgesagt werden. Ein Ergebnisflyer dokumentiert die erzielten Einsparungen durch das Projekt. Eine Fortsetzung des ÖKOPROFIT-Klubs ist vorgesehen. Die Akquise für eine neue Einsteigerrunde wurde aufgrund der Corona-Krise ausgesetzt.</td></tr>
<tr><td>Weitere Schritte/ Potenziale</td><td colspan="4">• Betriebe der in 2020 abgeschlossenen Einsteigerrunde sollen für die Teilnahme am ÖKOPROFIT-Klub gewonnen werden, der fortgeführt wird.
• Betriebe für eine neue Einsteigerrunde werden akquiriert.
• Nach Möglichkeit auch Ausdehnung auf die Veranstaltungshallen und kommunalen Verwaltungsgebäude</td></tr>
<tr><td>Monitoring/ Indikatoren</td><td colspan="2">Anzahl teilnehmende Koblenzer Betriebe/Jahr</td><td>2011 - 2018
2019
…</td><td>4
3
</td></tr>
</table>

I&G 2	Energie- und Klimaeffizienz in Gewerbe und Industrie
Beschreibung	Bei der Planung von neuen Gewerbegebieten werden auch energetische Aspekte berücksichtigt. Anhand der sich voraussichtlich ansiedelnden Betriebe werden bereits vorab Abwärmepotenziale, Nahwärmenetze oder der Einsatz Erneuerbarer Energien geprüft. Zudem bietet die Stadt Unterstützung bei energieeffizienter Bebauung und dem Einsatz energieeffizienter Technik an.
Sachstand	Die Stadtverwaltung versteht sich als Motor der Nachhaltigkeit für den gesamten Standort - auch in Gewerbe- und Industrie. Dies bedeutet, dass für alle Bereiche, die im städtischen Einflussbereich stehen bzw. wofür Impulse und Hinweise gegeben werden können, die Aspekte einer klimafreundlichen und nachhaltigen Nutzung aller Ressourcen beachtet werden sollen. Durch Planungssicherheit und eine verlässliche, auf Augenhöhe agierende Verwaltung können diejenigen Investitionen am Standort Koblenz begünstigt werden, die langfristig und nachhaltig sind. Viele Unternehmen betreiben heute große Anstrengungen, um hochqualifizierte Mitarbeiter mittels hoher compliance, ansprechendem Arbeitsumfeld und einer verantwortungsvollen Ausrichtung entlang der Wertschöpfungskette zu binden - und diese sollen Koblenz als attraktiven Standort wahrnehmen. Größten Wert legt die Stadt bei der Vergabe der Grundstücke auf deren nachhaltige Nutzung und die Effekte für den gesamten Standort. So werden vor allem die Architektur, deren Wirkung und Energie- sowie Öko-Bilanz mit Grünplanung, Stellplatznutzungen, Verkehrsmodelle u.s.w. zunächst herausgestellt und bei der Entscheidungsfindung in der Gesamtabwägung mit den Bereichen Arbeitsplätze, Wirtschaftseffekte, zu erwartende Steuereinnahmen, Kaufpreis etc. berücksichtigt. Eine gebietsspezifische Zuordnung dieser Aspekte sorgt dabei ebenso für Nachhaltigkeit, wie die Beachtung von Synergieeffekten hinsichtlich der Bildung von sich gegenseitig befruchtenden Nachbarschaften bzw. Cluster. Vor allem die gewerblichen Investitionsvorhaben sind geprägt von nachhaltigen Belangen, wozu gerade und insbesondere alle Aspekte der Energieeffizienz zählen. Die Wirtschaftsförderung vermittelt als Anregung und auf Wunsch umfassende Beratungsleistungen aus allen relevanten Bereichen, wobei immer die Neutralitätsverpflichtungen zu beachten sind.

6.6.4 Maßnahmen Stadtverwaltung

SV 1	Interne Öffentlichkeitsarbeit/ Multiplikatorengewinnung
Beschreibung	Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel sind Querschnittsthemen, die nicht nur in einzelnen, unabhängig voneinander agierenden Ämtern bearbeitet werden können, sondern eine enge Zusammenarbeit und Kooperation erforderlich machen, damit Aspekte des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel von Anfang an mitgedacht, -geplant und berücksichtigt werden[24]. Letztlich kommt fast jedes Amt thematisch mit Einzelaspekten des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel in Berührung.[25] Darüber hinaus ist die Stadtverwaltung als lokaler Akteur Vorbild für ihre Bürgerinnen und Bürger. Ein Großteil der städtischen Bediensteten wohnt in Koblenz. Diese sind damit wichtige Multiplikatoren, um die klimapolitischen Ziele und die seitens der Stadtverwaltung getroffenen Maßnahmen in die Bevölkerung zu transportieren, so die Akzeptanz für die Belange des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel zu steigern und zu einem positiven Image des Akteurs Stadtverwaltung beizutragen. In Zusammenarbeit mit externen Partnern (Universität Koblenz, Hochschule Koblenz) werden geeignete Kommunikationswege und Motivationsprogramme (Wettbewerbe, Anreizsysteme) erarbeitet, damit die Stadtverwaltung ihrer Vorbildfunktion gerecht werden kann und weitere Schritte für eine horizontale Vernetzung der einzelnen Fachämter unternommen werden.
Weitere Schritte/ Potenziale	• Wettbewerbe • Vorschlagswesen Klimaschutz • Vereinbarung Leitlinien Energieeffizienz und Ressourcenschutz
Monitoring/ Indikatoren	Regelmäßige Evaluation als Anlage zum jährlichen Sachstandsbericht Anzahl durchgeführte Wettbewerbe Darstellung der Einsparpotenziale aus dem Vorschlagswesen Klimaschutz

[24] Umsetzung der kommunalen Klimaanpassung in die Bauleitplanung im Pilotprojekt der Entwicklung des Geländes der Spinelli Barracks /Grünzug Nord in Mannheim

[25] Die Kommunalverwaltung vor neuen Herausforderungen bei der Lösung komplexer umweltpolitischer Probleme, Christine Kugler

SV 2	Azubis als Klima- und Energiescouts
Beschreibung	Seit 2014 bilden die IHKen Azubis ihrer Mitgliedsunternehmen zu Energiescouts aus. Ziel des Projektes ist es, dass die Azubis in ihren Ausbildungsbetrieben dazu beitragen, Energieeinsparpotenziale zu erkennen, zu dokumentieren und Verbesserungen anzuregen. In den Jahren 2018 und 2019 hat das Deutsche Institut für Urbanistik (DIfU) ein ähnliches Projekt (erweitert um die Thematik Klimaschutz) für Verwaltungen angeboten. Interessierte Azubis nehmen an zwei Workshops teil, in denen ihnen ein grundlegendes Verständnis zum Thema Energie und Klimaschutz sowie Kenntnisse der Energieeffizienz vermittelt werden. Im Wettbewerb mit Projektteams aus anderen Verwaltungen führen die teilnehmenden Azubis ein selbstgewähltes Projekt in ihrer Verwaltung aus. Die Projekte der verschiedenen Verwaltungen werden von einer unabhängigen Jury bewertet und anschließend prämiert. Die Ziele: • Basiswissen schaffen und durch eigene Praxiserfahrungen vertiefen • Konkrete Einsparmöglichkeiten aufzeigen • Auszubildende für Energieeffizienz und Klimaschutz sensibilisieren • Die Themen Klimaschutz und Energieeinsparung in der Verwaltung verankern • Eigeninitiative anregen • Auszubildende vernetzen/Erfahrungen austauschen Gemeinsam mit Auszubildenden anderer Verwaltungen aus der Region (bzw. aus in Koblenz ansässigen Landes- und Bundesbehörden) soll das auch in Koblenz umgesetzt werden. In Zusammenarbeit mit der IHK Koblenz und dem Projektteam des DifU wird ein entsprechendes Angebot ausgearbeitet und weitere Partner hierfür gewonnen.
Monitoring/ Indikatoren	• Anzahl teilnehmende Kommunen • Abschlussberichte der Projektideen und Prämierungen

SV 3	Die Stadtverwaltung als Initiator und Kooperationspartner
Beschreibung	Neubauten in Passivbauweise, Sanierung von Bestandsgebäuden in Niedrigstenergiebauweise, Kombination von Photovoltaik in Verbindung mit Dachbegrünung, Nutzung des VRM-Jobtickets, Unterstützung der Mitarbeiter bei der Nutzung des ÖPNV – Koblenz geht in vielen Bereichen mit gutem Beispiel voran und ist damit Vorbild für andere Akteure (Firmen, Vereine, Institutionen, Landes- und Bundesbehörden) in der Stadt. Diese werden von der Stadt aktiv angesprochen. Ebenso werden Kooperationspartner für gemeinsame Projekte gesucht (z.B. Klima- und Energiescouts), Dachbegrünungen und weiteres. Die Aktivitäten der Kooperationspartner werden ebenso jährlich in einem Umweltbericht veröffentlicht, wie die Stadt das künftig für ihre Aktivitäten durchführt.
Monitoring/ Indikatoren	• Anzahl der teilnehmenden Betriebe • Veröffentlichte Umweltberichte

SV 4	Energieeffizienter Neubau bei städtischen Liegenschaften		
Beschreibung	Neubauten werden nach Passivhausstandard erbaut und – sofern sinnvoll – mit integrierter PV-Anlage und extensiver Dachbegrünung geplant. Die Wärmeversorgung wird soweit wie möglich mittels Erneuerbarer Energien durchgeführt. In den letzten Jahren wurden bereits die folgenden kommunalen Liegenschaften als Passivbauten umgesetzt. • Grundschule Güls • Verwaltungsgebäude Betriebshof • Sporthalle Goetheschule • KiTa Asterstein • KiTa Karthause		
Weiterer Schritte	Als Nächstes stehen die Neubauten der Grundschulen Pestalozzi und Freiherr-vom-Stein an.		
Monitoring/ Indikatoren	Anzahl der Neubauten nach Passivhausstandard (aufsummiert)	2019	5
		...	

<table>
<tr><td>SV 5</td><td colspan="3">Energetische Sanierung der Bestandsgebäude</td></tr>
<tr><td>Beschreibung</td><td colspan="3">Die Stadt wird den Energieverbrauch der eigenen Liegenschaften kurz-, mittel- und langfristig deutlich senken. Dafür erarbeitet sie das Klimaschutzteilkonzept (KTK) „Klimaschutz in eigenen Liegenschaften und Portfoliomanagement“. Das Konzept umfasst den Aufbau eines Energiemanagements für 86 der städtischen Liegenschaften (Schulen, Kindertagesstätten, Sporthallen, Verwaltungsgebäude, Theater, etc.).
Darauf aufbauend erfolgen die Erarbeitung eines Energie-Controlling-Konzepts sowie die Bewertung von 71 ausgewählten Gebäuden, um Energieeinsparpotenziale zu ermitteln. Auf Grundlage des Konzeptes soll danach eine Prioritätenliste abgeleitet werden, die zeigt, welche Klimaschutzmaßnahmen technisch und wirtschaftlich am effektivsten umzusetzen sind.
Ziel ist ein sogenannter „Niedrigstenergiehaus-Standard“. Niedrigstenergiehäuser haben einen Energiebedarf in der Größenordnung von Passiv- oder Nullenergiehäusern, der zu großen Teilen durch Erneuerbare Energien der näheren Umgebung gedeckt wird.</td></tr>
<tr><td rowspan="2">Sachstand</td><td>2019</td><td colspan="2">Der Aufbau des Energiemanagements ist abgeschlossen. Der Ist-Zustand wurde ermittelt sowie Energieverbräuche, Treibhausgasemissionen und Energiekosten überprüft.</td></tr>
<tr><td>2020</td><td colspan="2">Die einzelnen Gebäudesteckbriefe sowie der Endbericht zum Klimaschutzteil-konzept wurden fertig gestellt.</td></tr>
<tr><td>Weitere Schritte</td><td colspan="3">Aus dem Endbericht bzw. den Gebäudesteckbriefen des Klimaschutzteilkonzeptes wird vom ZGM ein Sanierungsfahrplan bzw. eine Prioritätenliste erarbeitet.</td></tr>
<tr><td>Monitoring/ Indikatoren</td><td colspan="2">• Anzahl der energetisch sanierten Liegenschaften nach Niedrigstenergiestandard ab 2019
• Energieverbrauchsentwicklung der sanierten Gebäude in der Akteursbilanzierung der Stadtverwaltung</td><td>2019 | 1
2020 | 5
… |</td></tr>
</table>

SV 6	Der Hausmeister als Facility-Manager vor Ort
Beschreibung	Da Angestellte im Gebäudemanagement „ihre“ Gebäude und deren NutzerInnen am besten kennen, spielen sie für kommunale Liegenschaften eine Schlüsselrolle. Durch ihre Betriebserfahrung sind ihnen Stärken und Mängel der Gebäude bekannt. Untersuchungen zeigen, dass diese Personen den Energieverbrauch bis zu 20 Prozent, in Einzelfällen sogar bis zu 50 Prozent verringern können. Voraussetzung hierfür ist qualifiziertes und geschultes Personal, das über Kenntnisse im Energiemanagement verfügt. Hierfür sind regelmäßige Schulungen und die Möglichkeit zum Erfahrungsaustausch erforderlich. Die Schulungsinhalte sollen notwendiges Grund- und Fachwissen vermitteln wie technische Zusammenhänge und Wirkungsweise der haustechnischen Anlagen, die wichtigsten Grundlagen der Wärmedämmung, der Bauhülle und der Anlagentechnik, der Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, eine allgemeine Einführung in die Bedienung der Anlagen, die Motivation zum verantwortungsbewussten Umgang mit Ressourcen und die Motivation zu Dokumentation und Veröffentlichung.
Weitere Schritte	In Zusammenarbeit mit der Energieagentur Rheinland Pfalz soll ein Konzept für die Durchführung von regelmäßigen „Hausmeistertreffen“ zwecks Schulung und Erfahrungsaustausch erarbeitet werden.
Monitoring /Indikatore	Anzahl der durchgeführten Schulungen pro Jahr

SV 7	Der Gebäudenutzer als Ressourcenschützer
Beschreibung	Nutzer haben einen sehr großen Einfluss auf den Energieverbrauch eines Gebäudes. Dieser liegt zwischen 10 und 20%. Richtiges Heiz- und Lüftungsverhalten sind daher ebenso notwendiges Wissen wie verantwortungsbewusster Umgang mit Strom und Wasser. Dies wird umso mehr von Bedeutung, wenn Gebäude auf Niedrigstenergiebauweise saniert werden und eine Lüftungsanlage eingebaut wird. Sinnvoll betrieben kann diese nur werden, wenn die Gebäudenutzer damit umzugehen wissen. Auch für die Nutzer eines Gebäudes muss daher festgelegt werden, wie sie sich energiesparend in einem Gebäude zu verhalten haben und eine Einweisung in die Handhabung mit der neuen Technik muss erfolgen. Analog zu den Leitlinien und Schulungen für das technische Bedienpersonal werden auch geeignete Konzeptionen für die Nutzer der städtischen Liegenschaften - in erster Linie der Schulgebäude - erarbeitet. Um nachhaltige Erfolge zu generieren werden Motivations- und Belohnungsangebote begleitend initiiert.
Weitere Schritte	• Informationen • Schulungen • Kampagnen • Schaffung entsprechender Anreize (Verleihung von Prämien und Preisen, spezielles Vorschlagswesen)
Indikatoren	• Erarbeitete Leitlinien als Anlage im Sachstandsbericht • Anzahl Schulungen pro Jahr

<table>
<tr><td>SV 8</td><td colspan="3">PV-Anlagen auf städtischen Liegenschaften</td></tr>
<tr><td>Beschreibung</td><td colspan="3">Ab dem Jahr 2001 wurden auf den städtischen Liegenschaften 1 kW-Demonstrationsanlagen auf den Dächern der Schulen angebracht und geeignete Dachflächen an private Investoren verpachtet. Nach dem alten Erneuerbare-Energien-Gesetz wurde der erzeugte Strom in das Netz der enm eingespeist. Mit Änderung des EEG ist eine Einspeisung in das Hausnetz und der Eigenverbrauch sinnvoller.
Ziel ist es daher, soviel wie möglich des erzeugten Stroms in den eigenen Liegenschaften auch selbst zu verbrauchen. Ziel der Stadt ist es auch, die Dachflächen nicht mehr an Externe zu verpachten, sondern in Eigenregie PV-Anlagen zu errichten.</td></tr>
<tr><td>Sachstand</td><td>2020</td><td colspan="2">Als eine der ersten eigenen Anlagen geht 2020 die PV-Anlage auf dem Asterstein ans Netz. Diese wird gemeinsam mit dem BHKW an der Realschule plus Albert-Schweitzer Schule die neu errichtete Sporthalle, die neu errichtete KiTa und den Schulkomplex Gymnasium Asterstein und Realschule Asterstein mit regenerativ erzeugtem Strom versorgen.</td></tr>
<tr><td>Weitere Schritte/Potenziale</td><td colspan="3">Die Stadt wird in den kommenden drei Jahren mindestens vier weitere Photovoltaikanlagen bei Neubauten in Betrieb nehmen. Konkret ist folgender Fahrplan vorgesehen:
• 2020: Kita Karthause
• 2021: Kita Horchheimer Höhe
• 2022: Feuerwache Niederberg
• 2022: Feuerwache Bubenheim
Zudem will die Stadt auch auf städtischen Bestandsflächen weitere Photovoltaikanlagen installieren. Dafür wird sie im Rahmen des „Klimaschutzteilkonzeptes Liegenschaften“ die Potentiale städtischer Liegenschaften bewerten und dem Stadtrat darlegen, auf welchen Flächen Photovoltaikanlagen errichtet werden können.</td></tr>
<tr><td>Monitoring/ Indikatoren</td><td colspan="2" rowspan="3">PV-Fläche in kW_P auf städtischen Liegenschaften (summiert)</td><td>2019</td><td>482,5 kW_P</td></tr>
<tr><td>2020</td><td>855,5 kW_P</td></tr>
<tr><td>…</td><td></td></tr>
</table>

<table>
<tr><td>SV 9</td><td colspan="3">100% Ökostrom</td></tr>
<tr><td>Beschreibung</td><td colspan="3">Mit der Einführung des Herkunftsnachweisregisters[26] beim Umweltbundesamt Anfang 2013 wurde eine wichtige Voraussetzung dafür geschaffen, dass der Bezug von mit Herkunftsnachweisen versehenem Ökostrom als Minderungsmaßnahme des eigenen CO_2-Fußabdrucks anerkannt werden kann.

Über dieses System ist eine Doppelvermarktung des ökologischen Nutzens von Strom aus erneuerbaren Energien ebenso sicher ausgeschlossen wie eine Doppelvergütung. Es werden durch dieses System derzeit noch keine starken Anreize für die Errichtung von Anlagen geschaffen. Macht das Beispiel von Koblenz aber Schule und steigt die Nachfrage nach mit Herkunftsnachweisen versehenem Strom, kann dies perspektivisch anders bewertet werden. Ferner ist es über die Herkunftsnachweise möglich, den bezogenen Ökostrom eindeutig einzelnen Erzeugungsanlagen, z.B. einem Windpark oder einer Wasserkraftanlage, zuzuordnen.

Über die Ausschreibungsbedingungen für Strom, die seitens der Stadt Koblenz angewendet wurden, werden die Kriterien und Bedingungen des Herkunftsnachweissystems eingehalten. Dies erlaubt es, die so beschafften Strommengen mit deutlich niedrigeren Emissionsfaktoren als den Bundesstrommix zu bewerten.</td></tr>
<tr><td>Sachstand</td><td>2018</td><td colspan="2">Die Stadt Koblenz bezieht seit 2018 für alle städtischen Verbraucher (inkl. der Eigenbetriebe und städtischen GmbH´s) Ökostrom. Die Ausschreibung erfolgte nach den Kriterien des Umweltbundesamtes für die Beschaffung von Ökostrom. Der aktuelle Vertrag läuft noch bis zum 31.12.2021 und wird danach neu vergeben.

Der Strom kommt zu 100% aus Wasserkraft. Gemäß den Empfehlungen des Leitfadens bezieht die Stadt
• 1/3 des Stromes aus Neuanlagen
• 1/3 aus mittelalten Anlagen (6-12 Jahre)
• 1/3 aus Altanlagen (älter 12 Jahre)
Nach dem Leitfaden des Umweltbundesamtes wird der Strom aus Neuanlagen mit dem Emissionsfaktor für Ökostrom berechnet. Für die anderen Anlagen wird der Faktor für den Bundesdeutschen Strommix zugrunde gelegt.</td></tr>
<tr><td>Weitere Schritte</td><td colspan="3">Der Leitfaden des Umweltbundesamtes[27] wurde zwischenzeitlich aktualisiert. Die Ausschreibung für den Bezugszeitraum 2022 - 2025 wird wieder an diesem Leitfaden ausgerichtet.</td></tr>
<tr><td>Monitoring/ Indikatoren</td><td colspan="2">• Anteil der Neuanlagen am gesamten Ökostrombezug der Stadt
• Berücksichtigung der Emissionsfaktoren in der Akteursbilanzierung der Stadt</td><td>2018
…</td><td>33%
</td></tr>
</table>

[26] Beruhend auf EU-Gesetzgebung, zum Register siehe (link HKNR), www.hknr.de/Uba

[27] Beschaffung von Ökostrom – Arbeitshilfe für eine europaweite Ausschreibung der Lieferung von Ökostrom im offenen Verfahren, Umweltbundesamt, März 2017

SV 10	Energieeffiziente Straßenbeleuchtung		
Beschreibung	Rund 36% des jährlichen Stromverbrauchs der Stadtverwaltung entfällt auf die Straßenbeleuchtung. Durch eine energetische Sanierung und Umrüstung auf LED-Technik kann der Stromverbrauch deutlich reduziert werden. Bei Neuplanungen werden schon jetzt ausschließlich LED als Leuchtmittel eingesetzt. Die vorhandene Straßenbeleuchtung ist überwiegend mit Natriumdampflampen und Quecksilberdampflampen ausgerüstet. Die alten Quecksilberdampflampen werden aktuell auf LED umgerüstet. Ziel ist es, die komplette Straßenbeleuchtung auf LED umzurüsten.		
Sachstand	2020	Bis Dezember 2020 sollen die alten Quecksilberdampflampen durch LED ersetzt werden. Hierdurch werden Einsparungen von 80% erwartet.	
Weitere Schritte	• Bedarfsgerechte Beleuchtungsplanung bei der Straßenbeleuchtung: In Verbindung mit Regelwerken und Normen werden in Abhängigkeit von der Beleuchtungsstärke/Leuchtdichte und örtlich Faktoren die Anzahl der Leuchten auf das Notwendigste reduziert. Zum Thema bedarfsgerechte bzw. adaptive Beleuchtung ist in den neuen Normen das Thema adaptive Beleuchtung aufgenommen worden. Diese ist vorerst nur als Entwurf verfügbar (seit 01/2020). Sobald die endgültige Version vorliegt, wird die Verwaltung diese bewerten und Möglichkeiten der Umsetzung für die Stadt Koblenz prüfen. • Versorgung mit Solarleuchten: Seit November 2019 ist eine Solarleuchte in Koblenz-Stolzenfels, Bushaltestelle Kripp, im Einsatz. Während der Wintermonate wurden regelmäßig Beleuchtungsstärkemessungen durchgeführt, um das Verhalten der Leuchte bei niedrigen Temperaturen (Verhalten Akku) und längeren Dunkelphasen zu dokumentieren. Allerdings ist es zu früh, eine Aussage über die Alltagstauglichkeit zu treffen, da dazu die Leuchte über einen längeren Zeitraum beobachtet werden sollte. Weitere Versuchsstandorte sind geplant • Objekt- und Effektbeleuchtung: Hier wird im Einzelfall der Einsatz geprüft. Ziel soll ein ausgewogenes Verhältnis zwischen gestalterischen Aspekten und Umwelteinflüssen sein.		
Monitoring/Indikatoren	• Prozentualer Anteil der sanierten Straßenbeleuchtung am Gesamtbestand	2020	32%
	• Energieverbrauchsentwicklung in der Akteursbilanzierung für die Straßenbeleuchtung	...	

<table>
<tr><td>SV 11</td><td colspan="4">Energieeffiziente Lichtsignalanlagen</td></tr>
<tr><td>Beschreibung</td><td colspan="4">Derzeit werden von den 79 Lichtsignalanlagen in Koblenz 29 (37%) mit LED-Lampen betrieben (Stand: Dez.2019). Neue Lichtsignalanlagen werden ausschließlich mit LED-Leuchtmitteln errichtet. Die Bestandsanlagen werden in Abhängigkeit des Einsparpotentials gegenüber den Umrüstungskosten sowie dem technischen Alter des Steuergerätes und der Außenanlage bewertet. In Abhängig dieser Bewertung erfolgt eine sukzessive Umrüstung. Die Einsparung einer LED zur Glühlampe beträgt ca. 75 %. Förderungen im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative (Kommunalrichtlinie) und der Digitalisierung kommunaler Verkehrssysteme des Bundes werden in Anspruch genommen.</td></tr>
<tr><td rowspan="2">Sachstand</td><td>2019</td><td colspan="3">Umrüstung auf LED-Leuchtmittel
• LSA Schlachthofstraße / Kurt-Schumacher-Brücke Nord
• LSA Schlachthofstraße / Ferdinand-Sauerbruch-Straße</td></tr>
<tr><td>2020</td><td colspan="3">Aktuell werden die Lichtsignalanlagen der Kreuzungen
• LSA Hohenzollernstraße/ St.-Josef-Straße (Mrz 2020)
• LSA Simmerner Straße/ Zeisigstraße (Mrz 2020)
• LSA Mainzer Straße/ Hohenzollernstaße (Jun 2020)
• LSA Rübenacher Straße/ Winninger Straße (Jun 2020)
• Trierer Straße/ Johannesstraße (Sept 2020)
auf die LED-Leuchtmittel umgerüstet</td></tr>
<tr><td>Weitere Schritte</td><td colspan="4">Weitere neue Anlage in LED-Technik
• FG-LSA Rhenser Straße / Waldweg
• LG-LSA Aachener Straße / Grabenstraße
• LSA Aachener Straße / Mauritiusstraße
Weitere Anlagen zur Umrüstung auf LED werden derzeit ermittelt</td></tr>
<tr><td>Monitoring/ Indikatoren</td><td colspan="2">• Prozentualer Anteil LED-Lichtsignalanlagen
• Energieverbrauchsentwicklung in der Akteursbilanzierung für die Lichtsignal-anlagen</td><td>2019
2020
…</td><td>37% von 79 Anlagen
45% von 82 Anlagen
</td></tr>
</table>

SV 12		Modernisierung und Einführung eines klimaschonenden städtischen Fuhrparkes
Beschreibung		Durch die Nutzung von Elektrofahrzeugen für dienstliche Fahrten können zukünftig die Kosten und der Schadstoffausstoß der Stadtverwaltung Koblenz deutlich gesenkt werden. Das Unternehmen EcoLibro hat dazu im Auftrag der Stadt ein Pooling-Konzept für Dienst-Pkw und Kleintransporter erstellt und gezeigt, dass durch die Bündelung aller Fahrten auf 44 Elektrofahrzeuge sowie einer Spitzenabdeckung über CarSharing-Fahrzeuge beim gesamten dienstlichen Mobilitätsbedarf der Stadtverwaltung Einsparpotenziale bei den Kosten zwischen 7% und 15% bestehen. Gleichzeitig können der CO2- und NOX-Ausstoß um bis zu 94% reduziert werden. Der Verknüpfung von Mobilität kommt dabei eine wichtige Rolle zu, weil auch ÖPNV und Fahrradmobilität stärker genutzt werden sollen.
Sachstand	2019	Neben den grundsätzlichen Optimierungspotenzialen bei den Kosten und den Umweltwirkungen ist, mit Blick auf die Mitarbeiterattraktivität sowie die verkehrs- und umweltpolitischen Ziele, die organisatorische Umsetzung des künftigen Systems von besonderer Bedeutung. Daher wurden in einem ersten Schritt Gespräche mit anderen Kommunen geführt, die bereits ein Fuhrparkmanagement eingeführt haben um daraus das weitere Vorgehen bei der Stadt Koblenz zu entwickeln. Zudem wurden Gespräche mit möglichen externen CarSharing-Anbietern geführt.
	2020	Wie bei Maßnahme SV 13 beschrieben, wird bei Neubeschaffungen im städtischen Fuhrpark aktuell prioritär immer die Anschaffung von Fahrzeugen mit alternativem Antrieb geprüft und hierdurch eine klimaschonende Modernisierung des Fuhrparks erreicht. Für die zur Abdeckung der dienstlichen Fahrten nach dem Konzept von EcoLibro notwendigen städtischen Elektrofahrzeuge werden in größerem Umfange Stellplatzflächen benötigt. Im Innenstadtbereich ist dies nur durch eine Reduzierung der Mitarbeiterparkplätze zu realisieren. In der Umsetzung ist dies unter Beachtung der schwierigen Rahmenbedingungen der Personalgewinnung /- bindung nur durch ein attraktives Gesamtpaket im Themenfeld “Jobticket / ÖPNV-Zuschuss„ darstellbar.
Weitere Potenziale		• Ganzheitliches Maßnahmenbündel aus klimaschonender Modernisierung des Fuhrparks, Steigerung der Attraktivität von Job-Ticket / ÖPNV-Zuschuss, Reduzierung städtischer Mitarbeiterparkplätze, Car-Pooling und vorausschauender Planung notwendiger dienstlicher Fahrten. • Umwandlung von städtischen Mitarbeiterparkplätzen in Fahrradabstellplätze
Monitoring/ Indikatoren		Angeschaffte E-Fahrzeuge pro Jahr

SV 13		Beschaffung von Nutzfahrzeugen mit alternativem Antrieb
Beschreibung		Bereits in den vergangenen Jahren hat der Kommunale Servicebetrieb rd. 8 Mio. € in die Erneuerung der Fahrzeuge des Fuhrparks investiert, um alte Fahrzeuge durch moderne Fahrzeuge (mit Abgasnorm EURO 6 / VI) zu ersetzen. Insgesamt wurden 78 Fahrzeuge ausgetauscht. Dabei wurden auch zwei Plug-In Hybrid-PKW, drei Kastenwagen mit reinem Elektroantrieb und eine Kehrmaschine mit Elektroantrieb beschafft. Durch die Fortführung des Austauschs der Nutzfahrzeuge kann der CO_2-Ausstoß weiter reduziert werden.
Sachstand	2019	Der Servicebetrieb hat über den Förderantrag Elektromobilität folgende E-Fahrzeuge beantragt: 1x Sonderfahrzeug (Kehrmaschine) 1x Nutzfahrzeug (3,5t Kastenwagen) 1x Nutzfahrzeug (3,5t Pritschenwagen) 2x Kompaktwagen 1x Sonderfahrzeug (Mini Truck) 8x Kleinwagen - Neubedarf nach Elektromobilitätskonzept für den städtischen Fuhrpark In 2019 konnte nur die Kehrmaschine bestellt werden. Diese soll innerhalb des 1. Quartals 2020 geliefert werden. Nachdem die bisherigen Ausschreibungsrunden negativ verliefen, sollen die Nutzfahrzeuge nun nach Freihändiger Vergabe beschafft werden. Ergänzend dazu soll Ladeinfrastruktur geschaffen werden. Hierfür hat der Servicebetrieb den Bedarf von 6 Ladestationen angemeldet.
	2020	Die im Sachstand 2019 beschriebenen Beschaffungen des Kommunalen Servicebetriebs wurden zwischenzeitlich - mit geringfügigen technischen Änderungen im Einzelfall - beauftragt: 1 x Sonderfahrzeug (Kehrmaschine) → Zugang ca. Juni 2020 1 x Nutzahrzeug (4.200 kg Kastenwagen) → Zugang ca. Juni 2020 1 x Pritschenwagen (2.800 kg Pritschenwagen) → Zugang ca. Juni 2020 2 x Kompaktwagen → Zugang ca. Juli 2020 1 x Sonderfahrzeug (Mini Truck) → Zugang ca. Juni 2020 8 x Kleinwagen → Zugang ca. Juni 2020 Bedingt durch die Corona-Pandemie (Produktionsausfälle), kann es Veränderungen hinsichtlich des Liefertermins kommen; z. B. Kehrmaschine (Nr.1): aktueller Lieferverzug ca. 8 Wochen. Beauftragt und bereits begonnen wurde die Umsetzung der Ladeinfrastruktur am Zentralen Betriebshof. Im Zuge der Planung wurden die angemeldeten 6 Ladestationen auf die derzeit technisch mögliche Kapazität von 12 Ladestationen (AC) mit je 2 Ladepunkten, insgesamt also 24 Ladepunkte (AC) ausgeweitet. Vorgesehene Fertigstellung: Ende Juni 2020. Daneben wird derzeit noch die Errichtung der DC-Schnelladestation geplant. Außer den beschriebenen 14 Neuzugängen, sind bereits 2 Plug-In Hybride und 3 Werkstattwagen mit elektrischem Antrieb im Bestand. Am Zentralen Betriebshof ist auch ein Fahrzeug des EB 67 mit elektrischem Fahrantrieb stationiert, so dass von den 24 AC-Ladepunkten bereits 20 belegt sind.

<table>
<tr><td>Weitere Schritte/Potenziale</td><td colspan="3">Das Potential für Fahrzeuge mit Elektroantrieb liegt nach Einschätzung des Kommunalen Servicebetriebs im Wesentlichen im Bereich Pkw, sowie leichter Nutzfahrzeuge. Mit dem Neuzugang der o.g. 10 Pkw sind die aus dem Elektromobilitätskonzept abgeleiteten Eckwerte für den Kommunalen Servicebetrieb erfüllt, so dass hier in den kommenden Jahren keine Zuwächse an Elektro-Pkw mehr zu erwarten sind.
Im Bereich der leichten Nutzfahrzeuge können, unter Berücksichtigung der Abschreibungszeiträume, der Wirtschaftlichkeit und der Einsatzbedingungen nach heutiger Einschätzung perspektivisch noch einige wenige Fahrzeuge auf Elektroantrieb umgestellt werden. Die entsprechende Prüfung erfolgt jährlich im Rahmen der Aufstellung der Wirtschaftspläne und in Abstimmung mit dem Werkausschuss. Für 2021 ist hier zunächst keine zusätzliche Beschaffung eines Fahrzeugs mit Elektroantrieb vorgesehen.
Mittelschwere und schwere Nutzfahrzeuge mit Elektroantrieb werden in der derzeitigen Entwicklungsphase die Ausnahme bleiben und für den Bedarf des Kommunalen Servicebetriebs nach heutiger Einschätzung noch keine Rolle spielen.
2-jährige Erprobung eines Abfallsammelfahrzeugs mit CNG-Antrieb ab August 2020 (Betankung mit Bio-Methan; Tankstelle koveb)</td></tr>
<tr><td rowspan="4">Monitoring/Indikatoren</td><td rowspan="4">Anteil E-Fahrzeuge am gesamten Fuhrpark des Servicebetriebs</td><td>2018</td><td>3 % (5 Fahrzeuge: E-Antrieb und Plug-In von 155 Gesamtbestand)</td></tr>
<tr><td>2019</td><td>3 % (5 Fahrzeuge: E-Antrieb und Plug-In von 155 Gesamtbestand)</td></tr>
<tr><td>2020</td><td>12 % (19 Fahrzeuge: E-Antrieb und Plug-In von 155 Gesamtbestand)</td></tr>
<tr><td>…</td><td></td></tr>
</table>

SV 14	ÖPNV-Zuschuss für städtische Bedienstete		
Beschreibung	Die Stadt Koblenz gewährt ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einen Zuschuss bei der Nutzung des ÖPNV. Damit werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstützt, die umweltfreundlich mit Bus und Bahn zur Arbeit fahren und so auch dazu beitragen, den CO_2-Ausstoß zu verringern und die Klimaziele zu erreichen.		
Sachstand	2019	Bis einschließlich August wurde der ÖPNV-Zuschuss ausschließlich auf Jahresabonnements gewährt und konnte daher von denen nicht genutzt werden, die nur zeitweise mit dem ÖPNV fahren, z.B. weil sie in den Sommermonaten das Fahrrad genutzt haben. Seit September 2019 wird alternativ auch die Bezuschussung von ÖPNV-Monatsfahrkarte bezuschusst. Zum gleichen Zeitpunkt wurde der monatliche Zuschussbetrag um rund 17% (sowohl bei Nutzung des Jahresabonnements als auch bei Monatsfahrkarten) angehoben.	
	2020	Seit April beteiligt sich die Stadt zusätzlich an dem Job-Ticket des Verkehrsverbundes Rhein-Mosel.	
Weitere Potenziale	Ganzheitliches Maßnahmenbündel aus klimaschonender Modernisierung des Fuhrparks, Steigerung der Attraktivität von Job-Ticket / ÖPNV-Zuschuss, Reduzierung städtischer Mitarbeiterparkplätze, Car-Pooling und vorausschauender Planung notwendiger dienstlicher Fahrten.		
Monitoring/ Indikatoren	Anzahl der Nutzer des ÖPNV-Zuschusses	2018	229
		2019	247
		2020	263
		…	

<table>
<tr><th>SV 15</th><th colspan="4">Einführung des VRM- Job-Tickets für die städtischen Bediensteten</th></tr>
<tr><td>Beschreibung</td><td colspan="4">Seit Jahresbeginn 2020 bietet der Verkehrsverbund Rhein-Mosel (VRM) ein neues Job-Ticket-Modell an. Dieses ermöglicht es allen Unternehmen mit einer Mindestabnahmemenge von 10 Tickets á 66,00 €/Monat ein verbundweit gültiges ÖPNV-Ticket für seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu erwerben. Zudem kann mit dem Job-Ticket von Montag bis Freitag ab 19 Uhr und an Wochenenden und Feiertagen ganztags kostenlos ein Erwachsener und bis zu drei Kinder mitgenommen werden.
Die vermehrte Nutzung des ÖPNV ist erklärtes Ziel der Stadtverwaltung Koblenz. Das innerstädtische Busangebot befindet sich aktuell in einer umfangreichen Restrukturierung mit einer deutlichen Angebotsverbesserung im Ergebnis. Auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt sollen davon profitieren und nicht zuletzt aus klimapolitischen Erwägungen heraus soll die Attraktivität des ÖPNV gesteigert werden, damit mehr städtische Bedienstete zukünftig mit Bus und Bahn zur Arbeit fahren und so auch dazu beitragen, den CO_2-Ausstoß zu verringern und die Klimaziele zu erreichen.</td></tr>
<tr><td rowspan="2">Sachstand</td><td>2019</td><td colspan="3">Zur Abschätzung des Potenzials wurde durch die BPV-Consult GmbH eine Analyse durchgeführt, um zu ermitteln, wie viele der städtischen Mitarbeiter von diesem System profitieren können.</td></tr>
<tr><td>2020</td><td colspan="3">Das Job-Ticket wurde zum 1.4.2020 in der Stadtverwaltung eingeführt und kann monatlich beantragt werden. Unter der Bedingung, dass kein städtischer Parkplatz in Anspruch genommen wird, wird der ÖPNV-Zuschuss weiterhin gewährt.</td></tr>
<tr><td>Weitere Schritte</td><td colspan="4">• Abgleich der tatsächlichen Nutzung mit der Potenzialanalyse und ggf. verstärkte Öffentlichkeitsarbeit für das Job-Ticket-Angebot
• Ganzheitliches Maßnahmenbündel aus klimaschonender Modernisierung des Fuhrparks, Steigerung der Attraktivität von Job-Ticket / ÖPNV-Zuschuss, Reduzierung städtischer Mitarbeiterparkplätze, Car-Pooling und vorausschauender Planung notwendiger dienstlicher Fahrten.</td></tr>
<tr><td rowspan="3">Indikatoren</td><td colspan="2" rowspan="3">Anzahl Job-Ticket-Nutzer</td><td>04.2020</td><td>88 (davon 87 inkl. ÖPNV-Zuschuss)</td></tr>
<tr><td>05.2020</td><td>100</td></tr>
<tr><td>…</td><td></td></tr>
</table>

SV 16	Klimafreundliche Gestaltung von Dienstreisen		
Beschreibung	Pro Jahr werden rund 1.600 Dienstreisen durch die Bediensteten der Stadtverwaltung durchgeführt. In einer Dienstanweisung ist geregelt, dass diese nach Möglichkeit mit der Bahn absolviert werden sollen. Eine Reise mit dem privaten Pkw muss begründet werden. Dienstwagen können jederzeit genutzt werden. Flugreisen sind nur ins Ausland zugelassen.		
Sachstand	2020	Für das Jahr 2019 wurden die Dienstfahrten nacherfasst. Die Daten für 2020 werden händisch erhoben. Ab 2021 soll die Erfassung der Dienstfahrten elektronisch abgewickelt werden, so dass es möglich sein wird, die Statistik automatisch zu erstellen.	
Weitere Schritte/ Potenziale	• In Zukunft sollte verstärkt darauf geachtet, dass die Dienstanweisung eingehalten wird. • Ersetzen von Dienstreisen durch verstärkte Nutzung von Video- und Telefonkonferenzen		
Monitoring/ Indikatoren	Prozentuale Anteil der Dienstreisen per Bahn an den gesamten Dienstreisen	2019	46%
		...	

SV 17		Klimafreundliche/ öko-soziale Beschaffung
Beschreibung		Schon heute werden gemäß den bestehenden vergaberechtlichen Vorschriften nach entsprechender Prüfung geeignete ökologische Siegel und Zertifikate in städtische Ausschreibungen aufgenommen und zulässige ökologische und soziale Aspekte in Leistungsverzeichnissen als Wertungskriterium vorgegeben. Das betrifft insbesondere die Beschaffung und Reinigung von Dienstbekleidung, Lieferung von Papier und Umschlägen, Beschaffung von Reinigungsmitteln, Mittagsverpflegung für Schulen und Kindertagesstätten sowie die Beschaffung von Fahrzeugen. Mit Hilfe von Schulungen und Fortbildungsmaßnahmen können die zuständigen Fachämter aber weiter sensibilisiert werden, um bei Produkten entsprechende Potentiale zu erkennen. Das Angebot dieser Schulungsmaßnahmen wird deshalb zukünftig noch einmal intensiviert.
Sachstand	2020	Im Rahmen des städtischen Fortbildungsprogramms ist vorgesehen, mindestens ein Seminar zur öko-sozialen Beschaffung anzubieten und dies als festen Bestandteil für die Folgejahre im Fortbildungsprogramm zu verankern. Schwerpunkt wird die Vermittlung der rechtlichen Grundlagen sowie Informationen über geeignete Produkte und Siegel sein. Darüber hinaus sollen vor allem die Führungskräfte der Verwaltung im Rahmen von Workshops für dieses Thema sensibilisiert werden. In den darüber hinaus von der Zentralen Vergabestelle (ZVS) regelmäßig angebotenen vergaberechtlichen hausinternen Schulungen werden den Teilnehmer*innen die Möglichkeiten der Anwendung öko-sozialer Aspekte in Vergabeverfahren vorgestellt.

SV 18	E-Government - das papierlose Büro	
Beschreibung	Durch die Einführung des E-Government kann der Papierverbrauch deutlich reduziert werden. Eingeführt wurde zum Beispiel schon die digitale Ratsarbeit, weitere Bereiche werden folgen.[28]	
Sachstand	2019	Einführung des papierlosen Büros als Pilot im Stadtarchiv. Dieses System soll im Laufe der nächsten Jahre in der gesamten Stadtverwaltung eingeführt werden.
Weitere Schritte/ Potenziale	• Einführung der elektronischen Rechnungserstellung, Modernen Zeiterfassung und der Digitalen Akten) • Computerseitige Voreinstellung der Drucker, damit alle Ausdrucke nur noch doppelseitig gedruckt werden. • Da der Papierverbrauch nicht mehr zentral beschafft wird, wird ein Meldesystem eingeführt und die Bestellung der Ämter einmal jährlich zentral erhoben, um den Papierverbrauch evaluieren zu können.	
Monitoring/ Indikatoren	• Papierverbrauch/Mitarbeiter und Jahr • Darstellung der eingesparten THG-Emissionen	

[28] Stellungnahme Green IT und E-Government, Dominic Adler, Stadt Koblenz, IT-Management

<table>
<tr><td>SV 19</td><td colspan="3">Begrünung von städtischen Liegenschaften</td></tr>
<tr><td>Beschreibung</td><td colspan="3">Alle Dächer auf städtischen Neubauten werden begrünt. Soweit sinnvoll wird dies in Kombination mit einer PV-Anlage als extensive Begrünung durchgeführt. Sollte eine PV-Anlage aufgrund der Ausrichtung oder Beschattungslage des Daches nicht sinnvoll durchgeführt werden können, wird eine intensive Dachbegrünung favorisiert. In der Bauleitplanung wird die Stadt in jedem Einzelfall prüfen, ob eine Dachbegrünungsfestsetzung sinnvoll und erforderlich ist und wie sie als Festsetzung ausgestaltet werden kann.
Im Altbaubestand wird geprüft, ob die nachträgliche Anbringung einer Dachbegrünung bzw. einer Fassadenbegrünung möglich ist.</td></tr>
<tr><td rowspan="2">Sachstand</td><td>2019</td><td colspan="2">Die Dächer der Sporthalle Asterstein und der Kitas Asterstein, Neuendorf, Karthause, Rauental und Oberwerth wurden bereits in 2018 begrünt.</td></tr>
<tr><td>2020</td><td colspan="2">Begrünung des Eichendorffgymnasiums, Fassade Aufzug</td></tr>
<tr><td rowspan="2">Indikatoren</td><td colspan="2" rowspan="2">Anzahl der begrünten städtischen Liegenschaften (aufsummiert)</td><td>2019</td><td>6</td></tr>
<tr><td>2020</td><td>7</td></tr>
</table>

6.6.5 Maßnahmen Multiplikatoren

M 1	KESch 2.0 - Umweltmanagement in Schulen
Beschreibung	Seit 1997 gibt es das Programm Klimaschutz und Energiesparen an Schulen (KESch) an Koblenzer Schulen. Die Schulen gründen Energiesparteams, die durch organisatorische und kleininvestive Maßnahmen aktiv Energie einsparen und dafür an den eingesparten Energiekosten beteiligt werden. 30% wird den Schulen zur freien Verfügung gestellt, 40% stehen für kleinere, investive Maßnahmen zur Verfügung und 30% verbleiben zur Haushaltsentlastung bei der Stadt. Über dieses Programm konnten bis einschließlich 2019 schon 4.500 Tonnen CO_2 eingespart werden. Viele Schulen gehen aber bereits heute darüber hinaus bzw. verfolgen einen ganzheitlicheren Ansatz für Umwelt- und Ressourcenschutz. Daher sollen die Schulen bei der Einführung eines einfachen, unbürokratischen Zertifizierungssystems für das „Umweltmanagement an Schulen“ unterstützt werden. Das Zertifikat wird an Schulen vergeben, die ein Umweltmanagementsystem einführen, Umweltschutz in den Schulalltag pädagogisch integrieren, Maßnahmen durchführen und eine Umwelterklärung über ihre Tätigkeiten, Projekte und Ziele erstellen. Hierbei sind folgende Kriterien festzulegen: • Stärkung des Umweltbewusstseins und der Umweltbildung an Schulen • Verbesserung der umweltbezogenen Auswirkungen der Schulen • Stärkung der Bildung für Nachhaltige Entwicklung (BNE) an Schulen • Stärkung der Kommunikation über umweltbezogene Aktivitäten, Bildung und Probleme zwischen Schule, Träger und Öffentlichkeit • Positive Darstellung der umweltbezogenen Leistungen und Aktivitäten zur BNE von Schule und Stadt Maßnahmen • Einführung eines Umweltmanagementsystems in einer für Schulen angemessenen Form • Festlegung von Umweltzielen und Maßnahmen als Bestandteil des Umweltprogramms und von dafür Verantwortlichen • Dokumentation der umweltbezogenen Auswirkungen, Leistungen und Planungen in einer Umwelterklärung • Auditierung durch Verantwortliche aus Stadt, Hochschule und bereits auditierten Schulen Das Programm KESch soll in dieses Zertifizierungssystem integriert werden.
Weitere Schritte	Abstimmung der Umsetzungpotenziale von KESch 2.0 mit den Energiesparteams der Schulen Akquise weiterer Schulen für das Projekt
Monitoring/ Indikatoren	Anzahl der umweltzertifizierten Schulen

M 2	Energie, Rohstoffe und Klimaschutz - Praktische Umweltbildung für Grundschulen		
Beschreibung	Seit 2012 bietet die Stadt Koblenz allen Koblenzer Grundschulen das Modul „Energie-Hits für Power-Kids“ kostenlos an. Seit 2018 kann zusätzlich das Modul „Das Klima und Wir“ gebucht werden. Die Module werden aus dem KESch-Programm finanziert. Diese Workshops wurden in Zusammenarbeit mit dem Netzwerk Umweltbildung Rhein-Mosel erarbeitet und werden von diesem für die Stadt Koblenz und den Landkreis Mayen-Koblenz angeboten. Zukünftig sollen auch weitere Workshops aus dem Bereich Energieeffizienz, Klima- und Ressourcenschutz angeboten werden.		
Monitoring /Indikatore	• Anzahl der Workshops pro Jahr • Zukünftig auch Anzahl der teilnehmenden Schulen pro Jahr	Bis 2019 ...	20

M 3	Klimaschutz in Kirchen		
Beschreibung	Energieeffizienzsteigerung und Ausbau Erneuerbarer Energien in Kirchengemeinden können bislang ungenutzte Potentiale erschließen. Zudem haben Kirchengemeinden eine Vorbildfunktion und können Multiplikatoren sein. Das Umweltnetzwerk Kirche Rhein-Mosel e.V. unterstützt seit 2009 Kirchengemeinden intensiv bei ihren Bemühungen zum Umwelt- und Klimaschutz. Das Projekt Energiesparen in Kirchengemeinden bietet Kirchengemeinden die Möglichkeit, bis zu drei Liegenschaften begutachten zu lassen und anhand des Berichts Maßnahmenempfehlungen umzusetzen und damit Energie einzusparen. Regelmäßige Termine zum Erfahrungsaustausch erlauben es anderen Kirchengemeinden ebenfalls am Projekt zu partizipieren. Vortragsveranstaltungen und Exkursionen bieten weitere Informationsmöglichkeiten. Langzeit-Messungen von Temperatur und rel. Luftfeuchtigkeit werden angeboten, um dem Problem der Schimmelbildung in Kirchen zu begegnen. Temperaturmessungen für Kitas werden angeboten um Heizungen zu optimieren und den Nutzungszeiten der Kitas anzupassen. Die Stadt unterstützt das Umweltnetzwerk Kirche Rhein-Mosel aktiv bei seiner Arbeit. Seit 2009 haben 38 Kirchengemeinden am Projekt Energiesparen in Kirchengemeinden teilgenommen. Es wurden bereits mehr als 80 Liegenschaften begutachtet.		
Sachstand	2019	Im Jahr 2019 fanden sich keine Teilnehmer für das Projekt Energiesparen in Kirchengemeinden. Umstrukturierungsprozesse im Bistum Trier sorgen für Unsicherheit wie es in Zukunft weitergehen wird und halten die Kirchengemeinden von einer Teilnahme ab. Stattdessen wurden vom Bauverantwortlichen für Kindertagesstätten des Bischöflichen Generalvikariats 3 Kitas für das Projekt angemeldet und begutachtet.	
	2020	Es ist eine Ausdehnung des Projekts auf weitere 4 Kitas in Zusammenarbeit mit dem Bischöflichen Generalvikariat geplant. Das Projekt Energiesparen in Kirchengemeinden wird auch in diesem Jahr zur Heizperiode angeboten. Erste interessierte Gemeinden haben sich für die kommende Heizperiode gemeldet.	
Weitere Schritte/ Potenziale	• Fortführung des Projekts Energiesparen in Kirchengemeinden und Intensivierung der Bewerbung hierfür. • Fortführung der Begutachtung von Kitas im Bistum Trier. • Ausbau der Zusammenarbeit und des Austauschs mit den Klimaschutzmanagern der umliegenden Bistümer und der Ev. Kirche im Rheinland.		
Monitoring/ Indikatoren	Teilnehmende Einrichtungen am Projekt Energiesparen in Kirchengemeinden[29]	2018	5
		2019	3
		2020	4

[29] Stadt Koblenz und Landkreis Mayen-Koblenz

M 4	Neubürgeransprache für Klimaschutz und Nachhaltigkeit[30]
Beschreibung	Verhaltensänderungen sind in Umbruchsituationen leichter zu erreichen und Bürger können besser für nachhaltige Alternativen motiviert werden. Die Gruppe der Neubürgerinnen ist in ihrer Altersstruktur, ihrer Herkunft und Ihren Interessen zwar sehr verschieden, dennoch sind die Fragestellungen und Herausforderungen vor, während und nach einem Umzug oft ähnlich. Diese können die Wahl des besten Verkehrsmittels zum neuen Arbeits- oder Ausbildungsplatz betreffen, die anstehende Sanierung der neuen Wohnung oder des Eigenheims inkl. Nutzung erneuerbarer Energien oder auch die Suche nach Anbietern regional erzeugter Lebensmittel. Hier können Informationen wie zum Beispiel ÖPNV und Angebote (Energieberatungsangebot der Verbraucherzentrale, Infos über Wochenmärkte und Direktvermarkter, CarSharing in Koblenz, etc.) sehr hilfreiche sein.
Weitere Schritte	Auf der Grundlage einer Analyse werden Zielgruppen (z.B. Studenten, Azubis, junge Familien, etc.) identifiziert, Kooperationspartner gewonnen und die unterschiedlichen Gruppierungen zielgruppengerecht angesprochen. Von Neubürgerbriefen, Gutscheinen über Infostände bis hin zu Stadtteilrundgängen werden dann passende Angebote ausgearbeitet.
Monitoring/ Indikatoren	• In Anspruch genommene Gutscheine • Anzahl der Aktionen • Teilnehmer pro Aktion

[30] Gelegenheiten nutzen, Neubürger beim Klimaschutz mitnehmen – Ein Leitfaden für Kommunen, Verbraucherzentrale NRW, Düsseldorf, Januar 2015

6.6.6 Maßnahmen Verkehr

V 1	Verkehrsentwicklungsplan (VEP) Koblenz 2030
Beschreibung	Der aktuelle VEP wurde zwischen 2015 und 2018 vom Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung mit umfassender Unterstützung durch die Planersocietät erstellt und am 30. August 2018 einstimmig und ohne Stimmenthaltung im Stadtrat beschlossen. Ziel des VEP ist, aufbauend auf dem Koblenzer Klimaschutzkonzept 2011, die stadtverträgliche und nachhaltige Gestaltung und Entwicklung der Mobilität und Verkehre. Der VEP sattelt damit auf dem Verkehrsbereich des Klimaschutzkonzeptes 2011 auf, integriert dessen Ziele und schreibt diese fort. Der VEP enthält 76 Kategorien für Einzelmaßnahmen, aufgeteilt auf sechs Handlungsfelder. Bestandteil des Beschlusses ist auch die Selbstverpflichtung der Verwaltung zur Berichterstattung hinsichtlich der Zielerreichung. Der VEP enthält zwei ökologisch orientierte Zukunftsszenarien; Indikator ist jeweils die Verkehrsmittelwahl der Stadtbevölkerung (Modalsplit): Das weitgehendere Nachhaltigkeits-Szenario ist auf die Klimaschutzziele von Paris ausgerichtet, jedoch nur bei sehr konsequenter politischer und verwaltungspraktischer Ausrichtung bis in das Jahr 2030 zu erreichen (Abhängigkeit von regionalpolitischen sowie gesetzlichen Rahmenbedingungen, besondere finanzielle Herausforderungen usw.). Demgegenüber beinhaltet das – ebenfalls ehrgeizige – Fortschrittsszenario Perspektiven und Möglichkeiten, die bis in das Jahr 2030 auch kurz- und mittelfristig mit Initiative der Stadt Koblenz zu leisten sind; doch auch dieses erfordert eine merkliche Neuausrichtung des Verkehrssystems. Da der Verkehrssektor bekanntlich bislang nicht zur Treibhausgasminderung beigetragen hat, bestehen hier zum einen große Klimaschutzpotentiale, aber auch große Herausforderungen, die ein zielorientiertes und konsistentes Verwaltungshandeln erfordern. Hinsichtlich des Klimaschutzes reicht das Fortschrittsszenario nicht aus.
Monitoring/ Indikatoren	Evaluation des VEP alle 5 Jahre beginnend mit dem Jahr 2023

Handlungsfeld Straßennetz, fließender und ruhender Verkehr

V 2	Änderung der Signalsteuerung von Lichtsignalanlagen
Beschreibung	Die Signalsteuerung Pfuhlgasse/Görgenstraße/Clemensstraße wird im Rahmen des neuen ÖPNV-Konzeptes geändert. Durch die neue Taktung und Erhöhung der Buszahlen im Bereich Zentralplatz wird eine neue Schaltung zugunsten des ÖPNV eingerichtet. Da diese auch den bereits jetzt dort fahrenden Bussen zu Gute kommt, soll diese Anfang des Jahres 2020 realisiert werden.
Sachstand	Verschoben auf Mitte 2020.

V 3		Einführung eines umweltorientierten Verkehrsmanagementsystems
Beschreibung		Die Stadt wird ein umweltorientiertes Verkehrsmanagement (UVM) einführen. Ein UVM ist in der Lage, das Verkehrsgeschehen in Abhängigkeit von ermittelten Luftschadstoffwerten, den allgemeinen meteorologischen Daten und der Verkehrsbelastung zu beeinflussen. Dabei greift es strategisch in das Verkehrsgeschehen ein, erkennt vorausschauend freie Kapazitäten und nutzt somit die vorhandene Infrastruktur bestmöglich aus. Die notwendige Voruntersuchung soll innerhalb eines halben Jahres abgeschlossen und die Gremien darüber unterrichtet werden.
Sachstand	2019	Eine Realisierung des kompletten Projektes wird 5 Jahre in Anspruch nehmen. Ein Antrag auf Fördermittel des Bundes wurde gestellt. Dieser wurde negativ beschieden.
	2020	Im Haushaltsplan sind derzeit nur Planungsmittel vorgesehen. Die Umsetzung ist erst ab dem Jahr 2024 im Haushalt berücksichtigt.
Weitere Schritte		• Entscheidung zur Durchführung einer Potenzialanalyse und darauf aufbauend die Entwicklung von konkreten Maßnahmenpaketen • Stellung eines neuen Förderantrages

<table>
<tr><td>V 4</td><td colspan="3">Digitalisierung von Lichtsignalanlagen</td></tr>
<tr><td>Beschreibung</td><td colspan="3">An den städtischen Verkehrssteuerrechner (VSR) sind derzeit 58 Lichtsignalanlagen (LSA) von 79 Anlagen angeschlossen (Stand: Dez.2019). Aktuell sind zwei verschiedene Schnittstellensysteme zum Anschluss an den VSR vorhanden.
Der VSR gibt u.a. Schaltbefehle und überwacht die Betriebszustände der LSA, dies wird von beiden Systemen unterstützt. Die modernere Schnittstelle ermöglicht zudem eine verbesserte Kommunikation (höhere Übertragungsrate), eine verbesserte Koordinierung von aufeinanderfolgenden LSA, eine Online-Visualisierung der Freigabezeiten, eine Archiv-Funktion und neue Möglichkeiten der Qualitätsanalyse.
Die Bestandsanlagen werden in Abhängigkeit des technischen Alters des Steuergerätes und der Außenanlage modernisiert. Förderungen im Rahmen der Digitalisierung kommunaler Verkehrssysteme des Bundes werden in Anspruch genommen. In der Vergangenheit wurden bereits 28 LSA mit der modernen Schnittstelle ausgestattet und digitalisiert. Diese Zahl wird kontinuierlich erhöht und geht bei der Indikatordarstellung mit ein.</td></tr>
<tr><td rowspan="2">Sachstand</td><td>2019</td><td colspan="2">Digitalisierung der LSA
• LSA Schlachthofstraße / Kurt-Schumacher-Brücke Nord
• LSA Schlachthofstraße / Ferdinand-Sauerbruch-Straße
• LSA Am Wöllershof / Hohenfelder Straße</td></tr>
<tr><td>2020</td><td colspan="2">Bereits umgesetzt
• LSA Friedrich-Ebert-Ring / Hohenzollernstraße
• LSA Hohenzollernstraße/ St.-Josef-Straße
• LSA Simmerner Straße/ Zeisigstraße
• LSA Friedrich-Ebert-Ring / Südallee
Folgen noch
• LSA Hohenzollernstraße / Rizzastraße
• LSA Rübenacher Straße / Winninger Straße
• LSA Trierer Straße / Rübennacher Straße
• LSA Trierer Straße / Bubenheimer Weg
• LSA Trierer Straße / Johannesstraße
• FG-LSA Rhenser Straße / Waldweg (Neuanlage)
• FG-LSA Aachener Straße / Grabenstraße (Neuanlage)
• FG-LSA Aachener Straße / Mauritiusstraße (Neuanlage)</td></tr>
<tr><td>Weitere Potenziale</td><td colspan="3">Digitalisierung weiterer Lichtsignalanlagen wie z.B.
• LSA Mainzer Straße/ Anschützstraße
• LSA Mainzer Straße / Schenkendorfstraße
• LSA Rizzastraße/ Karthäuserstraße</td></tr>
<tr><td rowspan="3">Monitoring/ Indikatoren</td><td colspan="2" rowspan="3">Prozentualer Anteil der digitalisierten Lichtsignalanlagen</td><td>2019</td><td>35% von 79 Anlagen</td></tr>
<tr><td>2020</td><td>48% von 82 Anlagen</td></tr>
<tr><td>2021</td><td>51% von 82 Anlagen</td></tr>
</table>

<table>
<tr><td>V 5</td><td colspan="4">Prüfempfehlung für Tempo 30 in sensiblen Bereichen</td></tr>
<tr><td>Beschreibung</td><td colspan="4">Im Dezember 2016 trat eine Änderung der Straßenverkehrsordnung in Kraft. Ein Kernstück ist die nach § 45 Abs. 9 S. 4 Ziffer 6 StVO neu geschaffene Möglichkeit, einer erleichterten innerörtlichen streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) oder auf weiteren Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) im unmittelbaren Bereich von an diesen Straßen gelegenen Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen und Krankenhäusern.
Die Neuerungen zur Umsetzung von Tempo 30-Bereichen beinhalten stellenweise Erleichterungen, jedoch keine Automatismen. Bevor Verkehrszeichen angeordnet werden können, ist der betreffende Verkehrsabschnitt einzelfallbezogenen Prüfungen zu unterziehen.</td></tr>
<tr><td>Sachstand</td><td>2019</td><td colspan="3">Von den im Koblenzer Stadtgebiet in Betracht kommenden 136 Einrichtungen (Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen und Krankenhäuser) befinden sich bereits 83 mit ihren Zugängen in Tempo 30-Bereichen (streckenbezogene Tempo 30 oder Tempo 30-Zone). Die übrigen 53 Einrichtungen werden derzeit untersucht.
Ein Großteil der Prüfungen konnte die Verwaltung zwischenzeitlich abschließen. Jedoch sind für die Untersuchung einer Gefahr für die Ordnung des Verkehrs Geschwindigkeitsmessungen und Verkehrszählungen erforderlich. Diese erfolgt über eine wissenschaftliche Zusammenarbeit mit der Hochschule Koblenz. Im Rahmen einer Bachelor-Arbeit wurden zwischenzeitlich schon zahlreiche Verkehrserhebungen durch Studenten durchgeführt. Diese sind jedoch noch nicht abgeschlossen.</td></tr>
<tr><td>Weitere Schritte</td><td colspan="4">Nach Abschluss der Analysen werden in Betracht kommende Geschwindigkeitsreduzierungen oder andere Maßnahmen zur Verkehrssicherheit schnellstmöglich umgesetzt.</td></tr>
<tr><td rowspan="2">Monitoring/ Indikatoren</td><td colspan="2" rowspan="2">Bereiche mit Tempo 30 Zonen</td><td>2019</td><td>83</td></tr>
<tr><td>…</td><td></td></tr>
</table>

Handlungsfeld ÖPNV und SPNV

<table>
<tr><td>V 6</td><td colspan="3">Umsetzung des Nahverkehrsplans</td></tr>
<tr><td>Beschreibung</td><td colspan="3">Am 01.10.2019 erhielt der Koblenzer Verkehrsbetrieb einen neuen Namen. Aus der evm Verkehrs GmbH wurde die Koblenzer Verkehrsbetriebe GmbH (koveb). Die evm Verkehrs GmbH wurde am 01. Oktober 2019 an die Tochtergesellschaft der Stadtwerke Koblenz, Koblenzer Mobilitäts GmbH (KoMG) verkauft und somit zu 100 % städtisch. Die Stadt Koblenz hat damit deutlich mehr Einfluss auf die Geschicke des eigenen Nahverkehrs.
Mit dem neuen Nahverkehrsplan der Stadt Koblenz wird die Verkehrsleistung deutlich ausgeweitet und attraktiver gestaltet. Es ist mit einer Minderung des Kfz-Verkehrs und damit von Treibhausgas-Emissionen aufgrund des zum Fahrplanwechsel im Dezember 2020 in Betrieb gehenden Stadtbuslinienbündels Koblenz und der damit einhergehenden Förderung und Verbesserung des ÖPNV-Angebotes (z. B. zusätzliche Linien und Fahrten, Ausdehnung des 30-Min-Taktes, Beschaffung von gasbetriebenen Bussen, Integrierte Planung von Stadt- und Regionalbuslinien Preissenkung im Zeitkartensegment etc.) zu rechnen. Ziel ist es, den Anteil der Verkehrsteilnehmer die vom Motorisierten Individualverkehr auf den Umweltverbund und damit auch auf den ÖPNV umsteigen, zu steigern.</td></tr>
<tr><td rowspan="2">Sachstand</td><td>2019</td><td colspan="2">Gründung der städtischen Verkehrsgesellschaft koveb</td></tr>
<tr><td>2020</td><td colspan="2">Am 21.02.2020 hat der Rat der Stadt Koblenz den Nahverkehrsplan (NVP) 2018 beschlossen. In der Sitzung am 07.05.2020 wurde ein Änderungsdokument zum vor genannten NVP beschlossen. Das Änderungsdokument beinhaltet redaktionelle Anpassungen/Konkretisierungen/Ergänzungen sowie das Anpassen bspw. von Tabellen/Übersichten auf den aktuellen Stand.
Der Fahrplanwechsel erfolgt zum 13.12.2020: Betriebsstart des Stadtbuslinienbündels Koblenz.</td></tr>
<tr><td rowspan="3">Monitoring/ Indikatoren</td><td colspan="2" rowspan="3">Beförderte Personen der evm Verkehrs GmbH / koveb[31]</td><td>2018</td><td>10.743.236</td></tr>
<tr><td>2019</td><td>10.620.282</td></tr>
<tr><td>…</td><td></td></tr>
</table>

[31] Koblenz in Zahlen 2019, 2020, Kommunale Statistikstelle

Handlungsfeld Fußverkehr und öffentlicher Raum

V 7		Aufwertung der City zwischen Zentralplatz und Altstadt
Beschreibung		Ausgehend von den Neuanlagen der umliegenden Straßen am Zentralplatz im Zuge der Neugestaltung Zentralplatz in den Jahren 2012 und 2013 wurde der Kfz-Verkehr in der Clemensstraße zwischen Schängel-Center und Forum Confluentes kontinuierlich reduziert. Weiterhin wurde die Clemensstraße in diesem Abschnitt durch die Anlage von Fußgängerampeln und Aufpflasterungen für den Fußgängerverkehr durchlässiger gestaltet. In der Stadtratssitzung am 06. Februar 2020 wurde die Teilsperrung des genannten Abschnittes der Clemensstraße beschlossen.
Sachstand	2020	Die Maßnahme wird in eine Gesamtuntersuchung für den Stadtteil „Altstadt“ einbezogen, die auch die angestrebte Verminderung des Kfz-Aufkommens am Peter-Altmeier-Ufer untersucht.

Handlungsfeld Radverkehr

V 8		Ausbau des Radverkehrs
Beschreibung		Bis zum Jahr 2030 soll der Anteil des Radverkehrs von aktuell 8-9 Prozent auf mindestens 16 Prozent verdoppelt werden. Um das zu erreichen, wird die Stadt eine Vielzahl von Maßnahmen umsetzen. Konkrete Maßnahmen im Hauptroutennetz wurden am 17. September 2019 dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität im Rahmen eines neuen Gutachtens zum Radverkehrskonzept vorgestellt und reichen von baulichen Projekten bis zur Verbesserung von Ampelschaltungen. Dabei sieht das Konzept auch eine Priorisierung vor: In den kommenden beiden Jahren sollen Maßnahmen auf über 15 Streckenabschnitten der 12 Hauptrouten im Stadtgebiet umgesetzt werden. Betroffen sind insbesondere die Nord-Süd-Achse (zwischen Wallersheimer Weg und der Sebastian-Bach-Straße), die Ost-West-Achse (Helfensteinstraße bis Moselufer) und die Achse von der Innenstadt auf die Karthause (Simmerner Str., Berliner Ring). Für den Haushalt 2021 und die Folgejahre wird die Verwaltung in den kommenden Haushaltsberatungen dafür konkrete Umsetzungsvorschläge unterbreiten. Bei jeder Fahrbahnerneuerung und Neubau einer Straße, werden Radwege und/oder Verbesserungen für den Radverkehr eingeplant, sofern die Strecke ins Radverkehrsnetz integrierbar ist.
Sachstand	2019	Erstellung und Abstimmung entsprechender Planungen
	2020	Geplante Umsetzungen in 2020: • Simmerner Straße oberhalb JVA: Radfahrstreifenmarkierung • Beatusstraße (Verzögerung wegen diverser Schwierigkeiten) • Moselufer Moselweiß: Wegeverbreiterung mit Rad-Zulassung • Berliner Ring (Karthause): Fahrradmarkierung • Wallersheimer Weg Lützel; (Konzept im ASM v. 4.2.20): Schutzstreifenmarkierung • Mayener/Trierer Straße (Konzept im ASM v. 4.2.20): i.d.R. Radfahrstreifenmarkierung • Mainzer Straße zwischen Schenkendorfstraße und Schützenhof (Konzept im ASM v. 4.2. und neu am 9.6.20): Schutzstreifenmarkierung auf den Streckenabschnitten zwischen den Einmündungen und Kreuzungen
Monitoring/ Indikatoren		Länge regelwerkskonformer Hauptroutenabschnitte (km)

V 9		Fahrradparkhaus (Radstation) am Koblenzer Hauptbahnhof
Beschreibung		Fahrradparkhäuser eignen sich an zentralen Zielen des Radverkehrs bzw. großen Bahnhöfen. Sie sind eingehaust und aufgrund geschlossener Räume können die Fahrräder diebstahlsicher abgestellt werden. Deswegen sind sie in der Regel kostenpflichtig. Darüber hinaus werden weitere Serviceleistungen angeboten, bspw. eine Fahrradreparatur, ein Ersatzteilservice, das stationsgebundene Ausleihen von Fahrrädern oder Fahrradwaschanlagen, wodurch eine „Radstation“ entsteht. Am Hauptbahnhof bietet sich aufgrund der besonders hohen Umstiegsbeziehungen ein Fahrradparkhaus an. Neben den Vorzügen der Überdachung und Bewachung sollten hier weitere Serviceleistungen angeboten werden. Ein Fahrradparkhaus trägt maßgeblich dazu bei, Bike & Ride in Koblenz zu fördern.
Sachstand	2020	Aktuell wird geprüft, ob die leerstehende, ehemalige Sparkassenfiliale mitsamt der ehemaligen Touristikinfo im Gebäude Bahnhofsplatz 17-21 von der Stadt zwischenzeitlich als Fahrradparkhaus und ggf. als kleine Fahrradstation genutzt werden kann. Mittelfristig wird ein gesonderter Neubau angestrebt.

Handlungsfeld Querschnittsthemen

V 10	Fahrradkampagne Stadtradeln[32]	
Beschreibung	Stadtradeln ist eine internationale Fahrradkampagne des Klima-Bündnis, die zur Radverkehrsförderung und damit zum Klimaschutz in der Kommune beitragen will. Über einen Zeitraum von 21 Tagen treten verschiedenen Teams in den Kommunen gegeneinander an, um möglichst viele Fahrradkilometer zu fahren. Ziele der Kampagne sind: • Imageförderung und Erhöhung der Fahrradnutzung • Information über die Bedeutung des Radverkehrs für den Klimaschutz und die Lebensqualität in den Kommunen • Förderung der Akzeptanz höherer Budgets für Fahrradinfrastruktur im kommunalen Haushalt und Impulse für gezielte Planungen und Maßnahmen • Anregung, das eigene Mobilitätsverhalten zu Überdenken • Hinweise zur Verbesserung der lokalen Radinfrastruktur vonseiten der Teilnehmenden generieren (öffentliche Partizipation der Bürger*innen) Darüber hinaus stellt das Klimabündnis eine Stadtradel-App zur Verfügung, mit deren Hilfe die geradelten Strecken via GPS direkt getrackt und dem eigenen Team sowie der Kommune gutgeschrieben werden. Auf Basis dieser getrackten Kilometer leitet die TU Dresden im Rahmen des Forschungsprojektes MOVEBIS Erkenntnisse über den Radverkehr in Deutschland ab. Diese sollen langfristig allen STADTRADELN-Kommunen zur Verfügung gestellt werden. Mit dessen Hilfe können auf der Grundlage von thematischen Karten Rückschlüsse auf Verkehrsmengen oder Geschwindigkeiten im Verkehrsnetz einer Kommune gegeben werden und damit als zusätzliche Hilfestellung in der Radverkehrspolitik dienen.	
Sachstand	2020	Koblenz nimmt im Zeitraum vom 2. bis zum 22. September 2020 an der Aktion teil. Gemeinsam mit den verschiedenen Akteuren (Schulen, Organisationen, Unternehmen und Vereine) wird ein Kampagnenkonzept erarbeitet, um möglichst hohe Aufmerksamkeit auf die Kampagne zu lenken und viele Bürgerinnen und Bürger zum Mitmachen anzuregen.
Weitere Potenziale	• Jährliche Teilnahme an der Aktion, um langfristig den Umstieg auf das Fahrrad als Alternative zum Pkw zu forcieren und ein Beitrag zur Änderung des Modal Split hin zu einer verstärkten Nutzung des Umweltverbundes (hier des Fahrrades) zu erreichen. • Nutzung und Auswertung der Daten der TU Dresden für eine Optimierung der städtischen Radverkehrspolitik	
Monitoring/ Indikatoren	Evaluation der zur Verfügung stehenden Daten (Anzahl Teams, Anzahl der gefahrenen Kilometer, Rückmeldungen der Teilnehmer)	

[32] www.stadtradeln.de/materialien

<table>
<tr><td>V 11</td><td colspan="3">Ladeinfrastruktur E-Mobilität</td></tr>
<tr><td>Beschreibung</td><td colspan="3">Neben der bereits vorhandenen Ladeinfrastruktur erarbeitet die Stadt Koblenz auf der Grundlage des von der evm AG erstellten regionalen Ladeinfrastrukturkonzeptes eine Bedarfsermittlung für Ladeinfrastruktur im öffentlichen Raum.
Gemäß dem Konzept der evm AG wird der überwiegende Teil der Ladevorgänge, 80%, zuhause oder beim Arbeitgeber getätigt. Darüber hinaus installieren mehr und mehr Discounterketten und andere Unternehmen Ladeinfrastruktur für ihre Kunden. Auf der Grundlage des Konzeptes soll die öffentliche Ladeinfrastruktur in Koblenz ausgebaut werden.
Sowohl Ladeinfrastruktur für Kfz, als auch Ladeinfrastruktur für Elektrofahrräder wurden geplant.
Zwei Ladesäulen mit vier Ladepunkten im öffentlichen Raum für Elektroautos vor dem historischen Rathaus und in der Kastorpfaffenstraße sind bereits vorhanden sowie ein Ladeschrank mit 3 Ladefächern für Elektrofahrräder vor dem historischen Rathaus. Weitere Lademöglichkeiten im halböffentlichen und privaten Bereich existieren über die Stadt verteilt.</td></tr>
<tr><td>Sachstand</td><td>2020</td><td colspan="2">Das Ladeinfrastrukturkonzept für öffentliche Ladeinfrastruktur in Koblenz wird aktuell in Zusammenarbeit mit den Fachämtern erstellt und soll im zweiten Halbjahr 2020 dem Stadtrat vorgelegt werden.</td></tr>
<tr><td>Weitere Schritte</td><td colspan="3">• Regelung der konkreten Umsetzung und Untersuchung der vorgeschlagenen Punkte auf technische Machbarkeit.
• Sukzessive Errichtung der vorgeschlagenen Ladepunkte nach Priorität und Zieljahr.</td></tr>
<tr><td rowspan="2">Monitoring/ Indikatoren</td><td rowspan="2">Anzahl der Ladepunkte im öffentlichen Straßenraum</td><td>2019</td><td>4 Ladepunkten für E-Autos und
3 Ladeboxen für E-Fahrräder vorhanden</td></tr>
<tr><td>2020</td><td>4 Ladepunkte geplant</td></tr>
</table>

V 12	Parkkonzept für E-Mobilität		
Beschreibung	Um die Elektromobilität zu fördern, wird die Verwaltung ein Parkkonzept für E-Fahrzeuge vorgelegen. Dabei wird das Parkangebot für Elektrofahrzeuge erweitert und Reservierungen für E-Autos vorgesehen.		
Sachstand	2019	Das Konzept liegt vor. 27 Parkflächen zum kostenlosen Parken für E-Autos wurden schon geschaffen.	
Weitere Schritte	Insgesamt ist vorgesehen, auf 40 Flächen Kapazitäten zu schaffen, sofern der Bedarf hierfür gegeben ist. Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der Abstimmung über das Ladeinfrastrukturkonzept (siehe Maßnahme V 10)		
Monitoring/ Indikatoren	Anzahl der Parkflächen zum kostenlosen Parken	2019	27
		…	

6.6.7 Maßnahmen Konsum

K 1	Leitfaden Nachhaltige Veranstaltungen	
Beschreibung	Die Stadt entwickelt einen Leitfaden für nachhaltige Veranstaltungen, der städtischen und externen Veranstaltungen als Grundlage und Vorbild dienen soll. Dabei wird der ÖPNV genauso Berücksichtigung finden wie die Nutzung von nachhaltigen Systemen (Mehrweg, biologisch abbaubare Materialien, Müllaufkommen, etc.). Mit der Einführung von Koblenz-Becher und Koblenz-Glas konnte bei bestimmten städtischen Veranstaltungen bereits der Einsatz von Strohhalmen und Einwegbechern drastisch reduziert werden. Auch dieses System soll überprüft und weiterentwickelt werden.	
Sachstand	2020	Der Leitfaden wurde unter Beteiligung der Fachämter, der Koblenz-Touristik und des regionalen Fachpromoters für öko-soziale Beschaffung erarbeitet. Der Leitfaden soll beim Markt der Nachhaltigkeit im September zum ersten Mal angewendet und dort auch öffentlichkeitswirksam beworben werden. Ein in dem Leitfaden enthaltenes Feedbacksystem soll dazu beitragen, die Inhalte zu optimieren und die Nutzung des Leitfadens zu verbreiten.
Weitere Schritte/ Potenziale	• Einführung des VRM-Gästetickets • Teilnahme der städtischen Veranstaltungsgebäude (z.B. Rhein-Mosel-Halle, Schloss, Rathaus) an ÖKOPROFIT • Einführung definierter Qualitätsstandards und Auszeichnung von Veranstaltern für besonders nachhaltige Events	
Monitoring/ Indikatoren	Anzahl der nachhaltig durchgeführten Veranstaltungen	

K 2		Mehrweg Coffee-to-go Becher
Beschreibung		Jedes Jahr werden in Deutschland 2,8 Milliarden Wegwerfbecher verbraucht – hinzukommen noch 1,3 Milliarden Deckel. Die Stadt Koblenz unterstützt deshalb die Einführung von Mehrweg-Coffee-to-go-Bechern und bewirbt in Gastronomie und Lebensmittelhandel das Mehrwegsystem „Bleib deinem Becher treu“, welches bereits in Städten wie Mannheim erfolgreich funktioniert. Bereits bestehende Systeme verschiedener Gastromomen können damit ergänzt und erweitert werden. Den Kunden wird es dann möglich sein, Becher zu befüllen, zu kaufen oder zu tauschen und zukünftig auf Mehrweg statt auf Einweg zu setzen. Ebenso wird sich die Stadt darum bemühen, dass sich weitere Städte in der Region an diesem System beteiligen.
Sachstand	2020	Bedingt durch die Corona-Problematik verschiebt sich die Einführung des Systems. Unabhängig hiervon erfolgt derzeit, in Abstimmung mit der Klimaschutzagentur Mannheim, die Anpassung des Becherlogos sowie die Beschaffung der Grundausstattung an Bechern und Informationsmaterial.
Monitoring/ Indikatoren		• Anzahl teilnehmende Betriebe in Koblenz • Leitfaden als Anlage im nächsten Sachstandsbericht

6.6.8 Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel

Übergeordnete Maßnahme

KW 1	KlimawandelAnpassungsCOACH RLP
Beschreibung	Im Projekt „KlimawandelAnpassunsCOACH RLP" werden Kommunen und Landkreise in Rheinland-Pfalz bei der Anpassung an den Klimawandel unterstützt. Das Coaching hat folgende Schwerpunkte: • Vermittlung von Hintergrundwissen zum Klimawandel • Erfassung der klimatischen Ausgangssituation der Kommunen • Vulnerabilitätsanalyse zur Abschätzung der Gefährdung durch Klimawandelfolgen • Identifizierung von Handlungsfeldern nach der Handreichung des Deutschen Städtetages • Entwicklung und Umsetzung von Anpassungsmaßnahmen im gemeinsamen Dialog • Aufbau eines „Netzwerks Klimaanpassung" Das Projekt wird durch Fördermittel des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit gewährleistet und ist für Kommunen kostenfrei. Koblenz wird im Zeitraum 1.4.2020 bis 31.1.2021 durch den KlimawandelAnpassungsCOACH RLP unterstützt.
Sachstand	2020: Am 22. April fand das Kick off-Gespräch mit Politik und Verwaltung statt. In diesem wurden die Handlungsschwerpunkte abgestimmt. Aktuell wird eine Leitstrategie in Zusammenarbeit mit der Energieagentur Rheinland-Pfalz entwickelt, mit dessen Hilfe entwicklungspolitische Ziele verbindlich festgelegt werden sollen. Eine Konzeption für die Beteiligung der Öffentlichkeit wird ebenfalls erarbeitet. Geplant sind Aktionen (Workshops, Infoveranstaltungen, naturnahe Umgestaltung von Schottergärten, Thermografierundgänge, etc.) ab Juli/August 2020.
Weitere Schritte	• Aufnahme der Maßnahmen in die jährliche Aktualisierung und Fortschreibung des Maßnahmenpaketes • Implementierung geeigneter Indikatoren zur Erfolgsanalyse
Monitoring	Abschlussbericht als Anhang im nächsten Sachstandsbericht

Handlungsfeld Gesundheitsschutz

KW 2	Informations- und Beratungsangebote für Koblenzerinnen und Koblenzer
Beschreibung	Die Zunahme von Starkregenereignissen, Hitzetagen und Tropennächten stellt ein ernstes Gesundheitsrisiko für die Stadtbevölkerung dar. Begleitend zu den Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel, die durch die Stadt Koblenz getroffen werden, ist es auch wichtig, die Bevölkerung für diese neuen Gefahren zu sensibilisieren und ihnen Handlungsoptionen aufzuzeigen. Neben einer Online-Plattform, die Informationsangebote übersichtlich zur Verfügung stellt, werden gemeinsam mit Kooperationspartnern konkrete Hilfsangebote entwickelt und umgesetzt. Informationsangebote enthalten unter anderem: • Warnung vor und Umgang mit Hitze • Informationen über Allergene und neu auftretende Infektionskrankheiten • Sensibilisierung für die Gefahren von Starkregenereignissen und anderer Wetterextreme • Kühleffekte durch Renaturierung versiegelter Flächen und extensiver Begrünung • Aufklärung über die Symptome und Risiken von Ozon- und Feinstaubbelastung Hilfsangebote können sein: • Konzept der Trinkpaten, von Netzwerken für aufsuchende ambulante Prävention • Schaffung von Abkühlungsmöglichkeiten (z.B. Parks) im Wohnumfeld bzw. zur Verfügung stellen von Kühlräumen z.B. durch Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden
Monitoring/ Indikatoren	• Auswertung der Nutzungshäufigkeit der Plattform • Inanspruchnahme der Hilfsangebote

KW 3	Begrünung von Fahrgastunterständen und Klimatisierung der Busse	
Beschreibung	Die Stadt Koblenz ist grundsätzlich bestrebt, den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) sukzessive zu stärken und auszubauen. Dieser sichert die Mobilität der Bevölkerung aber auch der Gäste der Stadt Koblenz, unabhängig bspw. von Alter oder der Verfügbarkeit eines eigenen Fahrzeugs. Er ist somit Bestandteil der Daseinsfürsorge. Die Mobilitätsbedürfnisse der Menschen werden somit u. a. durch den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) umweltverträglich realisiert. Aufgrund der klimatischen Veränderungen (heiße Sommer) heizen sich die Fahrzeuge, aber auch die Fahrgastunterstände stark auf, was sich bisweilen negativ auf das Wohlbefinden der Fahrgäste auswirken kann. Die Verkehrsinfrastruktur sollte den klimatischen Gegebenheiten angepasst werden. Im Rahmen der Umsetzung des Nahverkehrsplans werden alle Busse der koveb mit Klimaanlagen ausgestattet. Dafür sind umweltverträgliche Kältemittel zu verwenden.	
Sachstand	2020	Der koveb wird mit Betriebsstart des Stadtbuslinienbündels Koblenz zum Fahrplanwechsel im Dezember 2020 der gesamte Aufgabenbereich der Haltestelleninfrastruktur übertragen. In diesem Zusammenhang wird auch die Möglichkeit der Dachbegrünung von Fahrgastunterständen geprüft.
Monitoring/ Indikatoren	• Anzahl umgerüstete Busse • Anzahl umgerüstete Fahrgastunterstände	

Handlungsfeld Starkregen, Hochwasser

KW 4	Optimierung des Hochwasser- und Überflutungsmanagements	
Beschreibung	Die Stadt erarbeitet aktuell eine Neufassung des Generalentwässerungsplanes (GEP), welcher die Rahmenplanung für zukünftige Entwicklungs- und Sanierungsmaßnahmen darstellt. Dabei werden u.a. auch die Auswirkungen von Starkregenereignissen infolge des Klimawandels auf das städtische Kanalnetz geprüft und bewertet. Die Fertigstellung soll in 2020 erfolgen. Die Ergebnisse werden anschließend im Werkausschuss Stadtentwässerung vorgestellt. Bei der entwässerungstechnischen Erschließung städtebaulicher Entwicklungsmaßnahmen werden grundsätzlich die Vorgaben des § 55 Wasserhaushaltsgesetzes umgesetzt. Demzufolge wird Niederschlagswasser ortsnah versickert, zurückgehalten oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet, soweit dem keine Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Bei städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen wird eine Entwässerung im Trennsystem grundsätzlich einer Entwässerung im Mischsystem vorgezogen und das anfallende Oberflächenwasser bewirtschaftet. In überschwemmungsgefährdeten Risikobereichen sowie in Ortslagen mit starkregeninduzierter Sturzflutgefährdung werden Hochwasservorsorgekonzepte aufgestellt. Die Konzepte zielen darauf ab, die Folgen des Klimawandels und damit verbundener Auswirkungen ortsbezogen aufzuzeigen und eine Schadensminimierung durch eine verbesserte Verhaltens- und Risikovorsorge zu erreichen. Zu den örtlich relevanten Themen sollen in den betroffenen Stadteilen Informationsveranstaltungen/Workshops stattfinden bei denen auch die Kenntnisse und Erfahrungen der Bürger gefragt sind. Erste Termine sind ab September 2020 geplant.	
Sachstand	2019	Im Dezember wurde der Auftrag zur Erstellung der Hochwasservorsorgekonzepte an ein ortsansässiges Ingenieurbüro erteilt. Die Förderung durch das Land Rheinland-Pfalz beträgt 90%. Die Projektdauer ist auf 15 Monate angelegt.
	2020	Im Februar fand das Auftaktgespräch für die Hochwasservorsorgekonzepte mit dem Ingenieurbüro statt. Die Fertigstellung des Konzeptes ist für 2021 eingeplant.
Monitoring/ Indikatoren	• Veröffentlichung der Konzepte • Ergebnisse aus den Workshops	

Handlungsfeld Stadtgestaltung/Stadtgrün

KW 5	Überwärmte Bereiche - Befliegung Innenstand und Gewerbegebiete	
Beschreibung	Insbesondere die Koblenzer Innenstadt und die Gewerbeansiedlungen sind deutlich überwärmt. Durch regelmäßige Befliegungen mittels Drohne mit integrierter Wärmebildkamera können besonders betroffene Bereiche identifiziert und durch Ergreifung entsprechender Begrünungsmaßnahmen optimiert werden. Durch Kontrollbefliegungen können die Erfolge dokumentiert werden.	
Sachstand	2020	Im Rahmen der Anschaffung einer Drohne beim Vermessungsamt wurde eine Wärmebildkamera mit beauftragt
Weitere Potenziale	• Bepflanzungsaktionen • Projekt klimafreundliche Gewerbegebiete: Grün statt Grau[33]	
Monitoring/ Indikatoren	Durch die Kontrollbefliegungen können die Effekte dargestellt und dokumentiert werden. Diese werden nach Durchführung dem Sachstandsbericht beigefügt.	

[33] Grün statt Grau, Gewerbegebiete im Wandel, Projektseite www.gewerbegebiete –im-wandel.de

KW 6		Verbesserung der klimafreundlichen Grünstruktur im Stadtgebiet
Beschreibung		Durch gezielte Entsiegelungsmaßnahmen, Schaffung von Grünzonen mit heimischen Gehölzen, Pflanzenarten und Staudenflächen sollen die Aufenthaltsqualität und das kleinräumige Klima auf Objektaußenanlagen (z.B. Kitaaußengelände und Schulhöfe) verbessert werden. Zurzeit laufen bereits Planungen für die Grundschule auf der Pfaffendorfer Höhe und für das Eichendorfgymnasium, die bereits im Jahr 2020 in Teilen umgesetzt werden. Weitere Maßnahmen werden geprüft und im Werkausschuss für Grünflächen und Bestattungswesen vorgestellt. An Schulstandorten wird in Abhängigkeit von den standortspezifischen Gegebenheiten die Berücksichtigung von Schulgartengeländen ausgewiesen. Dabei sind im Nachgang zu ohnehin stattfindenden baulichen Maßnahmen entsprechende Schulhof-gestaltungen an folgenden Schulen vorgesehen: • der GS Schenkendorf • der GS Willi-Graf Neuendorf • der GS Balthasar-Neumann-Pfaffendorfer Höhe • dem Eichendorff-Gymnasium
Sachstand	2020	**Eichendorff Gymnasium:** Der erste Bauabschnitt ist im April 2020 fertiggestellt worden. Anfallendes Niederschlagswasser wird zu neu angelegten Baumbeeten geführt und dort gespeichert. Ebenfalls wurden neue Bäume und Sträucher (insg. vier Stück) in diese Baumbeete gepflanzt. **GS Balthasar-Neumann-Pfaffendorfer Höhe:** Der zweite Bauabschnitt steht kurz vor seiner Fertigstellung. Im Zuge der Errichtung eines Multifunktionsspielgerätes wurden vier zusätzliche Baumstandorte (vier Klimabäume) auf dem Schulgelände geschaffen. Anfallendes Niederschlagswasser entwässert auf dieser Fläche nun in den Untergrund und die Baumbeete. Nach Abriss des Pavillionflachbau (ZGM) wurde Platz für drei neue Baumstandorte geschaffen, für die bereits die Baumbeete angelegt wurden. Die Pflanzung ist für Herbst 2020 geplant. Anfallendes Niederschlagswasser versickert dank der neuen Oberflächenbefestigung (Rasenfugenpflaster) in den Untergrund sowie die Baumbeete. **GS Willi-Graf-Neuendorf:** Der erste Bauabschnitt (Eingangsbereich entlang der Handwerkerstraße) befindet sich in der Umsetzung. Teilflächen werden hier in die Pflanzbeete (entlang Handwerkerstraße) hin entwässert. Im nächsten Schritt werden sieben Ulmen sowie eine Säulenbuche im Herbst 2020 in die neu angelegten Beete gepflanzt.
Monitoring/ Indikatoren		• Anzahl der sanierten Objektaußenanlagen • Anzahl der gestalteten Schulgartengelände

KW 7	Thermografie-Rundgänge für naturnahe Gärten und Fassadenbegrünung
Beschreibung	Grüne Fassaden und naturnahe Gärten kühlen durch die Verdunstung von Wasser an heißen Sommertagen die Luft. Um mehrere Grad kann eine gut funktionierende Begrünung die umgebende Temperatur absenken. Um diese Effekte zu verdeutlichen werden Rundgänge angeboten, bei denen mittels Wärmebildkamera versiegelte und unversiegelte Flächen thermografiert und die Ergebnisse den Teilnehmenden entsprechend erläutert werden. Hinweise und Tipps zur Umgestaltung runden das Angebot ab.
Weitere Potenziale	• Förderprogramm „naturnaher Garten, Fassaden- und Dachbegrünung“ • Gestaltungsrichtlinie Gärten • Wettbewerb naturnaher Garten
Monitoring/ Indikatoren	• Anzahl Rundgänge • Teilnehmer pro Rundgang

KW 8	Kataster für Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel	
Beschreibung	In Koblenz gibt es viele gute Beispiele, wie Bürgerinnen und Bürger, aber auch Institutionen, Gewerbe und Industrie Maßnahmen umsetzen, um den Klimawandel entgegenzuwirken. Sei es durch Maßnahmen für den Biotop- und Artenschutz, zur Kühlung und Verschattung von Gebäuden u.a. Diese Beispiele werden in der Datenbank UIS erfasst und im Geoportal der Stadt Koblenz dargestellt und so für jeden zugänglich gemacht. Ebenso soll hiermit eine Übersicht gegeben werden, wo in der Stadt Koblenz Erholungsflächen bzw. Kühlmöglichkeiten für Hitzegeplagte Koblenzerinnen geschaffen worden sind. Diese Daten werden eingepflegt: • Dach- und Fassadenbegrünung • Grünflächen • Brunnen und Wasserplätze • Trinkbrunnen	
Sachstand	2020	Die Anpassung in der Datenbank UIS wurde beauftragt.
Weitere Schritte	• Über Medien und mittels Direktansprache sollen Besitzer von Anlagen gebeten werden ihre Daten zur Verfügung zu stellen. • Regelmäßige Aktualisierung • Intensive Bewerbung und Pressearbeit	
Monitoring/ Indikatoren	Anzahl der im Geoportal hinterlegten Objekte	

Handlungsfeld Biotop- und Artenschutz

KW 9	Wiederaufforstung des Stadtwaldes		
Beschreibung	Mit Unterstützung von Bund und Land wird die Stadt rund 1 Mio. Euro in die Aufforstung des Stadtwaldes investieren. Damit sollen ca. 40 ha Wald mit ca. 200.000 Bäumen wiederbestockt werden. Im städtischen Forst sind durch Borkenkäfer und Trockenheit hohe Schäden entstanden – deshalb wurde mit der Aufforstung bereits im Frühjahr2019 begonnen. Die Wiederbestockung soll mit einer natürlichen Verjüngung der Bestände, einer aktiven Pflanzung klimaresistenter Mischwälder (Traubeneiche, Walnuss, Elsbeere, Roteiche, Baumhasel, Küstentanne etc.) und der Belassung von abgestorbenem Schadholz auf Flächen in nichtbefahrbaren Lagen mit schwieriger Holzbringung und ohne Verkehrssicherungsprobleme einhergehen. Hier soll die natürliche Sukzession abgewartet werden.		
Sachstand	2019	Im Jahr 2019 wurden insgesamt 27.320 Bäume gepflanzt	
	2020	Bis einschließlich April wurden 17.040 Bäume gepflanzt, weitere 1.596 Bäume sollen in 2020 noch hinzukommen.	
Monitoring/ Indikatoren	Anzahl der gepflanzten Bäume (aufsummiert)	2019	27.320
		2020	44.360 (Stand 04/20)
		…	

KW 10	Schaffung neuer Baumstandorte in der Innenstadt		
Beschreibung	Die Stadt plant, in den kommenden Jahren in mindestens 30 Straßen neue Baumstandorte zu schaffen. Zuvor müssen potentielle Baumstandorte identifiziert und hinsichtlich ihrer unterirdischen Infrastruktur (Erdreich, Versorgungsleitungen, etc.) überprüft werden. Ist es technisch möglich, können in den nächsten acht Jahren bis zu 300 neue Bäume innerstädtisch gepflanzt werden. Um einen funktionellen, gesunden und für unser Klima geeigneten Baumbestand aufzubauen und zu gewährleisten, hat die Stadt einen Katalog von geeigneten Klimabäumen erstellt und im Werkausschuss Grünflächen und Bestattungswesen beschlossen.		
Sachstand	2019	Im Jahr 2019 wurde an sieben Standorten neue Bäume nachgepflanzt	
	2020	In 2020 wurden bislang 13 neue Baumstandorte geschaffen. Im Zuge von Schulhofsanierungen können in 2020 noch bis zu 15 neue Baumstandorte geschaffen werden.	
Monitoring/ Indikatoren	Anzahl neuer Baumstandorte aufsummiert	2019	7
		2020	20
		…	

KW 11		Umwandlung von Überhangflächen auf Friedhöfen in ökologisch wertvolle Angebote
Beschreibung		Durch die zurzeit betriebene Friedhofsentwicklungsplanung entstehen langfristig Flächen, die zu öffentlichen Grünflächen umgestaltet werden können. Hier können durch gezielte Entsiegelungsmaßnahmen und Umgestaltungen Verbesserungen für das städtische Klima und Lebensräume für Insekten und Kleintiere geschaffen werden.
Sachstand	2019	Entwidmung von Teilen des Friedhofs Asterstein und Umgestaltung zur öffentlichen Parkanlage im Rahmen des Projektes „Großfestung Koblenz“. Weitere Flächen werden in den nächsten Jahren folgen sobald nicht mehr benötigte Teilflächen nach Ablauf von Ruhezeiten frei werden.
	2020	Weitere Flächen werden in den nächsten Jahren folgen sobald nicht mehr benötigte Teilflächen nach Ablauf von Ruhezeiten und bewusster Steuerung frei werden. Der Schwerpunkt liegt auf der Schaffung von Erholungsmöglichkeiten für das Stadtquartier sowie die Herausstellung des kulturellen und militärhistorischen Wertes der Anlage. Blickbeziehungen im Stadtgefüge werden wieder geschaffen und das Landschaftsbild verbessert. Entsiegelungen sind untergeordnet, da auch die Friedhofsflächen Grünanlagen sind und waren.
Weitere Schritte /Potenziale		In den nächsten Jahren hat der Rückzug aus den Grabfeldern 5, 6 und 7 oberste Priorität. Langfristig wird die Aufgabe des Friedhofes Asterstein nicht ausgeschlossen.
Monitoring/ Indikatoren		Entwidmete Flächen in m²

KW 12		Schutz von Insekten und Artenvielfalt
Beschreibung		Die Stadt wird dem Insektensterben in Koblenz entgegenwirken und die Artenvielfalt fördern. Dafür hat der Stadtrat im Mai 2019 einen Katalog von 15 Maßnahmen beschlossen. In den kommenden drei Jahren werden die Entwicklung der Pflanzenvielfalt unter Berücksichtigung der Pflegemaßnahmen dokumentiert und die Erkenntnisse im Jahr 2022 in einem Pflegehandbuch „Wildblumenwiesen“ festgehalten, dass zukünftig der Entwicklung von Grünflächen dienen soll. Im Werkausschuss Grünflächen und Bestattungswesen wird zweimal jährlich (1. und 4. Sitzung) über den Zeitplan zur Umsetzung aller geplanten Maßnahmen sowie über deren Abarbeitung informiert.
Sachstand	2019	Die ersten Maßnahmen und auch alle geplanten Einsaaten und Extensivierungen wurden bereits 2019 abgeschlossen, um Grünflächen so zu gestalten, dass viele Insekten und Tierarten einen guten Lebensraum finden.
	2020	Weitere Maßnahmen wurden im Frühjahr 2020 umgesetzt, insbesondere an neuen Baumstandorten. Aktuell werden vom EB 67 weitere Flächen ermittelt, sodass im Herbst 2020 die Umsetzung erfolgen kann. Die Unterrichtung erfolgt im Werkausschuss Grünflächen- und Bestattungswesen in der 4. Sitzung.
Monitoring		Siehe Anlage 4 „Berichterstattung Schutz von Insekten und Artenvielfalt“

KW 13	Natur, Umwelt und Artenvielfalt - Praktische Umweltbildung für Grundschulen
Beschreibung	Das Netzwerk Umweltbildung Rhein-Mosel bietet für Grundschulen Workshops an, die Natur, Umwelt und biologische Vielfalt für die Grundschüler erlebbar machen und so dazu beitragen können, das Bewusstsein für die Wichtigkeit einer gesunden Umwelt und der einheimischen Flora und Fauna zu schärfen. Diese Workshops werden zukünftig auch den Koblenzer Schulen zur Verfügung gestellt und durch KESch-Mittel und Mittel der allgemeinen Öffentlichkeitsarbeit finanziert. Konkret sollen zukünftig für Koblenzer Grundschulen folgende Workshops angeboten werden: • Expedition Schulgelände • Lebensraum Streuobstwiese • Bau von Nisthilfen
Monitoring/ Indikatoren	• Anzahl der durchgeführten Workshops • Anzahl der teilnehmenden Schulen

<table>
<tr><td>KW 14</td><td colspan="3">Projekt „Mehr als nur Grün“</td></tr>
<tr><td>Beschreibung</td><td colspan="3">„Mehr als nur Grün“ ist ein gemeinsames Projekt des Umweltamtes der Stadt Koblenz und des Landkreises Mayen-Koblenz. Ziel des Projekts ist es, durch Vorträge, Exkursionen, Workshops und regelmäßigen Erfahrungsaustausch Impulse für die Gestaltung von privaten und öffentlichen Grünflächen zu geben, um dem Rückgang der Artenvielfalt, insbesondere dem Insektensterben, entgegenzuwirken und einen Beitrag zu einem erträglicheren Klima in Städten und Gemeinden zu leisten. Private und öffentliche Grünflächen können bei entsprechender Pflanzenwahl und Bewirtschaftung Beiträge zum Erhalt der Biodiversität leisten und auch zur Verbesserung des Stadtklimas beitragen. Das Projekt wird im Rahmen der Aktion Grün des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten (MUEEF) gefördert. Die Projektlaufzeit endet im Dezember 2021.</td></tr>
<tr><td rowspan="2">Sachstand</td><td>2019</td><td colspan="2">Projektstart mit Vortragsveranstaltungen und Exkursionen für die Öffentlichkeit, Aufbau eines Netzwerks für Kommunen und Firmen, Schaffung von ersten eigenen Modellflächen und Sammlung/Besichtigung bereits vorhandener Flächen in Stadt und Landkreis. Zur Sensibilisierung für das Thema und zur Schulung von kommunalen Mitarbeiter*innen wurde ein Workshop angeboten. Durchführung eines Stadtökologischen Praktikums der TH Bingen in Koblenz mit Datenerfassung von Temperatur, Luftfeuchte, Windgeschwindigkeit. Dieses Praktikum soll jährlich wiederholt werden.</td></tr>
<tr><td>2020</td><td colspan="2">Beteiligung an den Alt- und Neu-Bautagen Mittelrhein mit dem Fachforum „naturnaher Garten“, Fortführung der Vorträge, Exkursionen, Workshops sowie der Netzwerktreffen. Akquise weiterer Modellflächen. Fortsetzung des Stadtökologischen Praktikums. Wissenschaftliche Begleitung ausgewählter Modellflächen durch Studierende.
Absage zahlreicher Veranstaltungstermine im Frühjahr aufgrund der Ausbreitung des Corona - Virus.</td></tr>
<tr><td>Weitere Schritte</td><td colspan="3">• Jährlich sind je 4 Vorträge, Workshops und Exkursionen geplant sowie Vernetzungstreffen mit verschiedenen Gruppen (Regionale Initiativen, Firmen, Kommunalen Vertretern*innen).
• Informationsstände im Rahmen von Veranstaltungen (Alt- und Neu-Bautage, Koblenzer Gartenkultur, Markt der Nachhaltigkeit, …)
• Weiterführung von Veranstaltungen auch nach Ende der Projektlaufzeit</td></tr>
<tr><td rowspan="2">Monitoring/ Indikatoren</td><td rowspan="2">Anzahl Veranstaltungen[34]</td><td>2019</td><td>8</td></tr>
<tr><td>2020</td><td>6
Bislang 3 Absagen
(Stand 23.03.2020)</td></tr>
</table>

[34] Stadt Koblenz und Landkreis Mayen-Koblenz

KW 15	Baumbeetpatenschaften		
Beschreibung	Ende 2019 hat der Eigenbetrieb Grünflächen- und Bestattungswesen das Projekt Baumbeetpatenschaft gestartet. Ehrenamtliche Baumpaten kümmern sich um die Fläche rund um ihren „Lieblingsbaum“ und treffen dafür eine Vereinbarung mit dem Eigenbetrieb. Die Patenschaft beinhaltet, dass die Baumbeete in den Sommermonaten regelmäßig gegossen werden, Wildbewuchs, Baumsämlinge, Unrat, verblühte und abgestorbene Pflanzenteile regelmäßig entfernt werden sowie ein jährlicher Rückschnitt und Nachpflanzungen erfolgen. Der Eigenbetrieb hat hierfür Pflanzen- und Wildblumenmischungen für unterschiedliche Standorte zusammengestellt. Durch die Pflege des Baumbeetes werden die Lebensbedingungen für den Baum verbessert und dieser dadurch widerstandsfähiger gegen die negativen Auswirkungen des Klimawandels.		
Sachstand	2020	Aktuell gibt es Patenschaftsanfragen für 50 Baumbeete im Stadtgebiet. Die Umsetzung befindet sich noch in der Entwicklungsphase und wird voraussichtlich im Herbst 2020 erfolgen.	
Monitoring/ Indikatoren	Anzahl der Baumbeete, die von Paten gepflegt werden (aufsummiert)	2020	50
		…	

KW 16	Baumspenden		
Beschreibung	Bürgerinnen und Bürger, Firmen, Vereine und Institutionen können sich spontan oder zu besonderen Anlässen an den Eigenbetrieb Grünflächen- und Bestattungswesen wenden um eine Geldspende für eine Baumpflanzung anzuzeigen. Auf diesem Weg wurden in der Vergangenheit bereits einige und auch sehr hochwertige Baumpflanzungen im Stadtgebiet umgesetzt. Im Rahmen der Spenden wird, sofern vom Spender gewünscht, ein entsprechendes Schild an der Baumscheibe angebracht und ein Zeitungsartikel in der lokalen Presse initiiert, um die Öffentlichkeit aufmerksam zu machen.		
Sachstand	2019	Im Jahr 2019 wurden vier Bäume durch Bürgerinnen und Bürger gespendet.	
Monitoring/ Indikatoren	Anzahl der gespendeten Bäume pro Jahr	2019	4
		…	

KW 17	Erlass einer Baumschutzsatzung	
Beschreibung	Der Deutsche Städtetag weist in seinem Schreiben zur Musterbaumschutzsatzung bereits 2012 darauf hin, dass „Bei den aktuellen Bemühungen zur Begrenzung der negativen Auswirkungen des Klimawandels und zur Erhaltung der Biodiversität (…) gerade das Siedlungsgrün unverzichtbar und damit besonders schutzwürdig (ist). Baumschutzsatzungen sind das geeignete Instrument, um die Sicherung und Entwicklung des öffentlichen und privaten Baumbestandes nachhaltig zu gewährleisten. Der Erlass einer solchen Satzung ist ein deutliches kommunal-politisches Zeichen, um die öffentliche und private Wertschätzung von Bäumen weiter zu steigern. Wertvolle Bäume können durch das erforderliche Antragsverfahren vor einer vorschnellen Beseitigung bewahrt werden. (…) Schließlich schafft die Baumschutzsatzung die rechtliche Grundlage für Ersatzpflanzungen auch bei Projekten der Innenentwicklung, für die (…) keine Kompensationspflicht besteht“. Auch der Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz verweist bei den Erläuterungen zu seinem Satzungsmuster von 1996 darauf, dass Bäume im Siedlungsbereich zweifellos besonderen Schutz verdienen sowie auf die positiven Auswirkungen auf Temperatur, Sauerstoff und Windverhältnisse, Immissionen und Lärmeinflüsse. Darüber hinaus wird auf die Bedeutung als Lebensraum zahlreicher baumbewohnender Tierarten hingewiesen und dass „Gerade die Erhaltung alter Bäume und artenreicher Altbaumbestände (…) wichtige Artenschutzmaßnahmen im Siedlungsbereich (sind). Bäume stellen ferner prägende Elemente bei der Gestaltung, Gliederung und Belebung des Orts- und Stadtbildes dar.“	
Sachstand	2020	Der Antrag zur Erarbeitung einer Baumschutzsatzung wird am 2. Juli im Stadtrat behandelt.

7 EU (Life+) gefördertes Projekt SUSTreat

Zentrales Ziel des geplanten Projektes ist die großtechnische Demonstration eines neuen Lösungsansatzes zur vollständigen Erschließung und Nutzung der abwasser- und klärschlammimmanenten Energiepotenziale in kommunalen Kläranlagen.

Erstmals soll eine vollständig energieautarke Klärschlammbehandlung (Faulung, Trocknung und Vergasung) realisiert und darauf basierend am Beispiel des Klärwerks Koblenz gezeigt werden, dass die in einem Großklärwerk anfallende Klärschlammmenge ohne zusätzlichen Energiebezug von externen Anbietern um etwa 85 % reduziert und bei optimaler Auslegung des Systems zusätzliche Energie zur Versorgung der Betriebsanlagen bereitgestellt werden kann.

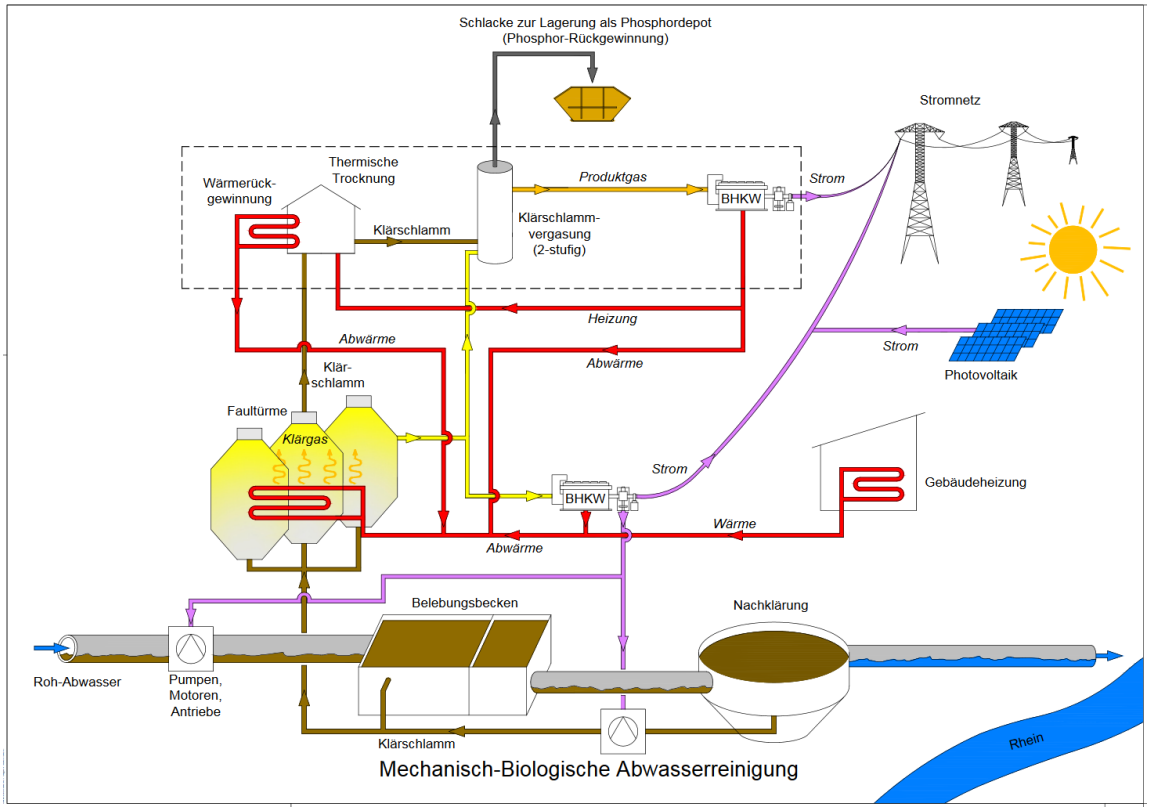

Kernpunkte:

Der anfallende Klärschlamm wird nach der Entwässerung mit einem Klärschlammtrockner auf ca. 90 % TR Gehalt getrocknet. Die hierzu benötigte Wärme wird aus der Abwärme des Blockheizkraftwerks (BHKW) zur Klärgasverwertung, der Abwärme der Klärschlammvergasung und die elektrische Energie zum Eigenverbrauch produziert.

Bei der Schlammtrocknung wird durch eine Wärmerückgewinnung aus dem Abluftstrom genügend Wärme erzeugt um die anaerobe Schlammbehandlung, 9.200 m³ Inhalt, auf einem Temperaturniveau von 39 Grad Celsius zu halten.

Der getrocknete Schlamm wird anschließend in der Klärschlammvergasung weiter behandelt.

Das beim Vergasungsprozess erzeugte Synthesegas wird nach einer Reinigungsstufe in einem hocheffizienten Blockheizkraftwerk in Strom und Wärme umgewandelt. Der erzeugte Strom wird dem Klärwerk und die beim Prozess entstehende Wärme der Schlammtrocknung zugeführt.

Für die Abwasserreinigung einschließlich Klärschlammtrocknung und Klärschlamm Vergasung werden ca. 6.370 MWh/a elektrische Energie benötigt. Dies entspricht einem Erzeugungswert von ca. 3.560 t CO_2

Ca. 87 % der benötigten elektrischen Energie 5.556 MWh/a werden durch Klärgas BHKW und Synthesegas BHKW abgedeckt. Diese Energie wird gemäß Bilanzierungsregeln des UNFCCC zur Treibhausgasberichterstattung unter dem Kyoto-Protokoll als CO_2-neutral bilanziert und entspricht ca. 0 t CO_2

Der Zukauf von elektrischer Energie beträgt ca. 13 % entsprechend 814 MWh/a bzw. 455 t CO_2

Die Stadtentwässerung Koblenz leistet durch die Reduzierung, Einsparung von ca. 3105 t CO_2,

einen Beitrag zur allgemeinen CO_2 Einsparung.

Aufgestellt
Ulrich Marquart
Tech. Projektleieter SUSTreat
Stellv. Betriebsleiter
Klärwerk Koblenz
Kammerstweg 82
56070 Koblenz
Tel.: 0261 – 129 4004
Fax : 0261 – 129 4000
Mobil: 0160 90880689
E: ulrich.marquart@klaerwerk-koblenz.de

I Literaturverzeichnis

- Aktualisierter Nahverkehrsplan für die Stadt Koblenz, BPV Consult GmbH Gesellschaft für Beratung und Projektmanagement im Verkehr, Koblenz 2018 www.koblenz.de/umwelt-und-planung/mobilitaet/nahverkehrsplan/
- Anforderungen an die Berücksichtigung klimarelevanter Belange in kommunalen Planungsprozessen, Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie, Darmstadt 2016
- Anpassung an den Klimawandel in den Städten - Forderungen, Hinweise und Anregungen, Deutscher Städtetag, Februar 2019 www.staedtetag.de/imperia/md/content/dst/veroeffentlichungen/mat/handreichung-klimawandel-in-staedten-2019.pdf
- Beschaffung von Ökostrom - Arbeitshilfe für eine europaweite Ausschreibung der Lieferung von Ökostrom im offenen Verfahren, Umweltbundesamt, März 2017 www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/2017-03-17_broschuere_leitfaden-oekostrom-ausschreibung_korr.pdf
- Die Kommunalverwaltung vor neuen Herausforderungen bei der Lösung komplexer umweltpolitischer Probleme – Fallstudie am Beispiel des kommunalen Klimaschutzes in der Landeshauptstadt München – Diplomarbeit, Christine Kugler, Konstanz Dezember 1998
- Elektromobilitätskonzept für die Stadtverwaltung Koblenz, ecoLibro GmbH, Troisdorf 2019 www.koblenz.de/downloads/aemter-und-eigenbetriebe/umweltamt/elektromobilitaet/2019-07-01-elektromobilitaetskonzept-zusammengefuehrt-vg-final.pdf
- Empfehlungen zur Methodik der kommunalen Treibhausgasbilanzierung für den Energie- und Verkehrssektor in Deutschland, Ifeu - Institut für Energie- und Umweltforschung Heidelberg GmbH, Heidelberg April 2014 www.ifeu.de/wp-content/uploads/Bilanzierungsmethodik_IFEU_April_2014.pdf
- Gelegenheiten nutzen! Neubürger beim Klimaschutz mitnehmen – ein Leitfaden für Kommunen. Verbraucherzentrale, Düsseldorf, Januar 2015 www.vcd.org/fileadmin/user_upload/Redaktion/Themen/Multimodalitaet/Leitfaden_fuer_Kommunen__Verbraucherzentrale.pdf
- Gewerbegebiete im Klimawandel - Leitfaden für Kommunen zur Klimavorsorge, Wissenschaftsladen Bonn e.V., Bonn September 2019 www.gewerbegebiete-im-wandel.de/images/Themenheft_Klimaanpassung_WEB.pdf
- Grün statt Grau, Gewerbegebiete im Wandel, Projektseite www.gewerbegebiete-im-wandel.de
- Handlungsstrategie zur Errichtung öffentlicher Ladeinfrastruktur in Koblenz, Umweltamt Koblenz, Januar 2020

- Integriertes Klimaschutzkonzept für die Stadt Koblenz, Ifeu - Institut für Energie- und Umweltforschung Heidelberg GmbH, Heidelberg März 2011 www.koblenz.de/downloads/aemter-und-eigenbetriebe/umweltamt/klimaschutz/klimaschutzkonzept-2011.pdf
- Klimaanalyse Koblenz – Entwurf; Landesamt für Umwelt, Matthias Zimmer, Matthias Voigt; Kompetenzzentrum für Klimawandelfolgen RLP, Philipp Reiter; Februar 2020
- Klimaschutz in der räumlichen Planung – Gestaltungsmöglichkeiten der Raumordnung und Bauleitplanung, Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau Februar 2012
- Klimaschutz in der Stadt- und Regionalplanung, Deutsches Institut für Urbanistik, Berlin Februar 2016
- Klimaschutz in Kommunen – Praxisleitfaden, Deutsches Institut für Urbanistik, Berlin 2018 www.difu.de/publikationen/2018/klimaschutz-in-kommunen
- Kommunale Klima- und Energiescouts – Azubis aktiv für den Klimaschutz 2019, Deutsches Institut für Urbanistik, Köln 2019 www.difu.de/publikationen/2019/kommunale-klima-und-energiescouts
- Kurzanalyse des Jobticket-Potenzials der Mitarbeiter der Stadt Koblenz, BPV-Consult GmbH, Koblenz, Februar 2020
- Leitfaden für eine klimagerechte Stadtplanung, Stadt Koblenz, Koblenz, Dezember 2015 www.koblenz.de/downloads/aemter-und-eigenbetriebe/umweltamt/klimaschutz/151119-leitfaden-fuer-eine-klimagerechte-stadtplanung-druckversion.pdf
- Luftreinhalteplan Koblenz Fortschreibung, Stadt Koblenz, 2019 www.koblenz.de/downloads/aemter-und-eigenbetriebe/umweltamt/luft/fortschreibung-luftreinhalteplan-2019-und-anlage.pdf
- Marktanalyse Ökostrom II, Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau August 2019, www.umweltbundesamt.de/publikationen/marktanalyse-oekostrom-ii
- Masterplan Koblenz – das integrierte Stadtentwicklungskonzept der Stadt Koblenz, Stabsstelle für integrierte Stadtentwicklung, April 2014 www.koblenz.de/umwelt-und-planung/stadtplanung/masterplan-stadtentwicklung/
- Mobil gewinnt – Erstberatung, ecoLibro GmbH, Volker Gillessen, Troisdorf 2018
- Umsetzung der kommunalen Klimaanpassung in die Bauleitplanung im Pilotprojekt der Entwicklung des Geländes der Spinelli Barracks / Grünzug Nordost in Mannheim, Landesanstalt für Umwelt Baden-Würtemberg, Karlsruhe, September 2018
- Verkehrsentwicklungsplan Koblenz 2030 – Ziele, Szenarien und integriertes Entwicklungskonzept, Planersocietät – Stadtplanung, Verkehrsplanung, Kommunikation, Dortmund März 2018 www.koblenz.de/umwelt-und-planung/mobilitaet/verkehrsentwicklungsplan/

II Abkürzungsverzeichnis

AT	Antrag
BAFA	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
BHKW	Blockheizkraftwerk
BV	Beschlussvorlage
CH_4	Methan
CO_2	Kohlenstoffdioxid
DIfU	Deutsches Institut für Urbanistik
EE	Erneuerbare Energien
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
EnEV	Energieeinsparverordnung
EU	Europäische Union
evm	Energieversorgung Mittelrhein
enm	Energienetze Mittelrhein
FNP	Flächennutzungsplan
GHD	Gewerbe, Handel, Dienstleistungen
IFEU	Institut für Energie- und Umweltforschung
KESch	Klimaschutz und Energiesparen an Schulen
koveb	Koblenzer- Verkehrs-Betriebe
KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau
Kfz	Kraftfahrzeug
KiTa	Kindertagesstätte
kWh	Kilowattstunden
KWK	Kraft-Wärme-Kopplung
LSA	Lichtsignalanlagen
MIV	Motorisierter Individualverkehr
MWh	Megawattstunden
N_2O	Distickstoffoxid (Lachgas)
NVP	Nahverkehrsplan
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
Pkw	Personenkraftwagen
PV-Anlage	Photovoltaikanlage
RLP	Rheinland-Pfalz
SPNV	Schienenpersonennahverkehr
ST	Stellungnahme
t	Tonnen
UVM	Umweltorientiertes Verkehrsmanagementsystem
THG	Treibhausgase
VEP	Verkehrsentwicklungsplan
VZ	Verbraucherzentrale

Anlagen

1 Green-IT und E-Government

2 Übersicht Maßnahmenherkunft

3 Synergien der diversen Planwerke

4 Berichterstattung Schutz von Insekten und Artenvielfalt

5 Bericht der evm AG

1 Green-IT und E-Government

Einleitung

Die Digitalisierung und der damit verbundene Einsatz von IT-Technik hat mittlerweile in allen Lebensbereichen Einzug erhalten. Auch in der öffentlichen Verwaltung ist ein Arbeiten ohne EDV-Einsatz heutzutage nicht mehr denkbar und möglich. Die Herstellung, der Vertrieb sowie die Nutzung von IT-Technik verbrauchen dabei derzeit weltweit noch eine nicht unerhebliche Menge natürlicher Ressourcen und haben somit einen Anteil an der weltweiten Umweltbelastung. Umso wichtiger ist ein effizienter und umweltschonender IT-Einsatz.

Was wir bisher getan haben:

Die Stadtverwaltung Koblenz achtet bereits bei der Beschaffung von EDV-Geräten auf umweltschonende Lösungen. Die bei der Stadtverwaltung eingesetzten Geräte sind bspw. mit dem „Engery Star“ und dem „TCO-Siegel“ zertifiziert. Diese Siegel bestätigen einen geringen Energieverbrauch sowie eine erleichterte Materialwiedergewinnung.

Im Bereich der mobilen Endgeräte setzt die Verwaltung zudem fast ausschließlich Geräte ein, die frei von Arsen, Quecksilber, bromhaltigen Flammschutzmitteln, PVC und Beryllium sind, sowie aus recycelbarem, kohlenstoffarmen Aluminium bestehen.

Darüber hinaus beteiligen sich viele bei der Stadtverwaltung vertretene Gerätehersteller an Projekten zur Reduzierung negativer Umwelteinflüsse.

Das Kommunale Gebietsrechenzentrum der Stadt Koblenz (KGRZ) achtet auch selbst auf Umweltverträglichkeit. Das in den 1970iger-Jahren errichtete Rechenzentrum entsprach lange Zeit nicht den aktuellen und notwendigen Umweltansprüchen. Aus diesem Grund wurde das KGRZ in der Vergangenheit entsprechend modernisiert.

Der Einsatz energieeffizienter Systeme nach dem Stand der Technik ist dadurch mittlerweile eine Selbstverständlichkeit. In Koblenz wurde darüber hinaus das Rechenzentrum als Gesamtsystem aus Gebäude, technischer Gebäudeausrüstung (TGA) und Informationstechnologie betrachtet. Herausgekommen ist ein modernes, energieeffizientes Rechenzentrum mit einem umfassenden Klimatisierungskonzept. Die Abläufe und die Energieeffizienz der IT-Technik werden dabei ständig hinterfragt und fortlaufend optimiert.

Im ZIDKOR, dem Zweckverband für Informationstechnologie und Datenverarbeitung der Kommunen in Rheinland-Pfalz, fand die Stadt Koblenz zudem einen Partner, der ebenfalls Bedarf an Rechenzentrumskapazitäten hatte. Neben der geschlossenen Nutzungsvereinbarung, wurde von Anfang an auch das Rechenzentrum als Gemeinsames geplant und in Betrieb genommen. So ließen sich Synergieeffekte erzielen, die eine wirtschaftlich verträgliche Erreichung der Oberziele „Ausfallsicherheit“ und „Energieeffizienz“ ermöglichten.

Die Einführung der elektronischen Ratsarbeit konnte den Papierbedarf drastisch reduzieren. Dort wo ansonsten ausschließlich mit Papier gearbeitet wurde wird heutzutage überwiegend ohne Papier abgewickelt.

Alleine durch die Teilnahme der Mehrzahl der Stadtratsmitglieder an der elektronischen Ratsarbeit, können somit jährlich schätzungsweise rund 170.000 Papierblätter eingespart werden.

Ausblick

Trotz des fortbestehenden Stromverbrauchs, dem Verbrauch von Ressourcen im Herstellungsprozess sowie noch immer weiter zu verbessernder Recyclingabläufe, trägt der Einsatz von IT-Technologie im Bereich der öffentlichen Verwaltung letztlich zu einer Reduzierung der Umweltbelastung bei.

Durch den EDV-Einsatz und die Digitalisierung können und werden zukünftig weniger natürliche Ressourcen verbraucht. Der Papierverbrauch wird mittelfristig deutlich zurückgehen, da Akten, Mitteilungen, Bescheide etc. nur noch in digitaler Form erstellt und verschickt werden. Einen ersten wichtigen Schritt zu dieser papierlosen Verwaltung unternimmt die Stadt Koblenz mit der Einführung eines E-Aktensystems oder auch der E-Rechnung.

Auch durch die Einführung eines modernen Zeiterfassungs- sowie durch den Aufbau eines digitalen Aktensystems für den Bereich der allgemeinen Ordnungswidrigkeiten, wird verwaltungsintern zukünftig Papier eingespart werden.

Durch die o.g. Maßnahmen ergeben sich beispielsweise folgende Ressourceneinsparungen[35]:

Einführung der E-Rechnung (wird eingeführt)

Eingesparte Papierseiten pro Jahr = ca. 200.000

	Recyclingpapier	**Frischfaserpapier**
Altpapier/Holz (kg)	1.117	2.989
Wasser (Liter)	20.457	52.091
Energie (kWh)	4.186	10.700
CO2 (kg)	884	1.057

Einführung „Monderne Zeitferfassung“ (Wird eingeführt)

Eingesparte Papierseiten pro Jahr = ca. 44.000

	Recyclingpapier	**Frischfaserpapier**
Altpapier/Holz (kg)	245	657
Wasser (Liter)	4.500	11.460
Energie (kWh)	920	2.354
CO2 (kg)	194	232

[35] Berechnung durch Nachhaltigkeitsrechner: https://www.papiernetz.de/informationen/nachhaltigkeitsrechner/

Einführung digitale Akten (Allg.) Ordnungswidrigkeiten (wird eingeführt)

Eingesparte Papierseiten pro Jahr = ca. 40.000

	Recyclingpapier	**Frischfaserpapier**
Altpapier/Holz (kg)	223	597
Wasser (Liter)	4.091	10.418
Energie (kWh)	837	2.140
CO2 (kg)	176	211

Einführung digitale Ratsarbeit im Stadtrat (bereits umgesetzt)

Eingesparte Papierseiten pro Jahr = ca. 170.000

	Recyclingpapier	**Frischfaserpapier**
Altpapier/Holz (kg)	950	2.541
Wasser (Liter)	17.388	44.277
Energie (kWh)	3.558	9.095
CO2 (kg)	751	899

Über die o.g. Maßnahmen hinaus, wird es durch das im Rahmen der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) eingeführte Nutzerkonto für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen, zu erheblichen Ressourceneinsparungen kommen. Im Rahmen des OZG sollen Anträge von Bürgern und Unternehmen, entsprechende Bescheide von Verwaltungen sowie die gesamte hierzu notwendige Korrespondenz digital abgewickelt werden.

Künftig wird es für Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit geben, mittels DE-Mail mit der Verwaltung sicher und papierlos zu korrespondieren.

Die Digitalisierung bietet somit letztlich große Chancen und Möglichkeiten, die Verwaltungsarbeit umweltschonender und effizienter zu erledigen. Die Stadtverwaltung achtet bei all ihren Überlegungen rund um die Digitalisierung stets darauf, natürliche Ressourcen zu schonen und bestehende Technik hinsichtlich ihrer Umweltverträglichkeit zu optimieren.

Aufgestellt von Dominic Adler, IT-Management

2 Übersicht Maßnahmenherkunft

2.1 Klimaschutzkonzept 2011

Bezeichnung	Aktualisierung und Fortschreibung
Ü 1 Klimaschutzagentur Mittelrhein	weggefallen Die Maßnahme sollte eigentlich über BEN Mittelrhein als „BEN plus“ umgesetzt werden. Nach diversen Gesprächen und Verhandlungen mit dem Land RLP nimmt die Energieagentur RLP die Aufgaben, wie im Konzept gewünscht, wahr. Die Einrichtung der regionalen Energieagentur wurde seitens der Stadt intensiv begleitet. Sie wurde im Februar 2014 eröffnet. Das Umweltamt ist im Beirat der Energieagentur vertreten. Die Aktivitäten der Energieagentur Regionalbüro Rhein-Mosel-Eifel werden regelmäßig in den Beiratssitzungen abgestimmt und berichtet.
Ü 2 Klimaschutzleitstelle Verwaltung	Ü 1 Prüfung von Klimabelangen bei Beschlüssen der Stadt Ü 2 Klimaschutzkommission Ü 3 Querschnittsaufgaben Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel
Ü 3 Klimaschutz und Öffentlichkeitsarbeit	weggefallen Als Übergeordnete Maßnahme wurden unter diesem Stichwort Allgemeinplätze bedient, die zwischenzeitlich abgearbeitet wurden. Öffentlichkeitsarbeit findet sich in verschiedenen Einzelprojekten
Ü 4 Kooperation mit der Region	weggefallen Regionale Zusammenarbeit gibt es in in vielen Bereichen
Ü 5 Klimaschutzcontrolling	Ü 4 Klimaschutz-Controlling
Ü 6 Gesicherte Finanzierung Klimaschutz	Ü 5 Gesicherte Finanzierung Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel Ü 6 Förderverein Klimaschutz in Koblenz e.V.
Ü 7 Klimaschutzpreis Koblenz	Ü 7 Klimaschutzpreis Koblenz
Ü 8 Klimaschutz in der Stadtplanung	Ü 8 Klimaschutz und klimaangepasstes Bauen in der Bauleitplanung Ü 8.1 Reduzierung des Flächenverbrauchs durch neue Flächennutzungsplanung Ü 8.2 Klimafreundliche alternative Wärmeerzeugung bei Neubauprojekten Ü 8.3 Umsetzung klimaneutraler Energiegewinnung in städtebaulichen Verträgen
HH 1 Ökostromkampagne	Weggefallen Durch die Umstellung der privaten Haushalte auf Ökostrom seitens der evm AG können laut eigenen Angaben pro Jahr ca. 84.000 t CO_2 eingespart werden. Die Durchführung einer Kampagne ist nicht mehr erforderlich.

HH 2 Sanierungsoffensive Mittelrhein	HH 1 Förderprojekt „Motivation zur Energiewende in kleinen dörflichen Gemeinschaften
HH 3 Stromsparkampagne	HH 2 Unterstützung der Beratung und der Energiechecks der Verbraucherzentrale
HH 4 Klimaschutzoffensive Wohnungsbau	Zurückgestellt Die Koblenzer Wohnbau hat die Stadt bei der Vermarktung des Passivhausgebietes auf dem Asterstein unterstützt und in Eigenregie eine Passivhauszeile (3 Reihenhäuser) errichtet und vermarktet. Ein Erfahrungsaustausch zwischen WBGs und EVU wurde durch die Stadtverwaltung forciert und Ende 2014 organisiert. Ergebnis des Erfahrungsaustausches: Bei den WBG´s bestehen bereits andere Plattformen, um sich regelmäßig auch über Energieeffizienzmaßnahmen auszutauschen. Darüber hinaus können Energieeffizienzmaßnahmen, die über die gesetzlichen Regelungen hinausgehen, im geförderten Wohnbau im Regelfall nicht wirtschaftlich abgebildet werden. Daher sieht die Koblenzer Wohnbau keine Möglichkeit für eine „Klimaschutzoffensive“ unter ihrer Federführung. Diese Maßnahme, die im Verantwortungsbereich der Koblenzer Wohnbau liegt und diese als Hauptakteur ausweist wird daher von Seiten der Stadt aktuell nicht weiter forciert. Unter den derzeit gegebenen Rahmenbedingungen ist die Durchführung dieser Maßnahme nicht möglich. Die Koblenzer Wohnbau unterstützt jedoch die Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes in anderen Bereichen. So gibt sie Kampagneninformationen an ihre Mieter weiter und ist Mitglied im Verein Klimaschutz in Koblenz e.V.
HH 5 CarMEN	Zurückgestellt Im Projekt CarMEN werden einkommensschwache Haushalten für das Thema Klimaschutz und Energiesparen sensibilisiert. Die Maßnahme sah vor, dass dieses Angebot auch auf andere Verbrauchergruppen ausgeweitet wird. Dies konnte seitens der CarMen gGmbH aufgrund mangelnder Kapazitäten und der ... der Förderung nicht umgesetzt werden. In Zusammenarbeit mit CarMen können aber ggf. andere Formate gefunden werden.
GHD 1 Ökoprofit	I&G 1 Ökoprofit
GHD 2 Klimaschutznetzwerk KMU	Weggefallen Energienetzwerke bestehen sowohl seitens der IHK als auch seitens der HwK. Angebote für Energieberatungen bestehen seitens der Kammern für ihre Betriebe als auch seitens der Energieagentur Rheinland-Pfalz. Ein zusätzliches Angebot seitens der Stadt ist nicht sinnvoll, die Arbeit von IHK, HwK und Energieagentur wird aber weiter unterstützt. • Projekt Energiescouts der IHK seit 2014 • Energieeffizienznetzwerk der evm • Beratung von Gewerbebetrieben der HwK-Koblenz

GHD 3 Klimafreundliche Gewerbegebiete	I&G 2 Energie- und Klimaeffizienz in Gewerbe und Industrie
GHD 4 Klimafreundliches Beschaffungswesen	SV 19 Klimafreundliche/ öko-soziale Beschaffung
S 1 Zentrales Gebäudemanagement	SV 5 Energieeffizienter Neubau SV 6 Energetische Sanierung der Bestandsgebäude SV 7 Der Hausmeister als Facility-Manager SV 8 PV-Anlagen auf städtischen Liegenschaften
S 2 Ökostrombezug zu 100%	SV 9 Ökostrombezug zu 100%
S 3 Energieeffiziente Straßenbeleuchtung	SV 10 Energieeffiziente Straßenbeleuchtung
S 4 Förderung der ämterübergreifenden Zusammenarbeit	Ü 3 Querschnittsaufgaben Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel SV 1 Interne Öffentlichkeitsarbeit / Multiplikatorengewinnung SV 2 Azubis als Klima- und Energiescouts
M 1 Abstimmung Informations- und Beratungsangebote	Weggefallen Mit der Verbraucherzentrale, dem Klimaschutzverein Koblenz e.V. und BEN Mittelrhein e.V. umgesetzt.
M 2 Klimaschutz in Kirchen und Vereinen	M 3 Klimaschutz in Kirchen Eine Umsetzung für Vereine hat sich als nicht durchführbar herausgestellt.
M 3 Informationsnetzwerk Hochschulen	Weggefallen Die Stadt Koblenz arbeitet in vielen Bereichen eng mit der Hochschule Koblenz, der Universität Koblenz und auch der Hochschule Bingen zusammen. Über Projekt-, Bachelor- und Masterarbeiten werden durch Studierende regelmäßig Fragestellungen der Stadt aufgegriffen und wissenschaftlich bearbeitet. Durch die Mitwirkung der Hochschule und der Universität in der Klimaschutzkommission wird die Zusammenarbeit nochmals verstärkt. Die Maßnahme ist demzufolge zu 100% umgesetzt und wird nicht weiter dokumentiert.
M 4 Fortbildung Handwerker und Planer	Zurückgestellt Seitens der HwK und der evm AG bestehen gute Angebote für Handwerker und Planer. Darüber hinaus sind die Alt- und Neu Bautage von BEN Mittelrhein e.V. auch für Planer interessant.
M 5 Klimaschutz in Schulen und Kitas	M1 KESch 2.0 – Umweltmanagement in Schulen Energie, Rohstoffe und Klimaschutz – Praktische Umweltbildung für Grundschulen
E 1 KWK-Offensive	Energiebericht evm AG
E 2 Intensivprogramm EE	Energiebericht evm AG
E 3 Solar- und Effizienzkataster	Ü 9 Solar- und Effizienzkataster

E 4 Beteiligungsmodelle EE	**Weggefallen** Eine Energietisch-Arbeitsgruppe beschäftigte sich mit dem Thema Energiegenossenschaften. Ergebnis war, dass keine neuen Genossenschaften gegründet, sondern bestehende aktive Genossenschaften unterstützt werden sollen.
E 5 Energiedienstleistung als Zukunftschance	Energiebericht evm AG
E 6 Kooperation Energieversorger	**Weggefallen** Wurde 2012 durch den Zusammenschluss der EVM GmbH und der KEVAG AG umgesetzt
V1 Integrierter Verkehrsentwicklungsplan mit Klimazielen und Indikatoren	
V 2 Aufbau einer regionalen Verkehrsplanung	
V 3 Ausbau des Bahnverkehrs in Stadt und Umland	
V 4 Integrierte Radverkehrsstrategie mit eigenem Budget	
V 5 Koblenz für Alltagsradverkehr tauglich machen	**Weggefallen** Der VEP wurde zwischen 2015 und 2018 erarbeitet und 2018 einstimmig im Stadtrat verabschiedet. Im VEP sind insgesamt 76 Maßnahmen hinterlegt, die – unterteilt in sechs Handlungsfelder die Maßnahmenvorschläge des Klimaschutzkonzeptes im Bereich Verkehr vollumfänglich aufgreifen. Der VEP wurde in 2018 beschlossen. Bestandteil des Beschlusses ist auch eine regelmäßige Evaluierung alle 5 Jahre beginnend mit dem Jahr 2023. Auf diese wird verwiesen..
V 6 Betriebliches Mobilitätsmanagement in öffentlichen Einrichtungen	
V 7 Betriebliches Mobilitätsmanagement in Koblenzer Unternehmen	
V 8 MIV-Entschleunigung und -verstetigung	
V 9 Gesamtstädtisches Parkraummanagement	
V 10 Förderung des Car-Sharing in Koblenz	
V 11 Optimierung des städtischen ÖPNV	
V 12 Öffentlichkeitsarbeit für klimafreundliche Mobilität	
V 13 Zukunftsfähige Verkehrsplanung durch Beteiligung von Kindern	

2.2 Stadtratsbeschluss 26. September BV/0721/2019 „Maßnahmen der Stadt Koblenz zur Bewältigung der Klimakrise“

Bezeichnung	Aktualisierung und Fortschreibung
1. Fortschreibung des Klimaschutzkonzeptes	Ü 1 Querschnittsaufgaben Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel Ü4 Klimaschutz-Controlling
2. Ein starkes Klimaschutzmanagement	Ü 3 Querschnittsaufgaben Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel
3. Klimaschutz bei Beschlüssen der Stadt Koblenz	Ü2 Prüfung von Klimabelangen bei Beschlüssen der Stadt
4. Gründung einer Klimakommission	Ü 3 Klimaschutzkommission
5. Stärkung des ÖPNV: 2 Mio. Fahrgäste mehr	V 5 Umsetzung des Nahverkehrsplans KW 3 Begrünung von Fahrgastunterständen und Klimatisierung der Busse
6. Ausbau des Radverkehrs	V 7 Ausbau des Radverkehrs
7. Einführung eines Verkehrsmanagementsystems	V 4 Einführung eines umweltorientierten Verkehrsmanagementsystems
8. Änderung der Signalsteuerung von Lichtsignalanlagen	V 2 Änderung der Signalsteuerung von Lichtsignalanlagen
9. Digitalisierung von Lichtsignalanlagen	V 1 Digitalisierung von Lichtsignalanlagen
10. Umrüstung von Lichtsignalanlagen auf LED-Technik	SV 11 Energieeffiziente Lichtsignalanlagen
11. Modernisierung der Straßenbeleuchtung mit LED-Technologie	SV 12 Energieeffiziente Straßenbeleuchtung
12. Parkkonzept für E-Mobilität	V 10 Parkkonzept für E-Mobilität
13. Ladeinfrastruktur E-Mobilität	V 11 Ladeinfrastruktur E-Mobilität
14. Umsetzung von Maßnahmen aus dem Verkehrsentwicklungsplan und Nahverkehrsplan	V 2 Verkehrsentwicklungsplan (VEP) 2030
15. Klimaschutz in städtischen Liegenschaften	SV 5 Energieeffizienter Neubau SV 6 Energetische Sanierung von Bestandsgebäuden
16. Photovoltaik auf städtischen Dachflächen	SV 8 PV-Anlagen auf städtischen Liegenschaften
17. Strom aus erneuerbaren Energien	SV 9 100% Ökostrom
18. Dachbegrünung	SV 20 Begrünung von städtischen Liegenschaften
19. Reduzierung des Flächenverbrauchs durch neue Flächennutzungsplanung	Ü 8.1 Reduzierung des Flächenverbrauchs durch neue Flächennutzungsplanung
20. Klimafreundliche alternative Wärmeerzeugung bei Neubauprojekten	Ü 8.2 Klimafreundliche alternative Wärmeerzeugung bei Neubauprojekten
21. Klimaschutz und klimaangepasstes Planen und Bauen in der Bauleitplanung	Ü 8 Klimaschutz und klimaangepasstes Planen und Bauen in der Bauleitplanung

22. Umsetzung klimaneutraler Energiegewinnung in städtebaulichen Verträgen	Ü 8.3 Umsetzung klimaneutraler Energiegewinnung in städtebaulichen Verträgen
23. Wiederaufforstung des Stadtwaldes mit 200.000 neuen Bäumen	KW 9 Wiederaufforstung des Stadtwaldes
24. 300 neue Bäume in der Stadt	KW 10 Schaffung neuer Baumstandorte in der Innenstadt
25. Schutz von Insekten und Artenvielfalt	KW 12 Schutz von Insekten und Artenvielfalt
26. Umwandlung von Überhangflächen auf Friedhöfen in ökologisch wertvolle Angebote	KW 11 Umwandlung von Überhangflächen auf Friedhöfen in ökologisch wertvolle Angebote
27. Verbesserung der klimafreundlichen Grünstruktur im Stadtgebiet	KW 6 Verbesserung der klimafreundlichen Grünstruktur im Stadtgebiet
28. Modernisierung des städtischen Kanalnetzes	KW 4 Optimierung des Hochwasser- und Überflutungsmanagement
29. Modernisierung und Einführung eines klimaschonenden städtischen Fuhrparks	SV 12 Modernisierung und Einführung eines klimaschonenden städtischen Fuhrparks
30. Umweltschonende Nutzfahrzeuge	SV 13 Beschaffung von Nutzfahrzeugen mit alternativen Antrieben
31. Nachhaltige Veranstaltungen	SV 17 Leitfaden Nachhaltige Veranstaltungen
32. Mehrweg-Coffee-to-go-Becher	K 1 Mehrweg-Coffee-to-go-Becher
33. Berücksichtigung ökologischer und sozialer Standards bei öffentlichen Ausschreibungen	SV 19 Klimafreundliche / öko-soziale Beschaffung

2.3 Maßnahmen aus Stadtratsbeschlüssen, Anträgen und Stellungnahmen der Verwaltung

Vorlagennr.	Bezeichnung	Aktualisierung und Fortschreibung
AT/0123/2019	500 Dächer-Sanierungsprogramm	HH 5 500 Dächer Sanierungsprogramm
AT/0029/2020	Aufwertung der City zwischen Zentralplatz und Altstadt	V 6 Aufwertung der City zwischen Zentralplatz und Altstadt
ST/0020/2020	Klimaanpassungsmaßnahmen in Bebauungsplänen	Ü 8 Klimaschutz und klimaangepasstes Bauen in der Bauleitplanung
AT/0014/2020	Fahrradstation am Koblenzer Hauptbahnhof	V 8 Fahrradparkhaus (Radstation) am Koblenzer Hauptbahnhof

2.4 Zusätzliche Maßnahmen

Kürzel	Bezeichnung
HH 2	Unterstützung der Vor-Ort-Energieberatung der BAfA
HH 4	Thermografie-Rundgänge
SV 1	Interne Öffentlichkeitsarbeit/Multiplikatorengewinnung
SV 2	Azubis als Klima- und Energiescouts
SV 3	Die Stadtverwaltung als Initiator und Kooperationspartner
SV 4	Der Gebäudenutzer als Ressourcenschützer
SV 7	Der Hausmeister als Facility-Manager vor Ort
SV 15	ÖPNV-Zuschuss für städtische Bedienstete
SV 16	Einführung des VRM Job-Tickets für die städtischen Bediensteten
SV 17	Klimafreundliche Gestaltung von Dienstreisen
SV 18	E-Government – das papierlose Büro
M 2	Energie, Rohstoffe und Klimaschutz – Praktische Umweltbildung für Grundschulen
M 4	Neubürgeransprache für Klimaschutz und Nachhaltigkeit
V 3	Prüfempfehlung für Tempo 30 in sensiblen Bereichen
V 9	Fahrradkampagne Stadtradeln
KW 1	KlimawandelAnpassungsCoach RLP
KW 2	Informations- und Beratungsangebote für Koblenzerinnen und Koblenzer
KW 5	Überwärmte Bereiche – Befliegung Innenstadt und Gewerbegebiete
KW 7	Thermografie-Rundgänge für naturnahe Gärten und Fassadenbegrünung
KW 8	Kataster für Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel
KW 13	Natur, Umwelt, Artenvielfalt - Praktische Umweltbildung für Grundschulen
KW 14	Mehr als nur Grün
KW 15	Baumbeetpatenschaften
KW 16	Baumspenden
KW 17	Erlass einer Baumschutzsatzung

3 Synergien der diversen Planwerke

4 Berichterstattung Schutz von Insekten und Artenvielfalt

5 Bericht der evm AG

TOP Ö 17

Lfd. Nr.	Maßnahmenblock und Maßnahmen	Lärmaktionsplanung (2. Stufe, noch aktuell)	Klimaschutzkonzept 2011	Radverkehrskonzept	Masterplan Koblenz (Stabstelle)	Nahverkehrsplan (neu)	Verkehrsentwicklungsplan Koblenz 2030	Masterplan (Green City Plan)	Luftreinhalteplan
I	**Verkehrsmanagement**								
I.1	Umweltorientiertes Verkehrsmanagementsystem				x		x	x	x
I.2	Einführung eines Betrieblichen Mobilitätsmanagements		x	x			x	x	x
I.3	Umstrukturierung des städtischen Fuhrparkmanagements	x	x	x				x	x
I.4	Einführung Verkehrssteuernder Angebote (Push und Pull)	x	x	x			x		x
I.5	Mitfahrerbörsen	x	x		x		x	x	x
I.6	Reduzierung des MIV-Anteils	x	x	x	x	x	x	x	x
I.7	langfristige Veränderung des Modal Split zugunsten des Umweltverbundes	x	x	x	x	x	x	x	x
I.8	Verkehrsvermeidung	x	x	x	x	x	x	x	x
I.9	Stärkung umweltfreundlicher und stadtverträglicher Verkehrsmittel (neue Technologien)	x	x		x	x	x	x	x
I.10	Stärkung der intermodalen Verknüpfungspunkte in der Stadt, z.B. durch Anlage Fahrradstationen	x	x	x	x	x	x	x	x
I.11	ÖPNV als Vorrangsystem vor dem motorisierten Individualverkehr	x	x		x	x	x		x
I.12	ÖPNV als Gesamtnetz aller Verkehrsträger (Intermodalität)	x	x	x	x	x	x	x	x
I.13	Stadt der kurzen Wege (Stadtplanung)	x	x		x		x		
I.14	Klimagerechte Stadtplanung		x		x				x
I.15	Park and Ride ausbauen	x	x	x	x	x	x	x	x
II	**ÖPNV**								
II.1	Neubau von Bahnstationen	x	x		x	x	x		x
II.2	Verbesserung Fahrgastinfo	x	x		x	x	x	x	x
II.3	Otpimierung der Busflotte	x	x		x	x	x	x	x
II.4	Ausbau Bahnverkehr (Anbindungen und Fahrplanoptimierung)		x	x	x	x	x		
II.5	Bestandssicherung im Eisenbahnverkehr	x	x		x	x	x		
II.6	Umweltverbund als einheitliches Mobilitätsangebot (ein Ticket für alles)	x	x	x		x	x	x	x
II.7	Optimierung der Schnittstellen zwischen den einzelnen Verkehrsmitteln	x	x	x	x	x	x	x	x
II.8	Dynamisches Fahrgastinformationssystem mit Echtzeitanzeige	x	x		x	x	x	x	x

II.9	Optimierung der Linienführung der Busse				x	x	x	x	x
II.10	Optimierung des Bustaktes (Nachts und häufiger)	x	x		x	x	x	x	x
II.11	Dynamisches Auskunftsystem mit zentralen Anzeigentafeln Bereich Anleger Konrad-Adenauer-Ufer				x			x	
II.12	ÖPNV muss mit Klimaschutzzielen vereinbar sein (emissionsarme Busse)		x		x	x	x	x	x
III	**Radverkehr**								
III.1	Förderung des Radverkehrs	x	x	x	x	x	x	x	x
III.2	Etablierung/Einführung schneller Radrouten		x	x	x		x	x	x
III.3	Grüne Welle für Radfahrer		x	x	x		x	x	x
III.4	Bau moderner Radabstellanlagen		x	x	x	x	x	x	x
III.5	Vermehrte Öffnung von Einbahnstraßen für den Radverkehr		x	x	x		x	x	x
III.6	Radverkehrsanlagen auf der Straße	x		x			x	x	x
III.7	Verbesserung der Radverkehrsführung	x		x	x		x	x	x
III.8	Pflege der Radwege (Furten/Oberflächen)	x	x	x	x		x		
III.9	Bike and Ride	x	x	x		x	x	x	x
III.10	Fahrradverleihsystem Koblenz	x	x	x	x		x	x	x
III.11	Fahrradmitnahme in Bus und Bahn	x	x	x	x	x	x	x	x
III.12	Lückenschluss Radverkehrswege	x	x	x	x		x	x	x
III.13	Etablierung einer zentralen Nord-Süd-Radverkehrsachse (Balduinbr., Südallee, Oberwerth)	x	x	x	x		x	x	x
III.14	Einrichtung von Schutzstreifen an wichtigen Stadtstraßen	x	x	x	x		x	x	x
III.15	Öffnung Einbahnstraßen für den Radverkehr	x	x	x	x		x	x	x
III.16	Einrichtung einer Fahrradstraße (Südallee)	x	x	x	x		x	x	x
III.17	Einrichtung von Radstationen (bewachte, überdachte Fahrradparkhäuser)	x	x	x	x	x	x	x	x
III.18	Aufhebung Barrierewirkung B 9 im Koblenzer Norden (Gewerbegebiet Nord)	x	x	x	x		x		x
III.19	Bessere Integration der Brücken in das Fahrradnetz	x	x	x	x		x	x	x
III.20	16% Radverkehrsanteil im Modal Split bis 2020			x			x	x	x
IV	**Fußverkehr**								
IV.1	Förderung des Fußverkehrs	x	x		x	x	x	x	x
IV.2	Beleuchtung und Pflege der Fußwege	x	x	x	x		x	x	x
IV.3	Lückenschluss Fußwege	x	x		x		x	x	x
IV.4	Fußwegevernetzung der Stadtteile untereinander	x	x		x		x	x	x
V	**alternative Mobilitätsformen**								
V.1	Förderung der Elektromobilität	x	x			x	x	x	x
V.2	Förderung des Carsharings	x	x			x	x	x	x
V.3	Förderung Logistik Wirtschaftsverkehr mit umweltfreundlichen Fahrzeugen	x	x				x		
V.4	Sicherung und Aufwertung Fähren	x	x		x	x	x		x
V.5	Schaffung von Stellplatzflächen für Carsharing	x	x		x	x	x	x	x
V.6	Seilbahn	x	x	x	x	x	x	x	x
V.7	Schrägaufzug	x	x	x	x	x	x	x	x

VI	**Verkehrsregelungen**								
VI.1	Entwicklung Parkraumbewirtschaftung	x	x		x		x		x
VI.2	MIV Entschleunigung und Verstetigung	x	x	x	x	x	x		x
VI.3	Geschwindigkeitsreduzierende Maßnahmen	x			x		x		x
VI.4	T 30 auf Gemeindestraßen	x		x	x		x		x
VI.5	Prüfung von Geschwindigkeitsbeschränkungen auf Hauptverkehrsstraßen	x		x	x		x		x
VI.6	Unterstützende Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduzierung (Kontrollen, Dialogdisplays)	x			x		x		x
VI.7	Neuordnung des Parkens	x			x		x		x
VI.8	Etablierung von gemischten Verkehrsflächen (Shared Spaces), insbesondere Stadtteilzentren	x	x	x	x		x		
VI.9	T 30 in der Hohenzollernstraße und in der Aachener Straße	x		x	x		x		
VII	**Straßenraumgestaltung**								
VII.1	Prüfung Einbau photokatalytisches Pflaster								
VII.2	Stadtbaumkonzept und vertikale Begrünung		x		x		x		x
VII.3	Prüfempfehlung für straßenräumliche Maßnahmen	x			x		x		x
VII.4	Änderung des Straßenquerschnitts als Lärmminderung	x			x		x		
VII.5	Prüfempfehlung für lärmmindernden Asphalt	x					x		
VII.6	Fahrbahnsanierung	x			x				
VII.7	Gehwegsanierungen	x	x		x		x		x
VII.8	Radwegsanierungen	x	x	x	x		x		x
VII.9	keine Straßenneubauten über die Nordtangente hinaus	x	x		x				
VII.10	Aufwertung Stadtstraßen in Stadtteilzentren (mit Geschwindigkeitsbeschränkungen u. Begrünung)	x	x	x	x		x		x
VII.11	Entschärfung von Ortsdurchfahrten durch z.B. gliedernde Baumpfl. u. somit langsameres Fahren	x	x	x	x		x		
VII.12	Gestalterische Aufwertung von Straßen	x	x	x	x		x		
VII.13	Reduzierung der Barrierewirkung von Stadtstraßen	x	x	x	x		x		x
VII.14	Aufhebung Barrierewirkung B 9 im Koblenzer Norden (Gewerbegebiet Nord)	x	x	x	x		x		x
VIII	**Sonstige Themen**								
VIII.1	Öffentlichkeitsarbeit und Aufklärungskampagnen	x	x	x	x		x	x	x
VIII.2	Prüfung der Einrichtung Umweltzone								x
VIII.3	Satzung Kleinfeuerungsanlagen								(x)*
VIII.4	Prüfempfehlung zu aktivem Schallschutz	x							
VIII.5	Prüfung von passivem Schallschutz (Städtisches Schallschutzfensterprogramm)	x							
VIII.6	Landstromanschluss Hotelschiffe (zuerst Anschlusszwang, aktuell Ausbau)	x	x		x			x	x

TOP Ö 17

Übersicht zur Entwicklung der Wildblumeneinsaaten im Stadtgebiet von Koblenz

Jana Fettweiß

KOBLENZ VERBINDET.

Wildblumeneinsaaten im Stadtgebiet Koblenz

Flächen

- Neue Baum-/Jungbaumstandorte
- Streifen an aktiv nutzbaren Parkanlagen
- Vollflächig an passiv genutzten Flächen die lediglich eine begleitenden Funktion haben

KOBLENZ VERBINDET.

Wildblumeneinsaaten im Stadtgebiet Koblenz

Vorraussetzungen

- Verwendung von an den Standort und Boden angepasstes Saatgut
- Feuchte Witterung im Ansaatjahr
- Verkehrssicherheit/ Einsehbarkeit Straßenverkehr
- Mähturnus an Mischungen und Standort angepasst
- Akzeptanz und Rücksichtnahme aus der Bevölkerung

KOBLENZ VERBINDET.

Standorte im Stadtgebiet

Baumscheiben und Straßenbegleitgrün in Gewerbe- und Industriegebieten:

- Rübenacher Straße
- Josef-Funken-Straße
- In den Weniken
- Hans-Böckler-Straße
- Wallersheimer Weg
- Johann-Frank-Straße

Blühstreifen und Wiesen in Grünanlagen

- Slipanlage Metternich
- Böschung Schartwiesenweg
- Böschung Rheinauliegewiese
- JuBüz Karthause
- Schwimmbadparkplatz Rauental
- Wiese am BWZK Kreisel

Baumscheiben und Straßenbegleitgrün in Siedlungsbereichen:

- St. Elisabeth Straße
- Franz-Weiß-Straße
- Erlenweg
- Schlachthofstraße
- Im Hildchen
- Aaachener Straße
- Im Hüttenstück
- Baugebiet südl. Güls
- Rübenacher Straße/ Ecke Trifter Weg
- Moselweißer Straße
- Niederberger Höhe
- In der Fußsohl
- Brenderweg
- Rüsternallée

KOBLENZ VERBINDET.

Standorte im Stadtgebiet

Karthause, Oberwerth

Rauental, Goldgrube

KOBLENZ VERBINDET.

Standorte im Stadtgebiet

Lützel, Wallersheim

Bubenheim, Rübenach, Metternich

KOBLENZ VERBINDET.

Standorte im Stadtgebiet

Güls

Niederberger Höhe

Pfaffendorfer Höhe

KOBLENZ VERBINDET.

Verwendung Saatgut

- Rieger – Hofmann

= Wiesen und Säume im Übergang zur freien Landschaft,
Verwendung ausschließlich von zertifiziertem Wildpflanzensaatgut

- Nova Flore
- Küpper
- Bruno Nebelung/ Kiepenkerl
- Juliwa-Hesa

= Begrünungen für den Stadt- und Siedlungsbereich
Verwendung von Zierblumensaatgut

KOBLENZ VERBINDET.

Fotodokumentation
Einsaat Verkehrskreisel am Globus

Einsaat Frühjahr 2019 Rieger-Hofmann, Verkehrskreiselmischung für Magerstandorte im öffentlichen Grün aus 46 mehrjährigen Wildstaudenarten
1. Blüte Juni 2019

KOBLENZ VERBINDET.

Fotodokumentation
Einsaat Josef-Funken-Straße

Einsaat Frühjahr 2018 in neue Baumstandorte, Aufwuchs im Ansaatjahr mit minimaler Blüte, Rieger – Hofmann, Wiesenmischung für trockene Standorte
1. Blüte Juni 2019

KOBLENZ VERBINDET.

Fotodokumentation
Einsaat Josef-Funken-Straße & Verkehrskreisel am Globus

KOBLENZ VERBINDET.

Fotodokumentation
Einsaat Josef-Funken-Straße & Verkehrskreisel am Globus

Aufwuchs nach 1. Mahd Ende September 2019

KOBLENZ VERBINDET.

Fotodokumentation
Einsaat Josef-Funken-Straße & Verkehrskreisel am Globus

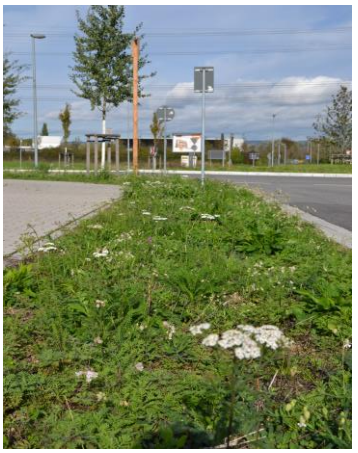

2. Blüte Oktober 2019

KOBLENZ VERBINDET.

Fotodokumentation
Wiese am Verkehrskreisel BWZK, Metternich

Einsaat April 2019, Nova Flore, mehrjährige Mischung aus 29 Zier- und Wildstaudenarten „Heinzelmännchen dauerhaft“
Blüte Anfang Juni

KOBLENZ VERBINDET.

Fotodokumentation
Wiese am Verkehrskreisel BWZK, Metternich

Blüte Ende Juli 2019

KOBLENZ VERBINDET.

Fotodokumentation
Wiese am Verkehrskreisel BWZK, Metternich

Zustand Oktober 2019

KOBLENZ VERBINDET.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

KOBLENZ
VERBINDET.

Erfolgskontrolle beim Klimaschutz

Realisierte und messbare Maßnahmen des aktiven Klimaschutzpartners evm

Fortschreibung für das Jahr 2019

Klimaschutzziel Intensivprogramm EE (E2) – 2.1.11

Erzeugungsanlagen

Betrachtet man, die über die Beteiligung der Stadt Koblenz betriebenen EE- Anlagen, wird auch hiermit regional ein deutlicher Beitrag zur CO^2 Reduzierung jährlich geleistet. Weitere Flächen für PV-Anlagen werden aktiv durch evm gesucht.

Erzeugungsanlage	Stromproduktion (kWh)	Vermeidung (t CO2)	Stromproduktion (kWh)	Vermeidung (t CO2)	Stromproduktion (kWh)
	2015		2018		2019
Solarpark Mastershausen	2.841.150	1.497	3.153.737	1.533	3.047.189
Solarpark Görgeshausen	1.439.140	758	1.870.737	909	1.762.863
Solarpark Höhn	1.599.249	843	1.646.610	800	1.599.012
Solarpark Hachenburg	1.900.876	1.002	9.043.088	4.395	8.477.016
PV evm Verkehrsbetrieb	90.261	48	83.488	41	95.343
PV evm Betriebsgebäude Hahn	95.013	50	100.015	49	95.064
PV evm Lehrwerkstatt	24.697	13	25.104	12	25.200
Wasserkraftwerk Nauroth	895.811	472	683.385	332	869.512
Wasserkraftwerk Bad Marienberg	99.913	53	–	–	–
Windpark Waigandshain	34.928.448	18.407	33.152.100	16.112	33.830.745
Windpark Höhn (I+II)	–		26.786.225	13.018	33.490.929
	43.914.558,00	23.143	76.544.489	37.201	83.292.873

Erzeugungsanlage	Biomethan-produktion (kWh)	Biomethan-produktion (kWh)	Biomethan-produktion (kWh)	Biomethan-produktion (kWh)	Biomethan-produktion (kWh)
	2015	2016	2017	2018	2019
BGA Boppard-Hellerwald	36.036.356	46.076.148	49.331.376	53.111.513	37.720.135

Die Berechnung der CO2-Vermeidungswerte erfolgt unter Vernachlässigung der CO2-Emissionen der Vorkette der erneuerbaren Energieträger. Im Betrieb werden die erneuerbaren Energieträger als emissionsfrei betrachtet. Die Einsparung der erneuerbaren Energieträger entspricht demnach den CO2-Emissionen, welche dieselbe Menge Strom aus dem deutschen Strommix verursachen würde. Der für das jeweilige Bewertungsjahr zugrunde gelegte CO2-Emissionsfaktor aus dem deutschen Strommix ist der Tabelle des Umweltbundesamtes zu entnehmen. (Stand März 2019)

Ergänzende Zahlen aus dem Bereich Erneuerbare Energien

Gesetzesgrundlage	Energieträger	Anzahl	Leistung	eingespeiste Energiemenge *)
EEG	Biomasse	5	1.606,00 kW	11.071.048,00 kWh
	Solar	778	14.612,25 kWp	10.122.839,36 kWh
	Wasser	1	200,00 kW	1.027.894,00 kWh

*) Die finale Abrechnung für das Jahr 2019 steht noch aus. Daher wurden hier Prognosewerte angesetzt.

BHKWs in Koblenz

Die von evm betrieben BHKWs waren auch in 2019 eine messbare Größe bei der Reduzierung der Treibhausgase.

			2019	2019	2019	2015	2018	2019
BHKW - Projekt	Straße	Inbetriebnahme	Strom-erzeugung	Wärme-erzeugung	Erdgas und Biogas Verbrauch	CO_2-Ein-sparung	CO_2-Ein-sparung	CO_2-Ein-sparung
			kWh	kWh	kWh	kg	kg	kg
Horchheim Wohnbau Bonn	Horchheimer Höhe 9-11	08.11.2012	2.760.053	4.185.550	8.898.746	2.396.719	2.120.088	2.125.453
Schulzentrum Karthause	Zwickauer Straße 22	2010	234.250	497.000	878.144	15.716	42.642	40.842
EVM	Ludwig-Erhard-Straße 8	1998?	151	2.568	3.362	19.901	1.965	19
Telekom	Moselweißer Straße 70	24.05.2006	705.911	1.462.330	2.749.202	681.468	581.322	639.975
Eltzerhof	Kornpfortstraße 14	17.11.2010	162.000	398.393	673.399	35.451	27.141	28.501
Caritashaus Arenberg	Pfarrer-Kraus-Straße 150	04.05.2012	359.016	593.682	1.306.297	31.384	29.248	26.360
Koblenzer Wohnbau In der Rothenlänge	In der Rothenlänge 15	25.08.2015	27.152	58.061	119.057	909	2.494	1.112
Bethesda Wohnheim Reiffenbergstraße	Reiffenbergstraße	29.11.2016	37.511	60.336	117.321	0	4.183	6.456
Feuerwache Koblenz	Ludwig-Erhard-Straße 8	26.01.2016	327.514	570.020	1.145.968	0	30.875	41.535
De Haye'sche Stiftung	Karl-Härle-Straße 1-5	06.10.2011	386.948	806.186	1.369.298	34.716	63.630	81.134
BHKW Musikerviertel BA Elysee	Max-Bruch-Str. 5 Musikerviertel	11.12.2017	108.947	340.141	468.248	-1.707	25.100	35.092
Koblenzer Brauerei GmbH	An der Königsbach 8	18.07.2014	307.075	527.675	1.002.187	62.518	59.791	52.798
Weißer Höfe	weißer Gasse 2	31.10.2018	137.726	152.643	387.422	0	4.792	14.725
BHKW Musikerviertel BA Piazza	Max-Bruch-Str. 5 Musikerviertel	01.10.2018	26.304	59.067	106.735	0	0	3.693
			5.580.558	**9.713.652**	**19.225.386**	**3.277.075**	**2.993.271**	**3.097.695**

Berechnungsformeln

Die Berechnungsformeln lauten wie folgt auf Basis des CO2-Äquivalents des deutschen Strommix von 2018 :

- Anlageneffizienz: (Erzeugte Strommenge * Erzeugte Wärmemenge) / (Erdgas- und Biomethanbedarf * 0,903)
- CO2-Einsparung: CO2-Emissionen der Strom- und Wärme-Erzeugung - CO2-Emissionen des BHKW, wobei sich die CO2-Emissionen der Strom- und Wärme-Erzeugung wie folgt berechnen:

  (Erzeugte Strommenge * CO2-Äquivalent deutscher Energiemix) / 1000 + (Erzeugte Wärmemenge * CO2-Äquivalent Erdgas) / 1000 / Nutzungsgrad der Anlage

- … und die CO2-Emissionen des BHKW sich wie folgt berechnen:

  (Erdgas- und Biomethanverbrauch * CO2-Äquivalent für Biogas * 0,903)

Energiedienstleistung als Zukunftschance (E5) – 2.1.12

Messbare Maßnahmen im Sektor Privathaushalte 2019	
➢ Durch die Umstellung auf grundsätzliche Belieferung mit Ökostrom an Privat und Gewerbekunden	Lieferbezug von ca. ca. 150 GWh Ökostrom in der Stadt Koblenz
➢ Energieberatung in den Kundenzentren und durch Energieberater vor Ort	montags-samstag
➢ Heizungsanlagen Modernisierung	über die Aktion Raustauschwochen wurden 79 Anlagen, und 47 Anlagen unter dem Motto „Aus alt mach neu“ auf moderne Erdgasbrennwerttechnik umgerüstet
➢ Energiedach-Anlagen durch evm	110
➢ e-Mobil-Produkte umgesetzt (überwiegend in Koblenz)	80
➢ Rechnungsversand online	15.875
➢ Führung eines regionalen Energieeffizienz-Netzwerkes gemäß NAPE	14 teilnehmenden Unternehmen aus der Region

Maßnahmen aus dem Umweltmanagement-Report der evm

Zielsetzung	Operatives Ziel	Maßnahmen und Ergebnisse
➢ **Partner der Energiewende**	▪ Zusammenarbeit mit den Kommunen	✓ Zukunftsforums zum Thema Smart City wurde durchgeführt (mehr als 550 Gäste)
		✓ drei Regionalausschüssen mit klimarelevanten Themen wurden durchgeführt
		✓ Energiewendekompass 2019: Zweite Befragung bei den Bürgern zu energierelevanten Themen wurde mit über 5.400 Teilnehmern durchgeführt
		✓ Gezielte finanzielle Unterstützung von Umweltprojekten in der Region und Förderanträge zu immissionsreduzierenden Pilotprojekten wurden auf den Weg gebracht (Weiterführung in Managementziele 2020)
➢ **Partner der Energiewende, Verbesserung der Akzeptanz zur Elektromobilität**	▪ Aufbau eines Netzwerkes und Infoportals zur Elektromobilität	✓ Dienstleistungen für Elektromobilität (evm-Paket eMobilität) wurden festgelegt und kommuniziert
		✓ E-Ladeinfrastrukturkonzept Rollout für die Region Koblenz, Vallendar, Bendorf und Lahnstein ist erstellt und kommuniziert
		✓ Kooperation mit der FH Koblenz, Projekt E-Mobilität und Straßenlaternen wurde fortgeführt
➢ **Verbesserung Klimaschutz / Reduzierung von Emissionen, Vermeidung von Kohlendioxid-Ausstoß in die Atmosphäre**	▪ Umwelt- und Energieberatung für Kunden	✓ evm konnte 70 Auditprojekte durchführen
		✓ 220 Energiedächer (im Versorgungsgebiet) sind bereits für die kommenden 18 Jahre an das Netz angeschlossen
		✓ evm-Paket HeizungPlus Service
		✓ Es wurde 57 neue Anlagen installiert; 2018 waren es 8 Anlagen

Zusammenfassung

- Effiziente Anlagenbetreibung im KWK-Bereich
- Steigerung der Erzeugung im EE-Bereich
- Modernisierung von Heizanlagen auf Erdgasbrennwerttechnik in Koblenzer Wohngebäuden
- Belieferung der Privatkunden und Ladeinfrastruktur ausschließlich mit Ökostrom
- Vermarktung des evm-Paketes Energiedach (PV-Pacht) inklusive Klimaschutzinitiative in 2019
- evm Paket HeizungPlusService zur Effizienzsteigerung der Anlagen
- Regio-Strom-Angebot ab 2019/2020
- Kommunikationsmaßnahmen und Veranstaltungen zur Klimaschutz- iVm. Digitalisierungs-Innovationen (Bsp.: Zukunftsforum 2019)
- Energiewendekompass 2019/2020 mit einer Bürgerbefragung und Sensibilisierung für die Energiewende / Vergleich zur Nullmessung 2016

  Insgesamt 5169 Teilnehmer, davon 908 aus Koblenz
- Ladeinfrastrukturaufbau im Sinne der Verkehrswende: DC-Ladesäule an der A61 und zahlreiche E-Ladesäulen wurden durch evm installiert.

Ansprechpartner für Rückfragen:

Claudia Probst-Thiel

Teamleiterin Kommunale Betreuung und Energiepolitik

Telefon: 0261 402-71693

claudia.probst@evm.de

KOBLENZ VERBINDET.

TOP Ö 18

Beschlussvorlage

Vorlage: **BV/0379/2020**		Datum: 18.05.2020
Oberbürgermeister		
Verfasser:	80-Amt für Wirtschaftsförderung	Az.:

Betreff:

Modellvorhaben „Regiopolen und Regiopolregionen für Deutschland: Ein Beitrag zur nachhaltigen Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse in städtischen und ländlichen Räumen Deutschlands„ (1)

Gremienweg:

02.07.2020	Stadtrat TOP öffentlich	☐	einstimmig	☐	mehrheitl.	☐	ohne BE
		☐	abgelehnt	☐	Kenntnis	☐	abgesetzt
		☐	verwiesen	☐	vertagt	☐	geändert
		☐	Enthaltungen	☐	Gegenstimmen		
22.06.2020	Haupt- und Finanzausschuss TOP öffentlich	☐	einstimmig	☐	mehrheitl.	☐	ohne BE
		☐	abgelehnt	☐	Kenntnis	☐	abgesetzt
		☐	verwiesen	☐	vertagt	☐	geändert
		☐	Enthaltungen	☐	Gegenstimmen		

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat möge beschließen:

1. Die Stadt Koblenz beteiligt sich als Partner des Deutschen RegioPole-Netzwerks (siehe Ratsbeschluss v. 29.08.2019) auf der Grundlage des Zuwendungsbescheides vom 09.03.2020 am Modellvorhaben des Bundes „Regiopolen und Regiopolregionen für Deutschland“.

2. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, dieses Modellvorhaben entsprechend des Projektantrags (siehe Anlage 1) und des Zuwendungsbescheides vom 09.03.2020 (siehe Anlage 2) umzusetzen.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, mit der federführend begünstigten Kommune Trier einen Partnerschafts- und Weiterleitungsvertrag abzuschließen, mit dem die Einhaltung der Bedingungen aus dem Zuwendungsbescheid (siehe Anlage 2) gegenüber der Stadt Trier als Projektträgerin zugesagt wird. Damit wird die Stadt Trier als Antragstellerin und für das Netzwerk federführend begünstige Kommune von den Verpflichtungen eines anderen Projektpartners im Deutschen RegioPole-Netzwerk freigestellt.

4. Die Deckung des Eigenanteils der Stadt Koblenz an den förderfähigen sowie nicht förderfähigen Projektkosten des Modellvorhabens „Regiopolen und Regiopolregionen für Deutschland“ in Höhe von insgesamt 44.466 Euro erfolgt aus Haushaltsmitteln des Amtes für Wirtschaftsförderung (Regiopole : K800000E01 ,Produkt : 5711 / Wirtschaftsförderung).

5. Für die Bearbeitung des Projektes ist entsprechend der bewilligten Kosten- und Finanzierungsplanung des Zuwendungsbescheids Personal im Umfang einer 0,5 Stelle (TVöD 13) für den Projektzeitraum von maximal 32 Monaten **(2)** einzustellen (es wird zunächst für die Dauer von 24 Monaten ausgeschrieben, mit der Option einer entsprechenden Verlängerung).

---

[1] Dieser Antragstitel wird nachfolgend mit „Regiopolen und Regiopolregionen für Deutschland“ abgekürzt.

[2] Bedingt durch die Corona-Pandemie konnten die Ratsbeschlüsse zu dem am 09.03.2020 eingegangenen Zuwendungsbescheid nicht getroffen werden. Deshalb hat das Deutsche RegioPole-Netzwerk einen Antrag gestellt und begründet, dass das Modellvorhaben insgesamt auf den Zeitraum vom 01.01.2021 bis zum 31.08.2023 zeitlich verschoben wird. Dieser Antrag wird jedoch erst im September 2020 abschließend entschieden werden können. Vor diesem Hintergrund hat das Projekt bei Genehmigung dieses Antrags eine Laufzeit von maximal 32 Monaten. Die Einstellung von Personal bzw. die Beschäftigung vorhandenen Personals wird vor diesem Hintergrund zunächst für einen Zeitraum von 2 Jahren mit einer Option der Verlängerung möglich. Die inhaltliche und zeitliche Ablaufplanung ist entsprechend dieser ausstehenden Entscheidung des Bundes entsprechend anzupassen.

Begründung

1. Hintergrund des Modellvorhabens

Auf Initiative der Städte Rostock und Trier wurde im Jahr 2016 das „Deutsche RegioPole-Netzwerk“ zusammen mit den Städten Bielefeld, Erfurt, Paderborn und Siegen gegründet, dem in 2019 auch die Städte Würzburg und Koblenz beigetreten sind.

Der Vorsitz und die Geschäftsführung des Netzwerks wechselte 2018 von Rostock zur Stadt Trier.

Das Deutsche RegioPole-Netzwerk hat in 2016 eine interkommunale Vereinbarung zur Zusammenarbeit geschlossen. Vorrangiges Ziel des Netzwerkes ist es, Regiopolen als neues Instrument zur nachhaltigen Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse in ländlichen und städtischen Räumen Deutschlands zur Anwendung zu bringen. Für die Bürgerinnen und Bürger in den Regiopolen und Regiopolregionen[1] soll die Versorgung mit oberzentralen und teilmetropolitanen Infrastrukturen nicht nur gesichert, sondern nachhaltig ausgebaut werden. Hierzu bedarf es der Unterstützung der Regiopolen und Regiopolregionen durch nationale und/oder internationale Förderprogramme. Damit einhergehend wird die Etablierung der Regiopole als neuer Kategorie der Raumordnung (auf den Ebenen der Bundesraumordnung, Landesentwicklungsplanung und Regionalplanung) angestrebt.

2. Inhaltliche Ausrichtung des Modellvorhabens „Regiopolen und Regiopolregionen für Deutschland“

Nachfolgende Ausführungen fassen die wichtigsten Inhalte aus dem Antragstext zusammen (siehe Anlage 1), auf den an dieser Stelle verwiesen wird. Aufgrund ihrer Größe als Oberzentren der überwiegend ländlichen Räume bieten Regiopolen, insbesondere in der Zusammenarbeit mit ihren Regiopolregionen, vielfältige Ansatzpunkte zur Initiierung zusätzlicher Wachstumsprozesse, aber auch der **langfristigen Sicherung der Versorgung** und der **Daseinsvorsorge.**

Das Modellvorhaben ist auf den Bereich der **Infrastrukturentwicklungsplanung und –politik** fokussiert. Hier können in besonderem Maße seitens der öffentlichen Hände Rahmenbedingungen für zukunftsorientierte Projekte (sowohl öffentlicher Einrichtungen als auch privater Betriebe und

[1] Im Nachfolgenden wird von Regiopolen (= Städte, in der Regel Oberzentren, zwischen 100.000 – 500.000 Einwohner) und ihren dazugehörigen Regiopolregionen gesprochen. Mit dem Modellvorhaben soll auch eine begründete allgemeingültige Definition für Regiopolen und Regiopolregionen gefunden werden. Die Erarbeitung dieser Definition ist u. a. auch eine Aufgabe dieses Vorhabens.

Unternehmen) gesetzt und damit der öffentliche Auftrag zur Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse konkret umgesetzt werden.

In dem mit dem Vorhaben verbundenen Governance-Ansatz geht es um die Entwicklung, Abstimmung und Umsetzung von Steuerungs- und Regelungssystemen in den Regiopolen und zwischen den Regiopolen und ihren Regiopolregionen, aber auch mit staatlichen übergeordneten Ebenen sowie in der Umsetzung von Leitprojekten mit einzubindenden Partnern der Privatwirtschaft. Hierbei wird die Eigenverantwortung der Akteure in den Regiopolen in ihren jeweiligen institutionellen Rahmenbedingungen in der Gestaltung von Prozessen und dem Einsatz vorhandener/bewährter und neuer Steuerungsformen gefordert sein.

Im Vorhaben geht es bei allen Projektpartnern um Infrastrukturen mit oberzentraler und/oder teilmetropolitaner Funktion, die es in Quantität und Qualität in den Regiopolen zu erhalten, zu sanieren, zu erweitern oder neu zu schaffen gilt.

Im Netzwerk hat sich jede der 8 Regiopolen auf einen zentralen Infrastrukturbereich festgelegt. Über alle Regiopolen des Netzwerks hinweg werden die aktuell wichtigsten Infrastrukturbereiche abgebildet und die (räumliche) Infrastrukturentwicklungsplanung behandelt.

Die Infrastrukturbereiche und die Aufteilung auf die Partner im Netzwerk „Regiopole“ zeigen die Abbildungen 1 und 2.

Abbildung 1
Infrastrukturentwicklung je Regiopole

Abbildung 2
Thematische Schwerpunkte „Infrastrukturentwicklung

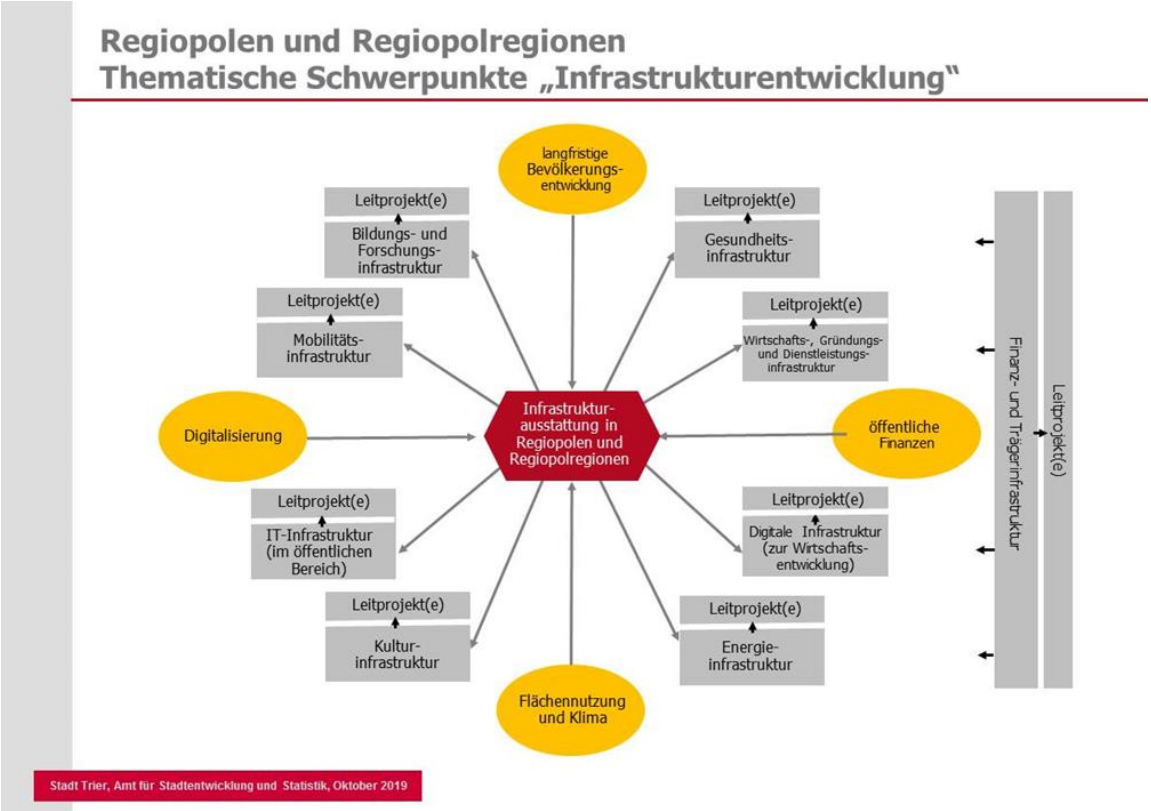

Das Projekt ist in vier Module aufgeteilt:

Modul 1: Analyse der oberzentralen Funktionen in den festgelegten Infrastrukturbereichen der jeweiligen Regiopolen

- **Ziel 1:** Bestimmung der oberzentralen Funktionen in dem jeweiligen Infrastrukturbereich einer Regiopole und deren räumliche Verteilung bzw. deren Einzugs- und Versorgungsbereiche nach Quantitäten und Qualitäten.
- **Ziel 2:** Analyse und Bewertung komplementärer oder konkurrierender Infrastrukturen in den Regiopolregionen und (wenn seitens der Datenverfügbarkeiten möglich) in der am nächsten gelegenen Metropolregion (Feststellung von möglichen Kooperationen und Wettbewerbern).
- **Ziel 3:** Bestimmung bestehender interkommunaler Kooperationsstrukturen.

Modul 2: Vorausschätzung der kurz-, mittel- und langfristigen heute absehbaren Entwicklungen hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die unter 1 festgestellten Infrastrukturangebote in der jeweiligen Regiopole

- **Ziel 1:** Begründete Festlegung auf die vorrangigen Entwicklungen, die eine jeweilige Infrastruktur langfristig beeinflussen.
- **Ziel 2:** Bewertung dieser Entwicklungen als Chancen und Risiken für die jeweilige Infrastruktur in der jeweiligen Regiopole.

- **Ziel 3:** Identifikation von projekt- und umsetzungsorientierten Governance-Strukturen, die für die verbindliche Festlegung auf Ziele und Leitprojekte in der interkommunalen Kooperation von Regiopolen und Regiopolregionen tragfähig erscheinen.

Modul 3: Ableitung von messbaren Zielen der Infrastrukturentwicklungsplanung und -politik in der jeweiligen Regiopole

- **Ziel 1:** Begründete Ableitung und verbindliche Festlegung auf kurz-, mittel- und langfristige Ziele der Infrastrukturentwicklung zwischen den Akteuren, Entscheidungsträgern und Institutionen in den Regiopolen und Regiopolregionen.
- **Ziel 2:** Abstimmung und Organisation der zukünftigen infrastruktur- und projektbezogenen Zusammenarbeit.
- **Ziel 3:** Festlegung auf Regeln und Mechanismen zur Erarbeitung von Vorteils- und Interessensausgleichen.

Modul 4: Erarbeitung von Leit- bzw. Leuchtturmprojekten der Infrastrukturentwicklung auf der Grundlage der Ergebnisse im Modul 3 in den Infrastrukturbereichen einer jeweiligen Regiopole

- **Ziel 1:** Ausarbeitung und begründete Festlegung auf 3 bis 5 Leit- bzw. Leuchtturmprojekte je Regiopole (d. h. über alle 8 Regiopolen hinweg liegen nach Ablauf von 10 Monaten Laufzeit in diesem Modul insgesamt 24 bis 40 Leit- bzw. Leuchtturmprojekte vor).
- **Ziel 2:** Begründete Auswahl eines Leitprojektes je Regiopole für das anschließend die konkrete Umsetzungsplanung angegangen wird (aus dem Fundus der v. g. 3 bis 5 Leitprojekte; dieser Fundus erlaubt auch, dass im Verlauf des Prozesses ggf. das eine Leitprojekt gewechselt werden kann).
- **Ziel 3:** Verbindliche Vereinbarung der projektbezogenen Akteure aus der Regiopole und ihrer Regiopolregion, dieses ausgewählte und abgestimmte Leitprojekt nach Ablauf des Vorhabens umsetzen zu wollen.

3. Netzwerk- und Projektpartner Koblenz

Im Antrag (siehe Anlage 1) können die spezifischen inhaltlichen Projektteile der jeweiligen Projektpartner den Seiten 12 - 16 entnommen werden.

Darüber hinaus wird das Projekt entsprechend der Darstellung in Abbildung 3 für die Laufzeit organisiert sein.
Bedingt durch die Corona-Pandemie ist die abgestimmte Ablaufplanung des Vorhabens nicht mehr einzuhalten. Deshalb hat das Netzwerk eine zeitliche Verschiebung beantragt, wonach das Projekt zum 01.01.2021 starten und zum 31.08.2023 enden soll (siehe abgestimmtes Schreiben an das BBSR).

Abbildung 3
Organisation des Vorhabens

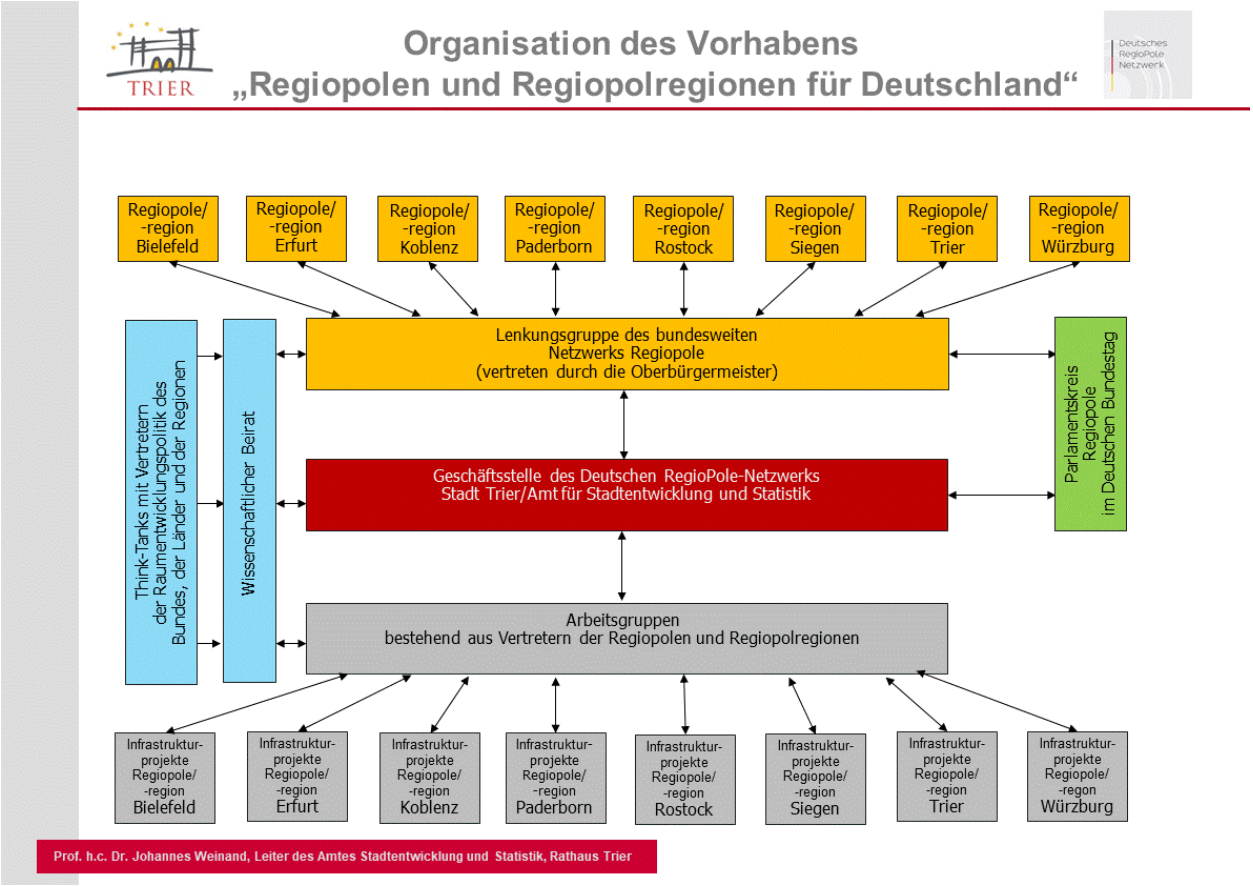

4. Regiopolen und Regiopolregionen: „Gleichwertigkeitskommission der Bundesregierung“ und „Zielsetzungen im Modellvorhaben“

Die v. g. Zielsetzungen zur Förderung von Regiopolen und Regiopolregionen wird auch von der Gleichwertigkeitskommission der Bundesregierung gefordert, die unter Vorsitz der Minister Seehofer, Klöckner und Giffey in 2019 auf Ebene des Bundes die Prüfung von Regiopolen als neues Instrument in ihren entsprechenden Empfehlungen aufgenommen haben.

Hier wird ausgeführt: „Die Facharbeitsgruppe 3 „Raumordnung und Statistik“ der Expertenkommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse“ empfiehlt dem Bund in ihrem Abschlussbericht aus April 2019 u. a. „die Unterstützung der Stadt-Land-Kooperationen durch die Metropolregionen zu verstärken sowie den Aufbau des Netzwerkes der Regiopolen zu fördern“ und „im Kontext der Beschlüsse der Ministerkonferenz für Raumordnung zu den Leitbildern der Raumordnung vom 09. März 2016 zu prüfen, welche Rolle die sogenannten Regiopolen übernehmen können. Im ländlichen

Raum besitzen diese Regiopolen als Oberzentren Urbanität und sind häufig Universitäts- und Kulturstandorte“.

Der beiliegende Antrag beschreibt konkret, was in dem Modellvorhaben in den kommenden 3 Jahren bearbeitet werden soll. Hier sind 2 Punkte insbesondere hervorzuheben:

1. Mit dem Modellvorhaben „Regiopolen und Regiopolregionen für Deutschland“ kann auf der Ebene des Bundes, der Länder und der Regionen eine neue Raumkategorie eingeführt werden, mit der die oberzentrale Infrastrukturausstattung ländlicher Räume in ausgewählten sektoralen Bereichen (Gesundheit, Kultur, Energie, u. a.) um infrastrukturelle Teilfunktionen aus Metropolregionen ergänzt wird.

2. Im Modellvorhaben ist die Entwicklung und Umsetzungsplanung für Leitprojekte der Infrastrukturentwicklungsplanung vorgesehen, die in Zusammenarbeit zwischen den entsprechenden Trägern der Infrastruktur in den Regiopolen und Regiopolregionen erfolgen soll. Die Entwicklung und Umsetzungsplanung dieser Leitprojekte wird so vorgenommen, dass nach Abschluss des Modellvorhabens deren Umsetzung projektspezifische Finanzmittel an die Kommunen gezahlt werden.

5. Der Prozess der Antragstellung

Unter der Federführung der Regiopole-Geschäftsstelle im Amt für Stadtentwicklung und Statistik der Stadt Trier konnte in den vergangenen 2½ Jahren die Antragstellung für das Modellvorhaben mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI), dem Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBSR) und den Partnern im Deutschen RegioPole-Netzwerk inhaltlich, organisatorisch und finanziell abgestimmt werden.

Im März 2019 fand in Berlin ein Treffen mit dem Deutschen Regiopole-Netzwerk und den MdBs aus diesen Regiopolen statt. Diese haben die sogenannten „Berliner Empfehlungen“ gezeichnet und damit ihre Unterstützung für die Antragstellung für das Modellvorhaben fraktionsübergreifend dokumentiert (siehe Anlage 3).

Auf der Grundlage der „Berliner Empfehlungen“ konnte anschließend der entsprechende Antrag von der Geschäftsstelle vorbereitet, mit den entsprechenden Fachabteilungen des BMI, des BBSR und insbesondere den Kooperationspartnern im Deutschen RegioPole-Netzwerk abgestimmt werden. Parallel hierzu wurde ein Parlamentskreis Regiopole im Bundestag eingerichtet (Leitung: MdB Stein, Rostock).

Am 14.10.2019 fand eine Sitzung der Lenkungsgruppe der (Ober)Bürgermeister des Deutschen RegioPole-Netzwerks in Würzburg statt, in der der Antragsentwurf einvernehmlich angenommen wurde. Auf dieser Grundlage wurde der Antrag mehrfach mit den entsprechenden Fachstellen des BMI/BBSR weitergehend besprochen und am 23.10.2019 eingereicht. Am 20.12.2019 wurde seitens des BBSR ein sogenannter vorzeitiger Maßnahmenbeginn ausgesprochen. Dieser war dem Netzwerk wichtig, um seitens des Bundes noch in 2019 einen Hinweis zu erhalten, dass das Projekt in 2020 absehbar genehmigt werden wird.

Auf Initiative des BMI/BBSR hat die Geschäftsführung des Deutschen RegioPole-Netzwerks das Modellvorhaben am 23.01.2020 anlässlich der Grünen Woche im Forum „Ländlicher Raum“ vorstellen können (siehe Anlage 4).

6. Finanzielle Auswirkungen

Die förderfähigen Gesamtkosten des Modellvorhabens betragen 2.084.252 Euro. Für eine 31-monatige Laufzeit werden diese zu fast 87 % mit knapp über 1,8 Mio. Euro vom BBSR finanziert werden. Der Zuwendungsbescheid wurde mit Datum vom 09.03.2020 übermittelt.

Die Eigenfinanzierung von zirka insgesamt 13 % wird zu gleichen Teilen von den 8 Regiopole-Partnern erbracht.

Der Anteil der Stadt Koblenz an den förderfähigen Gesamtkosten beträgt somit insgesamt 260.531,50 Euro (dieser Betrag wird in Höhe von 225.665,50 Euro (= 86,62 %) vom Bund gefördert, sodass ein Eigenanteil von 34.866,- Euro (= 13,38 %) von der Stadt getragen wird, zuzüglich eines Betrags von 9.600,00 Euro für nicht-förderfähige Ausgaben). Der Kosten- und Finanzierungsplan kann Anlage 5 entnommen werden.

Es ist beabsichtigt, dass jede Regiopole eigenverantwortlich ihr vorgesehenes Projektbudget entsprechend des Kosten- und Finanzierungsplans bewirtschaftet. Die Fördermittel werden jedoch zentral durch die Stadt Trier gegenüber dem Bund abgerufen und an die Partner weitergeleitet.

Die Zuwendungen für das Gesamtprojekt in Höhe von 1.805.324 Euro sind in den Haushaltsjahren 2020 bis 2022 einzuplanen. Für die Weiterleitung der Zuwendungen an die Projektpartner sind entsprechende kostenneutrale Aufwandspositionen in Höhe von insgesamt 1.579.658,50 Euro zu berücksichtigen.

Die Gesamtfinanzierung kann der nachfolgenden Abbildung 4 entnommen werden:

Abbildung 4
Kostenverteilung Modellvorhaben Regiopole

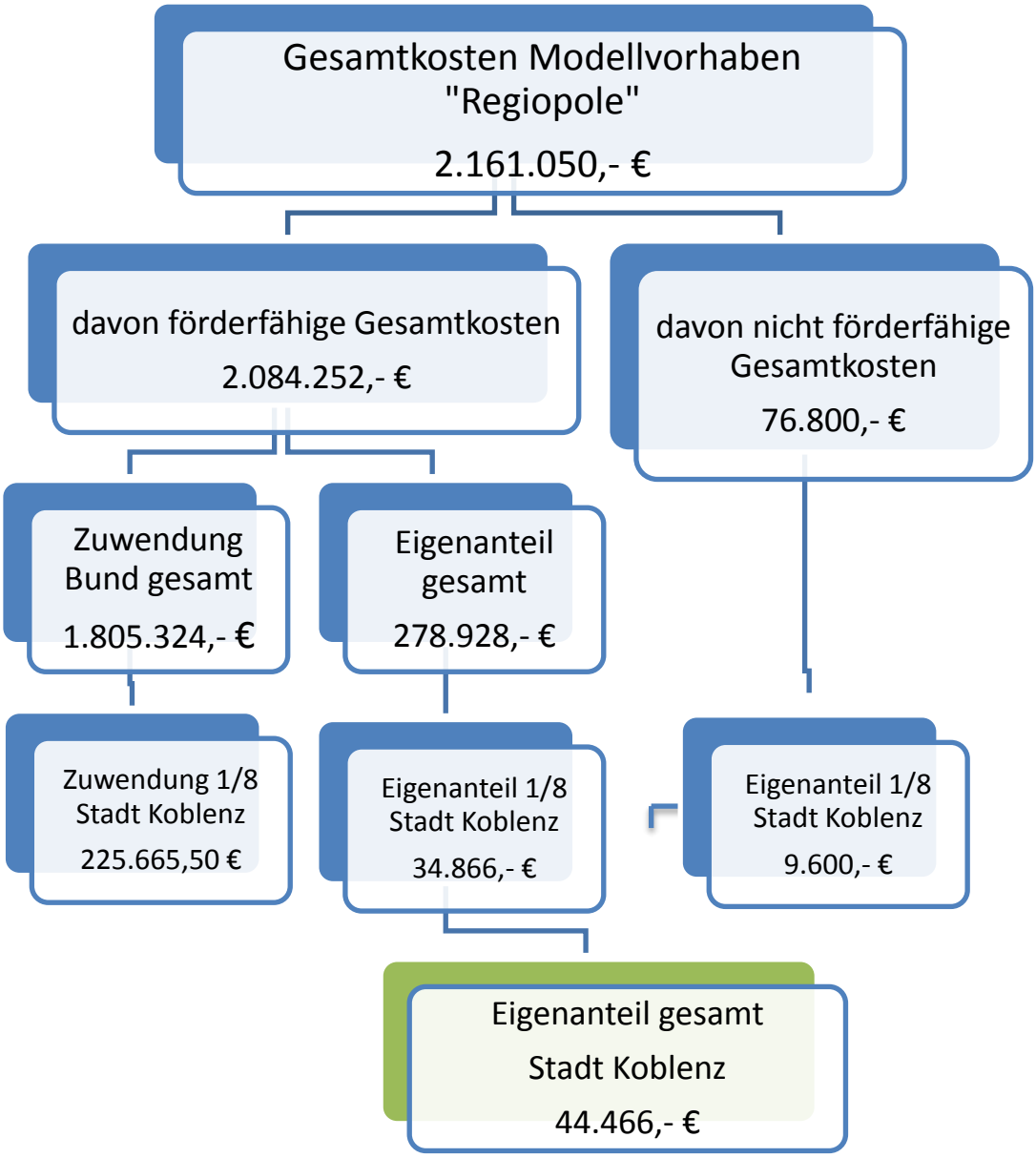

Anlagen:

Anlage 1_Antrag Regiopolen
Anlage 2_Zuwendungsbescheid
Anlage 3_Berliner Empfehlung_Juli 2019
Anlage 4_Regiopole_GrüneWoche
Anlage 5_ Regiopole_Finanzierungsplan
Anlage 6_Änderungsbescheid vom 15.05.2020

Historie:

Auswirkungen auf den Klimaschutz: nein

Deutsches RegioPole Netzwerk

Antrag

Regiopolen und Regiopolregionen für Deutschland

Ein Beitrag zur nachhaltigen Sicherung
gleichwertiger Lebensverhältnisse
in städtischen und ländlichen Räumen Deutschlands

Regiopolen und Regiopolregionen[1] für Deutschland:

Ein Beitrag zur nachhaltigen Sicherung
gleichwertiger Lebensverhältnisse
in städtischen und ländlichen Räumen Deutschlands

Inhalt

1 Regiopolen und Regiopolregionen: eine zusammenfassende Einführung 2

2 Grundlagen für Regiopolen und Regiopolregionen auf Bundes-, Landes- und Regionalebene sowie auf Ebene des Deutschen RegioPole-Netzwerks 5

2.1 Grundlagen auf Bundesebene 5

2.2 Grundlagen auf Länder-, Stadt- und Regionalebene im Deutschen RegioPole-Netzwerk 6

2.3 Ziele des Deutschen RegioPole-Netzwerks (allgemein und insbesondere im Modellvorhaben) 8

3 Infrastrukturentwicklungspolitik und -projekte (IEP): Der zentrale Handlungsbereich für das Vorhaben „Regiopolen und Regiopolregionen für Deutschland“ 10

4 Der Infrastrukturbereich je Regiopole 12

5 Untersuchungsmodule im Vorhaben „Regiopolen und Regiopolregionen für Deutschland“ 16

6 Ergebnisverwertung/Wirkung 22

7 Projektplanung 23

7.1 Organisation des Vorhabens 23

7.2 Zeitplanung 24

7.3 Kosten- und Finanzierungsplan 25

[1] Im nachfolgenden Antrag wird von Regiopolen (= Städte, in der Regel Oberzentren, zwischen 100.000 – 500.000 Einwohner) und ihren dazugehörigen Regiopolregionen gesprochen. Mit dem Modellvorhaben soll auch eine begründete allgemeingültige Definition für Regiopolen und Regiopolregionen gefunden werden. Die Erarbeitung dieser Definition ist u. a. auch eine Aufgabe dieses Vorhabens.

1 Regiopolen und Regiopolregionen: eine zusammenfassende Einführung

Nach Thomas Sieverts (in Aring/Reuther) ist die Regiopole ein neuer Begriff in der Diskussion zur Raum- und Stadtentwicklung. Er soll einen Typus von Stadt kennzeichnen, der sich von der Metropole durch seine Größe, Wirkung und Stärke unterscheidet. Verschiedenen Quellen bezeichnen Regiopolen als Städte außerhalb von Metropolregionen, die als regionale Entwicklungsmotoren dienen. Die Region, die eine solche Stadt umgibt, wird Regiopolregion genannt, häufig handelt es sich hierbei um ländliche Räume.

Eine „Regiopole" ist von folgenden drei Hauptkriterien gekennzeichnet:[2]

- Einwohnerzahl von über 100.000 EW
- Lage außerhalb einer Metropolregion (im Sinne einer solitären Stellung als größere Stadt in einem ländlichen Umland ohne eine Nähe zu einer anderen größeren Stadt und damit eine relativ starke Fokussierung des umgebenden ländlichen Raums auf das eine Oberzentrum)
- (Überdurchschnittliches) Potenzial an Wissen und Innovation (gemessen am Status als Universitätsstandort oder großem Fachhochschulstandort)

Neben Größe und Lage sind Regiopolen als Knotenpunkte zwischen Metropolen und ländlichen Räumen in hochrangige Infrastruktursysteme eingebunden, haben als Wirtschafts- und Wissenschaftsstandorte auch über die jeweilige Region hinausgehende Bedeutung, konzentrieren, Dank ihrer heutigen Größen und Strukturen, bemerkenswerte Innovationspotenziale und bieten wegen ihrer Lage- und Strukturvorteile herausragende Entwicklungs- und Wachstumsmöglichkeiten.
Regiopolen – also kleinere und mittlere Großstädte zwischen 100.000 und 500.000 Einwohnern außerhalb von Metropolregionen – und ihre jeweiligen Regiopolregionen (häufig und in der Regel ländliche Verflechtungsräume) haben bereits heute und in Zukunft raumordnungs- und strukturpolitisch insbesondere bzw. u. a. die nachfolgenden zwei wichtigen Funktionen:

Funktion 1: Sie haben in den ihnen bereits zugewiesenen Funktionen als Oberzentren mit ihren spezifischen Infrastrukturangeboten Entwicklungs- und Versorgungsfunktionen für ihren jeweiligen Verflechtungsraum, häufig des sie umgebenden ländlichen Raums und damit für die im Gesamtraum lebenden Bürgerinnen und Bürger. Diese Funktion ist zukünftig nicht nur zu erhalten, sondern weiter auszubauen.

Funktion 2: Sie können als wichtiges und neues Instrument einer Dekonzentrationspolitik der Bundesraumordnungs-, Landesentwicklungs- und Regionalentwicklungspolitik dienen. Aufgrund Ihrer Größe können in den Regiopolen und Regiopolregionen gezielt größere Wirtschaftsunternehmen, Behörden, Forschungseinrichtungen etc. angesiedelt werden. Diese benötigen für einen wirtschaftlichen und erfolgreichen Betrieb einen großen Einzugsbereich an Nutzern und ausreichend gut ausgebildete Arbeitskräfte. Es sind die kleineren und mittleren Großstädte, die die Tragfähigkeit für das Angebot an oberzentralen und ausgewählten metropolitanen Teilfunktionen besitzen, die vorrangig in diesen Städten angeboten, auch Bürgerinnen und Bürgern der jeweiligen Regiopolregion zur Verfügung gestellt werden und für diese Bewohner zu einer besseren quantitativen und qualitativen Versorgung beitragen können.

Diese kleineren und mittleren Großstädte (Regiopolen) haben zugeordnete räumliche Verflechtungsbereiche (Regiopolregionen), die häufig ländliche Strukturen besitzen und weit über formale Kreis- und Regionsgrenzen hinausgehen. Diese Regiopolregionen sind für die Entwicklung der

[2]Quelle: Aring/Reuther (2008): „Die Regiopole - vom Arbeitsbegriff zur konzeptionellen Idee"

Regiopolen existenziell, bieten Arbeitskraftpotenziale und Flächen, dienen als Erholungs- und Tourismusräume u. v. a. Diese Regiopolen ihrerseits sind Konzentrationspunkte und Wachstumspole für die jeweilige Regiopolregion und bieten höherwertige Dienstleistungen und Infrastrukturen, die es ansonsten im Verflechtungsbereich aus Tragfähigkeitsgründen in der angebotenen Quantität und Qualität nicht geben kann. Diese Symbiose zwischen Regiopolen und Regiopolregionen, d. h. zwischen kleineren und mittleren Großstädten und ihren (ländlichen) Verflechtungsbereichen, bieten vielfältige Möglichkeiten für strategische (interkommunale) Allianzen.

Darüber hinaus bieten sich insbesondere Regiopolen als Standorte für die Ansiedlung/Übernahme von (teil)metropolitanen Funktionen und Infrastrukturen an. Das System der Zentralen Orte ist in Deutschland als ein Garant einer erfolgreichen Struktur- und Siedlungspolitik zu sehen. Für die zukünftigen Herausforderungen an eine räumlich gleichwertige Verteilung von Lebensbedingungen bieten Regiopolen und ihre Regiopolregionen gegenüber Metropolen wie auch Mittel- und Unterzentren Möglichkeiten der Ansiedlung und/oder Übernahme (teil)metropolitaner Funktionen und Infrastrukturen. Sie leisten damit eine Verbesserung der Versorgung und der Entwicklung ihrer häufig ländlichen Verflechtungsräume und eine Entlastung der Metropolen.

Dies bedingt eine aufgabenbezogene und interkommunale Zusammenarbeit der Akteure in Regiopolen und den jeweiligen Regiopolregionen. Im beantragten Vorhaben soll für die 8 Regiopolen des Deutschen RegioPole-Netzwerks für ausgewählte Handlungsfelder in der Infrastrukturentwicklungspolitik diese notwendige intraregionale/interkommunale Abstimmung und Zusammenarbeit analysiert, bewertet und umsetzungsbezogen für politisch zu entscheidende Leitprojekte der Infrastrukturentwicklung vorbereitet werden. Der Beginn einer Umsetzung von Leitprojekten in der dreijährigen Laufzeit des Vorhabens ist grundsätzlich nicht geplant, kann aber im Einzelfall eines Projektpartners von diesem ggf. – in Abhängigkeit des Verlaufs im Vorhaben - vorgenommen werden.

Die notwendig zu eröffnende und zu führende gesellschaftspolitische Diskussion im Sinne einer Neuvermessung Deutschlands muss die Entwicklungs- und Zukunftschancen von Regiopolen und Regiopolregionen außerhalb der Metropolregionen nutzen.
Regiopolen und Regiopolregionen stehen damit für ein neues strukturpolitisches Instrument einer nachhaltigen räumlichen Entwicklung.

Das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBSR) hat durch eine differenzierte Darstellung des zentralörtlichen Systems veranschaulicht, welche weitreichenden Verflechtungen Städte in ihre Verflechtungsräume und in vielen Fällen in die sie umgebenden ländlichen Räume hinein bilden und wie sie auf diese Weise für die nachhaltige (infrastrukturelle) Versorgung der Bevölkerung einwirken.

Die folgende Karte 1 des BBSR nimmt mit der Raumkategorie der „Regiopolitanen Stadtregionen“ diese Aspekte auf.

Karte 1
Stadtregionen und ländliche Regionen

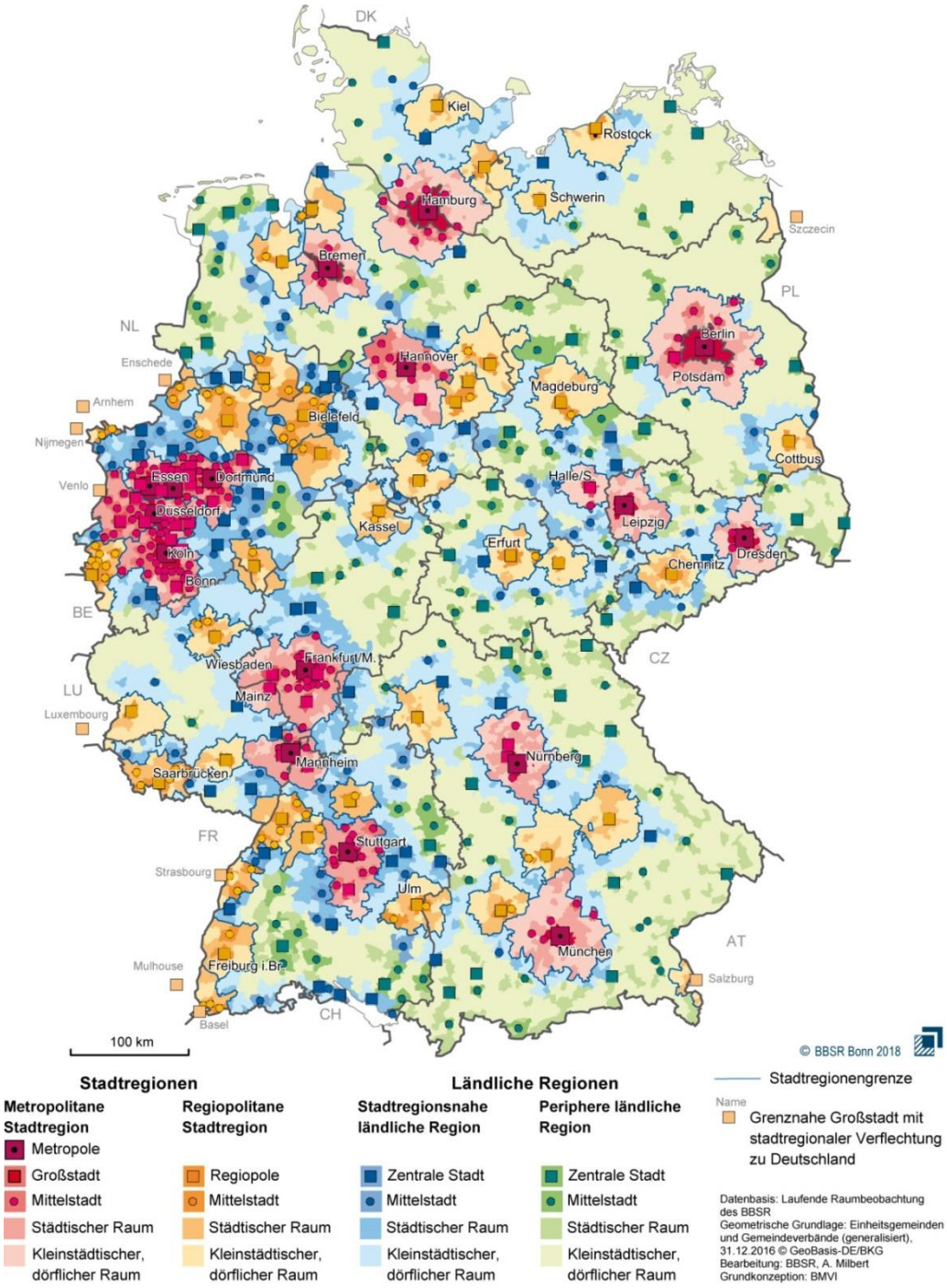

2 Grundlagen für Regiopolen und Regiopolregionen auf Bundes-, Landes- und Regionalebene sowie auf Ebene des Deutschen RegioPole-Netzwerks

Regiopolen werden auf unterschiedlichen Planungsebenen aktuell und offiziell behandelt und/oder bereits als neuer Raumtyp angewendet. Nachfolgend wird diesbezüglich ein zusammenfassender allgemeiner Überblick gegeben.
Spezielle Grundlagen und Voraussetzungen weisen die Partner des Deutschen RegioPole-Netzwerks auf. Sie haben einerseits Regiopolen bereits umgesetzt bzw. Voraussetzungen hierzu geschaffen sowie andererseits im Bereich der Infrastrukturentwicklungspolitik Formen der Zusammenarbeit mit ihrem Umland bzw. den Regiopolregionen gefunden.

2.1 Grundlagen auf Bundesebene

Mit den „Leitbildern und Handlungsstrategien der Raumentwicklung in Deutschland“ der Ministerkonferenz für Raumordnung unterstützt die Raumordnung von Bund und Ländern Initiativen zur Weiterentwicklung von Stadtregionen und Kooperationsformen: „Auch außerhalb von Metropolregionen leisten Städte und ländliche Teilräume mit hoher Wirtschafts- und Innovationskraft schon heute einen erheblichen Beitrag zum gesamtwirtschaftlichen Wachstum und übernehmen wichtige Entwicklungs- und Versorgungsfunktionen für ihre Verflechtungsbereiche. Im Rahmen einer Raumentwicklungsstrategie sollen diese Wirtschafts-, Innovations- und Technologiestandorte gestärkt werden. Initiativen zur Weiterentwicklung von Stadtregionen, mit denen Wachstums- und Innovationsprozesse in Räumen abseits der Metropolregionen als Prozesse der Selbstorganisation auf Initiative regionaler Akteure befördert werden können (im Sinne von Regiopolen), sollen dabei unterstützt werden. Dies findet insbesondere seinen Niederschlag in den Regiopolkonzepten.“ Die Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland wurden von der MKRO im März 2016 verabschiedet. Hier wurde der Begriff der Regiopole erstmals in ein offizielles Dokument aufgenommen (s. Anlage 1).

Die Bundesregierung hat in ihrem Koalitionspapier die Sicherung und den Ausbau der gleichwertigen Lebensverhältnisse (entsprechend Grundgesetz Art. 72 Abs. 2 und § 1 Abs. 2 ROG) vereinbart und die zukunftsfähige Entwicklung insbesondere des ländlichen Raums zum Ziel erklärt. Die entsprechenden Auszüge können Anlage 2 entnommen werden.
Die Expertenkommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse“ der Bundesregierung hat im Sommer 2019 hierzu Ergebnisse vorgelegt. Die Facharbeitsgruppe 3 „Raumordnung und Statistik“ empfiehlt dem Bund in ihrem Abschlussbericht aus April 2019 u. a. „die Unterstützung der Stadt-Land-Kooperationen durch die Metropolregionen zu verstärken sowie den Aufbau des Netzwerkes der Regiopolen zu fördern“ und „im Kontext der Beschlüsse der Ministerkonferenz für Raumordnung zu den Leitbildern der Raumordnung vom 09. März 2016 zu prüfen, welche Rolle die sogenannten Regiopolen übernehmen können. Im ländlichen Raum besitzen diese Regiopolen als Oberzentren Urbanität und sind häufig Universitäts- und Kulturstandorte“. Der Bericht ist Anhang der Schlussfolgerungen von Bundesminister Seehofer als Vorsitzendem sowie den Bundesministerinnen Klöckner und Dr. Giffey als Co-Vorsitzende zur Arbeit der Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse“ des Dokuments „Unser Plan für Deutschland – Gleichwertige Lebensverhältnisse überall“ (BMI, 10. Juli 2019; s. Anlage 3). Auch das dazugehörige 12-Punkte-Maßnahmenprogramm zur Umsetzung der Ergebnisse der Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse“ spricht für eine gezielte Förderung von Regiopolen und Regiopolregionen (s. Anlage 4).

In diesen auf Bundesebene vorliegenden (politischen) Grundsatzpapieren, Konzepten, Strategien und Planwerken geht es einerseits um die Weiterentwicklung von Metropolregionen, die insbesondere für die internationale Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands von besonderer Bedeutung sind und bleiben werden. Parallel hierzu ist die Daseinsvorsorge und damit die Erreichbarkeit von Infrastrukturangeboten zu sichern, indem das Zentrale-Orte-System konsequent angewendet, Kooperationen ausgebaut und die Versorgung ländlicher Räume gesichert werden sollen.

Aktuelle und künftige Entwicklungen, wie demografische Veränderungen, Bodenpreissteigerungen, Wohnflächenentwicklungen, Digitalisierung, Globalisierung u. a., haben in der Vergangenheit räumlich sehr unterschiedliche Auswirkungen hervorgebracht. Insbesondere Metropolregionen und Verdichtungsräume haben bisher vorrangig diese Entwicklungen nutzen können, zeigen aber aktuell vielfältige „Überhitzungseffekte“ (z. B. Flächenknappheiten) und damit verbunden Preissteigerungen und Überlastungen bestehender Infrastrukturen. Insbesondere Regiopolen und Regiopolregionen, häufig in ländlichen Räumen gelegen, haben das Potenzial, für die Nutzung zukünftiger Entwicklungen Standortvorteile zu bieten, die es in den Metropolregionen nicht mehr, immer weniger und immer teurer gibt bzw. geben wird. Sie würden damit den für die Gesamtentwicklung Deutschlands wichtigen Metropolregionen helfen und andererseits als Wachstumspole zusätzliche und nachhaltige Entwicklungen für ihre Regiopolregionen bzw. ländlichen Verflechtungsräume auslösen können. Regiopolen und Regiopolregionen würden somit in Teilfunktionen wichtige Entlastungen für Metropolen und deren Metropolregionen leisten können.

2.2 Grundlagen auf Länder-, Stadt- und Regionalebene im Deutschen RegioPole-Netzwerk

Von den in Karte 2 dargestellten 33 potenziellen Regiopolen haben über einen mehrjährigen (eigenbestimmten und eigenfinanzierten) Prozess auf Bundesebene Bielefeld, Erfurt, Paderborn, Rostock, Siegen und Trier unter Beteiligung des BBSR und den Bundestagsabgeordneten aus den jeweiligen Regiopolen im März 2016 das Deutsche RegioPole-Netzwerk – auf der Grundlage entsprechender kommunalpolitischer Entscheidungen – gegründet. In 2019 sind Würzburg und Koblenz dem Netzwerk beigetreten (siehe die grün gekennzeichneten Regiopolen in Karte 2).

Karte 2
Potenzielle Regiopolen und das Deutsche RegioPole-Netzwerk

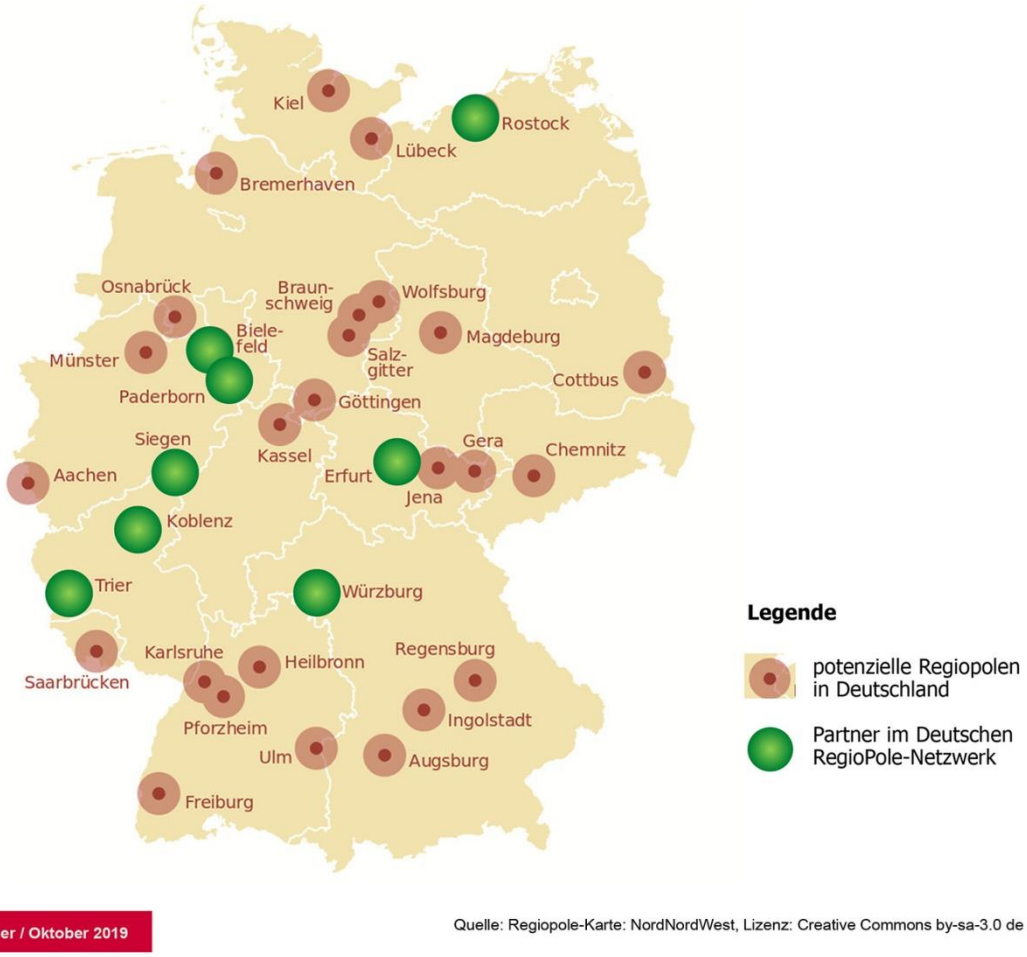

Das Netzwerk hat mehrere grundlegende Dokumente erstellt. Dies sind insbesondere:

- Deutsches RegioPole-Netzwerk „Interkommunale Vereinbarung zur Teilnahme am Deutschen RegioPole-Netzwerk“, 06/2018 (s. Anlage 5)
- Grundsatz- und Diskussionspapier „Regiopole: Ein neues Instrument zur nachhaltigen Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse in städtischen und ländlichen Räumen Deutschlands“, 03/2019 (s. Anlage 6)
- Berliner Empfehlungen für ein Bundesförderprogramm „Regiopolen für Deutschland“ der (Ober)Bürgermeister des Deutschen RegioPole-Netzwerks und der Bundestagsabgeordneten der Regiopolen an die Fachministerien des Bundes und der Länder, 06/2019 (s. Anlage 7)
- Ergebnisvermerk „Besprechung Regiopole vom 22.07.2019 im Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) in Berlin“ unterzeichnet von Dr. Jan Müller und Dr. Johannes Weinand (s. Anlage 8)
- Handout zur Präsentation im Parlamentskreis Regiopole am 27.09.2019 „Aktueller Sachstand zum und weiteres Vorgehen im Antragsverfahren Regiopolen für Deutschland“ (s. Anlage 9)
- INTA Weltkonferenz zu Regiopolen, September 2018 in Rostock

Die beiliegende Synopse (s. Anlage 10) zeigt, dass in dem Deutschen RegioPole-Netzwerk auf Landes- und Regionalebene und insbesondere in den Kommunen selbst vielfältige Grundlagen und Voraussetzungen zur Anwendung von Regiopolen geschaffen wurden:

So haben die Landesplanungen in Mecklenburg-Vorpommern und Bayern mit der Regiopolregion Rostock und den Regionalzentren in Bayern (zu denen auch Würzburg gehört) entsprechende landesplanerische Grundlagen geschaffen.

Die Regiopole Trier wurde in den Regionalen Raumordnungsplan aufgenommen. Trier und Koblenz streben an, dass sie als Regiopolen auch in die Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Rheinland-Pfalz aufgenommen werden.

Die Partner des Deutschen RegioPole-Netzwerks zeichnen sich insgesamt dadurch aus, dass vielfältige interkommunale und regionale Kooperationen grundsätzlich und in ausgewählten Infrastrukturbereichen bestehen, die für das beantragte Vorhaben weitergehend genutzt werden können. Neben den Kooperationen zwischen kommunalen, regionalen und staatlichen Einrichtungen sind darüber hinaus Einrichtungen vertreten, die regionale Interessen für bestimmte Einrichtungen/Zielgruppen wahrnehmen (wie etwa Wirtschaftskammern, Hochschulen, Gesundheitsverbände und Krankenhäuser, Verkehrsbetriebe, Kultureinrichtungen u. v. m.).

Der Deutsche Städtetag, der in die Entwicklung des Deutschen RegioPole-Netzwerks eingebunden war/ist, hat mit Datum vom 24.09.2019 im Präsidium folgende Beschlüsse gefasst:

„1. Das Präsidium stellt fest, dass Regiopolen künftig als Bindeglieder zwischen Metropolen und ländlichem Raum gestärkt werden sollen. Sie bieten bereits heute für ihren jeweiligen Verflechtungsraum spezialisierte und oberzentrale Dienstleistungs- und Infrastrukturangebote in vielfältiger Weise an. Diese Dienstleistungs- und Infrastrukturangebote werden von den Bürgerinnen und Bürgern im jeweiligen Verflechtungsraum in Anspruch genommen und sichern in zumutbaren Entfernungen eine hochwertige Versorgung. Regiopolen leisten somit einen wesentlichen Beitrag zur Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse. Entsprechend sollen Regiopolen als neue Raumkategorie in die Raumordnungspolitik aufgenommen werden.

2. Das Präsidium hält eine gesonderte Programmförderung des bestehenden Regiopolen-Netzwerkes auf Bundesebene für erforderlich, um die Regiopolen in ihrer Funktion zu stärken und vertiefend wissenschaftlich hinsichtlich ihrer möglichen Ersatzfunktionen zu untersuchen. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat wird gebeten, das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung mit der entsprechenden Ressortforschung unter enger Einbindung des Regiopolen-Netzwerkes zu beauftragen.“

2.3 Ziele des Deutschen RegioPole-Netzwerks (allgemein und insbesondere im Modellvorhaben)

Diese Dokumente belegen, dass die Partner in diesem Netzwerk sich für das Vorhaben einsetzen und es erfolgreich umsetzen wollen. Hierbei verfolgt das Netzwerk allgemein folgende Ziele:

- Regiopolen sind als Innovations- und Wachstumsmotoren (mit überregionaler, nationaler, grenzüberschreitender oder gar internationaler Bedeutung) und

- als Ankerpunkte zur Stabilisierung und Entwicklung der Daseinsvorsorge und Infrastrukturausstattung für ihre jeweiligen Regiopolregionen auf Ebene des Bundes, der Länder und der Regionen anerkannt.
- Regiopole (Regiopolen und Regiopolregionen) ist als zusätzliche Raumkategorie im Rahmen der Bundesraumordnungs-, Landesentwicklungs- und Regionalentwicklungspolitik mit entsprechenden Finanzmittelzuweisungen für Bundes- und teilmetropolitane Funktionen verankert und etabliert.
- Das Netzwerk bildet eine Plattform von Regiopolen in Deutschland und stärkt deren Identität nach innen und nach außen.
- Die nationale und internationale Lobbyarbeit für die Regiopolen wird gebündelt.
- Die politische Wahrnehmung auf landes-, bundes- und europapolitischer Ebene ist gesichert.

Im nachfolgend beantragten und begründeten Modellprojekt „Regiopolen und Regiopolregionen für Deutschland“ werden insbesondere die folgenden Ziele (Haupt- und Unterziele) verfolgt:

Hauptziele im Sinne von strategischen Zielen

- Entwicklung von strukturpolitisch bedeutsamen Leitprojekten in ausgewählten Infrastrukturbereichen (als Kernpunkte für regionale Entwicklung) und verbindliche Festlegung für deren Umsetzung nach Abschluss des Modellvorhabens.
- Dauerhafte Institutionalisierung von „Regiopole“ in projekt- und umsetzungsorientierten Stadt-Umland-Kooperationen (über die Leitprojekte der Infrastrukturentwicklung) sowie des Deutschen RegioPole-Netzwerks mit der Aufnahme weiterer Regiopolen und Regiopolregionen bei erfolgreichem Verlauf des Modellvorhabens.

Unterziele im Sinne von operativen Zielen:

- Ermittlung von Entlastungsfunktionen von Regiopolen und Regiopolregionen für Metropolregionen sowie Bestimmung von metropolitanen Teilfunktionen bzw. Infrastrukturen, die zusätzlich in Regiopolen angeboten werden können (Analyse und Beschreibung mittels Indikatoren und Festlegung von quantitativen und qualitativen Ausstattungsmerkmalen).
- Festlegung von Entwicklungs- und Versorgungsfunktionen der Regiopolen für die sie umgebenden Regiopolregionen (in der Regel ländliche Räume) in den ausgewählten Infrastrukturbereichen (Formen der Zusammenarbeit zwischen Regiopolen und Regiopolregionen, Governance-Ansätze).
- Entwicklung eines Konzeptansatzes „Regiopolen und Regiopolregionen für Deutschland“ mit dem Ziel der Verankerung in der Raumordnung von Bund und Ländern.
- Ableitung konkreter Handlungserfordernisse für die beteiligten Regiopolen und Regiopolregionen des Netzwerks bezogen auf die jeweiligen Infrastrukturbereiche
- Erarbeitung eines weitestgehend konkreten und übertragbaren Konzeptansatzes für Regiopolen und Regiopolregionen in Deutschland in Ergänzung bzw. Konkretisierung des Konzepts der Metropolregionen und des Zentrale-Orte-Konzepts der Raumordnung von Bund und Ländern
- Begründete Ableitung von Forderungen aus dem Modellvorhaben „Regiopolen und Regiopolregionen für Deutschland“ an die Raumordnung von Bund und Ländern zur weiteren Umsetzung auf diesen Ebenen.
- Sicherstellung, dass die Ergebnisse des Vorhabens für andere Regiopolen zugänglich gemacht werden und damit eine Übertragbarkeit hergestellt wird.
- Die im Vorhaben entwickelten Projekte sollen am Ende des Vorhabens in eine verbindliche Erklärung zur weiteren konkreten Umsetzung gebracht werden.

- Bei erfolgreichem Verlauf des Vorhabens ist eine Institutionalisierung der Zusammenarbeit der Regiopolen und Regiopolregionen anzustreben.

3 Infrastrukturentwicklungspolitik und -projekte (IEP): Der zentrale Handlungsbereich für das Vorhaben „Regiopolen und Regiopolregionen für Deutschland“

Die Bundesregierung und die zuständigen Ministerien bekennen sich – wie gezeigt – eindeutig für die Sicherung „Gleichwertiger Lebensverhältnisse“ in den Regionen Deutschlands und für die Umsetzung von Regiopolen.
Das Deutsche RegioPole-Netzwerk nimmt dieses raumordnungs- und strukturpolitische Bekenntnis auf und erklärt sich bereit mit dem Bund in den 8 Regiopolen des Netzwerks dieses Instrument zu testen und dessen Übertragbarkeit auf andere Regiopolen zu prüfen.

Das Netzwerk bietet sich als „Bottom-up-Initiative“ für diese bundespolitischen Zielsetzungen an.

Die Regiopolen bieten Bürgerinnen und Bürgern eine hohe Konzentration und Vielfalt an wirtschaftlichen Tätigkeiten, ein breites Spektrum an Arbeitsplätzen sowie multifunktionale und qualitative Infrastrukturangebote. Sie sind bereits heute als Oberzentren Standorte zur Sicherung der Daseinsvorsorge und weisen darüber hinaus häufig notwendige (demografische und/oder wirtschaftliche) Mindestgrößen zur Etablierung weiterer spezialisierter Infrastrukturen auf.
Aufgrund ihrer Größe als Oberzentren der überwiegend ländlichen Räume bieten Regiopolen, insbesondere in der Zusammenarbeit mit ihren Regiopolregionen, vielfältige Ansatzpunkte zur Initiierung zusätzlicher Wachstumsprozesse.

Es geht somit im Vorhaben sowohl um die **Sicherung der Daseinsvorsorge** als auch um die **Initiierung zusätzlicher Wachstumsprozesse**. Das Vorhaben wird sich deshalb auf den Bereich der **Infrastrukturentwicklungsplanung und -politik** fokussieren, da insbesondere hier seitens der öffentlichen Hände Rahmenbedingungen für zukunftsorientierte Projekte (sowohl öffentlicher Einrichtungen als auch privater Betriebe und Unternehmen) gesetzt und damit der öffentliche Auftrag zur Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse konkret umgesetzt werden kann.

Um im Sinne von Erhalt und Sanierung wie auch von Erweiterung und Neubau Leit- bzw. Zukunftsprojekte der Infrastrukturentwicklungsplanung und -politik für die Bürgerinnen und Bürger in Regiopolen und Regiopolregionen tatsächlich entwickeln und umsetzen zu können, ist eine (noch) engere interkommunale Zusammenarbeit erforderlich. Dazu benötigen die kommunalen Gebietskörperschaften der Regiopolen als Gemeinschaft eine bessere Abstimmung, auch auf raumordnerischer Ebene **(horizontale Governance).** Zudem bedarf es eines insgesamt größeren finanziellen Spielraums, vorrangig bei der Umsetzung von Infrastrukturprojekten und somit letztendlich auch eine noch größere Aufmerksamkeit der Bundes- und Landespolitik **(vertikale Governance)**.

In diesem mit dem Vorhaben auch verbundenen Governance-Ansatz geht es um die Abstimmung und Umsetzung von Steuerungs- und Regelungssystemen in den Regiopolen und zwischen den Regiopolen und ihren Regiopolregionen, aber auch mit staatlichen übergeordneten Ebenen sowie in der Umsetzung von Leitprojekten mit einzubindenden Partner der Privatwirtschaft. Hierbei wird die Eigenverantwortung der Akteure in den Regiopolen in ihren jeweiligen institutionellen Rahmen-

bedingungen in der Gestaltung von Prozessen und dem Einsatz vorhandener/bewährter und neuer Steuerungsformen gefordert sein.

Die Partner des Deutschen RegioPole-Netzwerks werden sich bei der Durchführung des Vorhabens auf den Bereich der Infrastrukturentwicklungsplanung und -politik – als einen wichtigen Bereich der Raumordnungs- und regionalen Strukturpolitik – konzentrieren. Dabei hat jede Regiopole einen Infrastrukturbereich benannt, in dem sie einen besonderen Schwerpunkt setzt und gegenüber den anderen Partnern eine besondere Kompetenz an Wissen und Umsetzungserfahrung (auch in der Abstimmung und Zusammenarbeit mit öffentlichen, privaten und parafiskalischen Partnern des Verflechtungsraums) hat. Die zukunftsausgerichtete räumliche Infrastrukturentwicklungsplanung und -politik ist der Bereich, mit dem für viele Sektoren Rahmenbedingungen geschaffen werden, damit private und öffentliche Investitionen erzeugt und für Bürgerinnen und Bürger im Raum letztendlich gleichwertige Lebensverhältnisse gesichert bzw. geschaffen werden können.

Hierbei geht es im Vorhaben immer um Infrastrukturen mit oberzentraler und/oder teilmetropolitaner Funktion, die es in Quantität und Qualität in den Regiopolen zu erhalten, zu sanieren, zu erweitern oder neu zu schaffen gilt.

Die Aufteilung dieser Infrastrukturbereiche auf die Partner im Netzwerk „Regiopole“ zeigt Abbildung 1b.

Abbildung 1a

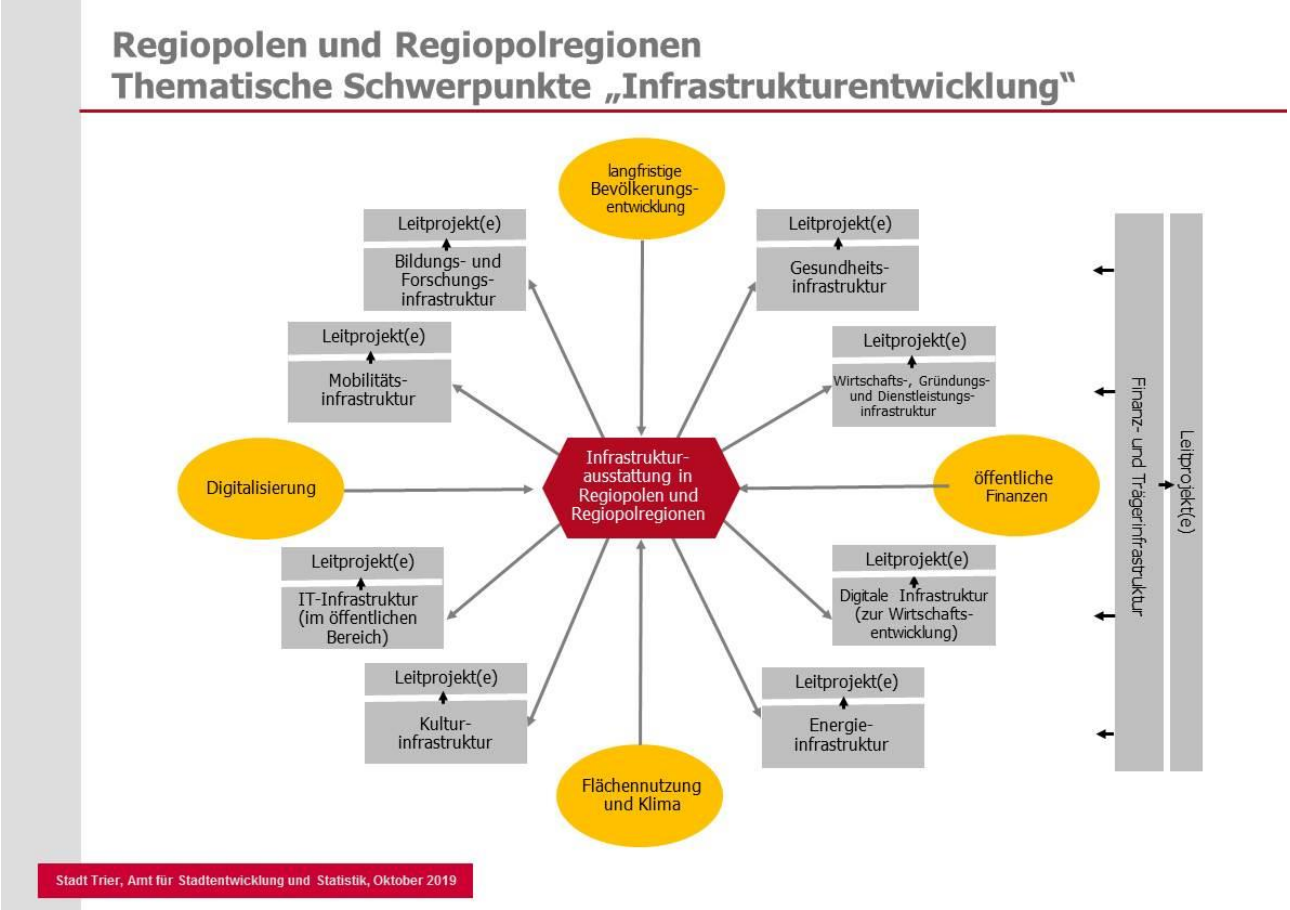

Abbildung 1b

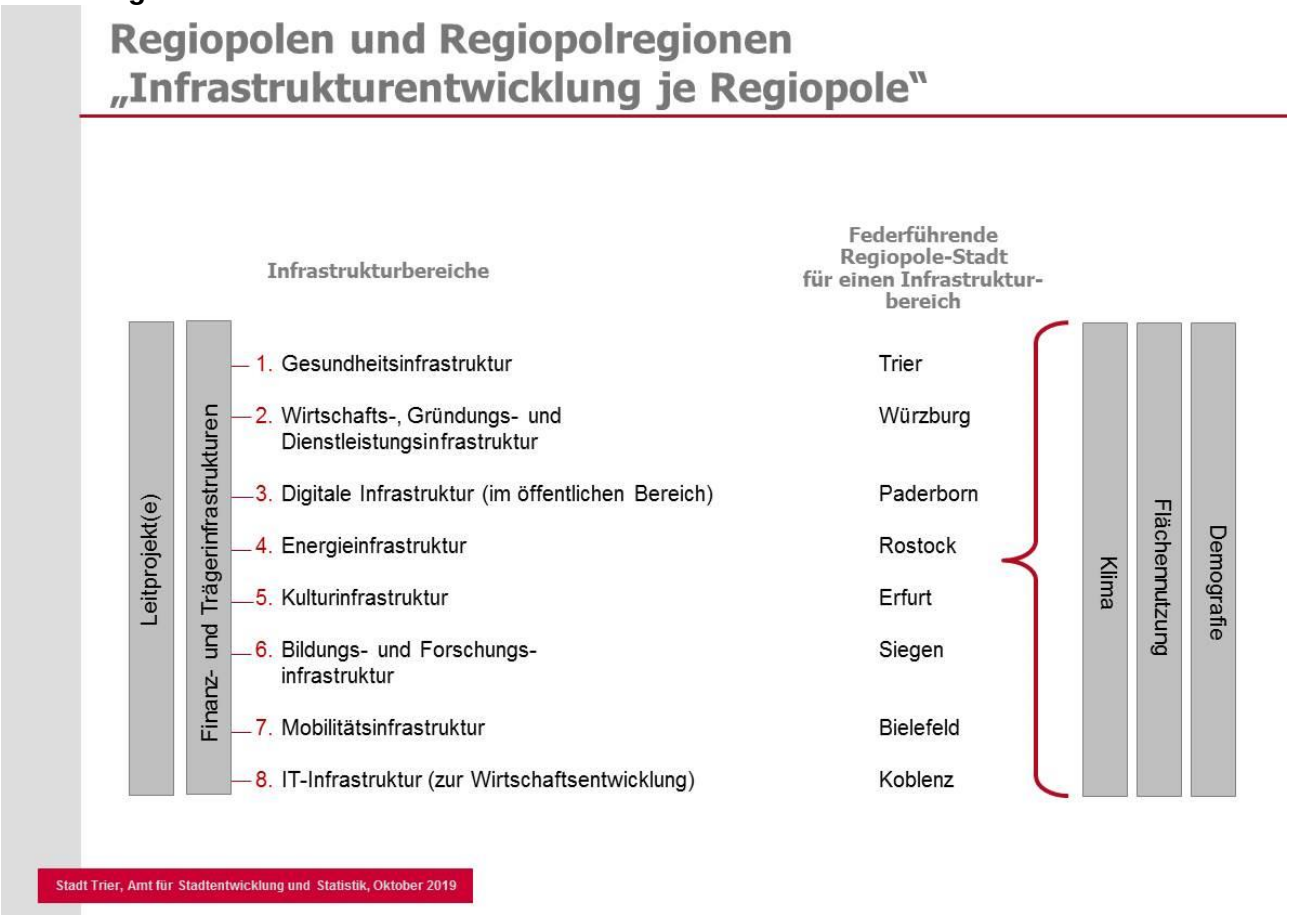

4 Der Infrastrukturbereich je Regiopole

Im Netzwerk hat sich jede der 8 Regiopolen auf einen zentralen Infrastrukturbereich begründet festgelegt. Über alle Regiopolen des Netzwerks hinweg werden die aktuell wichtigsten Infrastrukturbereiche abgebildet und die (räumliche) Infrastrukturentwicklungsplanung mehr oder weniger umfassend behandelt.

- Die Regiopole **Bielefeld** ist nach einer bereits erfolgten Voruntersuchung im Rahmen eines MORO-Projektes im Hinblick auf die Erarbeitung eines integrierten Radverkehrskonzept im Bereich Mobilität aufgestellt. Der Infrastrukturbereich „Mobilität" beinhaltet darüber hinaus weitere Themenfelder, die insbesondere in den kommenden Jahren die Mobilität von Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen wesentlich betreffen werden. Bielefeld widmet sich hierbei unterschiedlichen Mobilitätsinfrastrukturthemen, die in verschiedenen regionalen Kooperationen bearbeitet werden. Zum einen soll im Zuge der Umsetzung des regiopolen Radverkehrskonzepts neben der Schaffung und Aufwertung von Radverkehrsinfrastruktur, wie Planungen zu Radschnellwegen und Radvorrangrouten, auch die intermodale Mobilität in der Regiopolregion gefördert werden. Die Verknüpfung unterschiedlicher Verkehrsarten ist für die Regiopolregion Bielefeld als Flächenregion mit 860 km² Regiopolraum besonders essenziell. Um die Mobilitätsziele der Regiopolregion – insbesondere die hohe Umweltfreundlichkeit des Verkehrs – zu erreichen, gilt es, besonders den Umweltverbund zu fördern. So sind in Kooperation mit den regionalen Verkehrsbetrieben und ÖPNV-Aufgabenträgern Projekte denkbar, die zu einer zukunftsweisenden Verknüpfung der Verkehrsarten des Umweltverbunds beitragen können. Als erste Ideen sind in diesem Zusammenhang die Schaffung eines „Regiopol-

Tickets“ und Planungen zu Mobilstationen, beispielsweise zur Verknüpfung des Radverkehrs mit dem ÖPNV zu nennen. Eine solche intermodale Verknüpfung kann dazu beitragen, die optimale Erreichbarkeit aller relevanten Ziele in der Regiopolregion sicherzustellen und leistet darüber hinaus einen Beitrag zur Mobilitätswende in der Regiopolregion. Zentral ist es außerdem, den Fußverkehr als essenziellen Bestandteil der Nahmobilität zu fördern. Nicht zuletzt aufgrund der urbanen Prägung der Regiopolregion Bielefeld ist es in diesem Zusammenhang denkbar, gemeinsame interkommunale Leitlinien zum Fußverkehr zu erarbeiten und in den Zentren der Regiopolregion anzuwenden. Bielefeld ist insbesondere als ein Partner im Modellvorhaben interessant, der mehr von einem städtischen als ländlichem Verflechtungsraum geprägt ist und sich mit der vom Stadtrat beschlossenen nachhaltigen Mobilitätsstrategie bereits weitreichende Ziele gesetzt hat

- In der Regiopole **Erfurt** steht die Weiterentwicklung der hochrangigen Kulturinfrastruktur an, zum Beispiel im Theater- und Museumsbereich. Mittelfristig angestrebt ist zum Beispiel der Aufbau eines Landesmuseums als Schaufenster für Thüringer Geschichte sowie der Ausbau des Naturkundemuseums zu einem Leitmuseum in diesem Fachbereich. Innerhalb der historisch gewachsenen, dichten Thüringer Theater- und Museumslandschaft mit ihren bedeutenden Häusern vor allem in den benachbarten ehemaligen Residenzstädten Weimar und Gotha, darüber hinaus auch in Jena oder Arnstadt, ist hierfür eine enge Abstimmung und gemeinsame Projektentwicklung innerhalb der Regiopolregion unter Begleitung durch den Freistaat Thüringen nötig. Ziel müssen Ausstellungskonzepte, Spartengliederungen oder Spielpläne sein, die langfristig finanziell tragfähig sind und gleichzeitig dem Versorgungsauftrag der einzelnen Häuser für die ländlichen Regionen Thüringens und darüber hinaus gerecht werden. Durch die damit verbundene Stärkung metropolitaner Symbol- und Innovationsfunktionen könnten voraussichtlich die Angebote der Metropole Leipzig ergänzt werden. Zu untersuchen wären dabei ebenso die regionalen und landesweiten Ausstrahlungen, Rahmenbedingungen und Wechselbeziehungen sowie grundsätzliche Fragen überörtlicher Kostenträgerschaften.

- Die Regiopole **Paderborn**, zwischen den Metropolregionen Rhein-Ruhr und Hannover/ Braunschweig/Göttingen/Wolfsburg gelegen, wird sich dem Bereich der Digitalen Infrastruktur (im öffentlichen Bereich) widmen, um die eigene Region stärker zu entwickeln und neue und qualitative Angebote für den ländlichen Verflechtungsraum zu schaffen. Die Regiopole Paderborn ist als Leitkommune im Landesförderprogramm „Digitale Modellregion NRW“ für die Region Ostwestfalen-Lippe bereits mit der Digitalisierung im Bereich digitale Stadtentwicklung und eGovernment beschäftigt, sodass bei der Projektarbeit daran angeknüpft werden kann. Der Infrastrukturbereich „Digitale Infrastruktur (im öffentlichen Bereich)“ berührt dabei fast alle Lebensbereiche wie beispielsweise Mobilität/Verkehr, Bildung, Kultur, Energie, Gesundheit, Gesellschaft, Datenplattformen/Datenschutz oder Sicherheit, in denen in den kommenden Jahren die Digitalisierung das Leben bereichern und den Bürgerinnen und Bürgern den größtmöglichen Komfort und Nutzen bringen soll. Dabei widmet sich Paderborn unterschiedlichen Digitalisierungsinfrastrukturthemen, die in interkommunalen/regionalen Kooperationen bearbeitet werden sollen, um eine medienbruchfreie und in beide Richtungen, d. h. zwischen Behörden und Bürgerinnen und Bürgern, aber auch untereinander, ablaufende Datenübertragung zu gewährleisten. Neben der Digitalisierung von Serviceleistungen und Verwaltungsprozessen der kommunalen Verwaltung sollen auch neue Pfade abseits klassischer Verwaltungsaufgaben beschritten werden, die erst durch digitale Infrastrukturen (im öffentlichen Bereich) ermöglicht werden. Gemeinsam mit den Akteuren des Verflechtungsraumes sollen hierzu Initiativen entwickelt und in interkommunalen Kooperationen umgesetzt werden. Derzeit wird im Rahmen der REGIONALE 2022 die Initiierung einer interkommunalen Ausbildungsfirma vorbereitet, an der die Regiopole Paderborn bzw. die Regiopolregion voraussichtlich beteiligt

sein wird. Ziel muss die Erstellung eines Ausstattungskataloges zur digitalen Infrastruktur (im öffentlichen Bereich) für die Regiopole Paderborn und dessen ländlichen Verflechtungsraum sein und wird durch dieses Projekt angestrebt. Durch die damit initiierte Stärkung teilmetropolitaner Infrastrukturen werden Wachstums- und Attraktivitätssteigerungen vor allem des ländlichen Verflechtungsraums erwartet und damit die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse in Stadt und Land unterstützt.

- Als vergleichsweise solitäre Regiopole liegt die Hanse- und Universitätsstadt **Rostock** zwischen den Metropolen Berlin, Hamburg, Stettin und Kopenhagen. Durch diese Lage erfüllt sie eine wichtige Infrastrukturversorgungsfunktion für den überwiegend ländlichen Verflechtungsraum und für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit. In der Regiopole Rostock rückt die Entwicklung einer zukunftsfähigen Energieinfrastruktur nebst einer regiopolen Energiewirtschaft und Energiewirtschaftsförderpolitik in den Fokus. Die Region Rostock, die einen Großteil der Regiopolregion Rostock abbildet, ist bundesweit eine der führenden Regionen für die Produktion regenerativer Energie. Entsprechend ist eine wachsende Anzahl an Unternehmen zu verzeichnen, die sich den naturräumlichen Standortvorteil sowie das entsprechende Know-how in den Betrieben und akademischen Einrichtungen der Universität Rostock (z. B. Leibniz-Institut für Katalyse e.V.) zunutze machen. Um die Energiewirtschaft in der Regiopolregion Rostock zukunftsfähig zu gestalten, wird in der Region nach nachhaltigen und ökologischen Energiekonzepten gesucht. Beispielsweise gilt es, die Möglichkeiten zur Kompensation der Abschaltung des Rostocker Kohlekraftwerkes in den kommenden Jahren zu erforschen und letztlich in investiven Planungen und Trägerschaften umzusetzen. Weiterhin ist zu untersuchen, wie eine größere Unabhängigkeit seitens der Regiopolregion Rostock von externen Energielieferanten erreicht werden kann, z. B. durch die Entwicklung von Speicherlösungen für regenerativ erzeugte Energie. Für diesen Prozess bedarf es eines abgestimmten und durch die Partner und Unternehmen der Regiopolregion Rostock getragenen Gesamtkonzeptes. Im Kontext der aktuell geführten Klimawandel-Diskussion sollte es das Ziel der Regiopolregion Rostock sein, Maßnahmen zu eruieren, die den Klimaschutzzielen der Bundesregierung Rechnung tragen sowie eine auf andere Regiopolen/Regiopolregionen übertragbare Lösung abbilden.

- Für die Regiopole **Siegen** steht die Entwicklung von Infrastrukturen für Forschung und Bildung im Vordergrund und als funktionale Brücke des Siegerlandes zu den Metropolen des Ruhrgebietes bis hin zum Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main. Bildung und F&E sind zentrale Infrastrukturanforderungen zur Sicherstellung einer wissens- und beschäftigungsintensiven Zukunftsentwicklung. Siegen eröffnen sich als kleinere Großstadt mit 105.000 EW in diesem Infrastrukturbereich Möglichkeiten zur Fachkräfteausbildung, -fortbildung und -sicherung, insbesondere in der Versorgungsfunktion mit Bedeutung für das ländlich geprägte Umland im Dreiländereck. Siegen bietet mit der Universität Siegen (18.000 Studierende) und dem größten Berufskolleg in NRW (4.000 SchülerInnen) durch den Ausbau und der Weiterentwicklung der Bildungs- und Forschungsinfrastrukturen Studierenden, Auszubildenden oder angehenden Meistern, Technikern und Fachkräften Alleinstellungspotenziale, in ihrer Heimat zu bleiben, nach dem Studium oder Ausbildung dort zu arbeiten und ihren beruflichen Wirkungsort in der Region zu behalten. Die Strukturrelevanz der Beschäftigungssicherung ist dabei herausragend. Siegen bündelt als kreisangehörige Kommune einen Pol, die regionalen Kompetenzen und Netzwerke zwischen Stadt, Umland (Kreis Siegen-Wittgenstein), Universität, Wirtschaft und Bildung zu bündeln, die es gemeinsam zwischen der Regiopole Siegen und ihrer Regiopolregion zukunftsorientiert im Sinne einer Multi-Level-Governance weiterzuentwickeln gilt. Das Siegerland ist einer der ältesten Industrie- und Wirtschaftsstandorte Deutschlands, geprägt durch die Montan- und Stahlverarbeitung. Heute steht der erfolgreich abgeschlossene Struktur-

wandel der 80er und 90er Jahre hin zu einem mittelständisch geprägten Industrie- und Wissensstandort vor weiteren Herausforderungen der Qualifizierung und Strukturentwicklung. Die Bedeutung der Universität Siegen und der Berufskollegs als regionale Bildungseinrichtungen in Südwestfalen wandeln sich immer stärker zu einem kooperativen System von angewandter Forschung und Bildung mit Stadt und Region. Neben dem Ausbau vorhandener Infrastrukturen werden insbesondere neue Infrastrukturen gebraucht, um die Universität und die Berufskollegs in der StadtRegion noch intensiver zu verankern und die StadtRegion zu einem Forschungsfeld der Regionalentwicklung auszubauen. Positive Effekte sind hier auch die Stärkung der Identität der Menschen mit der Regiopolregion. Mit der Weiterentwicklung der Universität und der Sicherung der Berufskollegs sind wirtschaftliche Stärkungseffekte für die Umlandkommunen verbunden, indem es gelingt, junge Menschen durch attraktive Bildungs- und Beschäftigungsangebote in der Regiopolregion zu halten. Mit dem Leitprojekt „Uni kommt in die Stadt“ wird in den nächsten Jahren ein weiterer kostenintensiver Transformationsprozess auf die StadtRegion Siegen zukommen. Dafür werden nachhaltige Infrastrukturen benötigt, die es auszubauen und neu anzusiedeln gilt, ergänzt um neue Mobilitätsangebote, Digitalisierungspotenziale (IoT) und eine Willkommenskultur in der StadtRegion. Die Stärkung der Regiopole Siegen und ihrer Regiopolregion soll neue Impulse zur Stärkung des Kommunalverbundes setzen und damit das vorliegende „Regionale Entwicklungskonzept (REK)“ des Kreises Siegen-Wittgenstein weitergehend konkretisieren.

- **Trier** als Regiopole entwickelt ihre Gesundheitsinfrastrukturen stark fort. Die Gesundheitsversorgung mit zwei sehr großen Krankenhausträgern an vier Standorten im Stadtgebiet (sowie weiteren Standorten in der Region) ist der größte Arbeitgeber am Standort Trier und bietet mit wenigen Ausnahmen eine Vollversorgung an. Die Krankenhäuser sind insbesondere in spezialisierten Angeboten in der ländlichen Standortregion einmalig und haben Versorgungsbereiche, die weit über die regionale Grenze bis in benachbarte Bundesländer und das angrenzende Ausland reichen. Diese Versorgungsangebote werden von anderen Einrichtungen der Gesundheitsversorgung ergänzt. Daneben sind diese Einrichtungen mit anderen Betrieben und Unternehmen ein wichtiger wirtschaftlicher Faktor hinsichtlich betrieblicher Investitionen und der Bereitstellung hochqualifizierter Arbeitsplätze. Beispielhaft ist eine privatwirtschaftliche Pathologie im WissenschaftsPark Trier zu nennen, die eine der größten Anbieter bundesweit in diesem spezialisierten Segment ist. Trier hat das Potenzial im Cluster „Gesundheitswirtschaft“ mit dem Standort der Universitätsmedizin Mainz und dem expandierenden Gesundheitssektor in Luxemburg eine europäische Gesundheitsachse Mainz – Trier – Luxemburg zu entwickeln und umzusetzen. Ergänzt werden diese Angebote durch viele komplementäre Einrichtungen an der Universität und Hochschule Trier (Psychologie, Pflege, Medizintechnik, Medizininformatik, Health Care u. a) sowie der Theologischen Fakultät (Ethik im Gesundheitswesen). Insbesondere sind die Verflechtungen zu den ländlichen Landkreisen hinsichtlich einer projektbezogenen Abstimmung und Kooperation und deren Organisation von besonderer Bedeutung für deren zukünftige ärztliche Versorgung, die seit vielen Jahren – insbesondere im Bereich der Hausärzte – rückläufig ist.

- In der Regiopole **Würzburg** steht die Festigung der Wirtschafts-, Gründungs- und Dienstleistungsinfrastrukturen im Fokus. Neben der sehr starken Landeshauptstadt München werden hier ergänzende metropolitane Angebote, insbesondere zum Raum Nürnberg wie auch zum Ballungsgebiet Frankfurt geschaffen werden können, die als Angebote auch die zukünftige Entwicklung des umgebenden ländlichen Raums maßgeblich beeinflussen wird. Würzburg als Regiopole entwickelt die Wirtschaftsstrukturen fokussiert und nachhaltig fort. Mit dem Technologie und Gründerzentrum (TGZ) und dem Zentrum für Digitale Innovationen wird auf die Digitalisierung in der Wirtschaft und Gesellschaft reagiert. Des Weiteren ist ein Schwerpunkt

die Förderung der Start-up-Unternehmen und der Ausbau von Netzwerken in der genannten Szene. Eine gute Zusammenarbeit mit der Universität, Fachschule und den verschiedenen Forschungseinrichtungen wird an konkreten Projekten seit Jahren gelebt und umgesetzt. Eine Verflechtung und Festigung in den ländlichen Landkreisen auf den Gebieten wie Wirtschaft, Gründungs- und Dienstleistungsstrukturen ist wünschenswert und wird mit diesem Projekt angestrebt.

- **Koblenz** als Regiopole zwischen den Metropolregionen Frankfurt/Wiesbaden, Bonn/Köln und Mannheim/Ludwigshafen wird sich mit der Entwicklung der IT-Infrastruktur im Bereich der Wirtschaftsförderung bzw. Wirtschaftsentwicklung beschäftigen. Koblenz hat innerhalb der wirtschaftlichen Verflechtungen von Rheinland-Pfalz einen hohen Anteil an Transfer-Möglichkeiten aus F&E und Wirtschaftsanwendungen und Umsetzungen. Dies liegt an der sehr polystrukturierten Unternehmerschaft aus Industrie, Dienstleistung, Gesundheitswirtschaft, Handwerk und öffentlichen Stellen. In Kombination mit den vorhandenen Transferstellen (Bundeszentrale Digitalisierung des Handwerks, IIFD, KI-Stellender Uni, F&E der ansässigen Industrie) nehmen die Zukunftsthemen aus den Anwendungen von 5G-Techniken, Roboter-Technik (mehrfache Weltmeister an HS), Ausbildung und nachhaltige Umschulung sowie Mobilität einen hohen Stellenwert ein. Innerhalb eines kleinen Aktionsradius zeigen sich vielfältige beispielhafte Möglichkeiten zur gesellschaftlichen Weiterentwicklung einer Region mit starker Wirtschaftskraft und hoher Arbeitsplatzdichte (1.400 Arbeitsplätze auf 1.000 Einwohner) mit den entsprechenden Infrastrukturherausforderungen im regionalen Kontext.

5 Untersuchungsmodule im Vorhaben „Regiopolen und Regiopolregionen für Deutschland“

Nachfolgend werden die Module zur Bearbeitung des Vorhabens „Regiopolen und Regiopolregionen für Deutschland“ aufgezeigt und je Modul spezifische Zielsetzungen benannt. Diese Zielsetzungen werden je Modul mit einer Liste von wichtigen und zu beantwortenden Fragen (ohne den Anspruch auf eine abschließende Vollständigkeit zu erheben) hinterlegt, die in Form eines „Lastenheftes“ zusammengefasst sind (s. Anlage 11).

Einleitend ist anzumerken, dass das Vorhaben von 4 aufeinander aufbauenden Modulen gekennzeichnet ist:

In einem ersten Modul werden analytische kleinräumige Erkenntnisse in den jeweiligen Infrastrukturbereichen für die jeweilige Regiopole erhoben.

In einem zweiten Modul werden absehbare zukünftige Entwicklungen (als Chancen und Risiken) vorausschauend bewertet.
Durch die Analysen und Vorausschätzungen in diesen beiden Modulen können qualitative und quantitative Ausstattungsmerkmale für die jeweiligen Infrastrukturen der Regiopolen gesetzt und somit der zukünftige Ausstattungsbedarf bestimmt werden.

In einem dritten Modul werden – auf der Grundlage der Ergebnisse der beiden vorausgehenden Module – kurz-, mittel- und langfristige Ziele für gewollte Entwicklungen in den jeweiligen Regiopolen abgeleitet und verbindlich festgelegt.

Zur Umsetzung dieser festgelegten Ziele werden in einem vierten Modul in den jeweiligen Infrastrukturbereichen der Regiopolen 3 bis 5 sogenannte Leitprojekte entwickelt, die die zukünftige

Entwicklung der Regiopolen und ihrer Regiopolregionen nachhaltig positiv beeinflussen können. Durch die Ableitung zentraler Leit- und Zukunftsprojekte wird ein qualifizierter Maßnahmenkatalog für eine nachhaltige Infrastrukturentwicklung der Regiopolen geschaffen. In dem Prozess dieses vierten Moduls entscheiden sich die Regiopolen und Regiopolregionen für die verbindliche Umsetzung eines Leitprojektes. Die Umsetzung dieser Leitprojekte ist – wie bereits dargestellt – grundsätzlich nicht Gegenstand dieses Vorhabens. Wenn möglich und sinnvoll werden die Projektpartner in ihrem Teil des Vorhabens ggf. entscheiden, ob (im Einzelfall) bereits in der Förderphase weitere Schritte in Richtung einer Umsetzung begonnen werden können.

Nachfolgend werden diese Module zusammenfassend beschrieben.

Modul 1: Analyse der oberzentralen Funktionen in den festgelegten Infrastrukturbereichen der jeweiligen Regiopolen (entsprechend Abbildung 1b)

Grundlage des Vorhabens bildet in einem ersten Schritt die Analyse der in den auf die Regiopolen aufgeteilten Infrastrukturbereichen festgelegten Funktionen und vorhandenen Ausstattungsmerkmale. Es geht um das tatsächliche Angebot an oberzentralen Funktionen in den Regiopolen und deren Quantitäten und Qualitäten. Diese sind an quantitativen und qualitativen Ausstattungsmerkmalen zu messen und mit den Festlegungen in den entsprechenden räumlichen Entwicklungsplänen (auf Landes- und Regionalebene) zu vergleichen. In diesem Modul ist es wichtig, dass somit ein Soll-Ist-Vergleich stattfindet, mit dem eine Bewertung über die angebotenen Quantitäten und Qualitäten oberzentraler Infrastrukturen gegeben werden kann. Hierbei ist es wichtig, dass der räumliche Einzugsbereich einer jeweiligen Infrastruktur und damit ein Versorgungsgrad im (ländlichen) Verflechtungsraum – also zwischen Regiopolen und Regiopolregionen – ermittelt wird.

Leider sind jedoch die RO-Kategorien mittlerweile kaum noch als Entscheidungsgrundlage für die qualitative und quantitative Festlegung von Infrastrukturausstattungen nutzbar. Eine nach (bundes- und/oder landes)einheitlichen Maßstäben erfolgte Typologisierung von Infrastrukturen zu Stadt- und Regionstypen ist nicht mehr eindeutig vorhanden. Dies sollte jedoch mit dem Modellvorhaben „Regiopolen und Regiopolregionen für Deutschland“ erfolgen. Dies ist als ein Versuch des Modellvorhabens zu verstehen, um Infrastrukturausstattungen in Quantität und Qualität zu definieren und letztendlich auch messbar zu machen.

Für diese Bestandsaufnahme sind raumbasierte Daten zu den bestehenden Infrastrukturangeboten (und ggf. deren Flächeninanspruchnahmen) zu analysieren. Hierbei geht es nicht um die wissenschaftlich-methodische (Erst)Erfassung der (Ausstattungs)Merkmale der Infrastrukturen in den Regiopolen und deren räumlichen Versorgungsbereich. Es geht vielmehr um einen pragmatischen Ansatz, indem vorhandene statistische Datenquellen verschiedener amtlicher Quellen (EUROSTAT, Statistisches Bundesamt, Statistischen Landesämter, kommunale Statistiken, Daten aus dem INKAR-System des BBSR und dessen aktueller Deutschland-Atlas, Zensusdaten u. a. m.) mit den Daten von anderen (teil)öffentlichen und privaten Einrichtungen zusammengetragen und ausgewertet werden. Dabei sind auch und hinsichtlich einer projektbezogenen Umsetzung insbesondere wichtige kleinräumige (unterhalb der Stadtebene) und objektbezogene (vorhandene) Daten (Hochschule, Theater, Krankenhaus u. Ä.) zu erfassen und auszuwerten.

Die Ergebnisse werden systematisiert und in Form von Karten GIS-basiert visualisiert. Diese Karten dienen neben der systematischen Darstellung der Verflechtungen auch als kommunikatives Instrument. Sie bringen die Akteure in Austausch und bieten Möglichkeiten in einem späteren

Stadium des Vorhabens ggf. Notwendigkeiten für Vorteils- und Interessensausgleiche zu visualisieren.

Hervorzuheben ist, dass in diesem Modul die Versorgungs- bzw. Einzugsbereiche von jeweiligen Infrastrukturen, ihre Trägerstrukturen sowie das Vorhandensein vergleichbarer Angebote sowohl in den Regiopolen, den Regiopolregionen als auch in der am nächsten gelegenen Metropole dargestellt werden sollen.

Die Ergebnisse sollen in einer Art „Infrastrukturdatenbank" festgehalten werden, die über die Projektlaufzeit über alle Infrastrukturbereiche des Modellvorhabens hinweg – weiter gepflegt und weiterentwickelt werden sollte. Es ist deshalb vor Beginn dieses Moduls eine für alle Projektpartner und alle Infrastrukturbereiche einheitliche Erfassungsmethodik und Erfassungsmaske festzulegen. Insbesondere sollte die Kompatibilität mit der laufenden Raumbeobachtung INKAR des BBSR angestrebt werden. Die Laufzeit dieses Moduls ist mit 6 Monaten kalkuliert.

Die Zielsetzungen in diesem Modul stellen sich wie folgt dar. Es ist darauf hinzuweisen, dass die zentralen Fragen, die in diesem Modul zu beantworten sind, im entsprechenden Lastenheft (s. Anlage 11) gelistet sind:

Die Ziele dieses Moduls im Einzelnen:

Ziel 1: Bestimmung der oberzentralen Funktionen in dem jeweiligen Infrastrukturbereich einer Regiopole und deren räumliche Verteilung bzw. deren Einzugs- und Versorgungsbereiche nach Quantitäten und Qualitäten.
Ziel 2: Analyse und Bewertung komplementärer oder konkurrierender Infrastrukturen in den Regiopolregionen und (wenn seitens der Datenverfügbarkeiten möglich) in der am nächsten gelegenen Metropolregion (Feststellung von möglichen Kooperationen und Wettbewerbern).
Ziel 3: Bestimmung bestehender interkommunaler Kooperationsstrukturen.

Modul 2: Vorausschätzung der kurz-, mittel- und langfristigen heute absehbaren Entwicklungen hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die unter 1 festgestellten Infrastrukturangebote in der jeweiligen Regiopole

Vielfältige, bereits heute absehbare zukünftigen Entwicklungen werden Angebote an Infrastrukturen beeinflussen, wie etwa und insbesondere die sozialräumliche Entwicklung der Bevölkerung (differenziert nach demografischen, sozialen, wirtschaftlichen und räumlichen Faktoren) sowie die kommunalen Finanzierungsmöglichkeiten und insbesondere die Digitalisierung. Diese Entwicklungen können langfristig den Erhalt, den Ausbau, den Neubau, aber auch den Rückbau von Infrastrukturen sowie neue Betreibermodelle begründen.

Die Erkenntnisse aus dieser Abschätzung zukünftiger Entwicklungen auf das heutige und zukünftige Angebot von Infrastrukturen sind vor dem Hintergrund der hohen Investitionen in Erhalt, Aus- und Neubau von besonderer Bedeutung. Öffentliche Investitionen in Infrastrukturen können somit nachhaltig effizienter gestaltet werden.

Dies betrifft insbesondere auch die interkommunal abgestimmte bzw. abzustimmende Organisation und Finanzierung von Infrastrukturen zwischen einer Regiopole und Regiopolregion. Wichtig ist hierbei auch die jeweilige Trägerstruktur im Sinne von Governance und PPP (im Sinne von Public-public- und Private-public-Partnership). Damit wird es notwendig, dass in diesem Modul

auch die Chancen und Risiken der zukünftig möglichen Entwicklungen von Stadt-Land-Kooperationen und Multi-Level-Governance-Projekten berücksichtigt werden. Hierbei können die Ergebnisse vielfältiger Stadt-Land-Kooperationen in den 8 Regiopolen für das Vorhaben genutzt werden. Es können zudem z. B. die Ergebnisse aus Projekten und Veranstaltungen des BMI oder des BBSR (z. B. zum Thema „Stadt von Übermorgen“) eingebunden werden.

Mit diesem Modul sollten relevante Zukunftstrends und Entwicklungspotenziale in den jeweiligen Infrastrukturbereichen jeder Regiopole aufgezeigt und hinsichtlich ihrer Bedeutung für die intraregionale/interkommunale Zusammenarbeit begründet werden. Mit diesem Modul sollen die Entwicklungskorridore für langfristige Infrastrukturentwicklungen aufgezeigt werden. In diesem Modul ist geplant, dass mit den (Ober)Bürgermeistern der Regiopolen, institutionellen Entscheidungsträgern aus den Regiopolregionen und den einzubindenden Fachabteilungen sogenannte Zukunfts-Workshops in jeder Regiopole durchgeführt werden, in denen in Form sogenannter Zukunftsradars die nachfolgenden Zukunftsfragen in Dialogform gestellt und beantwortet werden:

1. Welche Veränderungen kommen bis 2030+ auf Regiopolen zu?
2. Welche Chancen bringen diese Veränderungen?
3. Welche Herausforderungen bringen diese Veränderungen?
4. Wie können die heute erkennbaren Herausforderungen von Regiopolen bewältigt werden?
5. Wie können und sollen Regiopolen im Jahre 2030+ infrastrukturell ausgestattet sein?
6. Welche Etappenziele sollen in Regiopolen bis zum Jahr 2020 und bis zum Jahr 2025 erreicht werden?
7. Welche Leit- und Leuchtturmprojekte müssen in den nächsten Monaten und Jahren dafür umgesetzt werden?

Die Zielsetzungen in diesem Modul sind:

Ziel 1: Begründete Festlegung auf die vorrangigen Entwicklungen, die eine jeweilige Infrastruktur langfristig beeinflussen und
Ziel 2: Bewertung dieser Entwicklungen als Chancen und Risiken für die jeweilige Infrastruktur in der jeweiligen Regiopole.
Ziel 3: Identifikation von projekt- und umsetzungsorientierten Governance-Strukturen, die für die verbindliche Festlegung auf Ziele und Leitprojekte in der interkommunalen Kooperation von Regiopolen und Regiopolregionen tragfähig erscheinen.

In Anlage 11 sind die zentralen Fragen dieses Moduls in Form eines Lastenheftes formuliert.

Modul 3: Ableitung von messbaren Zielen der Infrastrukturentwicklungsplanung und -politik in der jeweiligen Regiopole

Auf der Grundlage der Ergebnisse aus den Modulen 1 und 2 sollen für die Regiopolen und deren zukünftige Infrastrukturentwicklungsplanung und -politik konkrete Ziele abgeleitet und begründet werden. Diese Ziele sollten messbar sein, d. h. es sind die Ausstattungsmerkmale der jeweiligen Infrastrukturen zu beschreiben, zeitliche Perspektiven bis zur Umsetzung, die verantwortliche Trägerschaft u. a. anzugeben. Für eine Regiopole ist es wichtig, dass diese Ziele interkommunal zwischen einer Regiopole und den Einrichtungen und Trägern von Angeboten der jeweiligen Infrastruktur in der Regiopolregion abgestimmt sind und hierzu auch eine entsprechende Verbindlich-

keit (in Form von kommunalen Beschlüssen, Letter of Intent (LOI) und sonstigen belastbaren Willenserklärungen u. a.) hergestellt wird. An dieser Stelle kann ein erster und wesentlicher Meilenstein für das Vorhaben gesetzt werden. Sollte eine solche Abstimmung nicht erreicht werden, dann kann/muss – zumindest für den jeweiligen Einzelfall einer Regiopole – das Projekt bzw. der Projektteil abgebrochen werden. An dieser Stelle kann – vor dem Hintergrund der Ziele des Vorhabens – ein Projekt (eines Partners) im Gesamtvorhaben nicht weitergeführt werden können, da ohne die gemeinsame Abstimmung von Zielen zwischen Akteuren aus der Regiopole und der Regiopolregion nicht in die gemeinsame Entwicklung von Leitprojekten „eingestiegen" werden kann.

Mit der erfolgreichen Bearbeitung der Module 1 und 2 werden für die Projektpartner wichtige Erkenntnisse zur zukunftsorientierten Gestaltung von Infrastrukturen gegeben und damit ein Beitrag zur notwendigen Neuvermessung Deutschlands im Sinne eines tatsächlichen Pilotvorhabens „Regiopolen und Regiopolen für Deutschland" geleistet.

In speziellen „Ziele-Workshops" sollen in den jeweiligen Infrastrukturbereichen die Ziele so diskutiert und formuliert werden, dass sie (a) nachvollziehbar, (b) eindeutig verständlich und (c) messbar sind. In diesen „Ziele-Workshops" sind die (Ober)Bürgermeister der Regiopolen, institutionelle Entscheidungsträger aus den Regiopolen und Regiopolregionen und Fachämter der Verwaltungen einzubinden. Wichtig ist jedoch, dass die Akteure in den Regiopolen in einem ersten Entwurf ihre Ziele festlegen, um dann in einem zweiten Schritt ihre Ziele und sonstigen Vorstellungen der zukünftigen Infrastrukturentwicklung und -politik interkommunal mit den Akteuren aus der jeweiligen Regiopole diskutieren und abstimmen und damit eine Überarbeitung bzw. Konkretisierung der Zielefestlegung erfolgen kann. Dieses Modul umfasst eine Laufzeit von 10 Monaten.

In diesem Modul werden absehbar Interessensdivergenzen und -konvergenzen zwischen den Akteuren innerhalb einer Regiopole und zwischen denen einer Regiopole mit denen der dazugehörigen Regiopolregion identifiziert, die aber Anknüpfungspunkte für Instrumente eines verbesserten Vorteils- und Interessenausgleich bieten. Der Vorteilsausgleich in der hierarchischen Raumkonstellation einer Regiopole erfordert andere Instrumente als bei horizontal angelegter interkommunaler Kooperation. Bei Instrumenten wird grundlegend unterschieden zwischen „harten" Ausgleichsfaktoren: Steuern, Kosten, Flächen, Personal usw. und „weichen" Ausgleichsfaktoren: Attraktivitätssteigerung und Lebensqualität, Bürgerdienstleistungen, Aufmerksamkeit/ Imageübertragung und Marketingeffekte. Die Arbeiten sind so angelegt, dass die Regiopolen und die Kommunen der Regionen diese unmittelbar einer praktischen Anwendung vor Ort zuführen.

Die Zielsetzungen sind:

Ziel 1: Begründete Ableitung und verbindliche Festlegung auf kurz-, mittel- und langfristige Ziele der Infrastrukturentwicklung zwischen den Akteuren, Entscheidungsträgern und Institutionen in den Regiopolen und Regiopolregionen.
Ziel 2: Abstimmung und Organisation der zukünftigen infrastruktur- und projektbezogenen Zusammenarbeit.
Ziel 3: Festlegung auf Regeln und Mechanismen zur Erarbeitung von Vorteils- und Interessensausgleichen.

Modul 4: Erarbeitung von Leit- bzw. Leuchtturmprojekten der Infrastrukturentwicklung auf der Grundlage der Ergebnisse im Modul 3 in den Infrastrukturbereichen einer jeweiligen Regiopole

Das Vorhaben soll insgesamt und vorrangig in den einzelnen Regiopolen von den Akteuren praxis- und umsetzungsorientiert ausgerichtet werden. Deshalb ist geplant, dass auf der Grundlage der Ergebnisse aus den Modulen 1 bis 3 in den jeweiligen Regiopolen und Regiopolregionen konkrete Leit- bzw. Leuchtturmprojekten der Infrastrukturentwicklung entwickelt und aufbereitet werden. Je Regiopole sollte eine begründete Liste von mindestens 3 bis maximal 5 potenziellen Leit- bzw. Leuchtturmprojekten erarbeitet werden.

Diese 3 bis 5 Leitprojekte der Infrastrukturentwicklung in der jeweiligen Regiopole sind so aufzuarbeiten, dass die Projektziele und -inhalte detailliert beschrieben, die möglichen Projektträger (insbesondere auch in der Zusammenarbeit von Akteuren aus der Regiopole und der Regiopolregion) und die in Frage kommenden Organisations- und Trägerstrukturen benannt werden. An dieser Stelle sollte auch bereits eine erste Kostenkalkulation erfolgen. Die stadtregionalen Mehrwerte der Leitprojekte sind zu beschreiben (in ökonomischen, ökologischen, sozialen und sonstigen Größenordnungen). Das Leitprojekt mit dem nachweislich größten Nutzen für die zukunftsorientierte Infrastrukturentwicklung in einer Regiopole und ihrer Regiopolregion ist zu begründen und dann soweit weiterzuentwickeln und zu konkretisieren (mit allen in dieses Leitprojekt einzubindenden Akteuren aus einer Regiopole und ihrer Regiopolregion), dass am Ende dieses Prozesses ein abgestimmter Umsetzungsplan für dieses Leitprojekt vorliegt und auf dieser Grundlage die Akteure ihre verbindliche Bereitschaft erklären, dieses Projekt nach Ablauf des Vorhabens „Regiopolen und Regiopolregionen für Deutschland“ tatsächlich in die Umsetzung zu führen.

Die Projektlaufzeit ist insgesamt mit 19 Monaten angesetzt. Nach einer Laufzeit von 10 Monaten ist aus den 3 bis 5 programmierten Leitprojekten die begründete Auswahl eines Leit- bzw. Leuchtturmprojektes erfolgt, das anschließend mit einer Laufzeit von weiteren 9 Monaten umsetzungsrelevant ausgearbeitet und verhandelt ist. Das heißt, nach 10 Monaten ist mit der begründeten Auswahl eines prioritären Leit- bzw. Leuchtturmprojektes ein weiterer Meilenstein gesetzt.

In diesem Modul sind deshalb Projektentwicklungsstrategien mit nachvollziehbaren Projektzielen und -inhalten, Umsetzungsbedingungen, Träger- und Organisationsstrukturen und Kosten-/Finanzierungsplänen zu erstellen, auf deren Grundlage eine konkrete Umsetzungsplanung aufgebaut und projektbezogene Förderanträge gestellt werden können.

Die Zielsetzungen in diesem Modul stellen sich wie folgt dar (die zentralen Fragen zur Bearbeitung dieses Moduls können dem Lastenheft in Anlage 11 entnommen werden):

Ziel 1: Ausarbeitung und begründete Festlegung auf 3 bis 5 Leit- bzw. Leuchtturmprojekte je Regiopole (d. h. über alle 8 Regiopolen hinweg liegen nach Ablauf von 10 Monaten Laufzeit in diesem Modul insgesamt 24 bis 40 Leit- bzw. Leuchtturmprojekte vor).
Ziel 2: Begründete Auswahl eines Leitprojektes je Regiopole für das anschließend die konkrete Umsetzungsplanung angegangen wird (aus dem Fundus der v. g. 3 bis 5 Leitprojekte; dieser Fundus erlaubt auch, dass im Verlauf des Prozesses ggf. das eine Leitprojekt gewechselt werden kann).
Ziel 3: Verbindliche Vereinbarung der projektbezogenen Akteure aus der Regiopole und ihrer Regiopolregion, dieses ausgewählte und abgestimmte Leitprojekt nach Ablauf des Vorhabens umsetzen zu wollen.

Für alle Module 2 bis 4 ist an dieser Stelle zu betonen, dass sämtliche Prozesse von den Akteuren der Regiopole mit den Akteuren aus den Regiopolregionen für den jeweiligen Infrastrukturbereich einer Regiopole bzw. mit den konkreten möglichen Partnern der Leitprojekte durchgeführt und zur Entscheidung gebracht werden.

Die Ergebnisse aus den Modulen 1 bis 4 in den einzelnen Regiopolen sind zusammenzutragen und hinsichtlich ihrer Übertragung auf andere potenzielle Regiopolen und Regiopolregionen auf Bundes- und Länderebene aufzuarbeiten. Zielsetzungen sind hierbei, dass für Regiopolen – über alle untersuchten Infrastrukturbereiche hinweg – letztendlich Ausstattungsmerkmale für alle Infrastrukturbereiche festgelegt werden, konkrete Leit- bzw. Leuchtturmprojekte für konkrete Umsetzungen als Ergebnisse vorliegen und letztendlich „Regiopole“ als neue Raumkategorie in der räumlichen Entwicklungsplanung etabliert werden kann.

Wie am 19.09.2019 in einem Arbeitstreffen mit dem BMI und der BBSR vereinbart werden die Aufgaben von einer Begleitforschung durchgeführt, die vom BMI beauftragt wird. Diese Begleitforschung begleitet das Vorhaben von Beginn an. Die Begleitforschung wird nicht für Arbeiten in einer einzelnen Regiopole zur Verfügung stehen. Sie arbeitet die Ergebnisse der Prozesse auf der Ebene des gesamten Netzwerks (also über alle 8 Regiopolen hinweg) aus und steht dem Netzwerk für eine interaktive Kommunikation zur Verfügung. Darüber hinaus konnte in dem vorgenannten Arbeitstreffen abgestimmt werden, dass die im Antrag benannten Anfangs-, Halbzeit- und Abschlussveranstaltungen von und mit der Begleitforschung durchgeführt werden. Die notwendigen Schnittstellen der verschiedenen Projektebenen sind noch zu definieren.

Die Akteure in den Regiopolen und Regiopolregionen werden unterschiedliche Interessen und Positionen belegen. Mit dieser Unterschiedlichkeit der regionalen Akteure und dem interkommunalen Ansatz des Vorhabens „Regiopolen und Regiopolregionen für Deutschland“ werden auch und insbesondere differenzierte Anforderungen an ein effizientes Management einer zukunftsorientierten Stadt- und Regionalentwicklung bzw. Infrastrukturentwicklungsplanung und Projektentwicklung gestellt. Die Akteure müssen deshalb auf einen Ausgleich von Vorteilen und Interessen und damit auf die Steuerung des interkommunalen Ansatzes achten. Damit werden im Vorhaben über alle Module hinweg in den 8 Regiopolen spezifische Governance-Ansätze entwickelt und angewendet werden müssen.

6 Ergebnisverwertung/Wirkung

Das Deutsche RegioPole-Netzwerk bietet sich dem Bund – entsprechend dessen „Unser Plan für Deutschland“ – als „Modell-“ bzw. „Pilotprojekt“ an. Damit ist als ein erstes Ergebnis festzuhalten, dass entsprechend den grundsätzlichen Überlegungen des Bundes 8 Regiopolen bereit sind in die praktische Umsetzung zu gehen.

Das Vorhaben ist als ein Modellvorhaben konzipiert. Insoweit sind die nach der Laufzeit von 3 Jahren zu erwartenden Ergebnisse und Wirkungen zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht bekannt. Das (Modell)Vorhaben wird die gesetzten und im Antrag dargestellten Ziele mit den Untersuchungsmodulen 1 bis 4 umzusetzen versuchen. Auf dieser Grundlage können die nachfolgenden Aussagen zur „Ergebnisverwertung/Wirkung“ dargestellt werden.

Am Ende des Vorhabens werden in den 8 Regiopolen umsetzungsrelevante Leitprojekte für die Entwicklung von Infrastrukturangeboten zwischen dem Anforderungs- bzw. Ausstattungsniveau

zwischen Oberzentren und Metropolregionen vorliegen. Das Vorhaben wird im Ergebnis zeigen, wie solche Projekte in der horizontalen Governance (Akteure in den Regiopolen und Regiopolregionen) und vertikalen Governance (Akteure der Regiopolen und Regiopolregion mit Akteuren übergeordneter staatlicher Einrichtungen) umgesetzt werden können.

Darüber hinaus werden über das Vorhaben letztendlich auch (bekannte und neue) Formen der interkommunalen Zusammenarbeit zwischen den Akteuren in den Regiopolen und Regiopolregionen (projekt- und umsetzungsorientiert) optimiert oder erstmals „ausprobiert".

Mit den Erfahrungen aus dem Vorhaben können „Bedienungsanleitungen" (im Sinne von Handreichungen) für andere Regiopolen und Regiopolregionen in Deutschland erarbeitet und somit eine Übertragbarkeit erreicht werden.

Das Deutsche RegioPole-Netzwerk will mit dem Vorhaben aber auch begründen, dass mit den Ergebnissen des Vorhabens die neue Raumkategorie „Regiopole" konkretisiert und in die Leitlinien der Bundesraumordnungspolitik und der jeweiligen Landesplanungen aufgenommen wird.

Die Ergebnisse des Vorhabens sind auch in weitere relevante Fachpolitik-Felder (auf EU-, Bundes- und Länderebene) einzubringen.

7 Projektplanung

7.1 Organisation des Vorhabens

Die Organisationsstruktur des Projektes kann Abbildung 2 entnommen werden. Das Deutsche RegioPole-Netzwerk wird getragen von 8 Regiopolen, die jeweils entsprechende Ratsbeschlüsse herbeigeführt haben. Aus den Regiopolen hat sich eine Lenkungsgruppe gebildet. Eine Regiopole stellt den Vorsitz dieser Lenkungsgruppe und die Geschäftsstelle. Bei Bedarf können einzelne Arbeitsgruppen gebildet werden. Für das Vorhaben „Regiopolen und Regiopolregionen für Deutschland" ist die Einrichtung eines wissenschaftlichen Beirats und die Durchführung jährlicher Veranstaltungen (Auftakt-, Halbzeit- und Abschlussveranstaltungen) geplant, die als Think-Tanks durchgeführt werden sollten, in denen alle relevanten Institutionen zusammengeführt und über die gelaufenen und geplanten Entwicklungen informiert werden und sich entsprechend einbringen können. Wichtig ist insbesondere, dass die Lenkungsgruppe und die Geschäftsstelle mit dem Parlamentskreis Regiopole im Deutschen Bundestag im gegenseitigen Austausch stehen soll.

Abbildung 2

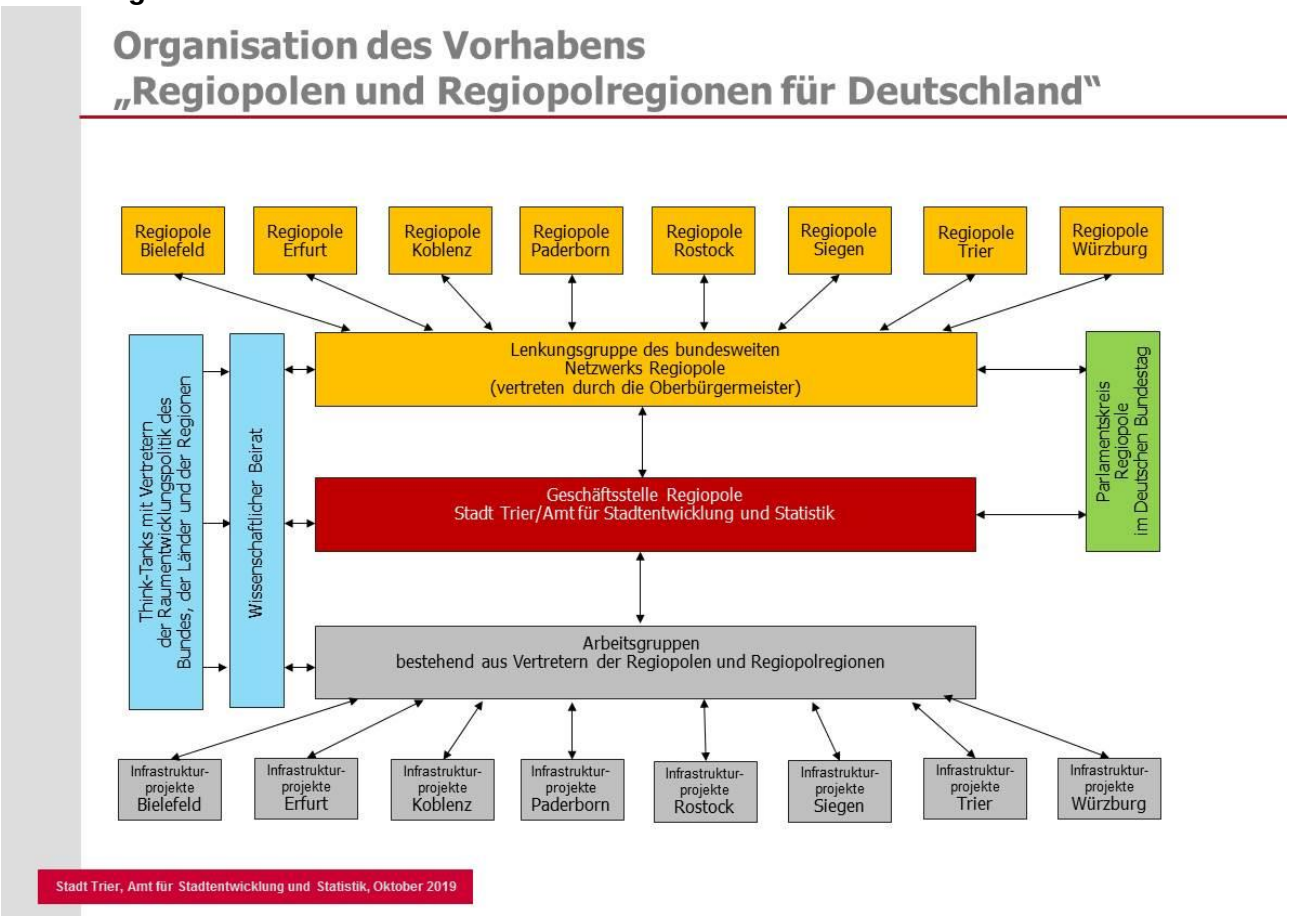

7.2 Zeitplanung

Nachfolgende Abbildung 3 zeigt die Zeitplanung für die Module 1 – 4 auf.

Die Module 1 – 3 können zeitlich überlappend bearbeitet werden. Mit den abschließenden Ergebnissen aus Modul 3 ist ein erster Meilenstein zu setzen, der hinsichtlich der Fortsetzung für Modul 4 entscheidend sein wird. Es ist durchaus denkbar, dass in einer einzelnen Regiopole ggf. eine Fortsetzung in das Modul 4 hinein nicht stattfinden kann. Am Ende der Bearbeitung von Modul 3 sind die Akteure in den Regiopolen und Regiopolregionen gehalten, dass sie die Ziele verbindlich festlegen, um damit auch eine verlässliche Grundlage zur Entwicklung der in Modul 4 zu erarbeitenden Leitprojekte zu schaffen.

Modul 4 führt die Ergebnisse aus den Modulen 1 – 3 zusammen und wird die konkrete Umsetzung von Leit- bzw. Leuchtturmprojekten begründen und programmieren. Hier ist nach Ablauf von 10 Monaten die Auswahl des einen Leit- bzw. Leuchtturmprojektes zu entscheiden und ein zweiter Meilenstein zu setzen. Hiernach wird in Modul 4 in den folgenden 9 Monaten für das eine begründet ausgewählte Leit- bzw. Leuchtturmprojekt die entsprechende Umsetzungsprogrammierung in einer verbindlichen Form abzuschließen sein.

Parallel kann bereits über alle Module hinweg für das Gesamtprojekt die Begleitforschung die Abschlussdokumentation und die Bewertung des Vorhabens in der Form vorgenommen werden, dass hinsichtlich der Übertragbarkeit der Ergebnisse auf andere potenzielle Regiopolen in Deutschland entsprechende Empfehlungen gegeben werden.

Hinsichtlich der Information über das Vorhaben bzw. auch hinsichtlich der möglichen Einbindung von weiteren Institutionen wird es eine Auftaktveranstaltung, eine Halbzeitveranstaltung und eine Abschlussveranstaltung geben, in die alle wichtigen Institutionen und sonstigen potenziellen Regiopolen eingebunden und vollumfänglich informiert werden. Diese Veranstaltungen sind Plattformen, auf denen über das Projekt und dessen Verlauf nach außen und damit öffentlich informiert und weitere Akteure eingebunden werden können. Wie mit dem BMI/BBSR am 19.09.2019 vereinbart, werden diese Veranstaltungen von und mit der Begleitforschung vorbereitet, durchgeführt und nachbereitet.

In den einzelnen Modulen werden spezielle Workshops durchgeführt, die entsprechend der jeweiligen Zielsetzung eines Moduls auszurichten sind (Zukunfts-Workshops, Ziele-Workshops und Projekt-Workshops). Wichtig ist es, dass in diesen Workshops alle Entscheidungsträger und Akteure der Regiopolen und Regiopolregionen eingebunden sind und in diesen Workshops entsprechende Entscheidungen vorbereitet werden können.

Abbildung 3

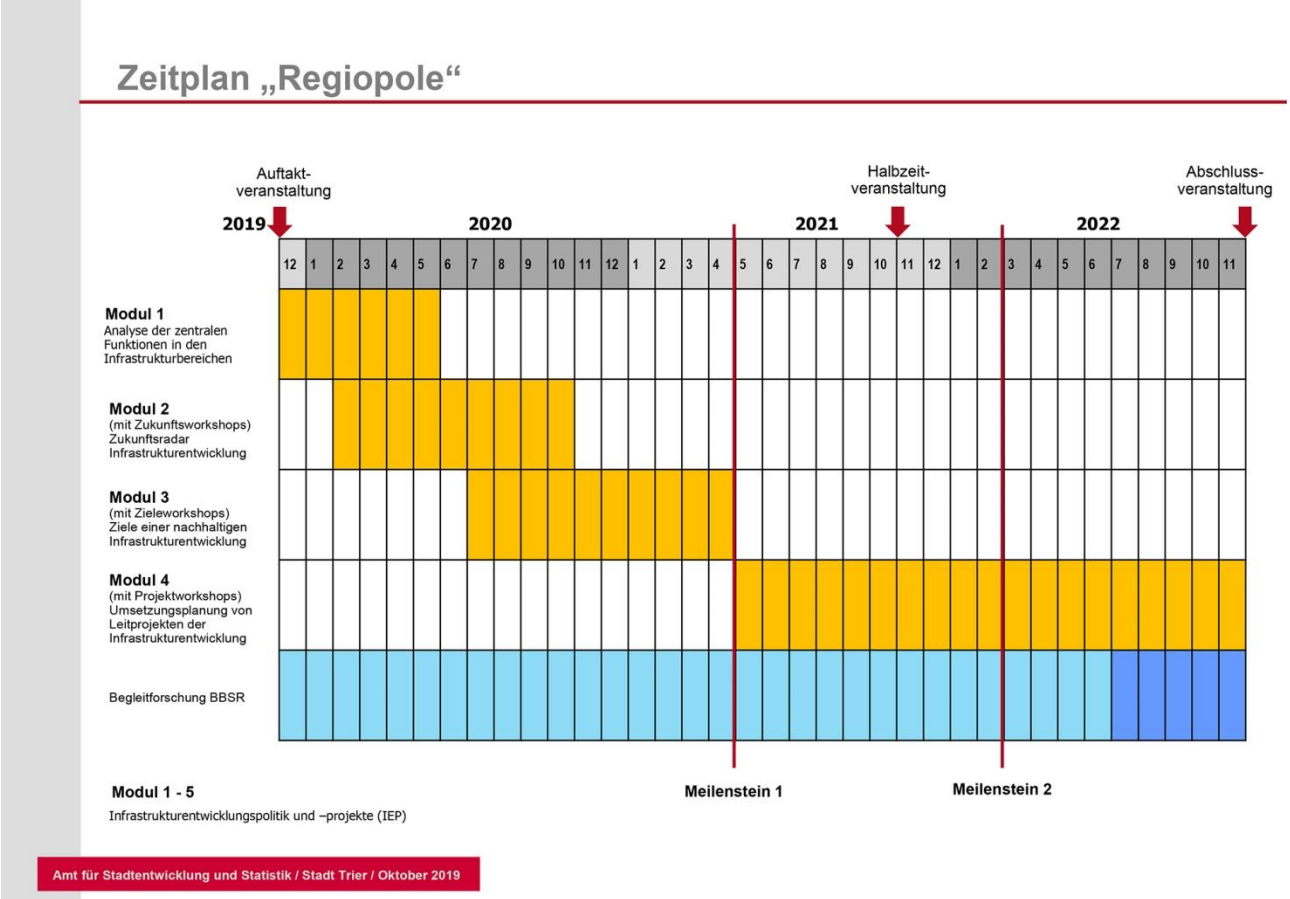

7.3 Kosten- und Finanzierungsplan

Grundsätzliche Anmerkungen

Das Projekt ist kein wissenschaftliches Forschungsprojekt, sondern erhebt den Anspruch praxis-, projekt- und umsetzungsorientiert ausgerichtet zu sein. Zielsetzung ist es, dass die Regiopolen in den jeweiligen Infrastrukturbereichen die Grundlagen für eine entsprechende infrastrukturelle Ausstattung definieren, eindeutige und nachvollziehbare Ziele setzen und die Entscheidungsträger und Akteure aus den Regiopolen und Regiopolregionen entsprechende Leit- und Leuchtturmprojekte zur Umsetzung vorschlagen, diese prüfen und sich letztendlich für die Umsetzung eines

entsprechenden Projektes entscheiden. Für die inhaltliche „Unterfütterung“ des Projektes ist es wichtig, dass von Beginn an, die Begleitforschung, die vom Bund gestellt wird, eingebunden ist.

Damit dieser projekt- und umsetzungsorientierte Anspruch tatsächlich erfüllt werden kann, sollte für die 8 Regiopolen eine entsprechende personelle Ausstattung ermöglicht werden. Zu diesem Zweck wird nachfolgend von folgenden Parametern ausgegangen:

- In der Geschäftsstelle wird ein für alle Regiopolen zuständiger und anzusprechender Projektmanager eingestellt. Dieser Projektmanager hat nachfolgende Aufgaben: inhaltliche Gesamtkoordination des Projektes, Ansprechpartner für die Projektleiter in den Regiopolen, Übernahme von Geschäftsführerfunktionen für das Regiopole-Netzwerk auf Bundesebene im Projekt und in Abstimmung mit der Geschäftsstelle.

  Der Projektmanager übernimmt auch die inhaltliche Leitungsfunktion im gesamten Projekt. Hierzu gehört die Koordination und Abstimmung mit den Projektpartnern in den Regiopolen und Regiopolregionen sowie über die Geschäftsstelle mit den Ministerien des Bundes. Daher ist eine entsprechende Qualifizierung und Berufserfahrung erforderlich, um die Umsetzung des Projektes zu gewährleisten. Das Projektmanagement/die Projektleitung ist für die inhaltliche Entwicklung und Koordination des Vorhabens insgesamt – d. h. über alle 8 Regiopolen hinweg – und im Verbund mit den Partnern zuständig.

  A) Verantwortlichkeiten innerhalb der Projektleitung
  Der Projektmanager Regiopole wird das Projekt in Gänze leiten. Dies bedeutet eine fortlaufende Koordination und Abstimmung mit den projektbeteiligten Akteuren, insbesondere mit den Projektleitern in den 8 Regiopolen. Diese wichtige Aufgabe der Projektkoordination, Moderation und insbesondere inhaltliche Entwicklung bedingt eine breite Berufserfahrung.

  B) Praxiserfahrung auf kommunaler Ebene, Forschungserfahrung und -management
  Das Vorhaben erfordert einen hohen Grad an Praxiserfahrung auf (inter)kommunaler und kommunalpolitischer Ebene und in der wissenschaftlich-methodischen Bearbeitung von Forschungsthemen.
  Über die Module hinweg läuft die Verbundkoordination. Diese dient, neben der operativen Steuerung und Koordination des Vorhabens, der Sicherstellung der interdisziplinären Arbeit, mit dem Ziel der organisatorischen Integration der Arbeiten in den 8 Regiopolen auf Ebene des Netzwerkes, einschließlich der Kommunikation innerhalb des Regiopole-Netzwerks und darüber hinaus.

  Diese Stelle wird für die Dauer von 3 Jahren nach E 13, Stufe 3 TVöD, Vollzeit, kalkuliert.

- In der Geschäftsstelle wird für die Projektorganisation, z. B. der geplanten Veranstaltungen und Workshops als auch der Finanzplanung, der Personalplanung und des Controllings ein(e) Projektorganisator(in) für das Gesamtprojekt und die jeweiligen Regiopolen benötigt. Die Projektorganisation unterstützt den Projektmanager und die Projektleiter in den Regiopolen. Erforderlich sind insbesondere Kenntnisse im Projekt- und Organisationsmanagement. Diese Stelle soll auch die Verwaltungsarbeiten für die Regiopolen und die zentrale Ansprechbarkeit in Organisations- und Abrechnungsfragen gegenüber dem Fördermittelgeber sein.

  Diese Stelle wird für die Dauer von 3 Jahren mit E 11, Stufe 3 TVöD, Vollzeit, kalkuliert.

- Für die projektbezogene Arbeit in den einzelnen Regiopolen werden jeweils Teilzeitstellen nach E 13, Stufe 3 TVöD mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % beantragt. Diese Stellen werden in der jeweiligen Regiopole beschäftigt und ansässig sein. In der Zusammenarbeit mit dem Projektmanager werden diese Projektleiter in den jeweiligen Regiopolen die inhaltliche Bearbeitung des Projektes vor Ort vornehmen und mit den extern beauftragten Einrichtungen

abstimmen. Diese Stellen werden in der jeweiligen Kommunalverwaltung beschäftigt sein, die eigenständig deren Zuordnung regelt und gegenüber dieser Stelle als Arbeitgeber auftritt. Bei 8 Regiopolen sind somit 8 Teilzeitstellen nach E 13, Stufe 3 TVöD zu kalkulieren. Diese Stellen können neu eingerichtet oder vorhandenes Personal entsprechend aufgestockt werden. Gegebenenfalls kann in den Verwaltungen vorhandenes und fachlich geeignetes Personal für die Laufzeit abgeordnet werden. In diesem Fall ist zu sichern, dass die entsprechende Fachkraft ausschließlich mit der halben Stelle für das Projekt arbeitet.

- Auftragsvergaben je Modul
  Modul 1: Für die Bestandsaufnahme der jeweiligen Infrastrukturen je Regiopole wird von externen Aufträgen ausgegangen, die je Regiopole mit 16.000 Euro angesetzt sind. Diese Mittel erhalten die einzelnen Regiopolen zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung. Es wird davon ausgegangen, dass für ein qualifiziertes Fachbüro mit 20 Arbeitstagen zu je 800 Euro kalkuliert werden kann. Der Tagessatz hat sich in den einzelnen Regiopolen als aktuelle Kalkulationsgröße aus anderen vergleichbaren Projekten bestätigt. Diese Kalkulationsgröße liegt im unteren Drittel. Für Fachgutachten werden häufig höhere Tagessätze angeboten. Der Gesamtbetrag umfasst bei einem kalkulierten Tagessatz von 800 Euro eine Summe von 128.000 Euro, der Betrag wird im Jahr 2020 angesetzt. Bevor die Bestandsaufnahmen in den einzelnen Regiopolen durchgeführt werden können, sollte eine für alle Regiopolen einheitliche Erfassungsmaske erarbeitet und die Struktur für ein Infrastrukturdatensystem vorgelegt werden. Für diese Vorarbeiten wird ein Pauschalbetrag von 10.000 Euro im Jahr 2020 kalkuliert. Diese Mittel werden vom Projektmanagement in der Geschäftsstelle bewirtschaftet. Wichtig ist hierbei, dass aus diesem System kompatible Schnittstellen zu der laufenden Raumbeobachtung INKAR des BBSR u. a. Quellen geschaffen werden. Modul 1 umfasst damit insgesamt Kosten für externe Vergaben in Höhe von 138.000 Euro.

- **Modul 2:** Für die jeweilige Regiopole bzw. für den jeweiligen Infrastrukturbereich sind die absehbaren kurz- bis langfristigen Entwicklungstrends aufzuzeigen, die die Qualität und Quantität eines zukünftigen Infrastrukturangebots beeinflussen werden. In dieser Phase können durch externe Auftragnehmer vorliegende Studien ausgewertet und im Hinblick auf die Übertragbarkeit auf eine jeweilige Regiopole geprüft werden. Die Ergebnisse werden dann in sogenannten Zukunfts-Workshops in der jeweiligen Regiopole bewertet und für die anschließende Zieldiskussion aufgearbeitet. Für diese inhaltlichen Arbeiten und die Moderation der Zukunfts-Workshops wird je Regiopole mit einem Betrag von 10.000 Euro kalkuliert. Für die Auswertung der Entwicklungstrends sowie die Moderation und die Durchführung dieser Workshops wird über alle Regiopolen hinweg ein Betrag von 80.000 Euro angesetzt. Diese Mittel werden ebenfalls in den Regiopolen eigenverantwortlich bewirtschaftet.

- **Modul 3:** In den sogenannten Ziele-Workshops werden auf der Grundlage der Ergebnisse aus den Modulen 1 und 2 mit den kommunalpolitischen Entscheidungsträgern und den darüber hinaus einzubindenden Akteuren aus den Regiopolen und den Regiopolregionen die Ziele der jeweiligen Infrastrukturentwicklungspolitik zu diskutieren und abzustimmen sein. Hierzu werden je Regiopole 3 Zielworkshops kalkuliert. Je Zielworkshop ist mit einem Tag Vorbereitung, einem Tag Durchführung und einem Tag Nachbereitung zu kalkulieren (Gesamtkosten je Workshop 2.400 Euro, je Regiopole 7.200 Euro). Die Unterstützungsarbeit wird je Regiopole mit 300 Euro kalkuliert. Über alle Workshops hinweg belaufen sich die Gesamtkosten auf 60.000 Euro. Diese Mittel bewirtschaften die Regiopolen ebenfalls eigenverantwortlich.

- **Modul 4**: Dieses Modul befasst sich vorrangig mit der Programmierung ausgewählter Leit- bzw. Leuchtturmprojekte. Hierzu gehört die eigentliche Projektentwicklung mit den Akteuren in jeder Regiopole, die Aufarbeitung der Projektinhalte zu nachvollziehbaren und tragfähigen Projektskizzen und deren weitere interaktive Konkretisierung mit den jeweiligen Akteuren der

Regiopolen und Regiopolregionen. Für minimal 3 bzw. maximal 5 solcher Projekte sind entscheidungsrelevante Projektpapiere vorzulegen. Anschließend werden Kriterien zur Priorisierung dieser jeweiligen Projekte erarbeitet und im Prozess das Leit- bzw. Leuchtturmprojekt mit der Priorität 1 vorgeschlagen.

Diese Projektpapiere sind anschließend so auszuarbeiten, dass sie alle umsetzungsrelevanten Aspekte bis hin zu Wirtschaftlichkeits- und Finanzierungsfragen und (interkommunalen) Organisations- bzw. Trägerstrukturen beinhalten. Diese spezifischen Anforderungen sind von den Mitarbeitern im Vorhaben vorzubereiten, jedoch von einzubindenden Fachbüros zu bearbeiten. Für diese externen Unterstützungsarbeiten werden je Regiopole 75 Arbeitstage zu 800 Euro Tagessatz kalkuliert. Der Gesamtbetrag für diese Arbeiten beträgt je Regiopole 60.000 Euro und damit für das Gesamtprojekt ein Betrag von 480.000 Euro. Hiermit einkalkuliert sind in dieser Phase je Regiopole 6 Projekt-Workshops (mit 6 x 3 Tagen für Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung = 14.400 Euro je Regiopole x 8 = 115.200 Euro). Die Moderation wird von externen Auftragnehmern übernommen und ist in den o. g. Gesamtkosten von 480.000 Euro einkalkuliert. Die Kosten für Räumlichkeiten, technische Geräte und Bewirtung übernehmen die Regiopolen zu 100 %.

- Die Begleitforschung, wie im vorausgegangenen Text beschrieben, wird von dem BBSR übernommen. Die Begleitforschung übernimmt auch die Anfangs-, Halbzeit und Abschlussveranstaltung in Abstimmung mit den Regiopolen und für die Regiopolen. Sie wird mit den Regiopolen entsprechende Empfehlungen für die Übertragbarkeit auf potenzielle andere Regiopolen in Deutschland sowie die Erarbeitung von Anforderungen zur weiteren Umsetzung von Regiopolen auf Bundes- und Länderebene und zur Umsetzung der in den Regiopolen definierten und vereinbarten Leitprojekte vornehmen.

- **Veranstaltungen**
  Wie bereits mit der Zeitplanung dargestellt wird es eine Auftakt-, Halbzeit- und Abschlussveranstaltung geben. Hier wird kalkuliert, dass je Veranstaltung 60 Personen teilnehmen. Die Veranstaltung wird sich über 2 Tage erstrecken (Beginn um 12:00 Uhr am Vortag und Ende um 14:00 Uhr am Folgetag). Je Veranstaltung werden Gesamtkosten von 27.950 Euro gerechnet, sodass sich ein Gesamtbetrag von 83.850 Euro ergibt. Die Finanzierung der Veranstaltungen übernimmt das BBSR im Rahmen der Begleitforschung, so dass diese Positionen hier auf Null gesetzt werden konnten.

- **Workshops**
  Geplant sind in den Modulen 2, 3 und 4 sogenannte Zukunfts-, Ziel- und Projekt-Workshops, die in den jeweiligen Regiopolen mit den dortigen jeweiligen Projektpartnern durchgeführt werden. Diese Workshops werden vor Ort durch die Projektleiter je Regiopole inhaltlich und organisatorisch geplant und umgesetzt. Die Kosten für Räumlichkeiten und Bewirtung werden von den Regiopolen übernommen. Aus Erfahrungswerten kann von einer Kostengröße von max. 800 Euro je Workshop (für Raummiete, Technik und Bewirtung) bei ca. 20 Teilnehmern ausgegangen werden (Bei 3 Zukunfts-Workshops, 3 Ziele-Workshops und 6 Projekt-Workshops wurden je Regiopole insgesamt über die Laufzeit 12 Workshops geschätzt, die insgesamt je Regiopole einen Betrag von 9.600 Euro und für das gesamte Projekt einen Betrag von 76.800 Euro umfassen, der von den Regiopolen eigenfinanziert wird).

Der Kosten- und Finanzierungsplan liegt als Anlage 12 bei und stellt sich wie folgt dar:

lfd. Nr.	Kosten- und Finanzierungsplan (Personal ab 1.5.20, keine Veranstaltungskosten, kein Projektmanagement)	Kalkulation	Laufzeit 12/2019 - 11/2022						Zuordnung der Kosten zu den einzelnen Projektpartnern									
			2019	2020	2021	2022	Gesamt-laufzeit	%- Anteil an GK	Stadt Bielefeld	Stadt Erfurt	Stadt Koblenz	Stadt Paderborn	Stadt Rostock	Stadt Siegen	Stadt Trier	Stadt Würzburg	Geschäftsstelle des Netzwerks (Trier)	Gesamt-summe
Kosten der Projektentwicklung																		
1	Projektmanager Regiopole	E13, Stufe 3 TVöD, Vollzeit, ab 1.5.2020 Tarifsteigerung 2021/2022 von 2% p.a.	0	51.242	78.400	69.882	199.523										199.523	199.523
	Projektorganisation Regiopole	E11, Stufe 3 TVöD, Vollzeit, ab 1.5.2020 Tarifsteigerung 2021/2022 von 2% p. a.	0	45.750	69.997	61.427	177.174										177.174	177.174
	Zwischensumme		**0**	**96.991**	**148.397**	**131.309**	**376.697**	**18,07%**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**376.697**	**376.697**
2	8 Regiopole-Büros	8 x E13, Stufe 3 TVöD, Teilzeit 50%, ab 1.5.2020, Tarifsteigerung 2021/2022 von 2% p.a.	0	204.967	313.599	279.528	798.094		99.762	99.762	99.762	99.762	99.762	99.762	99.762	99.762	0	798.094
	Zwischensumme		**0**	**204.967**	**313.599**	**279.528**	**798.094**	**38,29%**	**99.762**	**99.762**	**99.762**	**99.762**	**99.762**	**99.762**	**99.762**	**99.762**	**0**	**798.094**
	Zwischensumme Personal			**301.958**	**461.996**	**410.837**	**1.174.790**	**56,37%**	**99.762**	**99.762**	**99.762**	**99.762**	**99.762**	**99.762**	**99.762**	**99.762**	**376.697**	**1.174.790**
	Auftragsvergaben:																	
3	Modul 1 Auftragsvergaben						0											
	Infrastrukturdatensystem	pauschal		10.000	0	0	10.000		0	0	0	0	0	0	0	0	10.000	10.000
	Bestandsaufnahme Infrastrukturen	20 Manntage x 800 €/Tagessatz x 8		128.000	0	0	128.000		16.000	16.000	16.000	16.000	16.000	16.000	16.000	16.000	0	128.000
	Zwischensumme		**0**	**138.000**	**0**	**0**	**138.000**	**6,62%**	**16.000**	**16.000**	**16.000**	**16.000**	**16.000**	**16.000**	**16.000**	**16.000**	**10.000**	**138.000**
4	Modul 2 Auftragsvergaben						0											
	Auswertung Entwicklungstrends und Übertragbarkeit auf die Regiopole	3 Manntage x 800 €/Tagessatz x 8	0	19.200	0	0	19.200		2.400	2.400	2.400	2.400	2.400	2.400	2.400	2.400	0	19.200
	Moderation von 3 Zukunftsworkshops je Regiopole (Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung je 1 Tag)	3 Manntage x 800 €/Tagessatz x 3 Workshops x 8	0	57.600	0	0	57.600		7.200	7.200	7.200	7.200	7.200	7.200	7.200	7.200	0	57.600
	Dokumentation, Hilfskräfte	pauschal 400 € je Regiopole	0	3.200	0	0	3.200		400	400	400	400	400	400	400	400	0	3.200
	Zwischensumme		**0**	**80.000**	**0**	**0**	**80.000**	**3,84%**	**10.000**	**10.000**	**10.000**	**10.000**	**10.000**	**10.000**	**10.000**	**10.000**	**0**	**80.000**
5	Modul 3 Auftragsvergaben						0											
	Moderation von 3 Zielworkshops mit den kommunalpolitischen Entscheidungsträgern (Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung je 1 Tag)	3 Manntage x 800 €/Tagessatz x 3 Workshops x 8	0	38.400	19.200	0	57.600		7.200	7.200	7.200	7.200	7.200	7.200	7.200	7.200	0	57.600
	Dokumentation, Hilfskräfte	pauschal 300 € je Regiopole	0	1.600	800	0	2.400		300	300	300	300	300	300	300	300	0	2.400
	Zwischensumme		**0**	**40.000**	**20.000**	**0**	**60.000**	**2,88%**	**7.500**	**7.500**	**7.500**	**7.500**	**7.500**	**7.500**	**7.500**	**7.500**	**0**	**60.000**
6	Modul 4 Auftragsvergaben						0											
	Programmierung ausgewählter Leitprojekte (mit Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung sowie Moderation von 6 Projekt-Workshops)	75 Manntage x 800 €/Tagessatz x 8	0	0	224.000	256.000	480.000		60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	0	480.000
	Zwischensumme		**0**	**0**	**224.000**	**256.000**	**480.000**	**23,03%**	**60.000**	**60.000**	**60.000**	**60.000**	**60.000**	**60.000**	**60.000**	**60.000**	**0**	**480.000**

lfd. Nr.	Kosten- und Finanzierungsplan (Personal ab 1.5.20, keine Veranstaltungskosten, kein Projektmanagement)	Kalkulation	Laufzeit 12/2019 - 11/2022						Zuordnung der Kosten zu den einzelnen Projektpartnern									
			2019	2020	2021	2022	Gesamt-laufzeit	%- Anteil an GK	Stadt Bielefeld	Stadt Erfurt	Stadt Koblenz	Stadt Paderborn	Stadt Rostock	Stadt Siegen	Stadt Trier	Stadt Würzburg	Geschäftsstelle des Netzwerks (Trier)	Gesamt-summe
Kosten der Projektentwicklung																		
7	Auftakt-, Halbzeit- und Abschlussveranstaltungen (2020, 2021, 2022)	60 - 80 Teilnehmer, jeweils 2 Tage, 1 Übernachtung					0											
	Referenten	3 Referenten, pauschal je 2.500 €					0											
	Moderation	jeweils 2 Tage zur Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung à 800 €					0											
	Dokumentation	Dokumentation pauschl 500 €					0											
	Öffentlichkeitsarbeit, Flyer	Flyer pauschal 400 €, Öffentlichkeitsarbeit pauschal 600 €					0											
	Raummieten	Veranstaltungsraum 800 €/Tag, 2 Workshopräume à 200 €/Tag, insgesamt 1.200 €/Tag					0											
	Catering	Pro Person: Tagungsgetränke 15 €, Kaffeepausen 15 €, Mittagessen 20 €, Mittelwert 70 Personen					0											
	Übernachtungen	50 Übernachtungen à 95 €					0											
	Zwischensumme		**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0,00%**										
8	Reisekosten						0											
	Lenkungsgruppe (Bgm der Regiopole)	Sitzungen der Lenkungsgruppe, Regiopole-Veranstaltungen, pauschal 500 € je Regiopole		4.000	4.000	4.000	12.000		1.500	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500	0	12.000
	Regiopole Projektmanager und Projektorganisation (2 Personen)	Dienstreisen zu den Regiopolen, Berlin etc., pauschal monatlich 500 €		6.000	6.000	6.000	18.000		0	0	0	0	0	0	0	0	18.000	18.000
	Projektleiter Regiopole-Büros (8 Personen)	Dienstreisen zu den Regiopolen, Veranstaltungen etc., pauschal monatlich 250 €		24.000	24.000	24.000	72.000		9.000	9.000	9.000	9.000	9.000	9.000	9.000	9.000	0	72.000
	Zwischensumme		**0**	**34.000**	**34.000**	**34.000**	**102.000**	**4,89%**	**10.500**	**10.500**	**10.500**	**10.500**	**10.500**	**10.500**	**10.500**	**10.500**	**18.000**	**102.000**
9	Büromiete	Büro für 2 Personen mit 25 qm, 8 Büros f. 1 P. mit 15 qm, jeweils 8 €/qm/Monat	0	9.280	13.920	12.760	35.960		3.720	3.720	3.720	3.720	3.720	3.720	3.720	3.720	6.200	35.960
10	Büromaterial	pauschal je 8 Regiopole-Büros und Projektmanager 500 € p.a.	0	4.500	4.500	4.500	13.500		1.500	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500	13.500
	Zwischensumme		**0**	**13.780**	**18.420**	**17.260**	**49.460**	**2,37%**	**5.220**	**5.220**	**5.220**	**5.220**	**5.220**	**5.220**	**5.220**	**5.220**	**7.700**	**49.460**
	Zwischensumme Vergaben/Sachkosten		**0**	**305.780**	**296.420**	**307.260**	**909.460**	**43,63%**	**109.220**	**109.220**	**109.220**	**109.220**	**109.220**	**109.220**	**109.220**	**109.220**	**35.700**	**909.460**
Zwischensumme Projektentwicklung			**0**	**607.738**	**758.416**	**718.097**	**2.084.250**		**208.982**	**208.982**	**208.982**	**208.982**	**208.982**	**208.982**	**208.982**	**208.982**	**412.397**	**2.084.250**
	10 % Projektmanagement	pauschal 10% der Gesamtkosten					0	0,00%	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Gesamtsumme			**0**	**607.738**	**758.416**	**718.097**	**2.084.250**	**100,00%**	**208.982**	**208.982**	**208.982**	**208.982**	**208.982**	**208.982**	**208.982**	**208.982**	**412.397**	**2.084.250**
Finanzierungsanteile		**Regiopole Fixbetrag 278.928 € insgesamt**	**0**	**92.976**	**92.976**	**92.976**	**278.928**	**13,38%**	**34.866**	**34.866**	**34.866**	**34.866**	**34.866**	**34.866**	**34.866**	**34.866**		**278.928**
		Bund	**0**	**514.762**	**665.440**	**625.121**	**1.805.322**	**86,62%**	**181.014**	**181.014**	**181.014**	**181.014**	**181.014**	**181.014**	**181.014**	**181.014**	**357.207**	**1.805.322**
		Finanzierungstranchen Bund (1,5 Mio.)	**20.000**	**640.000**	**640.000**	**200.000**	**1.500.000**											
		Regiopole Fixbetrag: Anteil je Partner 1/8tel	**0**	**11.622**	**11.622**	**11.622**	**34.866**											
		Regiopole Beitrag							34.866	34.866	34.866	34.866	34.866	34.866	34.866	34.866	0	278.928
		hiervon Finanzierungsanteil eigene Kosten							27.967	27.967	27.967	27.967	27.967	27.967	27.967	27.967	55.190	278.928
		hiervon Finanzierungsanteil Kosten Geschäftsstelle							6.899	6.899	6.899	6.899	6.899	6.899	6.899	6.899	-55.190	0
	Eigenfinanzierte Sachkosten durch die Regiopole																	
	3 Zukunfts-Workshops je Regiopole, Modul 2	3 Workshops à 800 € f. Raummiete, Technik, Bewirtung bei ca. 20 Teilnehmern x 8 Regiopole	0	19200	0	0	**19200**		2400	2400	2400	2400	2400	2400	2400	2400	0	**19200**
	3 Ziele-Workshops je Regiopole, Modul 3	3 Workshops à 800 € f. Raummiete, Technik, Bewirtung bei ca. 20 Teilnehmern x 8 Regiopole	0	12800	6400	0	**19200**		2400	2400	2400	2400	2400	2400	2400	2400	0	**19200**
	6 Projekt-Workshops je Regiopole, Modul 4	6 Workshops à 800 € f. Raummiete, Technik, Bewirtung bei ca. 20 Teilnehmern x 8 Regiopole	0	0	19200	19200	**38400**		4800	4800	4800	4800	4800	4800	4800	4800	0	**38400**
	Veranstaltungskosten Begleitforschung			27950	27950	27950	**83850**		10481,25	10481,25	10481,25	10481,25	10481,25	10481,25	10481,25	10481,25		**83850**
	Summe		**0**	**59950**	**53550**	**47150**	**160650**		**20081,25**	**20081,25**	**20081,25**	**20081,25**	**20081,25**	**20081,25**	**20081,25**	**20081,25**	**0**	**160650**

Pit Clausen
Oberbürgermeister
Stadt Bielefeld

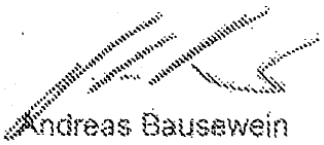

Andreas Bausewein
Oberbürgermeister
Stadt Erfurt

David Langner
Oberbürgermeister
Stadt Koblenz

Michael Dreier
Bürgermeister
Stadt Paderborn

Claus Ruhe Madsen
Oberbürgermeister
Hansestadt Rostock

Steffen Mues
Bürgermeister
Stadt Siegen

Wolfram Leibe
Oberbürgermeister
Stadt Trier

Christian Schuchardt
Oberbürgermeister
Stadt Würzburg

TOP Ö 18

Bundesinstitut
für Bau-, Stadt- und
Raumforschung

im Bundesamt für Bauwesen
und Raumordnung

BBSR • Postfach 21 01 50 • 53156 Bonn

Vorab per E-Mail an: johannes.weinand@trier.de
Stadt Trier
Amt für Stadtentwicklung und Statistik
Herrn Oberbürgermeister Wolfram Leibe
Herrn Dr. Johannes Weinand
Am Augustinerhof

54290 Trier

Datum 09.03.2020
Ihr Zeichen
Unser Zeichen SWD – 10.05.07-19.8.1
Kontakt Martina Schneider
Telefon 0228 99401-1625
E-Mail martina.schneider@bbr.bund.de

Betrifft Bundesprogramm Ländliche Entwicklung (BULE-BMI)
„Regiopolen und Regiopolregionen für Deutschland"
Bezug Ihr Antrag vom 22.10.2020 (Eingang Originalantrag: 16.12.2020)
Anlagen
1. Projektbeschreibung
2. Ausgaben- und Finanzierungsplan
3. Projektantrag
4. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk), Stand: 06.05.2019
5. Vordruck „Empfangsbestätigung und Rechtsbehelfsverzicht"
6. Vordruck „Mittelanforderung"
7. Vordruck „Verwendungsnachweis"
8. Vorlage „Gliederung der Berichte"
9. Anlage: Erstellung barrierefreier Dokumente

Zuwendungsbescheid

Auf Ihren o.g. Antrag bewillige ich Ihnen als Anteilfinanzierung für die Zeit vom 20.12.2019 bis zum 31.12.2022 (Bewilligungszeitraum) im Wege der Projektförderung auf Ausgabenbasis zu den nachstehenden Auflagen und Bedingungen eine nicht rückzahlbare Zuwendung gemäß § 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) bis zur Höhe von

Standort Bonn
Deichmanns Aue 31 – 37
53179 Bonn
Bahnhof Mehlem

Standort Berlin
Ernst-Reuter-Haus
Straße des 17. Juni 112
10623 Berlin
Eingang Englische Straße 5
S Tiergarten
U Ernst-Reuter-Platz

Mail
zentrale@bbr.bund.de

www.bbsr.bund.de

Zertifikat seit 2010
audit berufundfamilie

1.805.324,00 Euro

(in Worten: Einemillionachthundertundfünftausenddreihundertvierundzwanzig $^{00}/_{100}$ Euro).

Bestandteile des Zuwendungsbescheides sind:

- die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-Gk), Stand: 06.05.2019,
- die Projektbeschreibung (Anlage 1),
- der Ausgaben- und Finanzierungsplan (Anlage 2) sowie
- der Zuwendungsantrag (Anlage 3).

1. Zweckbestimmung/ Zweckbindung

Die Zuwendung ist zweckgebunden. Sie darf nur zur Deckung der zuwendungsfähigen Ausgaben für die o.a. Projektförderung entsprechend Ihres Zuwendungsantrages einschließlich des Ausgaben- und Finanzierungsplans (Anlage 2) verwendet werden.

Die Zuwendung ist bestimmt zur Umsetzung des Modellvorhabens „Regiopolen und Regiopolregionen für Deutschland" gemäß der als Anlage 1 beigefügten Projektbeschreibung.

Die nach Ziffer 4 ANBest-Gk vorgegebene Zweckbindung gilt für einen Zeitraum von 10 Jahren ab dem formellen Projektabschluss. Als Gegenstände im Sinne dieser Vorschrift gelten auch Immobilien und Grundstücke jeder Art und damit verbundene Ausstattungsvarianten und -gegenstände jeder Art.
Für Gegenstände, die als Hilfsmittel zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafft werden (PC, Büromobiliar o.ä.), ist die Zweckbindung auf die Projektlaufzeit begrenzt.

Maßnahmen, die innerhalb des vorgegebenen Zweckbindungszeitraumes, zu Änderungen, Auflösungen oder Veräußerungen der Gegenstände führen, bedürfen während des Zweckbindungszeitraumes der vorherigen Zustimmung des Zuwendungsgebers. Nach Ablauf der Zweckbindungsfrist kann der Zuwendungsempfänger frei über die Gegenstände verfügen.

2. Bewilligungszeitraum

Die Laufzeit des Projektes wird vom 20.12.2019 bis 31.12.2022 festgelegt.

3. Widerrufsvorbehalt

Die Bewilligung wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass dem Zuwendungsgeber die Ratsbeschlüsse der Stadt Trier und der im Zuwendungsantrag genannten Projektbeteiligten zur Bereitstellung der finanziellen Beteiligung am Projekt in Höhe des Eigenanteils von insgesamt 278.928 € bis zum 31.05.2020 vorgelegt werden. Sollten diese nicht fristgerecht vorgelegt werden, behalte ich mir vor, die Zuwendung in voller Höhe zu widerrufen.

Ferner behalte ich mir vor, die Zuwendung ganz oder teilweise zu widerrufen (Widerrufsvorbehalt nach § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG), wenn Termine nicht eingehalten werden oder der Zuwendungsempfänger nach Aufforderung entsprechende Terminvorbereitungen, Dokumentationen, Begleitungen und Nachbereitungen der Bereisung der Maßnahme durch den Zuwendungsgeber und ggfs. beauftragter Dritter nicht durchführt.

a.) die gemäß der Projektbeschreibung und dem Zuwendungsantrag zu erfüllenden Projektleistungen nicht oder nicht ausreichend erbracht worden sind und/oder erkennbar oder zu erwarten ist, dass die Leistungen im weiteren Projektverlauf nicht oder nicht ausreichend erbracht werden können,
b.) die Gesamtfinanzierung nicht gesichert ist,

c.) zweckgebundene Gegenstände ohne Zustimmung des Zuwendungsgebers geändert, aufgelöst oder veräußert werden,
d.) ein schwerwiegender Verstoß gegen vergaberechtliche Vorschriften vorliegt (Nr. 3 der ANBest-Gk der zum Zeitpunkt des Zuwendungsbescheides gültigen Fassung,
e.) nachträglich festgestellt wird, dass der Zuwendungsempfänger oder der Letztempfänger zum Vorsteuerabzug berechtigt ist oder
f.) sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist.

4. Auflage

Die Zuwendung wird unter der Voraussetzung, dass die nachfolgenden Auflagen erfüllt werden, gewährt:

a.) Veränderungen in Bezug auf die Finanzierung der Ausgaben sind unverzüglich anzuzeigen.
b.) Der Zuwendungsempfänger hat dem Zuwendungsgeber unverzüglich mitzuteilen, ob er zum Vorsteuerabzug im Sinne von § 15 UStG berechtigt ist.

5. **Finanzierungsart**
Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung gewährt. Der Bund übernimmt 86,62 v. H. der im Ausgaben- und Finanzierungsplan dargestellten zuwendungsfähigen Ausgaben. Die maximale Bundeszuwendung beträgt 1.805.324,00 Euro.

6. **Mittelbereitsstellung**
Die Bundesmittel stelle ich wie folgt zur Verfügung:

- 526.407,46 Euro im Haushaltsjahr 2020
- 656.919,90 Euro im Haushaltsjahr 2021
- 621.996,64 Euro im Haushaltsjahr 2022

Die Inanspruchnahme eines Restbetrags von 90.000,00 Euro der Zuwendung bleibt bis zur Vorlage des Verwendungsnachweises und der Prüfung durch das BBSR gemäß Nr. 6 der ANBest-Gk (Anlage 4) gesperrt. Auf die verkürzte Frist für die Vorlage des Verwendungsnachweises gemäß Ziffer 17 weise ich hin.

Die Zuwendung berücksichtigt den Zeitplan für die Durchführung der geförderten Maßnahme sowie die mir in den einzelnen Haushaltsjahren zur Verfügung stehenden Mittel. Eine Verschiebung des Zeitplanes sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf den Zahlungsbedarf ist mir unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Zahlungen in den einzelnen Jahren sind grundsätzlich auf die vorgenannten Beträge beschränkt. Rechtsansprüche auf weitergehende Zahlungen bestehen nicht.

Auch wenn Zahlungen erst in künftigen Jahren vorgesehen sind, kann mit den Forschungsarbeiten bereits unmittelbar nach Wirksamwerden des Zuwendungsbescheides begonnen werden; Zwischenfinanzierungsausgaben können jedoch nicht als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt werden.

Die Gewährung der Bundeszuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel.

7. **Auszahlung der Zuwendung / Mittelbedarf**
Die Zuwendungsmittel können entsprechend dem Arbeitsablauf und der Entstehung von Ausgaben in Teilbeträgen angefordert werden. Für die Auszahlung der Zuwendung gilt das Anforderungsverfahren nach Nr.1.3 ANBest-Gk. Die Teilbeträge der Zuwendung dürfen nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie alsbald

nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt werden. Die Frist für die alsbaldige Verwendung beträgt sechs Wochen.

Die Zuwendung kann grundsätzlich erst nach Ablauf der untenstehenden Rechtsbehelfsfrist ausgezahlt werden. Eine frühere Auszahlung ist nur möglich, wenn Sie schriftlich mitteilen, dass Sie auf einen Rechtsbehelf verzichten und die Voraussetzungen nach Nr. 1.3 ANBest-Gk vorliegen.

Bei Anforderung des ersten Teilbetrages ist zu versichern, dass mit dem in den Anlagen beschriebenen Projekt begonnen wurde. Bei der Anforderung von weiteren Teilzahlungen ist zu versichern, dass das Projekt planmäßig fortgeführt worden ist.

Für die Anforderung von Teilbeträgen sind ausschließlich Vordrucke nach dem beigefügten Muster zu verwenden. Gemäß Nr. 1.3 der ANBest-Gk ist eine Anforderung und Auszahlung von Projektmitteln nur anteilig in Höhe des Bundesanteils möglich. Jeder Zahlungsanforderung ist ein Kurzbericht beizufügen, aus welchem sich die seit dem letzten Mittelabruf erfolgten sowie die nächsten beabsichtigen Arbeitsschritte ergeben.

Die Schlusszahlung wird geleistet, wenn
- die geförderte Maßnahme beendet ist,
- die in der Projektbeschreibung, im Ausgaben- und Finanzierungsplan und dem Projektantrag beschriebenen Leistungen ordnungsgemäß erbracht sind,
- die geforderten Abschlussunterlagen vollständig vorliegen,
- der Verwendungsnachweis nach Nr. 6 ANBest-Gk mit den zugehörigen Unterlagen vorliegt,
- die Prüfung der vorzulegenden Unterlagen keine Beanstandungen ergibt

8. Zuwendungsfähige Ausgaben

Den als Anlage 2 beigefügten Ausgaben- und Finanzierungsplan erkläre ich nach Maßgabe der ANBest-Gk für verbindlich. Der Umfang der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben beträgt danach 2.084.252,00 Euro.

Grundsätzlich können nur die in dem beigefügten verbindlichen Ausgaben- und Finanzierungsplan veranschlagten und mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben als zuwendungsfähig anerkannt werden, Abweichungen von den Einzelansätzen, die über den in Nr. 1.2 ANBest-Gk generell zugelassenen Rahmen hinausgehen, bedürfen meiner schriftlichen Zustimmung.

9. Erstattungen

Erstattungen nach Nr. 8 ANBest-Gk sind unter Angabe folgender Daten ans BBSR zu überweisen

• Kontoinhaber:	Bundeskasse Trier
• Geldinstitut:	Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
• Bankleitzahl:	590 000 00
• Kontonummer:	590 010 20
• IBAN:	DE81 5900 0000 0059 0010 20
• BIC-Code:	MARKDEF1590
• ZÜV-Nr./Kassenzeichen:	wird individuell mitgeteilt
• Aktenzeichen:	gemäß diesem Zuwendungsbescheid.

10. Weitergabe von Zuwendungen

Die Zuwendung darf mit meiner vorherigen schriftlichen Zustimmung an die im Zuwendungsantrag angegebenen Projektbeteiligten teilweise weitergeleitet werden. Dabei sind die maßgebenden Bestimmungen des Zuwendungsbescheides (einschl. Nebenbestimmungen und Auflagen), soweit zutreffend, auch dem Dritten aufzuerlegen. Dem Antrag auf Zustimmung ist der Weiterleitungsbescheid/-vertrag im Entwurf und ein dem Formblatt des Zuwendungsgebers gegliederter Ausgaben- und Finanzierungsplan beizufügen.
Das BBSR erhält eine Kopie des Zuwendungsbescheides bzw. des Weiterleitungsvertrages.

11. Veröffentlichungen, Nutzungsrechte

Der Zuwendungsempfänger räumt dem Zuwendungsgeber ein einfaches, übertragbares, unwiderrufliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes sowie unentgeltliches Nutzungsrecht an den vorgelegten Unterlagen und Berichten, den ggf. eingesetzten IT-Programmen und sonstigen urheberrechtlich geschützten Arbeitsprogrammen. Die Unterlagen und Berichte und etwaig enthaltene Fotografien sind frei von Rechten Dritter zu liefern. Dies gilt insbesondere im Falle der Beauftragung Dritter.

Der Bund ist berechtigt, über das Projekt in der Öffentlichkeit zu berichten, Projektdaten und -ergebnisse zu veröffentlichen sowie die Projekterfahrungen und -ergebnisse für seine Aufgaben zu nutzen; er kann seine Veröffentlichungsrechte auch Dritten übertragen.

Bei Einzelveranstaltungen und in Veröffentlichungen des Trägers, des Forschers oder sonstiger Projektteilnehmer über das Modellvorhaben ist an exponierter Stelle (i.d.R. Titelseite) darauf hinzuweisen, dass es sich um ein Modellvorhaben im Rahmen des Forschungsfeldes „Bundesprogramm Ländliche Entwicklung (BULE-BMI) " des BMI/BBSR handelt.

12. Forschungsassistenz / Berichte

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, mit der Forschungsassistenz eng zusammenzuarbeiten und diese durch die unter Ziffer 3 der Projektbeschreibung beschriebenen Leistungen zu unterstützen.

Zur Berichterstattung legt der Zuwendungsnehmer die in der Projektbeschreibung unter Ziffer 3 und die in den ANBest-Gk beschriebenen Unterlagen und Berichte zu den genannten Terminen vor.

Die Berichtspflichten im Rahmen der Leistungen für die Forschungsassistenz bestehen, unabhängig vom Bewilligungszeitraum für die Bundesmittel, bis zum Abschluss der forschungsbedingten Maßnahmen.

Ich behalte mir vor, zusätzliche kurz gefasste schriftliche Berichte über den Stand des Projektes zu fordern.

Sollen Berichte im Internet als Download zur Verfügung gestellt werden, so sind diese als internettaugliche, barrierefreie PDF-Datei gemäß Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung in der jeweils aktuellen Fassung zu erstellen (s. Anlage 9). Der/die Zuwendungsempfänger/in kann zu gegebener Zeit bei der zuständigen administrativen Sachbearbeitung ein Handbuch für die Erstellung barrierefreier PDF-Dokumente anfordern.

13. Kosten der Leistungen Dritter

Verträge mit Dritten, mit denen finanzielle Verpflichtungen zu Lasten dieser Zuwendungsmittel eingegangen werden, dürfen nur mit meiner vorherigen schriftlichen Zustimmung geschlossen werden. Die Verträge müssen Art und Umfang der Leistungen genau bezeichnen und die Bemessungsgrundlage der Vergütung ausreichend erkennbar machen. Dem Antrag auf Zustimmung ist der Vertragsentwurf und ein dem Formblatt des Zuwendungsgebers gegliederter Ausgaben- und Finanzierungsplan beizufügen.

Das BBSR erhält eine Kopie des Vertrages.

14. Wertausgleich

Für die Anschaffung von Gegenständen, die als Hilfsmittel zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafft wurden (IT incl. Software, Büromobiliar o. ä.), ist nach Beendigung der Projektlaufzeit ein Restwertausgleich in Höhe des Bilanzwertes zum Projektabschluss zu zahlen. Dieser Betrag wird bei Auszahlung des letzten Mittelabrufes vor dem Verwendungsnachweis einbehalten.
Der Wertausgleich entfällt, wenn die Gegenstände geleast und nur die während der Projektlaufzeit anfallenden Leasingkosten in den Verwendungsnachweis einbezogen werden.

15. Umsatzsteuer
Es gelten die Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes (UStG) in der jeweils geltenden Fassung.

16. Preisnachlässe
Skonti und Rabatte sind stets auszunutzen.

17. Verwendungsnachweis
Der Verwendungsnachweis ist auf beiliegenden Mustern zu erstellen. Auf Nr. 6 und 7 ANBest-Gk weise ich hin. Abweichend von Nr. 6.1 ist der Verwendungsnachweis innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen. Die Ausgaben und die Einnahmen sind dabei chronologisch aufzuführen. Dem Nachweis ist ein Sachbericht gemäß Nr. 6.2.1 ANBest-Gk sowie eine tabellarische Belegübersicht nach beigefügtem Muster (Anlage 7.1) beizufügen.

Das BBSR kann im Rahmen der Prüfung des Verwendungsnachweises Belege anfordern oder beim Zuwendungsempfänger einsehen. Mit dieser Prüfung kann das BSSR einen Dritten beauftragen. Auf Nr. 7.1 ANBest-Gk weise ich hin.

18. Eingangsbestätigung
Den Eingang des Zuwendungsbescheides bitte ich auf dem beigefügten Vordruck zu bestätigen. Aufgrund des unmittelbaren Zusammenhangs zwischen der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides und der Auszahlung von Zuwendungsmitteln empfehle ich, den Verzicht auf Rechtsmittel zu erklären (Anlage 5).

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Zuwendungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung, Deichmanns Aue 31-37, 53179 Bonn, erhoben werden.

Im Auftrag

Martina Schneider

BERLINER EMPFEHLUNGEN FÜR EIN BUNDESFÖRDERPROGRAMM „REGIOPOLEN FÜR DEUTSCHLAND“[1]

der (Ober)Bürgermeister des Deutschen Regiopole-Netzwerks und der Bundestagsabgeordneten der Regiopolen an die Fachministerien des Bundes und der Länder

zur Förderung von Regiopole als ein neues Instrument zur nachhaltigen Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse in ländlichen und städtischen Räumen Deutschlands

---

I. Einleitung

Die (Ober)Bürgermeister der Städte Bielefeld, Erfurt, Paderborn, Rostock, Siegen und Trier haben am 16. März 2016 auf Bundesebene das Deutsche Regiopole-Netzwerk gegründet. Die Stadt Würzburg ist dem Netzwerk in 2019 beigetreten. Die Stadt Koblenz will in 2019 ebenfalls beitreten. Die inhaltliche Ausrichtung und die Ziele des bundesweiten Netzwerks Regiopole können beiliegender Anlage 1 entnommen werden.

Bei Regiopolen handelt es sich um kleinere und mittelgroße Großstädte zwischen 100.000 und 500.000 Einwohnern, die außerhalb von Metropolregionen und häufig in ländlichen Räumen liegen. Sie bieten bereits heute für ihren jeweiligen Verflechtungsraum spezialisierte und oberzentrale Dienstleistungs- und Infrastrukturangebote in vielfältiger Weise an. Diese Angebote werden von den Bürgerinnen und Bürgern im jeweiligen Verflechtungsraum in Anspruch genommen und sichern in zumutbaren Entfernungen eine hochwertige Versorgung.
In Deutschland, ebenso wie im globalen Kontext, hält der Trend zur ungebremsten Metropolisierung ebenso an wie der Trend zur Entleerung ländlicher Räume. In dieser Situation bieten Regiopolen für die zukünftige Raumentwicklung Deutschlands enorme Wachstums- und Ausgleichspotenziale. Metropolitane Teil- und Ergänzungsfunktionen können künftig in Regiopolen einen wesentlichen Beitrag zur räumlichen Dekonzentration und damit zur Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse leisten und andererseits die ländlichen und verstädterten Verflechtungsräume funktionell aufwerten. Das eröffnet neue Möglichkeiten, noch zu bestimmende Dienstleistungs- und Infrastrukturangebote, die bisher Metropolregionen vorbehalten sind, in Regiopolen anzubieten. Damit erhalten die ländlichen und städtischen Verflechtungsräume der Regiopolen neue und zusätzliche Entwicklungsimpulse, die ohne Regiopolen nicht möglich wären.

Die Unterzeichner dieser Berliner Empfehlungen sprechen sich deshalb für eine zukunftsorientierte Programmförderung „Regiopolen für Deutschland“ aus, die in einem ersten Schritt gemeinsam vom Bund und den Regiopolen für die Dauer von vorerst 4 Jahren getragen werden soll.

Die Unterzeichner sehen Regiopolen als neuen Raumtyp für die Raumentwicklungspolitik in Deutschland, der ergänzend zu den heutigen räumlichen Schwerpunkten der Förderung eines neuen Ansatzes für eine räumlich ausgleichende und entwicklungsfördernde Dekonzentrationspolitik darstellt.

[1] Bis zur abschließenden Bearbeitung handelt es sich bei diesem Papier um eine Entwurfsfassung.

Die Unterzeichner sprechen sich dafür aus, dass
- zur Stärkung der globalen Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands die Metropolregionen eine gezielte Weiterentwicklung erfahren,
- die ländlichen (Verflechtungs-) Räume in ihrer Differenziertheit zukunftsfähig ausgerichtet werden und
- kleinere und mittelgroße Großstädte (Regiopolen) außerhalb von Metropolregionen, insbesondere mit ihren städtischen und ländlichen Verflechtungsräume, hinsichtlich ihrer Entwicklungs- und Standortvoraussetzungen stärker als bisher seitens des Bundes und der Länder gezielt gefördert werden.

Vor diesem Hintergrund werden von den Unterzeichnern nachfolgende Empfehlungen für ein Programm „Regiopolen für Deutschland“ ausgesprochen und ihre jeweiligen Begründungen dargestellt.

II. Empfehlungen

Empfehlung 1

Der Bund und die Länder sollen in der zukünftigen Raumentwicklungspolitik anerkennen, dass Dienstleistungen und Leistungsangebote öffentlicher Infrastrukturen, die heute ausschließlich oder vorrangig in Metropolregionen anzutreffen sind, zukünftig für ausgewählte metropolitane Infrastrukturangebote auch in Regiopolen geschaffen werden. Diese zusätzlichen Angebote in Regiopolen versorgen auch Bürgerinnen und Bürger des jeweiligen ländlichen und städtischen Verflechtungsraums von Regiopolen.

Begründung:
Die im Grundgesetz verankerte Sicherung von gleichwertigen Lebensverhältnissen kann künftig nur bei einer räumlich differenzierenden Neuinterpretation der räumlichen Aufgabenzuordnung und -erledigung gelingen. Hierbei sind auch den Regiopolen zentrale Funktionen in spezialisierten Dienstleistungs- und Infrastrukturbereichen zuzuweisen. Dies sind insbesondere Dienstleistungs- und Infrastrukturangebote, die heute vorrangig oder ausschließlich Metropolregionen aufweisen. Die Zurverfügungstellung dieser Dienstleistungen und Infrastrukturangebote in Regiopolen wird auch den Bürgerinnen und Bürgern im (ländlichen und städtischen) Verflechtungsraum zugute kommen.

Die Regiopolen sind somit für ihre jeweiligen ländlichen und städtischen Einzugsbereiche Träger spezieller Leistungs- und Infrastrukturangebote, die über ihre heutigen oberzentralen Funktionen hinausgehen. Die zukünftige Entwicklung Deutschlands und seiner Regionen hängt somit in bedeutendem Maße davon ab, dass eine stärkere Dekonzentration und Förderung von Dienstleistungs- und Infrastrukturangeboten in Regiopolen erfolgt. Nur bei einer solchen politisch gewollten Strategie kann der Anspruch auf die Anforderung gleichwertiger Lebensverhältnisse in Aussicht gestellt werden.

Empfehlung 2

Die ergänzende Förderung von Regiopolen soll in den Fachplanungen, in den Förderprogrammen und in der Weiterentwicklung der Finanzausgleichsysteme auf Bundes- und Länderebene berücksichtigt werden.

Begründung:
Regiopolen bieten die Chance einer räumlichen Dekonzentrationspolitik für Deutschland. In Regiopolen können Dienstleistungsangebote und öffentliche, insbesondere (über)regionale und spezialisierte Infrastrukturangebote aus Metropolregionen geschaffen werden. Mit diesen zusätzlichen Aufgaben und Angeboten in Regiopolen können somit für Bürgerinnen und Bürger im Verflechtungsbereich neue Versorgungsqualitäten geschaffen werden. Diese neuen und zusätzlichen Angebote können nur in Regiopolen angeboten werden, da diese aufgrund ihrer Größe außerhalb der Metropolregionen die entsprechenden Standortvoraussetzungen haben.
Der Bund und die Länder müssen sich deshalb einer Neuorientierung der Raumentwicklungspolitik stellen. Mit den absehbaren zukünftigen Entwicklungsprozessen, insbesondere im Bereich der Demografie, wird es langfristig zur Aufrechterhaltung öffentlicher Infrastrukturangebote und in der Folge auch privater Angebote keine ausreichende flächendeckende, wirtschaftliche Tragfähigkeit geben können. Deshalb sollte die besondere Förderung von Regiopolen als Schnittstellen zwischen Metropolregionen und ländlichen Räumen politisch gewollt und unterstützt werden, um damit die Versorgung der Bürgerinnen und Bürger in den jeweiligen Verflechtungsräumen im Sinne einer Sicherung der gleichwertigen Lebensverhältnisse zu übernehmen. Mit der Förderung von Regiopolen wird auch eine Fehlallokation öffentlicher Finanzmittel verhindert und eine Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von Regiopolen und ihres (ländlichen oder städtischen) Verflechtungsraumes ermöglicht.

Empfehlung 3

Die Dienstleistungs- und Infrastrukturangebote von Regiopolen müssen eindeutig und messbar festgelegt werden.

Begründung:
Die Regiopolen stellen bereits heute ihre vorhandenen spezialisierten Dienstleistungs- und Infrastrukturangebote Bürgerinnen und Bürgern ihres Verflechtungsraums, häufig in ländlichen Räumen, zur Verfügung. Es sind insbesondere die Regiopolen, die in Zukunft Anziehungspunkte für Zuwanderung, Wirtschaftsentwicklung, Innovationen und insbesondere für Infrastrukturangebote werden, die bisher vorrangig oder ausschließlich in Metropolregionen vorzufinden sind. Diese Anziehungskraft von Regiopolen gilt es nicht nur zu halten, sondern zukünftig auszubauen. Deshalb sind die Vertreter der Regiopolen der Überzeugung, dass die Ausstattungskriterien ihrer Dienstleistungs- und Infrastrukturangebote differenziert und messbar dargestellt werden müssen. Es muss im Sinne einer kalkulierbaren Zukunftsentwicklung für die Regiopolen bekannt sein, welche Ausstattungen in welcher Menge und welcher Qualität möglich sind. Deshalb müssen Ausstattungskataloge für Dienstleistungs- und Infrastrukturangebote in Regiopolen weitergehend ausgebaut und/oder neu aufgestellt werden. Der Umfang der anzubietenden Dienstleistungen und Infra-

strukturen und ihre jeweiligen Standorte müssen im räumlichen Zusammenhang mit dem jeweiligen Einzugsbereich von Regiopolen, mit städtischen und ländlichen Verflechtungsräumen gesehen werden.

Empfehlung 4

Horizontale Kooperationen sollen in Regiopolen selbstverständlich sein.

Begründung:
Die Vertreter der Regiopolen sprechen sich für horizontale Kooperationen aus. Die Kooperation zwischen den Städten und Kommunen einer jeweiligen Regiopole ist zu forcieren. Diese interkommunale Kooperation „auf gleicher Augenhöhe“ ist Voraussetzung dafür, dass in einer abgestimmten räumlichen Arbeitsteilung Dienstleistungen und Infrastrukturangebote komplementär und nicht konkurrierend erhalten, erweitert und/oder neu geschaffen werden können. Diese interkommunale Kooperation in Regiopolen ist entsprechend zu organisieren und die Finanzierung der Infrastrukturangebote (Erhalt, Erweiterung, Sanierung und/oder Neubau) entsprechend der Inanspruchnahme durch Bürgerinnen und Bürger nachhaltig zu sichern.

Empfehlung 5

Für den Auf- und Ausbau von Regiopolen soll seitens des Bundes und der Länder für das Deutsche Regiopole-Netzwerk eine Programmförderung „Regiopolen für Deutschland“ erfolgen.

Begründung:
Die Unterzeichner der Empfehlungen „Regiopolen für Deutschland“ sprechen sich dafür aus, dass für diese Regiopolen eine zunächst auf vier Jahre befristete Programmförderung des Bundes umzusetzen ist, mit der die inhaltlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen zur Installierung dieses neuen Raumtyps auf Bundes- und Länderebene geprüft und zentrale Leitprojekte der Infrastrukturausstattung hinsichtlich einer konkreten Umsetzung erarbeitet werden sollen.
Das Deutsche RegioPole Netzwerk spricht in einem ersten zeitlichen Schritt den Bund an, damit er auf Bundesebene die Rahmenbedingungen für ein solches Programm vorgibt.
Nach erfolgreichem Abschluss dieser Anschubphase sollen die Landesplanungen der im Projekt vertretenen Regiopolen in eine projektbezogene Förderung der Umsetzung von regiopolspezifischen Infrastrukturvorhaben eingebunden werden. Diese Einbindung der Landesplanungen sollte durch den Bund erfolgen. Die Landesplanungen sollten sich vorab mit den jeweiligen Regiopolen abgestimmt haben.

Berlin, im März 2019

Pit Clausen
Oberbürgermeister der Stadt Bielefeld

Abgeordnete des Wahlkreises Bielefeld - Gütersloh II

Dr. Wiebke Esdar, SPD

Friedrich Straetmanns, Die Linke

Berlin, im März 2019

Erfurt
LANDESHAUPTSTADT
THÜRINGEN
Stadtverwaltung

i.V.

Andreas Bausewein
Oberbürgermeister der Stadt Erfurt

Abgeordneter des Wahlkreises Erfurt - Weimar - Weimarer Land II

8/4/19

Stephan Brandner, AfD

Martina Renner, Die Linke

Berlin, im März 2019

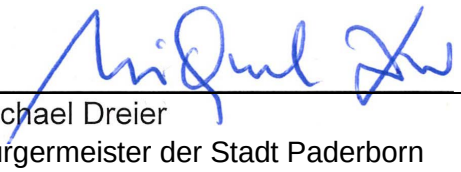

Michael Dreier
Bürgermeister der Stadt Paderborn

Abgeordneter des Wahlkreises Stadt Paderborn - Gütersloh III

Dr. Carsten Linnemann, CDU/CSU

Berlin, im März 2019

1218 HANSE- UND UNIVERSITÄTSSTADT 1419 ROSTOCK

Roland Methling
Oberbürgermeister der Hansestadt Rostock

Abgeordnete des Wahlkreises Hansestadt Rostock - Landkreis Rostock II

Dr. Dietmar Bartsch, Die Linke

Peter Stein, CDU/CSU

Berlin, im März 2019

UNIVERSITÄTSSTADT SIEGEN

Steffen Mues
Bürgermeister der Stadt Siegen

Abgeordnete des Wahlkreises Siegen-Wittgenstein

Sylvia Gabelmann, Die Linke

Volkmar Klein, CDU/CSU

Berlin, im März 2019

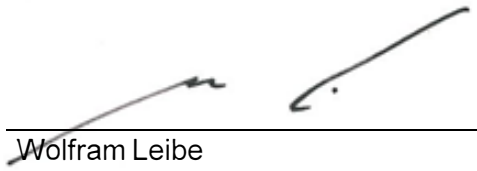

Wolfram Leibe
Oberbürgermeister der Stadt Trier

Abgeordnete des Wahlkreises Trier

Dr. Katarina Barley, SPD

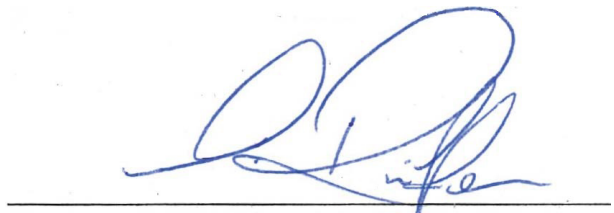

Corinna Rüffer, Bündnis 90/Die Grünen

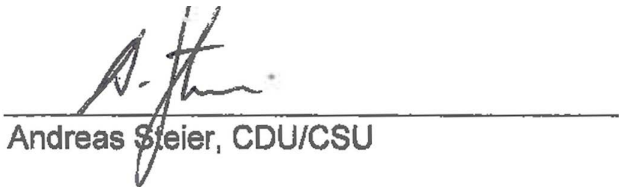

Andreas Steier, CDU/CSU

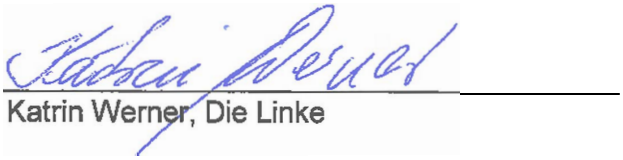

Katrin Werner, Die Linke

Berlin, im März 2019

Christian Schuchardt
Oberbürgermeister der Stadt Würzburg

Abgeordnete des Wahlkreises Würzburg/Mainfranken

Paul Lehrieder, CDU/CSU

Klaus Ernst, Die Linke

Abgeordneter des Wahlkreises Main-Spessart

Alexander Hoffmann, CSU/CDU

Abgeordneter des Wahlkreises Main-Spessart/Miltenberg
Betreuungsabgeordneter des Wahlkreises Würzburg/Würzburg-Land
Betreuungsabgeordneter des Wahlkreises Aschaffenburg/Aschaffenburg-Land

Bernd Rützel, SPD

Bundesministerium
des Innern, für Bau
und Heimat

Deutschlandatlas und Regionalentwicklung – von der Analyse zum Handeln

Fachveranstaltung im Zukunftsforum Ländliche Entwicklung der Grünen Woche 2020

Donnerstag, 23. Januar 2020, 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Veranstaltungsort:
Messegelände am Funkturm
City Cube (Raum wird vor Ort bekanntgegeben)
14055 Berlin

10:00 Uhr	**Begrüßung und Einführung: Regionalentwicklung als Teil der Heimatpolitik des BMI** Dr. Jan Müller Leiter Referat H III 1 – Grundsatz; Raumordnung Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat
10:10 Uhr	**Der Deutschlandatlas analog und interaktiv – Karten zu gleichwertigen Lebensverhältnissen** Dr. Rupert Kawka Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung Torsten Osigus Thünen Institut für ländliche Räume
10:25 Uhr	**Was passiert bereits in den Regionen?** **Praxisbeispiele einer maßgeschneiderten Regionalentwicklung** • Regionalentwicklungskonzept der Interkommunalen Allianz Oberes Werntal Eva Braksiek, Allianzmanagerin • Demographiewerkstatt Kommune (DWK) am Beispiel der Zukunftswerkstätten Adorf Ronny Deerberg, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Dr. Klaus Zeitler, Berater DWK • MORO Lebendige Regionen: Aktives Leerstandsmanagement im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt Christina Kutschbach, Regionalentwicklerin, Landkreis Saalfeld-Rudolstadt • Von der Regiopole zur Regiopolregion: Herausforderungen und Perspektiven Dr. Johannes Weinand, Deutsches RegioPole-Netzwerk, Leiter Amt für Stadtentwicklung und Statistik der Stadt Trier
11:25 Uhr	**Elemente einer wirkungsvollen Gesamtentwicklungsstrategie – Diskussion mit Teilnehmenden und Gästen** Moderation: Dr. Florian Langguth, Partner, Sprint Wissenschaftliche Politikberatung PartG
11:55 Uhr	**Schlusswort** Dr. Jan Müller Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat

TOP Ö 18

Deutschlandatlas und Regionalentwicklung - von der Analyse zum Handeln

Fachveranstaltung im Zukunftsforum Ländliche Entwicklung der Grünen Woche 2020
am 23. Januar 2020 in Berlin

Von der Regiopole zur Regiopolregion: Herausforderungen und Perspektiven

Werkstattbericht*

G:\12\12Allgemein\PRÄSENTATIONEN\daten\Regiopole\Koch_Fachveranstaltung_gruene Woche_Berlin_2020.pptx

Prof. h.c. Dr. Johannes Weinand
Geschäftsführung Deutsches RegioPole-Netzwerk

*Es gilt das gesprochene Wort

TRIER

Gliederung

1. Definition von „Regiopolen und Regiopolregionen“
2. Zielsetzungen
3. Entstehungsgeschichte des Deutschen RegioPole-Netzwerks
4. Grundlagen für „Regiopolen und Regiopolregionen“ auf Bundesebene
   - Gleichwertigkeit im Grundgesetz
   - Leitbilder und Handlungsstrategien der Bundesraumordnung (MKRO 2016)
   - Koalitionsvereinbarung
   - Unser Plan für Deutschland
5. Grundlagen für „Regiopolen und Regiopolregionen“ auf Ebene des Deutschen RegioPole-Netzwerks:
   - Interkommunale Vereinbarung
   - Grundsatzpapier
   - Berliner Empfehlungen

Definitionen

Die **Regiopole** ist ein Begriff in der Raumordnung und Stadtentwicklungsplanung, dem Städte außerhalb von Metropolregionen zugeordnet werden, die als regionale Entwicklungsmotoren dienen. Die Region, die eine solche Stadt umgibt, wird Regiopolregion genannt.

Regiopolen = Städte zwischen 100.000 – 500.000 Einwohner
Regiopolregionen = Regionen, die die Regiopole umgeben; sie sind in der Regel als ländliche Räume definiert

Das Deutsche RegioPole-Netzwerk und potenzielle Regiopolen und Regiopolregionen in Deutschland

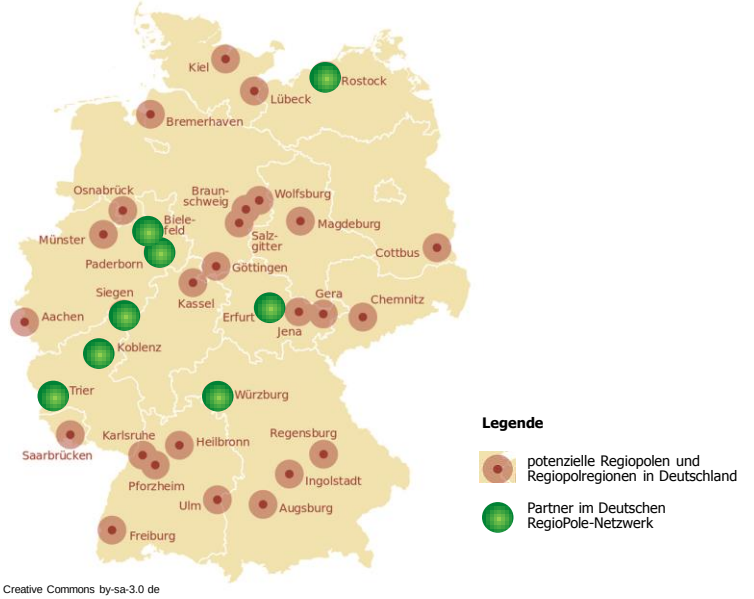

Quelle: Regiopole-Karte: NordNordWest, Lizenz: Creative Commons by-sa-3.0 de

Grundlagen auf Bundesebene

Die Facharbeitsgruppe 3 „Raumordnung und Statistik“ der Expertenkommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse“ empfiehlt dem Bund in ihrem Abschlussbericht aus April 2019 u.a. „die Unterstützung der Stadt-Land-Kooperationen durch die Metropolregionen zu verstärken sowie den Aufbau des Netzwerkes der Regiopolen zu fördern“ und „im Kontext der Beschlüsse der Ministerkonferenz für Raumordnung zu den Leitbildern der Raumordnung vom 09. März 2016 **zu prüfen, welche Rolle die sogenannten Regiopolen übernehmen können. Im ländlichen Raum besitzen diese Regiopolen als Oberzentren Urbanität und sind häufig Universitäts- und Kulturstandorte“.** Juli 2019

Regiopolen und Regiopolregionen = Zukunft

Die Zukunft verwirrt uns manchmal

Strategische Zukunftsfragen

1. Welche Veränderungen kommen bis 2030+ auf Regiopolen und Regiopolregionen in Deutschland zu?
2. Welche Chancen bringen diese Veränderungen?
3. Welche Bedrohungen bringen diese Veränderungen?
4. Wie können die heute erkennbaren Herausforderungen von Regiopolen und Regiopolregionen bewältigt werden?
5. Wie können und sollen Regiopolen und Regiopolregionen im Jahre 2030+ infrastrukturell ausgestattet sein?
6. Welche Etappenziele sollen in Regiopolen und Regiopolregionen bis zum Jahr 2020 und bis zum Jahr 2025 erreicht werden?
7. Welche Leit- und Leuchtturmprojekte müssen in den nächsten Monaten und Jahren dafür umgesetzt werden?

Zukünfte

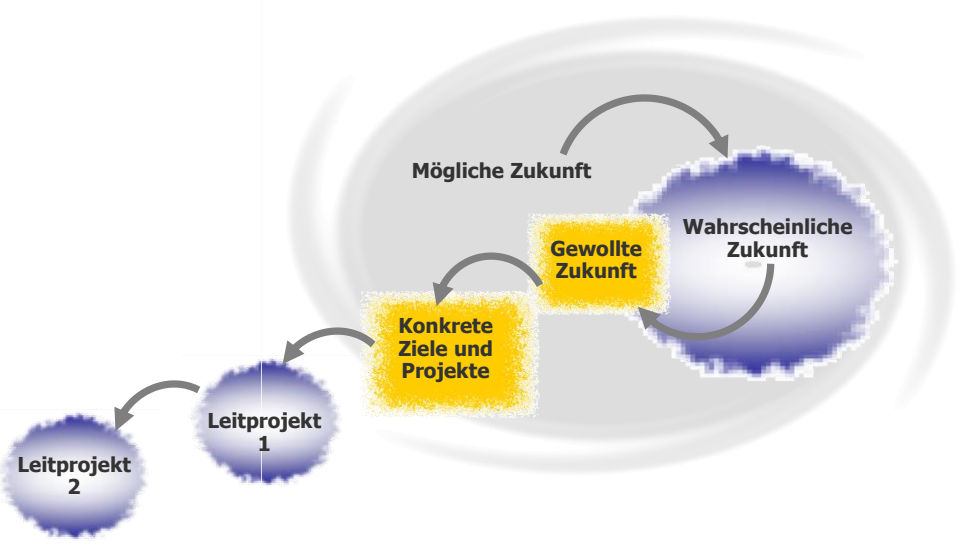

Zielsetzungen des Deutschen RegioPole-Netzwerks

Das Netzwerk versteht sich als Plattform von Regiopolen und Regiopolregionen in Deutschland und hat insbesondere folgende Ziele:

- Regiopolen und ihre Regiopolregionen sind Innovations- und Wachstumsmotoren für ihre jeweiligen ländlichen Regionen.
- Regiopolen und ihre Regiopolregionen sind als Ankerpunkte zur Stabilisierung und Entwicklung der Daseinsvorsorge und damit der Infrastrukturentwicklungspolitik in ihren jeweiligen ländlichen Regionen anerkannt.
- Regiopolen und ihre Regiopolregionen sind als eine zusätzliche Raumkategorie im Rahmen der Bundesraumordnungspolitik sowie der Landes- und Regionalentwicklung mit entsprechender Finanzmittelzuweisung und Verortung von Bundesfunktionen verankert und etabliert.
- Regiopolen übernehmen auch metropolitane Teilfunktionen.
- Regiopolen und ihre Regiopolregionen setzen Leitprojekte einer zukunftsorientieren Infrastrukturentwicklung um.
- Die politische Wahrnehmung auf landes-, bundes- und europapolitischer Ebene ist gesichert.

Strategische Ansatzpunkte zur Konzept-Entwicklung Regiopolen und Regiopolregionen

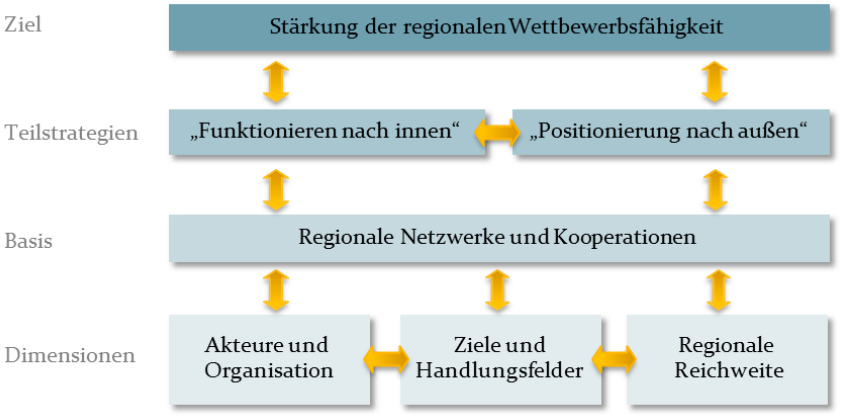

Quelle: Strategische Regionsbildung in der Regiopole Rostock, Diplomarbeit Kyra Pfeil, 2009

Entwicklungsphase Regiopolen und Regiopolregionen

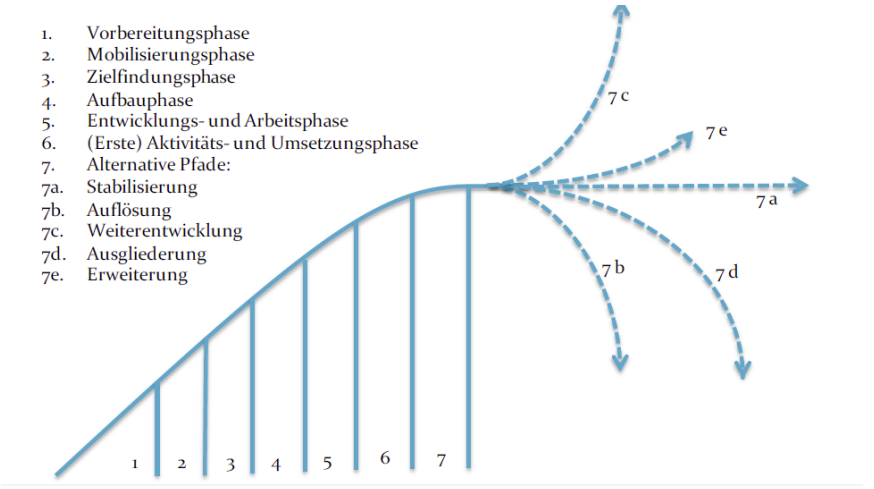

Quelle: Strategische Regionsbildung in der Regiopole Rostock, Diplomarbeit Kyra Pfeil, 2009

Entstehungsgeschichte des Deutschen RegioPole-Netzwerks

- Die Regiopolregion Rostock in Mecklenburg-Vorpommern wurde seit 2007 wissenschaftlich und seit 2012 politisch als erste Modellregion entwickelt.
- Die Hansestadt Rostock und die Stadt Trier haben die Gründung des Deutschen RegioPole-Netzwerks initiativ vorbereitet und zur Umsetzung geführt.
- März 2016: Gründung des Deutschen RegioPole-Netzwerks in Berlin unter Beteiligung der Bundestagsabgeordneten und dem Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR).
- Juni 2018: Wechsel des Vorsitzes und der Geschäftsstelle von Rostock nach Trier und Vorhaltebeschluss zur Aufnahme von Koblenz und Würzburg in das Netzwerk.

Entstehungsgeschichte des Deutschen RegioPole-Netzwerks

- März 2019: Abstimmung des Grundsatzpapiers „Regiopole: Ein neues Instrument zur nachhaltigen Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse in städtischen und ländlichen Räumen in Deutschland“ im Netzwerk und Verabschiedung der Berliner Empfehlungen „Regiopolen für Deutschland“ mit Unterzeichnung durch die Oberbürgermeister des Netzwerks und die Bundestagsabgeordneten.
- Gemeinsamer Ergebnisvermerk Geschäftsstelle und BMI (vom 22.07.2019) für die Erarbeitung eines Antrags „Regiopolen für Deutschland“ durch das Netzwerk.
- Erarbeitung des Antrages „Regiopolen und Regiopolregionen für Deutschland – Ein Beitrag zur nachhaltigen Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse in städtischen und ländlichen Räumen Deutschlands“. Vorzeitiger Maßnahmenbeginn erfolgte im Dezember 2019, die Bewilligung erfolgt absehbar im 1. Quartal 2020.
- Beitritt Würzburg am 01.01.2019
- Beitritt Koblenz am 05.09.2019

Grundlagen für Regiopolen und Regiopolregionen auf Bundesebene

- Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse im Grundgesetz Art. 72 i.V.m. § 2 Abs.1 ROG
- Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland (MKRO – Beschluss vom 9. März 2016)
- Koalitionsvertrag
- Gleichwertigkeitskommission
- Unser Plan für Deutschland

Grundlagen für Regiopolen und Regiopolregionen auf Ebene des Deutschen RegioPole-Netzwerks

- Interkommunale Vereinbarung und Positionspapier
- Beschluss des Lenkungsausschusses vom 21. Juni 2018 zur Einrichtung einer Geschäftsstelle
- Grundsatzpapier „Regiopole: Ein neues Instrument zur nachhaltigen Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse in städtischen und ländlichen Räumen Deutschlands“
- Berliner Empfehlungen „Regiopolen für Deutschland“

Regiopolen und Regiopolregionen Thematische Schwerpunkte „Infrastrukturentwicklung“

Infrastruktur-ausstattung in Regiopolen und Regiopolregionen

Regiopolen und Regiopolregionen
Thematische Schwerpunkte „Infrastrukturentwicklung“

Regiopolen und Regiopolregionen
Thematische Schwerpunkte „Infrastrukturentwicklung“

Regiopolen und Regiopolregionen
Thematische Schwerpunkte „Infrastrukturentwicklung“

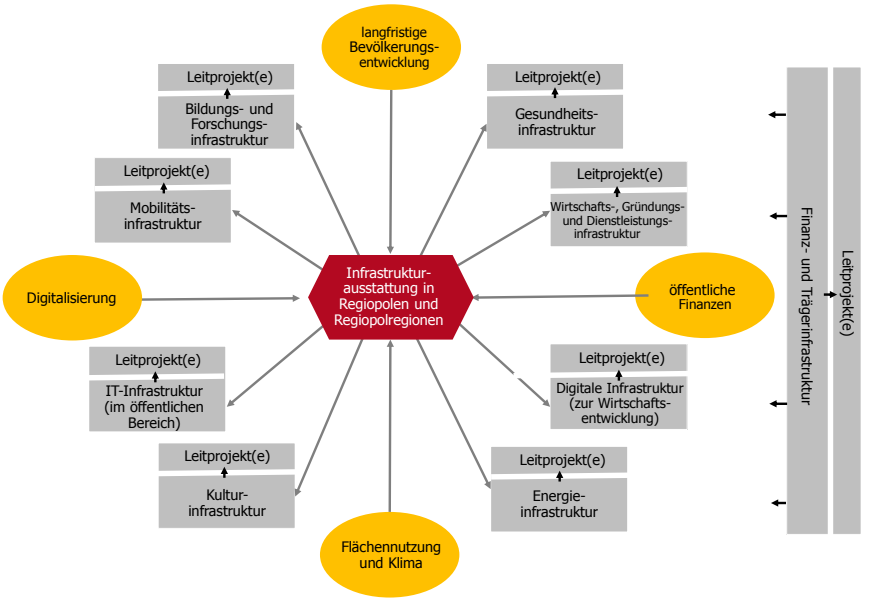

Regiopolen und Regiopolregionen
Thematische Schwerpunkte „Infrastrukturentwicklung“

Infrastrukturbereiche	Federführende Regiopole für einen Infrastruktur-bereich
1. Gesundheitsinfrastruktur	Trier
2. Wirtschafts-, Gründungs- und Dienstleistungsinfrastruktur	Würzburg
3. Digitale Infrastruktur (im öffentlichen Bereich)	Paderborn
4. Energieinfrastruktur	Rostock
5. Kulturinfrastruktur	Erfurt
6. Bildungs- und Forschungs-infrastruktur	Siegen
7. Mobilitätsinfrastruktur	Bielefeld
8. IT-Infrastruktur (zur Wirtschaftsentwicklung)	Koblenz

Leitprojekt(e)

Finanz- und Trägerinfrastrukturen

Klima

Flächennutzung

Demografie

Übertragbarkeit der Ergebnisse

Die Ergebnisse aus den Modulen 1 bis 4 in den einzelnen Regiopolen und Regiopolregionen sind zusammenzutragen und hinsichtlich ihrer Übertragung auf andere potenzielle Regiopolen und Regiopolregionen auf Bundes- und Länderebene aufzuarbeiten. Zielsetzungen sind hierbei, dass für Regiopolen - über alle untersuchten Infrastrukturbereiche hinweg - letztendlich Ausstattungsmerkmale für alle Infrastrukturbereiche festgelegt werden, konkrete Leit- bzw. Leuchtturmprojekte für konkrete Umsetzungen als Ergebnisse vorliegen und letztendlich „Regiopole“ als neue Raumkategorie in der räumlichen Entwicklungsplanung etabliert werden kann.

Organisation des Vorhabens „Regiopolen und Regiopolregionen für Deutschland“

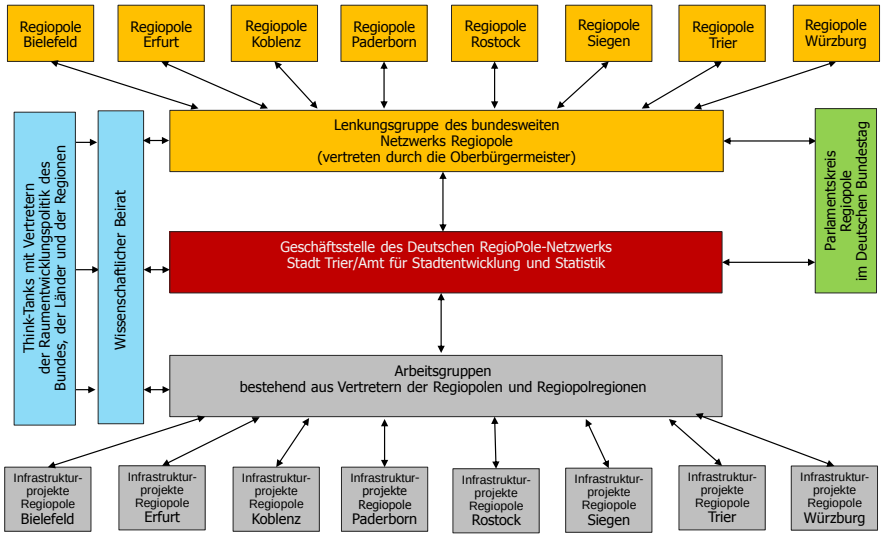

Arbeits- und Zeitplan „Regiopolen und Regiopolregionen für Deutschland“

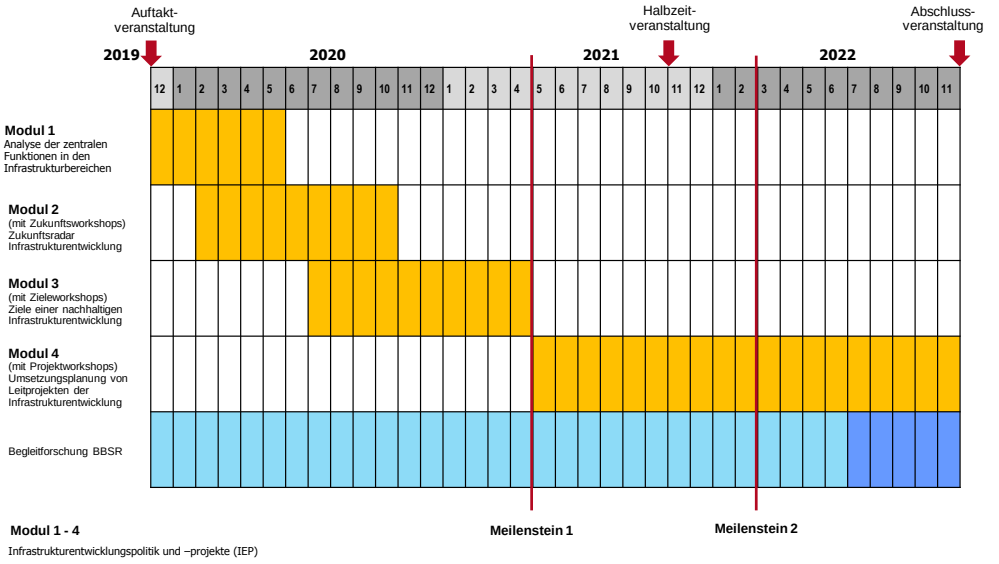

Regiopolen und Regiopolregionen für Deutschland

Das Deutsche RegioPole-Netzwerk ist ein regionaler „bottom-up-Ansatz“, mit dem bundespolitische Zielsetzungen aus dem „Plan für Deutschland“ umgesetzt werden können.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kosten- und Finanzierungsplan

lfd. Nr.	Forschungsbedingte Maßnahmen	Kalkulation	AUSGABEN 2020	2021	2022	Gesamt	%- Anteil an GK	Weiterleitung der Bundesmittel an die Projektpartner: Stadt Bielefeld	Stadt Erfurt	Stadt Koblenz	Stadt Paderborn	Stadt Rostock	Stadt Siegen	Stadt Trier	Stadt Würzburg	Geschäftsstelle des Netzwerks (Trier)*	Gesamt-summe
1. Kosten der Projektentwicklung																	
1	Projektmanager Regiopole	E13, Stufe 3 TVöD, Vollzeit, ab 1.5.2020 Tarifsteigerung 2021/2022 von 2% p.a.	51.242	78.400	69.882	199.523										199.523	199.523
	Projektorganisation Regiopole	E11, Stufe 3 TVöD, Vollzeit, ab 1.5.2020 Tarifsteigerung 2021/2022 von 2% p. a.	45.750	69.997	61.427	177.174										177.174	177.174
	Zwischensumme		**96.991**	**148.397**	**131.309**	**376.697**	**18,07%**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**376.697**	**376.697**
2	8 Regiopole-Büros	8 x E13, Stufe 3 TVöD, Teilzeit 50%, ab 1.5.2020, Tarifsteigerung 2021/2022 von 2% p.a.	204.967	313.599	279.528	798.094		99.762	99.762	99.762	99.762	99.762	99.762	99.762	99.762	0	798.094
	Zwischensumme		**204.967**	**313.599**	**279.528**	**798.094**	**38,29%**	**99.762**	**99.762**	**99.762**	**99.762**	**99.762**	**99.762**	**99.762**	**99.762**	**0**	**798.094**
	Zwischensumme Personal		**301.958**	**461.996**	**410.837**	**1.174.790**	**56,37%**	**99.762**	**99.762**	**99.762**	**99.762**	**99.762**	**99.762**	**99.762**	**99.762**	**376.697**	**1.174.790**
	Auftragsvergaben:																
3	Modul 1 Auftragsvergaben					0											
	Infrastrukturdatensystem	pauschal	10.000	0	0	10.000		0	0	0	0	0	0	0	0	10.000	10.000
	Bestandsaufnahme Infrastrukturen	20 Manntage x 800 €/Tagessatz x 8	128.000	0	0	128.000		16.000	16.000	16.000	16.000	16.000	16.000	16.000	16.000	0	128.000
	Zwischensumme		**138.000**	**0**	**0**	**138.000**	**6,62%**	**16.000**	**16.000**	**16.000**	**16.000**	**16.000**	**16.000**	**16.000**	**16.000**	**10.000**	**138.000**
4	Modul 2 Auftragsvergaben					0											
	Auswertung Entwicklungstrends und Übertragbarkeit auf die Regiopole	3 Manntage x 800 €/Tagessatz x 8	19.200	0	0	19.200		2.400	2.400	2.400	2.400	2.400	2.400	2.400	2.400	0	19.200
	Moderation von 3 Zukunftsworkshops je Regiopole (Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung je 1 Tag)	3 Manntage x 800 €/Tagessatz x 3 Workshops x 8	57.600	0	0	57.600		7.200	7.200	7.200	7.200	7.200	7.200	7.200	7.200	0	57.600
	Dokumentation, Hilfskräfte	pauschal 400 € je Regiopole	3.200	0	0	3.200		400	400	400	400	400	400	400	400	0	3.200
	Zwischensumme		**80.000**	**0**	**0**	**80.000**	**3,84%**	**10.000**	**10.000**	**10.000**	**10.000**	**10.000**	**10.000**	**10.000**	**10.000**	**0**	**80.000**
5	Modul 3 Auftragsvergaben					**0**											
	Moderation von 3 Zielworkshops mit den kommunalpolitischen Entscheidungsträgern (Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung je 1 Tag)	3 Manntage x 800 €/Tagessatz x 3 Workshops x 8	38.400	19.200	0	57.600		7.200	7.200	7.200	7.200	7.200	7.200	7.200	7.200	0	57.600
	Dokumentation, Hilfskräfte	pauschal 300 € je Regiopole	1.600	800	0	2.400		300	300	300	300	300	300	300	300	0	2.400
	Zwischensumme		**40.000**	**20.000**	**0**	**60.000**	**2,88%**	**7.500**	**7.500**	**7.500**	**7.500**	**7.500**	**7.500**	**7.500**	**7.500**	**0**	**60.000**
6	Modul 4 Auftragsvergaben					0											
	Programmierung ausgewählter Leitprojekte (mit Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung sowie Moderation von 6 Projekt-Workshops)	75 Manntage x 800 €/Tagessatz x 8	0	224.000	256.000	480.000		60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	0	480.000
	Zwischensumme		**0**	**224.000**	**256.000**	**480.000**	**23,03%**	**60.000**	**60.000**	**60.000**	**60.000**	**60.000**	**60.000**	**60.000**	**60.000**	**0**	**480.000**
7	Reisekosten					0											
	Lenkungsgruppe (Bgm der Regiopole)	Sitzungen der Lenkungsgruppe, Regiopole-Veranstaltungen, pauschal 500 € je Regiopole	4.000	4.000	4.000	12.000		1.500	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500	0	12.000
	Regiopole Projektmanager und Projektorganisation (2 Personen)	Dienstreisen zu den Regiopolen, Berlin etc., pauschal monatlich 500 €	6.000	6.000	6.000	18.000		0	0	0	0	0	0	0	0	18.000	18.000
	Projektleiter Regiopole-Büros (8 Personen)	Dienstreisen zu den Regiopolen, Veranstaltungen etc., pauschal monatlich 250 €	24.000	24.000	24.000	72.000		9.000	9.000	9.000	9.000	9.000	9.000	9.000	9.000	0	72.000
	Zwischensumme		**34.000**	**34.000**	**34.000**	**102.000**	**4,89%**	**10.500**	**10.500**	**10.500**	**10.500**	**10.500**	**10.500**	**10.500**	**10.500**	**18.000**	**102.000**
8	Büromiete	Büro für 2 Personen mit 25 qm, 8 Büros f. 1 P. mit 15 qm, jeweils 8 €/qm/Monat	9.280	13.920	12.760	35.960		3.720	3.720	3.720	3.720	3.720	3.720	3.720	3.720	6.200	35.960
9	Büromaterial	pauschal je 8 Regiopole-Büros und Projektmanager 500 € p.a.	4.500	4.500	4.500	13.500		1.500	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500	13.500
	Zwischensumme		**13.780**	**18.420**	**17.260**	**49.460**	**2,37%**	**5.220**	**5.220**	**5.220**	**5.220**	**5.220**	**5.220**	**5.220**	**5.220**	**7.700**	**49.460**
	Zwischensumme Vergaben/Sachkosten		**305.780**	**296.420**	**307.260**	**909.460**	**43,63%**	**109.220**	**109.220**	**109.220**	**109.220**	**109.220**	**109.220**	**109.220**	**109.220**	**35.700**	**909.460**
Zwischensumme Projektentwicklung			**607.738**	**758.416**	**718.097**	**2.084.250**		**208.982**	**208.982**	**208.982**	**208.982**	**208.982**	**208.982**	**208.982**	**208.982**	**412.397**	**2.084.250**
10	10 % Projektmanagement	pauschal 10% der Gesamtkosten				0	0,00%	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Gesamtsumme			**607.738**	**758.416**	**718.097**	**2.084.250**	**100,00%**	**208.982**	**208.982**	**208.982**	**208.982**	**208.982**	**208.982**	**208.982**	**208.982**	**412.397**	**2.084.250**
2. Finanzierungsplanung																	
2.0	**Gesamtausgaben**		**607.738**	**758.416**	**718.097**	**2.084.250**		**208.982**	**208.982**	**208.982**	**208.982**	**208.982**	**208.982**	**208.982**	**208.982**	**412.397**	**2.084.250**
davon:																	
2.1	**Eigenmittel**		**81.331**	**101.496**	**96.100**	**278.928**	**13,38%**	**34.866**	**34.866**	**34.866**	**34.866**	**34.866**	**34.866**	**34.866**	**34.866**	*	**278.928**
2.1.1	**Eigenmittel - prozentualer Anteil**		**13,38%**	**13,38%**	**13,38%**	**13,38%**											**13,38%**
2.2	**Landesmittel**		**0**	**0**	**0**	**0**											
2.3	**Drittmittel**		**0**	**0**	**0**	**0**											
2.4	**Bundesmittel (Zuwendung)**		**526.407**	**656.920**	**621.996**	**1.805.322**	**86,62%**	**181.014**	**181.014**	**181.014**	**181.014**	**181.014**	**181.014**	**181.014**	**181.014**	**357.207**	**1.805.322**
2.4.1	**Bundesmittel (Zuwendung) - prozentualer Anteil**		**86,62%**	**86,62%**	**86,62%**	**86,62%**		**86,62%**	**86,62%**	**86,62%**	**86,62%**	**86,62%**	**86,62%**	**86,62%**	**86,62%**	**86,62%**	**86,62%**

***Die Gesamtausgaben der Geschäftsstelle betragen 412.397 €, der hierauf entfallende Bundesanteil beträgt 357.207 €. Der Eigenanteil in Höhe von 55.190 € wird paritätisch durch die Regiopolen finanziert. Dieser Anteil je Regiopole von 6.898,75 € ist im ausgewiesenen Betrag Eigenmittel i.H.v. 34.866 € enthalten. Die Zeilen 2.0 Gesamtausgaben je Projektpartner und 2.4 Bundesmittel je Projektpartner bezieht sich auf den auf die jeweilige Regiopole entfallenden Anteil.**

Kosten- und Finanzierungsplan für das Infrastrukturprojekt Regiopole für den Zeitraum 12/2019 - 11/2022

lfd. Nr.	Forschungsbedingte Maßnahmen	Kalkulation	AUSGABEN					Weiterleitung der Bundesmittel an die Projektpartner									
			2020	2021	2022	Gesamt	%- Anteil an GK	Stadt Bielefeld	Stadt Erfurt	Stadt Koblenz	Stadt Paderborn	Stadt Rostock	Stadt Siegen	Stadt Trier	Stadt Würzburg	Geschäftsstelle des Netzwerks (Trier)*	Gesamt-summe
		Regiopole Fixbetrag: Anteil je Partner 1/8tel	**10.166**	**12.687**	**12.013**	**34.866**		34.866	34.866	34.866	34.866	34.866	34.866	34.866	34.866		278.928
		hiervon Finanzierungsanteil eigene Kosten						27.967	27.967	27.967	27.967	27.967	27.967	27.967	27.967	55.190	2.084.250
		hiervon Finanzierungsanteil Kosten Geschäftsstelle						6.899	6.899	6.899	6.899	6.899	6.899	6.899	6.899	-55.190	-1.805.322
	nachrichtlich:																
	Eigenfinanzierte Sachkosten durch die Regiopole																
	3 Zukunfts-Workshops je Regiopole, Modul 2	3 Workshops à 800 € f. Raummiete, Technik, Bewirtung bei ca. 20 Teilnehmern x 8 Regiopole	19200	0	0	**19200**		2400	2400	2400	2400	2400	2400	2400	2400	0	**19200**
	3 Ziele-Workshops je Regiopole, Modul 3	3 Workshops à 800 € f. Raummiete, Technik, Bewirtung bei ca. 20 Teilnehmern x 8 Regiopole	12800	6400	0	**19200**		2400	2400	2400	2400	2400	2400	2400	2400	0	**19200**
	6 Projekt-Workshops je Regiopole, Modul 4	6 Workshops à 800 € f. Raummiete, Technik, Bewirtung bei ca. 20 Teilnehmern x 8 Regiopole	0	19200	19200	**38400**		4800	4800	4800	4800	4800	4800	4800	4800	0	**38400**
	Summe		**32000**	**25600**	**19200**	**76800**		**9600**	**9600**	**9600**	**9600**	**9600**	**9600**	**9600**	**9600**	**0**	**76800**

Bundesinstitut
für Bau-, Stadt- und
Raumforschung
im Bundesamt für Bauwesen
und Raumordnung

BBSR • Postfach 21 01 50 • 53156 Bonn

Vorab per E-Mail an: johannes.weinand@trier.de
Stadt Trier
Amt für Stadtentwicklung und Statistik
Herrn Oberbürgermeister Wolfram Leibe
Herrn Dr. Johannes Weinand
Am Augustinerhof

54290 Trier

Datum 15.05.2020
Ihr Zeichen
Unser Zeichen SWD – 10.05.07-19.8.1
Kontakt Martina Schneider
Telefon 0228 99401-1625
E-Mail martina.schneider@bbr.bund.de

Betrifft Bundesprogramm Ländliche Entwicklung (BULE-BMI)
„Regiopolen und Regiopolregionen für Deutschland"
Bezug 1. Mein Zuwendungsbescheid vom 09.03.2020
2. Ihr Änderungsantrag vom 07.04.2020
Anlagen Vordruck „Empfangsbestätigung und Rechtsbehelfsverzicht" (Anlage 1)

Änderungsbescheid

Sehr geehrter Herr Dr. Weinand,

aufgrund Ihres Änderungsantrages per E-Mail vom 07.04.2020 ändere ich den Zuwendungsbescheid vom 09.03.2020 wie folgt:

3. Widerrufsvorbehalt
Die Bewilligung wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass dem Zuwendungsgeber die Ratsbeschlüsse der Stadt Trier und der im Zuwendungsantrag genannten Projektbeteiligten zur Bereitstellung der finanziellen Beteiligung am Projekt in Höhe des Eigenanteils von insgesamt 278.928 € bis zum 31.07.2020 vorgelegt werden. Sollten diese nicht fristgerecht vorgelegt werden, behalte ich mir vor, die Zuwendung in voller Höhe zu widerrufen.

Der im Zuwendungsbescheid vom 09.03.2020 enthaltene Widerrufsvorbehalt nach § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG sowie die übrigen darin enthaltenen Bestimmungen gelten fort.

Standort Bonn
Deichmanns Aue 31 – 37
53179 Bonn
Bahnhof Mehlem

Standort Berlin
Ernst-Reuter-Haus
Straße des 17. Juni 112
10623 Berlin
Eingang Englische Straße 5
S Tiergarten
U Ernst-Reuter-Platz

Mail
zentrale@bbr.bund.de

www.bbsr.bund.de

Zertifikat seit 2010
audit berufundfamilie

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Änderungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung, Deichmanns Aue 31-37, 53179 Bonn, erhoben werden.

Hinweis
Den Eingang des Änderungsbescheides bitte ich auf dem beigefügten Vordruck zu bestätigen. Aufgrund des unmittelbaren Zusammenhangs zwischen der Bestandskraft des Änderungsbescheides und der Auszahlung von Zuwendungsmitteln empfehle ich, den Verzicht auf Rechtsmittel zu erklären (Anlage 1).

Im Auftrag
gez.

Martina Schneider

KOBLENZ VERBINDET.

TOP Ö 19

Beschlussvorlage

Vorlage: **BV/0405/2020**		Datum: 29.05.2020
Oberbürgermeister		
Verfasser:	83-EB "Rhein-Mosel-Halle"	Az.:

Betreff:

Feststellung des Jahresabschlusses 2019 des Eigenbetriebs Rhein-Mosel-Halle

Gremienweg:						
02.07.2020	Stadtrat TOP öffentlich	☐ einstimmig	☐ mehrheitl.	☐ ohne BE	☐ abgelehnt	☐ Kenntnis	☐ abgesetzt	☐ verwiesen	☐ vertagt	☐ geändert	☐ Enthaltungen	☐ Gegenstimmen
22.06.2020	Haupt- und Finanzausschuss TOP öffentlich	☐ einstimmig	☐ mehrheitl.	☐ ohne BE	☐ abgelehnt	☐ Kenntnis	☐ abgesetzt	☐ verwiesen	☐ vertagt	☐ geändert	☐ Enthaltungen	☐ Gegenstimmen
18.06.2020	Werkausschuss "Rhein-Mosel-Halle" TOP öffentlich	☐ einstimmig	☐ mehrheitl.	☐ ohne BE	☐ abgelehnt	☐ Kenntnis	☐ abgesetzt	☐ verwiesen	☐ vertagt	☐ geändert	☐ Enthaltungen	☐ Gegenstimmen

Beschlussentwurf:
Der Stadtrat stellt den Jahresabschluss 2019 wie folgt fest und beschließt:

1. Den Jahresabschluss zum 31.12.2019 in der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RSM GmbH (ehemals Verhülsdonk & Partner GmbH) geprüften Fassung festzustellen.
2. Der in der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung festgestellte Jahresgewinn in Höhe von 2.291.631,47 EURO wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Begründung:

Gemäß § 27 II EigAnVO sind der Jahresabschluss, die Erfolgsübersicht und der Lagebericht mit der Stellungnahme des Werkausschusses dem Stadtrat vorzulegen. Gleichzeitig ist über die Behandlung des Jahresgewinnes zu beschließen. Der Jahresabschluss besteht gem. § 22 EigAnVO aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, dem Anhang und dem Lagebericht.

Darüber hinaus wird die Zusammenfassung und das abschließende Prüfungsergebnis der Wirtschafts-prüfer vorgelegt.

Anlagen:

Anlage 1: Bilanz
Anlage 2: Gewinn- und Verlustrechnung
Anlage 3: Anhang
Anlage 4: Lagebericht
Anlage 5: Jahresabschluss 2019 – nur für Werkausschussmitglieder in Papierform beigefügt

Rhein-Mosel-Halle, Eigenbetrieb der Stadt Koblenz, Koblenz

Bilanz zum 31. Dezember 2019

AKTIVA	31.12.2019 EUR	31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
A. Anlagevermögen			
I. Sachanlagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	24.387.224,09		25.004.281,09
2. Technische Anlagen und Maschinen	4.730.520,00		4.943.715,00
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	211.134,00		230.247,00
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	24.283,75		5.830,75
		29.353.161,84	30.184.073,84
II. Finanzanlagen			
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	7.012.731,40		6.854.396,40
2. Beteiligungen	46.600.851,51		46.600.851,51
		53.613.582,91	53.455.247,91
		82.966.744,75	83.639.321,75
B. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.402,66		53.735,86
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	122.100,48		222.483,65
3. Forderungen an den Einrichtungsträger	5.652.284,72		1.655.605,34
4. Sonstige Vermögensgegenstände	4.431.401,75		6.602.305,75
		10.207.189,61	8.534.130,60
II. Guthaben bei Kreditinstituten		108.509,83	32.099,46
		10.315.699,44	8.566.230,06
		93.282.444,19	92.205.551,81

PASSIVA	31.12.2019		31.12.2018
	EUR	EUR	EUR
A. Eigenkapital			
I. Stammkapital	2.100.000,00		2.100.000,00
II. Allgemeine Rücklage	35.588.302,53		35.588.302,53
III. Verlustvortrag	-24.607,00		-3.967.833,04
IV. Jahresgewinn	2.291.631,47		3.943.226,04
		39.955.327,00	37.663.695,53
B. Sonderposten für Investitionszuschüsse		0,00	3.800,00
C. Rückstellungen			
1. Steuerrückstellungen	757.462,83		680.613,47
2. Sonstige Rückstellungen	31.316,99		116.116,46
		788.779,82	796.729,93
D. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	30.200.083,25		30.799.288,76
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	62.993,41		7.501,63
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	17.732.863,11		18.280.189,13
4. Verbindlichkeiten gegenüber dem Einrichtungsträger	4.524.695,90		4.620.872,09
5. Sonstige Verbindlichkeiten	17.701,70		33.474,74
davon aus Steuern	(10.235,03)		(16.673,07)
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	(0,00)		(0,00)
		52.538.337,37	53.741.326,35
		93.282.444,19	92.205.551,81

Rhein-Mosel-Halle, Eigenbetrieb der Stadt Koblenz, Koblenz

Anlage 2

Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019

		2019		Vorjahr	
		EUR	EUR	EUR	EUR
1.	Umsatzerlöse		522.273,25		279.420,72
2.	Sonstige betriebliche Erträge		71.798,55		1.448.965,17
3.	Materialaufwand				
	Aufwendungen für bezogene Leistungen		334.873,33		220.743,17
4.	Personalaufwand				
	a) Löhne und Gehälter	173.704,75		111.698,12	
	b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	38.887,25		21.013,21	
	- davon für Altersversorgung	(13.372,94)	212.592,00	(8.648,89)	132.711,33
5.	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		881.811,35		890.854,76
6.	Sonstige betriebliche Aufwendungen		3.531.787,61		3.133.867,04
7.	Erträge aus Beteiligungen		7.669.268,06		8.240.670,61
8.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		273.994,00		0,00
9.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen		1.500.214,68		1.547.436,51
	- davon an verbundene Unternehmen		(431.529,82)		(469.000,00)
10.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		-267.207,64		16.390,63
11.	Ergebnis nach Steuern		2.343.262,53		4.027.053,06
12.	Sonstige Steuern		51.631,06		83.827,02
13.	**Jahresgewinn**		2.291.631,47		3.943.226,04

Rhein-Mosel-Halle, Eigenbetrieb der Stadt Koblenz

Anhang für das Wirtschaftsjahr 2019

1. Allgemeine Angaben zur Gesellschaft

Name:	Rhein-Mosel-Halle, Eigenbetrieb der Stadt Koblenz
Sitz:	Koblenz
Rechtsform:	Eigenbetrieb

2. Allgemeine Angaben zur Bilanzierung und Bewertung

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 wurde nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches und den ergänzenden kommunalrechtlichen Vorschriften aufgestellt.
Für die Gliederung des Jahresabschlusses fanden die Formblätter der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung Anwendung. Die Ausweisstetigkeit im Sinne des § 265 Abs. 1 HGB ist gegeben.
Soweit für Pflichtangaben ein Wahlrecht besteht, diese in der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang darzustellen, sind diese Angaben im Anhang dargestellt.
Ebenso werden im Anhang Vermerke über die Restlaufzeit von Forderungen und Verbindlichkeiten dargestellt.

3. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die entgeltlich erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände sind mit den Anschaffungskosten einschließlich Anschaffungsnebenkosten, vermindert um planmäßige lineare Abschreibungen (Nutzungsdauer von drei Jahren), bewertet.

Die Sachanlagen werden mit den Anschaffungskosten, bei abnutzbaren Vermögensgegenständen vermindert um planmäßige Abschreibungen, bewertet. Die Abschreibung der Vermögensgegenstände des Anlagevermögens erfolgt nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer (von 2 bis 34 Jahren) unter Verwendung der linearen Methode. Vermögensgegenstände mit Anschaffungskosten von EUR 250,00 bis unter EUR 1.000,00 werden in einem Sammelposten zusammengefasst und über fünf Jahre linear abgeschrieben. Der Abgang wird nach 5 Jahren unterstellt.

Die Finanzanlagen werden mit den Anschaffungskosten bzw. auf den niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt.

Die Vorräte sind mit den Anschaffungskosten unter Berücksichtigung des Niederstwertprinzips bewertet.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände werden grundsätzlich zum Nennwert angesetzt. Soweit erforderlich, sind Einzelwertberichtigungen vorgenommen worden. Das allgemeine Kreditrisiko wird durch eine angemessene Pauschalwertberichtigung berücksichtigt.

Die liquiden Mittel sind zum Nennwert angesetzt.

Das Stammkapital ist zum Nennwert angesetzt.

Die Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verpflichtungen. Die Rückstellungen wurden mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt.

Die Verbindlichkeiten sind mit ihren Erfüllungsbeträgen bewertet.

4. Angaben zur Bilanz

Zur Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens wird auf den separat dargestellten Anlagenspiegel verwiesen (vgl. Anlage 1 zum Anhang). Vermögensgegenstände mit Anschaffungskosten unter EUR 250,00 werden im Jahr des Zugangs in voller Höhe abgeschrieben und im Anlagenspiegel als Abgang behandelt.

a) Anlagevermögen

Sachanlagen

Abschreibungsübersicht Sachanlagen

Position	Abschreibungs-methode	Nutzungs-dauer	Abschreibungssatz
		Jahre	
Außenanlagen und Gebäude	linear	2 bis 34	3,00 % bis 50,00 %
Technische Anlagen	linear	9 bis 10	10,00 % bis 11,11 %
Betriebsvorrichtungen	linear	6	16,67 %
Geschäftsausstattung	linear	5	14,29 %
Sammelposten	linear	5	20,00 %

Die Summe der Bruttowerte (kumulierte Anschaffungs- und Herstellungskosten) und der kumulierten Abschreibungen je Anlageposition sowie die Zugänge, Abgänge und Zuschreibungen des Berichtsjahres ergeben sich aus dem Anlagegitter der Folgeseite.

Die nach § 25 unter Berücksichtigung der Formblätter 2 und 3 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung vorgeschriebene Gliederung zeigt folgendes Bild:

Anlagegitter gem. § 284 Abs. 3 HGB i. V. m. § 25 EigAnVO (Formblätter 2 und 3 der EigAnVO) zum 31. Dezember 2019

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen						Kennzahlen	
	Anfangsbestand 01.01.2019	Zugang	Umbuchung	Abgang	Endbestand 31.12.2019	Anfangsstand 01.01.2019	Abschreibungen im Wirtschaftsjahr	angesammelte Abschreibungen auf die in Spalte 5 ausgewiesenen Abgänge	Endstand 31.12.2019	Restbuchwerte am Ende des Wirschafts-jahres	Restbuchwerte am Ende des vorange-gangenen Wirtschaftsjahres	Durchschnitt-licher Ab-schreibungs-satz	Durch-schnitt-licher Restbuch-wert
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	v.H.	v.H.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
I. Sachanlagen													
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken													
Grundstücke	181.892,09	0,00	0,00	0,00	181.892,09	0,00	0,00	0,00	0,00	181.892,09	181.892,09	0,0	100,0
Außenanlagen	2.354.309,02	0,00	0,00	0,00	2.354.309,02	667.208,02	52.161,00	0,00	719.369,02	1.634.940,00	1.687.101,00	2,2	69,4
Gebäude	31.400.133,30	32.446,35	0,00	0,00	31.432.579,65	8.264.845,30	597.342,35	0,00	8.862.187,65	22.570.392,00	23.135.288,00	1,9	71,8
	33.936.334,41	32.446,35	0,00	0,00	33.968.780,76	8.932.053,32	649.503,35	0,00	9.581.556,67	24.387.224,09	25.004.281,09	1,9	71,8
2. Technische Anlagen und Maschinen	6.343.014,75	0,00	0,00	0,00	6.343.014,75	1.399.299,75	213.195,00	0,00	1.612.494,75	4.730.520,00	4.943.715,00	3,4	74,6
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	398.914,70	0,00	0,00	0,00	398.914,70	168.667,70	19.113,00	0,00	187.780,70	211.134,00	230.247,00	4,8	52,9
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	5.830,75	18.453,00	0,00	0,00	24.283,75	0,00	0,00	0,00	0,00	24.283,75	5.830,75	0,0	100,0
	40.684.094,61	**50.899,35**	**0,00**	**0,00**	**40.734.993,96**	**10.500.020,77**	**881.811,35**	**0,00**	**11.381.832,12**	**29.353.161,84**	**30.184.073,84**	2,2	72,1
II. Finanzanlagen													
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	6.854.396,40	158.335,00	0,00	0,00	7.012.731,40	0,00	0,00	0,00	0,00	7.012.731,40	6.854.396,40	0,0	100,0
2. Beteiligungen	46.600.851,51	0,00	0,00	0,00	46.600.851,51	0,00	0,00	0,00	0,00	46.600.851,51	46.600.851,51	0,0	100,0
	53.455.247,91	**158.335,00**	**0,00**	**0,00**	**53.613.582,91**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**53.613.582,91**	**53.455.247,91**	0,0	100,0
	94.139.342,52	**209.234,35**	**0,00**	**0,00**	**94.348.576,87**	**10.500.020,77**	**881.811,35**	**0,00**	**11.381.832,12**	**82.966.744,75**	**83.639.321,75**	0,9	87,9

Finanzanlagen

Der Eigenbetrieb hält folgende Anteile:

Name der Gesellschaft und Beteiligungshöhe	Gesellschaftkapital	Ergebnis des letzten Wirtschaftsjahres	Eigenkapital des letzten Wirtschaftsjahres
	EUR	EUR	EUR
Anteile an verbundenen Unternehmen			
Koblenz-Touristik GmbH- Koblenz	25.000,00	501.685,16	7.375.673,23
Beteiligungshöhe: 100,00 %			
Beteiligungen			
EVM AG, Koblenz			
Beteiligungshöhe: 15,339 %	131.310.098,00	0,00(**)	240.601.389,78(*)

Die Bewertung des Anteilsbesitzes erfolgt grundsätzlich zu Anschaffungskosten bzw. ist mit dem anteiligen Nennbetrag des von der Gesellschaft ausgewiesenen Nennkapital aktiviert.

(*) = Grundlage für die Angaben ist der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2018.

(**) = Jahresüberschuss 2018. Aufgrund eines Ergebnisabführungsvertrages weist die EVM AG einen Jahresüberschuss in Höhe von EUR 0 aus.

b) Umlaufvermögen

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände: (EUR 10.207.189,61)

Die Forderungen werden grundsätzlich mit ihren Nennbeträgen angesetzt; angemessene Wertberichtigungen sind dargestellt. Zur Deckung des Zinsverlustes und des allgemeinen Kreditrisikos wurden bei den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen Pauschalwertberichtigungen mit 2,00 % der ausfallgefährdeten Forderungen abgesetzt:

- Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (EUR 1.402,66)
  davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 1.402,66

- Forderungen gegen verbundene Unternehmen (EUR 122.100,48)
  davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 122.100,48

- Forderungen gegen den Einrichtungsträger (EUR 5.652.284,72)
  davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 5.652.284,72

- Sonstige Vermögensgegenstände EUR (4.431.401,75)
  davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 4.431.401,75

Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten (EUR 108.509,83)

Der Bestand an liquiden Mitteln wird mit Nominalwerten angesetzt.

c) Eigenkapital

Zusammensetzung und Entwicklung

	Stand 01.01.2019	Abgang	Zuführung	Stand 31.12.2019
	EUR	EUR	EUR	EUR
Stammkapital	2.100,000,00	0,00	0,00	2.100.000,00
Allgemeine Rücklage	35.588.302,53	0,00	0,00	35.588.302,53
Verlustvortrag	-3.967.833,04	0,00	3.943.226,04	-24.607,00
Jahresgewinn	3.943.226,04	-3.943.226,04	2.291.631,47	2.291.631,47
	37.663.695,53	-3.943.226,04	6.234.857,51	39.955.327,00

d) Rückstellungen

Steuerrückstellungen

Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand 01.01.2019	Inanspruch-nahme/ Auflösung (A)	Zuführung	Stand 31.12.2019
	EUR	EUR	EUR	EUR
a) Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer	284.784,00	233.297,86 (A) 37.372,14	32.282,00	46.396,00
b) Grunderwerbsteuer	0,00	0,00	158.335,00	158.335,00
c) Kapitalertragsteuer	395.829,47	395.829,47	552.731,83	552.731,83
	680.613,47	(A) 37.372,14 629.127,33	743.348,83	757.462,83

Sonstige Rückstellungen

Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand 01.01.2019	Inanspruch-nahme/ Auflösung (A)	Zuführung	Stand 31.12.2019
	EUR	EUR	EUR	
a) Überstunden, Urlaub und Personal	4.616,46	4.616,46	9.486,99	9.486,99
b) Interne Abschlusskosten	15.500,00	(A) 15.500,00	0,00	0,00
c) Externe Abschlusskosten (Prüfung und Steuerdeklaration)	35.000,00	35.000,00	3.500,00	3.500,00
d) Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen	20.000,00	20.000,00	5.000,00	5.000,00
e) Ausstehende Rechnungen	41.000,00	40.845,23 (A) 154,77	12.000,00	12.000,00
f) Instandhaltung	0,00	0,00	1.330,00	1.330,00
	116.116,46	(A) 15.654,77 100.461,69	31.316,99	31.316,99

e) Verbindlichkeiten

Betrag und Laufzeit / Verbindlichkeiten	Gesamtbetrag	mit einer Restlaufzeit von bis zu 1 Jahr	mehr als 1 Jahr	mehr als 5 Jahre
	EUR	EUR	EUR	EUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	30.200.083,25	778.609,53	29.421.473,72	26.717.776,66
Vorjahr	*30.799.288,76*	*758.657,05*	*30.040.631,71*	*27.429.382,61*
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	62.993,41	62.993,41		
Vorjahr	*7.501,63*	*7.501,63*		
Verbindlichkeiten gegenüber verbundene Unternehmen	17.732.863,11	1.104.146,30	16.628.716,81	14.228,716,81
Vorjahr	*18.280.189,13*	*1.051.472,32*	*17.228.716,81*	*14.828.716,81*
Verbindlichkeiten gegenüber Einrichtungsträger	4.524.695,90	90.493,92	4.434.201,98	
Vorjahr	*4.620.872,09*	*96.176,19*	*4.524.695,90*	
Sonstige Verbindlichkeiten	17.701,70	17.701,70		
Vorjahr	*33.474,74*	*16.673,07*	*16.801,67*	
Gesamt	52.538.337,37	2.053.944,86	50.484.392,51	40.946.493,47
Vorjahr	*53.741.326,35*	*1.930.480,26*	*51.810.846,09*	*42.258.099,42*

Zur Sicherung der Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen hat der Eigenbetrieb seinen aus dem Aktienpaket an der EVM AG zustehenden Anspruch auf Gewinnauszahlung an die Stadtwerke Koblenz GmbH abgetreten (EUR 17.382.818,11; Vorjahr EUR 17.988.184,78).

f) Latente Steuern

Aktive latente Steuern auf zeitliche Differenzen zwischen den handels- und steuerrechtlichen Bilanzwerten werden nicht gebildet. Der Steuersatz zur Berechnung der latenten Steuern liegt bei 30,00 %.

5. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

a) Zusammensetzung Umsatzerlöse (§ 285 Nr. 4 HGB)

	2019 EUR	2018 EUR
Mieten und Pachten	346.472,15	172.825,76
Personalüberlassung	175.801,10	106.168,96
Sonstiges	0,00	426,00
	522.273,25	279.420,72

Die Umsatzerlöse werden in der Region Koblenz erzielt.

b) Erträge und Aufwendungen von außergewöhnlicher Bedeutung (§ 285 Nr. 31 HGB)

Die entstehenden Verluste der Koblenz-Touristik GmbH bei Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) werden durch echte Betriebsmittelzuschüsse im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung unter Einbeziehung des Eigenbetriebs Rhein-Mosel-Halle, von der Stadt Koblenz ausgeglichen. Unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind in 2019 EUR 3.100.000,00 als Betriebsmittelzuschüsse erfasst.

c) Unter den sonstigen betrieblichen Erträgen sind mit EUR 39.482,21 periodenfremde Erträge aus Versicherungsleistungen aus Vorjahren sowie Abrechnung von Nebenkosten mit der Bundesanstalt für Immobilien aus Vorjahren enthalten.

d) In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind periodenfremde Aufwendungen in Höhe von EUR 15.307,62 enthalten. Hierbei handelt es sich um Rechnungen aus Vorjahren. Die hierfür gebildete Rückstellung war nicht ausreichend.

6. Sonstige Angaben

Die am 31. Dezember 2019 bestehenden **sonstigen finanziellen Verpflichtungen** gemäß § 285 Nr. 3a HGB ergeben sich aus folgenden Rechtsverhältnissen:

	Gesamt	Fällig 2020	Fällig 2021-2024	Fällig ab 2025
	EUR	EUR	EUR	EUR
Mietverträge	5.489.495	261.405	1.045.618	4.182.472
Sonstige	342.000	57.000	228.000	57.000
	5.831.495	318.405	1.273.618	4.239.472

Die Mietverträge gegenüber der Bundesanstalt für Immobilien haben eine Laufzeit bis 2040. Die finanziellen Verpflichtungen bis zum Ende der Laufzeit betragen EUR. 5.489.495. Mit der Koblenz-Touristik GmbH wurde ein Dienstleistungsvertrag für die Erbringung kaufmännischer Leistungen, Liegenschaftsverwaltungen abgeschlossen. Dieser wurde auf unbestimmte Zeit geschlossen. Berücksichtigt wurden hier finanzielle Verpflichtungen bis 2025 in Höhe von insgesamt EUR 342.000.

A. Leitungsorgane

a) Oberbürgermeister: Herr David Langner

b) Werkleitung: Herr Claus Hoffmann

Herr Jochen Benekenstein-Schultheiß (Stellv. Werkleiter)

Bis Mai 2019:

c) Werkausschuss: Vorsitzender:

Herr David Langner

Mitglieder:	Stellvertreter:
Herbert Bocklet Geschäftsführer	Anna-Maria Schumann-Dreyer Dipl.-Sozialarbeiterin (FH)
Manfred Diehl SK-Betriebswirt	Monika Artz Rektorin in Rente
Monika Sauer Lehrerin	Ralf Beaujean Gastronom / Hotelier
Edit Elisabeth Hoernchen Rentnerin	Andreas Biebricher MdL Historiker
Manfred Bastian Rentner	Anita Weis Zahnarzthelferin
Christian Altmaier Bankkaufmann	Thomas Haselbach Friseurmeister
Fritz Naumann Verwaltungsangestellter	Jörg Rienas Finanzbuchhalter
Josef Wilbert Gastwirt	Christian Johann Soldat
Peter Balmes Technischer Regierungsamtsrat a.D.	Stephan Otto Dipl.-Verwaltungswirt
Vito Contento Dolmetscher	Stefan Kiwitz Betriebswirt / Angestellter

Mitglieder:	Stellvertreter:
Karl-Heinz Rosenbaum Rentner	Ernst Knopp EDV Berater
Marion Mühlbauer Arzthelferin	Hans Jürgen Hoffmann Rentner
Hans-Peter Ackermann Dipl.-Betriebswirt (FH)	Gregor Höblich Freiberufl. Medienschaffender
Patrick Zwiernik (bis 24.10.19) Selbständiger Veranstalter	Sylvia Weber (bis 24.10.19) MA Geographin
Sylvia Weber (ab 25.10.19) MA Geographin	Sabine Bäcker (ab 25.10.19) Buchhändlerin
Edgar Kühlenthal Kaufmann	Angela Keul-Göbel Geschäftsführerin
Karl Ludwig Weber Kameramann, Producer, Rentner	Rolf Pontius Vertriebskaufmann
Birgit Hoernchen Betriebswirtin	Michael Bordelle Angestellter

Ab Juni 2019:

Mitglieder:	Stellvertreter:
Hans-Peter Ackermann Dipl.-Betriebswirt (FH)	Uwe Diederichs-Seidel Politikwissenschaftler
Ulrike Bourry Dipl.-Sozialarbeiterin	Carl-Bernhard von Heusinger Rechtsanwalt
Lena Etzkorn Studentin (VWL)	Frank Ortmann Versicherungskaufmann
Detlef Knopp Kulturdezernent a.D.	Dr. Carolin Schmidt-Wygasch Geographin
Laura Martin Martorell Publizistin	Marina Khan Zahnärztin

Mitglieder:	Stellvertreter:
Ralf Beaujean Gastronom / Hotelier	Manfred Diehl Bankkaufmann
Karl-Heinz Rosenbaum Rentner	Anna-Maria Schumann-Dreyer Dipl.-Sozialarbeiterin (FH)
Monika Sauer Lehrerin	Peter Balmes Technischer Regierungsamtsrat a.D.
Mark Scherhag Selbständig	Rolf Bayer Selbständig
Manfred Bastian Rentner	Martin Schlüter Angestellter
Marion Mühlbauer Arzthelferin	Ute Wierschem Dipl.-Sozialpädagogin (FH)
Fritz Naumann Verwaltungsangestellter	Bruno Graeff Bereichsleiter
Karl-Ludwig Weber Kameramann, Producer, Rentner	Alexander Lust Angestellter
Christian Altmaier Bankkaufmann	Stefanie Both Bilanzbuchhalterin
Birgit Hoernchen Betriebswirtin	David Follmann Dipl.-Betriebswirt
Kevin Wilhelm Student	Brigitte Winkler Frührentnerin
Dr. Wilfried Schmidt-Busemann Diplom-Kaufmann	Josef Scherkenbach Sozialversicherungsfachangestellter

Beratende Mitglieder gemäß
§ 90 Landespersonalvertretungsgesetz:

Thomas Steinebach Angestellter	Melanie Schmidt Angestellte
Stefan Daum Angestellter	Sylvia Dortants Angestellte
Isolde Lang Angestellte	Ute Bastkowski Angestellte
Markus Bollinger Angestellter	Carlo John Angestellter
Stefan Ohlwein Angestellter	Marion Keller Angestellte
Raimund Lehmkühler Beamter	Julia Becker Angestellte

Es wurden Sitzungsgelder in Höhe von EUR 955,00 ausgezahlt.

B. Belegschaft und Personalaufwand

Die Mitarbeiter sind zum 01.01.2018 auf die Stadt Koblenz übergegangen und werden per Personalüberlassung an die Koblenz-Touristik GmbH weiterberechnet. Im Eigenbetrieb verbleibt lediglich die Werkleitung und ab dem 01.01.2019 noch die stellvertretende Werkleitung. Der Personalaufwand der Werkleitung ist im Eigenbetrieb zu 100 % darzustellen, die Weiterbelastung an die GmbH beträgt 80 %. Die stellvertretende Werkleitung ist ebenfalls zu 100 % im Personalaufwand des Eigenbetriebs darzustellen, hier erfolgt die Weiterbelastung an die GmbH zu 95 %. Die Weiterbelastung von Werkleitung und stellvertretender Werkleitung wird über Umsatzerlöse ausgewiesen.

Belegschaft

	2019	2018
Werkleiter	1	1
Stellvertretende Werkleitung	1	0
	2	**1**

Personalaufwand

		2019	2018
		EUR	EUR
a)	Löhne und Gehälter		
	Verwaltungsangestellte	173.704,75	111.698,12
	(davon Rückstellungen Urlaub und Überstunden)	*9.486,99*	*4.616,46*
		173.704,75	**111.698,12**
b)	Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung		
	davon für Altersversorgung: EUR 13.372,94		
	Gesetzliche Sozialabgaben	25.514,31	12.364,32
	Zusatzversorgungskasse	13.372,94	8.648,89
		38.887,25	**21.013,21**
		212.592,00	**132.711,33**

Auf die Angaben der Gesamtbezüge der Werkleitung wird im Hinblick auf § 286 Abs. 4 HGB verzichtet.

C. Gesamthonorar des Abschlussprüfers

Für das Wirtschaftsjahr 2019 wurde vom Abschlussprüfer ein Gesamthonorar in Höhe von EUR 2.000,00 (Vorjahr TEUR 11.500,00) berechnet.

D. Nachtragsbericht

Im Dezember 2019 tauchte in China mutmaßlich erstmalig der neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 auf. Derzeit wird davon ausgegangen, dass der Vorläufer dieses neuartigen Coronavirus von Wildtieren stammt und sich die ersten Patienten auf einem Markt in Wuhan/China angesteckt haben. Coronavirus SARS-CoV-2, durch den die Lungenkrankheit COVID-19 ausgelöst werden kann, hat inzwischen weltweite Auswirkungen. Dazu zählen wirtschaftliche Auswirkungen auf Unternehmen bzw. Konzerne, bspw. aufgrund von Einschränkungen in Produktion und Handel. Der Eigenbetrieb Rhein-Mosel Halle ist insoweit betroffen, als dass die Pachteinnahmen mit der Koblenz-Touristik GmbH rückläufig sein werden, da diese anhand erzielter Einnahmen mit den Gastronomen und Veranstaltern ermittelt werden.

Darüber hinaus ist mit einer Erhöhung der Ausgleichszahlung gem. Betrauungsakt zu rechnen. Die virusbedingten Leerstände in Rhein-Mosel-Halle und Schloss und schon erfolgte und noch zu befürchtende Absagen von Veranstaltungen führen zu erheblichen Einnahmeverlusten und somit zu einer Erhöhung der zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit notwendigen Ausgleichszahlungen an die Koblenz-Touristik GmbH (DAWI-Zuschuss).

E. Angaben zu Konzernbeziehungen

Der Eigenbetrieb wird in den Konzernabschluss der Stadt Koblenz einbezogen.

F. Ergebnisverwendungsvorschlag

Die Werkleitung schlägt vor, den Jahresgewinn in Höhe von EUR 2.291.631,47 auf neue Rechnung vorzutragen.

Koblenz, den 30. April 2020

Claus Hoffmann
Werkleiter

Lagebericht zum Wirtschaftsjahr 2019

A. Grundlagen des Eigenbetriebs

Geschäftstätigkeit

Um für den Eigenbetrieb mittelfristig eine seinen Kernfunktionen entsprechende ausreichende Finanzausstattung zu gewährleisten, wurde zum 01.01.2018 eine umfassende Neuausrichtung im Hinblick auf Steuern / Finanzen / Organisation durchgeführt, die gleichzeitig den finanziellen und steuerrechtlichen Erfordernissen Rechnung trägt. Wesentliche Schritte der steuerlich-finanziellen Neuausrichtung waren dabei:

- eine neue Struktur, bestehend aus dem (passiven) Eigenbetrieb und einer neuen Betriebs GmbH.
- Rückführung von Aufgaben an den Kernhaushalt der Stadt.
- Auflösung des nichtunternehmerischen Bereichs und der Betriebe gewerblicher Art (BgA) unter Weiterführung des BgA Kongress.

Durch die neue Struktur wurden steuerliche, rechtliche und finanzielle Gegebenheiten berücksichtigt mit dem Ziel, die Koblenz-Touristik zukunftssicher aufzustellen und eine solide Finanzausstattung für die Erfüllung der Kernaufgaben der Koblenz-Touristik in ihrer neuen Organisationsstruktur zu gewährleisten.

Der Eigenbetrieb als solcher blieb erhalten und wurde umfirmiert in Rhein-Mosel-Halle, Eigenbetrieb der Stadt Koblenz. Er agiert ab 2018 als passives Besitzunternehmen. Hier erfolgt lediglich die Verpachtung der Rhein-Mosel-Halle und des Schlosses an die GmbH. Außerdem hält der Eigenbetrieb weiterhin Aktien an der EVM AG sowie die 100%ige Beteiligung an der Koblenz-Touristik GmbH. Wesentliche Teile der operativen Tätigkeiten sind auf die Koblenz-Touristik GmbH übergegangen. Weitere Aufgaben wie z.B. der Betrieb des Romanticums sind in den Kernhaushalt überführt worden.

B. Wirtschaftsbericht

1. Gesamtwirtschaftliche Entwicklung und Branchenentwicklung

Der Eigenbetrieb Rhein-Mosel-Halle fungiert ausschließlich als Besitzunternehmen. Eine weitere Marktteilnahme ist nicht vorgesehen. Insofern hat die Entwicklung der Branche der Finanz- und Immobilieninvestoren keinen Einfluss auf die Entwicklung des Eigenbetriebs. Der Erfolg des Eigenbetriebs ist vielmehr abhängig von der Branchenentwicklung und vom Erfolg seiner Beteiligungen.

Die EVM AG, an der der Eigenbetrieb Aktienanteile besitzt, ist ein Versorgungsunternehmen, das hauptsächlich regional tätig ist. Das Hauptgeschäftsfeld ist die Energie- und Wasserversorgung der Region. Zur Einschätzung der jeweiligen Märkte verweisen wir auf die Veröffentlichungen (Jahresabschluss, Bericht) der EVM AG.

Das Koblenzer Schloss, angemietet durch den Eigenbetrieb und die Rhein-Mosel-Halle, im Eigentum des Eigenbetriebs stehend, sind zur Bewirtschaftung an die Koblenz-Touristik GmbH verpachtet.

Als Pacht ist ein vom Geschäftserfolg des Pächters abhängige Pacht unter Berücksichtigung einer Mindest- und Höchstjahrespacht vereinbart.

2. Umsatzentwicklung

Im Wirtschaftsjahr 2019 sind die Umsatzerlöse um T€ 243 auf T€ 522 (Vj. T€ 279) gestiegen. Die erzielten Umsatzerlöse resultieren aus den Miet- und Pachtverträgen zwischen dem Eigenbetrieb und der Koblenz-Touristik GmbH für die Rhein-Mosel-Halle und das Kurfürstliche Schloss. Die Steigerung basiert hauptsächlich darauf, dass im Jahr 2018 lediglich für das zweite Halbjahr aufgrund Vereinbarungen im Pachtvertrag zwischen dem Eigenbetrieb Rhein-Mosel-Halle und der Koblenz-Touristik GmbH Einnahmen generiert wurden. Ab 2019 gelten die Einnahmen für das komplette Jahr. Weiterhin ist ab 2019 zusätzlich zur Werkleitung auch die stellvertretende Werkleitung beim Eigenbetrieb Rhein-Mosel-Halle angestellt. Die Weiterberechnung des Gehalts erfolgt dann zu 95 % an die Koblenz-Touristik GmbH und wird im Eigenbetrieb im Umsatzerlös dargestellt.

Die Ausschüttung der EVM AG erfolgt in Abhängigkeit der Beschlüsse der Hauptversammlung der AG. Die Nettoausschüttung im Jahr 2019 für das Wirtschaftsjahr 2018 betrug T€ 7.669 (Vj. T€ 8.241).

Die Gewinnverwendungspolitik der EVM AG befindet sich derzeit auf dem Prüfstand. Vor dem Hintergrund anstehender Investitionen beabsichtigt der Vorstand der Hauptversammlung die teilweise Thesaurierung der Gewinne zu Lasten der Dividende vorzuschlagen. Somit muss tendenziell eher von einer leichten Kürzung der Dividende gegenüber dem Vorjahr ausgegangen werden.

3. Jahresergebnis

Für das Wirtschaftsjahr 2019 ergibt sich ein Jahresgewinn in Höhe von T€ 2.292. Das Ergebnis liegt um T€ 1.651 unter dem Vorjahr. Der Rückgang bezieht sich zum Teil auf die geringere Ausschüttung der EVM sowie auf einen höheren DAWI-Zuschuss an die Koblenz-Touristik GmbH. Ebenfalls konnten im Vorjahr durch den Übergang des Anlagevermögens auf die Koblenz-Touristik GmbH zum Teil Gewinne realisiert werden, bei Sachanlangen, die zu Verkehrswerten und nicht zu Buchwerten in die GmbH übergegangen sind.

4. Investitionsprojekte

Im Wirtschaftsjahr 2019 erfolgte ein Zugang für Anlagen im Bau in Höhe von T€ 18. Es handelt sich hierbei um Anlagen in der Rhein-Mosel-Halle (Luftbefeuchtungsanlage). In Gebäude wurden T€ 32 investiert, es handelt sich hierbei um die Raucherüberdachung/ Wetterschutz in der Rhein-Mosel-Halle.

5. Mitarbeiter

Die Mitarbeiter sind zum 01.01.2018 an die Stadt Koblenz übergegangen. Lediglich die Werkleitung verbleibt im Eigenbetrieb. Zum 01.01.2019 wurde der stellvertretende Werkleiter ernannt.

6. Lage der Gesellschaft

6.1 Ertragslage

Die Umsatzerlöse betragen T€ 522 und sind somit um T€ 243 im Vergleich zum Vorjahr gestiegen.

Die Aufwendungen für bezogene Leistungen (Materialaufwand) sind um T€ 114 auf T€ 335 gestiegen. Grund hierfür sind gestiegene Kosten im Reparaturaufwand in der Rhein-Mosel-Halle sowie allgemeine Preissteigerungen.

Die Personalkosten sind um T€ 79 auf T€ 212 gestiegen. Zusätzlich zur Werkleitung, die ab dem 01.01.2018 im Eigenbetrieb verbleibt, ist auch die stellvertretende Werkleitung ab dem 01.01.2019 dem Eigenbetrieb zuzuordnen. Der Personalaufwand der Werkleitung und der stellvertretenden Werkleitung wird zu 100 % vom Eigenbetrieb übernommen. Im Gegenzug werden 80 % der Personalkosten der Werkleitung und 95 % der Personalkosten der stellvertretenden Werkleitung an die GmbH weiterberechnet. Die Einnahmen aus dieser Weiterberechnung werden im Eigenbetrieb bei den Umsatzerlösen dargestellt.

Die Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände betrugen im Wirtschaftsjahr T€ 882 (Vj. T€ 891). Im Wirtschaftsjahr sind keine außerplanmäßigen Abschreibungen angefallen.

Insgesamt sind die sonstigen betrieblichen Aufwendungen um T€ 398 auf T€ 3.532 gestiegen. Während die geleisteten DAWI-Zuschüsse an die Koblenz-Touristik GmbH in Höhe von T€ 3.100 um T€ 611 gestiegen sind, verzeichneten andere Aufwandspositionen wie z.B. Beratungskosten sowie die Ausbuchung von Forderungen einen Rückgang.

Die Beteiligungserträge lagen im Wirtschaftsjahr 2019 mit T€ 7.669 um T€ 572 unter dem Vorjahresniveau.

In den sonstigen Zinserträgen wurden im Jahr 2019 T€ 274 verbucht. Hierbei handelt es sich um Zinsen aus den Körperschaftssteuer- und Gewerbesteuerbescheiden für die Jahre 2015 bis 2017.

Das Ergebnis vor Steuern liegt mit T€ 2.076 um T€ 1.967 unter dem Ergebnis aus 2018.

Die sonstigen Steuern liegen bei T€ 51 und somit um T€ 33 unter dem Vorjahr. Es handelt sich hierbei um die Grundsteuer. In 2018 waren noch Nachzahlungen aus der Umsatzsteuer aus Vorjahren angefallen.

Die Steuern vom Einkommen und Ertrag enthalten Erstattungen in Höhe von T€ 359. Es handelt sich dabei um Erstattungen der Körperschaft- und Gewerbesteuer aus den Jahren 2015 bis 2017. Für das Jahr 2019 wurde für die Steuern vom Einkommen und Ertrag eine Rückstellung von insgesamt T€ 32 gebildet, T€ 21 an Vorauszahlung für die Gewerbesteuer sind bereits geleistet worden.

6.2 Vermögenslage

Die Bilanz zum Stichtag 31.12.2019 weist eine Bilanzsumme von T€ 93.282 aus.

Das Anlagevermögen des Eigenbetriebs Rhein-Mosel-Halle beträgt T€ 82.967 und ist damit gegenüber dem Vorjahr (T€ 83.639) um T€ 672 gesunken. Die Anlagenintensität beträgt 88,9 % (Vj. 90,7 %). Die Abschreibungen liegen bei T€ 882.

Die sonstigen Vermögensgegenstände sind im Wirtschaftsjahr um T€ 2.171 auf T€ 4.431 gesunken. Dies hängt mit der geringen Ausschüttung der Dividende und der damit verbundenen Kapitalertragssteuer zusammen.

Die Eigenkapitalquote zum 31.12.2019 beträgt 42,8 % (Vj. 40,9 %).

In den Steuerrückstellungen sind Rückstellungen für die Jahre 2017 – 2019 in Höhe von T€ 757 enthalten. Die übrigen Rückstellungen betreffen im Wesentlichen ausstehenden Urlaub, ausstehende Rechnungen sowie Prüfungskosten und liegen bei T€ 31.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten wurden planmäßig getilgt und belaufen sich zum 31.12.2019 auf T€ 30.200.

Aufgrund der im Wirtschaftsjahr 2019 erfolgten Tilgungen sind die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen um T€ 547 auf T€ 17.733 gesunken.

6.3 Finanzlage

Im Wirtschaftsjahr 2019 wurden sämtliche Darlehen planmäßig getilgt. Der Finanzmittelfonds (Sonderkasse Stadt + Bank/Kasse) liegt bei T€ 5.198 und ist somit um T€ 3.510 gestiegen. Grund hierfür ist die hohe Zahlung aus den Körperschaftssteuerbescheiden der Vorjahre in Höhe von T€ 4.308.

Zusammenfassend stellt die Werkleitung fest, dass sich der Eigenbetrieb positiv entwickelt hat.

C. Risikobericht

Der Eigenbetrieb Rhein-Mosel-Halle ist durch die erheblichen Investitionen in die Sanierung der Rhein-Mosel-Halle mit hohen Abschreibungen, Zins- und Tilgungszahlungen belastet.

Ein positives Betriebsergebnis wird lediglich durch die zur Zeit noch hohe Ausschüttung der Dividende der EVM AG erzielt.

Die wirtschaftliche Tätigkeit des Eigenbetriebs beschränkt sich auf das Halten von zwei Beteiligungen und der Verpachtung einer eigenen und einer angemieteten Immobilie. Die Einflussnahme auf die sich daraus ergebenden Erträge ist eingeschränkt, es besteht eine gewisse Abhängigkeit von der Ertragskraft der Finanzbeteiligungen und der Pächter.

Alle bewegen sich in einem relativ stabilen Marktumfeld. Der Bereich Touristik entwickelt sich in der Region Koblenz positiv. Jedoch ist für die erzielbare Pacht ein Jahreshöchstbetrag festgelegt.

Trotz guter Geschäftslage überdenkt die EVM AG ihre Ausschüttungspolitik. Mit Rückgängen der Dividende muss gerechnet werden.

Dementgegen stehen relativ hohe Belastungen aus der Sanierung und/oder dem Aufbau der Rhein-Mosel-Halle. Einer sich eventuell verschlechternden Ertragslage stehen somit relativ fixe Kostenblöcke gegenüber.

Mit der Neustrukturierung des ehemaligen Eigenbetriebs Koblenz-Touristik und der sich daraus ergebenden Aufteilung in eine Besitz- und Betriebsgesellschaft verringert sich zwar insgesamt die Steuerlast für den Bereich Touristik. Dennoch muss der Eigenbetrieb seine Ertragssituation kritisch im Blick behalten.

Im Dezember 2019 tauchte in China mußmaßlich erstmalig der neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 auf. Derzeit wird davon ausgegangen, dass der Vorläufer dieses neuartigen Coronavirus von Wildtieren stammt und sich die ersten Patienten auf einem Markt in Wuhan/China angesteckt haben. Coronavirus SARS-CoV-2, durch den die Lungenkrankheit COVID-19 ausgelöst werden kann, hat inzwischen weltweite Auswirkungen. Dazu zählen wirtschaftliche Auswirkungen auf Unternehmen bzw. Konzerne, bspw. aufgrund von Einschränkungen in Produktion und Handel. Der Eigenbetrieb Rhein-Mosel-Halle ist insoweit betroffen, als dass die Pachteinnahmen mit der Koblenz-Touristik GmbH rückläufig sein werden, da diese teilweise variabel anhand erzielter Einnahmen mit den Gastronomen und Veranstaltern ermittelt werden.

Darüber hinaus ist mit einer Erhöhung der Ausgleichszahlung gem. Betrauungsakt zu rechnen. Die virusbedingten Leerstände in Rhein-Mosel-Halle und Schloss und schon erfolgte und noch zu befürchtende Absagen von Veranstaltungen führen zu erheblichen Einnahmeverlusten und somit zu einer Erhöhung der zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit notwendigen Ausgleichszahlungen an die Koblenz-Touristik GmbH (DAWI-Zuschuss).

D. Chancenbericht

Der Eigenbetrieb hat eine definierte Aufgabe und nimmt nicht aktiv am Marktgeschehen teil. Eine Wahrnehmung von Chance und eine geschäftliche Entwicklung ist nur in diesem eng gesteckten Rahmen möglich. Die Chancen für den Eigenbetrieb liegen in der geschäftlichen Entwicklung seiner Beteiligungen und seiner Pächter.

E. Nachtragsbericht

Auf unsere Darstellung im Rahmen des im Anhang enthaltenen Nachtragsbericht wird verwiesen.

F. Prognosebericht

Der ursprüngliche Wirtschaftsplan für das Jahr 2020 ging von einem Ergebnis von T€ 1.274 aus. Durch die Coronakrise muss dieses Ergebnis deutlich nach unten korrigiert werden, mit erheblichen Einbußen aufgrund fehlender Pachteinnahmen mit der Koblenz-Touristik GmbH ist zu rechnen. Auch der DAWI-Zuschuss muss entsprechend neu ermittelt werden. Der Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufgrund der neuen Erkenntnisse wird zurzeit erstellt. Ein Ergebnis liegt abschließend noch nicht vor.

Koblenz, den 30. April 2020

Claus Hoffmann
Werkleiter

Bericht

über die Prüfung des
Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019
und des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr 2019
der

Rhein-Mosel-Halle,
Eigenbetrieb der Stadt Koblenz
Koblenz

RSM

Bericht

über die Prüfung des
Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019
und des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr 2019
der

Rhein-Mosel-Halle,
Eigenbetrieb der Stadt Koblenz
Koblenz

RSM GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Ernst-Abbe-Str. 16 · D-56070 Koblenz · T +49 261 304 28 0 · F +49 261 304 28 188
koblenz@rsm.de · www.rsm.de
Die RSM GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft ist ein Mitglied des RSM Netzwerks. Jedes Mitglied des RSM Netzwerks ist eine unabhängige Wirtschaftsprüfungs- und/oder Steuerberatungsgesellschaft, die als eigenständige unternehmerische Einheit operiert. Das RSM Netzwerk stellt keine eigene juristische Person dar.

Inhaltsverzeichnis

Seite

A. PRÜFUNGSAUFTRAG 1

B. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS 3

C. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN 7

Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch den gesetzlichen Vertreter 7

1. Wirtschaftliche Lage und Entwicklung im Wirtschaftsjahr 7

2. Voraussichtliche Entwicklung des Eigenbetriebs sowie Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung 8

D. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG 10

E. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG 14

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung 14

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen 14

2. Jahresabschluss 15

3. Lagebericht 15

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses 16

III. Analysen zum Jahresabschluss 17

1. Ertragslage 18

2. Vermögenslage 19

3. Finanzlage 21

F. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSAUFTRAGS 22

I. Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG 22

II. Wirtschaftsplan 23

G. SCHLUSSBEMERKUNG 27

Anlagenverzeichnis

	Anlage
Bilanz zum 31. Dezember 2019	1
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019	2
Anhang für das Wirtschaftsjahr 2019	3
Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2019	4
Rechtliche und steuerliche Verhältnisse	5
Wirtschaftliche Grundlagen	6
Weitergehende Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019	7
Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG	8
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017	9

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von +/- 1 Einheit (EUR, % usw.) auftreten.

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AktG	Aktiengesetz
BgA	Betriebe gewerblicher Art
BGBl.	Bundesgesetzblatt
DAWI	Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse
EigAnVO	Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung für Rheinland-Pfalz
GemO	Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
HFA	Hauptfachausschuss des IDW
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
HR	Handelsregister
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
KomEinrPrV	Landesverordnung über die Prüfung kommunaler Einrichtungen
n.F.	neue Fassung
PS	Prüfungsstandard des IDW

Das Abkürzungsverzeichnis wurde für die Stadt Koblenz einheitlich erstellt. Daher kann es sein, dass gewisse Abkürzungen in diesem Prüfungsbericht nicht vorkommen.

A. PRÜFUNGSAUFTRAG

Durch Beschluss des Stadtrats vom 13. Dezember 2019 wurden wir zum Abschlussprüfer der

Rhein-Mosel-Halle, Eigenbetrieb der Stadt Koblenz

- nachfolgend kurz „Rhein-Mosel-Halle“ oder "Eigenbetrieb“ genannt -

für das Wirtschaftsjahr 2019 gewählt. Demgemäß hat uns der Werkleiter den Auftrag erteilt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2019 zu prüfen und dem Eigenbetrieb darüber zu berichten.

Nach § 22 Abs. 2 EigAnVO sind die Größenmerkmale einer großen Kapitalgesellschaft zu beachten. Gemäß § 89 der Gemeindeordnung (GemO) ist der Jahresabschluss zu prüfen.

Rechtsgrundlagen unserer Prüfung sind:

1. Die Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994, zuletzt geändert durch Art. 37 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448)

2. Die Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung für Rheinland-Pfalz (EigAnVO) vom 5. Oktober 1999 (GVBl. 1999, S. 373)

3. Die Landesverordnung über die Prüfung kommunaler Einrichtungen (KomEinrPrV) vom 22. Juli 1991, zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. April 2016 (GVBl. S. 210)

4. § 53 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (HGrG) vom 19. August 1969, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I 2017, S. 3122)

Der vorliegende Prüfungsbericht wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450 n.F.) erstellt.

Über den gesetzlichen Umfang hinausgehende Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten des Jahresabschlusses stellen wir auftragsgemäß in Anlage 7 dar.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die als Anlage 9 beigefügten "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" in der Fassung vom 1. Januar 2017 vereinbart.

B. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 und dem Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2019 mit Datum vom 27. Mai 2020 den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben ist:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Rhein-Mosel-Halle, Eigenbetrieb der Stadt Koblenz:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Rhein-Mosel-Halle, Eigenbetrieb der Stadt Koblenz, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Rhein-Mosel-Halle, Eigenbetrieb der Stadt Koblenz, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut für Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung für Rheinland-Pfalz in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

C. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch den gesetzlichen Vertreter

1. Wirtschaftliche Lage und Entwicklung im Wirtschaftsjahr

Zur wirtschaftlichen Lage und Entwicklung des Eigenbetriebs im Wirtschaftsjahr sind dem Lagebericht des gesetzlichen Vertreters folgende wesentliche Aussagen zu entnehmen:

a) Für das Wirtschaftsjahr 2019 ergibt sich ein Jahresgewinn in Höhe von TEUR 2.292. Das Ergebnis liegt um TEUR 1.651 unter dem Vorjahr.
b) Die Eigenkapitalquote beträgt zum 31. Dezember 2019 42,8 % nach 40,9 % im Vorjahr.
c) Der Finanzmittelfonds liegt zum Bilanzstichtag bei TEUR 5.198 und ist um TEUR 3.510 im Berichtjahr gestiegen.

Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu a):
Der Rückgang des Jahresgewinns bezieht sich zum Teil auf die geringere Ausschüttung der EVM AG (TEUR -572 gegenüber dem Vorjahr) sowie auf einen höheren DAWI-Zuschuss an die Koblenz-Touristik GmbH (TEUR +611 gegenüber dem Vorjahr). Ebenfalls konnten im Vorjahr durch den Übergang des Anlagevermögens auf die Koblenz-Touristik GmbH zum Teil Gewinne bei Sachanlangen realisiert werden, die zu Verkehrswerten und nicht zu Buchwerten in die GmbH übergegangen sind (TEUR -1.122 gegenüber dem Vorjahr).

Zu b):
Die Eigenkapitalquote ist durch das Jahresergebnis sowie die planmäßige Tilgung der langfristigen Verbindlichkeiten im Wirtschaftsjahr von 40,9 % auf 42,8 % gestiegen. Weitere langfristige Verbindlichkeiten wurden in 2019 nicht aufgenommen.

Zu c):

Die Liquidität ist zum Bilanzstichtag gesichert. Durch die Dividende der EVM AG sowie Steuererstattungen für Vorjahre wurde ein positiver Liquiditätsüberschuss erwirtschaftet. Dem stehen die planmäßigen Darlehenstilgungen des Wirtschaftsjahres sowie die Zahlung des DAWI-Zuschusses an die Koblenz-Touristik GmbH gegenüber.

Zusammenfassend stellt der gesetzliche Vertreter im Lagebericht fest, dass sich der Eigenbetrieb positiv entwickelt hat.

2. Voraussichtliche Entwicklung des Eigenbetriebs sowie Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung

Zur Beurteilung der voraussichtlichen Entwicklung sowie zu Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung des Eigenbetriebs sind folgende Angaben im Jahresabschluss und Lagebericht des gesetzlichen Vertreters als wesentlich hervorzuheben:

a) Ein positives Betriebsergebnis wird lediglich durch die zurzeit noch hohe Ausschüttung der Dividende der EVM erzielt.

b) Durch die in 2020 aufgetretene Corona-Pandemie werden die variablen Einnahmen in 2020 bei gleichbleibenden bzw. steigenden Kosten voraussichtlich deutlich zurückgehen.

c) Chancen sieht der gesetzliche Vertreter lediglich in der geschäftlichen Entwicklung der Beteiligungen und der Pächter.

Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu a):

Das Jahresergebnis des Eigenbetriebs hängt maßgeblich von der Ausschüttungspolitik der EVM AG ab. Sollte die Dividende dort künftig planmäßig oder unplanmäßig niedriger ausfallen, wird sich dieser negative Effekt auch in dem Jahresergebnis des Eigenbetriebs zeigen.

Zu b):

Durch die Absage großflächiger Veranstaltung ab Mitte März 2020, die mindestens bis Ende August 2020 vorgesehen waren, musste ein Großteil der von der Koblenz-Touristik GmbH geplanten Veranstaltungen ausfallen. Dies wird sich im Jahresergebnis entsprechend negativ auswirken. Durch den variablen Pachtanteil wird sich hier auch ein Rückgang der Umsatzerlöse ergeben.

Im Gegenzug sind die Kosten zumindest auf dem geplanten Niveau, ggf. sogar mit Kostensteigerungen zu erwarten. Ergänzend dürfte aufgrund der Verlustsituation bei der Koblenz-Touristik GmbH mit einem steigenden DAWI-Zuschuss zu rechnen sein.

Zu c):

Der Eigenbetrieb nimmt nicht selbst aktiv am Marktgeschehen teil. Er erwirtschaftet seine Einnahmen im Wesentlichen aus der (Weiter-) Verpachtung der beiden Immobilien sowie der Beteiligung an der EVM AG. Während bei der EVM AG die Dividenden bislang recht konstant waren, überdenkt man dort die künftige Dividendenpolitik und Senkung der Dividende zur internen Finanzierung von künftigen Investitionen.
Durch die teilweise variablen Bestandteile der Pacht aus den verpachteten Objekten, nimmt der Eigenbetrieb mittelbar am Erfolg der Beteiligung Koblenz-Touristik GmbH sowie deren Pächter teil.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebs einschließlich der dargestellten Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung plausibel und folgerichtig abgeleitet. Die Lagebeurteilung, insbesondere die Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit und die Beurteilung der künftigen Entwicklung des Eigenbetriebs, durch den gesetzlichen Vertreter ist dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend.

D. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

Gegenstand unserer Jahresabschlussprüfung waren neben dem aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang bestehenden Jahresabschluss die zugrunde liegende Buchführung und der Lagebericht der Rhein-Mosel-Halle für das zum 31. Dezember 2019 beendete Wirtschaftsjahr.

Den Lagebericht haben wir daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt; dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Die Prüfung des Lageberichts erstreckte sich auch darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichts beachtet worden sind.

Aufgrund des durch die Werkleitung erweiterten Auftrags waren Gegenstand unserer Prüfung außerdem die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 HGrG sowie die zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Mittelverwendung.

Zur Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht verweisen wir auf den Bestätigungsvermerk, Abschnitt „Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht“, der in Abschnitt B. wiedergegeben ist.

Bezüglich Art und Umfang der Auftragsdurchführung verweisen wir auf die allgemeine Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in den Abschnitten „Grundlage für die Prüfungsurteile“ und „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von der WTS Seil, Sauer & Kollegen GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Koblenz, geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2018. Er wurde mit Beschluss des Stadtrats vom 13. Dezember 2019 unverändert festgestellt.

Die Prüfungsarbeiten haben wir – mit Unterbrechungen – in der Zeit vom 14. April 2020 bis 27. Mai 2020 im Wesentlichen in unseren Büroräumen durchgeführt.

Alle zur Auftragsdurchführung von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden von der Werkleitung sowie den benannten Auskunftspersonen erteilt.

Ergänzend hierzu haben uns die gesetzlichen Vertreter in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und in dem zu prüfenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Wirtschaftsjahres haben sich nach dieser Erklärung nicht ergeben.

In der Erklärung wird auch versichert, dass der Lagebericht hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebs wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 289 HGB erforderlichen Angaben enthält.

Bei der Durchführung unserer Jahresabschlussprüfung haben wir die Vorschriften der §§ 316 ff. HGB und die vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten deutschen Grundsätze zur ordnungsgemäßen Durchführung von Abschlussprüfungen beachtet.

Die Prüfung erstreckte sich nicht darauf, ob der Fortbestand des geprüften Eigenbetriebs oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Werkleitung zugesichert werden kann.

Wir weisen darauf hin, dass gezielte Prüfungshandlungen zur Aufdeckung von Unterschlagungen oder sonstigen strafrechtlich relevanten Tatbeständen zu Lasten des Eigenbetriebs nicht Gegenstand der Abschlussprüfung sind.

Im Rahmen unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes haben wir im Vorfeld der Prüfung die Prüfungshandlungen geplant. Die Prüfungsplanung basiert auf:

- einer Einschätzung des Unternehmensumfelds und unseren Branchenkenntnissen,
- den Auskünften der Werkleitung zu Geschäftsverlauf, Zielen und Strategien,
- den uns zum Jahresabschluss vorgelegten Unterlagen,
- einer vorläufigen Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems des Eigenbetriebs sowie
- einer vorläufigen Beurteilung der Jahresabschlussdaten anhand von analytischen Prüfungshandlungen.

Anhand der gewonnenen Informationen wurden Unternehmensbereiche bzw. Jahresabschlussposten mit vergleichsweise erhöhtem Risikopotenzial identifiziert und als Prüfungsschwerpunkte in den Prüfungsplan aufgenommen. Für das Berichtsjahr wurden folgende Prüfungsschwerpunkte abgeleitet:

- Vorhandensein und Bewertung der Sachanlagen
- Vorhandensein und Bewertung der Finanzanlagen
- Forderungen/Verbindlichkeiten gegen/gegenüber den/dem Einrichtungsträger und verbundenen Unternehmen
- Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
- Steuern
- Prognostische Angaben im Lagebericht

Ausgehend von einer Beurteilung des internen Kontrollsystems und den Ergebnissen der analytischen Prüfungshandlungen haben wir bei der Festlegung der weiteren Prüfungshandlungen die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet. Die Einzelfallprüfungen wurden daher nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete und der Organisation des Rechnungswesens in ausgewählten Stichproben durchgeführt. Die Stichproben wurden so ausgewählt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung tragen und es ermöglichen, die Einhaltung der gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften ausreichend zu prüfen.

Zur Prüfung des Nachweises der Vermögens- und Schuldposten haben wir u. a. Bankbestätigungen und Rechtsanwaltsbestätigungen sowie Saldenbestätigungen für Forderungen und Verbindlichkeiten eingeholt.

Die Eröffnungsbilanzwerte haben wir daraufhin geprüft, ob sie ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen wurden. Wir haben zusätzliche Prüfungshandlungen durchgeführt, um eine hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, dass die nicht von uns geprüften Eröffnungsbilanzwerte keine wesentlichen Fehler enthalten.

Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

E. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Buchführung des Eigenbetriebs ist seit dem Berichtsjahr extern an die Koblenz-Touristik GmbH, Koblenz, vergeben. Nach unseren Feststellungen als Abschlussprüfer der Koblenz-Touristik GmbH, Koblenz, entspricht die Buchführung der Koblenz-Touristik GmbH, Koblenz, den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Die Koblenz-Touristik GmbH, Koblenz, wendet die gleichen Verfahren und internen Kontrollen auch auf die Buchführung des Eigenbetriebs an. Da die uns vorgelegten Unterlagen keine Anhaltspunkte für Schwächen oder Fehler in Bezug auf die Erstellung der Buchführung des Eigenbetriebs ergeben haben, waren keine zusätzlichen Prüfungshandlungen beim Dienstleistungsunternehmen durchzuführen.

Das von dem Eigenbetrieb eingerichtete rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem sieht dem Geschäftszweck und -umfang angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor. Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben im Berichtszeitraum keine nennenswerten organisatorischen Veränderungen erfahren.

Die Organisation der Buchführung und das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle. Das Belegwesen ist klar und übersichtlich geordnet. Die Bücher wurden zutreffend mit den Zahlen der Vorjahresbilanz eröffnet und insgesamt während des gesamten Wirtschaftsjahres ordnungsgemäß geführt.

Die Informationen, die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommen wurden, führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht.

Die Buchführung des Eigenbetriebs und die weiteren geprüften Unterlagen einschließlich des Belegwesens entsprechen nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung für Rheinland-Pfalz.

2. Jahresabschluss

Der Jahresabschluss wurde nach den handelsrechtlichen Vorschriften einschließlich der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung für Rheinland-Pfalz unter der Annahme der Unternehmensfortführung aufgestellt.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Gliederung der Bilanz erfolgt nach der Vorschrift des § 266 HGB. Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt.

Der Anhang entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Die Angaben im Anhang sind in allen wesentlichen Belangen vollständig und zutreffend. Die Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB ist zu Recht in Anspruch genommen worden.

Von den größenabhängigen Erleichterungen für die Aufstellung des Jahresabschlusses hat der Eigenbetrieb keinen Gebrauch gemacht.

3. Lagebericht

Der Lagebericht entspricht in allen wesentlichen Belangen den deutschen gesetzlichen Vorschriften.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss entspricht in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung für Rheinland-Pfalz und vermittelt insgesamt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs.

Die von dem Eigenbetrieb angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind im Anhang angegeben.

Wesentliche grundsätzliche Änderungen in den Bewertungsgrundlagen einschließlich der Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten und der Ausnutzung von Ermessensspielräumen sowie besondere sachverhaltsgestaltende Maßnahmen haben wir nicht festgestellt.

Der Betriebsmittelzuschuss an die Koblenz-Touristik GmbH wird unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen erfasst. Dabei handelt es sich um einen Zuschuss für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI). Im Wirtschaftsjahr ist der bislang verauslagte Betrag enthalten. Nach Feststellung des Jahresabschlusses wird hier noch eine Spitzabrechnung für 2019 erfolgen.

Zur Verdeutlichung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs haben wir die im folgenden Abschnitt E. III. wiedergegebenen Analysen zum Jahresabschluss vorgenommen.

III. Analysen zum Jahresabschluss

Zur Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben wir die Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten geordnet, wobei sich die Darstellung auf eine kurze Entwicklungsanalyse beschränkt. Die Analyse ist nicht auf eine umfassende Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebs ausgerichtet. Zudem ist die Aussagekraft von Bilanzdaten – insbesondere aufgrund des Stichtagsbezugs der Daten – relativ begrenzt.

Die Anlage 7 enthält über den Anhang hinaus weitergehende Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung.

1. Ertragslage

Zur Erläuterung der Ertragslage wurden die Zahlen der Gewinn- und Verlustrechnung unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zu folgender Ergebnisrechnung aufbereitet:

	2019		2018		Veränderung*	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Umsatzerlöse	522	97,9	279	85,6	243	87,1
Übrige betriebliche Erträge	11	2,1	47	14,4	-36	-76,6
Erträge aus betrieblicher Leistung	533	100,0	326	100,0	207	63,5
Materialaufwand	335	62,8	221	67,8	114	51,6
Rohergebnis	198	37,2	105	32,2	93	88,6
Personalaufwand	212	39,8	133	40,8	79	59,4
Planmäßige Abschreibungen auf Sachanlagen	882	165,5	891	273,3	-9	-1,0
Übrige betriebliche Aufwendungen	413	77,5	548	168,1	-135	-24,6
Sonstige Steuern (ohne Ertragsteuern)	51	9,6	84	25,8	-33	-39,3
Übrige Aufwendungen für die betriebliche Leistung	1.558	292,4	1.656	508,0	-98	-5,9
Betriebsergebnis	-1.360	-255,2	-1.551	-475,8	191	12,3
Erträge aus Beteiligungen	7.669	1.438,8	8.241	2.527,9	-572	-6,9
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	274	51,4	0	0,0	274	---
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.500	281,4	1.547	474,4	-47	-3,0
Finanzergebnis	6.443	1.208,8	6.694	2.053,4	-251	-3,7
Neutrale Erträge	61	11,4	1.402	430,1	-1.341	-95,6
Neutrale Aufwendungen	3.119	585,2	2.586	793,3	533	20,6
Neutrales Ergebnis	-3.058	-573,7	-1.184	-363,2	-1.874	---
Unternehmensergebnis vor Ertragsteuern	2.025	379,9	3.959	1.214,4	-1.934	-48,9
Ertragsteuern	-267	-50,1	16	4,9	-283	---
Jahresüberschuss	2.292	430,0	3.943	1.209,5	-1.651	-41,9

* Veränderungen +/- 100 % werden nicht dargestellt.

Im Übrigen verweisen wir auf unsere Erläuterungen in Anlage 7.

2. Vermögenslage

Die Vermögens- und Kapitalstruktur sowie deren Veränderung gegenüber dem Vorjahr gehen aus folgender Übersicht der zum Teil zusammengefassten Bilanzzahlen hervor. Die Fristigkeit wurde in der Strukturbetrachtung nach der Art des Bilanzpostens und nicht nach seiner zukünftigen Liquiditätswirkung bestimmt.

	31.12.2019		31.12.2018		Veränderung*	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
A K T I V A						
Sachanlagen	29.353	31,5	30.184	32,7	-831	-2,8
Finanzanlagen	53.614	57,4	53.455	58,0	159	0,3
Langfristig gebundenes Vermögen	82.967	88,9	83.639	90,7	-672	-0,8
Liefer- und Leistungsforderungen	1	0,0	54	0,1	-53	-98,1
Forderungen verbundene Unternehmen	122	0,1	222	0,2	-100	-45,0
Forderungen Einrichtungsträger	5.652	6,1	1.656	1,8	3.996	---
Übrige Vermögensgegenstände	4.431	4,8	6.602	7,2	-2.171	-32,9
Flüssige Mittel	109	0,1	32	0,0	77	---
Kurzfristig gebundenes Vermögen	10.315	11,1	8.566	9,3	1.749	20,4
Gesamtvermögen	93.282	100,0	92.205	100,0	1.077	1,2
P A S S I V A						
Eigenkapital	39.955	42,8	37.664	40,9	2.291	6,1
Sonderposten für Investitionszuschüsse	0	0,0	4	0,0	-4	-100,0
Eigenmittel	39.955	42,8	37.668	40,9	2.287	6,1
Darlehen Kreditinstitute	30.200	32,4	30.799	33,4	-599	-1,9
Darlehen verbundene Unternehmen	17.229	18,5	17.829	19,3	-600	-3,4
Darlehen Stadt Koblenz	4.524	4,8	4.608	5,0	-84	-1,8
Langfristige Mittel	51.953	55,7	53.236	57,7	-1.283	-2,4
Rückstellungen	789	0,9	797	0,9	-8	-1,0
Liefer- und Leistungverbindlichkeiten	63	0,1	7	0,0	56	---
Verbindlichkeiten verbundene Unternehmen	504	0,5	451	0,5	53	11,8
Verbindlichkeiten Einrichtungsträger	0	0,0	13	0,0	-13	-100,0
Übrige Verbindlichkeiten	18	0,0	33	0,0	-15	-45,5
Kurzfristige Mittel	1.374	1,5	1.301	1,4	73	5,6
Gesamtkapital	93.282	100,0	92.205	100,0	1.077	1,2

* Veränderungen +/- 100 % werden nicht dargestellt.

Aus der Übersicht leiten sich folgende **Deckungsverhältnisse** ab:

	31.12.2019	31.12.2018
	TEUR	TEUR
Langfristig gebundenes Vermögen	82.967	83.639
Langfristige Mittel	91.908	90.904
Überdeckung	8.941	7.265

Zum 31. Dezember 2019 sind das langfristig gebundene Vermögen und mit TEUR 8.941 auch Teile des kurzfristig gebundenen Vermögens durch langfristige Mittel gedeckt. Die langfristigen Mittel betragen im Verhältnis zum langfristig gebundenen Vermögen 111 %.

Im kurzfristigen Bereich sind die kurzfristig fälligen Verbindlichkeiten in voller Höhe durch kurzfristig liquidierbares Vermögen gedeckt.

Im Übrigen verweisen wir auf unsere Erläuterungen in Anlage 7.

3. Finanzlage

Einen Überblick über die Herkunft und Verwendung finanzieller Mittel gibt die folgende **Kapitalflussrechnung**.

		2019 TEUR	2018 TEUR	Veränderung TEUR
	Periodenergebnis	2.292	3.943	-1.651
+	Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	882	891	-9
-	Gewinn aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	0	-1.028	1.028
-	Abnahme der Rückstellungen	-8	-1.772	1.764
-	Abnahme Sonderposten für Investitionszuschüsse	-4	-3	
+	Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Invesitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	1.760	927	833
+/-	Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	81	-587	668
=	**Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit**	**5.003**	**2.371**	**2.633**
-	Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-51	-8	-43
-	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-159	-766	607
=	**Cashflow aus der Investitionstätigkeit**	**-210**	**-774**	**564**
-	Auszahlungen zur Tilgung von Finanzkrediten	-1.283	-2.229	946
=	**Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit**	**-1.283**	**-2.229**	**946**
	Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds (Summe o.g. Cashflows)	**3.510**	**-632**	**4.142**
+	Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	**1.688**	**2.320**	**-632**
=	**Finanzmittelfonds am Ende der Periode**	**5.198**	**1.688**	**3.510**

Der **Finanzmittelfonds** setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2019 TEUR	31.12.2018 TEUR	Veränderung TEUR
Abschluss Sonderkasse zum 31. Dezember 2019	5.089	1.656	3.433
Kurzfristig realisierbare Bankguthaben	109	32	77
	5.198	1.688	3.510

F. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSAUFTRAGS

I. Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG

Bei unserer Prüfung beachteten wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und die hierzu veröffentlichen "Grundsätze für die Prüfung von Unternehmen nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz“. Dementsprechend prüften wir auch, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den Bestimmungen der Betriebssatzung, den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung für Rheinland-Pfalz sowie der Geschäftsordnung für die Werkleitung geführt worden sind.

Die im Gesetz und in den Prüfungsgrundsätzen geforderten Angaben haben wir in der Anlage 8 zusammengestellt, auf die wir verweisen. Wir haben als Grundlage für die Bearbeitung den Fragenkatalog des IDW PS 720 "Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG" verwendet. Über die in dem vorliegenden Bericht und in der Anlage 8 enthaltenen Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Beurteilung für die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

Nach unserer Beurteilung wurden die Geschäfte mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den Bestimmungen der Betriebssatzung sowie den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung für Rheinland-Pfalz geführt.

Unsere Prüfung hat keine Anhaltspunkte ergeben, die nach unserer Auffassung Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung begründen könnten.

Ferner hat die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu Beanstandungen ergeben.

II. Wirtschaftsplan

Gemäß § 15 Abs. 1 EigAnVO hat die Werkleitung einen jährlichen Wirtschaftsplan zu erstellen, der gemäß § 11 Abs. 2 der Betriebssatzung spätestens einen Monat vor Beginn des Jahres über den Oberbürgermeister nach Beratung im Werkausschuss dem Stadtrat zur Feststellung vorzulegen ist.

Der Wirtschaftsplan 2019 wurde am 14. November 2018 dem Werksauschuss vorgelegt und im Rahmen des Haushalts vom Stadtrat beschlossen.

Erfolgsplan

Im Erfolgsplan wurden die Erträge und Aufwendungen nach der Gewinn- und Verlustrechnung aufgestellt. In der folgenden Übersicht wurden die Planansätze den Ist-Ergebnissen 2019 gegenübergestellt.

	Plan*	Ist	Abweichung	
	TEUR	TEUR	TEUR	%
Umsatzerlöse	561	522	-39	-7,0
Sonstige betriebliche Erträge	3	72	69	---
Gesamtleistung	564	594	30	5,3
Materialaufwand	515	335	-180	-35,0
Personalaufwand	33	212	179	---
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	1.244	882	-362	-29,1
Sonstige betriebliche Aufwendungen	530	3.532	3.002	---
Erträge aus Beteiligungen	7.665	7.669	4	0,1
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	274	274	---
Abschreibungen auf Finanzanlagen	3.606	0	-3.606	-100,0
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.614	1.500	-114	-7,1
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	42	-267	-309	---
Ergebnis nach Steuern	645	2.343	1.698	---
Sonstige Steuern	51	51	0	0,0
Jahresgewinn	594	2.292	1.698	---

* lt. Wirtschaftsplan 2019, beschlossen am 14. November 2018

Das Ist-Ergebnis liegt um TEUR 1.698 über dem Ergebnis des Wirtschaftsplans. Deutliche Planabweichungen ergeben sich bei den sonstigen betrieblichen Aufwendungen (TEUR 3.002) und bei den Abschreibungen auf Finanzanlagen (TEUR -3.606).

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** liegen mit absolut TEUR 3.532 um TEUR 3.002 über den geplanten Aufwendungen. Dieser Umstand ist darauf zurückzuführen, dass der im Geschäftsjahr an die Koblenz-Touristik GmbH gezahlte DAWI-Zuschuss in Höhe von TEUR 3.100 nicht bereits im Wirtschaftsplan vorgesehen war. Vgl. dazu auch die Abweichung bei den Abschreibungen auf Finanzanlagen.

Die Abweichungen im Rahmen der **Abschreibungen auf Finanzanlagen** beruhen auf der Tatsache, dass die im Wirtschaftplan vorgesehene Teilwertabschreibung auf die Beteiligung an der Koblenz-Touristik GmbH nicht im handelsrechtlichen Abschluss nachzuvollziehen war, sondern ausschließlich steuerliche Wirkung entfalten wird.

Im Gegenzug wurden handelsrechtlich die DAWI-Zuschüsse aufwandswirksam erfasst. Vgl. dazu auch die Abweichung bei den sonstigen betrieblichen Aufwendungen.

Vermögensplan

Der Vermögensplan soll alle voraussehbaren Einnahmen (Mittelherkunft) und Ausgaben (Mittelverwendung) des Wirtschaftsjahres, die sich aus Anlagenänderungen und der Kreditwirtschaft ergeben, enthalten.

Der Vermögensplan sieht liquiditätswirksame Einnahmen sowie Ausgaben vor. In der folgenden Übersicht werden die Plandaten den Ist-Ergebnissen 2019 gegenübergestellt.

	Plan*	Ist	Abweichung	
	TEUR	TEUR	TEUR	%
Mittelherkunft (Einnahmen)				
Abschreibungen	4.850	882	-3.968	-81,8
Jahresgewinn	594	2.292	1.698	---
Veränderung Working Capital	0	1.832	1.832	---
	5.444	5.006	-438	-8,0
Mittelverwendung (Ausgaben)				
Investitionen	3.849	209	-3.640	-94,6
Auflösung Ertragszuschüsse und Sonderposten	3	4	1	33,3
Tilgung Darlehen	1.256	1.283	27	2,1
Zunahme liquider Mittel	336	3.510	3.174	---
	5.444	5.006	-438	-8,0

	Plan*	Ist	Abweichung	
	TEUR	TEUR	TEUR	%
Investitionsplan 2019				
Grundstücke und Bauten	243	0	-243	-100,0
Betriebs- und Geschäftsausstattung und sonstiges Sachanlagevermögen	0	51	51	---
Finanzanlagen	3.606	158	-3.448	-95,6
	3.849	209	-3.640	-94,6

Wirtschaftlich betrachtet liegen die im Berichtsjahr getätigten Investitionen um TEUR 3.640 unter Plan. Vgl. dazu auch unsere Erläuterungen oben.

* lt. Wirtschaftsplan 2019, beschlossen am 14. November 2018

G. SCHLUSSBEMERKUNG

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 und des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr 2019 der Rhein-Mosel-Halle, Eigenbetrieb der Stadt Koblenz, erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.).

Der von uns erteilte Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt B. wiedergegeben.

Koblenz, den 27. Mai 2020

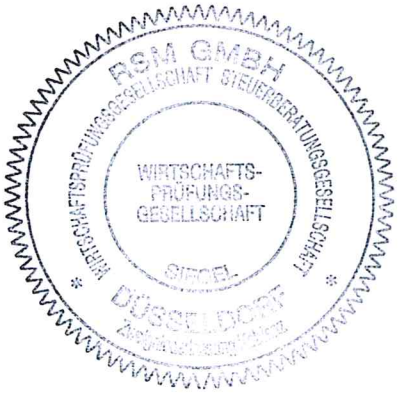

RSM GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

.....
Talić
Wirtschaftsprüfer

.....
Kaiser
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

Rhein-Mosel-Halle, Eigenbetrieb der Stadt Koblenz, Koblenz

Bilanz zum 31. Dezember 2019

AKTIVA	31.12.2019		31.12.2018
	EUR	EUR	EUR
A. Anlagevermögen			
I. Sachanlagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	24.387.224,09		25.004.281,09
2. Technische Anlagen und Maschinen	4.730.520,00		4.943.715,00
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	211.134,00		230.247,00
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	24.283,75		5.830,75
		29.353.161,84	30.184.073,84
II. Finanzanlagen			
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	7.012.731,40		6.854.396,40
2. Beteiligungen	46.600.851,51		46.600.851,51
		53.613.582,91	53.455.247,91
		82.966.744,75	83.639.321,75
B. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.402,66		53.735,86
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	122.100,48		222.483,65
3. Forderungen an den Einrichtungsträger	5.652.284,72		1.655.605,34
4. Sonstige Vermögensgegenstände	4.431.401,75		6.602.305,75
		10.207.189,61	8.534.130,60
II. Guthaben bei Kreditinstituten		108.509,83	32.099,46
		10.315.699,44	8.566.230,06
		93.282.444,19	92.205.551,81

PASSIVA	31.12.2019		31.12.2018
	EUR	EUR	EUR
A. Eigenkapital			
I. Stammkapital	2.100.000,00		2.100.000,00
II. Allgemeine Rücklage	35.588.302,53		35.588.302,53
III. Verlustvortrag	-24.607,00		-3.967.833,04
IV. Jahresgewinn	2.291.631,47		3.943.226,04
		39.955.327,00	37.663.695,53
B. Sonderposten für Investitionszuschüsse		0,00	3.800,00
C. Rückstellungen			
1. Steuerrückstellungen	757.462,83		680.613,47
2. Sonstige Rückstellungen	31.316,99		116.116,46
		788.779,82	796.729,93
D. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	30.200.083,25		30.799.288,76
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	62.993,41		7.501,63
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	17.732.863,11		18.280.189,13
4. Verbindlichkeiten gegenüber dem Einrichtungsträger	4.524.695,90		4.620.872,09
5. Sonstige Verbindlichkeiten	17.701,70		33.474,74
davon aus Steuern	(10.235,03)		(16.673,07)
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	(0,00)		(0,00)
		52.538.337,37	53.741.326,35
		93.282.444,19	92.205.551,81

Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019

	2019		Vorjahr	
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse		522.273,25		279.420,72
2. Sonstige betriebliche Erträge		71.798,55		1.448.965,17
3. Materialaufwand				
Aufwendungen für bezogene Leistungen		334.873,33		220.743,17
4. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	173.704,75		111.698,12	
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	38.887,25		21.013,21	
- davon für Altersversorgung	(13.372,94)	212.592,00	(8.648,89)	132.711,33
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		881.811,35		890.854,76
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		3.531.787,61		3.133.867,04
7. Erträge aus Beteiligungen		7.669.268,06		8.240.670,61
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		273.994,00		0,00
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		1.500.214,68		1.547.436,51
- davon an verbundene Unternehmen		(431.529,82)		(469.000,00)
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		-267.207,64		16.390,63
11. Ergebnis nach Steuern		2.343.262,53		4.027.053,06
12. Sonstige Steuern		51.631,06		83.827,02
13. Jahresgewinn		2.291.631,47		3.943.226,04

Rhein-Mosel-Halle, Eigenbetrieb der Stadt Koblenz

Anhang für das Wirtschaftsjahr 2019

1. Allgemeine Angaben zur Gesellschaft

Name:	Rhein-Mosel-Halle, Eigenbetrieb der Stadt Koblenz
Sitz:	Koblenz
Rechtsform:	Eigenbetrieb

2. Allgemeine Angaben zur Bilanzierung und Bewertung

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 wurde nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches und den ergänzenden kommunalrechtlichen Vorschriften aufgestellt.
Für die Gliederung des Jahresabschlusses fanden die Formblätter der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung Anwendung. Die Ausweisstetigkeit im Sinne des § 265 Abs. 1 HGB ist gegeben.
Soweit für Pflichtangaben ein Wahlrecht besteht, diese in der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang darzustellen, sind diese Angaben im Anhang dargestellt.
Ebenso werden im Anhang Vermerke über die Restlaufzeit von Forderungen und Verbindlichkeiten dargestellt.

3. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die entgeltlich erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände sind mit den Anschaffungskosten einschließlich Anschaffungsnebenkosten, vermindert um planmäßige lineare Abschreibungen (Nutzungsdauer von drei Jahren), bewertet.

Die Sachanlagen werden mit den Anschaffungskosten, bei abnutzbaren Vermögensgegenständen vermindert um planmäßige Abschreibungen, bewertet. Die Abschreibung der Vermögensgegenstände des Anlagevermögens erfolgt nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer (von 2 bis 34 Jahren) unter Verwendung der linearen Methode. Vermögensgegenstände mit Anschaffungskosten von EUR 250,00 bis unter EUR 1.000,00 werden in einem Sammelposten zusammengefasst und über fünf Jahre linear abgeschrieben. Der Abgang wird nach 5 Jahren unterstellt.

Die Finanzanlagen werden mit den Anschaffungskosten bzw. auf den niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt.

Die Vorräte sind mit den Anschaffungskosten unter Berücksichtigung des Niederstwertprinzips bewertet.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände werden grundsätzlich zum Nennwert angesetzt. Soweit erforderlich, sind Einzelwertberichtigungen vorgenommen worden. Das allgemeine Kreditrisiko wird durch eine angemessene Pauschalwertberichtigung berücksichtigt.

Die liquiden Mittel sind zum Nennwert angesetzt.

Das Stammkapital ist zum Nennwert angesetzt.

Die Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verpflichtungen. Die Rückstellungen wurden mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt.

Die Verbindlichkeiten sind mit ihren Erfüllungsbeträgen bewertet.

4. Angaben zur Bilanz

Zur Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens wird auf den separat dargestellten Anlagenspiegel verwiesen (vgl. Anlage 1 zum Anhang). Vermögensgegenstände mit Anschaffungskosten unter EUR 250,00 werden im Jahr des Zugangs in voller Höhe abgeschrieben und im Anlagenspiegel als Abgang behandelt.

a) Anlagevermögen

Sachanlagen

Abschreibungsübersicht Sachanlagen

Position	Abschreibungs-methode	Nutzungs-dauer	Abschreibungssatz
		Jahre	
Außenanlagen und Gebäude	linear	2 bis 34	3,00 % bis 50,00 %
Technische Anlagen	linear	9 bis 10	10,00 % bis 11,11 %
Betriebsvorrichtungen	linear	6	16,67 %
Geschäftsausstattung	linear	5	14,29 %
Sammelposten	linear	5	20,00 %

Die Summe der Bruttowerte (kumulierte Anschaffungs- und Herstellungskosten) und der kumulierten Abschreibungen je Anlageposition sowie die Zugänge, Abgänge und Zuschreibungen des Berichtsjahres ergeben sich aus dem Anlagegitter der Folgeseite.

Die nach § 25 unter Berücksichtigung der Formblätter 2 und 3 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung vorgeschriebene Gliederung zeigt folgendes Bild:

Anlagegitter gem. § 284 Abs. 3 HGB i. V. m. § 25 EigAnVO (Formblätter 2 und 3 der EigAnVO) zum 31. Dezember 2019

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen						Kennzahlen	
	Anfangsbestand 01.01.2019	Zugang	Umbuchung	Abgang	Endbestand 31.12.2019	Anfangsstand 01.01.2019	Abschreibungen im Wirtschaftsjahr	angesammelte Abschreibungen auf die in Spalte 5 ausgewiesenen Abgänge	Endstand 31.12.2019	Restbuchwerte am Ende des Wirschafts-jahres	Restbuchwerte am Ende des vorange-gangenen Wirtschaftsjahres	Durchschnitt-licher Ab-schreibungs-satz	Durch-schnitt-licher Restbuch-wert
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	v.H.	v.H.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
I. Sachanlagen													
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken													
Grundstücke	181.892,09	0,00	0,00	0,00	181.892,09	0,00	0,00	0,00	0,00	181.892,09	181.892,09	0,0	100,0
Außenanlagen	2.354.309,02	0,00	0,00	0,00	2.354.309,02	667.208,02	52.161,00	0,00	719.369,02	1.634.940,00	1.687.101,00	2,2	69,4
Gebäude	31.400.133,30	32.446,35	0,00	0,00	31.432.579,65	8.264.845,30	597.342,35	0,00	8.862.187,65	22.570.392,00	23.135.288,00	1,9	71,8
	33.936.334,41	32.446,35	0,00	0,00	33.968.780,76	8.932.053,32	649.503,35	0,00	9.581.556,67	24.387.224,09	25.004.281,09	1,9	71,8
2. Technische Anlagen und Maschinen	6.343.014,75	0,00	0,00	0,00	6.343.014,75	1.399.299,75	213.195,00	0,00	1.612.494,75	4.730.520,00	4.943.715,00	3,4	74,6
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	398.914,70	0,00	0,00	0,00	398.914,70	168.667,70	19.113,00	0,00	187.780,70	211.134,00	230.247,00	4,8	52,9
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	5.830,75	18.453,00	0,00	0,00	24.283,75	0,00	0,00	0,00	0,00	24.283,75	5.830,75	0,0	100,0
	40.684.094,61	**50.899,35**	**0,00**	**0,00**	**40.734.993,96**	**10.500.020,77**	**881.811,35**	**0,00**	**11.381.832,12**	**29.353.161,84**	**30.184.073,84**	2,2	72,1
II. Finanzanlagen													
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	6.854.396,40	158.335,00	0,00	0,00	7.012.731,40	0,00	0,00	0,00	0,00	7.012.731,40	6.854.396,40	0,0	100,0
2. Beteiligungen	46.600.851,51	0,00	0,00	0,00	46.600.851,51	0,00	0,00	0,00	0,00	46.600.851,51	46.600.851,51	0,0	100,0
	53.455.247,91	**158.335,00**	**0,00**	**0,00**	**53.613.582,91**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**53.613.582,91**	**53.455.247,91**	0,0	100,0
	94.139.342,52	**209.234,35**	**0,00**	**0,00**	**94.348.576,87**	**10.500.020,77**	**881.811,35**	**0,00**	**11.381.832,12**	**82.966.744,75**	**83.639.321,75**	0,9	87,9

Finanzanlagen

Der Eigenbetrieb hält folgende Anteile:

Name der Gesellschaft und Beteiligungshöhe	Gesellschaftkapital	Ergebnis des letzten Wirtschaftsjahres	Eigenkapital des letzten Wirtschaftsjahres
	EUR	EUR	EUR
Anteile an verbundenen Unternehmen			
Koblenz-Touristik GmbH- Koblenz	25.000,00	501.685,16	7.375.673,23
Beteiligungshöhe: 100,00 %			
Beteiligungen			
EVM AG, Koblenz			
Beteiligungshöhe: 15,339 %	131.310.098,00	0,00(**)	240.601.389,78(*)

Die Bewertung des Anteilsbesitzes erfolgt grundsätzlich zu Anschaffungskosten bzw. ist mit dem anteiligen Nennbetrag des von der Gesellschaft ausgewiesenen Nennkapital aktiviert.

(*) = Grundlage für die Angaben ist der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2018.

(**) = Jahresüberschuss 2018. Aufgrund eines Ergebnisabführungsvertrages weist die EVM AG einen Jahresüberschuss in Höhe von EUR 0 aus.

b) Umlaufvermögen

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände: (EUR 10.207.189,61)

Die Forderungen werden grundsätzlich mit ihren Nennbeträgen angesetzt; angemessene Wertberichtigungen sind dargestellt. Zur Deckung des Zinsverlustes und des allgemeinen Kreditrisikos wurden bei den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen Pauschalwertberichtigungen mit 2,00 % der ausfallgefährdeten Forderungen abgesetzt:

- Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (EUR 1.402,66)
  davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 1.402,66

- Forderungen gegen verbundene Unternehmen (EUR 122.100,48)
  davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 122.100,48

- Forderungen gegen den Einrichtungsträger (EUR 5.652.284,72)
  davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 5.652.284,72

- Sonstige Vermögensgegenstände EUR (4.431.401,75)
  davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 4.431.401,75

Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten (EUR 108.509,83)

Der Bestand an liquiden Mitteln wird mit Nominalwerten angesetzt.

c) Eigenkapital

Zusammensetzung und Entwicklung

	Stand 01.01.2019	Abgang	Zuführung	Stand 31.12.2019
	EUR	EUR	EUR	EUR
Stammkapital	2.100,000,00	0,00	0,00	2.100.000,00
Allgemeine Rücklage	35.588.302,53	0,00	0,00	35.588.302,53
Verlustvortrag	-3.967.833,04	0,00	3.943.226,04	-24.607,00
Jahresgewinn	3.943.226,04	-3.943.226,04	2.291.631,47	2.291.631,47
	37.663.695,53	-3.943.226,04	6.234.857,51	39.955.327,00

d) Rückstellungen

Steuerrückstellungen

Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand 01.01.2019	Inanspruch-nahme/ Auflösung (A)	Zuführung	Stand 31.12.2019
	EUR	EUR	EUR	EUR
a) Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer	284.784,00	233.297,86 (A) 37.372,14	32.282,00	46.396,00
b) Grunderwerbsteuer	0,00	0,00	158.335,00	158.335,00
c) Kapitalertragsteuer	395.829,47	395.829,47	552.731,83	552.731,83
	680.613,47	(A) 37.372,14 629.127,33	743.348,83	757.462,83

Sonstige Rückstellungen

Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand 01.01.2019	Inanspruch-nahme/ Auflösung (A)	Zuführung	Stand 31.12.2019
	EUR	EUR	EUR	
a) Überstunden, Urlaub und Personal	4.616,46	4.616,46	9.486,99	9.486,99
b) Interne Abschlusskosten	15.500,00	(A) 15.500,00	0,00	0,00
c) Externe Abschlusskosten (Prüfung und Steuerdeklaration)	35.000,00	35.000,00	3.500,00	3.500,00
d) Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen	20.000,00	20.000,00	5.000,00	5.000,00
e) Ausstehende Rechnungen	41.000,00	40.845,23 (A) 154,77	12.000,00	12.000,00
f) Instandhaltung	0,00	0,00	1.330,00	1.330,00
	116.116,46	(A) 15.654,77 100.461,69	31.316,99	31.316,99

e) Verbindlichkeiten

Betrag und Laufzeit / Verbindlichkeiten	Gesamtbetrag	mit einer Restlaufzeit von bis zu 1 Jahr	mehr als 1 Jahr	mehr als 5 Jahre
	EUR	EUR	EUR	EUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	30.200.083,25	778.609,53	29.421.473,72	26.717.776,66
Vorjahr	*30.799.288,76*	*758.657,05*	*30.040.631,71*	*27.429.382,61*
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	62.993,41	62.993,41		
Vorjahr	*7.501,63*	*7.501,63*		
Verbindlichkeiten gegenüber verbundene Unternehmen	17.732.863,11	1.104.146,30	16.628.716,81	14.228,716,81
Vorjahr	*18.280.189,13*	*1.051.472,32*	*17.228.716,81*	*14.828.716,81*
Verbindlichkeiten gegenüber Einrichtungsträger	4.524.695,90	90.493,92	4.434.201,98	
Vorjahr	*4.620.872,09*	*96.176,19*	*4.524.695,90*	
Sonstige Verbindlichkeiten	17.701,70	17.701,70		
Vorjahr	*33.474,74*	*16.673,07*	*16.801,67*	
Gesamt	52.538.337,37	2.053.944,86	50.484.392,51	40.946.493,47
Vorjahr	*53.741.326,35*	*1.930.480,26*	*51.810.846,09*	*42.258.099,42*

Zur Sicherung der Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen hat der Eigenbetrieb seinen aus dem Aktienpaket an der EVM AG zustehenden Anspruch auf Gewinnauszahlung an die Stadtwerke Koblenz GmbH abgetreten (EUR 17.382.818,11; Vorjahr EUR 17.988.184,78).

f) Latente Steuern

Aktive latente Steuern auf zeitliche Differenzen zwischen den handels- und steuerrechtlichen Bilanzwerten werden nicht gebildet. Der Steuersatz zur Berechnung der latenten Steuern liegt bei 30,00 %.

5. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

a) Zusammensetzung Umsatzerlöse (§ 285 Nr. 4 HGB)

	2019 EUR	2018 EUR
Mieten und Pachten	346.472,15	172.825,76
Personalüberlassung	175.801,10	106.168,96
Sonstiges	0,00	426,00
	522.273,25	279.420,72

Die Umsatzerlöse werden in der Region Koblenz erzielt.

b) Erträge und Aufwendungen von außergewöhnlicher Bedeutung (§ 285 Nr. 31 HGB)

Die entstehenden Verluste der Koblenz-Touristik GmbH bei Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) werden durch echte Betriebsmittelzuschüsse im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung unter Einbeziehung des Eigenbetriebs Rhein-Mosel-Halle, von der Stadt Koblenz ausgeglichen. Unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind in 2019 EUR 3.100.000,00 als Betriebsmittelzuschüsse erfasst.

c) Unter den sonstigen betrieblichen Erträgen sind mit EUR 39.482,21 periodenfremde Erträge aus Versicherungsleistungen aus Vorjahren sowie Abrechnung von Nebenkosten mit der Bundesanstalt für Immobilien aus Vorjahren enthalten.

d) In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind periodenfremde Aufwendungen in Höhe von EUR 15.307,62 enthalten. Hierbei handelt es sich um Rechnungen aus Vorjahren. Die hierfür gebildete Rückstellung war nicht ausreichend.

6. Sonstige Angaben

Die am 31. Dezember 2019 bestehenden **sonstigen finanziellen Verpflichtungen** gemäß § 285 Nr. 3a HGB ergeben sich aus folgenden Rechtsverhältnissen:

	Gesamt	Fällig 2020	Fällig 2021-2024	Fällig ab 2025
	EUR	EUR	EUR	EUR
Mietverträge	5.489.495	261.405	1.045.618	4.182.472
Sonstige	342.000	57.000	228.000	57.000
	5.831.495	318.405	1.273.618	4.239.472

Die Mietverträge gegenüber der Bundesanstalt für Immobilien haben eine Laufzeit bis 2040. Die finanziellen Verpflichtungen bis zum Ende der Laufzeit betragen EUR. 5.489.495. Mit der Koblenz-Touristik GmbH wurde ein Dienstleistungsvertrag für die Erbringung kaufmännischer Leistungen, Liegenschaftsverwaltungen abgeschlossen. Dieser wurde auf unbestimmte Zeit geschlossen. Berücksichtigt wurden hier finanzielle Verpflichtungen bis 2025 in Höhe von insgesamt EUR 342.000.

A. Leitungsorgane

a) Oberbürgermeister: Herr David Langner

b) Werkleitung: Herr Claus Hoffmann

Herr Jochen Benekenstein-Schultheiß (Stellv. Werkleiter)

Bis Mai 2019:

c) Werkausschuss: Vorsitzender:

Herr David Langner

Mitglieder:	Stellvertreter:
Herbert Bocklet Geschäftsführer	Anna-Maria Schumann-Dreyer Dipl.-Sozialarbeiterin (FH)
Manfred Diehl SK-Betriebswirt	Monika Artz Rektorin in Rente
Monika Sauer Lehrerin	Ralf Beaujean Gastronom / Hotelier
Edit Elisabeth Hoernchen Rentnerin	Andreas Biebricher MdL Historiker
Manfred Bastian Rentner	Anita Weis Zahnarzthelferin
Christian Altmaier Bankkaufmann	Thomas Haselbach Friseurmeister
Fritz Naumann Verwaltungsangestellter	Jörg Rienas Finanzbuchhalter
Josef Wilbert Gastwirt	Christian Johann Soldat
Peter Balmes Technischer Regierungsamtsrat a.D.	Stephan Otto Dipl.-Verwaltungswirt
Vito Contento Dolmetscher	Stefan Kiwitz Betriebswirt / Angestellter

Mitglieder:	Stellvertreter:
Karl-Heinz Rosenbaum Rentner	Ernst Knopp EDV Berater
Marion Mühlbauer Arzthelferin	Hans Jürgen Hoffmann Rentner
Hans-Peter Ackermann Dipl.-Betriebswirt (FH)	Gregor Höblich Freiberufl. Medienschaffender
Patrick Zwiernik (bis 24.10.19) Selbständiger Veranstalter	Sylvia Weber (bis 24.10.19) MA Geographin
Sylvia Weber (ab 25.10.19) MA Geographin	Sabine Bäcker (ab 25.10.19) Buchhändlerin
Edgar Kühlenthal Kaufmann	Angela Keul-Göbel Geschäftsführerin
Karl Ludwig Weber Kameramann, Producer, Rentner	Rolf Pontius Vertriebskaufmann
Birgit Hoernchen Betriebswirtin	Michael Bordelle Angestellter

Ab Juni 2019:

Mitglieder:	Stellvertreter:
Hans-Peter Ackermann Dipl.-Betriebswirt (FH)	Uwe Diederichs-Seidel Politikwissenschaftler
Ulrike Bourry Dipl.-Sozialarbeiterin	Carl-Bernhard von Heusinger Rechtsanwalt
Lena Etzkorn Studentin (VWL)	Frank Ortmann Versicherungskaufmann
Detlef Knopp Kulturdezernent a.D.	Dr. Carolin Schmidt-Wygasch Geographin
Laura Martin Martorell Publizistin	Marina Khan Zahnärztin

Mitglieder:	Stellvertreter:
Ralf Beaujean Gastronom / Hotelier	Manfred Diehl Bankkaufmann
Karl-Heinz Rosenbaum Rentner	Anna-Maria Schumann-Dreyer Dipl.-Sozialarbeiterin (FH)
Monika Sauer Lehrerin	Peter Balmes Technischer Regierungsamtsrat a.D.
Mark Scherhag Selbständig	Rolf Bayer Selbständig
Manfred Bastian Rentner	Martin Schlüter Angestellter
Marion Mühlbauer Arzthelferin	Ute Wierschem Dipl.-Sozialpädagogin (FH)
Fritz Naumann Verwaltungsangestellter	Bruno Graeff Bereichsleiter
Karl-Ludwig Weber Kameramann, Producer, Rentner	Alexander Lust Angestellter
Christian Altmaier Bankkaufmann	Stefanie Both Bilanzbuchhalterin
Birgit Hoernchen Betriebswirtin	David Follmann Dipl.-Betriebswirt
Kevin Wilhelm Student	Brigitte Winkler Frührentnerin
Dr. Wilfried Schmidt-Busemann Diplom-Kaufmann	Josef Scherkenbach Sozialversicherungsfachangestellter

Beratende Mitglieder gemäß
§ 90 Landespersonalvertretungsgesetz:

Thomas Steinebach Angestellter	Melanie Schmidt Angestellte
Stefan Daum Angestellter	Sylvia Dortants Angestellte
Isolde Lang Angestellte	Ute Bastkowski Angestellte
Markus Bollinger Angestellter	Carlo John Angestellter
Stefan Ohlwein Angestellter	Marion Keller Angestellte
Raimund Lehmkühler Beamter	Julia Becker Angestellte

Es wurden Sitzungsgelder in Höhe von EUR 955,00 ausgezahlt.

B. Belegschaft und Personalaufwand

Die Mitarbeiter sind zum 01.01.2018 auf die Stadt Koblenz übergegangen und werden per Personalüberlassung an die Koblenz-Touristik GmbH weiterberechnet. Im Eigenbetrieb verbleibt lediglich die Werkleitung und ab dem 01.01.2019 noch die stellvertretende Werkleitung. Der Personalaufwand der Werkleitung ist im Eigenbetrieb zu 100 % darzustellen, die Weiterbelastung an die GmbH beträgt 80 %. Die stellvertretende Werkleitung ist ebenfalls zu 100 % im Personalaufwand des Eigenbetriebs darzustellen, hier erfolgt die Weiterbelastung an die GmbH zu 95 %. Die Weiterbelastung von Werkleitung und stellvertretender Werkleitung wird über Umsatzerlöse ausgewiesen.

Belegschaft

	2019	2018
Werkleiter	1	1
Stellvertretende Werkleitung	1	0
	2	**1**

Personalaufwand

		2019	2018
		EUR	EUR
a)	Löhne und Gehälter		
	Verwaltungsangestellte	173.704,75	111.698,12
	(davon Rückstellungen Urlaub und Überstunden)	*9.486,99*	*4.616,46*
		173.704,75	**111.698,12**
b)	Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung		
	davon für Altersversorgung: EUR 13.372,94		
	Gesetzliche Sozialabgaben	25.514,31	12.364,32
	Zusatzversorgungskasse	13.372,94	8.648,89
		38.887,25	**21.013,21**
		212.592,00	**132.711,33**

Auf die Angaben der Gesamtbezüge der Werkleitung wird im Hinblick auf § 286 Abs. 4 HGB verzichtet.

C. Gesamthonorar des Abschlussprüfers

Für das Wirtschaftsjahr 2019 wurde vom Abschlussprüfer ein Gesamthonorar in Höhe von EUR 2.000,00 (Vorjahr TEUR 11.500,00) berechnet.

D. Nachtragsbericht

Im Dezember 2019 tauchte in China mutmaßlich erstmalig der neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 auf. Derzeit wird davon ausgegangen, dass der Vorläufer dieses neuartigen Coronavirus von Wildtieren stammt und sich die ersten Patienten auf einem Markt in Wuhan/China angesteckt haben. Coronavirus SARS-CoV-2, durch den die Lungenkrankheit COVID-19 ausgelöst werden kann, hat inzwischen weltweite Auswirkungen. Dazu zählen wirtschaftliche Auswirkungen auf Unternehmen bzw. Konzerne, bspw. aufgrund von Einschränkungen in Produktion und Handel. Der Eigenbetrieb Rhein-Mosel Halle ist insoweit betroffen, als dass die Pachteinnahmen mit der Koblenz-Touristik GmbH rückläufig sein werden, da diese anhand erzielter Einnahmen mit den Gastronomen und Veranstaltern ermittelt werden.

Darüber hinaus ist mit einer Erhöhung der Ausgleichszahlung gem. Betrauungsakt zu rechnen. Die virusbedingten Leerstände in Rhein-Mosel-Halle und Schloss und schon erfolgte und noch zu befürchtende Absagen von Veranstaltungen führen zu erheblichen Einnahmeverlusten und somit zu einer Erhöhung der zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit notwendigen Ausgleichszahlungen an die Koblenz-Touristik GmbH (DAWI-Zuschuss).

E. Angaben zu Konzernbeziehungen

Der Eigenbetrieb wird in den Konzernabschluss der Stadt Koblenz einbezogen.

F. Ergebnisverwendungsvorschlag

Die Werkleitung schlägt vor, den Jahresgewinn in Höhe von EUR 2.291.631,47 auf neue Rechnung vorzutragen.

Koblenz, den 30. April 2020

Claus Hoffmann
Werkleiter

Lagebericht zum Wirtschaftsjahr 2019

A. Grundlagen des Eigenbetriebs

Geschäftstätigkeit

Um für den Eigenbetrieb mittelfristig eine seinen Kernfunktionen entsprechende ausreichende Finanzausstattung zu gewährleisten, wurde zum 01.01.2018 eine umfassende Neuausrichtung im Hinblick auf Steuern / Finanzen / Organisation durchgeführt, die gleichzeitig den finanziellen und steuerrechtlichen Erfordernissen Rechnung trägt. Wesentliche Schritte der steuerlich-finanziellen Neuausrichtung waren dabei:

- eine neue Struktur, bestehend aus dem (passiven) Eigenbetrieb und einer neuen Betriebs GmbH.
- Rückführung von Aufgaben an den Kernhaushalt der Stadt.
- Auflösung des nichtunternehmerischen Bereichs und der Betriebe gewerblicher Art (BgA) unter Weiterführung des BgA Kongress.

Durch die neue Struktur wurden steuerliche, rechtliche und finanzielle Gegebenheiten berücksichtigt mit dem Ziel, die Koblenz-Touristik zukunftssicher aufzustellen und eine solide Finanzausstattung für die Erfüllung der Kernaufgaben der Koblenz-Touristik in ihrer neuen Organisationsstruktur zu gewährleisten.

Der Eigenbetrieb als solcher blieb erhalten und wurde umfirmiert in Rhein-Mosel-Halle, Eigenbetrieb der Stadt Koblenz. Er agiert ab 2018 als passives Besitzunternehmen. Hier erfolgt lediglich die Verpachtung der Rhein-Mosel-Halle und des Schlosses an die GmbH. Außerdem hält der Eigenbetrieb weiterhin Aktien an der EVM AG sowie die 100%ige Beteiligung an der Koblenz-Touristik GmbH. Wesentliche Teile der operativen Tätigkeiten sind auf die Koblenz-Touristik GmbH übergegangen. Weitere Aufgaben wie z.B. der Betrieb des Romanticums sind in den Kernhaushalt überführt worden.

B. Wirtschaftsbericht

1. Gesamtwirtschaftliche Entwicklung und Branchenentwicklung

Der Eigenbetrieb Rhein-Mosel-Halle fungiert ausschließlich als Besitzunternehmen. Eine weitere Marktteilnahme ist nicht vorgesehen. Insofern hat die Entwicklung der Branche der Finanz- und Immobilieninvestoren keinen Einfluss auf die Entwicklung des Eigenbetriebs. Der Erfolg des Eigenbetriebs ist vielmehr abhängig von der Branchenentwicklung und vom Erfolg seiner Beteiligungen.

Die EVM AG, an der der Eigenbetrieb Aktienanteile besitzt, ist ein Versorgungsunternehmen, das hauptsächlich regional tätig ist. Das Hauptgeschäftsfeld ist die Energie- und Wasserversorgung der Region. Zur Einschätzung der jeweiligen Märkte verweisen wir auf die Veröffentlichungen (Jahresabschluss, Bericht) der EVM AG.

Das Koblenzer Schloss, angemietet durch den Eigenbetrieb und die Rhein-Mosel-Halle, im Eigentum des Eigenbetriebs stehend, sind zur Bewirtschaftung an die Koblenz-Touristik GmbH verpachtet.

Als Pacht ist ein vom Geschäftserfolg des Pächters abhängige Pacht unter Berücksichtigung einer Mindest- und Höchstjahrespacht vereinbart.

2. Umsatzentwicklung

Im Wirtschaftsjahr 2019 sind die Umsatzerlöse um T€ 243 auf T€ 522 (Vj. T€ 279) gestiegen. Die erzielten Umsatzerlöse resultieren aus den Miet- und Pachtverträgen zwischen dem Eigenbetrieb und der Koblenz-Touristik GmbH für die Rhein-Mosel-Halle und das Kurfürstliche Schloss. Die Steigerung basiert hauptsächlich darauf, dass im Jahr 2018 lediglich für das zweite Halbjahr aufgrund Vereinbarungen im Pachtvertrag zwischen dem Eigenbetrieb Rhein-Mosel-Halle und der Koblenz-Touristik GmbH Einnahmen generiert wurden. Ab 2019 gelten die Einnahmen für das komplette Jahr. Weiterhin ist ab 2019 zusätzlich zur Werkleitung auch die stellvertretende Werkleitung beim Eigenbetrieb Rhein-Mosel-Halle angestellt. Die Weiterberechnung des Gehalts erfolgt dann zu 95 % an die Koblenz-Touristik GmbH und wird im Eigenbetrieb im Umsatzerlös dargestellt.

Die Ausschüttung der EVM AG erfolgt in Abhängigkeit der Beschlüsse der Hauptversammlung der AG. Die Nettoausschüttung im Jahr 2019 für das Wirtschaftsjahr 2018 betrug T€ 7.669 (Vj. T€ 8.241).

Die Gewinnverwendungspolitik der EVM AG befindet sich derzeit auf dem Prüfstand. Vor dem Hintergrund anstehender Investitionen beabsichtigt der Vorstand der Hauptversammlung die teilweise Thesaurierung der Gewinne zu Lasten der Dividende vorzuschlagen. Somit muss tendenziell eher von einer leichten Kürzung der Dividende gegenüber dem Vorjahr ausgegangen werden.

3. Jahresergebnis

Für das Wirtschaftsjahr 2019 ergibt sich ein Jahresgewinn in Höhe von T€ 2.292. Das Ergebnis liegt um T€ 1.651 unter dem Vorjahr. Der Rückgang bezieht sich zum Teil auf die geringere Ausschüttung der EVM sowie auf einen höheren DAWI-Zuschuss an die Koblenz-Touristik GmbH. Ebenfalls konnten im Vorjahr durch den Übergang des Anlagevermögens auf die Koblenz-Touristik GmbH zum Teil Gewinne realisiert werden, bei Sachanlangen, die zu Verkehrswerten und nicht zu Buchwerten in die GmbH übergegangen sind.

4. Investitionsprojekte

Im Wirtschaftsjahr 2019 erfolgte ein Zugang für Anlagen im Bau in Höhe von T€ 18. Es handelt sich hierbei um Anlagen in der Rhein-Mosel-Halle (Luftbefeuchtungsanlage). In Gebäude wurden T€ 32 investiert, es handelt sich hierbei um die Raucherüberdachung/ Wetterschutz in der Rhein-Mosel-Halle.

5. Mitarbeiter

Die Mitarbeiter sind zum 01.01.2018 an die Stadt Koblenz übergegangen. Lediglich die Werkleitung verbleibt im Eigenbetrieb. Zum 01.01.2019 wurde der stellvertretende Werkleiter ernannt.

6. Lage der Gesellschaft

6.1 Ertragslage

Die Umsatzerlöse betragen T€ 522 und sind somit um T€ 243 im Vergleich zum Vorjahr gestiegen.

Die Aufwendungen für bezogene Leistungen (Materialaufwand) sind um T€ 114 auf T€ 335 gestiegen. Grund hierfür sind gestiegene Kosten im Reparaturaufwand in der Rhein-Mosel-Halle sowie allgemeine Preissteigerungen.

Die Personalkosten sind um T€ 79 auf T€ 212 gestiegen. Zusätzlich zur Werkleitung, die ab dem 01.01.2018 im Eigenbetrieb verbleibt, ist auch die stellvertretende Werkleitung ab dem 01.01.2019 dem Eigenbetrieb zuzuordnen. Der Personalaufwand der Werkleitung und der stellvertretenden Werkleitung wird zu 100 % vom Eigenbetrieb übernommen. Im Gegenzug werden 80 % der Personalkosten der Werkleitung und 95 % der Personalkosten der stellvertretenden Werkleitung an die GmbH weiterberechnet. Die Einnahmen aus dieser Weiterberechnung werden im Eigenbetrieb bei den Umsatzerlösen dargestellt.

Die Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände betrugen im Wirtschaftsjahr T€ 882 (Vj. T€ 891). Im Wirtschaftsjahr sind keine außerplanmäßigen Abschreibungen angefallen.

Insgesamt sind die sonstigen betrieblichen Aufwendungen um T€ 398 auf T€ 3.532 gestiegen. Während die geleisteten DAWI-Zuschüsse an die Koblenz-Touristik GmbH in Höhe von T€ 3.100 um T€ 611 gestiegen sind, verzeichneten andere Aufwandspositionen wie z.B. Beratungskosten sowie die Ausbuchung von Forderungen einen Rückgang.

Die Beteiligungserträge lagen im Wirtschaftsjahr 2019 mit T€ 7.669 um T€ 572 unter dem Vorjahresniveau.

In den sonstigen Zinserträgen wurden im Jahr 2019 T€ 274 verbucht. Hierbei handelt es sich um Zinsen aus den Körperschaftssteuer- und Gewerbesteuerbescheiden für die Jahre 2015 bis 2017.

Das Ergebnis vor Steuern liegt mit T€ 2.076 um T€ 1.967 unter dem Ergebnis aus 2018.

Die sonstigen Steuern liegen bei T€ 51 und somit um T€ 33 unter dem Vorjahr. Es handelt sich hierbei um die Grundsteuer. In 2018 waren noch Nachzahlungen aus der Umsatzsteuer aus Vorjahren angefallen.

Die Steuern vom Einkommen und Ertrag enthalten Erstattungen in Höhe von T€ 359. Es handelt sich dabei um Erstattungen der Körperschaft- und Gewerbesteuer aus den Jahren 2015 bis 2017. Für das Jahr 2019 wurde für die Steuern vom Einkommen und Ertrag eine Rückstellung von insgesamt T€ 32 gebildet, T€ 21 an Vorauszahlung für die Gewerbesteuer sind bereits geleistet worden.

6.2 Vermögenslage

Die Bilanz zum Stichtag 31.12.2019 weist eine Bilanzsumme von T€ 93.282 aus.

Das Anlagevermögen des Eigenbetriebs Rhein-Mosel-Halle beträgt T€ 82.967 und ist damit gegenüber dem Vorjahr (T€ 83.639) um T€ 672 gesunken. Die Anlagenintensität beträgt 88,9 % (Vj. 90,7 %). Die Abschreibungen liegen bei T€ 882.

Die sonstigen Vermögensgegenstände sind im Wirtschaftsjahr um T€ 2.171 auf T€ 4.431 gesunken. Dies hängt mit der geringen Ausschüttung der Dividende und der damit verbundenen Kapitalertragssteuer zusammen.

Die Eigenkapitalquote zum 31.12.2019 beträgt 42,8 % (Vj. 40,9 %).

In den Steuerrückstellungen sind Rückstellungen für die Jahre 2017 – 2019 in Höhe von T€ 757 enthalten. Die übrigen Rückstellungen betreffen im Wesentlichen ausstehenden Urlaub, ausstehende Rechnungen sowie Prüfungskosten und liegen bei T€ 31.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten wurden planmäßig getilgt und belaufen sich zum 31.12.2019 auf T€ 30.200.

Aufgrund der im Wirtschaftsjahr 2019 erfolgten Tilgungen sind die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen um T€ 547 auf T€ 17.733 gesunken.

6.3 Finanzlage

Im Wirtschaftsjahr 2019 wurden sämtliche Darlehen planmäßig getilgt. Der Finanzmittelfonds (Sonderkasse Stadt + Bank/Kasse) liegt bei T€ 5.198 und ist somit um T€ 3.510 gestiegen. Grund hierfür ist die hohe Zahlung aus den Körperschaftssteuerbescheiden der Vorjahre in Höhe von T€ 4.308.

Zusammenfassend stellt die Werkleitung fest, dass sich der Eigenbetrieb positiv entwickelt hat.

C. Risikobericht

Der Eigenbetrieb Rhein-Mosel-Halle ist durch die erheblichen Investitionen in die Sanierung der Rhein-Mosel-Halle mit hohen Abschreibungen, Zins- und Tilgungszahlungen belastet.

Ein positives Betriebsergebnis wird lediglich durch die zur Zeit noch hohe Ausschüttung der Dividende der EVM AG erzielt.

Die wirtschaftliche Tätigkeit des Eigenbetriebs beschränkt sich auf das Halten von zwei Beteiligungen und der Verpachtung einer eigenen und einer angemieteten Immobilie. Die Einflussnahme auf die sich daraus ergebenden Erträge ist eingeschränkt, es besteht eine gewisse Abhängigkeit von der Ertragskraft der Finanzbeteiligungen und der Pächter.

Alle bewegen sich in einem relativ stabilen Marktumfeld. Der Bereich Touristik entwickelt sich in der Region Koblenz positiv. Jedoch ist für die erzielbare Pacht ein Jahreshöchstbetrag festgelegt.

Trotz guter Geschäftslage überdenkt die EVM AG ihre Ausschüttungspolitik. Mit Rückgängen der Dividende muss gerechnet werden.

Dementgegen stehen relativ hohe Belastungen aus der Sanierung und/oder dem Aufbau der Rhein-Mosel-Halle. Einer sich eventuell verschlechternden Ertragslage stehen somit relativ fixe Kostenblöcke gegenüber.

Mit der Neustrukturierung des ehemaligen Eigenbetriebs Koblenz-Touristik und der sich daraus ergebenden Aufteilung in eine Besitz- und Betriebsgesellschaft verringert sich zwar insgesamt die Steuerlast für den Bereich Touristik. Dennoch muss der Eigenbetrieb seine Ertragssituation kritisch im Blick behalten.

Im Dezember 2019 tauchte in China mußmaßlich erstmalig der neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 auf. Derzeit wird davon ausgegangen, dass der Vorläufer dieses neuartigen Coronavirus von Wildtieren stammt und sich die ersten Patienten auf einem Markt in Wuhan/China angesteckt haben. Coronavirus SARS-CoV-2, durch den die Lungenkrankheit COVID-19 ausgelöst werden kann, hat inzwischen weltweite Auswirkungen. Dazu zählen wirtschaftliche Auswirkungen auf Unternehmen bzw. Konzerne, bspw. aufgrund von Einschränkungen in Produktion und Handel. Der Eigenbetrieb Rhein-Mosel-Halle ist insoweit betroffen, als dass die Pachteinnahmen mit der Koblenz-Touristik GmbH rückläufig sein werden, da diese teilweise variabel anhand erzielter Einnahmen mit den Gastronomen und Veranstaltern ermittelt werden.

Darüber hinaus ist mit einer Erhöhung der Ausgleichszahlung gem. Betrauungsakt zu rechnen. Die virusbedingten Leerstände in Rhein-Mosel-Halle und Schloss und schon erfolgte und noch zu befürchtende Absagen von Veranstaltungen führen zu erheblichen Einnahmeverlusten und somit zu einer Erhöhung der zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit notwendigen Ausgleichszahlungen an die Koblenz-Touristik GmbH (DAWI-Zuschuss).

D. Chancenbericht

Der Eigenbetrieb hat eine definierte Aufgabe und nimmt nicht aktiv am Marktgeschehen teil. Eine Wahrnehmung von Chance und eine geschäftliche Entwicklung ist nur in diesem eng gesteckten Rahmen möglich. Die Chancen für den Eigenbetrieb liegen in der geschäftlichen Entwicklung seiner Beteiligungen und seiner Pächter.

E. Nachtragsbericht

Auf unsere Darstellung im Rahmen des im Anhang enthaltenen Nachtragsbericht wird verwiesen.

F. Prognosebericht

Der ursprüngliche Wirtschaftsplan für das Jahr 2020 ging von einem Ergebnis von T€ 1.274 aus. Durch die Coronakrise muss dieses Ergebnis deutlich nach unten korrigiert werden, mit erheblichen Einbußen aufgrund fehlender Pachteinnahmen mit der Koblenz-Touristik GmbH ist zu rechnen. Auch der DAWI-Zuschuss muss entsprechend neu ermittelt werden. Der Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufgrund der neuen Erkenntnisse wird zurzeit erstellt. Ein Ergebnis liegt abschließend noch nicht vor.

Koblenz, den 30. April 2020

Claus Hoffmann
Werkleiter

Rechtliche und steuerliche Verhältnisse

Name:	Rhein-Mosel-Halle, Eigenbetrieb der Stadt Koblenz
Sitz:	Koblenz
Eigenbetriebsatzung:	Es gilt die Satzung in der Fassung vom 6. Juni 2018.
Gegenstand des Unternehmens:	Die Aufgaben des Eigenbetriebs sind: 1. Besitz, Unterhaltung und Verpachtung der Rhein-Mosel-Halle und des Kurfürstlichen Schlosses in Koblenz 2. Halten und Verwalten der Geschäftsanteile an der Koblenz-Touristik GmbH 3. Halten und Verwalten der Beteiligungen an der EVM AG Der Eigenbetrieb kann in diesen Aufgabenbereichen alle fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.
Wirtschaftsjahr:	Kalenderjahr
Stammkapital:	EUR 2.100.000,00 (voll erbracht)
Organe:	Werkleitung, Werkausschuss, Stadtrat
Werkleiter:	Herr Claus Hoffmann
Werkausschuss:	Vorsitzender Herr David Langner, Oberbürgermeister
Sitzungen des Werkausschusses:	Im Berichtsjahr fanden insgesamt drei Sitzungen statt. Niederschriften wurden erstellt.
Feststellung des Jahresabschlusses:	Der Stadtrat der Stadt Koblenz hat mit Beschluss vom 13. Dezember 2019 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 festgestellt und beschlossen, den Jahresgewinn in Höhe von 3.943.226,04 EUR auf neue Rechnung vorzutragen.
Steuerliche Verhältnisse:	Die Gesellschaft wird beim Finanzamt Koblenz unter der Steuernummer 22/650/06699 geführt. Die letzte Betriebsprüfung wurde für die Wirtschaftsjahre 2008 bis 2012 abgeschlossen. Derzeit wird die Betriebsprüfung für die Wirtschaftsjahre 2013 bis 2018 durchgeführt. Die Veranlagungen für 2019 stehen noch aus.

Wirtschaftliche Grundlagen

Gegenstand des Eigenbetriebs Rhein-Mosel-Halle der Stadt Koblenz ist nach der gültigen Betriebssatzung:

1. Besitz, Unterhaltung und Verpachtung der Rhein-Mosel-Halle und des Kurfürstlichen Schlosses in Koblenz
2. Halten und Verwalten der Geschäftsanteile an der Koblenz-Touristik GmbH
3. Halten und Verwalten der Beteiligungen an der EVM AG

sowie in diesem Aufgabenbereich alle fördernden und ihn wirtschaftlich berührende Hilfs- und Nebengeschäfte.

Um für den bisherigen Eigenbetrieb Koblenz-Touristik der Stadt Koblenz mittelfristig eine seinen Kernfunktionen entsprechende ausreichende Finanzausstattung zu gewährleisten, wurde zum 1. Januar 2018 eine umfassende Neuausrichtung im Hinblick auf Steuern / Finanzen / Organisation durchgeführt, die gleichzeitig den finanziellen und steuerrechtlichen Erfordernissen Rechnung trägt. Wesentliche Schritte der steuerlich-finanziellen Neuausrichtung waren dabei:

- eine neue Struktur, bestehend aus dem (passiven) Eigenbetrieb und einer neuen Betriebs GmbH (Koblenz-Touristik GmbH)
- Rückführung von Aufgaben an den Kernhaushalt der Stadt (z. B. Romanticum)
- Auflösung des nichtunternehmerischen Bereichs und der Betriebe gewerblicher Art (BgA) unter Weiterführung des BgA Kongress

Der Eigenbetrieb als solcher blieb erhalten und wurde umfirmiert in Rhein-Mosel-Halle, Eigenbetrieb der Stadt Koblenz. Er agiert ab 2018 somit als passives Besitzunternehmen. Hier erfolgt lediglich die Verpachtung der Rhein-Mosel-Halle und des Schlosses an die 100%ige Tochtergesellschaft, die Koblenz-Touristik GmbH. Außerdem hält der Eigenbetrieb weiterhin Aktien an der EVM AG sowie die 100%ige Beteiligung an der Koblenz-Touristik GmbH. Wesentliche Teile der operativen Tätigkeiten sind damit auf die Koblenz-Touristik GmbH übergegangen. Weitere Aufgaben wie z. B. der Betrieb des Romanticums sind in den Kernhaushalt der Stadt überführt worden.

Der Eigenbetrieb Rhein-Mosel-Halle fungiert nunmehr ausschließlich als Besitzunternehmen. Eine weitere Marktteilnahme ist nicht vorgesehen. Insofern hat die Entwicklung der Branche der Finanz- und Immobilieninvestoren keinen Einfluss auf die Entwicklung des Eigenbetriebs. Der Erfolg des Eigenbetriebs ist vielmehr abhängig von der Branchenentwicklung und vom Erfolg seiner Beteiligungen:

Die EVM AG, an der der Eigenbetrieb Aktienanteile besitzt, ist ein Versorgungsunternehmen, das hauptsächlich regional tätig ist. Das Hauptgeschäftsfeld ist die Energie- und Wasserversorgung der Region.

Das Koblenzer Schloss, angemietet durch den Eigenbetrieb und die Rhein-Mosel-Halle, im Eigentum des Eigenbetriebs stehend, sind zur Bewirtschaftung an die Koblenz-Touristik GmbH verpachtet. Als Pacht ist ein vom Geschäftserfolg des Pächters abhängige Pacht unter Berücksichtigung einer Mindest- und Höchstjahrespacht vereinbart.

Weitergehende Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019

AKTIVA

A. Anlagevermögen

I. Sachanlagen

1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken

	24.387.224,09 EUR
Vorjahr	25.004.281,09 EUR

Entwicklung:

	EUR
Buchwert 1. Januar 2019	25.004.281,09
Zugänge	32.446,35
Abschreibungen	649.503,35
Buchwert 31. Dezember 2019	24.387.224,09

Wesentliche Zugänge haben sich im Wirtschaftsjahr nicht ergeben.

2. Technische Anlagen und Maschinen

	4.730.520,00 EUR
Vorjahr	4.943.715,00 EUR

Entwicklung:

	EUR
Buchwert 1. Januar 2019	4.943.715,00
Abschreibungen	213.195,00
Buchwert 31. Dezember 2019	4.730.520,00

3. Andere Anlagen,
Betriebs- und Geschäftsausstattung 211.134,00 EUR
Vorjahr 230.247,00 EUR

Entwicklung:

	EUR
Buchwert 1. Januar 2019	230.247,00
Abschreibungen	19.113,00
Buchwert 31. Dezember 2019	211.134,00

Abschreibungen

Planmäßige Abschreibungen

Bewegliche Vermögensgegenstände mit Einzelanschaffungskosten unter 250,00 EUR werden im Jahr der Anschaffung in voller Höhe abgeschrieben. Ab 2008 wird bei beweglichen Vermögensgegenständen mit Einzelanschaffungskosten von 250,00 EUR bis 1.000,00 EUR ein Sammelposten gebildet und dieser linear über eine Nutzungsdauer von fünf Jahren abgeschrieben.

Soweit in der Vergangenheit steuerlich möglich, wurde die degressive Abschreibungsmethode angewandt. Für in den Jahren 1997 bis 1999 in Betrieb genommene Wirtschaftsgüter wird die Abschreibung z. T. nach der linearen Methode vorgenommen. Für Zugänge ab 2010 kommt die lineare Abschreibung zur Anwendung.

Dabei werden im Einzelnen folgende Nutzungsdauern zu Grunde gelegt:

	Nutzungsdauer Jahre
Büromöbel und Maschinen	5 - 14
EDV	3 - 5
Lagereinrichtung	8 - 25
Ausstellungen	7
Personenwagen	
- neu	5, 6
- gebraucht	3, 4
Lastwagen	4 - 9

Im Übrigen kann auf die Bewertungsgrundsätze im Anhang verwiesen werden; dort sind die Abschreibungsgrundsätze hinreichend erläutert.

4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau 24.283,75 EUR

Vorjahr 5.830,75 EUR

Es handelt sich um die im Bau befindliche Luftbefeuchtungsanlage in der Rhein-Mosel-Halle.

II. Finanzanlagen

1. Anteile an verbundene Unternehmen 7.012.731,40 EUR

Vorjahr 6.854.396,40 EUR

Im Wirtschaftsjahr wurde Grunderwerbsteuer aus dem Einbringungsvertrag in Höhe von 158.335,00 EUR auf die Anteile an der Koblenz-Touristik GmbH nachaktiviert.

2. Beteiligungen 46.600.851,51 EUR

Der Ausweis ist unverändert gegenüber dem Vorjahr.

Der Ausweis betrifft die Beteiligung an der EVM AG.

B. Umlaufvermögen

I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

	1.402,66 EUR
Vorjahr	53.735,86 EUR

2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen

	122.100,48 EUR
Vorjahr	222.483,65 EUR

Der Ausweis betrifft die Forderungen gegen die Koblenz-Touristik GmbH.

3. Forderungen an den Einrichtungsträger

	5.652.284,72 EUR
Vorjahr	1.655.605,34 EUR

Zusammensetzung:

	EUR
Liquiditätskonto bei der Stadt Koblenz	5.089.002,89
Sonstige Forderungen gegen die Stadt Koblenz	563.281,83
	5.652.284,72

4. Sonstige Vermögensgegenstände

	4.431.401,75 EUR
Vorjahr	6.602.305,75 EUR

Zusammensetzung:

	EUR
Forderungen an das Finanzamt aus	
- Kapitalertragsteuer	4.200.381,00
- Solidaritätszuschlag	231.020,75
	4.431.401,75

II. Guthaben bei Kreditinstituten

	108.509,83 EUR
Vorjahr	32.099,46 EUR

Die ausgewiesenen Bestände stimmen mit dem Kontoauszug des Kreditinstituts am Bilanzstichtag überein.

Zinsen und Gebühren sind vollständig im Wirtschaftsjahr 2019 abgegrenzt.

PASSIVA

A. Eigenkapital

I. Stammkapital 2.100.000,00 EUR

Der Ausweis ist unverändert gegenüber dem Vorjahr.

II. Allgemeine Rücklage 35.588.302,53 EUR

Der Ausweis ist unverändert gegenüber dem Vorjahr.

III. Verlustvortrag 24.607,00 EUR

Vorjahr 3.967.833,04 EUR

Entwicklung:

	EUR
Stand 1. Januar 2019	3.967.833,04
Jahresüberschuss 2018	3.943.226,04
Stand 31. Dezember 2019	24.607,00

IV. Jahresgewinn 2.291.631,47 EUR

Vorjahr 3.943.226,04 EUR

Die Werkleitung wird dem Werkausschuss vorschlagen, den Jahresgewinn mit dem Verlustvortrag zu verrechnen und den Restbetrag auf neue Rechnung vorzutragen.

B. Sonderposten für Investitionszuschüsse 0,00 EUR

Vorjahr 3.800,00 EUR

C. Rückstellungen

1. Steuerrückstellungen

757.462,83 EUR
Vorjahr 680.613,47 EUR

Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand 01.01.2019 EUR	Auflösung (A) Inan-spruchnahme EUR	Zuführung EUR	Stand 31.12.2019 EUR
Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer	284.784,00	37.372,14 (A) 233.297,86	32.282,00	46.396,00
Grunderwerbsteuer	0,00	0,00	158.335,00	158.335,00
Kapitalertragsteuer	395.829,47	395.829,47	552.731,83	552.731,83
	680.613,47	37.372,14 (A) 629.127,33	743.348,83	757.462,83

2. Sonstige Rückstellungen

31.316,99 EUR
Vorjahr 116.116,46 EUR

Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand 01.01.2019 EUR	Auflösung (A) Inanspruchnahme EUR	Zuführung EUR	Stand 31.12.2019 EUR
Ausstehende Rechnungen	41.000,00	154,77 (A) 40.845,23	12.000,00	12.000,00
Überstunden, Urlaub und Personal	4.616,46	4.616,46	9.486,99	9.486,99
Externe Abschlusskosten (Prüfung und Steuerdeklaration)	35.000,00	35.000,00	3.500,00	3.500,00
Instandhaltung	0,00	0,00	1.330,00	1.330,00
Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen	20.000,00	20.000,00	5.000,00	5.000,00
Interne Abschlusskosten	15.500,00	15.500,00 (A)	0,00	0,00
	116.116,46	15.654,77 (A) 100.461,69	31.316,99	31.316,99

Ausstehende Rechnungen

Die Inanspruchnahme der Rückstellung erfolgte durch Zahlung der Eingangsrechnungen nach abschließender Prüfung.

In Höhe der Kosten für ausstehende Rechnungen hat der Eigenbetrieb Rückstellungen gebildet.

Überstunden, Urlaub und Personal

Die Inanspruchnahme erfolgte durch Gewährung der rückständigen Urlaubstage.

Prüfungskosten

In Höhe der voraussichtlichen Kosten für die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 hat der Eigenbetrieb Rückstellungen gebildet.

Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen

In Höhe der voraussichtlichen Kosten zur Erfüllung der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten zur Aufbewahrung von Unterlagen hat der Eigenbetrieb eine Rückstellung gebildet.

C. Verbindlichkeiten

1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten 30.200.083,25 EUR

Vorjahr 30.799.288,76 EUR

Zusammensetzung:

	EUR
Norddeutsche Landesbank	7.695.541,51
Bayerische Landesbank	6.854.086,14
KFW-Bankengruppe	6.150.263,91
Landesbank Baden-Württemberg	6.673.187,79
Landesbank Baden-Württemberg	2.827.003,90
	30.200.083,25

Zinsen und Gebühren sind vollständig im Wirtschaftsjahr 2019 abgegrenzt.

2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen 62.993,41 EUR

Vorjahr 7.501,63 EUR

3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen 17.732.863,11 EUR

Vorjahr 18.280.189,13 EUR

Zusammensetzung:

	EUR
Darlehen Stadtwerke Koblenz GmbH (einschl. Zinsabgrenzung)	17.382.818,11
Koblenz-Touristik GmbH	350.045,00
	17.732.863,11

4. Verbindlichkeiten gegenüber dem Einrichtungsträger 4.524.695,90 EUR

Vorjahr 4.620.872,09 EUR

Es handelt sich um ein Darlehen gegenüber der Stadt Koblenz, Stadtentwässerung.

5. Sonstige Verbindlichkeiten 17.701,70 EUR

Vorjahr 33.474,74 EUR

- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 17.701,70 EUR (Vorjahr 16.673,07 EUR)
- davon aus Steuern 10.235,03 EUR (Vorjahr 16.673,07 EUR)
- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit 0,00 EUR (Vorjahr 0,00 EUR)

Zusammensetzung:

	EUR
Umsatzsteuer 2019	10.235,03
Übrige	7.466,67
	17.701,70

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019

	2019 EUR	2018 EUR
1. Umsatzerlöse		
Mieten und Pachten	346.472,15	172.825,76
Weiterbelastung Personalkosten	175.801,10	106.168,96
Sonstige	0,00	426,00
	522.273,25	279.420,72
2. Sonstige betriebliche Erträge		
Sonstige Erträge	10.861,57	46.831,00
Neutrale Erträge	60.936,98	1.402.134,17
	71.798,55	1.448.965,17
Zu neutrale Erträge		
Buchgewinn aus Anlagenabgängen	0,00	1.121.999,15
Versicherungserstattung	22.960,13	79.823,76
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	15.654,77	138.911,22
Erträge aus der Herabsetzung der Einzel-/Pauschal-wertberichtigung auf Forderungen	2.000,00	9.000,00
Auflösung Sonderposten	3.800,00	3.400,00
Sonstige periodenfremde und neutrale Erträge	16.522,08	49.000,04
	60.936,98	1.402.134,17
3. Materialaufwand		
Aufwendungen für bezogene Leistungen		
Unterhaltung Maschinen und maschinelle Anlagen	226.543,13	161.052,73
Unterhaltung Gebäude	65.025,52	39.993,44
Unterhaltung Außenanlagen	39.773,30	9.447,25
Unterhaltung Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.115,00	163,12
Sonstige bezogene Leistungen	1.416,38	10.086,63
	334.873,33	220.743,17

	2019 EUR	2018 EUR
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	173.704,75	111.698,12
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung		
Gesetzliche Sozialaufwendungen	25.514,31	12.364,32
Zusatzversorgungskasse	13.372,94	8.648,89
Summe b)	38.887,25	21.013,21
Summe a) und b)	212.592,00	132.711,33
Davon für Altersversorgung:	13.372,94	8.648,89
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	881.811,35	890.854,76
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		
Miete und Pachten (Schloss)	273.404,52	272.404,52
Verwaltungskostenbeitrag	74.254,33	78.322,57
Prüfungs- und Beratungskosten	33.867,06	141.945,47
Versicherungsprämien	12.562,94	12.110,30
Forderungsverluste	12.154,43	32.224,70
Sonstige Aufwendungen	7.036,71	10.855,60
Neutrale Aufwendungen	3.118.507,62	2.586.003,88
	3.531.787,61	3.133.867,04
Zu neutrale Aufwendungen		
DAWI-Zuschuss an Koblenz-Touristik GmbH	3.100.000,00	2.488.729,51
Aufwendungen aus der Zuführung der Einzel-/ Pauschalwertberichtigung auf Forderungen	3.200,00	3.400,00
Buchverlust aus Anlagenabgängen	0,00	93.874,37
Sonstige periodenfremde und neutrale Aufwendungen	15.307,62	0,00
	3.118.507,62	2.586.003,88

	2019 EUR	2018 EUR
7. Erträge aus Beteiligungen		
EVM AG	7.669.268,06	8.240.670,61
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	273.994,00	0,00
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		
Darlehenszinsen	1.491.204,68	1.547.436,51
Sonstige Zinsen	9.010,00	0,00
	1.500.214,68	1.547.436,51
Davon an verbundene Unternehmen	431.529,82	469.000,00
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		
Aktuelles Jahr	92.283,00	57.493,00
Vorjahre	-359.490,64	-41.102,37
	-267.207,64	16.390,63
11. Ergebnis nach Steuern	2.343.262,53	4.027.053,06
12. Sonstige Steuern		
Grundsteuer	51.631,06	63.420,98
Umsatzsteuer Vorjahre	0,00	20.406,04
	51.631,06	83.827,02
13. Jahresgewinn	2.291.631,47	3.943.226,04

Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Für den Eigenbetrieb gibt es eine Betriebssatzung vom 6. Juni 2018. In der Betriebssatzung wird die Aufgabenverteilung zwischen der Werkleitung, dem Werksausschuss, dem Rat der Stadt bzw. dem Oberbürgermeister geregelt. Im Rahmen der Prüfung haben wir keine Anhaltspunkte dafür erhalten, dass die Regelungen nicht den Bedürfnissen des Eigenbetriebs entsprechen.

b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Berichtsjahr haben drei Sitzungen des Werkausschusses stattgefunden. Niederschriften wurden erstellt.

c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Auskunftsgemäß ist der Werkleiter Mitglied im Aufsichtsrat der Sporthalle Oberwerth GmbH, Koblenz. Ab dem Wirtschaftsjahr 2020 ist der Werkleiter darüber hinaus Mitglied des Aufsichtsrats der EVM AG, Koblenz. Der stellvertretende Werkleiter ist in keinen Aufsichtsräten und Kontrollgremien tätig.

d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Auf die Angaben der Gesamtbezüge der Werkleitung wird mit Bezug auf § 286 Abs. 4 HGB verzichtet. An die Mitglieder der Werkausschusssitzung wurden im Wirtschaftsjahr 955,00 EUR ausgezahlt.

Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Die Stadt Koblenz hat eine Dienstanweisung für ihre Eigenbetriebe erlassen. Für den Eigenbetrieb wurde uns ein Organigramm zur Verfügung gestellt, aus dem Teilbereich und Verantwortlichkeiten hervorgehen. Darüber hinaus liegen Organisationsregelungen oder -pläne nicht vor. Die bestehenden Regelungen entsprechen den Bedürfnissen des Unternehmens und werden beständig angepasst.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Hierfür haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Schriftliche Anweisungen der Werkleitung hinsichtlich Verhaltensregelungen im Zusammenhang mit Korruptionsprävention liegen vor. Darüber hinaus gelten die von der Stadt erlassenen Regelungen.

d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Die Stadt Koblenz hat eine Dienstanweisung über das Verfahren bei der Vergabe von Aufträgen (14. September 2016) erlassen. Die Dienstanweisung gilt auch für den Eigenbetrieb Rhein-Mosel-Halle. Wesentliche Entscheidungen im Personalwesen (Einstellungen, Eingruppierungen) und Kreditaufnahmen und -gewährungen werden im Werkausschuss getroffen. In unserer Prüfung haben wir keine Anhaltspunkte festgestellt, dass die Richtlinien nicht geeignet sind bzw. dass nicht nach diesen Regelungen verfahren wird.

e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Die wichtigsten Verträge werden zentral im Sekretariat der Werkleitung aufbewahrt. Alle übrigen Verträge werden von den jeweils zuständigen Sachbearbeitern geführt. Ein Dokumentationssystem mit zentraler Erfassung aller Verträge ist im Aufbau.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

a) Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?

Der Eigenbetrieb erstellt jährlich Wirtschaftspläne und legt diese dem Werkausschuss und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vor. Sofern erforderlich, werden diese Pläne auch unterjährig angepasst. Aus den Plänen gehen die erforderlichen sachlichen und zeitlichen Zusammenhänge hervor. Das Planungswesen entspricht den Bedürfnissen des Eigenbetriebs.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Der Werkleiter überwacht die Einhaltung der Pläne und berichtet bei wesentlichen Abweichungen dem Werkausschuss.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Der Eigenbetrieb verfügt über kein eigenes Rechnungswesen. Das Rechnungswesen des Eigenbetriebs wird über das Rechnungswesen der Koblenz-Touristik GmbH mit betreut. Hierfür zahlt der Eigenbetrieb aufgrund eines abgeschlossenen Dienstleistungsvertrages zwischen der Koblenz-Touristik GmbH und dem Eigenbetrieb ein entsprechendes Leistungsentgelt.

Nach unserer Einschätzung – auch aufgrund unserer Prüfung des Jahresabschlusses der Koblenz-Touristik GmbH zum 31. Dezember 2019 – entspricht das Rechnungswesen grundsätzlich der Größe und den Anforderungen des Eigenbetriebs.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Die Liquidität des Eigenbetriebs wird über die Stadtkasse gesteuert und kontrolliert. Das Konto bei der Stadtkasse wird im Rahmen des abgeschlossenen Dienstleistungsvertrages von der Sachgebietsleitung Finanzen der Koblenz-Touristik GmbH monatlich abgestimmt. Für bestimmte Bereiche wird ein eigenes Bankkonto geführt, welches ebenfalls regelmäßig von den Mitarbeitern der Finanzabteilung der Koblenz-Touristik GmbH überwacht wird.

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Die liquiden Mittel der städtischen Einrichtungen werden in Form einer Einheitskasse zentral bei der Stadt verwaltet. Die hierfür geltenden Regelungen werden eingehalten.

f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Im Rahmen unserer Prüfung sind keine Sachverhalte bekannt geworden, die darauf schließen lassen, dass die Entgelte nicht zeitnah und vollständig in Rechnung gestellt worden sind. Mängel im Mahnwesen haben wir nicht festgestellt.

g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Ein eigenständiges Controlling besteht nicht. Controllingaufgaben werden durch die Sachgebietsleitung Controlling der Koblenz-Touristik GmbH wahrgenommen. Hier erfolgt die Weiterberechnung ebenfalls über den abgeschlossenen Dienstleistungsvertrag.

h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Der Eigenbetrieb ist per 31. Dezember 2019 mit 15,3 % an der EVM AG beteiligt. Von einer direkten Steuerung dieser erheblich größeren Gesellschaft kann nicht ausgegangen werden.

Des Weiteren besteht zum 31. Dezember 2019 eine Beteiligung an der Koblenz-Touristik GmbH in Höhe von 100 %. Bei Gründung der Koblenz-Touristik GmbH erfolgte die Übertragung der operativen Tätigkeiten vom Eigenbetrieb auf die Koblenz-Touristik GmbH. Die Steuerung /Überwachung der Beteiligung ist anhand der regelmäßigen betriebswirtschaftlichen Auswertungen und Planungen möglich.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Nach Einschätzung der Werkleitung besteht für den Eigenbetrieb nur ein wesentliches, aber nicht bestandsgefährdendes Risiko. Dieses wird in einem unerwarteten Ausfall oder einer drastischen Reduzierung der Dividenden von der EVM AG gesehen. Der Oberbürgermeister der Stadt Koblenz ist Aufsichtsratsvorsitzender der EVM AG und laufend über deren wirtschaftliche Situation informiert. Somit ist eine laufende Überwachung dieses Risikos gegeben.

b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Die Maßnahme, die vom Eigenbetrieb gegen das unter Fragekreis 4a) angeführte Risiko ergriffen werden können, sind aufgrund der Beteiligungshöhe angemessen.

c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Eine schriftliche Dokumentation ist nicht erforderlich.

d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Die Beantwortung dieser Frage entfällt.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Hinweise auf den Einsatz derartiger Instrumente ergeben. Die Werkleitung strebt auch keinen derartigen Einsatz an.

Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?

Nicht anwendbar.

Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?

Nicht anwendbar.

Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?

Nicht anwendbar.

Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B., ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?

Nicht anwendbar.

b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

Nicht anwendbar.

c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf

Nicht anwendbar.

Erfassung der Geschäfte

Nicht anwendbar.

Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse

Nicht anwendbar.

Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung

Nicht anwendbar.

Kontrolle der Geschäfte?

Nicht anwendbar.

d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

Nicht anwendbar.

e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

Nicht anwendbar.

f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Nicht anwendbar.

Fragenkreis 6: Interne Revision

a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Eine interne Revision als eigenständige Stelle ist im Eigenbetrieb nicht eingerichtet. Als weitere Stelle kann das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Koblenz im Rahmen der allgemeinen Regelungen diese Funktion wahrnehmen.

b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

Nicht anwendbar.

c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Nicht anwendbar.

d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Nicht anwendbar.

e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Nicht anwendbar.

f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Nicht anwendbar.

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Unsere Prüfung hat keine Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung der Überwachungsorgane zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist.

b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Wir haben in unserer Prüfung keine Kredite an den Werkleiter oder an Mitglieder des Werkausschusses festgestellt.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Hierfür haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Hierfür haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Wesentliche Investitionen werden vor Realisierung auf Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft. Die Ergebnisse dieser Prüfung werden dem Werksausschuss präsentiert.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Hierfür haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Soll/Ist-Vergleiche werden durchgeführt und Abweichungen gegebenenfalls in einem Nachtragswirtschaftsplan berücksichtigt.

d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Hierfür haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Hierzu haben wir in unserer Prüfung keine Anhaltspunkte erhalten.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Hierfür haben sich im Rahmen unserer Jahresabschlussprüfung keine Anhaltspunkte ergeben.

b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Bei den nicht den Vergaberegelungen unterliegenden Geschäften werden auskunftsgemäß grundsätzlich Konkurrenzangebote eingeholt.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Der Werkleiter nimmt regelmäßig an den Sitzungen des Werkausschusses teil und berichtet über die wesentlichen Belange des Eigenbetriebs.

b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/ Konzernbereiche?

Aus den Protokollen ist zu entnehmen, dass ein zutreffender Einblick in die wirtschaftliche Lage vermittelt wird.

c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Nach unserer Kenntnis wurden dem Überwachungsorgan alle wesentlichen Vorgänge zeitnah mitgeteilt. Wir haben in unserer Prüfung keine ungewöhnlichen, risikoreichen oder nicht ordnungsgemäß abgewickelten Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen festgestellt.

d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Angesichts der Größe des Eigenbetriebs werden derartige Wünsche in der Regel formlos geäußert und von der Werkleitung direkt beantwortet. Eine Protokollierung dieser Ausführung erfolgt nur in Ausnahmefällen.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Eine D&O-Versicherung wurde nicht abgeschlossen.

g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Wir haben bei unserer Prüfung keine Interessenkonflikte festgestellt.

Vermögens- und Finanzlage

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ergaben sich dafür keine Hinweise.

b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Anhaltspunkte hierfür haben sich im Rahmen der Jahresabschlussprüfung nicht ergeben.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass für Vermögensgegenstände wesentlich höhere oder niedrigere Verkehrswerte im Vergleich zu den Buchwerten bestehen.

Fragenkreis 12: Finanzierung

a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Das Eigenkapital des Eigenbetriebs beträgt zum Bilanzstichtag 39.955 TEUR. Das Fremdkapital beläuft sich zum Bilanzstichtag auf 53.327 TEUR.

Wesentliche Investitionsverpflichtungen bestehen am Abschlussstichtag nicht.

b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Es liegt kein Konzern im eigentlichen Sinne vor.

c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Der Eigenbetrieb hat im Berichtsjahr keine Fördermittel erhalten.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Die Eigenkapitalquote beläuft sich zum Bilanzstichtag auf 42,8 %. Mögliche Finanzierungsprobleme des Eigenbetriebs resultieren nicht aus einer zu niedrigen Eigenkapitalausstattung.

b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Der Werkleiter beabsichtigt, den Jahresgewinn 2019 auf neue Rechnung vorzutragen.

Ertragslage

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Nach der Umstrukturierung im Berichtsjahr 2018 setzt sich das Betriebsergebnis nicht mehr aus Segmenten zusammen.

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Das Jahresergebnis ist nicht durch einmalige Vorgänge geprägt.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Es besteht keine Pflicht zur Abführung einer Konzessionsabgabe.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Der Eigenbetrieb leistet jährlich einen Betriebsmittelzuschuss zur Abdeckung von DAWI-Leistungen an die Koblenz-Touristik GmbH. Im Berichtsjahr 2019 belief sich der DAWI-Zuschuss auf 3.100 TEUR und hat das Jahresergebnis im Rahmen der sonstigen betrieblichen Aufwendungen gemindert.

b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Durch die Beteiligungshöhe hat der Eigenbetrieb einen wesentlichen Einfluss auf die Koblenz-Touristik GmbH. Im Rahmen dieses wesentlichen Einflusses sollte die Werkleitung darauf hinwirken durch einen optimalen Ressourceneinsatz den Ausgleichsbetrag für DAWI mittelfristig zu verringern.

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Nicht anwendbar.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Die Lage des Eigenbetriebs ist durch die Beteiligung an der EVM AG sowie der Koblenz-Touristik GmbH geprägt.

Aufgrund der Beteiligungshöhe hat der Eigenbetrieb nur einen eingeschränkten Einfluss auf die Dividendenpolitik der EVM AG.

Aufgrund der Beteiligungshöhe hat der Eigenbetrieb einen maßgeblichen Einfluss auf die Koblenz-Touristik GmbH.

Das operative Ergebnis der Koblenz-Touristik GmbH soll mittelfristig insbesondere durch die folgenden Maßnahmen verbessert werden:

- Verbesserung der Auslastungsquote im Kongress-Bereich,
- Ausbau der Gästeführungen,
- Kreierung neuer Veranstaltungen und Formate,
- Optimierung des Einsatzes der Marketingabteilung im städtischen Umfeld.

DokID: 540410 5USQ8G0

Allgemeine Auftragsbedingungen
für
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer" genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

Lizenziert für/Licensed to: RSM GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

DokID: 540410 5USQ8G0

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise

b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern

e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,

b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und

d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Lizenziert für/Licensed to: RSM GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Beschlussvorlage

Vorlage: **BV/0146/2020**		Datum: 21.02.2020
Bürgermeisterin		
Verfasser:	50-Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales	Az.: 501501
Betreff: **Neukonzeption für ein Monitoring zur sozialen Situation in Koblenz**		

Gremienweg:

02.07.2020	Stadtrat TOP	öffentlich	☐ einstimmig	☐ mehrheitl.	☐ ohne BE	☐ abgelehnt	☐ Kenntnis	☐ abgesetzt	☐ verwiesen	☐ vertagt	☐ geändert	☐ Enthaltungen	☐ Gegenstimmen
22.06.2020	Haupt- und Finanzausschuss TOP	öffentlich	☐ einstimmig	☐ mehrheitl.	☐ ohne BE	☐ abgelehnt	☐ Kenntnis	☐ abgesetzt	☐ verwiesen	☐ vertagt	☐ geändert	☐ Enthaltungen	☐ Gegenstimmen
03.06.2020	Sozialausschuss TOP	öffentlich	☐ einstimmig	☐ mehrheitl.	☐ ohne BE	☐ abgelehnt	☐ Kenntnis	☐ abgesetzt	☐ verwiesen	☐ vertagt	☐ geändert	☐ Enthaltungen	☐ Gegenstimmen

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt die Neukonzeption für ein Monitoring zur sozialen Situation in Koblenz. Das Monitoring ersetzt den bisherigen Bericht zur sozialen Lage und die damit in Zusammenhang stehenden Beschlüsse.

Begründung:

Historie:

- Im Jahr 2007 hat der Stadtrat beschlossen, dass pro Legislaturperiode des Stadtrates ein Bericht zur sozialen Lage erstellt wird.
- Es wurden ein Bericht zur wirtschaftlichen und sozialen Lage 2010 und ein Bericht zur sozialen Lage 2015 erarbeitet.
- Der Bericht zur sozialen Lage 2015 hatte eine Bearbeitungszeit von 3 Jahren und einen Umfang von 107 Seiten. Es wurden 450 Exemplare des Berichts gedruckt.

Erfahrungen mit der bisherigen Berichterstattung:

- Erheblicher Zeitaufwand von den reinen Daten bis hin zum fertig kommentierten Bericht mitsamt Handlungsempfehlungen
- Kritik an veralteten Daten: bis der Bericht veröffentlicht werden konnte, waren die enthaltenen Daten schon veraltet
- Retrospektive Betrachtung: Daten der Jahre 2011 bis 2015
- Hohe Druckkosten und Ressourcenverbrauch aufgrund des benötigten Vollfarb-Drucks

Neukonzeption für ein Monitoring zur sozialen Situation in Koblenz:

Anstelle eines Berichts zur sozialen Lage, der einmal pro Legislaturperiode erstellt wurde, soll es fortan ein jährliches Monitoring zur sozialen Situation in Koblenz geben. Dieses zeichnet sich durch folgende Merkmale aus:

- Jährliche Aktualisierung von Daten
- Kommentierung in Stichworten
- Neue Techniken: statt Excel-Grafiken werden zukünftig interaktiv nutzbare Grafiken mit Tableau Public veröffentlicht
- Verwaltungsseitige Vorschläge für Handlungsfelder
- Sowohl Datenrückschau als auch, wo es möglich ist, Prognosen
- Es wird auf einen gebundenen Bericht und eine größere Druckauflage verzichtet; stattdessen wird das Monitoring digital zugänglich gemacht, was Ressourcen spart
- Kostenersparnis

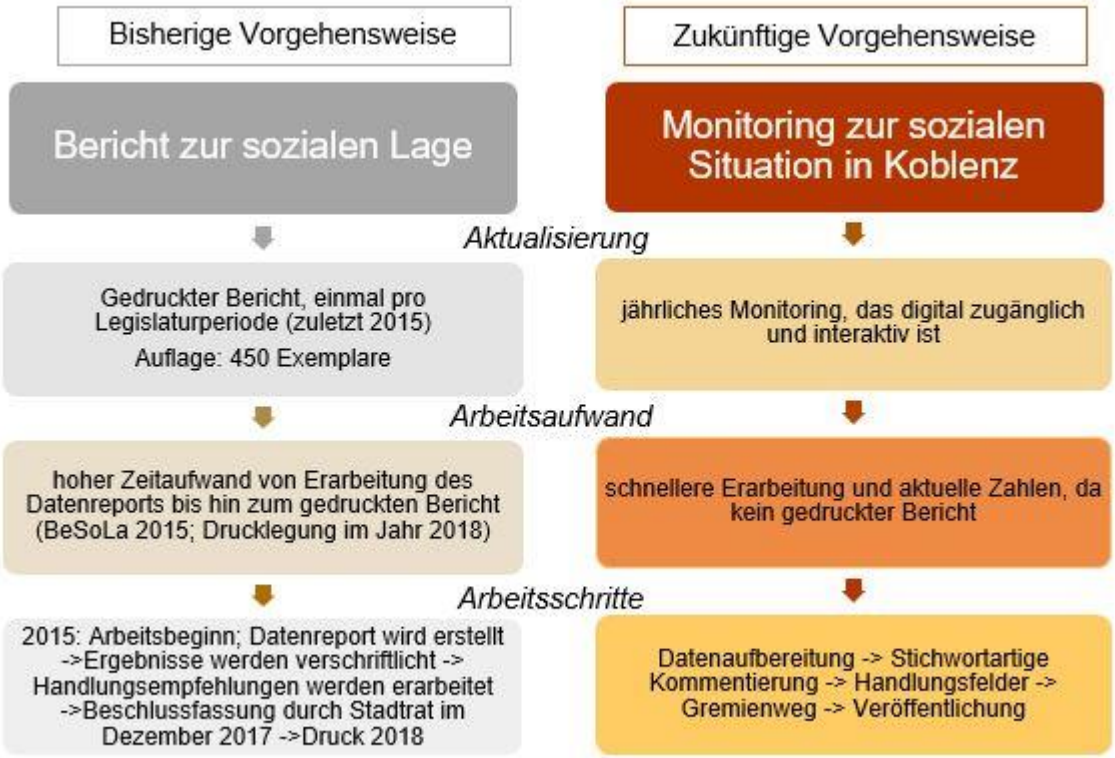

Exemplarische Gegenüberstellung der bisherigen und zukünftigen Präsentation der Daten

Quelle: Bericht zur sozialen Lage 2015

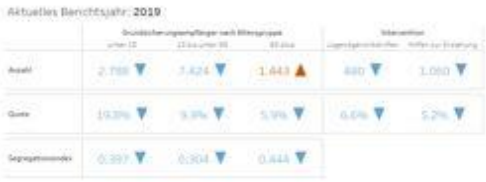

Monitoring zur sozialen Situation in Koblenz

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Es entfällt der Druck von 450 Exemplaren. Dies spart Papier (Bäume) und Umweltbelastungen bei der Papierherstellung und der Verwendung von Druckerschwärze werden reduziert.

Beschlussvorlage

Vorlage: **BV/0391/2020**		Datum: 20.05.2020
Baudezernent		
Verfasser:	66-Tiefbauamt	Az.: 66.20.10/Hö
Betreff: **Knotenpunkt Kurt-Schumacher-Brücke**		

Gremienweg:								
02.07.2020	Stadtrat TOP öffentlich	☐ einstimmig	☐ mehrheitl.	☐ ohne BE	☐ abgelehnt	☐ Kenntnis	☐ abgesetzt	☐ verwiesen	☐ vertagt	☐ geändert	☐ Enthaltungen	☐ Gegenstimmen
22.06.2020	Haupt- und Finanzausschuss TOP öffentlich	☐ einstimmig	☐ mehrheitl.	☐ ohne BE	☐ abgelehnt	☐ Kenntnis	☐ abgesetzt	☐ verwiesen	☐ vertagt	☐ geändert	☐ Enthaltungen	☐ Gegenstimmen
09.06.2020	Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität TOP öffentlich	☐ einstimmig	☐ mehrheitl.	☐ ohne BE	☐ abgelehnt	☐ Kenntnis	☐ abgesetzt	☐ verwiesen	☐ vertagt	☐ geändert	☐ Enthaltungen	☐ Gegenstimmen

Beschlussentwurf:
Der Stadtrat beschließt die Straßenplanung gemäß Lageplan (11.48/11.05.20/02.03) und beauftragt die Verwaltung mit der Umsetzung und nimmt die Erhöhung der Gesamtkosten von bisher 2,065 Mio. € auf nunmehr 2,67 Mio. € zur Kenntnis.

Begründung:
Der Planungsbereich liegt zwischen Koblenzer Straße und Schlachthofstraße im Anschluss an die Kurt-Schumacher-Brücke in Moselweiß. Westlich dieses Anschlusses liegt das Verwaltungszentrum II, welches mit tausenden von Arbeitsplätzen eins der größten Dienstleistungszentren von Koblenz ist.
Durch strukturelle Entwicklungen werden die Arbeitsplatzzahlen in den kommenden Jahren dort weiter zunehmen. Bis 2035 ist dadurch mit einer Zunahme des Verkehrsaufkommens zu rechnen. Verkehrlich ist das Gebiet über die Schlachthofstraße und die Koblenzer Straße erschlossen. Mit Fertigstellung der Nordentlastung werden Verkehrsverlagerungen auf die Kurt-Schumacher-Brücke erwartet. Verschiedene Verkehrsgutachten zeigen, dass am Ende der Ausbaustrecke ein leistungsfähiger Übergang zu den Wohngebieten und dem Verwaltungszentrum II fehlt, um die prognostizierten Verkehrszahlen schnell und effektiv zu verteilen. Durch den steigenden Verkehrsdruck entstehen an den anschließenden Knotenpunkten, nach dem heutigen Ausbauzustand, erhebliche Leistungsfähigkeitsdefizite, welche die Verkehrssicherheit für alle Beteiligten (Fußgänger, Radfahrer, Kfz-Verkehr) enorm beeinträchtigen.

In den letzten Jahren wurde eine Knotenpunktform ausgearbeitet, die eine Lösung der Anschlussproblematik zwischen Ausbaustrecke und Wohngebieten schafft. Gleichzeitig wird das Verwaltungszentrum II direkt an die Kurt-Schumacher-Brücke angebunden, um eine effektive Verkehrsverteilung und Entlastung der Bestandsstraßen (B49, Koblenzer Straße) zu erzielen. Die räumlich begrenzte Situation hat zu einer zunächst ungewöhnlich erscheinenden Schleifenform des Knotenpunktes geführt, welcher die Funktionalität eines Kreisverkehrsplatzes aufweist. Hierbei werden die beiden parallelen Achsen der Anschlussstraße zur Kurt-Schumacher-Brücke und der Ferdinand-Sauerbruch-Straße miteinander verbunden. Durch die Ringlösung werden zusätzlich die in Konflikt zueinander-

stehenden Verkehrsströme an den Einmündungen auf der Koblenzer Straße entzerrt und die Leistungsfähigkeit bei Minimierung des Sicherheitsrisikos gesteigert.

In der UV/0464/2018 wurde die Erschließung des Großklinikums Koblenz, welches auf dem Gelände des Klinikums Kemperhof entsteht, angesprochen. Dem Tiefbauamt liegen dazu keine neuen Erkenntnisse vor, wodurch eine mögliche Veränderung der Verkehrsführung in der Planung nicht berücksichtigt wurde.

Die Planung beinhaltet, neben dem verkehrlichen Ausbau des neuen Kreisverkehrs, Veränderungen der Bordsteinführung im Bereich der Koblenzer Straße (nördlicher Fahrbahnrand), der Ferdinand-Sauerbruch-Straße (bis Haus Nr. 28) und der Rudolf-Virchow-Straße. Außerdem werden die beiden Bussteige der Haltestelle Kurt-Schumacher-Brücke (gemäß Straßenbaudetails) barrierefrei ausgebaut.
In der Regel sind für Fußgänger beidseitige Gehwege vorgesehen/vorhanden, deren Breite variiert, jedoch stets mehr als 2 m beträgt. Durch die ungewöhnliche Knotenpunktform wird der durchgängige Gehweg in der Ferdinand-Sauerbruchstraße unterbrochen. Es kann nur an der Ostseite ein 3 m breiter Gehweg angeboten werden. Der Fahrradfahrer wird vorzugsweise auf der Fahrbahn geführt. Lediglich auf den separaten Wegeverbindungen im Bereich der Kurt-Schumacher-Brücke ist, wie im Bestand, eine gemeinsame Führung von Fußgänger und Radfahrer vorgesehen.
Es sind 4 neue Fahrbahnteiler als Querungshilfen für Fußgänger in der Ferdinand-Sauerbruch-Straße (nördlich und südlich des Knotenpunkts), der Rudolf-Virchow-Straße und an der Einmündung Koblenzer Straße / Anschlusstrecke Kurt-Schumacher-Brücke vorgesehen.
An der Einmündung Koblenzer Straße/ Ferdinand-Sauerbruch-Straße wird der Einmündungsradius verkleinert und eine bestehende Dreieckinsel zurück gebaut. Die Überquerungslänge wird dadurch nur geringfügig länger, der Seitenraum jedoch wesentlich vergrößert. Im Ausbaubereich wird die Straßenbeleuchtung erneuert und regelkonform hergestellt.

Im rechtskräftigen Bebauungsplan 58 Änderung 11 wurden die lärm- und artenschutzrechtlichen Belange ermittelt, diese wurden in der Straßenplanung berücksichtigt. Die entstehenden bzw. bestehenden Grünflächen im Planungsgebiet werden gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplans im Anschluss des Straßenbaus hergestellt. Eine gesonderte artenschutzrechtliche Ausgleichsfläche wird östlich des Knotenpunkts auf den Restflächen des heutigen Parkplatzes für die Mehlschwalbe ausgeführt.

Die Maßnahme ist grundsätzlich förderfähig und ein Förderantrag soll im Sommer 2020 gestellt werden.

Der für den Straßenbau erforderliche Grunderwerb mit geringem Umfang wird zurzeit getätigt.

Die Maßnahme wird im Teilhaushalt 10 „Bauen, Wohnen und Verkehr“ unter dem Projekt P661160 „Knotenpunkt Kurt-Schumacher-Brücke“ geführt.
Für die Fertigstellung der Planung, der ergänzenden Gutachten und der Ausschreibungsunterlagen stehen im Haushalt 2020 Mittel in Höhe von 100.000 € zur Verfügung. Aufgrund der Fortschreibung der Kostenschätzung erhöhen sich die Gesamtkosten des Projektes von bislang 2,065 Mio. € auf insgesamt 2,67 Mio. €. Die Ausschreibung soll unverzüglich nach Fertigstellung der Planung erfolgen. Die für die Auftragsvergabe erforderliche Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 2,41 Mio. € mit Kassenwirksamkeit in 2021 (1,1 Mio. €) und in 2022 (1,31 Mio. €) wird im Nachtragshaushalt 2020 angemeldet. Sollte bereits vor Inkrafttreten der Nachtragshaushaltssatzung 2020 die Ausschreibung möglich sein und der Förderbescheid vorliegen, kann eine außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung durch Stadtratsbeschluss bereitgestellt werden.

Anlage/n:

Lageplan (11.48-11.05.20-02.03)

Historie:
- UV/0275/2018
- UV/0464/2018

Auswirkungen auf den Klimaschutz:
Mit dem Ausbau des Knotenpunkts wird der Verkehr schneller und effektiver im angrenzenden Straßennetz verteilt, sodass es zu weniger Stausituationen und damit zu einer geringeren Schadstoffbelastung kommt. Des Weiteren sieht die Grünflächenplanung, welche im Zuge des Straßenausbaus mit umgesetzt wird, eine extensivere ökologische Nutzung der Freiflächen wie im Bestand vor.

Legende:

- Gehwege
- separate Geh-/Radwegeführung mit Unterführungen oder Brücke
- Führung auf der Fahrbahn
- Führung auf der Fahrbahn mit Schutzstreifen
- Sonderlösung für den Radverkehr
- Zufahrt Großklinikum (Lage noch unbestimmt) mit Fußwegeverbindung herzustellen
- Wege auf dem Gelände des Großklinikums

Ferdinand-Sauerbruch-Straße

Oberfinanzdirektion

Dialysezentrum

Klinikum Kemperhof

Klinikum Kemperhof

Koblenzer Straße

HsNr. 165

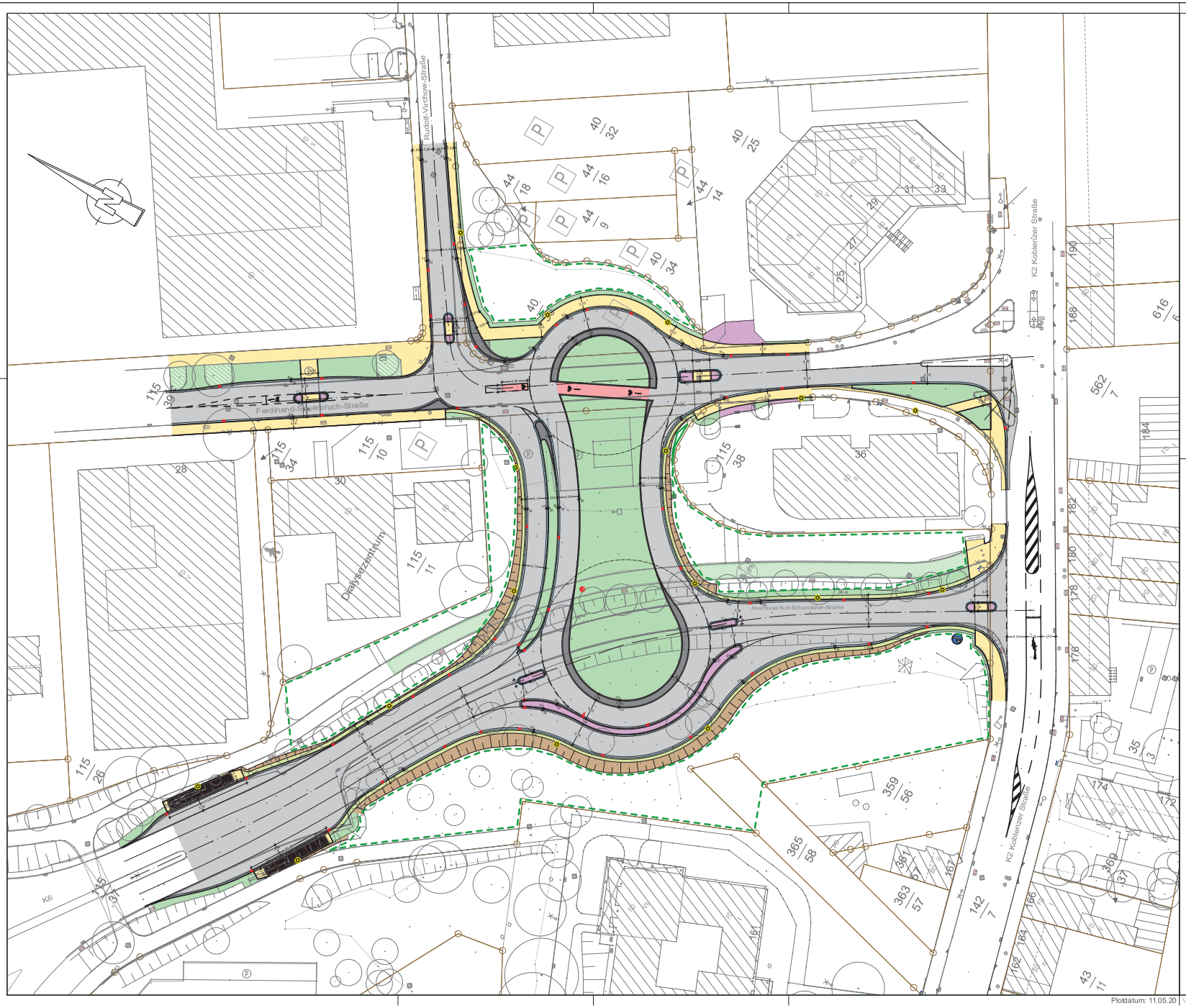

Legende:

- bit. Fahrbahnfläche
- Bankett, Bordsteine, Pflasterrinne
- Pflasterflächen angleichen
- Radwegverbindung
- Gehweg
- Grünflächen / Angleichflächen
- geplante Straßenabläufe (50x30)
- geplante Beleuchtung
- erweiterete Grünflächenplanung gemäß Bebauungsplan

Ingenieurgruppe KOHNS
KIG KOHNS + GÖBEL Ing. GmbH
KOHNS + GÖBEL Ingenieur GmbH
Eichenstraße 39
56727 Mayen
Tel.: 02651-42057, Fax: -42159
Internet: www.ing-kohns.de
E-Mail: kig@ing-kohns.de

	1379	Datum:	Zeichen:
	Bearbeitungsbeginn:	10.04.2018	Berdel
	Stand der Bearbeitung:	11.05.2020	Berdel
	geprüft:	11.05.2020	Göbel

Stadt Koblenz

Tiefbauamt

Fachamt

Nr.:	Art der Änderung:	Datum:	Zeichen:

ENTWURFSPLANUNG

Unterlage / Blatt-Nr.: 5 / A

Titel: Lageplan Gesamtübersicht

Plan-Nr.: 11.48 / 16.06.20 / 02.03

Maßstab: 1 : 500

Projektnr.: P661160

Projekt:

Knotenpunkt Kurt-Schumacher-Brücke
in Koblenz

Amtsleiter:	Bearbeiter:
Koblenz, den	Koblenz, den .....

Bestandteil der Anordnung vom

AZ :

Straßenverkehrsbehörde

TOP Ö 21

Plotdatum: 11.05.20 | VP-1379/Lageplan-A_500.PLT/Lageplan-A_500

KIG

KOBLENZ VERBINDET.

Unterrichtungsvorlage

Vorlage: **UV/0275/2018**		Datum: 16.07.2018
Baudezernent		
Verfasser:	66-Tiefbauamt	Az.: 66.20.10/HÖ
Betreff: **Knotenpunkt Kurt-Schumacher-Brücke**		
Gremienweg:		
07.08.2018	Fachbereichsausschuss IV TOP öffentlich	☐ einstimmig ☐ mehrheitl. ☐ ohne BE ☐ abgelehnt ☐ Kenntnis ☐ abgesetzt ☐ verwiesen ☐ vertagt ☐ geändert ☐ Enthaltungen ☐ Gegenstimmen

Unterrichtung:
Der Planungsbereich liegt zwischen Koblenzer Straße und Schlachthofstraße im Anschluss an die Kurt-Schumacher-Brücke in Moselweiß. Westlich der Brückenstraße liegt das Verwaltungszentrum II, welches mit über Tausenden von Arbeitsplätzen eins der größten Dienstleistungszentren von Koblenz ist.
Die Hauptzufahrt ins Verwaltungszentrum II erfolgt über eine lichtsignalisierte Einmündung an der Schachthofstraße. Auf Grund des VZ 209-20 „vorgeschriebene Fahrtrichtung rechts“ an der Koblenzer Straße, zum Schutz der Moselweißer Straße vor dem stadteinwärts fließenden Verkehr, müssen die über die Kurt-Schumacher-Brücke kommenden Verkehrsteilnehmer zunächst ebenfalls auf die Schlachthofstraße abfahren. An der Vordosierungsampel für die Grüne-Welle-Schaltung der Schlachthofstraße kommt es deswegen morgendlich zu einer extremen Rückstaubildung bis auf die andere Moselseite sodass die Zweistreifigkeit der Brücke nicht mehr ausgenutzt wird. Auch an den Einmündungen der Brückenstraße und der Ferdinand-Sauerbruch-Straße auf der Koblenzer Straße kommt es, durch Ihren geringen Abstand zueinander, immer wieder zu Situationen, die die Leistungsfähigkeit und Verkehrssicherheit gefährden.

Nach Fertigstellung der Nordentlastung wird der Verkehr von der B9 geradlinig über die Kurt-Schumacher-Brücke nach Moselweiß geführt. Verschiedene Verkehrsgutachten zeigen, dass am Ende der Ausbaustrecke ein leistungsfähiger Übergang zu den Wohngebieten und dem Verwaltungszentrum II fehlt um die prognostizierten Verkehrszahlen schnell und effektiv zu verteilen. Für das Verwaltungszentrum II sind bis 2035 strukturelle Entwicklungen vorgesehen, welche ebenfalls ein steigendes Verkehrsaufkommen mit sich ziehen. Durch den steigenden Verkehrsdruck entstehen an den anschließenden Knotenpunkten, nach dem heutigen Ausbaugrad, erhebliche Leistungsfähigkeitsdefizite, welche die Verkehrssicherheit enorm beeinträchtigen.

In einer Bachelorthesis wurde mittels Variantendiskussion eine Knotenpunktsform ausgearbeitet, die eine mittelfristig umsetzbare Lösung der Anschlussproblematik zwischen Ausbaustrecke und Wohngebieten schafft. Gleichzeitig wird das Verwaltungszentrum II direkt an die Kurt-Schumacher-Brücke angebunden um eine effektive Verkehrsverteilung und Entlastung der Bestandsstraßen (B49, Koblenzer Straße) zu erzielen. Die räumlich begrenzte Situation hat zu einer zunächst ungewöhnlich erscheinenden Schleifenform des Knotenpunktes geführt, welcher die Funktionalität eines Kreisverkehrsplatzes aufweist. Hierbei werden die beiden parallelen Achsen der Brückenstraße und der Ferdinand-Sauerbruch-Straße miteinander verbunden. Durch die Ringlösung werden zusätzlich die in Konflikt zueinander stehenden Verkehrsströme an den Einmündungen auf der Koblenzer Straße entzerrt und die Leistungsfähigkeit bei Minimierung des Sicherheitsrisikos gesteigert.

Im Zuge der Knotenpunktsplanung werden ebenfalls der barrierefreie Ausbau der Bushaltestellen und die Radwegeführung untersucht.
Durch die städtebaulichen Veränderungen im Zuge des Debeka Campus, wird die Einmündung Rudolf-Virchow-Straße/Ferdinand-Sauerbruch-Straße zur abknickenden Vorfahrtsstraße vorgesehen. Die Rudolf-Virchow-Straße wird damit Hauptdurchfahrtsstraße im Verwaltungszentrum II.
Weiter sind gegebenenfalls Änderungen der Verkehrsführung zur Erschließung des Großklinikums Koblenz, welches auf dem Gelände des Kemperhofs entsteht, zu beachten.

Die Maßnahme wird im Teilhaushalt 10 „Bauen, Wohnen und Verkehr“ unter dem Projekt P661160 „Knotenpunkt Kurt-Schumacher-Brücke“ geführt. Für die Planung werden in 2018 Mittel i. H. v. 79.600 Euro benötigt. Diese stehen im Haushalt 2018 aus Übertragungen zur Verfügung. Ein Planungsauftrag für die Vorplanung wurde bereits im letzten Jahr vergeben. Der darüber hinaus im Etat 2018 veranschlagte Betrag von 100.000 Euro wird zunächst nicht benötigt und ist im Rahmen des Nachtragshaushaltsplanes 2018 in die Folgejahre umzuschichten.
Zur weiteren Finanzierung der Maßnahme könnte auf Grundlage der noch zu erstellenden Entwurfsplanung ein Förderantrag eingereicht werden. Nach ersten Aussagen des Fördergebers, ist die Maßnahme grundsätzlich förderfähig. Der genaue Umfang muss im Zuge der weiteren Bearbeitung geprüft werden.
Im rechtskräftigen Bebauungsplan 52 sind die überplanten Flächen bereits als Verkehrsflächen festgesetzt. Zur Berücksichtigung der lärm- und artenschutzrechtlichen Belange wird dieser jedoch in einem Änderungsverfahren angepasst. Grunderwerb ist für die Umsetzung der Maßnahme nur in geringem Maße erforderlich und ist im Zuge der weiteren Planung abzuarbeiten.
Näheres zur zeitlichen Abwicklung des Projektes wird während der Präsentation in der Sitzung des Fachbereichsausschusses IV erläutert.

Anlage:
Nr.1 Vorplanung

KOBLENZ VERBINDET.

Unterrichtungsvorlage

Vorlage: **UV/0464/2018**							Datum: 31.10.2018	
Baudezernent								
Verfasser:	66-Tiefbauamt						Az.: 66.20.10./HÖ	
Betreff: **Geh- und Radwegeführung Knotenpunkt Kurt-Schumacher-Brücke**								
Gremienweg:								
27.11.2018	Fachbereichsausschuss IV TOP öffentlich		einstimmig		mehrheitl.		ohne BE	
			abgelehnt		Kenntnis		abgesetzt	
			verwiesen		vertagt		geändert	
				Enthaltungen		Gegenstimmen		

Unterrichtung:
Im Anschluss der Kurt-Schumacher-Brücke soll ein neuer Knotenpunkt zur besseren Verteilung der heutigen und zukünftig prognostizierten Verkehrsströme entstehen.
Dieser wird die Straße zur Brücke und das Verwaltungszentrum II direkt miteinanderverbinden. Hierbei werden bestehende Fuß- und Radwege unterbrochen.

Der Unterrichtungsvorlage liegt eine konzeptionelle Darstellung des zukünftig vorgesehenen Wegenetzes bei.

Der Fußgänger wird auf dem Gehweg im Seitenraum geführt. An den Ausfahrtsästen des Kreisverkehrs an der Ferdinand-Sauerbruch-Straße und zur Rudolf-Virchow-Straße werden Querungsinseln vorgesehen. Im Bereich um die Kurt-Schumacher-Brücke und als Zuwegung zu den Bushaltestellen sind gemeinsame Geh-/Radwege mit Unterführungen vorhanden. Zwei Querwege zwischen den Häusern Nr. 26 und Nr. 28 sowie neben dem Parkhaus der Debeka bilden eine Verbindung ins Verwaltungszentrum II. An dem südlichen Weg wird ebenfalls eine Querungsinsel für Fußgänger und Radfahrer vorgesehen. Hierfür wird die Fahrbahn Richtung Landesamt für Finanzen verschwenkt, wodurch ca. 10 Parkplätze entfallen.

Beim Radverkehr wird zwischen Ziel- und Quellverkehr des Verwaltungszentrums II und gebietsunabhängigen Durchgangsverkehr unterschieden. Für die unterschiedlichen Zielgruppen werden zwei verschiedene Wegeverbindungen angeboten.

Gemäß der Empfehlung für Radverkehrsanlagen wird der Radfahrer bevorzugt auf der Fahrbahn mitgeführt. In der Ferdinand-Sauerbruch-Straße, südlich des neuen Knotenpunktes, werden auf Grund der Verkehrsstärke des MIV beidseitig Schutzstreifen vorgesehen. Damit sich der Radfahrer zum Abbiegen an den Einmündungen einordnen kann müssen die Schutzstreifen dort wieder aufgehoben werden.

Für den Weg von der Koblenzer Straße kommend ins Verwaltungszentrum II wird der Radfahrer, wie im technischen Regelwerk üblich, mit auf der Kreisfahrbahn geführt. Sobald die „Piktogrammkette“ in den Regelwerken offiziell eingeführt wurde, kann auf diesem Teil der Kreisfahrbahn eine solche Markierung aufgebracht werden. Diese dient zur Steigerung der Aufmerksamkeit und soll so die Verkehrssicherheit des Radfahrers erhöhen. Zudem soll der Radfahrer mittels dieser Markierung, zusätzlich zur Beschilderung, an der Ausfahrt zum Verwaltungszentrum II ausgeleitet werden, um Irrläufer im westlichen Teil des Kreisverkehrs zu vermeiden.

Die Fahrbahn der Kurt-Schumacher-Brücke ist für den Radverkehr nicht freigegeben. Dementsprechend und auch aus Gründen der Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes soll auch der westliche Teil des neuen Knotenpunktes für den Radverkehr gesperrt werden. Aus dem Verwaltungszent-

rum II kommend Richtung Koblenzer Straße würde diese Führung zudem einen erheblichen Umweg und zusätzliche Risiken für den Radfahrer durch ein- und ausfahrende Fahrzeuge bedeuten. Für diese Fahrbeziehung wurde eine Sonderlösung zur Radverkehrsführung entwickelt. Im östlichen Bereich des Knotenpunktes wird eine Durchfahrt der Kreisverkehrsinsel geöffnet, sodass die ehemalige Achse der Ferdinand-Sauerbruch-Straße für den Radfahrer erhalten bleibt. An der nördlichen Zufahrt ist auf der linken Fahrbahnseite eine Aufstellfläche für den Radfahrer vorgesehen. Von dort kann der Radfahrer, die Vorfahrt achtend, auf die Mittelinsel des Kreisverkehrs fahren und weiter in die Ferdinand-Sauerbruch-Straße. Bei dieser Variante hat der Radfahrer immer nur einen mit sich in Konflikt stehenden Verkehrsstrom zu beachten. Die Konfliktpunkte mit anderen Verkehrsteilnehmern sind so minimiert.

Der gebietsunabhängige Radverkehr soll über das Gelände des Kemperhofs geleitet werden. Diese Verbindung über die Privatstraße besteht bereits heute. An der Einfahrt des Kemperhofs zur Koblenzer Straße kann sich der Radfahrer vorfahrtsgeregelt in den fließenden Verkehr Richtung Innenstadt oder Moselweiß einordnen. Nach Rücksprache mit dem Planer zum Großklinikum bleibt diese Wegeverbindung auch nach Umbau des Krankenhauses erhalten. Die Planung befindet sich noch in der Abstimmung, sodass Änderungen vorbehalten sind. Sollte diese Wegeführung widererwartend nicht mehr zur Verfügung stehen wird ein neues Konzept erstellt.
Von einer parallel zum Knotenpunkt geführten, separaten Geh-/Radwegeverbindung wurde auf Grund der gegebenenfalls zusätzlichen Zufahrt zum Großklinikum Abstand genommen. Die Querung dieser neuen Zufahrt hätte den Komfort der vorgesehenen Route maßgeblich verschlechtert. Auch der Anschluss der separaten Wegeverbindung an die Koblenzer Straße konnte nicht optimal gelöst werden.

Die neuen Wegebeziehungen werden nach Fertigstellung der Maßnahme über eine umfassende Beschilderung in der Örtlichkeit ausgewiesen.

Die nun in der Planung vorgesehenen Wegebeziehungen sind lückenlos und bieten eine komfortable, verkehrssichere Führung für Fußgänger und Fahrradfahrer.
Die Wegeführung ist mit dem Radverkehrsbeauftragten der Stadt Koblenz abgestimmt.

Anlagen:
Nr.1 Konzept Wegeführung im Planungsgebiet
Nr.2 Konzeptdetail Anschluss Rudolf-Virchow-Straße

Beschlussvorlage

Vorlage: **BV/0392/2020**		Datum: 20.05.2020
Baudezernent		
Verfasser:	66-Tiefbauamt	Az.: 66.20/Ar
Betreff: **Fertigstellung der Ortsentlastungsstraße Bubenheim**		

Gremienweg:

02.07.2020	Stadtrat		☐	einstimmig	☐	mehrheitl.	☐	ohne BE
			☐	abgelehnt	☐	Kenntnis	☐	abgesetzt
			☐	verwiesen	☐	vertagt	☐	geändert
	TOP	öffentlich	☐	Enthaltungen	☐	Gegenstimmen		
22.06.2020	Haupt- und Finanzausschuss		☐	einstimmig	☐	mehrheitl.	☐	ohne BE
			☐	abgelehnt	☐	Kenntnis	☐	abgesetzt
			☐	verwiesen	☐	vertagt	☐	geändert
	TOP	öffentlich	☐	Enthaltungen	☐	Gegenstimmen		
09.06.2020	Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität		☐	einstimmig	☐	mehrheitl.	☐	ohne BE
			☐	abgelehnt	☐	Kenntnis	☐	abgesetzt
			☐	verwiesen	☐	vertagt	☐	geändert
	TOP	öffentlich	☐	Enthaltungen	☐	Gegenstimmen		

Beschlussentwurf:
Der Stadtrat beschließt die Straßenplanung für die Fertigstellung der Ortskernentlastungsstraße Bubenheim gemäß den Lageplänen 21.14/06.03.20/02.01 und 21.14/16.12.19/02.02 und beauftragt die Verwaltung, die Maßnahme schnellst möglich umzusetzen.

Begründung:

Bedingt durch die Ansiedlung des neuen Globus-Marktes im Stadtteil Bubenheim wurde der 1. Bauabschnitt der Ortskernentlastung bereits im Jahr 2014 hergestellt. Da dieser 1. Bauabschnitt für eine leistungsfähige Erschließung des neuen Marktes erforderlich war, und die Stadt Koblenz aus haushaltsrechtlichen Gründen die Maßnahme nicht in einem kurzfristigen Zeitraum hätte umsetzen können, wurden die Herstellungskosten für diesen Straßenabschnitt komplett von der Firma Globus übernommen.
Schon zum damaligen Zeitpunkt war klar, dass sich sowohl durch die Ansiedlung des Globus als auch durch die Herstellung der sich damals noch in der Planung befindlichen Nordentlastung (Fertigstellung im Sommer 2020), die Verkehrsbelastung auf einigen Straßen in Bubenheim noch einmal erhöhen wird. Durch die Fertigstellung der Ortskernentlastungsstraße lassen sich diese Verkehrszunahmen wieder reduzieren.

Die Ortsentlastung, die gemäß den Festsetzungen im rechtskräftigen Bebauungsplan 159 im oben genannten 1. Bauabschnitt eigentlich durchgängig hätte 3-spurig ausgebaut werden sollen, wurde zur Kostenersparnis für die Firma Globus nur 2-spurig ausgebaut. Ein Anbau der fehlenden Spur soll nur erfolgen, wenn sie aus Leistungsfähigkeitsgründen zwingend erforderlich ist. Um die zeitliche Planung der eigentlichen Ortskernentlastung nicht zu verzögern, wird die weitere Bedarfsprüfung dieser Spur parallel zur weiteren Straßenplanung erfolgen.

Die Weiterführung der Ortskernentlastung in Richtung Mülheim-Kärlich beginnt am neuen Kreisverkehr vor dem Globus, an dem derzeit nicht weiterführenden vierten Straßenast. Die Strecke wird mit einer Fahrbahnbreite von 7,00 m (3,50 m in jede Richtung) weitergeführt. Die Entwässerung erfolgt bis auf wenige Teilbereiche ohne Bordanlagen über das Bankett.

Im Einmündungsbereich zur St. Sebastianer Straße wird eine neue Einmündung mit einem Winkel von ca. 90 Grad hergestellt. Die St. Sebastianer Straße wird hierfür im Anschlussbereich verschwenkt. Aus Richtung Mülheim-Kärlich wird eine Linksabbiegespur in 3,50 m Breite und davorliegender Querungshilfe hergestellt. Aus Richtung L 127 kommend wird die St. Sebastianer Straße über einen neuen Wendehammer von der neuen Straße abgehängt. Die Durchgängigkeit für Fußgänger und Radfahrer ist durch die neue Querungshilfe sichergestellt.

Im weiteren Verlauf wird auch die Einmündung zur L 127 mit einer neuen Linksabbiegespur in 3,50 m Breite hergestellt. Der Anschluss an die L 127 erfolgt mit einer Fahrbahnbreite von 3,25 m.

Die Ausbaustrecke endet vor dem Brückenbauwerk zur A 48.

Auf der kompletten Ausbaulänge wird ein abseits der Fahrbahn geführter Fuß-und Radweg in 3,00 m Breite angelegt, der in Teilbereichen auch als Erschließung für die nördlich gelegenen landwirtschaftlichen Flächen dient. Auch im Bereich der St. Sebastianer Straße erhält diese Wegeverbindung eine neue Querungshilfe. Im Anschlussbereich an die L 127 wird ebenfalls eine neue Querungshilfe für Fußgänger und Radfahrer aus Richtung Mülheim-Kärlich kommend in der neuen Ortsentlastung eingebaut.

Links und rechts der Strecke sind gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen herzustellen.

Die Maßnahme ist grundsätzlich förderfähig und ein Förderantrag soll im Sommer 2020 gestellt werden.

Für die Umsetzung der Maßnahme ist vorübergehender Grunderwerb entlang der Strecke, auf vorwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen erforderlich. Hierfür sollen in Kürze und parallel zu den weiteren Planungsschritten die Grundstückseigentümer angeschrieben werden. Des Weiteren sind ergänzend zum bereits rechtverbindlichen Bebauungsplanverfahren noch Genehmigungen der SGD Nord bezüglich der Entwässerung erforderlich. Hierfür soll auf Grundlage der bestehen Vorplanung in Kürze die Entwurfsplanung erstellt werden.

Da es sich um eine Straße mit Außerortscharakter handelt ist keine Straßenbeleuchtung entlang der Strecke vorgesehen.

Die Maßnahme ist nicht ausbaubeitragspflichtig.

Die Maßnahme wird im Teilhaushalt 10 „Bauen, Wohnen und Verkehr“ unter dem Projekt P661051 „Ortskernentlastung Bubenheim“ geführt.
Für die Fertigstellung der Planung, der ergänzenden Gutachten und der Ausschreibungsunterlagen stehen im Haushalt 2020 Mittel in Höhe von 230.000 € zur Verfügung. In den Folgejahren stehen insgesamt 3.170.000 € für die bauliche Umsetzung zur Verfügung.

Die Kostenschätzung befindet sich noch in der Bearbeitung und soll bis zum Einreichen eines Förderantrages fertig gestellt werden. Sollten sich im Zuge der Kostenschätzung Kostenerhöhungen ergeben, werden diese im Nachtragshaushalt 2020 oder im Rahmen einer überplanmäßigen Mittelbereitstellung nachgemeldet bzw. bereitgestellt.

Anlagen:
Lageplan: 21.14_06.03.20_02.01
Lageplan: 21.14_16.12.19_02.02

Historie:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:
Durch die Herstellung der Ortskernentlastung Bubenheim wird der Verkehr schneller und effektiver rund um den Stadtteil Bubenheim verteilt, sodass von weniger Stausituationen und damit geringeren Schadstoffbelastungen auszugehen ist. Insbesondere die Ortslage wird hierbei entlastet.

TOP Ö 22

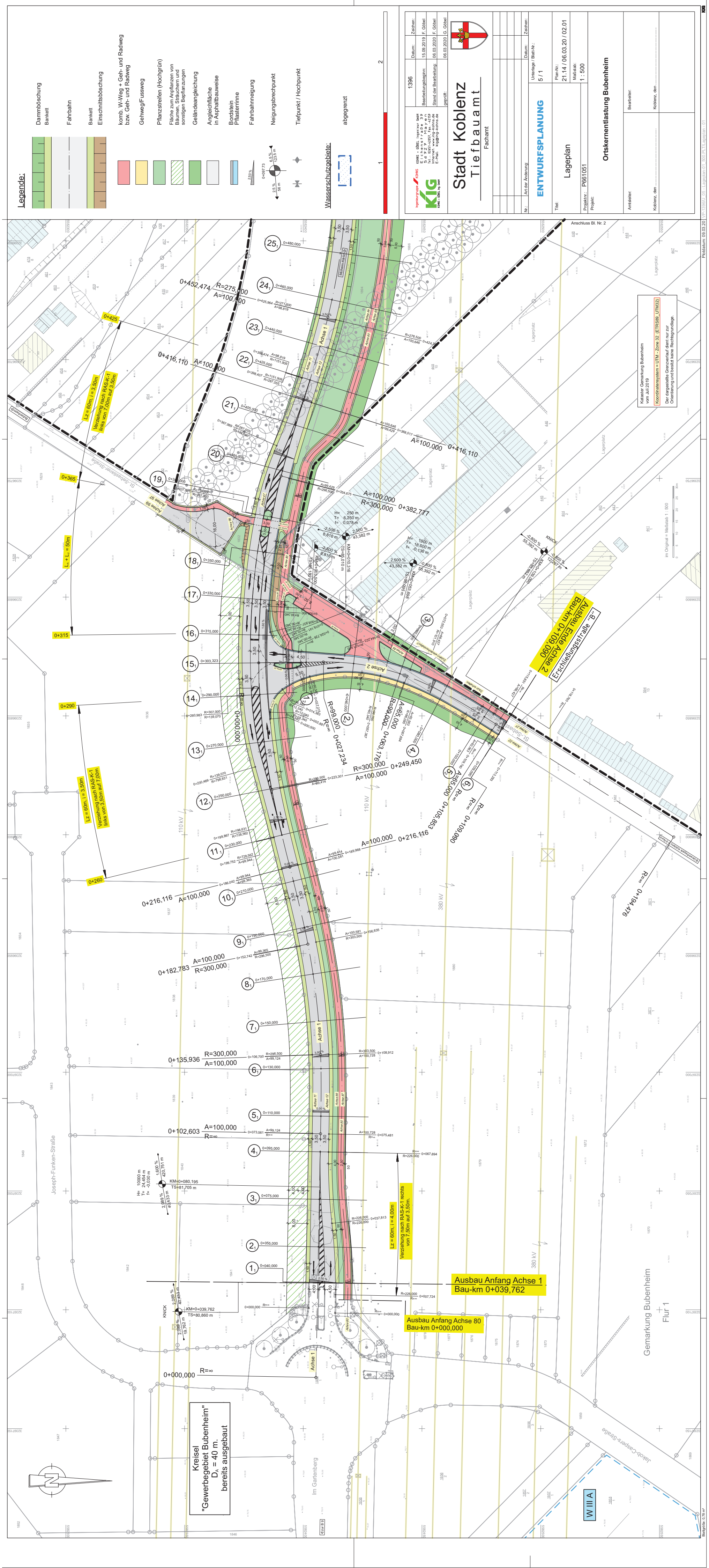

Legende:
Dammböschung
Bankett
Fahrbahn
Bankett
Einschnittsböschung
komb. W-Weg + Geh- und Radweg bzw. Geh- und Radweg
Gehweg/Fussweg
Pflanzstreifen (Hochgrün)
Geländeangleichung
Angleichfläche in Asphaltbauweise
Bordstein Pflasterrinne
Fahrbahnbegrenzung
Neigungsbrechpunkt
Tiefpunkt / Hochpunkt
Wasserschutzgebiete:
abgegrenzt
Stadt Koblenz
Tiefbauamt
Fachamt
ENTWURFSPLANUNG
Lageplan
Ortskernentlastung Bubenheim
21.14 / 06.03.20 / 02.01
1 : 500
5 / 1
Ausbau Anfang Achse 1
Bau-km 0+039,762
Ausbau Anfang Achse 80
Bau-km 0+000,000
Ausbau Ende Achse 2
Bau-km 0+109,090
Erschließungsstraße "B"
Kreisel "Gewerbegebiet Bubenheim"
D_A = 40 m.
bereits ausgebaut
Joseph-Funken-Straße
Im Gartenberg
Jakob-Caspers-Straße
Gemarkung Bubenheim
Flur 1
W III A

TOP Ö 22

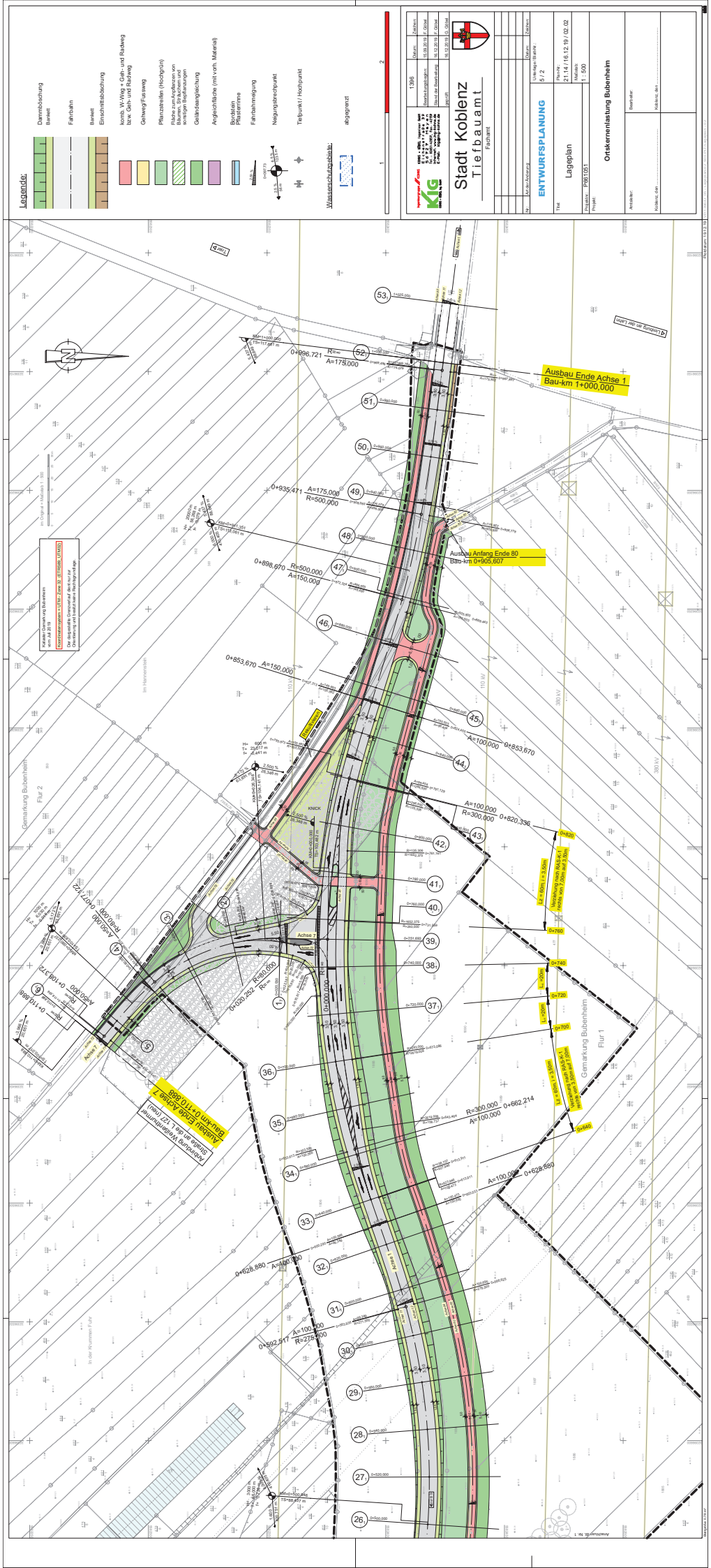

Legende:
Dammböschung
Bankett
Fahrbahn
Bankett
Einschnittsböschung
komb. W-Weg + Geh- und Radweg bzw. Geh- und Radweg
Gehweg/Fussweg
Pflanzstreifen (Hochgrün)
Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
Geländeangleichung
Angleichfläche (mit vorh. Material)
Bordstein Pflasterrinne
Fahrbahnneigung
Neigungsbrechpunkt
Tiefpunkt / Hochpunkt
Wasserschutzgebiete:
abgegrenzt
Stadt Koblenz
Tiefbauamt
Fachamt
ENTWURFSPLANUNG
Lageplan
Ortskernenlastung Bubenheim
Ausbau Ende Achse 1
Bau-km 1+000,000
Ausbau Anfang Ende 80
Bau-km 0+905,607
Ausbau Ende Achse 7
Bau-km 0+110,888
Gemarkung Bubenheim
Flur 1
Flur 2

Unterrichtungsvorlage

Vorlage: **UV/0182/2020**		Datum: 29.05.2020
Baudezernent		
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az.:
Betreff: **Modellvorhaben Stadtdörfer**		

Gremienweg:								
02.07.2020	Stadtrat TOP öffentlich	☐ einstimmig	☐ mehrheitl.	☐ ohne BE	☐ abgelehnt	☐ Kenntnis	☐ abgesetzt	☐ verwiesen	☐ vertagt	☐ geändert	☐ Enthaltungen	☐ Gegenstimmen
22.06.2020	Haupt- und Finanzausschuss TOP öffentlich	☐ einstimmig	☐ mehrheitl.	☐ ohne BE	☐ abgelehnt	☐ Kenntnis	☐ abgesetzt	☐ verwiesen	☐ vertagt	☐ geändert	☐ Enthaltungen	☐ Gegenstimmen
09.06.2020	Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität TOP öffentlich	☐ einstimmig	☐ mehrheitl.	☐ ohne BE	☐ abgelehnt	☐ Kenntnis	☐ abgesetzt	☐ verwiesen	☐ vertagt	☐ geändert	☐ Enthaltungen	☐ Gegenstimmen

Unterrichtung:

Das Ministerium des Innern und für Sport hat die vier Städte Trier, Ludwigshafen, Landau und Koblenz für eine Förderung im Rahmen des Modellvorhaben "Stadtdörfer" ausgewählt.
Der Minister des Innern und für Sport, Herr Roger Lewentz, hat mit Schreiben vom 17.3.2020; Eingang bei der Stadt 14.4.2020 die Stadtteile

- Arenberg/Immendorf,
- Arzheim und
- Güls

für Koblenz ausgewählt. Die Ratsfraktionen wie auch die 3 betroffenen Ortsvorsteher sind bereits vom OB-Büro unmittelbar nach der Anerkennung informiert worden.
Vorangegangen war Ende Januar 2020 eine Bewerbung der Stadt Koblenz mit allen ihren dörflich geprägten Stadtteilen nach vorherigem Kontakt zwischen dem OB-Büro und dem zuständigen Referenten im Ministerium des Innern und für Sport, Herrn Robert Freisberg.
Das Modellvorhaben wurde bereits erfolgreich in einem ersten Durchlauf in Landau mit dort insgesamt 8 Modelldörfern getestet und soll nunmehr im Rheinland-Pfalz zugunsten der kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten und deren dörflich geprägten Stadtteilen verstetigt werden. Es erfolgt eine wissenschaftliche Begleitung durch die TU Kaiserlautern, Prof. Dr. Gabi Tröger-Weiß / Dr. Ing. Kirsten Mangels.
Das Ministerium des Innern und für Sport kommt damit einer stetig wiederholten Forderung aus dem Städtetag nach, ihren Dörfern eine adäquate Förderung wie die seit den 1980er Jahren etablierte Dorferneuerung zugutekommen zu lassen, da sie in der Regel für die Städtebauförderung nicht in Frage kommen.
Das Förderprogramm soll dazu dienen in einem integrierten Planungsprozess individuelle Leitbilder und Profile für die einzelnen Stadtteile, für die Stadtteile untereinander (Vernetzung) und der Stadtteile im Verhältnis zu ihrer Innen-/Kernstadt zu entwickeln. Es sollen Leitthemen und entsprechende Projekte definiert werden, die das Image und das Profil der einzelnen Statteile herausstellen und nachhaltig stärken. Es geht auch um die Unterstützung von bürgerschaftlichem Engagement und dem Aufbau von Netzwerken und Projekten.
Das Land hat **das Büro "Stadtimplus"**, Integrierte Kommunal- und Projektentwicklung aus Landau,

mit der Durchführung des Leitbild- und Moderationsprozesses sowie der Begleitung der Projektentwicklung für alle vier Städte beauftragt.
Zwischenzeitlich fanden entsprechende Telefonkonferenzen und ein Treffen im MdI mit den beteiligten Städten und dem Büro „Stadtimpuls“ statt, um die Betreuung des Projektes und die weitere Vorgehensweise zu erörtern.
Seitens der Stadt wird eine Lenkungsgruppe installiert werden, die als vorbereitende Entscheidungs- und Koordinationsstelle fungiert. Dieser werden das Amt 61, das OB-Büro, die 3 Ortsvorsteher und das Planungsbüro angehören.
Die fachliche Betreuung des Projektes erfolgt durch das Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung im Sachgebiet 61.1. Städtebauliche Erneuerung. Aufgrund der Querbezüge zum Masterplan Ehrenamt erfolgt eine ständige und regelmäßige Einbindung des OB-Büros. Sobald konkrete Förderprojekte definiert sind, muss ggf. für die Umsetzung auch die Einbindung der zuständigen Fachämter im Einzelfall festgelegt werden.
Das Land erwartet einen straffen Planungs- und Beteiligungsprozess mit insgesamt 3 Phasen zur Konzept- / Projektfindung:

1. **Aktivierungsphase** mit Bestandanalyse, Expertengesprächen und Auftaktveranstaltung
2. **Konzeptphase** mit Leitbildentwicklung durch Workshops, Strategieentwicklung, Standortprofilierung und Erstellung eines Rahmenplans mit Maßnahmenkatalog
3. **Umsetzungsphase** mit Konzeptbegleitung, Projektplanung und Umsetzung der Teilprojekte

Die Ortsvorsteher wurden bereits seitens des Büros Stadtimpuls mit der Akteurs-Benennung und Zukunftsthemen-Findung eingebunden, sodass aufgrund der straffen Zeitvorgabe bereits jetzt mit der Analyse und Bestandsaufnahme begonnen werden konnte.
Seitens des Ministeriums ist festgelegt, dass Minister Lewentz bereits am 17. November Rahmenbewilligungsbescheide aus dem mit aktuell 3,5 Mio. € bestückten Fördertopf für sogenannte Leuchtturmprojekte in den Stadtteilen als Anteilsfinanzierung überreichen wird. Voraussichtlich wird das Land im Rahmen des verfügbaren Budgets Projekte in der Höhe von 80 bis 90% fördern. Genaueres wird derzeit seitens des MdI konkretisiert und ausgearbeitet.
Im Haushalt werden die notwendigen Mittel für die Projekte dann entsprechend der Beschlussfassung im Herbst eingestellt.

Terminliche Meilensteine

- Unterrichtung im ASM am 09.06.2020, im HUFA am 22.06.2020 und im Stadtrat am 02.07.2020
- Für **Freitag, den 19.6.2020, 17.30 Uhr** ist geplant, die 3 Ortsbeiräte der Stadtteile in einer gemeinsamen Auftaktveranstaltung in der Rhein-Mosel-Halle über das weitere Procedere zu informieren.
- Workshop / Bürgerbefragung im August / September
- Beschlussfassung der Konzepte / Rahmenplanung mit Projekten in den Gremien (September/Oktober)
- **17.11.2020 - Übergabe Rahmenbescheid** durch das Land an die jeweiligen Städte
- Danach Erarbeitung der Förderantragunterlagen mit Entwurfsplanung und Kostenberechnung

Auswirkungen auf den Klimaschutz: Im Zuge des Planungs- und Partizipationsprozesses können auch Projekte zum Klimaschutz und zum Klimawandel eine Rolle spielen. Eine zukunftsweisende Planung wird im Rahmen des Konzeptionsprozesses Berücksichtigung finden.

Antrag

Vorlage: **AT/0132/2020**							Datum: 09.06.2020	
Verfasser:	06-Ratsfraktion WGS						Az.:	
Betreff: **Antrag der WGS-Fraktion zum Kreuzungsbereich Tannenweg/Rüsternallee auf der Karthause**								
Gremienweg:								
02.07.2020	Stadtrat		☐	einstimmig	☐	mehrheitl.	☐	ohne BE
			☐	abgelehnt	☐	Kenntnis	☐	abgesetzt
			☐	verwiesen	☐	vertagt	☐	geändert
	TOP	öffentlich	☐	Enthaltungen	☐	Gegenstimmen		

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat möge beschließen, die Verwaltung zu beauftragen, für eine Entschärfung der Gefahrensituation im Kreuzungsbereich Tannenweg/Rüsternallee durch Anbringen eines Verkehrsspiegels oder Erweiterung der Halteverbotszonen zu sorgen.

Begründung:

Verkehrsteilnehmern, die aus dem Tannenweg in die Rüsternallee einbiegen wollen, werden durch parkende Autos auf beiden Seiten im Bereich der Kreuzung auf der Rüsternallee die Sicht versperrt, und es kommt dadurch immer wieder zu gefährlichen Situationen.

Weiter Begründung mündlich.

Torsten Schupp
Fraktionsvorsitzender

Rüsternallee

KOBLENZ VERBINDET.

TOP Ö 25

Antrag

Vorlage: **AT/0133/2020**		Datum: 16.06.2020
Verfasser:	07-Ratsfraktion FDP	Az.:

Betreff:

Antrag der FDP Fraktion: Planung einer Verbindung für Radfahrer und Fußgänger zwischen den Stadtteilen Bubenheim/Metternich und Kesselheim

Gremienweg:

	Stadtrat		einstimmig		mehrheitl.		ohne BE	
			abgelehnt		Kenntnis		abgesetzt	
			verwiesen		vertagt		geändert	
	TOP	öffentlich		Enthaltungen		Gegenstimmen		

Beschlussentwurf:
Der Stadtrat möge beschließen, die Verwaltung werde beauftragt, eine Planung für eine bessere Verbindung der Stadtteile Bubenheim bzw. Metternich auf der einen Seite der Bundesstraße und Bahnstrecke und Kesselheim (mit seinem Industriegebiet) auf der anderen Seite für Radfahrer und Fußgänger voranzutreiben und diese den entsprechenden Gremien zur Diskussion und Abstimmung vorzulegen.

Begründung:
Um vom Ortsteil Bubenheim in den benachbarten Ortsteil Kesselheim oder in dessen Gewerbegebiet zu gelangen, sind insbesondere für Fußgänger und Radfahrer große Umwege in Kauf zu nehmen. Für Fußgänger sind diese Umwege unzumutbar lang so dass sie auf individuelle Verkehrsmittel umsteigen müssen. Arbeitnehmer aus Metternich und Bubenheim mit Arbeitsplatz im Kesselheimer Industriegebiet würden von einer solchen Verbindung sehr profitieren. Gleiches gilt natürlich auch für Menschen aus Kesselheim, die beispielsweise bei lkea arbeiten. Ab Ende 2020 soll eine Tangentialbuslinie diese beiden benachbarten, nördlichen Stadtteile zumindest im ÖPNV verbinden. Die Notwendigkeit einer solchen Verbindung zeigt auch der Verkehrsentwicklungsplan 2030 der Stadt Koblenz auf. Auf Seite 117 wird eine solche Maßnahme als wünschenswert bezeichnet. Auf dieser Seite werden zwei Optionen vorgestellt. Zum einen wird ein Geh- und Radweg zwischen Bubenheim und der August-Horch-Straße zum anderen eine Erweiterung der Eisenbahnbrücke der Bahnstrecke zwischen Bassenheim und Lützel an der Überquerung der Bundesstraße vorgeschlagen. Auf Seite 148 wird zusätzlich noch die Schaffung einer Radhauptroute entlang der Mailuststraße, die in der Nähe von Globus die Bundesstraße unterquert, vorgeschlagen.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:
Eine solche Verbindung bringt einen leicht positiven Effekt auf die CO2-Emission, da für Wege zwischen Bubenheim und Kesselheim dann auf das Auto verzichtet werden kann.

KOBLENZ VERBINDET.

Antrag

Vorlage: **AT/0134/2020**		Datum: 16.06.2020
Verfasser:	07-Ratsfraktion FDP	Az.:

Betreff:

Antrag der FDP Fraktion: Sicherer Radverkehr auf der Kreuzung Winninger Str. - Kurt Schumacher Brücke-Oberweiher

Gremienweg:

	Stadtrat		einstimmig		mehrheitl.		ohne BE	
			abgelehnt		Kenntnis		abgesetzt	
			verwiesen		vertagt		geändert	
	TOP	öffentlich		Enthaltungen		Gegenstimmen		

Beschlussentwurf:
Der Stadtrat möge beschließen, die Verwaltung zu beauftragen, die Planung für eine sichere Verkehrsführung von Radfahrern an der Kreuzung Winninger-Straße - Kurt-Schumacher-Brücke-Oberweiher abzuschließen, die Ergebnisse im entsprechenden Ausschuss rechtzeitig kommunizieren und deren Umsetzung forcieren.

Begründung:
Fährt man mit dem Fahrrad aus dem Metternicher Oberdorf (über die Pfaffengasse und den Oberweiher) über die Kurt-Schuhmacher-Brücke ins Rauental (und weiter in die Innenstadt) so ist die Verkehrsführung auf der Kreuzung Winninger-Straße-Kurt-Schumacher-Brücke-Oberweiher und in deren Umgebung nicht klar ersichtlich. Intuitiv würde man als Radfahrer von der Straße Oberweiher genauso wie der motorisierte Individualverkehr geradeaus die Winninger Straße kreuzend auf die Kurt-Schuhmacher-Brücke fahren. Dort hat man als Radfahrer jedoch keine einfache und ungefährliche Möglichkeit auf den vorhandenen Radweg zu wechseln, da der kombinierte Fuß- und Radweg erhöht liegt. Aufgrund dieser baulichen Gegebenheiten wäre es heute möglicherweise richtig (so stellt es OpenStreetMap zumindest dar) für den Radfahrer nach der Überquerung der Kreuzung dem Radweg an der Winniger Straße fünf Meter nach rechts zu folgen, den Zebrastreifen zu überqueren und dann auf die Brücke zu fahren. Dies ist so aber zumindest nicht ausgeschildert und für ortsunkundige nicht ersichtlich. Außerdem haben Radfahrer an diesem Zebrastreifen (wie an allen anderen auch) keinen Vorrang, was vielen Radfahrer nicht bewusst ist oder ignoriert wird, Da wir schon Rücksprache mit dem Fahrradbeauftragten der Stadt gehalten haben, wissen wir, dass die Stadtverwaltung diese Kreuzung schon als Gefahrenstelle für Radfahrer erkannt hat, es jedoch noch kein Konzept gibt, diese zu entschärfen

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

KOBLENZ VERBINDET.

TOP Ö 27

Antrag

Vorlage: **AT/0135/2020**							Datum: 16.06.2020	
Verfasser:	01-Ratsfraktion CDU						Az.:	
Betreff: **Antrag der CDU-Ratsfraktion: Grünes Klassenzimmer**								
Gremienweg:								
02.07.2020	Stadtrat		☐	einstimmig	☐	mehrheitl.	☐	ohne BE
			☐	abgelehnt	☐	Kenntnis	☐	abgesetzt
			☐	verwiesen	☐	vertagt	☐	geändert
	TOP	öffentlich	☐	Enthaltungen	☐	Gegenstimmen		

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat möge beschließen, die Verwaltung wird beauftragt,

bei zukünftigen Schulhofneugestaltungen stets auch die Möglichkeit eines oder mehrerer „Grüner Klassenzimmer“ zu prüfen und wenn möglich auch umzusetzen. Für die bestehenden Schulhöfe soll außerdem noch einmal aktiv bei den Schulleitungen für die Herrichtung eines oder mehrerer solcher „Grünen Klassenzimmer“ geworben werden.

Begründung:

„Grüne Klassenzimmer“ ermöglichen ein Unterrichten im Freien. Die Herrichtung eines solchen Bereiches bedarf in der Regel nur geringer finanzieller Mittel und kann oftmals schon durch Holzstämme oder Ähnliches umgesetzt werden. Eine mobile Flipchart oder ein Whiteboard ersetzen gleichzeitig die Tafel und ermöglichen somit eine vielfältige Nutzung dieses Unterrichtsraumes.

Die durch Covid-19 verursachten hohen Auflagen im schulischen Bereich machen ein Unterrichten im Klassenverband und in den bestehenden Klassenverbänden nahezu unmöglich. Die Nutzung eines „Grünen Klassenzimmers“ hat sich hier als praktikable Alternative im Schulalltag erwiesen, da hier sowohl Sitzkreise als auch vielfältigere Methoden möglich sind, als im starren Klassenverband. Auch im regulären Schulbetrieb können diese Lernräume einen positiven Effekt auf das Arbeitsklima und die Motivation der Schülerinnen und Schüler haben.

In Koblenz verfügen bereits einige wenige Schulen (z.B. die Balthasar-Neumann-Grundschule oder die Albert-Schweitzer-RS+) über ein solches „Grünes Klassenzimmer“. Um diesen wichtigen Baustein der Unterrichtsqualität jedoch möglichst vielen Schülerinnen und Schülern in Koblenz zu ermöglichen, sollte für die verhältnismäßig einfache Umsetzung geworben und gleichzeitig die Herrichtung bei zukünftigen Schulhofneugestaltung miteingeplant werden.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

KOBLENZ VERBINDET.

TOP Ö 28

Antrag

Vorlage: **AT/0138/2020**		Datum: 17.06.2020
Verfasser:	01-Ratsfraktion CDU	Az.:

Betreff:

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen von CDU und SPD: Parkplätze am Sportpark Niederberg

Gremienweg:

02.07.2020	Stadtrat			einstimmig		mehrheitl.		ohne BE
				abgelehnt		Kenntnis		abgesetzt
				verwiesen		vertagt		geändert
	TOP	öffentlich		Enthaltungen				Gegenstimmen

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat möge beschließen, die Verwaltung wird beauftragt,

zusätzliche Parkplatzflächen zwischen der neuen Feuerwache in Niederberg und dem neu angelegten Kunstrasensportplatz des TuS 1890 e.V. Koblenz-Niederberg einzurichten.

Begründung:

Mit dem Neubau der Feuerwache in Niederberg wird die Zufahrt zum Sportplatz des TuS 1890 e.V. Koblenz-Niederberg umgebaut. Die bisherigen Parkmöglichkeiten werden mit der Fertigstellung des Gertalis-Schohs-Weges stark reglementiert und auch reduziert.

Die Unterstützung des Sportvereins durch die Bevölkerung ist erfreulicherweise sehr hoch. Durch den Aufstieg der 1. Herren-Mannschaft des TuS 1890 e.V. Koblenz-Niederberg in die A-Klasse ist mit einem weiteren Anstieg der Besucherzahlen zu rechnen. Hinzukommt, dass aufgrund des neuen Kunstrasenplatzes auch die Jugendmannschaften wieder höheren Zulauf haben und auch zu deren Spielen, die teilweise unter der Woche stattfinden, einige Besucher hinzukommen werden.

So könnte es mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Behinderungen der ausrückenden Fahrzeuge der Feuerwache Niederberg mit parkenden PKWs der Sportplatzbesucher kommen. Um diese Konfliktsituationen bei gut besuchten Fußballspielen zu vermeiden, sollten zwingend zusätzliche Parkplatzmöglichkeiten vonseiten der Stadtverwaltung geschaffen werden. Dazu bietet sich der Zwischenraum rechts neben dem Sportlerheim hinter den beiden Garagen bis hin zum Zaun der Feuerwache an. Auch sollte an geeigneter Stelle auf die Zahl von Parkflächen hingewiesen werden, um den Verkehr frühzeitig zu lenken.

Zudem geben Vertreter des Vereins zu verstehen, dass eine Erweiterung der Zahl der Parkplätze nicht nur zur Entlastung unmittelbar am Platz (Sportpark und Feuerwehr) führt, sondern auch der Entlastung der gegenüberliegenden Sackgasse der Arenberger Straße, welche unmittelbar zum Platz führt. Diese enge Anliegerstraße wird zum großen Ärgernis der Anwohner zunehmend als Alternativparkplatz genutzt. Mit der vorgeschlagenen Erweiterung könnten etwa 15 bis 20 weitere Parkmöglichkeiten in einfacher und kostengünstiger Bauweise (z.B. Rasensteine) geschaffen werden.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Antrag

Vorlage: **AT/0137/2020**		Datum: 17.06.2020
Verfasser:	01-Ratsfraktion CDU	Az.:

Betreff:

Antrag der CDU-Ratsfraktion: Erstellung eines Regenwassermanagement-Konzepts

Gremienweg:

02.07.2020	Stadtrat		☐	einstimmig	☐	mehrheitl.	☐	ohne BE
			☐	abgelehnt	☐	Kenntnis	☐	abgesetzt
			☐	verwiesen	☐	vertagt	☐	geändert
	TOP	öffentlich	☐	Enthaltungen	☐	Gegenstimmen		

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat möge beschließen, die Verwaltung wird beauftragt, ein Regenwassermanagement-Konzept mit dem Ziel der Regenwasser-Bewirtschaftung für die Stadt Koblenz, unter besonderer Berücksichtigung des Einsatzes von Baumrigolen und der Schwammstadt (Sponge City)-Ansätzen, zu erstellen sowie Fördermöglichkeiten zu eruieren und die Umsetzung in Neubaugebieten zu berücksichtigen.

Begründung:

Ein modernes Regenwassermanagement verfolgt heute gleichzeitig mehrere Ziele. Planungsprozesse werden damit deutlich komplexer als früher, wo die Entwässerungssicherheit noch das alleinige Ziel der Planung von Kanalisationen war.

Die Ziele eines modernen Regenwassermanagements sind daher deutlich umfassender zu sehen als nur die Gewährleistung eines guten „Entwässerungskomforts“:

- Gewässerbelastungen durch Regenwassereinleitungen sollten vermieden werden, sowohl in stofflicher als auch hydraulischer Hinsicht. Dies gilt selbstverständlich auch für das "Gewässer Grundwasser".

- Regenwasserabflüsse sind so zu begrenzen, dass keine Hochwasserverschärfung auftritt.

- Der natürliche Wasserhaushalt sollte auch nach einer Bebauung weitgehend erhalten bleiben. Dies betrifft sowohl die Komponente "Versickerung" (im Hinblick auf eine ausreichende Grundwasserneubildung) als auch die Komponente "Verdunstung" (mit dem Ziel, einen positiven Beitrag zu einem besseren Stadtklima zu leisten).

- Anlagen zur Regenwasserbewirtschaftung sollten wirtschaftlich sein, sowohl hinsichtlich der Herstellung als auch des Betriebes. Dies schließt auch eine hohe Flexibilität und Anpassungsfähigkeit an sich ändernde Randbedingungen ein.

- Zusammenfassend kann als Ziel eines modernen Regenwassermanagements formuliert werden: "Unter Beibehaltung des gewohnten Entwässerungskomforts sind die Nachteile der konventionellen Regenentwässerung zu vermeiden".

Baumrigolen speichern in einem zwölf Kubikmeter großen Pflanzraum unter dem Baum Regenwasser der Straßen und vorsorgen die Pflanze in Trockenzeiten mit Flüssigkeit. Die Bäume werden durch diese Art der Bewässerung widerstandsfähiger und gesünder, spenden mehr Schatten und Verdunstungskühle. Zudem machen sie die Stadt sicherer gegen Starkregen, da das Regenwasser bei Starkregenereignissen erst verzögert in das Kanalnetz einläuft.

Siehe auch:
https://www.sieker.de/fachinformationen/umgang-mit-regenwasser/article/ziele-der-rw-bewirtschaftung-75.html

https://www.essen.de/meldungen/pressemeldung_1373949.de.html

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Antrag

Vorlage: **AT/0139/2020**		Datum: 17.06.2020
Verfasser:	01-Ratsfraktion CDU	Az.:

Betreff:

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU, FREIE WÄHLER, Bündnis 90/Die Grünen, SPD, WGS: Bebauungsplan in der Goldgrube

Gremienweg:

02.07.2020	Stadtrat		einstimmig		mehrheitl.		ohne BE
			abgelehnt		Kenntnis		abgesetzt
			verwiesen		vertagt		geändert
	TOP	öffentlich		Enthaltungen		Gegenstimmen	

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat möge beschließen, die Verwaltung wird aufgefordert,

ein Bauleitplanverfahren im Stadtteil Goldgrube für den Bereich zwischen Linden-, Gutenberg-, Eduard-Müller- und Beatusstraße einzuleiten mit dem Ziel, die städtebauliche Struktur in diesem Bereich zu schützen und zu entwickeln.

Begründung:

Nach dem Ereignis der letzten Monate erscheint es geboten, die bauliche Entwicklung in rechtliche Bahnen zu lenken. Unterstützung findet das Planungsbedürfnis aufgrund der Einsprüche von den Bürgerinnen und Bürger durch E-Mails an den Oberbürgermeister und an die Fraktionen.

Es ist geboten, weitere bauliche Anlagen, wie z. B. die Einrichtung von Garagen und Stellplätzen auf den vorhandenen Garten- und Grünflächen, nicht zuzulassen, um die anerkannte Wohn-und Umweltqualität nicht zu zerstören.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

KOBLENZ VERBINDET.

TOP Ö 31

Antrag

Vorlage: **AT/0140/2020**		Datum: 18.06.2020
Verfasser:	05-Ratsfraktion FW	Az.:
Betreff: **Antrag FREIE WÄHLER Ratsfraktion: Bushaltestelle Stadttheater/Schloss**		

Gremienweg:								
02.07.2020	Stadrat TOP öffentlich		einstimmig		mehrheitl.		ohne BE	
			abgelehnt		Kenntnis		abgesetzt	
			verwiesen		vertagt		geändert	
			Enthaltungen				Gegenstimmen	

Der Stadtrat möge beschließen

die Verwaltung wird beauftragt die Bushaltestelle "Stadttheater/Schloss" (stadtauswärts) näher Richtung Theater zu verlegen. Sie muss einige Meter, etwa auf Höhe der Bundesbank, positioniert werden.

Begründung:

Aus der Bevölkerung mehren sich die Stimmen, dass die aktuelle Lage der Bushaltestelle unangemessen weit weg vom Theater Koblenz liegt. Zur BUGA2011 war die Bushaltestelle auf Höhe der Bundesbank eingerichtet, dort stehen noch moderne Betonbänke aus dieser Zeit.
Damit der ÖPNV attraktiver wird, sollten wir auf die Stimmen der Bevölkerung hören. Die Besucher des Theater Koblenz die mit dem Bus anreisen, sind i.d.R. auch hochbetagt und jeder Schritt zusätzlich macht das Erlebnis Theater mühsamer. Zudem birgt die Verlagerung der Bushaltestelle den Vorteil, dass auch der Weg zum Landesjustizzentrum deutlich kürzer wird, ebenso der Weg in Richtung Görresplatz.
Die etwaigen Kosten für den barrierefreien Umbau dieses Abschnitts sollten nicht als Argument herangezogen werden; die Steigerung der Attraktivität des ÖPNV muss oberste Priorität haben.
Außerdem liegen dann die Bushaltestellen "Theater/Schloss" näher vis-à-vis, um einen Umstieg zwischen den Buslinien stadtein- und stadtauswärts auch unkomplizierter zu gestalten. Ferner liegt die Bushaltestelle derzeit im Kreuzungsbereich (Abbieger in die "Neustadt"). Rechtsabbieger in die "Neustadt" berichteten, dass es Beinaheunfälle mit abfahrenden Bussen gegeben habe. Zudem überqueren an dieser Stelle auch viele Fußgänger die Straße, so dass ein Verlegen der Bushaltestelle die Verkehrssicherheit erhöht.

KOBLENZ VERBINDET.

Antrag

Vorlage: **AT/0141/2020**		Datum: 18.06.2020
Verfasser:	02-Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen	Az.:

Betreff:

Antrag der Fraktion Bündnis 90 /Die Grünen zum Masterplan Kulturelles Leben in Koblenz

Gremienweg:

02.07.2020	Stadtrat			einstimmig		mehrheitl.		ohne BE
				abgelehnt		Kenntnis		abgesetzt
				verwiesen		vertagt		geändert
	TOP	öffentlich		Enthaltungen				Gegenstimmen

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat möge beschließen, die Verwaltung wird beauftragt, kurzfristig einen Arbeitskreis Kultur einzuberufen, um einen Masterplan zum Wiedereinstieg des Koblenzer Kulturlebens (nach Corona, mit Corona, trotz Corona) zu diskutieren und abgestimmt voranzubringen. Weiterhin wird die Verwaltung beauftragt, die Fördermöglichkeiten von Bund und Land im Rahmen des Arbeitskreises Kultur darzustellen. Dieser Prozess soll vom Kulturamt initiiert, koordiniert und kommuniziert werden. An diesem Arbeitskreis sollen Vertreter*innen des Ordnungsamtes und des Gesundheitsamtes teilnehmen, um unmittelbar auch Vorschläge und Ideen entsprechend ihrer Fachexpertise zu einer guten und vor allem schnellen Umsetzung zu führen. Zu diesem Arbeitskreis sollen städtische und andere Kulturschaffende aller Bereiche eingeladen werden. Dies beinhaltet die freien Kultureinrichtungen, freie Künstler, Veranstalter von Kulturveranstaltungen und Künstlervereinigungen.

Begründung:

Besondere Zeiten erfordern besondere Maßnahmen. Das kulturelle Leben und die kulturelle Vielfalt unserer Stadt haben in besonderer Weise unter den Einschränkungen der Corona- Pandemie gelitten. Wie gelingt es, das kulturelle Leben unserer Stadt wieder schrittweise in eine veränderte Normalität zurückzubringen?

Auch in Koblenz waren es die Museen, das Theater, die Stadtbibliothek oder auch die freien Kultureinrichtungen, private Kulturveranstalter, die der Lockdown der Corona-Pandemie als erste getroffen hat. Die Lockerungen machen verschiedene kulturelle Veranstaltungen (theoretisch) wieder möglich, doch wie genau die Umsetzung erfolgen soll, ist noch schwierig einzuschätzen. Für manche kleinen Kulturbühnen "lohnt" eine Öffnung kaum. Wie kann mit der "Schwarmintelligenz" gemeinsam an guten Ideen für eine Wiederbelebung der kulturellen Landschaft in Koblenz gearbeitet werden. Eine Schaltstelle zu haben, die die Rahmenbedingungen kommuniziert und ggf. auch neue Kooperationen anregt wäre förderlich. Das Theater und die Museen haben eher die Möglichkeiten, die hygienischen Voraussetzungen für Publikumsbesuche zu erfüllen - Solist*innen, Künstler*innen und kleine Ensembles das Programm, um Kulturveranstaltungen konkret umzusetzen. Öffentliche Orte könnten für die Durchführung von Veranstaltungen unter Beachtung der Abstandsregeln gefunden werden. Später ist der gemeinsame Blick in die Wintermonate zu richten (was ist hier, wie möglich?).

Gerade für freischaffende Künstler*innen ist die Situation besonders hart, weil Aufführungsmöglichkeiten wegfallen und sie mit einem Totalausfall ihrer Einnahmen rechnen müssen. Auch für Kinder- und Jugendtheater und freie Theaterinitiativen werden alle Programme, die im Umfeld der Schulen als theaterpädagogische Projekte oder auch als Ausflüge stattgefunden haben, auf unbestimmte Zeit

wegfallen. Verschiedene Hilfsprogramme – von Stadt, Land und Bund - unterstützen Solokünstler*innen, die auch mit der Umsetzung digitaler Projektideen, einzelne Verdienst- und Unterstützungsmöglichkeiten geschaffen haben.
Kulturschaffende und Kulturveranstalter*innen waren mit als Erste von den Einschränkungen betroffen und werden auf lange Zeit noch unter den wirtschaftlichen Auswirkungen leiden, eine „neue Normalität“ ist noch lange nicht in Sicht. Umso wichtiger ist es, dass wir das gesamte kulturelle Leben in den Blick nehmen und eine koordinierte Vorgehensweise voranbringen in Koblenz.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Antrag

Vorlage: **AT/0142/2020**		Datum: 19.06.2020
Verfasser:	02-Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen	Az.:

Betreff:

Antrag der Ratsfraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, DIE LINKE und FREIE WÄHLER zum vorübergehenden Verzicht auf Holzeinschlag in intakten Laubwäldern

Gremienweg:

02.07.2020	Stadtrat		einstimmig		mehrheitl.		ohne BE
			abgelehnt		Kenntnis		abgesetzt
			verwiesen		vertagt		geändert
	TOP	öffentlich		Enthaltungen		Gegenstimmen	

Beschlussentwurf:
Der Stadtrat möge beschließen, die Verwaltung wird aufgefordert vorerst auf Einschläge in intakten Laubwäldern im Koblenzer Stadtwald zu verzichten bis eine Expertenanhörung in der Klimaschutzkommission stattgefunden hat und eine Empfehlung ausgesprochen wurde. Ausgenommen von diesem Stopp sind Laubbäume, die wegen Krankheit oder Befall zum Schutz anderer Bäume und aus Gründen der Verkehrssicherheit gefällt werden müssen.

Begründung:
Der Koblenzer Stadtwald ist aufgrund mehrerer Dürrejahre und Schädlingsbefall stark geschwächt. Laut
Forstamt stecken die systemrelevanten Wälder in der Klimakrise (vgl. Forstausschuss UV/0130/2020). Umso
wichtiger ist es die noch intakten Waldbestände zu schützen und nachhaltig zu bewirtschaften.

Wie die Verwaltung in der Antwort auf die Anfrage von Bündnis 90/Die Grünen (AW/0030/2020) mitteilte,
finden auch in nicht geschädigten Laubwäldern Holzeinschläge statt. Auch wenn dies der Verjüngung der
Bestände dienen soll weisen neueste Studien darauf hin, dass diese Maßnahmen die Wälder noch anfälliger
gegen die derzeitigen Klimaänderungen macht. Forscher der eidgenössischen Forschungsanstalt für Wald,
Schnee und Landschaft in der Schweiz kamen zu dem Ergebnis, dass ein intaktes Kronendach gegen die
Auswirkungen der Klimaerwärmung schützen kann (Zellweger et al. 2020, Forest microclimate dynamics
drive plant responses to warming (https://science.sciencemag.org/content/368/6492/772)).
Zudem bilden Laubbäume in einem unbewirtschafteten Wald kleinere Kronen aus, was in trockenen Jahren
den großen Vorteil, dass sie weniger Wasser verbrauchen und dementsprechend weniger empfindlich auf
Trockenheit reagieren (Scharnweber et al. 2020, Tree growth at the end of the 21st century - the extreme
years 2018/19 as template for future growth conditions (https://iopscience.iop.org/article/10.1088/1748-
9326/ab865d/pdf)).

Bevor nun die noch nicht geschädigten Laubwälder durch die Bewirtschaftung irreparabel geschwächt
werden, bitten wir um eine Expertenanhörung in der Klimaschutzkommission. Aufbauend auf neuestem
Expertenwissen sollte die Klimaschutzkommission eine Empfehlung aussprechen, welche anschließend im
Stadtrat beraten werden kann.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:
Durch die Bindung von Kohlenstoff stellen Wälder eine wichtige Kohlenstoffdioxidsenke dar und leisten damit einen erheblichen Beitrag zum Klimaschutz. Gerade ältere, groß gewachsene (Alt)bäume haben eine hohe Kohlenstoff-Speicherfähigkeit. Die Erhaltung des Koblenzer Laubwaldes dient damit dem Klimaschutz

KOBLENZ VERBINDET.

TOP Ö 34

Antrag

Vorlage: **AT/0143/2020**		Datum: 19.06.2020
Verfasser:	03-Ratsfraktion SPD	Az.:

Betreff:

Antrag der SPD-Ratsfraktion: Verzicht auf Architektenwettbewerb im Zuge des Neubaus der Pestalozzi-Grundschule

Gremienweg:

02.07.2020	Stadtrat		einstimmig		mehrheitl.		ohne BE
			abgelehnt		Kenntnis		abgesetzt
			verwiesen		vertagt		geändert
	TOP	öffentlich		Enthaltungen		Gegenstimmen	

Beschlussentwurf:
Der Rat möge beschließen, die Verwaltung wird aufgefordert, auf den geplanten Architektenwettbewerb im Zuge des Neubaus der Pestalozzi-Grundschule zu verzichten.

Begründung:
Bereits in der Ratssitzung am 17.03.2016 wurde der Neubau der Pestalozzi-Grundschule beschlossen. Der seitens der Verwaltung angedachte Architektenwettbewerb würde dazu führen, dass sich der Baubeginn noch einmal für eine nicht unerhebliche Zeitspanne verschiebt. Dies halten wir für nicht ratsam! Der Bau des neuen Schulgebäudes muss so schnell wie möglich beginnen, jede weitere Verzögerung muss bei diesem Projekt vermieden werden.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Antrag

Vorlage: **AT/0144/2020**		Datum: 19.06.2020
Verfasser:	05-Ratsfraktion FW	Az.:

Betreff:

Antrag FREIE WÄHLER Ratsfraktion: Sichere Chorproben ermöglichen

Gremienweg:

02.07.2020	Stadtrat		einstimmig		mehrheitl.		ohne BE
			abgelehnt		Kenntnis		abgesetzt
			verwiesen		vertagt		geändert
	TOP	öffentlich		Enthaltungen		Gegenstimmen	

Die Stadtratsfraktion FREIE WÄHLER beantragt:
Der Stadtrat möge beschließen: Die Verwaltung wird beauftragt, Vereinen und Gruppierungen Flächen für Proben und Zusammenkünfte im Freien zu benennen bzw. zur Verfügung zu stellen. Die Verwaltung bietet eine Möglichkeit zur Reservierung der Flächen für die Nutzung durch Koblenzer Vereine und Gruppierungen an.

Begründung:
Für viele Vereine stand während der Kontaktsperren der Probenbetrieb sowie das Vereinsleben still. Aktuell beginnen Vereine und andere Gruppierungen in Koblenz wieder ihre Arbeit aufzunehmen. Vor allem im kulturellen Bereich standen die Probearbeiten in den vergangenen Wochen still. Größere Tanz-, Theater- oder Musikgruppen benötigen unter den aktuellen Auflagen und Vorsichtsmaßnahmen neue Probenräume oder Freiflächen um mit ausreichend Abstand und guter Durchlüftung ihre Tätigkeiten wieder aufnehmen zu können.
Seit dem 10. Juni ist es auch Chören erlaubt unter Einhaltung eines strengen Hygiene- und Sicherheitskonzeptes die Proben im reduzierten Umfang wiederaufnehmen. Eine richtige Chorprobe ist jedoch weiterhin in geschlossenen Räumen kaum möglich und von den Sängerinnen und Sängern oft auch nicht gewünscht.
Damit Ensembles die Sommermonate nutzen können um ihre Proben wieder aufzunehmen ist eine schnelle und unbürokratische Bereitstellung geeigneter Flächen und Räume notwendig. Praktikabel wäre nach Meinung der Stadtratsfraktion FREIE WÄHLER die Veröffentlichung einer Übersicht zu Größen und Charakteristika geeigneter Örtlichkeiten. Dabei sollte angegeben werden ob in höherer Lautstärke Musik gemacht oder abgespielt werden darf. Zudem sollten Angaben zur Erreichbarkeit und Barrierefreiheit angegeben werden.
Um Doppelbelegungen zu vermeiden sollte zudem die Möglichkeit gegeben werden die Nutzung in einen Kalender einzutragen und damit die Fläche für die Probe zu reservieren.

Antrag

Vorlage: **AT/0146/2020**							Datum: 19.06.2020	
Verfasser:	04-Ratsfraktion AfD						Az.:	
Betreff: **Antrag der AfD-Stadtratsfraktion: Öffentliche Mülleimer im Koblenzer Stadtgebiet**								
Gremienweg:								
02.07.2020	Stadtrat		☐	einstimmig	☐	mehrheitl.	☐	ohne BE
			☐	abgelehnt	☐	Kenntnis	☐	abgesetzt
			☐	verwiesen	☐	vertagt	☐	geändert
	TOP	öffentlich	☐	Enthaltungen	☐	Gegenstimmen		

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat möge beschließen, die Verwaltung wird beauftragt:

1. Die Entleerungsintervalle von öffentlichen Mülleimern im Stadtgebiet zu überprüfen und anzupassen, um Überfüllungen und bestehende Hygienemängel zu beseitigen und zukünftig zu vermeiden.
2. Bei starken Verschmutzungen eine Grundreinigung durchzuführen oder einen Austausch des Behälters zu veranlassen.
3. Die Anzahl und die Standorte der vorhandenen Mülleimer zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.
4. Die Einbeziehung von gemeinnützigen Einrichtungen wie der AWO-Haus und Garten gGmbH zu prüfen und mögliche Kooperationen zu schließen, um die städtische Müllentsorgung zu entlasten.
5. Zu prüfen, ob der kommunale Ordnungsdienst Personalressourcen, die derzeit durch die Parkraumbewirtschaftung gebunden sind, zur Meldung und Ahndung von illegaler Müllentsorgung und Verschmutzung des öffentlichen Raums bereitstellen kann.
6. Die Einrichtung und Einführung eines Online-Schadens-/Mängelmelders zeitnah umzusetzen.

Begründung:

Mit dem Vorgang AT/0136/2019 und dem dazugehörigen Zwischenbericht BR/0046/2020 wurde die Stadt bereits beauftragt einen Schadens- und Mängelmelder in die Koblenz-App zu integrieren. Auf diese Weise sollte unter Einbeziehung der Bürgerinnen und Bürger für mehr Sauberkeit und ein stärkeres Umweltbewusstsein in der Stadt Koblenz gesorgt werden. Der Vorgang wurde jedoch aufgrund der anhaltenden Corona-Pandemie ausgesetzt. Die Stadt Mayen bietet hingegen seit Januar 2019 einen „digitalen Mängelmelder“ an.
In den letzten Jahren hat sich das äußere Erscheinungsbild der Stadt Koblenz in puncto Hygiene, Sauberkeit und Ordnung nachteilig entwickelt. Überfüllte Mülleimer sowie wilde Müllablagerungen (Littering) gehören mittlerweile zum Alltag. Diese Zustände sind nicht hinnehmbar und schmälern die Attraktivität der Stadt erheblich. Es ist überdies nicht vermittelbar, dass sich Bürger und Gewerbetreibende an die strengen Hygiene- und Abstandsregeln gemäß Corona-Bekämpfungsverordnung halten müssen, während auf der anderen Seite der Öffentliche Raum zunehmend von Verwahrlosung und starker Verschmutzung betroffen ist.
Wenn die städtische Abfallentsorgung personell dem wachsenden Abfallaufkommen nicht mehr gewachsen ist, muss sie sich einer Revision unterziehen und unbürokratisch Abhilfe schaffen. Dies

könnte mitunter durch engere Kooperationen mit gemeinnützigen Organisationen wie „Dreck-Weg-Koblenz e.V.“ oder der „AWO-Haus und Garten gGmbH“ erreicht werden.

Auswirkungen auf den Klimaschutz: Nachhaltige Verbesserung der Lebensqualität in der Stadt.

WENN SIE FRAGEN HABEN, WENDEN
SIE SICH BITTE AN UNSERE MITARBEITER.
Volltaren

Antrag

Vorlage: **AT/0148/2020**							Datum: 22.06.2020	
Verfasser:	02-Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen						Az.:	
Betreff: **Antrag der GRÜNEN Ratsfraktion: Satzung zur Regelung der Plakatierung zur Wahlwerbung**								
Gremienweg:								
02.07.2020	Stadtrat		☐	einstimmig	☐	mehrheitl.	☐	ohne BE
			☐	abgelehnt	☐	Kenntnis	☐	abgesetzt
			☐	verwiesen	☐	vertagt	☐	geändert
	TOP	öffentlich	☐	Enthaltungen	☐	Gegenstimmen		

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt,die Verwaltung aufzufordern, rechtzeitig vor der bevorstehenden Landtagswahl am 14. März 2021 eine Satzung zur Regelung der Plakatierung zur Wahlwerbung in der Stadt Koblenz zu erarbeiten und vorzulegen

Begründung:

Bei Wahlen gab es in der Vergangenheit wiederholt bei den zur Wahl antretenden Parteien, Wählervereinigungen und Einzelkandidierenden Unsicherheiten und Irritationen über die für die Wahlplakatierung geltenden Regeln. Eine Satzung kann Rechtssicherheit und breite Akzeptanz für Regeln erzeugen.
Anders als eine bloße Absprache der im Rat vertretenen Fraktionen und/oder der in Koblenz regelmäßig kandidierenden Parteien und Wählergemeinschaften bindet seine Satzung auch neu hinzukommende Parteien und Wählergemeinschaften, die zum einen an der Absprache nicht beteiligt waren und zum Teil gar keine Verbundenheit zu Koblenz haben und auf hiesige Gepflogenheiten, sei es aus Unkenntnis oder bewusst, keine Rücksicht nehmen.

Auf der einen Seite - und genau deshalb soll diese Satzung die Zulässigkeit der Wahlplakatierung im Stadtgebiet festschreiben - schafft die Plakatierung neben anderen Wahlkampfmitteln und medialer Berichterstattung die notwendige Aufmerksamkeit für die jeweils anstehende Wahl. Sie ist ein Signal und Impuls für die wichtigste Form politischer Beteiligung, der Teilnahme an Wahlen. Auf der anderen Seite gab es bei Bürgerinnen und Bürgern wiederholt und vermehrt unter dem Gesichtspunkt des Stadtbildes wie des Ressourcenverbrauchs Unmut über den Umfang der Plakatierung. Dieser Unmut mindert leider die Akzeptanz für die Wahlplakatierung.

Eine Satzung könnte schon allein dadurch, dass vermittelt wird, dass sich die Plakatierung an feste und allgemeingültige Regeln hält, die auch überwacht und durchgesetzt werden, die allgemeine Akzeptanz aufrecht erhalten und erhöhen.

Wenn auch die Verwaltung bei diesem Auftrag bewusst keine Vorgaben erhalten soll, wird im Hinblick auf den Aspekt der Akzeptanz der Plakatierung darauf hingewiesen, dass eine Satzung unter anderem Beschränkung der Gesamtzahl wie der Zahl an einzelnen Standorten aufzustellenden und anzubringenden Plakate enthalten könnte, dass sie bestimmte architektonisch und städtebaulich sensible Bereiche von der Plakatierung

ausnehmen könnte. Eine solche Beschränkung wäre aus diesseitiger Sicht kein Muss für die Satzung, aber durchaus wünschenswert und anzustrebendes Ziel.

Ebenso könnte durch die in einer solchen Satzung möglichen Festschreibung umweltfreundlicher Materialien, Ausschluss umweltbeeinträchtigender Standorte und Beschränkung der Gesamtzahl die Umweltbeeinträchtigung reduziert werden.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Keine unmittelbaren Auswirkungen.
Allerdings könnte, wenn die von der Verwaltung vorgelegte und von der Ratsmehrheit akzeptierte Satzung eine solche Komponente enthielte, eine in der Zahl der Plakate beschränkte Plakatierung den Ressourcenverbrauch mindern und damit einen Beitrag zum Klimaschutz leisten.

KOBLENZ VERBINDET.

TOP Ö 38

Antrag

Vorlage: **AT/0151/2020**							Datum: 23.06.2020	
Verfasser:	06-Ratsfraktion WGS						Az.:	
Betreff: **Antrag der WGS-Fraktion zur Beteiligung der Stadt am openDemokratie-Tool von openPetition**								
Gremienweg:								
02.07.2020	Stadtrat		☐	einstimmig	☐	mehrheitl.	☐	ohne BE
			☐	abgelehnt	☐	Kenntnis	☐	abgesetzt
			☐	verwiesen	☐	vertagt	☐	geändert
	TOP	öffentlich	☐	Enthaltungen	☐	Gegenstimmen		

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat möge beschließen, dass sich Koblenz am kostenlosen openDemokratie-Tool beteiligt.

Begründung:

Die Begründung erfolgt mündlich.

Torsten Schupp
Fraktionsvorsitzender

KOBLENZ VERBINDET.

TOP Ö 39

Anfrage

Vorlage: **AF/0051/2020**		Datum: 16.06.2020
Verfasser:	07-Ratsfraktion FDP	Az.:

Betreff:

Anfrage der FDP Fraktion: Wie wird das Tarif-Model der Koblenzer ÖPNV ab 2021 aussehen?

Gremienweg:

	Stadtrat	☐	einstimmig	☐	mehrheitl.	☐	ohne BE
		☐	abgelehnt	☐	Kenntnis	☐	abgesetzt
		☐	verwiesen	☐	vertagt	☐	geändert
	TOP öffentlich	☐	Enthaltungen	☐	Gegenstimmen		

Anfrage:

Im Nahverkehrsplan 2018 der Stadt Koblenz ist auf Seite 136 geschrieben, dass die Preise im Koblenzer ÖPNV zum Jahr 2021 gesenkt werden sollen. Eine Festlegung der Preise sollte laut Plan im Frühjahr 2020 erfolgen. Aus diesem Grund fragt die FDP-Stadtratsfraktion:

1. Sind die Gespräche mit dem VRM über die zukünftigen Fahrpreise zu einem Abschluss geführt worden?
2. Wird das Koblenzer Stadtgebiet weiterhin in unterschiedliche Warben aufgeteilt?

3a. Wie teuer wird eine Fahrkarte ab 2021 sein, die einer heutigen Fahrkarte der Preisstufe 1 im Koblenzer Stadtgebiet entspricht? Schlüsseln Sie dies bitte nach Einzelfahrschein, Tageskarte, Gruppenkarte, Wochenkarte, Monatskarte und Monatskarte im Abonoment auf.

3b. Wie teuer wird eine Fahrkarte ab 2021 sein, die einer heutigen Fahrkarte der Preisstufe 2 im Koblenzer Stadtgebiet entspricht? Schlüsseln Sie dies bitte nach Einzelfahrschein, Tageskarte, Gruppenkarte, Wochenkarte, Monatskarte und Monatskarte im Abonoment auf.

3c. Wie teuer wird eine Fahrkarte ab 2021 sein, die einer heutigen Fahrkarte der Preisstufe 3 im Koblenzer Stadtgebiet entspricht? Schlüsseln Sie dies bitte nach Einzelfahrschein, Tageskarte, Gruppenkarte, Wochenkarte, Monatskarte und Monatskarte im Abonoment auf.

4. Wird sich der Fahrpreis zwischen Koblenz und einer Nachbargemeinde (wie zum Beispiel Lahnstein oder Mülheim-Kärlich) ändern?
5. Erhält das von der Koveb vertriebene E-Ticket auch in Nahverkehrslinien Gültigkeit, die nicht von der Koveb betrieben wird?
6. Wie teuer wird diese Maßnahme jährlich für die Stadt Koblenz bzw. für die Koveb werden?

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

KOBLENZ VERBINDET.

TOP Ö 40

Anfrage

Vorlage: **AF/0052/2020**							Datum: 16.06.2020	
Verfasser:	01-Ratsfraktion CDU						Az.:	
Betreff: **Anfrage der CDU-Ratsfraktion: Universität Koblenz**								
Gremienweg:								
02.07.2020	Stadtrat TOP öffentlich	☐	einstimmig	☐	mehrheitl.	☐	ohne BE	
		☐	abgelehnt	☐	Kenntnis	☐	abgesetzt	
		☐	verwiesen	☐	vertagt	☐	geändert	
		☐	Enthaltungen	☐	Gegenstimmen			

Anfrage:

Nach dem Beschluss der Landesregierung, dass nach der Trennung der Universität Koblenz-Landau zum 01. Januar 2023 der Universitätsstandort Koblenz mit einer eigenständigen Universität Koblenz erhalten bleiben soll, herrschten Zuversicht und Hoffnung. Der Glaube an eine künftig starke eigenständige Universität Koblenz, die Forschung und Lehre auf einem qualitativ hohen Niveau weiterentwickeln kann und ein Impulsgeber für die regionale Wirtschaft und das gesellschaftliche Leben wird, war groß.

Der Traum von einer starken Universität Koblenz, die vielleicht sogar um weitere Fakultäten anwachsen könnte, droht in einem Albtraum zu enden. Grund: Das Land hat bislang keine finanziellen Zusagen gegeben, die die Zukunft der Universität sichern. Statt Aufbau einer starken Uni Koblenz droht der Absturz in die Bedeutungslosigkeit, Experten rechnen auf Basis der bislang erfolgten Zusagen durch die Mainzer Landesregierung bestenfalls mit einem Überleben auf unterem Niveau. Statt Aufbau droht Stand heute ein Abbau, dem sogar der Fachbereich Informatik zum Opfer fallen würde. Übrig bliebe eine „Erziehungswissenschaftliche Hochschule“ auf dem Stand der frühen 1960er Jahre.

Vor diesem Hintergrund fragt die CDU-Fraktion an:

1. Der Stadtrat hat bereits in seiner Sitzung am 13.12.2019 seine deutlich kritische Haltung zu der in der Einleitung beschriebenen Entwicklung zum Ausdruck gebracht. In welcher Form und wann konkret hat die Stadt diese Position des Stadtrates gegenüber dem Land Rheinland-Pfalz kommuniziert?

2. Aktuell finden im rheinland-pfälzischen Landtag entscheidende Beratungen zur künftigen Struktur der Hochschullandschaft in Rheinland-Pfalz statt. Wurde der Stadt Koblenz seitens des Landes, in welcher Form auch immer, die Möglichkeit eingeräumt, dazu eine Stellungnahme abzugeben, und wenn ja, wann und mit welchem Inhalt ist diese Stellungnahme erfolgt?

3. Welche weiteren Initiativen plant die Stadt Koblenz, um dem Ziel einer starken und zukunftsfähigen eigenständigen Universität Koblenz gegenüber dem Land Rheinland-Pfalz Nachdruck zu verleihen und politisches Gehör zu verschaffen?

4. Der eigens zu diesem Zweck ins Leben gerufene städtische Ausschuss für Hochschulfragen hat seit der Kommunalwahl im Mai 2019 nur ein einziges Mal getagt. Warum wird in dieser entscheidenden Phase dieses Instrument der politischen Willensbildung nicht stärker genutzt?

5. Ist eine weitergehende Beratung des Themas im Stadtrat vorgesehen, und wenn ja, wann?

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

KOBLENZ VERBINDET.

TOP Ö 41

Anfrage

Vorlage: **AF/0053/2020**		Datum: 17.06.2020
Verfasser:	02-Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen	Az.:

Betreff:

Anfrage der Fraktion B90/Grüne zum Fahrradverkehr auf der Balduinbrücke

Gremienweg:

02.07.2020	Stadtrat		einstimmig		mehrheitl.		ohne BE
			abgelehnt		Kenntnis		abgesetzt
			verwiesen		vertagt		geändert
	TOP	öffentlich		Enthaltungen		Gegenstimmen	

Anfrage:

Vor dem Hintergrund, dass der Radverkehr als umweltfreundliches Fortbewegungsmittel gefördert werden soll, ist es wichtig, die Sicherheit der Fahrradfahrer*innen zu gewährleisten.

Auf der Balduinbrücke bestehen 2 Fahrradwege, einer für die Fahrt stadteinwärts, einer für die Fahrt stadtauswärts (dieser ist kombiniert mit einem Fußweg).

Folgende Fragen hierzu sind zu stellen:

1. Wie viele Fahrradfahrer*innen fahren auf der Balduinbrücke täglich stadtein- und auswärts?

2. Wie breit ist der Fahrradstreifen stadteinwärts auf der Balduinbrücke und entspricht dieser den Richtlinien der Mindestbreite für Fahrradstreifen laut StVO?

3. Können die Abstandsregeln zum Überholen gemäß § 5 Abs.4 StVO beim Überholen von Fahrradfahrer*innen auf jedem der Radwege eingehalten werden?

4. Wenn Frage 3 mit „Nein“ beantwortet wird:

a) Ist das Überholen von Fahrradfahrer*innen per PKW auf der Balduinbrücke zulässig?
b) Welche Planungen seitens der Verwaltung gibt es, um den derzeitigen Zustand so zu verändern, dass sicheres Fahrradfahren gem. § 5 Abs. 4 StVO möglich wird.

4. Wenn nach Ansicht der Verwaltung § 5 Abs. 4 auf den oder die Fahrradstreifen /-wege nicht anwendbar ist:

Wieviel Abstand besteht zwischen den auf dem Fahrradstreifen fahrenden Fahrradfahrer*innen und den vorbeifahrenden PKW und LKW und ist der Abstand aus Sicht der Verwaltung ausreichend, um verkehrssicher auf dem Fahrradstreifen zu fahren?

5. Welche Maßnahmen sind aus Sicht der Verwaltung denkbar, um das Fahrradfahren in beide Richtungen für die Fahrradfahrer*innen verkehrssicherer zu machen?

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

KOBLENZ VERBINDET.

TOP Ö 42

Anfrage

Vorlage: **AF/0055/2020**		Datum: 17.06.2020
Verfasser:	02-Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen	Az.:

Betreff:

Große Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Umsetzung des Klimaschutzkonzepts im Bereich Radverkehr

Gremienweg:

02.07.2020	Stadtrat		einstimmig		mehrheitl.		ohne BE
			abgelehnt		Kenntnis		abgesetzt
			verwiesen		vertagt		geändert
	TOP	öffentlich		Enthaltungen		Gegenstimmen	

Anfrage:

Der Stadtrat hat 2019 „33 Maßnahmen Klimaschutzkonzept“ verabschiedet, darunter unter Ziffer 6 den „Ausbau Radverkehr“.

Wir fragen deshalb:

1. Wie ist der Stand der Umsetzung der unter Ziffer 6 genannten Maßnahmen?
   Bitte im Einzelfall mitteilen, ob die Maßnahme sich noch in der Planung befindet, Ausschreibungen erfolgt sind oder die Maßnahme sich in der Realisierung befindet bzw. abgeschlossen wurde.

2. Die Radwegeprojekte Mainzer Straße und Trierer Straße/Mayener Straße sowie Andernacher Straße/Wallersheimer Weg wurden im ASM vorgestellt.
   Wie ist der Stand der Umsetzung der Maßnahmen?
   Welche Mittel sind hierfür im Haushalt eingestellt?
   Wann beginnt der Umsetzung der Maßnahmen?

3. Für den Radweg zwischen Moselweiß und Lay liegt seit April 2019 der Planfeststellungsbeschluss vor. Für den Radweg ist neben der Stadt der LBM zuständig.
   Wie ist der Stand der Umsetzung beim Landesbetrieb Mobilität?
   Sind Planungen erfolgt, wird die Ausschreibung vorbereitet?
   Bitte Stellungnahme des LBM einholen.

4. Mittel für den Radweg Horchheimer Eisenbahnbrücke sind im Haushalt 2020 enthalten. Laut dem zuständigen Brückenbauamt gibt es hier angeblich statische Probleme bei der Realisierung.
   Wir fragen deshalb:
   Wie ist der Sachstand? Wann wird die Maßnahme endlich umgesetzt?

5. In den Haushaltsberatungen für 2020 konnte die Haushaltsstelle „Verbesserung von Radwegen“ von 100.000 Euro auf 300.000 Euro erhöht werden.
   Wurden Mittel aus dieser Haushaltsstelle verausgabt? Ggf. für welche Maßnahmen?

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

KOBLENZ VERBINDET.

TOP Ö 43

Anfrage

Vorlage: **AF/0056/2020**		Datum: 18.06.2020
Verfasser:	05-Ratsfraktion FW	Az.:

Betreff:

Anfrage FREIE WÄHLER Ratsfraktion: Gefährdung auf der Alexanderstraße

Gremienweg:

02.07.2020	Stadtrat		einstimmig		mehrheitl.		ohne BE
			abgelehnt		Kenntnis		abgesetzt
			verwiesen		vertagt		geändert
	TOP öffentlich		Enthaltungen		Gegenstimmen		

Die Alexanderstraße war ursprünglich ein kleiner ungeteerter Weg zu einigen Häusern mit großen Grundstücken, die von der Simmernerstraße und vom Spitzberg angefahren wurden. Mitte der 50er Jahre wurde sie geteert und bis heute bei einer Breite von 4-4.50 vermehrt genutzt, ohne einen Bürgersteig oder einen Schutz für die Fußgänger einzurichten.
Sie verläuft als Einbahnstraße über ca.1 km mit 4-5 unübersichtlichen Kurven, was vermehrt zu gefährlichen Beinahkollisionen mit Passanten u.a. mit Rollator, Kinderwagen, Hunden und Fahrrädern führt.
In den letzten Jahren wurden immer mehr Bauten genehmigt, wo die Grundstücke doppelt bebaut wurden und mehrere Wohneinheiten mit den jeweiligen Garagen und Stellplätzen entstanden, was die Straßenkapazität und den Zustand völlig überfordert und die nutzbare Breite auf 2.5 m einengt, wo eine Begegnung zwischen den eindeutig zu schnell fahrenden PKW und Lieferwagen und den Fußgängern zu lebensgefährlichen Situationen führt.
100 Garagen, 101 Wohneinheiten und 79 Stellplätze wurden gezählt. Außerdem sind einige Fahrzeuge mit MYK, SIM, WW, GOH etc. Kennzeichen zu finden.
Daraus lässt sich die Anzahl der täglich nutzenden Fahrzeuge erahnen.
Die Bewohner berichten übereinstimmend von immer größeren Fahrzeugen mit unangepasster Geschwindigkeit.
Es entsteht eine Anliegeraktion mit Unterschriftensammlung gegen diese gefährlichen Zustände und eine anwaltliche Vertretung wird erwogen.

1. Sind der Verwaltung die geschilderten Probleme bekannt?

2. Welche konkreten Maßnahmen wird die Verwaltung ergreifen, um diese Gefährdung der Anlieger zu beenden – Wäre Einrichtung einer „Spielstraße“ eine Option?

3. Wer haftet im Schadensfall?

Anfrage

Vorlage: **AF/0057/2020**		Datum: 19.06.2020
Verfasser:	02-Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen	Az.:

Betreff:

Anfrage der Fraktion B90/Grüne zu der Stellungnahme des Baudezernenten zur Casinostraße

Gremienweg:

02.07.2020	Stadtrat		einstimmig		mehrheitl.		ohne BE
			abgelehnt		Kenntnis		abgesetzt
			verwiesen		vertagt		geändert
	TOP	öffentlich		Enthaltungen		Gegenstimmen	

Anfrage:

1. In Ihrer Stellungnahme zum Antrag der Grünen Ratsfraktion, aus der Casinostraße eine Fahrradstraße zu machen, stellen Sie fest, dass momentan der Kfz-Verkehr die dominierende Verkehrsart ist. Wir fragen an: Wann hat die letzte Verkehrszählung auf der Casinostraße stattgefunden? Was war das Ergebnis? Hat sich nach Ihrer Einschätzung seit der letzten Zählung etwas an den Zahlen geändert und worauf beruht Ihre Einschätzung? Ist aus Ihrer Sicht eine Aktualisierung der Zahlen durch erneute Verkehrszählung sinnvoll?
2. Wie viele Buslinien durchfahren die Casinostraße zurzeit? Wie viele Busse sind das täglich? Wie viele Buslinien werden es im neuen NVP und nach der Linienbündelung im Dezember täglich sein?
3. Wann fand die letzte Geschwindigkeitskontrolle in der Casinostraße statt und mit welchem Ergebnis?
4. Ist eine Verringerung der Geschwindigkeit mittels Verkehrsschild auf 20 km/h in einer Fahrradstraße rechtlich aus Ihrer Sicht zulässig? Worauf stützt sich diese Rechtsauffassung?
5. Nach Ansicht der Fraktion B90/ Die Grünen ist eine Freigabe einer Fahrradstraße für andere Verkehrsarten beispielsweise durch Zusatzschilder wie „Kfz frei“ zulässig. Wie kommt die Verwaltung zu der Auffassung, dass dies rechtlich nicht zulässig ist.
6. Aus Sicht der Ratsfraktion B90/ Die Grünen ist der Radweg zwischen Friedrichstraße und Friedrich-Ebert-Ring wegen zu geringer Breite als Zweirichtungsradweg ungeeignet. Wie breit ist dieser Radweg? Ist geplant, die Benutzungspflicht des Radwegs in der Casinostraße zwischen Friedrichstraße und Friedrich Ebert-Ring zu entfernen?
7. Zwischen Schlossstraße und Friedrichstraße ist in Südrichtung die Fahrbahn für Radfahrer zu benutzen, in Nordrichtung ist die Einbahnstraße nicht befahrbar und der Gehweg ist für Radfahrer freigegeben. Zudem kommt es zwischen der Einmündung Friedrichstraße/Casinostraße nach Ansicht der Ratsfraktion B90/Die Grünen oft zu gefährlichen Begegnungen von Fahrradfahrenden und Kfz. Ist dies aus Sicht der Verwaltung die optimale und verkehrssicherste Art den Radverkehr dort zu führen? Gibt es Möglichkeiten der Änderungen des Radverkehrs in diesem Bereich, um den Verkehr für Radfahrer*innen und Fußgänger*innen sicherer zu machen?
8. Wurde zu irgendeinem Zeitpunkt mit dem Radverkehrsbeauftragten der Stadt über die Radverkehrsführung in der Casinostraße gesprochen? Wenn ja wann und mit welchem Ergebnis?
9. Aus der Beobachtung heraus fährt der Großteil der Nutzer des Parkhauses und der Tiefgaragen in der Luisenstraße ohnehin aus und in Richtung Viktoriastraße und nur ein geringer Anteil aus und in

Richtung Casinostraße. Wann hat - auch nach der sinnvollen Umkehrung der Einbahnregelung in der Casinostraße zwischen Schlossstraße und Luisenstraße - diesbezüglich eine Verkehrszählung stattgefunden und mit welchem Ergebnis? Ist es aus Sicht der Verwaltung möglich, die Luisenstraße aus und in Richtung Casinostraße zu sperren, wenn keine Linienbusse mehr durch Casino- und Luisenstraße geführt werden?

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

KOBLENZ VERBINDET.

TOP Ö 45

Anfrage

Vorlage: **AF/0058/2020**		Datum: 19.06.2020
Verfasser:	03-Ratsfraktion SPD	Az.:

Betreff:

Anfrage der SPD-Ratsfraktion: Prüfbericht zum Stellenzuwachs im ZGM

Gremienweg:

02.07.2020	Stadtrat		einstimmig		mehrheitl.		ohne BE
			abgelehnt		Kenntnis		abgesetzt
			verwiesen		vertagt		geändert
	TOP	öffentlich		Enthaltungen		Gegenstimmen	

Anfrage:

Das Zentrale Gebäudemanagement nimmt in der Stadtverwaltung eine zentrale Schlüsselposition bei der Koordination und Durchführung wichtiger Projekte, etwa dem Kita- und Schulaus- und –neubau, ein. Viele Projekte drängen aufgrund des aktuellen Bedarfs auf schnelle Realisierung.

Dem Schlussbericht für das Haushaltsjahr 2018 lässt sich auf Seite 70 für das Zentrale Gebäudemanagement entnehmen, dass das „Fachamt in den vergangenen Jahren erhebliche Personalveränderungen durchlaufen“ habe. Die Rede ist von einer „interne[n] Aufstockung der Ingenieursstellen und verstärkte Besetzung von ehemaligen Ingenieurstellen durch Architekten“. Der Bericht bemängelt, dass dieser Stellenzuwachs jedoch nicht zu einem Verbleib von Leistungen im Amt geführt habe, sondern „weiterhin erhebliche Ausgaben für die Beauftragung von externen Architekten und Ingenieure[n] mit ansteigender Tendenz“ zu beobachten sind. Externe Vergaben sollten in der Vergangenheit mit der Begründung vermieden werden, dass diese dennoch eine hohe Bindung von Personalkapazitäten zur Folge haben.

Abschließend stellt der Prüfbericht fest: „Die anderen aktivierten Eigenleistungen erscheinen angesichts des Investitions- und Sanierungsumfangs als zu gering. Seitens der Amtsleitung sollten die Mitarbeiter auf eine konsequente Darstellung und Abrechnung der Eigenleistung hingewiesen werden.“

Die SPD-Fraktion fragt in diesem Zusammenhang:

- Welche Gründe gibt es für das o.g. Verhältnis zwischen Stellenzunahme und gleichzeitig ansteigenden Fremdvergaben?
- Die Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes legt nahe, dass die Aufstockung des Personals nicht im gleichen Maße Niederschlag in der Schnelligkeit der Umsetzung und der Anzahl der Bauprojekte findet. Wie ist dies zu erklären?
- Welche Gründe gab es, die Anzahl externer Vergaben in diesem Umfang trotz der daraus entstehenden Personalbindung zu erhöhen?

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

KOBLENZ VERBINDET.

TOP Ö 46

Anfrage

Vorlage: **AF/0059/2020**		Datum: 19.06.2020
Verfasser:	03-Ratsfraktion SPD	Az.:

Betreff:

Anfrage der SPD-Ratsfraktion: Gutachten Deutsches Eck, Ergebnis der Untersuchung der Mörtelprobe

Gremienweg:

02.07.2020	Stadtrat			einstimmig		mehrheitl.		ohne BE
				abgelehnt		Kenntnis		abgesetzt
				verwiesen		vertagt		geändert
	TOP	öffentlich		Enthaltungen		Gegenstimmen		

Anfrage:
Seit Mitte 2018 bemühen wir uns, eine klare Antwort zum Zustand des Kaiser-Wilhelm-Denkmals zu bekommen.
Die Fraktion fragt daher an:

-Welche Ergebnisse der Entnahme der Mörtelprobe aus den Fugen des Denkmals liegen der Stadtverwaltung vor?

Auswirkungen auf den Klimaschutz: